



>> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

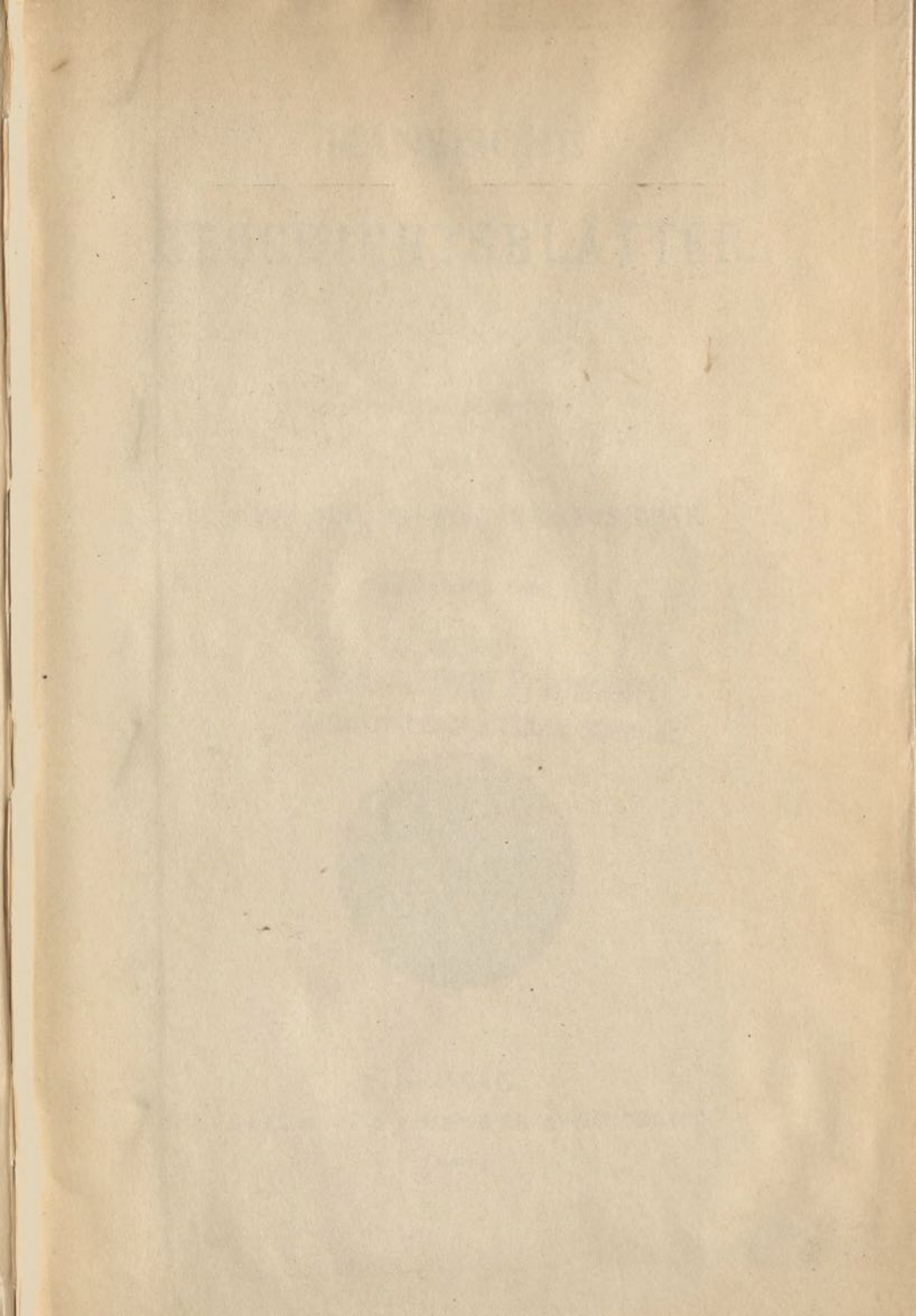
der Vorstand

Zs VI 27

Kunst ist ein edele schaz.



EX LIBRIS
KAROLI ZEUMER



7

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1908.

BAND XIV.

Universität Frankfurt
Rechtswissenschaftliches Seminar.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

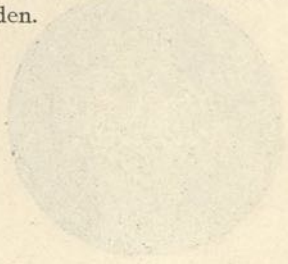
1908.

MANUSKRIPTE
GESCHICHTSBLÄTTER

Redaktions-Ausschuss.

- Dr. W. von Bippen, Syndikus in Bremen.
- Prof. Dr. Freiherr G. von der Ropp in Marburg.
- Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig, Dresdenerstrasse 17, zu senden.



LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
1878

Inhalt.

	Seite
I. Die Sundzoll-Listen. Von Dietrich Schäfer	1
II. Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck. Von Julius Hartwig	35
III. Über Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg. Von Friedrich Techen	95
IV. Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Mit 2 Lichtdruckbeilagen. Von August Wolkenhauer	151
V. Die Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer und ihr Statut vom Jahre 1324. Von Walther Stein	197
VI. Kleinere Mitteilungen.	
1. Nachträge und Ergänzungen zu den Hanserezessen von 1401 bis 1422 aus dem Stadtarchive zu Stettin. Mitgeteilt von Otto Heinemann	241
VII. Rezensionen.	
1. Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publiés par G. Espinas et Henri Pirenne. Première partie, T. I. Von Rudolf Häpke	247
2. Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355. Von Bruno Kuske	249
3. Die alt-niederländischen Seerechte. Hrsg. von A. Telting. Von Walther Stein	252
4. Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Von Paul Simson	266
VIII. Zur Erforschung der Germanisation unseres Ostens. Von Hans Witte	271
IX. Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter. Von Hans Wilkens	295
X. Die Lübeckischen Pfundzollbücher von 1492—1496. Von Friedrich Bruns	357
XI. Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse. Von Walther Stein	409

XII. Rezensionen und Referate.	
I. Jules Finot, Étude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et la République de Gênes au Moyen Age. Von Rudolf Häpke	467
II. Det gamle handelssted Gásar (at Gásam), yngre Gæsir, ved Øfjord (Eyjafjörður). Undersøgelser foretagne i sommeren 1907 ved Finnur Jónsson og Daniel Bruun. Von Edward Schröder	473
III. Beiträge zur russischen Geschichte. Theodor Schiemann zum 60. Geburtstage von Freunden und Schülern dargebracht und herausgegeben von Otto Hötzsch. Von Walther Stein	476
IV. Friedrich Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. Von Julius Hartwig	486
V. 1. Charles Gross. The court of piepowder. — 2. Dr. W. Schlüter. Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert. — 3. Val. Loewenberg. Die Beziehungen der Reichsstadt Mühlhausen zur Hanse. — 4. Aloys Schulte. Vom Grutbiere. Eine Studie zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. — 5. A. Kiesselbach. Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrhundert. — 6. Kurt Stahr. Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474. — 7. Hans Chr. Cordsen. Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder. — 8. K. Friedrich Beug. Die Handlungsgehilfen des hansischen Kaufmanns. Von Walther Stein	495
XIII. Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.	
I. Siebenunddreissigster Jahresbericht. Erstattet vom Vorstande	509—515
II. Reiseberichte. Von Rudolf Häpke	516—525
Sachregister von Dr. Wilmanns	527

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1908.

ERSTES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1908.

HANSSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEBEN

VON

VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE

Alle Rechte vorbehalten.

ERSTER HEFT



LEIPZIG,
VERLAG VON DÜCKER & HUMBOLDT

1908

I.

Die Sundzoll-Listen.

Von

Dietrich Schäfer.

In einem Aufsatz »Zur Orientierung über die Sundzollregister« habe ich im Jahrgang 1899 der Hansischen Geschichtsblätter (S. 95—114) auf Grund einer kurzen Einsichtnahme in die erhaltenen Aufzeichnungen über den Sundzoll nachdrücklich darauf hinweisen können, ein wie wichtiges Quellenmaterial für Handels- und Seegeschichte und zumal für unsere hansische Geschichte in diesen zahlreichen Bänden stecke. Der Hansische Geschichtsverein hat daraufhin auf der Jahresversammlung zu Emden Pfingsten 1902 beschlossen, einen Versuch zu machen zur Hebung wenigstens eines Teils dieses Materials, und im Spätsommer 1902 konnte Hermann Willmann aus Lübeck in Kopenhagen damit beginnen, die älteren Bände — als Endziel war zunächst der Friede von Brömsebro (1645) in Aussicht genommen — auf Nachrichten zur Geschichte des Handels der wendischen Städte durchzuarbeiten. Leider erkrankte Willmann im nächsten Frühlinge und musste die Arbeit aufgeben. Inzwischen hatte aber die Direktion des Carlsbergfonds in Kopenhagen, der wir schon so manche Förderung der Wissenschaft zu danken haben, die Sache ebenfalls in die Hand genommen und naturgemäss auf breiterer Grundlage. Ihre Forschung war auf das Ganze gerichtet, wie es doch nur von Einheimischen durchgeführt werden kann, wie es diesen aber auch, sobald sie die Arbeit wirklich beginnen, gleichsam als Pflicht erwächst. Das von Willmann mit grossem Fleiss und

rühmlichster Sorgfalt gesammelte Material wird vom Verein bewahrt und kann in wesentlichen Bestandteilen noch Grundlage und Ausgangspunkt weiterer Forschungen werden, da auch das dänische Unternehmen jedenfalls bis auf weiteres nicht daran denken kann, den ungeheuren Stoff zu erschöpfen. Da die deutsche Arbeit einmal eine Unterbrechung erfuhr, so war es jedenfalls zunächst richtiger, den Erfolg der unter so viel günstigeren Bedingungen und mit grösseren Mitteln arbeitenden dänischen Forschung abzuwarten. Jetzt liegt eine Veröffentlichung vor, die zwar noch nicht volle Einsicht ermöglicht, die aber gestattet, den Wert dieser neu zugänglich werdenden Geschichtsquelle klarer zu überblicken.

Der Sundzoll ist im Jahre 1857 verschwunden, abgelöst durch eine einmalige Geldzahlung von den schiffahrttreibenden Staaten an das Königreich Dänemark¹. Das Anfangsjahr ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, ist aber kurz vor Beginn oder in der früheren Hälfte des Krieges zu suchen, den König Erich der Pommer 1426—1435 mit den Hansestädten führte². Es liegen also ungefähr 430 Jahre zwischen Beginn und Ende. In dieser ganzen langen Zeit ist die Erhebung nur zweimal unterbrochen worden, vom 9. Juni bis 11. November 1645, wo Witte Kornelissoon de Wit an der Spitze einer niederländischen Flotte sich des Sundes bemächtigt hatte und alle Schiffe zollfrei passieren liess, und vom August 1658 bis zum Juni 1660, wo die Schweden die Meerenge beherrschten und den Zoll für ihre Rechnung einnahmen.

Leider sind uns nicht aus diesem ganzen Zeitraum Aufzeichnungen erhalten. Die anfänglichen Niederschriften waren, wie sich aus den uns erhaltenen frühesten Partien vermuten lässt, wohl nur recht dürftig und schwerlich zu längerer Aufbewahrung bestimmt. Die älteste noch vorhandene Rechnung ist die vom Jahre 1497, ein Heft von 15 Blättern. Die folgenden Hefte werden bald umfangreicher; aber erst von 1557 ab verwandeln sie sich in Bände. Später füllen dann die Aufzeichnungen für die einzelnen Jahre mehrere Bände.

Auch von 1497 ab besitzen wir nicht die ununterbrochene

¹ Vgl. darüber zuletzt Rubin in Dansk Historisk Tidskrift VII, 6, 172—311.

² Vgl. Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1877, S. 33 ff.

Reihe. Es sind erhalten die Jahrgänge 1503, 1528, 1536 bis 9. März 1548, 1557, 1558, 1560, 1562—69 und von 1574 ab dann alle folgenden, mit Ausnahme der bezeichneten kleinen Lücken. Einzelne Bände haben Schäden erlitten, die ihrer Lesbarkeit Eintrag getan haben; die von 1632 und 1634 sind unvollständig und bleiben bei der Veröffentlichung unberücksichtigt. Es bleibt aber die Tatsache bestehen, dass wir für einen Zeitraum von fast drei Jahrhunderten den Verkehr in der frequentesten Meerenge der Welt — denn das ist der Sund — an der Hand eines zuverlässigen statistischen Materials verfolgen können.

Die Abgaben, die erhoben wurden, waren nicht immer die gleichen. Zunächst ward nur eine Gebühr vom Schiff verlangt: Schiffszoll, Ruderzoll. Nur wenn Wein oder Kupfer sich unter der Ladung befanden, wurde von diesen Waren Zoll in der Höhe von $\frac{1}{30}$ ihres Wertes erhoben. Grösse der Schiffe und das Fahren in Ballast oder befrachtet beeinflussten die Höhe der Zahlung. Die sogenannten wendischen Städte (der Kern der Hanse: Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund) waren auf Grund des Wordingborger Friedens von 1435 frei. In den Rechnungen von 1536 an treten auch bei anderen Nationen gewisse Differenzierungen auf. Wichtige Änderungen aber brachten die Jahre 1562 und 1567. Im erstgenannten wurde Feuergeld (Blusse-, Fyrpenge), 1567 Lastgeld (Lastepengene) auferlegt, beide von den Waren, nicht vom Schiff. Das hat zu einer bedeutenden Erweiterung der Rechnungen geführt, indem jetzt auch die Ladungen nach ihrem Bestand und ihrem Werte verzeichnet wurden. Dass dadurch die Listen für die Handelsgeschichte erst rechten Wert gewinnen, versteht sich von selbst.

Auch ohne dass es besonders hervorgehoben wird, kann sich jeder, der einmal Gelegenheit gehabt hat, in älteres Rechnungswesen einen Blick zu werfen, sagen, dass ein so ungeheures Zahlen- und Namenmaterial, wie es hier in Frage kommt, nicht in moderner Ordnung und mit moderner Übersichtlichkeit zu Papier gebracht worden ist. Die Anordnung ist weit davon entfernt, eine gleichmässige zu sein. Die Rubriken haben gewechselt mit dem Bedarf und sind auch so keineswegs konsequent durchgeführt. Manchmal sind die Eintragungen angebracht, wo gerade Raum vorhanden war, ohne sachlichen Zusammenhang. Es waren nicht zuletzt diese

grossen Schwierigkeiten, die lange von einer näheren Beschäftigung mit dem Stoff abgeschreckt haben.

Dieser Schwierigkeiten ist Frau Nina Ellinger-Bang in geradezu staunenswerter Weise Herr geworden. Es liegt jetzt ein erster Teil der begonnenen Bearbeitung gedruckt vor, die Zeit bis 1660 umfassend¹. Er bringt »Tabellen über die Schifffahrt« bis zur schwedischen Okkupation des Sundes. Die Tabellen über den Warenverkehr in dieser Zeit sollen in einem zweiten Teile bald folgen. Die vorliegenden Schiffstabellen verzeichnen sämtliche Schiffe; die gleiche Vollständigkeit für den Warenteil anzustreben, verbietet zunächst die erdrückende Massenhaftigkeit des Stoffes. Es soll daher nur das Material jeden zehnten Jahres vollständig bearbeitet werden, und zwar immer des Fünferjahres in jedem Jahrzehnt. Man hofft, dass Proben, die man auf diese Weise erhält, im ganzen ein zutreffendes Bild des in Frage kommenden Warenaustausches ergeben werden. Vielleicht möchte es sich später doch als dringend notwendig herausstellen, auch einige andere Jahre zu berücksichtigen. Jedenfalls bleibt hier noch ein weites Feld für Fortsetzung der Forschungen.

Die 50 Druckbogen des veröffentlichten ersten Teils enthalten ausschliesslich Namen und Zahlen und keinerlei Text. Ein erdrückend massenhafter und auf das Bunteste durcheinander gewirrter Stoff ist in so klare, selbstverständlich erscheinende Übersicht gebracht worden, dass die Überlieferung nicht wieder erkennt, wer Gelegenheit hatte, sie in ihrer Urgestalt zu sehen. Frau Bang hat sich in der Anordnung nach Ländergruppen an die Rubriken (der Rechnungen angelehnt: Niederlande, Nordwestdeutschland ohne Hamburg), andere westliche Lande (Schottland, England, Frankreich u. a.), wendische Städte (die oben genannten), ostersche Städte (pommersche, Danzig, west- und ostpreussische, baltische), Finland, Schweden, Norwegen, Dänemark. Das ist aber auch alles, was an den unregelmässigen Aufbau des handschriftlichen Materials

¹ Tabeller over Skibsart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660, udarbejdede efter de bevarede Regnskaber over Øresundstolden. Udgiven paa Carlsbergfondets Bekostning ved Nina Ellinger Bang. Første Del: Tabeller over Skibsarten. 1906. København: Gyldendalske Boghandel, Nordisk Forlag. Leipzig, Otto Harrassowitz.

erinnert. Die Herausgeberin hat im übrigen die Mitteilungen, die dieses Material enthält, in eine neue, völlig selbständige, nur durch die Sache bestimmte Ordnung gebracht, über die nach Buchstaben und Ziffern geordnete Tabellen die denkbar bequemste Übersicht gewähren. Je ein Jahr füllt zwei nebeneinander liegende, auf einen Blick zu übersehende Quartseiten. Die beiden nächsten, in gleicher Weise übersehbaren Seiten enthalten nach den angewandten Buchstaben und Ziffern geordnete Mitteilungen aus den Quellen und Anmerkungen, welche den Tabellenstoff ergänzen. So ist alles verwertet und doch auch in solche Ordnung gebracht, dass jede gesuchte Auskunft, die das Material überhaupt gewähren kann, leicht zu finden ist.

Die Tabellen mit ihren Zusätzen geben jetzt Jahr für Jahr auf folgende Fragen regelmässige Auskunft:

1. Zahl und Heimat der durchgehenden Schiffe;
2. Grösse in drei Gruppen: Über 100, 30—100 und unter 30 Last, bei den niederländischen und nordwestdeutschen Schiffen bis 1645 (Traktat von Christianopel);
3. Richtung der Fahrt, östlich oder westlich;
4. Durchgangsmonat;
5. Ob befrachtet oder in Ballast;
6. Abgangsort der einzelnen Schiffe;
7. Die Fälle, in denen Abgangsort und Heimat der Schiffe identisch sind.

Es kann hier selbstverständlich kein Versuch gemacht werden, das gebotene Material auszubeuten. Das wird erst im Laufe von Jahren einigermassen erschöpfend geschehen können. Es soll hier nur auf den Reichtum der Quelle und auf einige allgemeine Fragen, die man an sie stellen kann, hingewiesen und zugleich versucht werden, zu zeigen, wie den Zifferreihen und Notizen Leben abzugewinnen ist.

Die Aufmerksamkeit lenkt sich wie von selbst zunächst auf die Gesamtzahl der in den 108 in Frage kommenden Jahren durch den Sund gegangenen Schiffe. Sie beziffert sich auf 403 902. Die Verteilung auf die Jahre ist aber eine ungleiche. Es gingen durch:

1497	795 Schiffe
1503	1222 -
1528	982 -
1536—1547 im Jahresdurchschnitt	1421 -
1557—1569 - -	3280 -
1574—1580 - -	4232 -
1581—1590 - -	5036 -
1591—1600 - -	5554 -
1601—1610 - -	4503 -
1611—1620 - -	4896 -
1621—1630 - -	3436 -
1631—1640 - -	3522 -
1641—1650 - -	3597 -
1651—1657 - -	2816 ¹ -

Der Höhepunkt des Verkehrs liegt also in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mit einer Durchschnittsfrequenz von 5295, genauer in den Jahren 1592—1598 mit durchschnittlich 5975 Schiffen jährlich, während die des 17. Jahrhunderts (bis 1657) nur 3795 beträgt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Abnahme der Schiffszahl durch die steigende Grösse der Schiffe ausgeglichen wurde. Nach den bei Falbe-Hansen-Scharling, Danmarks Statistik III, 424 mitgeteilten Jahresziffern, die wohl nicht ganz, aber doch ziemlich zutreffend sind, wurde eine Jahresfrequenz von 5000 Schiffen erst 1729 zum erstenmal wieder erreicht. Besondere Beachtung verdient das rasche Steigen alsbald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts. 1562 wird zuerst die Ziffer 3000 überschritten; gleich 1563 verzeichnet 4000, das Jahr 1578 zuerst 5000. Von 1625 ab sinkt der Verkehr wiederholt unter 3000 herunter. Die höchste Frequenz zeigt 1597 mit 6673 Schiffen; sonst haben über 6000 nur noch die Jahre 1587, 1593—1595, 1608.

¹ Dass die Jahrzehnte hier von 1—0, nicht von 0—9, wie in dem Vorwort zur Ausgabe, gezählt sind, hat seinen Grund allein darin, dass die in diesem Aufsatz mitgeteilten Berechnungen fertig waren, als mir das Vorwort zu Gesicht kam. Sie hätten sämtlich umgerechnet werden müssen, um diese Gesamtübersicht und die im Vorwort, das andere Berechnungen als diese nicht anstellt, in Einklang zu bringen. Irgendwelchen sachlichen Wert würde aber ein solcher Einklang nicht haben.

Die nächstliegende Frage ist die nach der Verteilung auf die einzelnen Nationen in bezug auf Heimatsangehörigkeit. Sie ist folgende:

Niederländer	240 411 = 59,5 Prozent
Deutsche (Gebiet des gegenwärtigen Deutschen Reiches)	99 269 = 24,6 -
Dänen (in der alten Ausdehnung des Landes)	21 155 = 5,2 -
Engländer	16 323 = 4 -
Schotten	9 948 = 2,5 -
Norweger	7 049 = 1,8 -
Schweden (mit Finland)	4 616 = 1,1 -
Franzosen	4 046 = 1, -
Balten (aus Liv-, Est- und Kurland).	1 065 = 0,3 -
Spanier, Portugiesen, Italiener	30

403 902

Da die Niederländer während des weitaus grösseren Teils dieser Periode völkerrechtlich noch zum Deutschen Reiche gehörten, ihre Sprache noch als »niederdeutsch« bezeichneten und auch die hier in Frage kommenden Balten deutscher Zunge waren, so ist das Ergebnis, dass 86 Prozent der Durchfahrenden Deutsche waren gegenüber gut 8 Prozent Angehöriger der skandinavischen Länder, deren Gebiet der Sund angehörte. Engländer und Schotten kommen den Skandinaviern nahe.

Die Beteiligung der einzelnen Nationen ist natürlich keine gleichmässige. Es gibt für jede von ihnen, mit Ausnahme der Deutschen, Jahre, in denen sie ganz verschwinden oder in sehr geringer Zahl auftreten. Es ist das so ziemlich immer der Fall, wenn ihr Staat mit Dänemark im Kriege liegt. Die Deutschen machen eine Ausnahme, weil sie als Gesamtheit politisch nicht in Aktion treten, nur ihre einzelnen fürstlichen und städtischen Territorien gelegentlich Verwicklungen mit Dänemark haben. Die Niederländer erreichen ihre höchste Ziffer mit 4362 Schiffen im Jahre 1608, ihre nächsthöchste mit 4316 im Jahre 1618, in jenem Falle 66,3, in diesem 72,8 Prozent der Gesamtzahl. Den höchsten prozentualen Anteil hatte die niederländische Schifffahrt im Jahre 1565 mit 2996 Schiffen von 3485, also 86 Prozent. Es

ist zu beachten, dass das mitten im Nordischen Siebenjährigen Kriege war. Die Neutralität der Niederländer, der Untertanen Philipps II., bedeutete etwas anderes als die deutscher Ostsee-Länder und -Städte. Auch sonst tritt dieser Vorteil in Zeiten skandinavischer Kriege hervor. Die ungünstigsten Jahre waren für die Niederländer (abgesehen von denen offenen Krieges zwischen ihren burgundisch-habsburgischen Herren und Dänemark 1536, 1542, 1543) die früheren ihres Unabhängigkeitskrieges. Von 1568 auf 1569 gehen sie von 2588 auf 1044 Schiffe herunter, von 71,9 auf 33,9 Prozent der Gesamtfrequenz. 1574—1576 machen sie durchschnittlich 42,5 Prozent der Gesamtheit aus. Sonst sind sie noch in den Jahren 1585, 1587, 1588 weniger als die Hälfte.

Nach den oben gewählten grösseren Zeitabschnitten beträgt die niederländische Frequenz:

Bis 1548 . . .	10 202	= 50,7 Prozent,	jährlich	680
1557—1569 . . .	23 832	= 66,1	-	2167
1574—1580 . . .	14 374	= 48,5	-	2053
1581—1590 . . .	26 575	= 52,8	-	2657
1591—1600 . . .	32 296	= 58,2	✓	3230
1601—1610 . . .	27 167	= 60,3	-	2717
1611—1620 . . .	34 179	= 69,8	-	3418
1621—1630 . . .	21 675	= 63,1	-	2167
1631—1640 . . .	16 287	= 57,8	-	2036
1641—1650 . . .	21 393 ¹	= 59,5	-	2139
1651—1657 . . .	12 431	= 63,1	-	1776

240 411 = 59,5 Prozent, jährlich 2226

Es hat seine verständlichen Gründe, dass der deutsche Verkehr im allgemeinen günstige Zahlen zeigt, wenn der niederländische abflaut. Er betrug:

¹ Diese Zahl ist niedriger, als sie sein sollte, wegen des oben S. 2 erwähnten Auftretens des Witte Korneliszoon de Wit im Jahre 1645.

Bis 1548 . . .	8 005 = 39,8	Prozent, jährlich	534
1557—1569 . . .	9 238 = 25,6	- - -	840
1574—1580 . . .	10 829 = 36,5	- - -	1547
1581—1590 . . .	15 390 = 30,6	- - -	1539
1591—1600 . . .	15 319 = 27,6	- - -	1532
1601—1610 . . .	10 316 = 22,9	- - -	1032
1611—1620 . . .	8 603 = 17,6	- - -	860
1621—1630 . . .	6 578 = 19,1	- - -	658
1631—1640 . . .	4 245 = 15,1	- - -	531
1641—1650 . . .	6 660 = 18,5	- - -	666
1651—1657 . . .	4 066 = 20,6	- - -	581

99 269 = 24,6 Prozent, jährlich 919

Die Zeit des Dreissigjährigen Krieges macht sich schon in dieser Gesamtübersicht deutlich fühlbar. Eine richtige Vorstellung vom deutschen Verkehr und seiner Beeinflussung durch politische Ereignisse erhält man aber naturgemäss erst, wenn man die einzelnen Territorien ins Auge fasst. In ihnen wirken die gleichen Hergänge nicht selten in entgegengesetzter Weise.

Die 99 269 deutschen Schiffe setzen sich folgendermassen zusammen. Es sind von

Ostfriesland	19 864 = 20	Prozent
Rostock	15 427 = 15,5	-
Lübeck	12 561 = 12,7	-
Stralsund	10 771 = 10,9	-
Danzig	8 896 = 9	-
Pommern	8 654 = 8,7	-
Hamburg	7 877 = 7,9	-
Bremen	6 666 = 6,7	-
Schleswig-Holstein	4 165 = 4,2	-
Wismar	2 101 = 2,1	-
Ostpreussen	1 127 = 1,1	-
Anderen Nordseegegenden	837 = 0,9	-
Westpreussen	323 = 0,3	-
Demnach aus		
Nordseehäfen	35 224 = 35,5	-
Ostseehäfen	59 860 = 60,9	-
Schleswig-Holstein	4 165 = 4,2	-

Das auffallende Überwiegen der Ostfriesen mit $\frac{1}{3}$ aller deutschen Schiffe steht im engsten Zusammenhange mit dem niederländischen Verkehr. Sie setzen 1528 mit einem Schiffe ein. 1536, im letzten Jahre der Grafenfehde, wo die Niederländer auf 138 herabsinken, erscheinen sie mit 24 Schiffen. Sie sind dann mit den Niederländern in unregelmäßigem Anstieg begriffen; bis plötzlich von 1568 zu 1569 ihre Zahl von 137 zu 781 hinaufschnellt, während die der Niederländer von 2588 auf 1044 hinabsinkt, so dass 1569 auf je 10 Niederländer 7—8 Ostfriesen kommen, während bis dahin die Ostfriesen im Durchschnitt nur 5 Prozent der Niederländer ausgemacht hatten. Offenbar ist ein guter Teil niederländischen Handels auf ostfriesischen Schiffen oder unter ostfriesischer Flagge betrieben worden. 1574 erreichen die Ostfriesen mit 807 Schiffen den höchsten Stand, bilden allerdings nur $\frac{2}{5}$ der Niederländer. Sie steigen von dieser Höhe ziemlich schnell wieder herab, behaupten aber bis gegen Ende des Jahrhunderts einen ansehnlichen Platz. Während von 1528 bis 1568 jährlich im Durchschnitt nur 73 ostfriesische Schiffe durch den Sund gingen, passierten ihn in den Jahren 1569—1598 jährlich 482, von 1599—1620 aber nur noch 180, von 1621—1657 gar nur noch 48, also noch nicht ganz 6 bzw. nur 2,3 Prozent der Niederländer. Diese haben ihren Verkehr wieder selbst in die Hand genommen. Das zeitweise starke Auftreten der Ostfriesen ist nur ein weiterer Beleg des Übergewichts der Niederländer.

Nicht so stark, aber doch unverkennbar ist auch Bremens Schiffahrt von den Niederlanden her beeinflusst. Sie setzt 1528 mit zwei Schiffen ein, denen 80 im Jahre 1536 und gar 158 im nächsten Jahre folgen. Die Stadt scheint, ähnlich wie Hamburg, besonders durch die Grafenfehde (1534—1536) in der Ostsee emporgekommen zu sein; diese frühere Zeit ist für ihre Beteiligung die günstigste geblieben. Hamburg ist 1497, 1503 und 1528 mit 16, 12 und 14 Schiffen vertreten, 1536 aber mit 90, 1537 mit 184. Bremens Frequenz ist:

bis 1548 . . .	1283	Schiffe, jährlich	86
1557—1569 . . .	611	-	56
1574—1580 . . .	453	-	65

Übertrag: 2347

Übertrag: 2347 Schiffe, jährlich

1581—1590 . .	499	-	-	50
1591—1600 . .	812	-	-	81
1601—1610 . .	808	-	-	81
1611—1620 . .	531	-	-	53
1621—1630 . .	308	-	-	31
1631—1640 . .	367	-	-	46
1641—1650 . .	693	-	-	70
1651—1657 . .	299	-	-	43
	<hr/>			<hr/>
	6666			62

Das weitaus günstigste Jahr war für Bremen 1542 mit 236 Schiffen, das für die Niederländer infolge des kleveschen Krieges ganz ausfiel. Andererseits zeigt die Zeit des niedersächsisch-dänischen Krieges (1626—29) die tiefste Depression. Sonst schliessen sich die bremischen Schwankungen ziemlich den allgemeinen an, was auch von den zerstreuten, minderen Nordseehäfen gilt. Auch sie haben ihre beste Zeit in den Jahren 1574—1590 und wieder eine gewisse Prosperität 1638—1647. Handelsgeschichtlich besonders beachtenswert ist, dass darunter auch weit binnenwärts gelegene Orte auftauchen: Köln, Duisburg, Kleve, Emmerich, Hannover.

Ausserordentliche Schwankungen weist Hamburg auf.

Bis 1548 . .	2025	Schiffe, jährlich	135	
1557—1569 . .	1810	-	-	165
1574—1580 . .	76	-	-	11
1581—1590 . .	968	-	-	97
1591—1600 . .	1097	-	-	110
1601—1610 . .	409	-	-	41
1611—1620 . .	300	-	-	30
1621—1630 . .	504	-	-	50
1631—1640 . .	18	-	-	2
1641—1650 . .	445	-	-	44
1651—1657 . .	225	-	-	32
	<hr/>			<hr/>
	7877			72

Die günstigsten Jahre waren 1557 und 1558 mit 309 bzw. 302 Schiffen. In den Jahren 1575—1578 und wiederum 1633—1642 passierte nicht ein einziges Hamburger Schiff den Sund. Die viel-

fach schwierigen Beziehungen der Stadt zum holsteinisch-dänischen Landesherrn geben in erster Linie die Erklärung für diesen jähen Wechsel.

Im Ostseegebiet und überhaupt unter den deutschen Städten steht Rostock an oberster Stelle. Auch hier ist die Überlegenheit nicht von vornherein vorhanden. Die Rostocker Schiffe (neben denen hier in Klammern die Wismars verzeichnet sind) verteilen sich auf die Jahre:

Bis 1548 . . .	215	(36), jährlich	14	(2)
1557—1569 . . .	592	(152)	-	54 (14)
1574—1580 . . .	1 235	(524)	-	176 (75)
1581—1590 . . .	3 274	(508)	-	327 (51)
1591—1600 . . .	3 019	(345)	-	302 (35)
1601—1610 . . .	2 242	(212)	-	224 (21)
1611—1620 . . .	2 190	(174)	-	219 (17)
1621—1630 . . .	1 149	(53)	-	115 (5)
1631—1640 . . .	504	(15)	-	63 (2)
1641—1650 . . .	528	(14)	-	53 (1)
1651—1657 . . .	479	(68)	-	68 (10)
	<hr/>			
	15 427	(2011)		143 (19)

Ziemlich die gleiche Entwicklung belegen die beigegeführten Zahlen Wismars. Die Steigerung in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ist vor allem zurückzuführen auf günstige Umstände für den Kornhandel, die spätere tiefe Depression auf den grossen deutschen Krieg.

Die gleichen Ursachen haben wohl auch besonders auf die Gestaltung der Stralsunder und der pommerschen Schifffahrt eingewirkt. Die Zahlen (die pommerschen in Klammern) sind:

Bis 1548 . . .	792	(443) Schiffe, jährlich	53	(30)
1557—1569 . . .	449	(930)	-	41 (87)
1574—1580 . . .	916	(1074)	-	131 (153)
1581—1590 . . .	1 203	(1496)	-	120 (150)
1591—1600 . . .	1 149	(1057)	-	115 (106)
1601—1610 . . .	1 238	(791)	-	124 (79)

Übertrag: 5 747 (5791)

Übertrag: 5747 (5791)			
1611—1620 . .	1750 (688)	Schiffe, jährlich	175 (69)
1621—1630 . .	1288 (909)	- -	129 (91)
1631—1640 . .	407 (561)	- -	51 (70)
1641—1650 . .	792 (259)	- -	79 (26)
1651—1657 . .	787 (446)	- -	112 (64)
	<hr/>		<hr/>
	10771 (8654)		100 (80)

Die niedrige Stralsunder Ziffer im zweiten Zeitabschnitt hat ihren Grund im Nordischen Siebenjährigen Krieg, der zuerst die nähere Verbindung Stralsunds mit Schweden knüpfte und dem Verkehr der Stadt in den dänischen Gewässern höchst abträglich war. In den Jahren 1564—1569 gingen insgesamt nur 50 Stralsunder Schiffe durch den Sund gegen 110 im Jahre 1560, 111 in 1562, 151 in 1574.

Fasst man die meklenburgische und die pommersche Schifffahrt zusammen, so ergibt sich, dass sie mit 36 953 Schiffen 61,8 Prozent der gesamten deutschen Ostseehäfen stellt, 37,2 Prozent der deutschen Schifffahrt überhaupt, und dass sie fast doppelt so viel leistet als die beiden grössten und reichsten Ostseestädte Lübeck und Danzig zusammen. Es entwickelte sich dieses Übergewicht im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts und stieg 1611—1620 zu fast fünffacher Überlegenheit, um während des Dreissigjährigen Krieges (allerdings nur zeitweise) wieder zu verschwinden.

	Meklenburg und Pommern	Andere Ostseeplätze
Bis 1548	1 491	2 740
1557—1569	2 123	2 410
1574—1580	3 749	2 039
1581—1590	6 481	2 723
1591—1600	5 570	2 831
1601—1610	4 483	2 027
1611—1620	4 802	1 074
1621—1630	3 399	1 472
1631—1640	1 487	1 553
1641—1650	1 593	2 765
1651—1657	1 780	1 292
	<hr/>	<hr/>
	36 953	22 907

Ein Überblick über Lübecks Stellung zeigt auch eine gewisse Anlehnung an den allgemeinen Gang, doch aber eine grössere Stetigkeit. Es passierten Lübecker Schiffe den Sund

Bis 1548	487, jährlich	32
1557—1569	877	- 80 ¹
1574—1580	1 203	- 172
1581—1590	1 600	- 160
1591—1600	1 486	- 149
1601—1610	1 276	- 128
1611—1620	785	- 78
1621—1630	1 032	- 103
1631—1640	1 130	- 141
1641—1650	1 750	- 175
1651—1657	935	- 134
	<hr/>	<hr/>
	12 561	116

Deutlich spiegelt sich hier Lübecks günstige Lage während des Dreissigjährigen Krieges.

Für die durch den Sund gehenden Schiffe ist an der Ostsee Danzig der Hauptplatz; im Jahre 1587 kamen beispielsweise von dort 1690 von 3253, also über die Hälfte. In der Reederei aber spielt Danzig nur eine mässige und dazu keine stetige Rolle. Es gingen Danziger Schiffe durch den Sund

Bis 1548	1656, jährlich	110
1557—1569	1334	- 121
1574—1580	660	- 94
1581—1590	777	- 78
1591—1600	1096	- 110
1601—1610	691	- 69
1611—1620	287	- 29
1621—1630	421	- 42
1631—1640	397	- 49
1641—1650	925	- 92
1651—1657	289	- 41
	<hr/>	<hr/>
	8896	82

¹ Der Nordische Siebenjährige Krieg drückt die Zahl stark herab, in den Jahren 1565—1569 nur 252, jährlich 50 Schiffe.

Die westpreussischen Schiffe sind fast alle von Elbing, die ostpreussischen von Königsberg. Beide werden von 1590 ab immer spärlicher.

Deutlich belegen die Sundzollisten, wie Dänemark in den eigenen Gewässern hinter Niederländern und Deutschen zurücksteht. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeitet es sich zu einer ansehnlicheren Stellung empor. Es gingen dänische Schiffe durch die Meerenge

Bis 1548	81, jährlich	6
1557—1569	523	- 47
1574—1580	1343	- 192
1581—1590	3366	- 337
1591—1600	3070	- 307
1601—1610	2520	- 252
1611—1620	1833	- 183
1621—1630	1901	- 190
1631—1640	2741	- 343
1641—1650	2924	- 292
1651—1657	853	- 85

21155, jährlich 195

Ein plötzlicher Aufschwung von 79 auf 160 Schiffe tritt mit dem vorletzten Jahre (1569) des Nordischen Siebenjährigen Krieges ein. Unter diese jährliche Zahl sinkt dann Dänemark nur in den Jahren 1619—1621, im Kriegsjahre 1645 und nach 1650, in der Zeit des schwedischen Aufstiegens. Schleswig-Holsteins Beteiligung wird von Dänemark, nicht von Deutschland beeinflusst, bleibt aber hinter der dänischen weit zurück.

Ein bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts nur einmal unterbrochenes Aufsteigen zeigt das mit Dänemark unter einer Herrschaft vereinigte Norwegen, das einzige Land, von dem man das sagen kann. Man sieht, dass die Entwicklung der norwegischen Reederei, die sich seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts so glänzend entfalten sollte, früh einsetzt. Das Land ist vertreten

Bis 1548 mit	24 Schiffen, jährlich	1—2
1557—1569	156	14
1574—1580	240	34
1581—1590	512	51
1591—1600	683	68
1601—1610	941	94
1611—1620	946	95
1621—1630	794	79
1631—1640	1138	142
1641—1650	1269	127
1651—1657	344	49
	<hr/>	<hr/>
	7049	65

Das Sinken der dänischen und norwegischen Schifffahrt im letzten Jahrzehnt hängt mit der wachsenden Geltung Schwedens nach dem Frieden von Brömsebro (1645) zusammen. Es gingen schwedische Schiffe (finländische eingerechnet) durch den Sund:

Bis 1548	86, jährlich	6 ¹
1557—1569	169	15 ²
1574—1580	135	19
1581—1590	492	49
1591—1600	314	31
1601—1610	292	29
1611—1620	103	10 ³
1621—1630	542	54
1631—1640	558	70
1641—1650	967	98 ⁴
1651—1657	960	137
	<hr/>	<hr/>
	4616, jährlich	43

Aus dem Aufsteigen Schwedens zogen auch Liv-, Est- und Kurland Vorteil. Sie sind seit dem schwedisch-dänischen Kriege

¹ Die Jahre 1497, 1503, 1536—1538 sind unvertreten.

² In den Jahren des Nordischen Siebenjährigen Krieges (1563 bis 1569) passierte nicht ein einziges schwedisches Schiff.

In den beiden Jahren des Kalmarkrieges 1611 und 1612 kein Schiff.

⁴ Im Kriegsjahre 1644 keins, 1645 nur 9.

von 1644—1645 wieder ähnlich vertreten wie einst in der Zeit ihrer Selbständigkeit, bis 1547 mit 260 Schiffen, von da bis 1642 nur mit 263, von 1643—1657 aber mit 431. In der mittleren Zeit bleiben sie oft durch ganze Jahresreihen aus.

Von den westlichen Nationen stehen die Engländer obenan, allerdings hinter den Ostfriesen zurück, ungefähr mit Rostock auf gleicher Stufe. Sie steigen früh und rasch und behaupten sich dann ziemlich stetig bis zu einem starken Abschlage um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Sie zählen

Bis 1548	546	Schiffe, jährlich	36
1557—1569	1 011	- -	92
1574—1580	1 295	- -	185
1581—1590	2 081	- -	208
1591—1600	1 833	- -	183
1601—1610	1 873	- -	187
1611—1620	1 898	- -	190
1621—1630	1 508	- -	151
1631—1640	2 049	- -	256
1641—1650	1 748	- -	175
1651—1657	481	- -	69
	<hr/>		<hr/>
	16 321		151

Schottland ist im Anfange England wesentlich überlegen, wird aber bald eingeholt, bleibt dann weit zurück und vermag sich auch die Steigerungen der günstigen Jahre nicht in gleicher Weise zunutze zu machen. Es gingen schottische Schiffe durch

Bis 1548	818	Schiffe, jährlich	57
1557—1569	748	- -	68
1574—1580	900	- -	129
1581—1590	988	- -	99
1591—1600	1316	- -	132
1601—1610	1201	- -	120
1611—1620	978	- -	98
1621—1630	1110	- -	111

Übertrag: 8059 Schiffe, jährlich 98

Übertrag:	8059	Schiffe, jährlich	98
1631—1640	1008	-	144
1641—1650	718	-	72
1651—1657	163	-	23
	<u>9948</u>		<u>92</u>

Frankreich wird von England und auch von Schottland durch einen weiten Abstand getrennt und scheidet im 17. Jahrhundert allmählich fast ganz aus. Eigentümlich ist ihm die starke Frequenz vereinzelter Jahre.

Bis 1548	88	Schiffe, jährlich	6 ¹
1557—1569	317	-	29 ²
1574—1580	426	-	61 ³
Übertrag:	831	Schiffe, jährlich	26

	Bis 1548	1557—1569	1574—1580	1581—1590	1591—1600
Niederlande ¹	680	2167	2053	2657	3230
Ostfriesland	23	193	560	392	446
Bremen	86	56	65	50	81
Hamburg	135	165	11	97	110
Rostock	14	54	176	327	302
Stralsund ²	53	41	131	120	115
Pommern	30	85	153	150	106
Lübeck	32	80	172	160	149
Danzig	110	121	94	78	110
Dänemark	6	47	192	337	307
Norwegen	1—2	14	34	51	68
Schweden	6	15	19	49	31
England	36	92	185	208	183
Schottland	57	68	129	99	132
Frankreich	6	29	61	90	67

¹ Es sind aber sechs Jahre ganz unvertreten, während 1539 und 1540 je 30 Schiffe gezählt wurden.

² Drei Jahre unvertreten, aber 1568 allein 114.

³ Im Jahre 1574 allein 146.

Übertrag:	831	Schiffe, jährlich	26
1581—1590	904	-	90 ¹
1591—1600	668	-	67
1601—1610	673	-	67 ²
1611—1620	406	-	41
1621—1630	240	-	24
1631—1640	235	-	29 ³
1641—1650	96	-	10
1651—1657	5	-	nicht 1 ⁴
	<hr/>		<hr/>
	4046		37

Ein Überblick über die meistbeteiligten Staaten und Städte in der Ordnung, wie sie hier besprochen wurden, gibt folgendes Bild:

1601—1610	1611—1620	1621—1630	1631—1640	1641—1650	1651—1657
2717	3418	2167	2036	2139	1776 jährlich
184	157	64	33	31	65 -
81	53	31	46	70	43 -
41	30	50	2	44	32 -
224	219	115	63	53	68 -
124	175	129	51	79	112 -
79	69	91	70	26	64 -
128	78	103	141	175	134 -
69	29	42	49	92	41 -
252	183	190	343	292	85 -
94	95	79	142	127	49 -
29	10	54	70	98	137 -
187	190	151	256	175	69 -
120	98	111	144	72	23 -
67	41	24	29	10	nicht 1 -

¹ 1587 nicht weniger als 441, aber 1588 nur 17.

² Im Jahre 1608 allein 233.

³ Im Jahre 1631 aber allein 136, im nächsten Jahre 77.

⁴ 2 in 1651, 3 in 1653.

Von ganz besonderem Interesse ist bei den Niederländern die Verteilung auf die einzelnen Orte, Ihr soll hier noch eine kurze Darlegung gewidmet werden.

Unter der Bezeichnung Niederländer sind, dem Gebrauche der Zeit entsprechend, die gesamten Bewohner der ehemals burgundischen, dann spanischen Gebiete zusammengefasst, also heutige Niederländer und Belgier einschliesslich der französischen Flanderer. Von den 240 411 Schiffen dieser Lande, die bis 1657 durch den Sund gingen, waren aber nur 913, also noch nicht $\frac{2}{5}$ Prozent in Gebieten daheim, die jetzt nicht zum Königreich der Niederlande gehören. Von ihnen gingen 407 in den Jahren 1557 bis 1569 durch, nach 1590 insgesamt nur noch 92, davon nicht weniger als 71 in den Jahren 1653/54, von 40 im Jahre 1653 allein 30 Dünkirchener. Vom Königreich der Niederlande aber gehören 236 037, also über 98 Prozent, in die Lande Holland, Seeland und Westfriesland (ohne Groningen), und von diesen scheidet wieder Seeland aus, da es nur $4573 = 1,9$ Prozent stellt. Der Rest verteilt sich auf

Holland	mit 180 858 = 75,2 Prozent
Westfriesland	» 50 604 = 21 »

Blickt man noch näher hin, so konzentrieren sich diese Zahlen, die 57,3 Prozent des gesamten Verkehrs durch den Sund bedeuten, fast ausschliesslich auf die Westküste Westfrieslands und auf den nördlichen Teil Nordhollands, das will sagen, auf die Gegenden vom Vlie bis zum Jj_ und zum früheren Haarlemer Meer, auf einen Landstrich von noch nicht 3000 Quadratkilometern. Es ist das Gebiet, dessen wirtschaftlichen Mittelpunkt das an seiner Südgrenze gelegene Amsterdam darstellt. Und da ist es nun wieder von grösstem Interesse, zu sehen, dass Amsterdam selbst keineswegs ein Übergewicht über seine durchweg ländliche oder kleinstädtische Umgebung behauptet, wie etwa Emden in Ostfriesland, Rostock in Meklenburg, Stralsund und Stettin in Pommern, Danzig in West-, Königsberg in Ostpreussen. Amsterdam stellt von den Schiffen der Provinz Holland $15 356 = 8,5$ Prozent, von den gesamten holländisch-westfriesischen 6,6 Prozent. Amsterdam ist entfernt nicht die meistbeteiligte Einzelgemeinde. Enkhuisen ist ihm mit 22 580 Schiffen fast um die Hälfte überlegen. Die Inseln Terschelling und Vlieland, die keinerlei städtische Siedelung bergen, zählen 21 077 bzw. 17 887 Schiffe; auch Hoorn, Medemblik und

in Westfriesland Harlingen und Stavoren sind Amsterdam gewachsen.

Von grösserem Belang ist die Verschiebung in den einzelnen Perioden (die eingeklammerten Zahlen sind die von Amsterdam):

	Holland (Amsterdam)		Westfriesland	
Bis 1548	8224 (1371),	jährlich 550 (91)	889, jährl.	59
1557—1569	16703 (3788),	- 1518 (344)	5289, -	481
1574—1580	12195 (330),	- 1742 (47)	1521, -	217
1581—1590	21251 (1933),	- 2125 (193)	4589, -	459
1591—1600	25867 (1981),	- 2587 (198)	5224, -	522
1601—1610	20942 (1855),	- 2094 (185)	5487, -	549
1611—1620	25310 (1315),	- 2531 (131)	8167, -	817
1621—1630	16049 (707),	- 1605 (71)	5075, -	507
1631—1640	11334 (612),	- 1417 (76)	4698, -	587
1641—1650	14543 (784),	- 1454 (78)	6137, -	614
1651—1657	8522 (680),	- 1217 (97)	3528, -	504

In der günstigsten Periode (1557—1569) beträgt der Anteil Amsterdams an der holländisch-friesischen Schifffahrt 17,2 Prozent, dagegen

1581—1590 nur 7,5 Prozent

1591—1600 - 6,7 -

1601—1610 - 7,0 -

1611—1620 nur 3,6 Prozent,

1621—1630 - 3,3 -

1631—1640 - 3,8 -

1641—1650 - 3,8 -

1651—1657 - 5,6 -

Die glänzendste Zeit erlebte Amsterdams Reederei um die Mitte der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts, als die deutschen Ostseestädte durch den Nordischen Siebenjährigen Krieg so schwer litten. Von 1563-1567 gingen alljährlich über 400 Amsterdamer Schiffe durch den Sund, 1565 sogar 504. Dann folgte eine schwere Krisis: 1568 noch 333 Amsterdamer Schiffe, 1569 (dem Jahre des dänischen Aufschwungs und des Beginns der niederländischen Wirren) 139, 1574 dagegen nur 2, 1575 6, 1576 keins, 1577 4, 1578 wieder 42, 1579 125 usw., ohne dass doch die frühere Höhe auch nur entfernt wieder erreicht worden wäre. Nur 1608 ward die 300 noch einmal überschritten (360).

Die Tabellen gestatten eine Unterscheidung der beladenen und der in Ballast gehenden Schiffe, allerdings nicht vor 1536 und nicht für die niederländischen Schiffe in den Jahren 1650 bis 1653, für welche die betreffenden Angaben fehlen. Aber der Ausfall ist im Verhältnis zum ganzen gering. Der Nachweis wird gegeben für 385 816 Schiffe von den insgesamt 403,902, die durchgingen, also für 95,7 Prozent. Es gingen in Ballast 101 058 Schiffe, beladen waren 284 158, also 26,3 Prozent in Ballast, 73,7 Prozent beladen. Das Verhältnis zeigt eine gewisse Tendenz zur Besserung im 17. Jahrhundert. Es gingen durch

	in Ballast	beladen
1536—1547	2 779 = 26,8 Proz.	7 578 = 73,2 Proz.
1557—1569	11 372 = 31,5 -	24 707 = 68,5 -
1574—1580	8 071 = 27,2 -	21 565 = 72,8 -
1581—1590	14 872 = 29,4 -	35 690 = 70,6 -
1591—1600	17 282 = 31,0 -	38 256 = 69,0 -
1601—1610	11 199 = 24,9 -	33 826 = 75,1 -
1611—1620	13 084 = 26,7 -	35 876 = 73,3 -
1621—1630	7 108 = 20,7 -	27 249 = 79,3 -
1631—1640	5 462 = 19,4 -	22 712 = 80,6 -
1641—1649	7 149 = 22,7 -	24 408 = 77,3 -
1650—1653 ¹	726 = 16,7 -	3 617 = 83,3 -
1654—1657	2 554 = 22,7 -	8 674 = 77,3 -

Das günstigste Jahr ist 1653 mit 125 in Ballast gehenden, 886 beladenen (nichtniederländischen) Schiffen, also 12,3 bzw. 87,7 Prozent. Am höchsten steigt die Zahl der in Ballast gehenden Schiffe 1587 (2293 von 6405, also 35,5 Prozent) und 1597 (2411 von 6673 = 36,1 Prozent). Offenbar beruht das darauf, dass diese beiden Jahre neben 1608 (6582) die höchste überhaupt erreichte Frequenz des Sundverkehrs darstellen; 1653 zeigt nur ein Drittel dieser Jahre, 2266 Schiffe, wovon 1011 nichtniederländische. Die grosse Zahl der in Ballast ostwärts gehenden Schiffe, die im baltischen Meere Frucht suchen, erhöht den Prozentsatz der unbeladenen Fahrzeuge. Höchst wahrscheinlich ist darin auch allein die Erklärung zu suchen für die günstigeren Ziffern im fortschreitenden 17. Jahrhundert.

¹ Ohne Angaben für die niederländischen Schiffe! Vgl. oben.

Dass diese Annahme eine zutreffende ist, erhellt sofort, wenn man im Zusammenhang mit der Zahl der beladenen und der in Ballast gehenden Schiffe die Richtung der Fahrt ins Auge fasst. Man dringt in das eigentliche Wesen des ganzen Verkehrs kaum besser ein als durch eine solche Untersuchung. Vom Jahre 1557 an lassen die Stellen unterscheiden, ob ein Fahrzeug die Meerenge östlich oder westlich passiert. Es gingen östlich im ganzen 187252, westlich 188207 Schiffe; die Zahlen sind naturgemäss ziemlich gleich, zeigen auch in den einzelnen Jahren nur geringe Unterschiede, die von Verkauf, Verlust oder vom Überwintern von Fahrzeugen meistens in den westlichen Gewässern herrühren. Von den 187252 östlich gehenden Schiffen fuhren 94734 in Ballast, 92518 geladen, von den 188207 westlich gehenden aber waren 184062, also 97,8 Prozent beladen, nur 4145 gingen in Ballast. Es gehen also zahlreiche Schiffe, ziemlich die Hälfte aller, leer in die Ostsee, um von dort mit voller Ladung wieder westwärts zu segeln. Die Verschiffung der Ostseeprodukte nach Westen bildet den Schwerpunkt des Verkehrs.

Es lässt sich darin aber ein gewisser Wandel beobachten. Er tritt hervor, wenn man die einzelnen Jahrzehnte ins Auge fasst. Von den östlich durchgehenden Schiffen waren

	in Ballast	geladen
1557—1569	10 999 = 61,4 Proz.	6 919 = 38,6 Proz.
1574—1580	7 695 = 51,8 -	7 160 = 48,2 -
1581—1590	14 406 = 57,3 -	10 742 = 42,7 -
1591—1600	16 923 = 61,2 -	10 731 = 38,8 -
1601—1610	10 828 = 47,9 -	11 782 = 52,1 -
1611—1620	12 653 = 51,6 -	11 869 = 48,4 -
1621—1630	6 426 = 37,5 -	10 722 = 62,5 -
1631—1640	5 018 = 35,5 -	9 109 = 64,5 -
1641—1649	6 763 = 43,4 -	8 824 = 56,6 -
1650—1653 ¹	585 = 28,7 -	1 456 = 71,3 -
1654—1657	2 438 = 43,2 -	3 204 = 56,8 -
	<hr/> 94 734	<hr/> 92 518

¹ Wiederum nur die nichtniederländischen!

von den westlich durchgehenden

	in Ballast	geladen
1557—1569 . . .	373	17 788
1574—1580 . . .	376	14 405
1581—1590 . . .	466	24 948
1591—1600 . . .	359	27 525
1601—1610 . . .	371	22 044
1611—1620 . . .	431	24 007
1621—1630 . . .	682	16 527
1631—1640 . . .	444	13 603
1641—1649 . . .	386	15 584
1650—1653 . . .	141	2 161
1654—1657 . . .	116	5 470
	4 145	184 062

Von den in östlicher Fahrt passierenden Schiffen übersteigt die Zahl der in Ballast gehenden die der beladenen bis zur Periode 1591—1600, genauer bis zum Jahre 1598. Sie beträgt bis zu diesem Jahre 48 287 gegenüber 32 793 beladenen, also 59,6 gegen 40,4 Prozent. Von 1599 an aber übersteigt meistens die Zahl der geladenen Schiffe die der in Ballast gehenden. Diese beträgt bis 1657 insgesamt 46 447 gegenüber 59 725 beladenen, also 43,7 gegen 56,3 Prozent. In der ersten Periode übersteigt die Zahl der geladenen die der in Ballast gehenden Schiffe nur in den Jahren 1578—1581, 1584 und 1585. Es sind, mit alleiniger Ausnahme von 1578, Jahre mässiger oder geringer allgemeiner Frequenz, in denen offenbar die Nachfrage nach Ostseewaren in den westlichen Ländern eine geringere war. Die günstigsten Jahre in der westlichen Fahrt sind die der höchsten Frequenz (vgl. oben S. 6). Der Ausfall der Jahre 1650—1653 ist offenbar herbeigeführt durch das Fehlen der niederländischen Ziffern, die in der Fahrt aus der Ostsee in bezug auf Ladung die günstigsten zu sein pflegen. Das ungünstige Jahrzehnt 1621—1630 ist das niedrigster Frequenz seit dem Nordischen Siebenjährigen Kriege.

Obgleich erst die Veröffentlichung der Warenlisten völlige Klarheit schaffen wird, so ist doch schon aus dem vorliegenden Material ersichtlich, dass allgemeine und Ladungsfrequenz vor allem (in westlicher Fahrt natürlich ausschliesslich) bestimmt werden

durch die Nachfrage nach Ostseeartikeln und ihren Vertrieb, zugleich aber auch, dass diese Nachfrage im 17. Jahrhundert nicht mehr gestiegen, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht unerheblich zurückgegangen ist. Es hat das vor allen Dingen seinen Grund in dem sinkenden Bedarf der iberischen Halbinsel, des spanischen Reiches und seiner Nebenlande, dann aber auch in der Konkurrenz andrer Lieferanten.

Aus den Tabellen lässt sich auch feststellen, wie viele von den durchgehenden Schiffen aus ihrer Heimat kamen. Und da zeigt sich wieder ein bemerkenswerter Unterschied im Verkehr östlicher und westlicher Richtung. Von den 187252 Schiffen, die in östlicher Richtung durch den Sund gingen, kamen 124947, also 66,4 Prozente aus ihrem Heimatsorte, von den 188207 aber, die in westlicher Richtung fuhren, nur 31028 oder 16,5 Prozent. Auch dieses Verhältnis ist gewissen Schwankungen unterworfen

	v. d. Heim-			v. d. Heim-		
	östlich	stätte	Proz.	westlich	stätte	Proz.
1557—1569	17 918	12 535	70	18 161	2 346	12,4
1574—1580	14 855	9 264	62,4	14 781	3 015	20,4
1581—1590	25 148	15 610	62,5	25 414	5 039	19,8
1591—1600	27 654	18 746	67,8	27 884	4 442	15,9
1601—1610	22 610	15 020	66,4	22 415	3 756	16,8
1611—1620	24 522	17 566	71,6	24 436	3 338	13,7
1621—1630	17 148	10 694	62,4	17 209	2 877	16,7
1631—1640	14 127	9 287	65,7	14 047	1 928	13,7
1641—1650	17 814	10 740	60,3	18 152	2 447	13,5
1651—1657	9 764	5 485	56,2	9 946	1 840	18,5
	<u>191 560</u> ¹	<u>124 947</u>		<u>192 445</u> ¹	<u>31 028</u>	

Eine bestimmte Richtung zeigen diese Schwankungen, wie ersichtlich, nicht. Sie ähneln in dieser Beziehung den Schwankungen der niederländischen Gesamtfrequenz (S. 7 f.). Und das ist natürlich.

¹ Dass diese Gesamtziffer nicht mit der auf S. 5 u. 7 gegebenen übereinstimmt, hat seinen Grund darin, dass die niederländischen Schiffe, für die, wie gesagt, in den Jahren 1650—1653 die Ladungsvermerke fehlen, hier mitgerechnet worden sind.

Denn das Übergewicht der aus ihrer Heimat kommenden Schiffe in der Fahrt ostwärts beruht auf dem Übergewicht der Niederländer überhaupt:

Es würde hier zu weit führen und muss spezielleren Untersuchungen überlassen bleiben, aus den Schiffen östlicher bzw. westlicher Fahrt diejenigen auszuscheiden, die in ersterer bzw. letzterer auftreten und doch nicht in einem Nordsee- bzw. Ostseehafen beheimatet sind. Aber ich will doch ein einzelnes Jahr herausgreifen, weil schon das lehrreich ist. Die Ausgabe erleichtert das ausserordentlich, indem sie unter den Bemerkungen zu den einzelnen Rubriken zu den Rubriken B und C (ostwärts-westwärts) die Schiffe nach ihrer Heimat östlich oder westlich vom Sund teilt. Ich nehme das Jahr 1587, das ja auch sonst merkwürdig ist, Es gingen ostwärts durch den Sund mit ostwärts gelegener Heimat 610, westwärts mit westwärts gelegener Heimat 2561. Die Gesamtzahl der ostwärts gehenden Schiffe betrug 3186, demnach waren unter ihnen $3186 - 610 = 2576$ Schiffe, die westlich vom Sund beheimatet waren. Die Gesamtzahl der ostwärts segelnden und aus ihrer Heimat kommenden Schiffe aber betrug in diesem Jahre 2264, also 87,9 Prozent aller von Westen kommenden und westwärts beheimateten und 71,6 Prozent aller ostwärts durchgehenden Schiffe. Es gingen westwärts durch den Sund mit westwärts gelegener Heimat 2561 Schiffe, also, da die Gesamtzahl der westwärts durchgehenden Schiffe 3279 betrug, $3279 - 2561 = 718$ Schiffe in dieser Fahrt aus Ostseehäfen. Die Zahl westwärts gehender Schiffe, die aus ihren Heimathäfen kamen, betrug in diesem Jahre 520, also 72,4 Prozent derjenigen, die in dieser Fahrt begriffen und in Ostseehäfen beheimatet waren, während diese von der Gesamtheit der westwärts fahrenden in diesem Jahre nur 15,9 Prozent ausmachten. Der grosse Unterschied zwischen Ost- und Westfahrt in bezug auf Beheimatung der Schiffe ist in der Hauptsache also geschwunden. Man sieht, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der östlichen wie der westlichen Seefahrer die Reise vom Heimathafen aus antritt. In den erwähnten Bemerkungen zu den Rubriken B und C hat die Herausgeberin mit denkbar sorgfältigster Mühe-waltung die passierenden Schiffe auf die einzelnen Monate verteilt. Man ersieht aus diesen Übersichten, dass die Reise ganz überwiegend von Westen her im April, von Osten her im Mai

angetreten wird, und die Rückfahrt im Laufe des Jahres stattfindet. Die Wintermonate sind sehr schwach, am schwächsten der Februar besetzt.

Die Angaben über Land und Ort der Herkunft ermöglichen es auch, die Handelsverbindungen der einzelnen Länder bzw. Städte klar zu erkennen. Was in dieser Beziehung in der Publikation steckt, kann erst nach und nach herausgeholt werden. Hier soll nur auf einiges probeweise hingewiesen sein, was die Hansestädte und deutsche Schifffahrt betrifft; eine erschöpfende Ausbeutung des Stoffes muss eingehenden Spezialarbeiten überlassen bleiben. Nehmen wir wieder das Jahr 1587. Es gingen damals 416 ostfriesische Schiffe durch den Sund, 207 ostwärts, 209 westwärts. Von den ostwärts fahrenden kamen nicht weniger als 191 von Ostfriesland selbst, 2 von Bremen, 2 aus Dänemark (von Aalborg und Randers), 7 aus Norwegen (Marstrand 3, Molde-sund 2, Guldholm 1, Kirkesund 1), 2 aus England (1 von London, das andere nicht näher bezeichnet), 1 aus Amsterdam, 2 aus Portugal (je 1 von Lissabon und Setubal). Da 190 ostfriesische Schiffe in Ballast durchgingen, so waren also alle aus der Heimat kommenden Schiffe mit Ausnahme eines einzigen leer, während alle aus fremden Häfen absegelnden geladen hatten. Von den 209 westwärts fahrenden ostfriesischen Schiffen kamen 176 aus Danzig, 2 aus Elbing, 13 aus Königsberg, 13 aus Riga, 1 aus Narwa, 4 aus Dänemark (2 von Kopenhagen und je 1 von Köge und Malmö). Die sämtlichen 209 Schiffe waren beladen.

Bremer Schiffe gingen 1587 in der Zahl von 94¹ durch den Sund, 48 ostwärts, 46 westwärts. Von jenen kamen 46 aus Bremen selbst, je 1 aus Norwegen (Bergen) und Portugal (Lissabon). Die 46 gingen in Ballast, die 2 geladen. Auf der westlichen Rückfahrt kam 32 von Danzig, 8 von Riga, 1 von Pernau, 5 von Dänemark (3 von Malmö, je 1 von Kopenhagen und Köge), sämtlich beladen. 2 kehrten in dem Jahre nicht zurück.

¹ Der Druck hat 93. Aber das muss ein Fehler sein; es stimmt nur mit der Gesamtsumme der Rubrik »Schiffsgrösse«, nicht mit der der vier Rubriken Richtung, Ladung, Abgangsland für Ost- und Westfahrt.

Von andern nordwestdeutschen Häfen gingen aus dem Lande Kehdingen 5 ost-, 4 westwärts, von Oldenburg 3 bzw. 2, von Stade 7 bzw. 9, also je 15 ost- und westwärts. Von diesen kamen 13 in Ballast aus ihrer Heimat, je 1 geladen aus England und Amsterdam. Die Rückfahrt traten 12 aus Danzig, 2 aus Riga, 1 aus Windau an, sämtlich beladen. Man sieht also bei dieser ganzen Gruppe: Ausfahrt mit geringen Ausnahmen aus der Heimat und zwar leer, die aus der Fremde abgehenden Ausnahmen aber sämtlich geladen.

Eine ganz andere Art des Verkehrs zeigen die wendischen Städte. Von Hamburg gehen 1587 im ganzen 201 Schiffe durch den Sund, 100 ost-, 101 westwärts. Von den 100 kommen auch nicht weniger als 89 von Hamburg selbst, 2 aus Dänemark (je 1 von Aalborg und Helsingör), 6 aus Norwegen (je 1 aus Bekkevik und Bondefjord, 2 aus Moldesund und 2 ohne nähere Angabe), je 1 aus England, Bremen, Amsterdam. 45 von den östlich fahrenden sind geladen! Nimmt man an, dass sämtliche 11 nicht aus Hamburg kommenden zu diesen gehörten (wie es bei der nordwestdeutschen Gruppe der Fall war), so bleiben noch 34 für Hamburg selbst, 38,2 Prozent von den 89. Also eine starke Warenausfuhr von Hamburg nach der Ostsee! Von den 101 westwärts fahrenden Hamburger Schiffen kamen 2 von Lübeck, 59 von Danzig, 2 von Elbing, 7 von Königsberg, 1 von Memel, 1 von Libau, 4 von Windau, 22 von Riga, 1 von Ösel, 1 von Reval, 1 von Helsingör, alle beladen.

Lübecker Schiffe gingen 156 durch, 73 ost-, 83 westwärts. Von jenen waren nur 15 in Ballast, dagegen 58 beladen! Es kamen nicht weniger als 35 aus Portugal (von Lissabon 9, von Setubal 26), 16 aus Norwegen (7 von Marstrand¹, 3 von Bergen, 2 von Moldesund, je 1 von Bekkevik und Merdö), 6 von Hamburg, 6 von Bremen, 2 aus Frankreich, je 1 aus Aalborg, Schottland England, Emden, Amsterdam, Haarlem, Middelburg und Seeland ohne Ortsangabe. Wie sich die 58 geladenen Schiffe zusammensetzen, lässt sich nicht erkennen. Von den 83 westwärts gehenden

¹ Von denen mehrere Salz holen, das von einem Lübecker Schiffe aus Setubal dorthin gebracht worden ist. Dieses Schiff wird von Lübeck aus durch kleinere Schiffe verproviantiert.

Schiffen waren 80 beladen, 3 in Ballast. Es kamen von Lübeck selbst 57, die also den Heimathafen alle oder fast alle beladen verliessen, 14 von Danzig, 6 von Königsberg, 4 von Riga, je 1 von Pernau und Kalmar. Von besonderem Interesse ist das starke Auftreten der portugiesischen Fahrt. Diese einzige Zahl 35, die wir den Sundzollisten entnehmen, genügt, um das ganze Phantasiegebilde, das in gelehrten Werken und in Handbüchern noch immer wieder vorgeführt und der lernenden Jugend eingepägt wird, dass der Niedergang hansischen und deutschen Seeverkehrs durch die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien unvermeidlich herbeigeführt worden sei, völlig zu zerstören.

Die Zahl der Rostocker Schiffe war im fraglichen Jahre 377, 176 in östlicher, 201 in westlicher Fahrt, von den ostwärts gehenden 108 in Ballast, 68 geladen. Es kamen von jenen aus Dänemark 86 (alle bis auf 2, die von Halmstad und Holbäk ausliefen, von Helsingör), 72 aus Norwegen (darunter 21 von Marstrand, 15 von Bergen, 13 von Moldesund, 8 von Oslo-Christiania und 15 von 9 verschiedenen andern Plätzen), 9 aus Portugal (2 von Lissabon, 7 von Setubal), 6 von Ny-Lödöse an der Mündung der Göta-Elf, je 1 aus Schottland und England. Von den 201 in westlicher Fahrt segelnden gingen 8 in Ballast, 193 geladen; von den letzteren kamen nicht weniger als 191 von Rostock selbst, 4 von Lübeck, 2 von Danzig, je 1 von Memel, Stockholm, Kopenhagen, Helsingör.

Schiffe Wismars gingen 29 durch die Meerenge, 14 östlich, 15 westlich. Von jenen waren 2 in Ballast, 12 geladen, diese alle 15 geladen. Von jenen kamen 10 aus Norwegen (6 von Bergen, 2 von Marstrand, je 1 von Lysekil und Moldesund), 4 aus Portugal (sämtlich von Setubal), von diesen 13 aus der Vaterstadt, je 1 aus Danzig und Kopenhagen.

Stralsunder Schiffe wurden 105 gezählt, 47 in östlicher, 58 in westlicher Fahrt. Von jenen, von denen 25 in Ballast, 22 geladen gingen, kamen 17 aus Norwegen (davon 11 aus Bergen, 3 aus Marstrand, je 1 aus Harmensund, Moldesund, Skien), 16 aus Schottland, 5 aus Portugal (4 von Lissabon, 1 von Setubal),

¹ Von den 165 entfallen auf Stettin 48, Greifswald 45, Rügenwalde 24, Kolberg 23, Stolp 9, Treptow 8, Anklam 6, Köslin 2.

2 von Helsingör, 2 von Ny-Lödöse, 2 von Bremen, je 1 von Hamburg, Newcastle, Warberg. Von den 58 Schiffen westlicher Fahrt, von denen nur 2 in Ballast gingen, kamen 49 aus der Heimatstadt, 3 aus Danzig, 2 von Rostock, 2 von Stockholm, je 1 von Lübeck und Nyköbing-Falster.

Pommersche Schiffe zählte man 165, in östlicher Fahrt 78, in westlicher 87. Von jenen gingen 22 in Ballast, 56 waren beladen. Es kamen ihrer 43 aus Norwegen (15 von Marstrand, 11 von Moldesund, 11 von Harmensund, 6 von 4 andern Plätzen), 9 aus Portugal (1 von Lissabon, 8 von Setubal), 7 aus Schottland, 6 von Bremen, 3 von Emden, 3 von Amsterdam, 3 von Hamburg, 2 von London, 1 von Helsingör, 1 aus den Niederlanden. Von den 87 sämtlich beladenen Schiffen, welche die Westfahrt machten, kamen 64 aus Pommern, 17 von Danzig, 2 von Lübeck, je 1 von Stralsund, Königsberg, Riga und Åhus in Schonen.

Von den 90 Danziger Schiffen gingen 41 östlich, 49 westlich, von jenen 13 in Ballast, 28 beladen und zwar von Portugal kommend 14 (4 von Lissabon, 10 von Setubal), von den Niederlanden 7 (5 von Amsterdam, je 1 von Brielle und Vlissingen), aus Norwegen 5 (3 von Marstrand, je 1 von Harmensund und Molde-sund), aus Schottland 5 (2 davon aus Dundee, 1 aus Leith), aus Hamburg 4, aus Hull 2, je 1 aus Bremen, Emden, Oldenburg, Rouen. Von den 49 Schiffen der Westfahrt, die sämtlich beladen waren, liefen 48 von Danzig selbst aus, 1 von Königsberg. — 11 Elbinger Schiffe wurden gezählt, 4 in östlicher, 7 in westlicher Fahrt, diese alle beladen, von jenen 1, 3 in Ballast. Die der Ostfahrt kamen von Guldhalm (Norwegen), Newcastle, Amsterdam und »aus den Niederlanden«, die der Westfahrt zu je 3 aus Elbing und Danzig, 1 aus Königsberg.

Von »ostpreussischen«, sämtlich nach Königsberg gehörenden Schiffen werden 51 verzeichnet, 26 in der Ost-, 25 in der Westfahrt. Diese waren sämtlich beladen; von jenen gingen nur 6 in Ballast, 20 waren geladen. Von denen der Ostfahrt kamen 14 aus den Niederlanden (9 von Amsterdam, 3 von ter Schelling, je 1 aus Ransdorp und Schellingwoude), 6 aus Portugal, sämtlich von Setubal, je 2 aus Norwegen (Harmensund und Moldesund) und aus Frankreich (von Brouage, dem Salzhafen südlich der Loiremündung),

je 1 aus London und Hamburg. Zur Westfahrt liefen 23 Schiffe aus Königsberg selbst aus, 2 aus Riga.

Man sieht, dass die Ostseeplätze und mit ihnen Hamburg in bezug auf Ladung in der Ostfahrt wesentlich günstiger gestellt waren als die Nordseehäfen, auch dass sie recht eigentlich die Träger des deutschen Fernverkehrs waren, vor allem des westeuropäischen Salzhandels und des Verkehrs mit Lissabon. Über die allmähliche Verschiebung dieses Salzhandels von der Westküste Frankreichs nach dem portugiesischen Setubal (St. Yves) geben die Listen ebenfalls interessante Aufschlüsse. Auch die Bedeutung der Marstrander Fischerei, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an die Stelle der schonenschen getreten war, tritt deutlich hervor, ebenso die pommerschen Handelsbeziehungen nach Schottland, das Überwiegen der Meklenburger und Pommern in der Bergenfahrt.

Ein Blick auf die Beteiligung Schleswig-Holsteins kann dazu dienen, die im 16. Jahrhundert rasch wachsende Beteiligung territorialer und zum Teil ländlicher Schifffahrt an seemännischen Unternehmungen, wie sie schon aus der Erwähnung Ostfrieslands und aus den pommerschen Verhältnissen erhellte, noch mehr ins Licht zu setzen. Schleswig-Holsteinische Plätze waren 1587 am Sundverkehr mit 74 Schiffen beteiligt. Von ihnen gehörten nach Flensburg 23, nach Husum 15, nach Itzehoe 7, nach Wesselburen 6, nach der Stör 4, nach Sonderburg, Beidenfleth, Büsum, Eiderstedt, Helgoland, Lunden, Meldorp, Tönningen je 2, nach Kiel und Heide je 1; eins war herzoglich¹. 38 machten die Ost-, 36 die Westfahrt. Von jenen gingen 21 in Ballast, 17 waren beladen, diese waren bis auf eins alle beladen. Von den 38 Ostfahrern kamen 21 aus Dänemark, 5 aus Norwegen, 5 von Weser- und Emshäfen, je 3 aus den Niederlanden und aus Hamburg, 1 aus Portugal, sämtlich ohne nähere Bezeichnung, da die Herzogtümer in den Bemerkungen zu den Rubriken mit Dänemark zusammengeworfen sind. Von den 36 Westfahrern kamen 23 aus Danzig, 5 aus Königsberg, 2 aus Riga, nur 3 aus den Herzogtümern

¹ Fürstliche Handelsunternehmungen sind im 16. Jahrhundert nicht selten.

selbst und ebensoviel aus Dänemark. Die schleswig-holsteinische Schifffahrt dient nicht eigener, sondern fremder Produktion¹.

Unschwer liessen sich schon auf Grund unserer gegenwärtigen Kenntnis diese Ziffernrahmen mit den Bildern ausfüllen, die den Warenaustausch veranschaulichen würden. Aber der den Warencoll behandelnde Teil der Listen ist schon in Bearbeitung, zum Teil schon gedruckt, und so mag hier zugewartet werden, bis der Fortschritt der Veröffentlichung gestattet, festere Striche zu zeichnen. Aber schon jetzt kann darauf hingewiesen werden, was ja aus den probeweisen Mitteilungen über das Jahr 1587 deutlich erhellt, dass die Sundzoll-Listen gestatten werden und zum Teil jetzt schon gestatten, die Geschichte des nordeuropäischen Handels mit einer Sachlichkeit und Zuverlässigkeit zu schreiben, wie es allein aus urkundlichem und Aktenmaterial niemals möglich gewesen wäre.

Ganz besonders können Stellung und Tätigkeit der einzelnen

¹ Es möge hier darauf hingewiesen werden, dass sonst erhaltene Nachrichten in einzelnen Fällen gestatten, die Sundzollaufzeichnungen gleichsam zu kontrollieren. Im Staatsarchiv Königsberg findet sich in der Abteilung Ostpreussische Folianten Nr. 12875 Bl. 100 für 1582 das »Einkommen von Schiffen« verzeichnet, »so auf Königsberg und Elbing gelaufen«, nämlich durch das Pillauer Tief. Es werden im ganzen 92 englische Schiffe aufgezählt, von denen 82 nach Elbing, 10 nach Königsberg bestimmt waren. Sie müssen auch im Sund nachweisbar sein. Es sind nach den Sundzoll-Tabellen 1582 ostwärts durch den Sund 95 englische Schiffe gegangen, westwärts 93. Von den letzteren sind 3 als von Danzig kommend angegeben, 86 von anderen westpreussischen Häfen, 3 von Königsberg, 1 von Dänemark! Die kleinen Unstimmigkeiten erklären sich leicht durch die Möglichkeit, dass Schiffe nicht in dem gleichen Jahre Hin- und Rückfahrt machen, und dass sie verschiedene Häfen anlaufen können. — In eben diesem Folianten findet sich Bl. 519 ff. ein »Extract d. Königsbergischen Pfundzollens, sambt den Schiff-, Piloten- und Haberstro-Geldern von anno 1627« (Haberstro, ein Haus am Ausfluss des Pregels). Er verzeichnet 537 holländische Schiffe. Es kamen in diesem Jahre von den westwärts durch den Sund gehenden 965 Schiffen 18 aus Westpreussen ohne Danzig (also aus Elbing), 466 aus Königsberg, also 484 durch das Pillauer Tief, und ausserdem noch 22 aus dem übrigen Ostpreussen, von denen auch noch eins oder das andere das Tief passiert haben kann. Von den übrigen werden wohl die meisten in anderen Ostseehäfen Ladung genommen haben.

Länder und Städte mit einer Genauigkeit und Klarheit verfolgt werden, die eben doch nur statistisches Material bieten kann. Es ist damit der Lokalforschung ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnet, auf dem auch die Nachrichten der einzelnen Archive erst recht zu Ertrag gebracht werden können. Dass vielfach auf allbekannte geschichtliche Hergänge ein geradezu blendendes Licht fällt, soll hier nur angedeutet werden. Wir ersehen z. B. aus den Tabellen, dass die Zahl der von Danzig aus durch den Sund gehenden Schiffe betrug

1585	776,
1586	1217,
1587	1690,

im nächsten Jahre aber, dem der Armada, wieder auf 1027 zurückging (entsprechend in den übrigen preussischen Häfen und in Riga), dass Englands Zahlen in diesen Jahren waren: 129, 393, 513 und 82 (!), die Gesamtfrequenz aber 4103, 5477, 6465 und 4325. Gelingt es der Herausgeberin, die Warentabellen in gleich mustergültiger Weise zu ordnen, so steht für die Geschichte der Zeit ein neues Quellenmaterial bereit, das an vielseitigem Werte unübertroffen ist.

Der Ostseehandel steht in den Übergangsjahrhunderten vom Mittelalter zur Neuzeit so sehr im Vordergrund der europäischen Seegeschichte, dass Nachrichten über ihn stets einen besonderen Wert behaupten. Ein zweites Material von gleicher Wichtigkeit möchte sich daher schwerlich finden lassen. Aber sicher ist, dass zahlreiche statistische Nachweise ähnlicher Art noch in den Archiven schlummern und wohl in nicht seltenen Fällen abgeschreckt haben durch die Schwierigkeit ihrer Benutzung und Bearbeitung. Die vorliegenden Sundzoll-Tabellen werden, darf man hoffen, einen Anreiz geben, sich dieser Art von Geschichtsquellen nachdrücklicher als bisher zuzuwenden. In der Art der Ausführung können sie als Muster dienen. Die gestellte Aufgabe hätte keine bessere Lösung finden können.

II.

Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck.

Von

Julius Hartwig.

Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Hildesheim am 22. Mai 1907, hier erweitert und mit Nachweisen versehen.

Frauenfrage im Mittelalter?¹ Das mag manchem zunächst wenig glaubwürdig klingen. Wird doch heute unter »Frauenfrage« nur zu oft und gern vornehmlich das Streben der Frauenwelt nach Wissen und Bildung verstanden und nach solchen Gütern hat gewiss die Frau im Mittelalter zumeist überhaupt nicht verlangt. Aber diese ideelle Auffassung der Frauenfrage ist durchaus einseitig und darum irrig; Rechts- und Bildungsfragen machen sie nicht aus, nehmen nicht einmal den grössten Teil in ihr ein. Für die grosse Mehrheit der Frauen, die etwas zu »fragen« haben, handelt es sich zunächst um materielle Güter, um die alte Frage: was werden wir essen? was werden wir trinken? womit werden wir uns kleiden? Und das ist ja auch nicht weiter verwunderlich: »satt zu essen muss der Mensch haben, wenn sich die bessere Natur in ihm regen soll« (Schiller).

¹ Abkürzungen: Z. = Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, M. = Mitteilungen desselben Vereins, L.U.B. = Lübeckisches Urkundenbuch, U.B. Bist. L. = Urkundenbuch des Bistums Lübeck.

Die Frauenfrage ist also hauptsächlich eine Frage materieller Versorgung, und, weil sie das ist, im wesentlichen auch nur für die, die nicht versorgt sind, vorhanden. Unversorgt sind nun aber im grossen und ganzen die Unverheirateten. Deshalb ist die Ehelosigkeit als Hauptursache der Frauenfrage anzusehen.

Die Ehelosigkeit hat zweierlei Gründe:¹ die heiratsfähigen Männer stehen an Zahl hinter den heiratsfähigen Frauen zurück und gehen zudem nicht alle eine Ehe ein. Soweit die Beobachtungen reichen, werden im allgemeinen mehr Knaben als Mädchen geboren; in Deutschland kamen z. B. 1905 auf 100 Mädchen 106,3 Knaben zur Welt.² Das Grundverhältnis ist deshalb ein Überwiegen des männlichen Geschlechts. Aber sein Überschuss ist nicht von Dauer, es stirbt schneller ab. Die grössere Sterblichkeit der männlichen Individuen ist teils auf natürliche, teils auf soziale Ursachen zurückzuführen³. Schon die Knaben zeigen sich gegen Krankheit weniger widerstandsfähig als die Mädchen, unter den Erwachsenen tun ausserdem Krieg, Auswanderung, gefährlichere und anstrengendere Berufsarbeit sowie geringere Lebensökonomie das ihre, das anfängliche Zahlenverhältnis in sein Gegenteil zu verkehren. Der Umschlag tritt in den Altersstufen zwischen 20 und 30 ein. Nun erhält das weibliche Geschlecht das Übergewicht und verliert es nicht wieder; je höher das Alter, desto stärker regelmässig der Anteil der Frauen. Nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1905 entfielen in Deutschland auf 1000 Männer 1029, nach der vorletzten (1900) 1032 Frauen; in den Altersstufen zwischen 20 und 30 Jahren wurden 1900 auf 1000 männliche 1008, unter allen über 20 Jahre alten 1062 weibliche Personen ermittelt⁴. In Lübeck war das Verhältnis der Geschlechter noch unausgeglichener, hier wurden 1900 auf 1000 Männer 1040, 1905 gar 1055 Frauen gezählt. Selbst wenn alle heiratsfähigen Männer heirateten, würde sich also ein erheblicher Teil der Frauen (1900 waren ihrer vom 21. bis zum 45. Lebensjahre 172507 mehr) unter

¹ Vgl. (auch für das folgende) Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, S. 2 f.

² Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1907, S. 16.

³ Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie, 4. Teil, Statistik, § 48.

⁴ Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 150 S. 85.

keinen Umständen verhehlichen können. Allen, die die Frauenbewegung mit dem Schlagwort: »Die Frau an den Herd des Hauses« abtun wollen, sollte das zu denken geben. Nun heiratet aber bekanntermassen ein Teil der heiratsfähigen Männer überhaupt nicht, die Zahl der Frauen, die unvermählt bleiben müssen, wird also noch grösser. Diese Frauen sind nun meist nicht in der Lage, ein Rentnerdasein zu führen, sondern gezwungen, fremde Unterstützung in Anspruch zu nehmen oder sich selbst ihr Brot zu verdienen. Von den wieder ledig gewordenen, den Witwen, gilt dasselbe. Mit dieser Notlage ist aber ganz von selbst die »Frauenfrage« gegeben.

Gleiche Ursachen riefen auch in den deutschen Städten des Mittelalters eine Frauenfrage hervor. Nach statistischen Berechnungen hat es in ihnen auch mehr Frauen als Männer gegeben, ja ihr Übergewicht war damals weit stärker als heute. In Nürnberg wurden z. B. 1449 auf 1000 männliche 1207 weibliche Bewohner gezählt, in Basel 1454 auf 1000 über 14 Jahre alte männliche 1075 ermittelt. Frankfurt a. M. hatte nach einer für 1385 angestellten Berechnung auf je 1000 Männer rund 1100 Frauen, für die dortigen Juden stellte sich das Geschlechtsverhältnis in der Zeit von 1431—1437 gar auf 1000:1400. In Rostock war die Sexualproportion 1594 so, dass auf 1000 männliche 1189 weibliche Personen entfielen, und in Köln belief sie sich nach einem dreihundertjährigen Durchschnitt auf 1000:1050¹. Die Zahlen reden eine deutliche Sprache. Lamprecht urteilt: »nie ist die Frauenfrage brennender gewesen als in den Städten des 14. und 15. Jahrhunderts«².

Das gilt auch von Lübeck. Mit Ziffern kann ich allerdings nicht dienen. Die alten Schossbücher, die einzige Quelle, die vorhanden ist, führen fast nur Haushaltungsvorstände auf, Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Angestellte und Anstaltsinsassen wurden meist nicht registriert³; ihre Auszählung würde

¹ Bücher, Frauenfrage, S. 4 f. und Entstehung der Volkswirtschaft, S. 222, Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 1 S. 28, und Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, 1903, S. 28 f.

² Deutsche Geschichte, Bd. 4 S. 218.

³ Mein Buch: Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit, S. 218.

deshalb für das zahlenmässige Verhältnis der Geschlechter keine brauchbaren Resultate liefern. Aber der Ziffern bedarf es nicht. Dass ein grosser Frauenüberschuss vorhanden war, ergibt sich schon aus der Fülle von Massnahmen, die zur Versorgung allein-stehender Frauen getroffen wurden. Ferner sei hervorgehoben, dass die Volkszählung von 1815 auf 1000 Männer 1213 Frauen (heute 1055) ermittelte; auch aus dieser Zahl lässt sich auf ein grosses statistisches Missverhältnis zwischen beiden Geschlechtern im mittelalterlichen Lübeck schliessen.

Die Ursachen, die diesen Frauenüberschuss hervorbrachten waren dieselben wie heute, natürliche und soziale, nur dass sie meist viel stärker als heute wirksam wurden; denn damals war mehr Krieg, mehr Unsicherheit, mehr Krankheit und weniger Überlegung¹, deshalb auch die männliche Sterbeziffer höher als jetzt. Das soziale Übel eines grossen Frauenüberschusses wurde nun im Mittelalter noch durch eine niedrige Heiratsziffer verschärft. Die Zahl der unverheirateten Frauen war nämlich weit grösser, als sie wegen der ziffernmässigen Ungleichheit der Geschlechter sein musste; denn die Männer haben sich im Mittelalter durchweg spät oder überhaupt nicht verheiratet. Die Kaufleute mussten, ehe sie daran denken konnten, sich selbständig zu machen, längere Zeit reisen, ihren Herrn begleiten oder in seinem Auftrag allein in die Fremde gehen². Die Bergenfahrer, die von Haus aus meist unbemittelt waren und sich aus eigener Kraft am Kontor emporzuarbeiten pflegten, haben zum grossen Teil gar nicht geheiratet; unter 187, die ein Testament errichteten, hatten nur 82, also nicht die Hälfte, eine Frau³. Dass ein Handwerksgeselle einen eigenen Hausstand besass, kam wohl nur ganz selten vor. Allerdings war ihnen das Heiraten zu Lübeck nicht ausdrücklich verboten⁴. Aber sie mussten fast ausnahmslos im Hause ihres Meisters wohnen⁵ und schon deshalb, solange sie Gesell waren, ehelos bleiben. Das war nun in älterer Zeit kein Unglück, denn wohl jeder hatte Aus-

¹ Bücher, Frauenfrage, S. 6.

² Vgl. v. d. Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse (Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bl. III), S. 26 ff.

³ Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. CXLIII.

⁴ Vgl. Bücher, Frauenfrage, S. 7.

⁵ Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 117.

sicht binnen kurzem Meister zu werden. Später wurde aber die Dienstzeit der Gesellen verlängert, z. B. durch die Vorschrift, dass jeder bestimmte Jahre wandern musste¹, ferner die Aufnahme in die Zunft durch schärfere Bedingungen, wie den Nachweis eines bestimmten Vermögens² und Erhöhung des Eintrittsgeldes³ erschwert, und im 15. Jahrhundert haben sich die Zünfte vielfach völlig geschlossen, d. h. die Zahl ihrer Meister beschränkt⁴. Infolgedessen ward das Meisterrecht immer mehr wie ein Standesrecht in den Familien der Zunftgenossen vererbt; wer nicht Meisterssohn war, dem bot sich nur wenig Aussicht auf Selbstständigkeit und Familiengründung, er musste gewärtigen, zeitlebens Geselle und Junggeselle zu bleiben. Der Gesellenstand hat sich so im Laufe des Mittelalters für viele zu einem lebenslänglichen verschlechtert. Die Ehechancen, die der moderne Fabrikarbeiter besitzt, hat damals kaum einer gehabt.

Ausser diesen sozialen haben auch rechtliche Ehehindernisse, nämlich das für die Geistlichen geltende Heiratsverbot, die mittelalterliche Heiratsziffer ungünstig beeinflusst. Die Geistlichkeit war, wie in allen mittelalterlichen Städten, so auch in Lübeck überaus zahlreich. Schon 1294 begründete Bischof Burchard die Errichtung eines Gefängnisses für Geistliche damit: »cum ecclesia nostra habundet multitudine personarum«⁵. Wie stark im ganzen, ist allerdings nirgends überliefert. Aber verschiedene Teilangaben aus verschiedenen Zeiten ermöglichen doch ihre ziffernmässige Stärke annähernd festzustellen. Der geistliche Stand zerfiel in Welt- und Klostergeistliche. Zu ersteren gehörten die Mitglieder des Domkapitels, die Pfarrer, die Kapläne, die Vikare, die Kommendisten, Offizianten und Elemosinarien, endlich alle unbeameten Kleriker. Das Domkapitel setzte sich, als es 1163 nach Lübeck verlegt ward, aus 14 Personen, Bischof, Propst und

¹ Wehrmann S. 121 f. Zuerst wurde von den Lakenmachern 1553 vorgeschrieben, dass jeder Geselle drei Jahre wandern müsse. Schon vordem war aber das Wandern allgemeiner Brauch.

² Wehrmann S. 125.

³ Wehrmann S. 126.

⁴ Wehrmann S. 137 f.; vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 1 S. 96 f.

⁵ U.B. Bist. L. Nr. 335 S. 366.

12 Domherren, zusammen; ihre Zahl wurde im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt, so dass 100 Jahre später 25¹ Kanoniker und im Jahre 1525 ihrer 38 vorhanden waren². Die Zahl der Pfarrer war durch die der Parochialkirchen gegeben. Jede der vier Stadtkirchen hatte einen kerkheren (rector, plebanus)³. Dazu wurden nur Domherren ernannt; ihre Wahl erfolgte in der Regel durch das Kapitel, die Stelle an St. Marien wurde jedoch vom Rate besetzt⁴. Diese Kirchherren haben sich in späterer Zeit häufig Stellvertreter (vicerectores, eorum loca tenentes) bestellt; auch sie mussten zunächst Kanoniker sein⁵. Auf die Dauer ist es aber bei diesen vier Rektoren nicht geblieben. Als die Zahl der an den Kloster- und Stiftskirchen angestellten Geistlichen grösser wurde, hat auch der erste Geistliche an ihnen den Titel »rector« erhalten; für die Kirchen der Siechenhäuser zu St. Gertrud⁶ und St. Jürgen⁷ wenigstens steht das urkundlich fest und im Jungfrauenkloster zu St. Johannis dürfte es nicht anders gewesen sein. Ob auch hier der Kirchherr dem Domkapitel angehören musste, vermag ich nicht zu entscheiden⁸. Die Rektoren nahmen nur bei besonderen Anlässen die Pfarrgeschäfte selber wahr, sonst lagen Predigt und Seelsorge den Kaplänen ob⁹. Solcher capellani oder parochiani gab es um 1370 an den Stadtkirchen 7, nämlich an Marien, Jakobi und Petri je 2, an Ägidien 1; im 15. Jahrhundert zählte jede Kirche 1 mehr, so dass damals 11 vorhanden waren¹⁰. Dazu kamen noch verschiedene Stifts- und

¹ U.B. Bist. L. S. 366 Anm. 1.

² Wehrmann, Mitteilungen über das ehemalige Lüb. Domkapitel, in Z. Bd. 3 S. 1—3.

³ Grautoff, Historische Schriften, I S. 257 ff., II S. 28 ff.

⁴ Grautoff ebenda, Pauli, Lüb. Zustände im Mittelalter, II S. 32 u. 33; vgl. ferner L.U.B. V Nr. 74 S. 72, Nr. 443 S. 486, VII Nr. 724 S. 707 und Z. Bd. 9 S. 71.

⁵ Grautoff I S. 259.

⁶ L.U.B. XI Nr. 390 S. 421, Z. Bd. 9 S. 39.

⁷ L.U.B. VIII S. 802 Anm. 1.

⁸ 1266 (L.U.B. III Nr. 11 S. 16) war Herbord Prepositus im Johanniskloster und Kanoniker.

⁹ Grautoff I S. 261 ff., II S. 29.

¹⁰ Z. Bd. 6 S. 93. Grautoff gibt etwas andere Zahlen.

Klosterkapläne; das Johanniskloster hatte 1371 mehrere, 1530 4¹, das Heilige Geist-Hospital 1263 1², seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts 2³, das Siechenhaus zu St. Jürgen 1⁴. Die Höchstzahl aller Kapläne wird man also auf 18 ansetzen dürfen. Viel stärker waren die Vikare vertreten⁵. Sie hatten die Aufgabe Seelenmessen zu lesen und am Chordienst teilzunehmen; die Seelsorge war ihnen in der Regel vorenthalten. Die Zahl der Vikarien war beliebig vermehrbar und hat im Lauf der Zeit eine erstaunliche Höhe erreicht. Anlass sie zu stiften gab das Dogma vom Fegefeuer und der Fürbitte der Heiligen. Wer wohlhabend war und sich um das Schicksal seiner Seele sorgte, setzte eine Summe Geldes aus, dass für alle Zeiten Priester an bestimmten, oft vom Stifter selber geschenkten Altären zu Ehren der Heiligen und für das Seelenheil des Stifters Messe läsen. Meist handelte es sich hierbei um Familienstiftungen. Aber auch die beruflichen und geselligen Korporationen haben häufig eigene Altäre und Priester gehabt⁶ und mehrere Vikarien sind vom Rat ins Leben gerufen⁷. Die Zahl der Vikare war zunächst nur gering, 1263 sind ihrer erst 13 nachweisbar⁸, nahm aber im 14. und 15. Jahrhundert stark zu. Der Rat z. B. gründete 1354 6⁹ und 1357 4¹⁰ Vikarien auf einmal, Henneke Georgi stiftete 1397 ihrer 3¹¹ und während des Jahres 1420 kamen wieder 6 neue hinzu¹². Mit Recht konnte Bischof Johann 1426 von einer »copia beneficiorum« in der Stadt Lübeck sprechen¹³. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren

¹ Dittmer, Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lübeckischer Wohltätigkeitsanstalten, L. 1864, S. 47 Nr. 168 u. S. 59 Nr. 222.

² L.U.B. I Nr. 275 S. 259.

³ M. Heft 7 S. 5, Z. Bd. 9 S. 96, 99 u. 126.

⁴ L.U.B. VIII S. 802 Anm. 1.

⁵ Vgl. für das folgende Grautoff I S. 264 ff. u. 319 ff., II S. 31 f., Z. Bd. 3 S. 22—24, Bd. 6 S. 93 ff.

⁶ Z. Bd. 6 S. 94, Grautoff II S. 33.

⁷ Z. Bd. 6 S. 96.

⁸ U.B. Bist. L. Nr. 160 S. 152.

⁹ L.U.B. III Nr. 209 S. 219; alle an Marien.

¹⁰ L.U.B. IV Nr. 63 S. 64; 2 an Marien, je 1 an Jakobi u. Ägidien.

¹¹ Ebenda Nr. 664 S. 754; 2 an Marien, 1 am Dom.

¹² L.U.B. VI Nr. 168, 169, 173, 174, 181 u. 204.

¹³ Ebenda Nr. 723 S. 700.

170 Vikare vorhanden¹, davon 59 am Dom, 51 an Marien, 22 an Petri, 16 an Jakobi, 11 an Ägidien und 6 am Johanniskloster, während sich die übrigen 5 auf kleine Nebenkirchen in und ausserhalb der Stadt (2 an der Klemenskapelle², je 1 an den Kapellen zu St. Gertrud³, zur Megedebeke⁴ und zu Schlutup) verteilten. 1525 wurden ihrer 208, also 38 mehr gezählt; der Dom hatte 67, Marien 66, Petri 29, Jakobi 21, Ägidien 13 und das Johanniskloster 7 aufzuweisen, nur die Zahl der an den Nebenkirchen amtierenden war auf 5 stehen geblieben⁵. Und als um 1530 die Reformation in Lübeck eingeführt ward, waren allein an den 5 Hauptkirchen 203 Vikare (gegen 196 im Jahre 1525) angestellt⁶. Dabei ist keine dieser Aufzählungen vollständig; so fehlt z. B. die Kirche des Siechenhauses zu St. Jürgen, an der so viele Vikare angestellt waren, dass sie eine eigene Bruderschaft bilden konnten⁷. Weiter wären noch die Kommendisten oder Tidenprester, die Offizianten und Elemosinarien zu nennen, Inhaber kleinerer kirchlicher Stiftungen⁸, mit einer commenda oder elemosina belehnt⁹, die gleich den Vikaren nur ganz bestimmte gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, z. B. als choreales im Chor mitzusingen hatten¹⁰. Zahlreich waren sie nicht, die Kommenden scheinen nur dünn gesät gewesen zu sein¹¹. Am meisten gab es im Heiligen Geist-Hospital; dort sind 1439 5 und zu Anfang des 16. Jahrhunderts 5—7 »offizianten vnde elemosinarien« nach-

¹ U.B. Bist. L. S. 832 Anm. 3 u. Grautoff I S. 266. Die Zahlen stimmen nicht in allen Einzelheiten überein.

² Vgl. L.U.B. IV Nr. 646 S. 729 f.

³ Vgl. ebendort Nr. 198 S. 197.

⁴ Capella sanctae crucis in Meghedebeke (L.U.B. VI Nr. 723 S. 700).

⁵ U.B. Bist. L. S. 832 Anm. 3.

⁶ Z. Bd. 3 S. 24; vgl. auch Bd. 6 S. 103.

⁷ L.U.B. VIII S.802 Anm. 1; vgl. L.U.B. X Nr. 151 S. 155. Auch die Kapelle St. Johanns auf dem Sande hatte einen eigenen Geistlichen (Z. Bd. 4 S. 261).

⁸ Z. Bd. 7 S. 255 Anm. 75.

⁹ Vgl. L.U.B. XI Nr. 537 S. 590.

¹⁰ Grautoff I S. 270 ff., II S. 33, L.U.B. XI Nr. 475 S. 521 (stipendiarii).

¹¹ Um 1481 erwarben die Kommendisten ein Haus in der Harten-grube (M. Heft 3 S. 136).

weisbar¹. Das Johanniskloster², das St. Jürgen Siechenhaus³ und die Kapelle »boven den Viffhusen«⁴ zählten im 15. Jahrhundert je eine Kommende. Dazu kommt noch eine Elemosine an Petri⁵. Man wird mithin die Zahl der Kommendisten auf etwa 10 veranschlagen dürfen. Nun fehlen nur noch die Weltgeistlichen ohne Pfründe, die »non beneficiati«, »non curati«. Wie stark sie waren, vermag ich nicht anzugeben. Ihre Zahl hat wohl stark geschwankt, mitunter aber eine beträchtliche Höhe erreicht. Verschiedene standen im Solde des Rates, er hat sie wohl ausschliesslich als Juristen verwandt. Die Kämmereirechnungen von 1316—1338 führen 7 solcher Kleriker auf, darunter 4 zu gleicher Zeit; die meisten haben den Titel »magister«, einer wird als »sacerdos« bezeichnet⁶. Vor dem 15. Jahrhundert waren alle Stadtschreiber⁷ (es gab zu Anfang des Jahrhunderts 3, 1475: 4⁸) geistlichen Standes, während desselben noch die Mehrzahl von ihnen⁹. Im Laufe der Zeit scheinen sich aber die Ansichten über die Verwendung von Klerikern im Staatsdienst geändert zu haben. 1500 z. B. musste sich der Stadtschreiber Johann Rode in seinem Anstellungsvertrag verpflichten, »dat he neyn prester werden wyl«, es gäbe denn der Rat seine Zustimmung¹⁰. Diese geistlichen Ratsbeamten waren aber nicht alle dauernd ohne Pfründe; manche wurden während ihrer Dienstzeit mit Vikarien belehnt¹¹, andere ins Domkapitel aufgenommen¹². Die öffentlichen kaiserlichen Notare (publici imperiali

¹ Z. Bd. 7 S. 260, Bd. 9 S. 108 u. S. 123, auch S. 90, 96, 99 u. 126, Dittmer, Urkundenverzeichnisse z. Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, S. 101 Nr. 185 u. S. 102 Nr. 186, auch L.U.B. XI Nr. 346 S. 367.

² L.U.B. IX Nr. 362 S. 365 u. Dittmer S. 56 Nr. 207.

³ L.U.B. XI Nr. 537 S. 590.

⁴ L.U.B. X Nr. 680 S. 685.

⁵ L.U.B. VIII Nr. 690 S. 734.

⁶ L.U.B. II S. 1077/78 u. 1109 f.; vgl. Mantels, Beiträge zur Lübsch-Hansischen Geschichte, S. 92.

⁷ Bruns, Die Lüb. Stadtschreiber von 1350—1500, in Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1903 S. 45 ff.

⁸ Bruns S. 71.

⁹ Bruns S. 55, 67 u. 75.

¹⁰ Bruns S. 102.

¹¹ Bruns S. 46 u. 48; vgl. auch L.U.B. III Nr. 407 S. 416/17.

¹² Bruns S. 55.

auctoritate notarii) scheinen immer aus dem Klerus hervorgegangen zu sein. Nur wenige von ihnen haben zur Diözese Lübeck gehört¹, die meisten fremden Bischöfen unterstanden. Zwischen 1356 und 1370 haben z. B. 31 fremde Geistliche als Urkundspersonen in Lübeck gewirkt², davon im Jahre 1363 mindestens 9. Weiter standen die Schulen bis zur Reformation unter geistlicher Leitung. Die Rektoren (magistri) der Schulen zu Marien, Jakobi und Petri waren stets Kleriker³, zuweilen sind auch die Schreibschulen an Geistliche verliehen gewesen⁴. Öfter übernahmen Priester das Amt eines Privatsekretärs, z. B. zur Unterstützung der Handelsherren in der Korrespondenz und der Buchführung⁵, oder die Stelle eines Hauslehrers⁶. Endlich wäre noch zu erwähnen, dass auch die unteren Kirchenbeamten (Organisten, Küster usw.) bisweilen geistlichen Standes waren⁷. Man sieht, dass die Kleriker damals nicht gerade selten einem weltlichen Beruf nachgingen.

Wieviel Weltgeistliche macht das für Lübeck im ganzen? Die Antwort lässt sich für drei verschiedene Zeitpunkte mit annähernder Sicherheit geben. Doch darf man, um sie zu finden, die einzelnen Kategorien der Kleriker nicht ohne weiteres zusammenzählen. Denn es waren Doppelbelehnungen zulässig; nicht immer hat jedes »beneficium« einen eigenen Geistlichen gehabt. Dass die »kerkheren« zugleich Domkapitularen waren, ist schon erwähnt. Weiter fiel

¹ Vielleicht wegen eines gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts ergangenen Ratsstatuts, welches den Geistlichen der Diözese Lübeck das »agendum, testificandum vel alios actus legitimos exercendum« (L.U.B. III Nr. 41 S. 38) verbot.

² Davon gehörten 6 zur Diözese Schwerin, je 4 zu Bremen und Camin, 3 zu Verden, je 2 zu Ratzeburg, Hildesheim und Osnabrück und je 1 zu Breslau, Cöln, Dorpat, Havelberg, Lüttich, Merseburg, Münster und Utrecht.

³ Grautoff I S. 271 u. 342 ff., II S. 38 ff., L.U.B. III Nr. 46 S. 45, V Nr. 374 S. 420.

⁴ Bruns S. 67.

⁵ Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 8. So war den Älterleuten der Bergenfahrer seit 1469 ein Sekretär beigeordnet, regelmässig der mit ihrer Vikarie belehnte Priester (Bruns, Die Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. CXVI/XVII). — 1347 hatte der Ratsherr Tidemann Gütstrow einen eigenen Kaplan (L.U.B. II Nr. 870 S. 807).

⁶ Hans. Geschichtsbl. 1882 S. 53.

⁷ Grautoff I S. 272, Z. Bd. 9 S. 44, Mantels, Beiträge, S. 92.

die Zahl der Vikarien und Vikare nicht schlechthin zusammen; Domherren¹ und Kapläne konnten mit ihnen belehnt werden, auch war es durchaus möglich, dass ein Vikar mehrere Vikarien erhielt². Wer Gewicht darauf legte, dass seine Stiftung einen Priester für sich hatte, pflegte deshalb ausdrücklich zu bestimmen, ihr Vikar solle nicht noch ein anderes geistliches »beneficium« besitzen³. Vor allem sind aber wohl die kleineren Pfründen, die ihren Inhaber nicht zu ernähren vermochten, oft ohne eigenen Priester gewesen⁴. Diese Doppelbelehungen sind deshalb bei Feststellung der Gesamtziffer der Weltgeistlichen in Anrechnung zu bringen.

Die drei Zeitpunkte, für die die Zahl der Weltgeistlichen feststellbar ist, sind 1341, die Jahre um 1450 und die Zeit der Einführung der Reformation. 1340 bestimmte Bischof Heinrich in seinem Testament, allen Priestern »tam beneficiatis quam non beneficiatis« der Stadt Lübeck mit Ausnahme der Domherren (canonici) und der Klostergeistlichen (religiosi) solle je 4 β aus seinem Nachlass gezahlt werden⁵. Das Testament wurde im folgenden Jahre vollstreckt; nach einer Angabe des Bischofs Johannes waren damals 184 Vermächtnisnehmer vorhanden⁶. Zählt man die übergangenen 25 Domherren hinzu, so wären 1341 zu Lübeck 209 Weltgeistliche vorhanden gewesen. Um 1450 gab es 170 Vikare; dazu kämen 25 Domherren, 17 Kapläne⁷, etwa 7 Inhaber kleinerer Stellen und 50 pfründenlose Geistliche⁸; die Gesamtzahl hätte sich also damals unter Abzug der Doppelbelehnten auf etwa 260 belaufen. 1530, bei Einführung der Reformation,

¹ Vgl. L.U.B. IX Nr. 568 S. 563.

² Grautoff I S. 323/24.

³ Vergl. L.U.B. V Nr. 139 S. 138, VI Nr. 19 S. 21.

⁴ Vgl. Z. Bd. 9 S. 45: Johannes Grevensteen, Vikar an Marien und Kommendist an der St. Gertrud-Kapelle.

⁵ U.B. Bist. L. S. 820 u. 832.

⁶ S. 833. Leverkus vermutet, dass darunter etwa 120 Vikare waren und der Rest aus »non beneficiati« bestand (S. 832 Anm. 3). Das ist annehmbar. Wenn um 1450 erst 170 Vikare gezählt wurden, wird ihre Anzahl über 100 Jahre früher kaum mehr als 120 betragen haben.

⁷ Die Rektoren bleiben, weil meist Kapitulare, ausser Ansatz.

⁸ Die Zahl von 1341 und 1363.

waren rund 210 Vikare vorhanden; das Domkapitel zählte 38 Mitglieder, Kommendisten gab es 10, Kapläne 18; ausserdem wären hier noch 3 neue Geistliche am Johannis-¹ und einer am mittlerweile entstandenen Annenkloster² einzurechnen. Das macht unter Berücksichtigung der »non beneficiati« etwa 330 und bei Abzug der Doppelbelehnten noch immer über 300 Weltgeistliche³.

Die Zahl der Klostergeistlichen (religiosi, monachi, fratres) lässt sich nicht so genau feststellen. Lübeck hatte zwei Männerklöster, das Katharinen- und das Burg- oder Marien Magdalenenkloster, ersteres 1225, letzteres 1227 begründet. Auch das älteste Lübeckische Kloster, St. Johannis, bereits 1171 gestiftet, war anfangs mit Mönchen besetzt, wurde aber 1245 in ein Frauenkloster umgewandelt⁴. Von den beiden Klöstern gehörte St. Katharinen den Franziskanern (fratres minores, mynner brodere, grawen brodere⁵, barvoten⁶) zu eigen, während in der Burg Dominikaner (fratres predicatorum, predeker brodere, brodere van der borch prediker ordens⁷) ansässig waren; es handelte sich also in beiden Fällen um Bettelmönche, die »sub extrema paupertate«⁸ dahin lebten. Wie stark ihre Klöster belegt waren, ist nirgends überliefert, man muss sich mit einer Schätzung behelfen. Leverkus hat sich dahin geäußert, dass man die Religiösen in Lübeck nicht auf weniger als 100 veranschlagen könne; habe doch das eine Kloster Reinfeld in seiner Blütezeit allein 80 Mönche gehabt⁹. Wenn man die umfang-

¹ Nämlich ein Beichtvater, ein Präbendist und ein Prädikant (Dittmer, Urkundenverzeichnisse z. Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, S. 59 Nr. 222). Das Recht, sich selber einen Beichtiger zu wählen, hat es 1481 erhalten (S. 54 Nr. 201).

² M. Heft 4 S. 90.

³ Lübeck hatte damals gegen 30 000 Einwohner (Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 55; vgl. mein Buch: Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit, S. 224 f.). Heute hat es etwa 95 000 Einwohner und 21 christliche Geistliche aller Konfessionen.

⁴ Näheres unten.

⁵ L.U.B. VII Nr. 756 S. 748.

⁶ L.U.B. III Nr. 201 S. 200, V Nr. 256 S. 265 Nr. 8, IX Nr. 279 S. 284, M. Heft 9 S. 5.

⁷ Vgl. z. B. L.U.B. IV Nr. 476 S. 523.

⁸ L.U.B. IV Nr. 5 S. 6.

⁹ U.B. Bist. L. S. 832 Anm. 3 u. S. 363 Anm. 1.

reichen Klosterräume in Betracht zieht, so erscheint diese Schätzung nicht zu hoch, eher zu niedrig. Die Zahl aller in Lübeck vorhandenen Mönche war jedenfalls grösser; denn es kommen noch weitere hinzu, da verschiedene auswärtige Männerklöster in der Stadt ansässig waren. Um die 20er Jahre des 13. Jahrhunderts wurde dem Deutschorden ein Haus bei der kleinen Altenfähre zur Nutzniessung überlassen¹, 1266 erwarb das Kloster Reinfeld (Cisterzienser) ein Grundstück an der Obertrave², 1384 gab Rudolf Münter zu Protokoll, dass die ihm zugeschriebene »curia clericalis« in der Mühlenstrasse, »in qua religiosi viri de Dobrane solent hospitari«, dem Kloster Doberan (Cisterzienser) gehöre³, 1399 überwies der Rat den Karthäusern zu Ahrensböck ein Haus in der Dankwartsgrube⁴, die Benediktiner zu Cismar hatten zuerst in der Hartengrube, dann in der St. Annenstrasse Grundeigentum⁵ und zu Anfang des 16. Jahrhunderts hat sich auch noch das Augustinerkloster zu Segeberg in der Marlesgrube angekauft⁶. Alle diese Niederlassungen waren Absteigequartiere⁷ und werden deshalb nur vorübergehend Mönche in grösserer Zahl beherbergt haben⁸. Aber einige sind wohl immer anwesend gewesen⁹ und so trugen auch diese fremden Klöster zur Verstärkung des Klerus in Lübeck bei.

¹ Curia (domus) militum Christi, dominorum Theutonicorum; Z. Bd. 4 S. 239 Nr. 226, M. Heft 3 S. 76, L.U.B. II Nr. 999 S. 919, Nr. 1086 S. 1025, V Nr. 627 S. 716 u. XI Nr. 169 S. 174.

² Ecke Marlesgrube; L.U.B. I Nr. 283 S. 271. Curia, que vocatur minor (parva) Reynevelde (L.U.B. III S. 860, IV Nr. 62 S. 63 etc.), curia Lutteke Reineuelde (L.U.B. VII Nr. 523 S. 497).

³ L.U.B. IV Nr. 437 S. 482/83; vgl. M. Heft 4 S. 90, L.U.B. VII Nr. 375 S. 352 u. IX Nr. 168 S. 168.

⁴ L.U.B. IV Nr. 681 S. 775.

⁵ Z. des Vereins f. Schlesw.-Holst. Geschichte Bd. 12 S. 207, M. Heft 3 S. 135 Nr. 12.

⁶ Z. des Vereins f. Schlesw.-Holst. Geschichte Bd. 12 S. 214.

⁷ Vgl. die das Kloster Doberan betreffende Urkunde.

⁸ Brüder des Deutschordens waren in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts dauernd in Lübeck ansässig. Um 1234 hielten sie Gottesdienst im Heiligen Geist-Hospital (L.U.B. I Nr. 66 S. 74). 1236 werden zwei milites Christi urkundlich erwähnt (ebenda Nr. 75 S. 83), um 1260 war einer im Besitz einer hereditas (Z. Bd. 4 S. 234 Nr. 156).

⁹ Die curia Reinfeld wurde z. B. von einem geistlichen Magister

Zählt man Welt- und Klostergeistliche zusammen, so ergibt sich, dass der geistliche Stand für 1341 auf gut 300, um 1450 auf mindestens 360 und für 1530 auf über 400 Personen zu veranschlagen ist¹. Lübeck hatte in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts 22 000 bis 29 000 Einwohner². Man versteht, dass die Eheziffer auch durch die hohe Zahl³ der Zölibatäre ungünstig beeinflusst wurde⁴.

Was hat nun das Mittelalter für seine vielen alleinstehenden Frauen getan? Nicht für alle brauchte etwas Besonderes getan zu werden, ein beträchtlicher Teil konnte im Haushalt Unterkunft finden. Der Haushalt des Menschen ist im Laufe der Geschichte immer kleiner geworden, die fortschreitende Arbeitsteilung hat es mit sich gebracht, dass er an Umfang und Inhalt verlor. Ursprünglich wurde alles im eigenen Hause hergestellt. Die städtische Haushaltung des Mittelalters war dazu nicht mehr imstande, sie musste regelmässig zukaufen. Aber einen grossen Teil ihres Bedarfs vermochte sie doch noch selber zu decken⁵. Vielfach wurde im Hause gebräut⁶ und gebacken, Vieh gehalten und geschlachtet,

(1352 frater Bertold; L.U.B. IV Nr. 41 S. 43) mit Dienern verwaltet. Andere, wie der Deutschorden, begnügten sich mit einem Wirt, einem familiaris (L.U.B. V Nr. 627 S. 716, VI Nr. 279 S. 314; vgl. Z. Bd. 5 S. 461 f.).

¹ Grautoffs Angabe (II S. 34), die Zahl der Geistlichen habe in Lübeck oft über 800 betragen, ist demnach zu hoch, meine frühere (Lübecker Schoss, S. 55 Anm. 1) zu niedrig. Nach Einführung der Reformation blieben nur 21 Pfarrstellen bestehen (Z. Bd. 4 S. 68/9 u. 81).

² Vgl. oben S. 46 Anm. 3.

³ Lübeck hatte ihrer gar nicht besonders viele. Frankfurt a. M. zählte im 14. und 15. Jahrhundert bei 7000—10 000 Einwohnern 200 bis 250 (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 218 und 238), Wismar wies zwischen 1483 und 1487 etwa 9000 Einwohner und 150 Weltgeistliche auf (Techen in Hans. Geschichtsbl. 1890 S. 73), und in Nürnberg wurden im 15. Jahrhundert auf etwa 20 000 Einwohner alles in allem (einschliesslich der Dienerschaft) 446 ermittelt (Jastrow, Volkszahl deutscher Städte, S. 13).

⁴ In vier Fällen fand ich verheiratete Geistliche, 1427, 1439 und 1448; vgl. L.U.B. VII Nr. 39 S. 35, Nr. 724 S. 708 (clericus uxoratus), VIII Nr. 508 S. 557 (clericus conjugatus).

⁵ Vgl. für das folgende: Bücher, Frauenfrage, S. 9.

⁶ U.B. Bist. Lüb. S. 831: Cuidam mulieri pro apportacione aque ad braxandum vnum talentum.

mancher Haushalt war auch mit einer Garten- und Ackerwirtschaft verbunden. Die alte Hausweberei lebte neben der gewerblichen fort, legte man doch Gewicht darauf, selbstgesponnenes Leinen zu tragen. Was heute gebrauchsfertig gekauft wird, musste damals oft noch zubereitet werden¹. Der Haushalt erforderte also mehr Arbeit und Arbeitskräfte als heute. Deshalb wurde im Mittelalter auch weit mehr weibliches Gesinde gehalten. Und zwar war das nicht nur bei den Wohlhabenden der Fall², auch Handwerker haben gelegentlich mehrere Mädchen gehabt³. Trotzdem konnte nur ein Teil der überschüssigen Frauenwelt im Haushalt Unterkommen finden⁴.

Jede einsichtige Sozialpolitik gibt denen, die arbeiten können, Arbeitsgelegenheit, dass sie sich ihren Unterhalt selber verdienen. Das tat auch das Mittelalter, indem es den Frauen das Gewerbe zugänglich machte. Alle entwickelten Gewerbe waren damals zünftig, d. h. sie konnten nur von Mitgliedern der Zunft ausgeübt werden⁵. Die Zünfte waren aber nicht bloss gewerbliche Vereine, sondern Unterabteilungen der Gemeinde mit rechtlichen, politischen, militärischen und administrativen Funktionen⁶. Das Recht zum Gewerbebetrieb zog eine Reihe von Pflichten nach sich, die von Frauen nicht erfüllt werden konnten. Deshalb war ihnen das zünftige Gewerbe grundsätzlich verschlossen. Trotzdem waren sie

¹ Z. B. die Kerzen; vgl. Mollwo, Das Handlungsbuch von Herm. u. Joh. Wittenborg, S. 20 Nr. 88: *deme wive, de de licte wrochte, 4 wif, de das was wekeden.*

² Mantels, Beiträge zur Lübischo-Hansischen Geschichte, S. 66, Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, I, S. 63.

³ Vgl. L.U.B. VII Nr. 822 S. 834: *ere hus regeren ... mit megeden to holdende.*

⁴ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zur Reinigung usw. der Kirchen oft Frauen (*kerk-, lichtvrouwen*) verwandt wurden; vgl. Z. Bd. 9 S. 89, M. Heft 11 S. 184, L.U.B. VIII Nr. 168 S. 210, mein Schosbuch, S. 55, Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 265, — 1532 (mein Schosbuch, S. 63) ist auch eine »marktveggersche« nachweisbar.

⁵ Wehrmann, Zunftrollen, S. 26 ff. Vgl. f. d. folgende: Bücher, Frauenfrage, S. 10 f.

⁶ Bücher S. 10; vgl. Wehrmann S. 23 ff. und 33 ff.

vielfach gewerblich tätig, das Recht hat dem Druck der Tatsachen nicht standzuhalten vermocht.

Die gewerbetreibenden Frauen waren teils selbständig, teils unselbständig, Meisterinnen oder Arbeiterinnen. Weibliche Zunftmeister (vrowen, de sulven mechtich sint, sulvesvrouwen)¹ sind in den meisten lübeckischen Ämtern nachweisbar. Sie finden sich bei den Badern², Bäckern³, Barbieren⁴, Bechermachern⁵, Bernsteindrehern⁶ (1397 waren unter 39, 1398 unter 40 Amtsgenossen 2 weibliche)⁷, Beutelmachern⁸, Brauern⁹, Filzmachern¹⁰, Fischern und Fischhändlern¹¹, Gärtnern¹², Goldschmieden¹³, Hökern¹⁴, Kerzengiessern¹⁵, Kistenmachern¹⁶, Krämern¹⁷, Leinwandhänd-

¹ Wehrmann S. 324 und 162.

² Wehrmann S. 162, L.U.B. V Nr. 355 S. 389/90, IX Nr. 889 S. 925 (zwei Frauen erwerben eine »stouen« bei St. Ägidien). Auch die minutrix (Aderlasserin) Alheydis Vogelersche (L.U.B. II S. 1021) wird dem Amt angehört haben.

³ Wehrmann S. 135 Anm. 5.

⁴ Wehrmann S. 165.

⁵ Wehrmann, S. 171, L.U.B. II S. 1027 (Ida crateraria) und Rehme, Lübecker Oberstadtbuch, S. 281 Nr. 47 (a Walburga faciente ollas).

⁶ Wehrmann S. 352 f. und Mantels, Beiträge, S. 68.

⁷ L.U.B. IV S. 743 und 764.

⁸ Wehrmann S. 187, Mantels S. 92 Anm. 41.

⁹ Wehrmann S. 179, M. Heft 3 S. 46.

¹⁰ Wehrmann S. 473, L.U.B. II S. 1020 und 1050 (cyrotecaria).

¹¹ Wehrmann S. 484: vyßksellerßke.

¹² Wehrmann S. 207. Doch durften die Frauen nur dann mit den Männern um die Verkaufsstände losen, wenn sie drei Wochentage eigenes Gemüse feilhalten konnten.

¹³ Wehrmann S. 219, L.U.B. II S. 1023 und 1048.

¹⁴ Wehrmann S. 237, Mantels S. 68. Sie handelten mit Lebensmitteln aller Art: penestice (Hökerinnen) vendentes pullos, oua, lactinia, caseos et talia, .. anseres (L.U.B. II S. 1051/52). Unter den »talia« treten besonders Butter (pro butiro, U.B. Bist. L. S. 831; de botteren vt hoken, L.U.B. III Nr. 769 S. 838; vgl. auch Mantels S. 68) und Fische (L.U.B. III S. 838) hervor; zwei Frauen sassen »myt deme verschen heringe« (Wehrmann S. 237) auf dem Markte.

¹⁵ Wehrmann S. 275: lichtmakersche, Bruns, Die Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 250 und 264, Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, S. 282.

¹⁶ Wehrmann S. 258.

¹⁷ L.U.B. II S. 1048 (institutrix), 1050 f. und 1082 Nr. 1099, III Nr. 770

lern, auch Lauenstreicher genannt¹, Leinenwebern², Lohgerbern³, Malern⁴, Nädlern⁵, Rademachern⁶, Reifschlägern⁷, Russfärbern⁸, Senklern (Schnallenmachern)⁹ und Schneidern¹⁰. Weiter wurden auch die Lehen¹¹ an Frauen vergeben; so war 1667 neben zwei männlichen auch ein weiblicher Perlsticker »mit den perlen Cräntzen vnd kröhnchen verleht«¹².

Ausserhalb der Zünfte kam die erwerbstätige Frau wohl noch häufiger vor. Viele Frauen waren Schenkwirtinnen (tabernatrices, krogerschen)¹³, allerdings nicht immer von der besten Art, denn sie mussten öfter Strafe zahlen¹⁴. Auch die Kleiderhändlerinnen (kledersellerschen)¹⁵ waren zahlreich vertreten. Weiter finden sich weibliche Wechsler¹⁶ und Mühlenbesitzer¹⁷. Das Amt des Ratskuchenbäckers¹⁸ scheint im 15. und 16. Jahrhundert stets von Frauen

S. 838 f., Mantels S. 68, Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, I Nr. 444, 445, 462 und 498, Mollwo, Das Handlungsbuch v. Herm. und Joh. Wittenborg, S. XXII Nr. 23.

¹ Wehrmann S. 312, L.U.B. II Nr. 908 S. 838: Ieywantkopersche.

² Wehrmann S. 320.

³ Wehrmann S. 316, L.U.B. II S. 1022.

⁴ M. Heft 2 S. 180/81.

⁵ Wehrmann S. 339, L.U.B. II S. 1024 und 1052 (acufices), III S. 260 f.

⁶ Wehrmann S. 369.

⁷ Wehrmann S. 384.

⁸ Wehrmann S. 398.

⁹ Wehrmann S. 431.

¹⁰ L.U.B. II S. 1052.

¹¹ Vgl. Wehrmann S. 26.

¹² M. Heft 9 S. 144.

¹³ L.U.B. I Nr. 269 S. 249, Wehrmann S. 182, Pauli, Lüb. Zustände, III S. 106 Nr. 3, hier mit dem Zusatz: »doch nene copfrouwe« (1499); vgl. auch Hach, Das alte Lübsche Recht, Cod. IV Art. 45.

¹⁴ Z. Bd. 1 S. 206.

¹⁵ Wehrmann S. 220, Z. Bd. 3 S. 604 Nr. 3 und Bd. 9 S. 60, Pauli, Lüb. Zustände, III S. 108 Nr. 8.

¹⁶ L.U.B. II S. 1049.

¹⁷ L.U.B. I Nr. 269 S. 248.

¹⁸ Von 1463—1485 war Greteke der Stadt kokenbeckersche (mein Schosbuch, S. 62 Anm. 12). Vgl. ferner L.U.B. XI Nr. 311 S. 328 (die Luxusordnung von 1467), Z. Bd. 4 Heft 2 S. 118 und M. Heft 2 S. 167.

verwaltet zu sein, 1453 hat der Rat auch die Stadtwage auf ein Jahr an die Witwe Metke Wulues verlehnt¹. Nach der Schulordnung von 1551 war es ehrbaren Frauen erlaubt, Mädchen schreiben und lesen zu lehren, wie dies »vann olders her« üblich gewesen². 1582 hat Lübeck 17 solcher Schulen gehabt³. 1584 wurde ihre Zahl auf 8 beschränkt⁴; aber schon die Ordnung von 1589 sah wieder 12 Frauenschulen vor, »dar die Megedecken vnd kleine Jungen thor schole gan vnnnd gelert werdenn mogen«⁵. Ja, es kommt vor, dass Frauen der Stadt Wachtdienste tun⁶. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts endlich ist in Lübeck

¹ L.U.B. IX Nr. 118 S. 126. Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 224.

² Z. Bd. 8 S. 537 Art. 7. Die Schulordnungen von 1555 und 1573 wiederholen, dass »ock erlike frouwens Persohnen verordent vnd thogelatenn werdenn, dar Megedeckenß vnd keine Jungen thor Schole gaen mogen« (S. 539 Art. 6).

³ Z. Bd. 8 S. 450.

⁴ Z. Bd. 8 S. 452.

⁵ Z. Bd. 8 S. 470 und S. 542 Art. 6. Ausserdem gab es noch eine grössere Zahl unerlaubter Winkelschulen, z. B. 1589 11, 1592 16 und 1599 11 (S. 492). Die Schulmeisterinnen waren teils Bürger-töchter, teils Handwerker- und Seemannsfrauen (S. 470 Anm. 192). 1582 haben in den Winkelschulen gar drei Holländerinnen Unterricht erteilt (S. 450 Anm. 123). 1595 wurde der Tochter des Superintendenten Korte das Halten einer Mädchenschule erlaubt (S. 435 Anm. 73 und S. 470 Anm. 191). — Nach der Ordnung von 1551 haben die Schulmeister ihr Amt als Lehen erhalten, als persönliche Berechtigung, die mit dem Tode des Inhabers an den Rat zurückfiel. Wenn sie es nicht mehr gebrauchen konnten, durften sie sich also ihre Frauen »des ock nicht wider annemen edder bekummeren« (S. 427 und 535 Art. 2). Später erlaubte der Rat jedoch, dass sie die Schule noch ein halbes Jahr nach dem Tode ihrer Männer fortführten (S. 440, 538 und 541). Die Witwen haben oft versucht, sich wieder auf die Schule ihrer verstorbenen Männer zu »befreien«. Dazu war aber das Gnadenhalbjahr etwas kurz. Deshalb baten die Schulmeister in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Rat, er möge die Gnadenzeit auf ein Jahr verlängern und die Witwen, die bis dahin keinen neuen Mann bekommen hätten, mit einer Frauenschule belehnen. (S. 486/87.)

⁶ L.U.B. VIII Nr. 271 S. 325/26: Agnes de Krouwelsche, que custodit municionem et turrim ciuitatis.

auch eine Ärztin¹, Barbara, »de dofften jodinen unde astinnen«, tätig gewesen². An Verdienst scheint es ihr nicht gefehlt zu haben; als sie kurz vor ihrem Tode (um 1468) ein Darlehen von 30 M , im heutigen Gelde etwa 900³ M aufnahm, konnte sie einen ansehnlichen Schmuck zum Pfande setzen⁴.

Wieviele selbständig handel- und gewerbetreibende Frauen es im ganzen gab, entzieht sich jeder Feststellung, desgleichen, wie sie sich auf die verschiedenen Berufe verteilten. Nur das ist offensichtlich, dass die Kauffrauen⁵ besonders zahlreich waren. Schon früh hat das Stadtrecht sie privilegiert. Während nach den ältesten Aufzeichnungen des lübischen Rechts (zwischen 1220 und 1226)⁶ sämtliche Frauen ohne Unterschied nur beschränkt handlungsfähig waren, d. h. nur mit Zustimmung ihrer Vormünder ihr Hab und Gut verkaufen, verschenken, verpfänden und für mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Pfennige verbürgen konnten, wurde diese Beschränkung bereits in den lateinischen Redaktionen des Stadtrechts (zwischen 1226 und 1263) für die Kauffrauen durch den Zusatz: »exceptis illis, que habent kopschat et solent emere et vendere«⁷ ausser Kraft gesetzt, so dass sie fortan den Männern gleichstanden: »wat

¹ Über weibliche Ärzte im Mittelalter vgl. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, I S. 156 f. In Frankfurt a. M. sind zwischen 1389 und 1497 nicht weniger als 15 Ärztinnen namentlich nachgewiesen, darunter 4 jüdische (Bücher, Frauenfrage, S. 17).

² Das Kämmererbuch von 1283—1298 registriert: Bratersche medica (L.U.B. II S. 1023). Vielleicht handelt es sich hier um eine zweite lübeckische Ärztin.

³ Vgl. mein Schossbuch, S. 236.

⁴ Nämlich: enen sulveren halssband unde enen sulveren gordel, beide vorguldet, ene sulveren lanne, twe sulveren leppele, eyn zulveren inhengeltzen sancti Cosmi unde Damyani, tosamende wegende dre lodige mark unde anderhalff loet unde enen guldenen rinck van werde dordehalve mark (L.U.B. XI Nr. 361 S. 382).

⁵ Vgl. ausser den Anmerkungen zu den Hökern und Krämern noch Pauli, Die s.g. Wieboldsrenten, U.B. A Nr. 295 (fartrix . . . , quia mercatrix), Schroeder, Topographische und genealogische Notizen aus dem 14. Jahrhundert, L. 1843, S. 7 und L.U.B. XI Nr. 552 S. 603 (ene kopfrouwe). — Über eine Bestrafung pro malo pondere Z. Bd. 1 S. 215.

⁶ L.U.B. I Nr. 32 S. 40/41.

⁷ Hach, Das alte Lübische Recht, Cod. I Art. 21; vgl. Cod. II Art. 96 und Cod. III Art. 134.

se louen, dat scholen se ghelden¹. Doch in einem Punkte nicht: Männer, die ein bürgerliches Gewerbe betrieben, mussten stets das Bürgerrecht besitzen², von den Frauen scheint das nicht verlangt zu sein. Mantels hat die Bürgerregister von 1317—1355 ausgezählt³. Darnach wurden in 39 Jahren 7401 Personen zu Bürgern angenommen, darunter aber nur gut 100 Frauen⁴. Die Zahl der Bürgerinnen ist so gering, dass nur ein kleiner Teil der weiblichen Gewerbetreibenden um Aufnahme ins Bürgerrecht nachgesucht haben kann.

Welchen Familienstand die gewerblich selbständigen Frauen hatten, ist aus den Urkunden häufig nicht erkennbar. Sicherlich hat man es in der Regel mit Witwen zu tun, die das Geschäft ihres Mannes fortsetzten⁵. Allerdings⁶ gab es auch Fräulein Meisterinnen und Witwen, die nicht durch den Tod ihres Mannes Zunftrechte erlangt hatten⁷, sowie Ehefrauen, die allein⁸ oder mit ihren Männern oder Dritten zusammen⁹ ein Gewerbe betrieben; vor allem waren die Hökerei und Krämerei¹⁰ originäre Frauenberufe; wenn ein »ammetman« eine »cremersche« heiratete, sollte er »sines ammetes warenemen vnde de vrowe eres crames«¹¹. Aber allermeist¹² sind die gewerbetreibenden Frauen doch Rechtsnachfolger ihrer verstorbenen Männer gewesen.

¹ Hach, Cod. II Art. 96.

² Wehrmann, Zunftrollen, S. 125.

³ Beiträge z. Lüb.-Hans. Geschichte, S. 61.

⁴ Ebenda S. 68. Vgl. auch Mollwo, Handlungsbuch von Herm. und Joh. Wittenborg, S. XX Nr. 3.

⁵ Wehrmann S. 134/35, Mantels S. 68, L.U.B. II Nr. 1086 S. 1020 ff. und Nr. 1098 S. 1045 ff.

⁶ Vgl. Pauli, Die ehelichen Erbrechte, L. 1840, S. 56 ff.

⁷ Mantels S. 69; vgl. auch Wehrmann S. 162 (Bader), S. 258 (Kistenmacher: fruwe offte wedewe) und S. 320 (Leinenweber).

⁸ L.U.B. II S. 1024 Anm. 2: Alheidis vxor, eine Nädlerin.

⁹ Zwischen 1316 und 1338 unter den Krämern: Windele scriptoris et eius soror Gertrudis et eius maritus, Johannes pauimentator et mater, Helmicus et Ghesa eius vxor, unter den Nädlern: Robeke de Sundis et vxor (L.U.B. II S. 1050 u. 1052); um 1350 (III Nr. 189 S. 188): Gherd van deme Eluinghe vnde sin möder . . hebbet kvmpenyge mit den ghesten; 1418 (VI Nr. 49 S. 88): Ludeke Pastydenbeker und Frau.

¹⁰ Vgl. Wehrmann S. 235 f.

¹¹ L.U.B. III Nr. 770 S. 839.

¹² Nicht immer, wie Wehrmann (S. 135) anzunehmen schien.

Schon nach der ältesten Zunftverfassung konnten Witwen Mitglieder eines Amtes sein¹. Die Frau half dem Manne im Geschäft, in manchen Ämtern² war z. B. der Verkauf der Waren auf dem Markte ihre Obliegenheit³, es war daher nur billig, wenn man ihr gestattete nach seinem Tode statt seiner im Amte zu bleiben. Doch war die Praxis der Ämter in dieser Hinsicht keineswegs einheitlich. Die einen gestatteten ihren Witwen ohne weiteres im Amte zu bleiben, so die Barbieri⁴, Buntfutterer⁵ und Russfärber⁶. Andere wie die Beutler⁷, Drechsler⁸, Gürtler⁹,

¹ Wehrmann S. 135.

² So bei den Gärtnern (Wehrmann S. 209), Hökern (S. 237 f.: dar de fruwen myt den potten sitten), Senklern (S. 431) und Schmieden (S. 435: de vrowen, de dar sittet vppe deme markede by den yserbenken, ... de dat yserwerk veyle hebben).

³ Dort zeigten sie sich allerdings bisweilen so unverträglich, dass die Ämter gegen sie vorgehen mussten. So bestimmte die Rolle der Senkler von 1543: »so jemandt von den frouwen vp dem marckede hader edder kiff anrichten worde«, habe sie 3 Taler Strafe zu zahlen (Wehrmann S. 431). Die Gärtnerfrauen wurden um 1370 (S. 209) ermahnt, dass sie »gheven de weghe, dar se sik van rechte boren«. Die Willkür der Nädeler von 1356 setzte fest: »were genich vrowe edder man, de sich sculde in den swybohghen mit quaden worden«, so solle eine Strafe von einem halben Pfund (= 10 *ß*) eintreten. (L.U.B. III Nr. 265 S. 261). — Weiter ordnete die Rolle der Höker an, jeder Mann, der auf dem Salzmarkt verlehnt sei, solle, solange er gesund sei, sein Gut »sulven zellen vnde nicht de fruwe« (Wehrmann S. 237). Vgl. über die Ausschliessung der Frauen vom Markt Techen in den Hans. Geschichtsbl. 1897 S. 98 und Bücher, Frauenfrage, S. 16.

⁴ Item welke frouwen, de wedewen werdet in vnseme ampte, de mogen des amptes bruken na, alse se vore gedaen hebben, na older wonheit (Wehrmann S. 165).

⁵ Item stervet enes sulves here vte vnsem ampte, de ene berve vnberuchtede vrowen naleet, de mach des amptes bruken, wo langhe dat se wil (Wehrmann S. 192).

⁶ Item weret ock, dat eyner frouwen ... er man affstorve vnde bynnen amptes eren geliken nicht wedder krygen konde edder nicht wedder fryede, vnde doch amptes recht .. don wolde, de schall vnde mach des amptes .. bruken, so lange des er belevet (Wehrmann S. 399).

⁷ Item eyne wedewe mach bruken des amptes jar vnde dach na eres mannes dode vnde nicht lenck, men hefft se kyndere van deme manne des amptes vnde wil wedewe blyven, so mach se des (Anmerkung ⁸ und ⁹ siehe folgende Seite.)

Kistenmacher¹ und Rotlöscher² erlaubten ihnen das nur, wenn sie Kinder oder Söhne hatten, — dann entweder auf unbestimmte Zeit oder nur solange, als das Kind lebte und unmündig war — und Witwen blieben. Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, wurden nur auf kurze Zeit, auf Jahr und Tag, im Amte gelassen; bis dahin mussten sie ihren Warenvorrat verkaufen. Manche Ämter verlangten von ihren Witwen, dass sie sich wieder verheirateten³: »(se) schal sick wedder verendern«, die einen unbedingt, so die Schuster⁴ und Tuchfärber⁵, andere nur, wenn sie unter 45 Jahren waren, so die Bernsteindreher⁶. Noch andere setzten keine bestimmte Altersgrenze fest; die Witwe soll heiraten, wenn sie »eyne junge vrouwe, nicht myt swarer langer suke bevallen«, wenn sie aber »olt offte myt kranckheyt bevallen«⁷, (so die Kistenmacher) oder »to olt, eynen man to nemen«⁸, wie es in der amptes bruken myt den kynderen, so lange alse ze will (Wehrmann S. 187).

⁸ Item welk wedewe, der de man vorstorven is, des amptes bruken will, de mach dat don jar vnde dach; sunder hefft se eynen sone, de des amptes bruken will, so mach se dat beholden wente to sinen mundigen jaren (Wehrmann S. 200).

⁹ Item welcher vrouwen stervet ere man, vnde heft se enen sone, so mach se dat ammet beholden, dewyle dat de sone levet; heft se nenen sone, so scal se ere werk to penninghen bryngghen bynnen jar vnde daghe vnde des ammetes vortyghen (Wehrmann S. 372).

¹ Item offte eyne wedewe eynen sone hadde vnde dachte, dat ampt to bruken, so mach de fruwe myt deme sone dat ampt vpholden, so lange he synes soll ausscheiden, »idt were den, dat se sick mit einem vorenderde, de dem Rade vnde koepmanne gefellig wehre« (Wehrmann S. 485).

² Item welk vrouwe, der ere man .. vorstervet, de schall des gantzen amptes vortan, dewile se weddewe blivet, na des mannes dode bruken (Wehrmann S. 393).

³ Wehrmann S. 137.

⁴ Wann einer fruwen im ampte er man affstarvet, so schall se sick binnen jahres vndd dages wedder verendern (Wehrmann S. 413).

⁵ Die Witwe soll ausscheiden, »idt were den, dat se sick mit einem vorenderde, de dem Rade vnde koepmanne gefellig wehre« (Wehrmann S. 485).

⁶ Die Witwe, »de benedden XLV jare olt is«, darf ein Jahr »sunder man bliven« und das Gewerbe betreiben. Nach Ablauf des Jahres soll sie »ere part stenes« noch erhalten, aber »nen meyster noch knecht« darf ihn bearbeiten »bet to der tyd, dat se enen bedderven man neme to der ee vte vnseme ampte« (Wehrmann S. 353).

⁷ Wehrmann S. 256.

⁸ Wehrmann S. 368.

Rolle der Rademacher heisst, braucht sie es nicht!¹. Die Gewandmacher schrieben sogar vor, dass die Frauen »vp dith ampt nicht wedder fryenn, wenthe se mith older beladenn synn«². Die Witwen der Bechermacher endlich mussten sich, um das Gewerbe fortsetzen zu können, nur dann wieder »befryen«, wenn sie keinen Sohn hatten³, und auch unter den Sattelmachern⁴ wurde bei Vorhandensein eines Sohnes von einem Heiratszwang Abstand genommen.

Die Wiederverheiratung hatte innerhalb bestimmter Zeit, in der Regel wohl binnen Jahr und Tag⁵, zu geschehen. War die Witwe bei Ablauf der Frist noch ohne Mann, so konnte sie nur bei den Rademachern ein weiteres Jahr Aufschub erbitten⁶. Sonst ging sie des Amtes verlustig. Die Rolle der Schuster z. B. bestimmt: »so se sick darinne vorsüth, schal se des ampts verfallen syn«⁷, die der Kistenmacher, sie solle »des amptes entberen«⁸; die Goldschmiedswitwe, der es »vnboqueme« war, »weddervmme tho frien« musste ihre Bude »orem oder eines andern goldtsmedes kinde binnen Lubeck gebaren«⁹ auflassen und die Tuchfärberswitwe »dat guet, so se by sick hefft, mit der anderen farverye vparbeidenn effte tho gelde mackenn na gelegenheit, vnd darmede de farverye

¹ Die alten und kranken Witwen wurden auch sonst bevorzugt. Zum Teil waren ihre Abgaben geringer; so brauchten sie bei den Kistenmachern nur »dat derde part rechticheyt« (Wehrmann S. 256) zu tun, bei den Rademachern nur »de halven vmplicht« (S. 368) zu leisten. Auch sonst halfen die Ämter ihren Witwen getreulich. Wenn eine ohne Gesellen war, sollten die Älterleute ihr einen verschaffen (vgl. S. 171). Denen der Russfärber, die wegen Armut, Alter oder Krankheit ihr Geschäft nicht fortführen konnten, wurden von der Zunft wöchentlich wie den Männern 4 *β* gezahlt (S. 399).

² Wehrmann S. 306.

³ Wehrmann S. 171: so (se) nenen son heft.

⁴ Wehrmann S. 403.

⁵ So bei den Rademachern (S. 368) und Schustern (S. 413). Die Bechermacher (S. 171) und Bernsteindreher (S. 353) scheinen nur ein Jahr Frist gegeben zu haben, die Kistenmacher gaben zwei Jahre (S. 256).

⁶ Wehrmann S. 368.

⁷ Wehrmann S. 413.

⁸ Wehrmann S. 256.

⁹ Wehrmann S. 222.

affstaenn«¹. Statt dieses direkten Heiratszwanges kommt gelegentlich nur ein indirekter zur Anwendung: die Witwe, die nicht wieder heiratet, wird auf geringere Ration gesetzt. So konnte die Lohgerberswitwe, solange die von ihrem Manne hinterlassene Lohe reichte, »eren fullen tal gheren«, dann aber wöchentlich nur drei Häute gerben lassen, weniger als sonst ein Amtsgenosse bearbeiten durfte². Die Buntfutterer³, Nädler⁴ und Russfärber⁵ verlangten nicht, dass ihre Witwen eine neue Ehe eingingen. Wenn sie es aber taten, so sollten sie es binnen Amtes tun, sonst wurden sie ausgeschlossen; wer ausserhalb des Amtes heiratete, sollte sich ausserhalb desselben ernähren.

Die Ämter hatten begreiflicher Weise schon früh den Wunsch, dass das Zunftrecht möglichst innerhalb der Familien ihrer Genossen vererbt wurde. Sie sahen es deshalb seit je gerne, dass Gesellen ins Amt heirateten, d. h. eines Meisters Witwe oder Tochter zur Frau nahmen⁶. Je mehr sie sich abschlossen, desto mehr wurde darauf gesehen, bis schliesslich jeder fremde Geselle, der ins Amt kommen wollte, sich in dasselbe einheiraten musste. Schon 1480 hat der Rat in einem einzelnen Fall einem reitenden Diener den Eintritt in das Amt der Kerzengiesser nur unter der Bedingung erlaubt, dass er die Witwe eines verstorbenen Meisters zur Frau nähme⁷. Von den Ämtern selber führten zuerst die Bernstein-dreher einen Heiratszwang ein; ihre Rolle von 1510 bestimmt: »Ock schall neyn knecht synes sulves werden, sunder eme sy gelavet eyns framen mannes kyndt yn deme ampte, na older

¹ Wehrmann S. 485.

² Wehrmann S. 316 und 314.

³ Men nympt se enen man buten dem ampte, so scal se des amptes quijt wesen (Wehrmann S. 192).

⁴ Vortmer were genich vrouwe, de sich voranderde buten vnseme ammethe, de scolde sich buten vnseme ammethe mit den manne neren (L.U.B. III Nr. 265 S. 261).

⁵ Mer fryede se buten amptes wedder, so schall se des amptes darmede vorfallen wesenn (Wehrmann S. 399).

⁶ Wehrmann S. 128 und 137.

⁷ Pauli, Lüb. Zustände, III S. 27. Dass dies Einheiraten in der Rolle von 1508 zum Gesetz wurde, ist unrichtig; vgl. Wehrmann S. 249.

wohnheit«¹. 1526 erklärten auch die Böttcher vor der Wette, sie hätten untereinander vereinbart, dass keiner ihrer Knechte, »de synes sulves werden wil«, »buten ampts vryen« dürfe, sondern »eine juncvrowen edder wedewen binnen berortem ampte tor ee nemen« solle². Andere Ämter übernahmen diese Vorschrift³; wie den Witwen das Heiraten überhaupt, so wurde den Gesellen das Heiraten ins Amt mehr und mehr zur Bedingung gemacht. Schliesslich hat man auch den Meistersöhnen die freie Wahl streitig zu machen versucht. 1591 beschwerte sich z. B. das Amt der Maler und Glaser beim Rat, dass der Maler Moritz von Gehrden, »einess meisters söhne (!)«, vorhabe, »unser rollen und gemeinen amptsgebrauch zuwideren, sich ausserhalb ampts zu befreienn, ... unsern wittiben und töchteren zur verschmadung, ... die doch anderen von billigkeit und gebrauchs wegen zu erhaltung des ampts vorzuziehen«. Wenn so etwas einrisse, würden ihre Witwen und Töchter, »deren itzo woll drei oder vihr im ampte«, ihren besten Brautschatz und Trost verlieren. Gehrden solle entweder noch 2 Jahre hintereinander »alhie dienenn oder binnen amts freyenn«⁴. Verschiedene Ämter forderten nicht, dass ihre künftigen Meister im Amte freiten, räumten aber denen, die es taten, Vorteile ein, indem sie ihnen das Meisterwerden durch Verkürzung der Dienst- und Mutzeit und durch Herabsetzung der Abgaben, die bei der Aufnahme ins Amt zu zahlen waren⁵, erleich-

¹ Wehrmann S. 348. Schon 1482 war einer ihrer Gesellen verpflichtet worden, falls er belehnt würde, »de ersten vrije bynnen amptes to donde, se verne alze juncfrouwen in deme ampte weren, dede manbaer syn« (Pauli, Lüb. Zustände, III S. 143 Nr. 63).

² Wehrmann S. 177. Doch wurde dem Gesellen Arnd Pill, der bereits 25 Jahre im Amte gedient hatte, noch erlaubt, sich ausserhalb zu verheiraten.

³ Z. B. 1553 die Lakenmacher (S. 302) und 1591 die Bechermacher (S. 171: he befrye sich denne mit eines meisters dochter edder einer wedewen, so ferne de vorhanden). 1601 waren die Maler und Glaser wegen Zerlegung ihres Amtes in Streit; die Glaser widerstrebten der Trennung, weil sie 4—5 unverheiratete Töchter hatten und befürchteten, dass diese dann sitzen bleiben möchten, die Maler nicht, denn sie hatten nur eine unverheiratete Tochter zu versorgen (S. 129).

⁴ M. Heft 2 S. 181 f.

⁵ Wer ins Amt heiratete, wurde den Meistersöhnen gleichgestellt, die weniger Bedingungen zu erfüllen hatten, z. B. bei den Lohgerbern

terten. Solcher indirekte Heiratszwang ist mitunter auch gegen Meistersöhne angewandt worden¹.

Wenn heute ein Mann ein armes Mädchen heiratet, wissen das viele, besonders viele Frauen, nicht besser zu rühmen, als indem sie ihrer Freude Ausdruck geben, dass auch heute noch so etwas vorkomme. Sie halten die »Geldheirat« für eine moderne Verirrung und meinen, dass die Menschen früher bei der Eingehung von Ehen mehr als heute von idealen Motiven sich haben leiten lassen. Die so denken, haben eine gute Gesinnung, aber schlechte historische Kenntnisse. Schon die Praxis der Zünfte dürfte gezeigt haben, wie es im Mittelalter mit der »Neigungsheirat« bestellt gewesen ist. Man hätte durchaus keine Bedenken jemand zur Heirat zu zwingen. Wie kamen denn überhaupt in der Regel die Ehen zustande? Der Abschluss eines Verlöbnisses war in erster Linie Sache der Eltern, der Familien, und nicht der unmittelbar Beteiligten². Die Braut insbesondere hatte kaum ein Wort mitzureden, sie heiratete nicht, sie wurde verheiratet. Schon nach dem ältesten Stadtrecht gingen die Frauen, die sich ohne Zustimmung und Rat ihrer Verwandten und Freunde verlobten, aller ihrer Habe bis auf die selbstverfertigte Kleidung verlustig³; später

(Wehrmann S. 317), Kürschnern (S. 361), Laken- (S. 302) und Rademachern (S. 369), oder sonstwie bevorzugt. So fiel für ihn bei den Drechslern (S. 200) und Leinenwebern (S. 322) die Mutzeit ganz fort. Senkler, die eine Meisterstochter nahmen, brauchten statt vier nur drei Jahre im Amt gearbeitet zu haben (S. 430 und 432). Wer Drechslermeister wurde, musste 3 ℥ Harnischgeld geben; heiratete er aber eine Witwe, so brauchte er nur 2, heiratete er eine Tochter, gar nur 1 ℥ zu zahlen (S. 199).

¹ Die Meistersöhne der Lakenmacher z. B. mussten, wenn sie im Amte freiten, 5 ℥ , wenn ausserhalb, 10 ℥ entrichten (S. 302).

² Pauli, Lüb. Zustände, I S. 105. Vgl. den Wortlaut des Stadtrechts bei Hach, Cod. I Art. 22: Cum vir et mulier habent pueros et illos ad matrimonium transtulerint, Cod. II Art. 27: So war en man vnde en wif kindere tosamene hebben vnde de beradet to echschap, Cod. III Art. 389: de (die Eltern) syn mechtich mit eren kynderen to donde to guder wys so, wat se willent, se tho closter to gheuende off to mannen joncfrouwen so to wyue de knapen.

³ L.U.B. I Nr. 32 S. 40; vgl. Hach, Cod. I Art. 17. Die deutschen Redaktionen des Stadtrechts bestimmen gleichfalls, dass solche eigenmächtig vorgehenden Frauen alles bis auf ihr »schapene cledere« ver-

wurden auch die, die solche eigenmächtige Verlobung vermitteln halfen, mit 50 ℥ , im Unvermögensfall mit einem Jahre Haft im Turm bei Wasser und Brot, und mit Verweisung aus der Stadt bestraft¹. Die »rechtmässigen Verlober«² der Frau waren die Eltern oder Brüder, niemand sollte ihnen ihre Rechte streitig machen. Der Verlobung gingen regelmässig langwierige Verhandlungen voraus; man sah in ihr ein Geschäft, welches überlegt und nüchtern und kaufmännisch erledigt sein wollte³. Zunächst wurden Beziehungen von Familie zu Familie angeknüpft, häufig unter Verwendung von Freiwerbern⁴, dann eingehend über Mitgift, Brautschatz und Erbschaft verhandelt⁵. Man ging davon aus, dass jeder der zu Verlobenden ungefähr ein gleich grosses Vermögen in die Ehe einzubringen habe⁶. So ermahnte 1380 der Rats Herr Johannes Schepenstede seine Testamentsvollstrecker, seine Tochter Margarete nach Massgabe seines vermehrten Vermögens an einen ihr gleichen Mann zu verheiraten⁷. Vermögende Witwen hatten deshalb die denkbar beste Aussicht, wieder unter die Haube

lieren sollen, und fügen hinzu, dass ihr Vermögen zum Betrage von 10 ℥ Silb. der Stadt, sonst den nächsten Erben zufällt (Cod. II Art. 5; vgl. Cod. III Art. 123 und 389 und L.U.B. II Nr. 125 S. 105).

¹ Hach, Cod. II Art. 221; die 50 ℥ fielen zu zwei Dritteln der Jungfrau zu, den Rest erhielten Stadt und Gericht. Vgl. auch Cod. III Art. 389, wo noch deutlicher zutage tritt, dass das Verlöbnis eine Angelegenheit der ganzen Familie war; auch der überlebende Elternteil darf seine Kinder nicht allein verloben.

² Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, I S. 298, vgl. auch S. 275 und II S. 37.

³ Vgl. (auch für das folgende) v. d. Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse, (Pfingstblatt III) S. 16 und 41 und Brehmer in den Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 24 f.

⁴ So trat z. B. Bürgermeister Henrich Brokes 1597 durch Dr. Reiser mit den Vormündern seiner Frau in Verhandlungen ein (Z. Bd. 1 S. 179/80).

⁵ Die Verhandlungen mit Brokes fanden auf der Kanzlei statt.

⁶ Wohl wegen des damaligen ehelichen Erbrechts; bei unbeerbter Ehe fiel die Hälfte des Vermögens des erstversterbenden Gatten dem überlebenden zu. (Pauli, Lüb. Zustände, I S. 74 und 105.)

⁷ *Petens meos provisoires perattente, ut Margaretam meam filiam copulabunt viro sibi similem secundum quod bona mea se augmentaverint* (Pauli, Die ehelichen Erbrechte, S. 4 Anm. 8a).

zu kommen¹. War man sich handelseinig geworden, so fand in der Regel noch eine formelle »Eheberedung« statt. Unter einem grossen Aufgebot von Zeugen, »dar to . . . gheeschket to tuge vnde vrkundinge«², wurde von den beteiligten Männern³ auf dem Rathause⁴ oder in einer Kirche⁵ schriftlich verlautbart oder zu Protokoll gegeben, sie seien »Gode to loue vnde to eren vmme ene echtesscop«⁶ eins geworden. Die Vertreter der Braut verpflichteten sich sie dem Bräutigam »to der hilgen ee«⁷, »eneme echten rechten wyue«⁸, »ener eliken husfrouwen«⁹ zu geben, der Bräutigam oder sein Vertreter erklärte sich bereit, sie als solche anzunehmen¹⁰; dann folgte eine Aufzählung der »Vertragsbedingungen«¹¹ und

¹ Vgl. v. d. Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse, S. 41.

² Zur Eheberedung zwischen Claus Schonewolt und dem Stadtschreiber Joh. Hertze im Jahre 1437 war ersterer mit fünf, letzterer mit drei Zeugen erschienen (L.U.B. VII Nr. 756 S. 748). Bei dem Ehevertrag zwischen Hans Vehusen und den Vormündern Gretekes van der Heyde im Jahre 1453 waren auf jeder Seite gar ihrer acht zur Stelle (L.U.B. IX Nr. 130 S. 134).

³ Meist war der Bräutigam wohl selber Vertragspartei; zuweilen schloss aber auch der Vater für den Sohn ab. Vgl. Pauli, Die ehelichen Erbrechte, S. 146.

⁴ Z. B. L.U.B. VII Nr. 822 S. 834. Bürgermeister Brokes erzählt, dass die Vormünder seiner Frau sie ihm auf dem Rathause in der niedern Hörkammer im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ohne einiges Beschwer »zuschlugen« (Z. Bd. 1 S. 180).

⁵ Z. B. L.U.B. VII Nr. 756 S. 748.

⁶ L.U.B. VII S. 834.

⁷ Ebendort.

⁸ L.U.B. VII S. 749.

⁹ L.U.B. IX Nr. 130 S. 134.

¹⁰ Vgl. auch Weinhold, Die deutschen Frauen, I S. 307.

¹¹ Einige seien aufgeführt: 1437 (L.U.B. VII Nr. 756 S. 748) versprach Claus Schonewolt seiner Tochter 850 fl bar, eine »bretzen« (Brosche) im Werte von 50 fl , Kleider und Geschmeide mitzugeben, seine andere Tochter keinesfalls besser auszustatten und beide letztwillig gleich zu bedenken. 1440 (L.U.B. VII Nr. 822 S. 834) verpflichteten sich Hinrik Appelmeyer und Frau, ihrer Tochter Taleke 115 fl Brautschatz zu geben, ihren Schwiegersonn in ihrem Hause wohnen zu lassen, »alse lange se syk vredesameliken to hope verdregen«, gemeinsamen Haushalt zu führen und gemeinsam dem Erwerb nachzugehen. Wenn aber Missheiligkeiten entständen, solle der Schwiegersonn die 115 fl ausbezahlt erhalten und eine neue Wohnung suchen. 1453 erhielt Hans

schliesslich wurde wohl noch alles mit einem Handschlag bekräftigt¹. Kam es später nicht zur Ehe, so hatte der Teil, der im Verzuge war. Schadensersatz zu zahlen, wie der folgende erheiternde Vorfall zeigt. 1467 wurde Kersten Walbome gegen Eler Spete klagbar, weil dieser ihm seine Schwester »tor ee gelovet«, sein Versprechen aber nicht gehalten hatte. 2 Ratsherren verglichen die beiden dahin, dass Spete den Walbome durch »dre syden speckes unde ene mark Lub.« entschädigte². 3 Speckseiten und eine Mark! Das ist nach modernen Begriffen etwas wenig, selbst wenn man in Betracht zieht, dass damals 1 Mark etwa heutigen 30 Mark entsprach. Aber trotzdem, diese Abfindung vermochte den Kersten Walbome darüber zu trösten, dass seine Braut nicht seine Frau wurde. Aus alledem geht deutlich hervor, wie wenig im Mittelalter bei der Eingehung von Ehen die Herzensneigung den Ausschlag gab³. Wenn man heute vielfach die Geldheirat als »moderne« Verirrung ansieht und die alte Zeit idealisiert, so ist das so falsch wie nur möglich.

Doch von dieser kurzen Abschweifung zu den erwerbstätigen Frauen zurück! Bisher war nur von den Selbständigen, den Meisterinnen, die Rede, nun wäre auch auf die Unselbständigen, die weiblichen Gesellen einzugehen. Solche »megede« sind bei den Badern⁴, Bernsteinrehern⁵, Malern⁶, und Nädlern⁷ nachweisbar,

Vehusen den Hof seines Schwiegervaters mit allem Zubehör; dafür sollte er seine Frau kleiden und »de kost don«, seine Schwiegermutter im Hause belassen, oder, falls sie sich nicht vertragen sollten, jährlich mit 25 ℥ Leibrente ausstatten und seinem Schwager, wenn er mündig werde, 100 ℥ zahlen (L.U.B. IX Nr. 130 S. 134).

¹ L.U.B. VII Nr. 756 S. 749.

² L.U.B. XI Nr. 244 S. 245.

³ Noch einen Beleg für die damalige »geschäftliche« Auffassung der Ehe. Als 1610 Bürgermeister Brokes die Heirat eines Bruders vermittelte, trug er in sein Tagebuch ein: »Es verdross viele Leute, nachdem viele junge Gesellen wohl gerne daran gewesen wären wegen des ehelichen Brautschatzes« (Z. Bd. 1 S. 335 Anm. 14). Brokes wurde also nicht um seine Frau, sondern um ihr Geld beneidet.

⁴ Wehrmann, Zunftrollen, S. 163.

⁵ Wehrmann S. 350, L.U.B. III Nr. 515 S. 547, M. Heft 2 S. 99.

⁶ Den gesellen unde der vrouwen, so idt (die Treppen des Lettners in St. Marien) vorguldet (M. Heft 2 S. 179 u. Heft 11 S. 70).

⁷ L.U.B. III Nr. 265 S. 261.

vor allem fanden sie bei den Haardecken- und Lakenmachern¹ und den Leinenwebern² als Spinnerinnen³ und Weberinnen Beschäftigung. Die Schuster durften sich weiblicher Arbeitskraft nach einer Vereinbarung von 1466 beim Gerben des Leders innerhalb ihrer vier Wände bedienen⁴. Auch die Schneider haben zeitweilig weibliche Hände beschäftigen dürfen; 1370 bestimmte jedoch ihre Rolle: »nen schroder schal vrowen ofte megede holden to neyende sunder sin wif«⁵.

Das waren die Arbeitsgelegenheiten, die das mittelalterliche Lübeck seinen alleinstehenden Frauen gab. Vielen wurde dadurch geholfen. Aber vielen war damit nicht gedient, weil sie anderer, weitergehender Hilfe bedürftig waren. Die fanden sie in allerlei Anstalten, die teils zu ihrer Versorgung bestimmt waren, teils dazu ausgenutzt wurden.

Zuerst seien hier die Klöster genannt. Lübeck hatte anfänglich kein Nonnenkloster. Das Johanniskloster⁶ wurde 1171 als Männerkloster begründet; die Stiftungsurkunde erwähnt, dass Bischof Heinrich I. dort »monachos iuxta professionem regule beati Benedicti«⁷ eingesetzt hat. Aber das blieb es nicht lange. Zunächst hat es sich zu einem Doppelkloster (duplex cenobium, monachorum ac etiam feminarum)⁸ erweitert, jener merkwürdigen Mischform, die dem germanischen Mönchtum eigentümlich war⁹, und ist als solches unter schwachen Oberen bald in völlige Verwilderung geraten. Schon zu Bischof Bertolds Zeit (1210—1230) liess die Disziplin zu wünschen übrig¹⁰ und unter seinem Nachfolger Johann

¹ Wehrmann S. 230 und 303 (spinnnersche).

² Wehrmann S. 322, 324 und 325 (smalweversche).

³ Mantels, Beiträge, S. 68 (sidenwerkersche).

⁴ Wehrmann S. 418.

⁵ Wehrmann S. 423.

⁶ Vgl. Dittmer, Geschichte und Verfassung des St. Johannis-Jungfrauenklosters zu Lübeck, L. 1825.

⁷ L.U.B. I Nr. 5 S. 7.

⁸ L.U.B. I Nr. 114 S. 112: cum in prefato sancti Johannis monasterio quasi quoddam duplex esset cenobium, monachorum ac etiam feminarum, Nr. 212 S. 192: cum olim uestrum monasterium esset duplex, in quo moniales et monachi sancti Benedicti ordinis morabantur (Papst Innocenz IV.).

⁹ Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 12. Aufl., I S. 65.

¹⁰ L.U.B. I Nr. 212 S. 192.

war es soweit, dass eine Reorganisation nur noch bei völliger Trennung beider Konvente¹ und Entfernung der Mönche aus dem für die Mönchsregel gefährlichen Lübeck² möglich erschien. Johann verfügte deshalb auf Bitte des Abtes »propter temporalium defectum et discipline impedimenta« die Versetzung der Mönche nach Cismar in Holstein, das als »religioni habilis« erschien, und Erzbischof Gerhard von Bremen gab im Jahre 1231 seine Bestätigung, in der Hoffnung, dass sie für das leibliche und geistige Wohl der Brüder heilsam sein werde³. Trotzdem blieb noch 14 Jahre alles beim alten; die Mönche zogen es vor in Lübeck zu bleiben, vielleicht half ihnen auch, dass es in Cismar zunächst noch an einem Klostergebäude gebrach⁴. Am 2. Januar 1245 wurde aber die Verfügung vom Bischof erneuert⁵, die Mönche unterwarfen sich⁶ und zogen ab. Der Schwesternkonvent bestand damals nur noch aus 3 Köpfen⁷; es scheint, dass man ihn langsam hat eingehen lassen. Das Kloster wurde jetzt den Cisterzienserinnen überwiesen, »que sub regula beati Benedicti ibidem deo valeant iugiter famulari«. Sie nahmen bald darauf von den leeren Räumen Besitz⁸ und der Erzbischof Albert II. von Bremen bestimmte, dass sie dort dieselben

¹ Nisi a cohabitatione mulierum fieret sequestratio monachorum (L.U.B. I Nr. 114 S. 112).

² In ciuitate lubicensi, ubi monachis euagandi et exorbitandi a regula occasio prebebatur (L.U.B. I Nr. 115 S. 113).

³ L.U.B. II Nr. 11 S. 8.

⁴ Das Kloster in Cismar wurde erst vom Grafen Adolf IV. von Holstein auf eigenem Grund und Boden errichtet und nach seiner Fertigstellung 1238 den Benediktinern geschenkt (L.U.B. II Nr. 17 S. 14).

⁵ L.U.B. I Nr. 104 S. 102 f. Die Begründung lautete u. a. wie folgt: In tantum enim invaluit ... libertas et oportunitas insaniendi ... et occasio et consuetudo immo corruptela peccandi, ut spes non sit, quod in illo loco per eosdem monachos possit religio de cetero reformari.

⁶ L.U.B. I Nr. 105 S. 104. Aber dann entstanden neue Streitigkeiten über das Klostervermögen und die Mönche wollten nach Lübeck zurück. Erst 1256 war die Angelegenheit völlig zu Ende gebracht. (Nr. 226 S. 206; vgl. Nr. 136, 171, 209 f. und 221).

⁷ Cum tres domine moniales superstites adhuc sint (L.U.B. I S. 103)

⁸ U.B. Bist. L. Nr. 91 S. 87/88.

Rechte und Freiheiten wie vordem die schwarzen Mönche geniessen sollten¹.

Die Aufnahme in ein Nonnenkloster geschah nicht umsonst, jede Novize musste ein Einkaufsgeld zahlen². Infolgedessen waren die Klöster auch nicht jedermann zugänglich. Man hat mit Recht hervorgehoben, dass sie vornehmlich der überschüssigen Frauenwelt des wohlhabenden Bürgerstandes Unterkunft boten³. Das gilt auch für das Johanniskloster; wer seine Tochter hineingeben wollte, musste ihr »prebendas claustrales«⁴ erwerben. Das Eintrittsgeld war aber nicht für alle Fälle gleich hoch; es wurde auf die Vermögenslage der Familien Rücksicht genommen, Töchter wohlhabender Familien mussten mehr geben. Marquard Volkesdorf z. B. stellte 1376 für die Aufnahme seiner Tochter Elisabeth als Nonne nicht weniger als 300 ℥ , in heutigem Gelde etwa 20,000 M. bereit. Kinder weniger bemittelter Eltern hatten dagegen wohl nur 50—60 ℥ zu zahlen, mussten allerdings auch die niederen häuslichen Arbeiten im Kloster verrichten⁵. Aber solche ärmeren

¹ L.U.B. I Nr. 106 S. 105. Wohl in Erinnerung an die früheren unliebsamen Ereignisse wurde 1246 den Nonnen auferlegt, nur Mitglieder ihres Ordens und Mädchen weltlichen Standes (*de seculari habitu exeuntes*) ins Kloster aufzunehmen, mit der eigenartigen Begründung: »cum secundum preceptum legis diuine non in boue et in asino sit arandum, quod secundum spirituale intelligenciam sic est accipiendum, ut homines diuersarum professionum in eodem collegio minime socientur« (L.U.B. II Nr. 19 S. 16). 1267 erhielt die Äbtissin im Interesse des Klosters die Erlaubnis, in ehrenhafter Begleitung aus gewichtigen Gründen auszugehen, doch solle sie es nur selten und so tun, dass daraus kein Ärgernis entstehe (L.U.B. I Nr. 301 S. 287).

² Nach Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 2 S. 679/80, wurde in den Nonnenklöstern seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ein bestimmtes Eintrittsgeld erhoben.

³ Bücher, Frauenfrage, S. 18.

⁴ L.U.B. III Nr. 108 S. 100.

⁵ M. Heft 7 S. 121 und 122 Anm. 3, Z. Bd. 7 S. 261. Zum Vergleich sei folgendes hervorgehoben: 1318 wurde eine Tochter Bernhard Zobbes aus Lübeck gegen 40 ℥ Slawisch Nonne in Neukloster (L.U.B. II Nr. 359 S. 310). 1349 setzte Gottschalk v. Attendorn für den Fall, dass Heinrich Warendorp eins seiner Kinder »religioni alicubi tradere voluerit«, 100 ℥ zur Unterstützung aus (L.U.B. III Nr. 108 S. 101). 1410 kostete dem Ratsherrn Tidemann Steen die »inlaustratio«

Mädchen fanden doch nur selten Einlass¹, allermeist haben sich die »ancillae Christi«, die »erwerdighen vnde innighen in Gode iuncvrouwen«, wie man die Nonnen nannte, aus dem lübeckischen Patriziat rekrutiert^{2 3}. Viele wurden freiwillig geistlich⁴, manche nahmen aber auch mehr oder weniger gezwungen den Schleier. Wer mehrere Töchter hatte, pflegte regelmässig einige ins Kloster zu schicken⁵. Vielfach hiess es sogar: Ehe oder Kloster⁶; die keinen Mann bekamen, mussten den Schleier nehmen. All dies stand im freien Ermessen der Eltern⁷, Neigung und Wille der

seiner Tochter Metteke in Zarrentin »cum redditibus .. et inuestitura« 400 ℔ (L.U.B. VI Nr. 231 S. 268).

¹ Dass sie sich im Kloster befanden, zeigt u. a. ein Vermächtnis der Margareta von Cusfeld aus dem Jahre 1274. Sie bestimmte, dass 2 ℔ Rente zur Besserung des Schuhzeugs und der Kleidung bedürftiger Nonnen, denen keine elterliche Hilfe zur Seite stand, verwandt werden sollten. (L.U.B. I Nr. 353 S. 330.)

² Dittmer, Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, L. 1864, S. 11, S. 70 und das Verzeichnis der Äbtissinnen von 1245—1804 in Beilage 2, Z. Bd. 8 S. 166/67 (die Grabsteine), auch Mollwo, Das Handlungsbuch von Herm. und Joh. Wittenborg, S. 79, 89 und 91.

³ Vielleicht erklärt sich daraus, dass das Johanniskloster spätestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts zwei Ratsherren, also weltliche Personen, zu Vormündern (provisores) hatte.

⁴ Die Witwen z. B. wohl ausnahmslos. Doch mussten sie sich vorher mit den Kindern wegen des Vermögens auseinandersetzen (L.U.B. I Nr. 32 S. 41, Hach, Cod. I Art. 22, Cod. II Art. 27, Cod. III Art. 133). Sonst war der Eintritt ins Kloster rechtlich begünstigt; wer in bediensteter Stellung war, konnte, wenn er geistlich werden wollte, vorzeitig den Dienst verlassen (Hach, Cod. II Art. 177, III Art. 212).

⁵ Brehmer in Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 26.

⁶ Telse Cropelin bestimmte 1385 in ihrem Testament: *Eciam si una mearum filiarum interim copulabitur viro aut tradatur in claustrum (Pauli, Die ehelichen Erbrechte, S. 151).* 1439 vermachte Hinrich Rapesulver eine Rente von 300 ℔ , dass sechs Jungfrauen mit je 50 ℔ »to manne ofte to clostere beraden« würden (Z. Bd. 7 S. 261, L.U.B. VIII Nr. 473 S. 519).

⁷ So bestimmt das Stadtrecht: »So we .. kindere wil to kloster gheuen« (Hach, Cod. II Art. 240); vgl. auch Cod. III Art. 389: »de (die Eltern) syn mechtich mit eren kyndern to donde to guder wys, so wat se willent, se tho closter to gheuende.«

Töchter kamen wie bei der Verlobung¹ gar nicht in Frage. Oft haben Eltern schon lange im voraus verfügt, dass ihre Kinder geistlich werden sollten². Damit waren sie lebenslänglich versorgt und die Eltern instande, ihre übrigen Kinder besser auszustatten³; denn die Nonnen waren ja erbunfähig. Auch kam die Aussteuer fürs Kloster billiger zu stehen als für die Ehe⁴. Ausserhalb Lübecks verfuhr man nicht anders. Da konnte es nicht ausbleiben, dass mancher Nonne, die so wider ihre Neigung ins Kloster kam, ihr Gelübde bitter leid wurde. Alte Volkslieder⁵ schildern die Stimmung dieser Unglücklichen, so die »Nonnenklage«, die schon 1359 auf allen Strassen gesungen und gepfiffen ward:

Gott geb' ihm ein verdorben Jahr,
 Der mich macht zu einer Nonnen
 Und mir den schwarzen Mantel gab,
 Den weissen Rock darunter

oder die »Nonne«, ein Lied, das fröhlich anhebt:

Kein schönre Freud auf Erden ist,
 Als in das Kloster zu ziehen

aber klagend endet:

O Liebe, was hab ich getan!

Das Johanniskloster war, weil gut dotiert und oft bedacht⁶, überaus wohlhabend. Auch die Nonnen haben öfter, ihrem Armuts-

¹ Oben S. 60.

² 1349 testierte Gottschalk v. Attendorn letztwillig, »quod prouisoires mei duas filias Volmari Ryken .. de bonis meis tradant religioni in claustro Rene«; wenn der Vater das nicht wolle, solle das Geld an die Armen fallen. Weiter heisst es im Testament: »si Hinricus Warendorp... quemquam suorum puerorum vtriusque sexus religioni alicubi tradere voluerit« .. (L.U.B. III Nr. 108 S. 100). 1376 bestimmte Marquard Volkesdorf in seinem Testament: Item Elisabeth, filia mea, tradi debet et vestiri ad sanctum Johannem in Lübeck (M. Heft 7 S. 122 Anm. 3). Vgl. auch oben S. 67 Anm. 6.

³ Brehmer in M. Heft 7 S. 121.

⁴ 1466 setzte Andreas Geverdes 400 ℥ in Beträgen von 20 ℥ für Jungfrauen, die ins Kloster gingen, aus und 1000 ℥ in Beträgen von 30 ℥ für solche, die sich verheirateten (Z. Bd. 6 S. 56).

⁵ Zitiert nach: Deutsche Volkslieder »von rosen ein krentzelein«, S. 12 und 38.

⁶ Vgl. z. B. M. Heft 7 S. 122 Anm. 4 u. 5, Z. Bd. 7 S. 258, L.U.B. I Nr. 530 S. 481, Nr. 531 S. 483, Nr. 533 S. 485, III Nr. 108 S. 99 usw.

gelübde zuwider, privates Vermögen gehabt¹. Als der Augustinerpropst Johann Busch² bald nach 1449 das Kloster visitierte, fragte er deshalb nach³. Die Äbtissin entgegnete, die Nonnen lieferten die ihnen zuständigen Jahrgelder und sonstigen Einnahmen an sie ab und sie verwahre alles in einem Schranke, zu dem sie allein den Schlüssel habe. Die Nonnen seien der Ansicht, dass sie damit kein eigenes Vermögen besäßen, denn sie hätten es ja nicht unter Verschluss. Busch liess diese Rabulisterie nicht gelten und entgegnete, wenn sie das Himmelreich gewinnen wollten, müssten sie auf jeden eigenen Besitz verzichten.

Das Johanniskloster war gross; 1488 zählte es 80 Nonnen, darunter 20 Novizen⁴, bei Einführung der Reformation waren ihrer 71 vorhanden⁵. Aber für die überschüssige Frauenwelt des wohlhabenden Lübecker Bürgerstandes reichte das eine Kloster bei weitem nicht aus. Deshalb traten manche Lübeckerinnen in fremde Klöster, meist in der Nachbarschaft, ein. Vor allem ist hier Rehna (zuerst Benediktiner, dann Prämonstratenser) zu nennen, »die lübeckischen Patrizier schickten ihre Töchter sehr häufig dahin«⁶. 1299 zählte der dortige Konvent z. B. 7 Lübeckerinnen⁷, 1500 stammten unter 25 namentlich aufgeführten Nonnen über ein Viertel aus Lübeck⁸. Alles in allem habe ich allein aus gedruckten Urkunden etwa 40—50 lübeckische Nonnen zu Rehna ermittelt⁹. An zweiter Stelle dürfte unter den mecklenburgischen

¹ Vgl. z. B. L.U.B. VIII Nr. 350 S. 399 und 872, XI Nr. 464 S. 503.

² Er war der Reformator vieler norddeutscher Klöster; vgl. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 12. Aufl., I S. 273.

³ M. Heft 7 S. 120.

⁴ Dittmer, Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, S. 11, S. 55 Nr. 203 und S. 70.

⁵ v. Melle, Gründliche Nachricht von ... Lübeck, 3. Aufl., 1787, S. 258.

⁶ Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 15. Jahrgang, 1850, S. 293.

⁷ L.U.B. I Nr. 693 S. 625.

⁸ Jahrbücher des Vereins f. mecklenb. Geschichte, 1850, S. 302/3.

⁹ Vgl. ausser den bereits zitierten Stellen L.U.B. I Nr. 308 S. 293 (1269), Dittmer, Urkundenverzeichnisse, S. 79 Nr. 39 (1300), Pauli, Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente, L. 1841, S. 290 (1317), Pauli, Die s.g. Wieboldsrenten des Lüb. Rechts, L. 1865, U.B.A.

Klöstern nach den Urkunden Neukloster, Sonnenkamp (Cistercienser) in Betracht gekommen sein; dort sind allerdings nur noch etwa 10 Lübeckerinnen nachweisbar¹. Vielleicht wurde Zarrentin (Cistercienser)² häufiger aufgesucht. Jedenfalls stand es in Beziehung zur Stadt; 1430 verpflichtete sich das Kloster z. B. seine Güter nicht so zu benutzen oder benutzen zu lassen, dass Lübeck daraus Schaden entstände³. Ausserdem wurden in Mecklenburg noch die Frauenklöster Rühn bei Bützow⁴, Ribnitz (Clarissen)⁵ und das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock⁶ von Lübeck aus bezogen. Von den Nonnenklöstern in Holstein ist Preetz (Benediktiner) am meisten aufgesucht; ich habe aus den Urkunden etwa 10 Lübeckerinnen zusammengebracht⁷. Weiter wäre

Nr. 213 (1323), Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem Lüb. Rechte, L. 1837, S. 89 und S. 144 Anm. 223 c (1324), ebendort S. 67 (1328), Pauli, Wieboldsrenten, U.B. A. Nr. 262 (1342), Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg, S. 87/88 (1344); M. übersetzt »pueri« unrichtig mit »Mönche« (S. XX, XXVIII und XXX), in Rehna war nur ein Frauenkloster; L.U.B. III Nr. 108 S. 100 und S. 864 (1349), Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, U.B. Nr. 164 und 166 S. 311/12 und Nr. 177 S. 316 (1350), ebendort Nr. 191 S. 320 (1352), Pauli, Wieboldsrenten, U.B. A. Nr. 282 und L.U.B. IV Nr. 70 S. 74 (1357), Pauli, ebendort Nr. 284 (1358); Mantels, Beiträge z. Lüb. Hans. Geschichte, S. 106 (um 1362), Pauli, Wieboldsrenten, U.B. A. Nr. 311 (vor 1369), Jahrbücher des Vereins für mecklenb. Geschichte 1850 S. 293 (vor 1430), L.U.B. VII Nr. 663 S. 640 (1435), Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte, 1850, S. 294 (1440) und L.U.B. VIII Nr. 262 S. 308 (1444).

¹ L.U.B. II Nr. 55 S. 43 (1282), Nr. 359 S. 310 (1318), Rehme, Oberstadtbuch, U.B. Nr. 167 S. 313 und Pauli, Wieboldsrenten, U.B. A. Nr. 280 (1357), Pauli, ebendort Nr. 297, und Erbrecht der Blutsfreunde, S. 135 (1362 und 1364), L.U.B. IV Nr. 108 S. 102, (1367) und Nr. 370 S. 406 (1380), L.U.B. VII Nr. 522 S. 493 (1433).

² L.U.B. I Nr. 592 S. 535 (1292), VI Nr. 231 S. 268 (1420), VIII Nr. 603 S. 651 (1449) und Hans. Geschichtsbl. 1903 S. 88 (1449).

³ L.U.B. VII Nr. 405 S. 380.

⁴ L.U.B. I Nr. 530 S. 482 (vor 1289), Pauli, Die ehelichen Erbrechte, S. 38 (1346), Mantels, Beiträge, S. 100 Nr. 10 (um 1368).

⁵ Mantels, Beiträge, S. 99 Nr. 9, Mollwo, Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg, S. XXVIII und 87 (1344 und 1350), L.U.B. IV Nr. 40 S. 42 (1351) und Nr. 393 S. 434 (1381).

⁶ L.U.B. IV Nr. 108 S. 102 (1367).

⁷ U.B. Bist. L. Nr. 459 S. 560 und S. 884/85 (1317), Pauli, Wie-

Reinbek zu nennen¹. Zu dem 1412 gegründeten Doppelkloster Marienwold bei Mölln kam Lübeck schnell in Beziehung; einige Jahre später ward es nämlich durch Kaiser Sigismund seiner Obhut unterstellt². Der Schwesternkonvent war der bedeutendere³, z. B. 1534 doppelt so stark wie der Bruderkonvent⁴. Von entfernter liegenden Klöstern endlich seien noch die zu Lüne⁵ und Steterburg⁶ bei Wolfenbüttel als Zufluchtsorte für Lübeckerinnen namhaft gemacht. Lübeck konnte unter diesen Umständen mit seinem einen Kloster auskommen.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde das aber anders. Denn damals ordnete Herzog Magnus von Mecklenburg an, dass fortan weder zu Rehna noch zu Zarrentin auswärtige Jungfrauen Aufnahme fänden. Damit waren diese Klöster auch für Lübeck gesperrt. »Dies setzte die Lübecker, welche bisher gute Gelegenheit gehabt hatten, ihre Töchter dorten unterzubringen, in Verlegenheit. Und um derselben abzuhelfen, taten sich einige wohlhabende und vornehme Bürger ... zusammen und kauften einen Hof in der Ritterstrasse⁷, ... in der Absicht, allda, mit Bewilligung der Obrigkeit, ein Jungfrauenkloster zu errichten«⁸. Am 31. August 1502 wurde mit dem Bau begonnen und das fertige Kloster, St. Annen, den Augustinerinnen zu Braunschweig überwiesen. So hat Lübeck ein zweites Nonnenkloster erhalten. Wie stark es belegt war, ist nicht überliefert.

boldsrenten, U.B. A Nr. 219 (1324), Nr. 248 (1333) und Nr. 270 (1349), L.U.B. IV Nr. 71 S. 75 (1358) und Nr. 144 S. 142 (1368).

¹ Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde, S. 455 unter VI, Bruns, Die Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. 135 Nr. 207.

² Deecke, Marienwold, L. 1848, L.U.B. V Nr. 522 S. 566 u. VI Nr. 11 S. 11 f., Mantels, Beiträge, S. 351 und 368 Nr. 3 (1487) und Deecke S. 25 (1534). 1431 wurde das Kloster durch Ankauf des Brigittenhofes in der Wahnstrasse auch in Lübeck grundgesessen. (M. Heft 4 S. 156, v. Melle, Gründl. Nachricht, S. 308, L.U.B. VIII Nr. 664 S. 704.)

³ Deecke S. 2 und 6.

⁴ Deecke S. 25.

⁵ L.U.B. V Nr. 281 S. 316 (1409).

⁶ L.U.B. IV Nr. 382 S. 422 (1380).

⁷ Heute St. Annenstrasse.

⁸ v. Melle, Gründl. Nachricht, S. 283/84, Brehmer in Hans. Gesellschaftsbl. 1890 S. 10.

Wenn Eltern ihre Kinder ins Kloster brachten, pfl egten sie viel Aufwand zu machen. Schon das deutsche Stadtrecht versuchte dem durch einen besonderen Artikel »van der closter vaert« Inhalt zu tun: wer Kinder ins Kloster bringe, solle ausser den erforderlichen Mägden und Knechten nicht mehr als 3 Frauen und 2 selbständige Bürger zur Begleitung mitfahren lassen. Jede Zuwiderhandlung wurde mit einer Strafe von 10 ℥ Silber, bei Ratmännern mit dem doppelten bedroht¹. In den Luxusordnungen des 15. Jahrhunderts wurde die Materie noch eingehender geregelt². Man unterschied jetzt zwischen Kindern, »hir bynnene to sunte Johanse to clostere to bringhende« und Klosterfahrten »buten der stad«. Wer seine Tochter nach St. Johannis brachte, durfte weder vor noch nach dem Tage der Einkleidung eine »kost« geben, bei Strafe von 3 ℥ ; nur unmittelbar nach der Aufnahme konnten die Verwandten beiderlei Geschlechts zu einem Essen zusammenkommen, doch höchstens zu 10 Personen, bei Strafe von 10 ℥ Silber. Die Novize zum Kloster zu geleiten war nur der Mutter oder den nächsten Verwandten und Personen weiblichen Geschlechts erlaubt, die Mitnahme von Spielleuten streng verboten³. Über Klosterfahrten »buten der stad« ward bei Strafe von 10 ℥ Silber bestimmt, dass auf jedes einzukleidende Kind höchstens 4 Frauen und 2 »suluesheren« nebst Knechten und Mägden mit »varen edder riden« und nur diese Begleiter abends nach der Rückkehr ein gemeinsames Essen veranstalten sollten.

Die Klöster waren, wie bereits erwähnt, nur einer Minderheit zugänglich, für die grosse Mehrzahl der alleinstehenden Frauen musste anderweitig gesorgt werden. Das Mittelalter kam ihnen deshalb mit einer Reihe anderer Anstalten zur Hilfe, Anstalten, die in der Regel keinen streng kirchlichen Charakter hatten, aber doch, wie alle mittelalterlichen Institute, mochten sie gewerblichen,

¹ Hach, Cod. II Art. 240. Nach einer älteren Fassung sollten bei Klosterfahrten »buten der stat« nicht mehr als 6 Frauen und Männer mitgehen (ebendort Anm. 3); vgl. Cod. III Art. 234 a.

² Luxusordnung von 1454 in L.U.B. IX Nr. 208 S. 218.

³ 1467 (L.U.B. XI Nr. 311 S. 329) wurde hinzugesetzt, man solle den Jungfrauen im Kloster am Tage der Einkleidung nur die gewöhnlichen Gerichte aufstischen und keinen zweiten »treck« ins Kloster veranstalten, um das Kind zu beschenken. Vgl. auch Z. Bd. 2 S. 525/26.

geselligen oder Unterstützungszwecken dienen¹, irgendwie in Beziehung zur Kirche standen.

In Lübeck wurde als älteste derartige Anstalt bald nach 1230 das Heilige Geist-Hospital begründet². Der Heilige Geist war keine Niederlassung des Heiligen Geist-Ordens, kein Kloster, sondern, wie die meisten gleichnamigen Anstalten Norddeutschlands³, eine städtische Stiftung, dazu bestimmt, Hilfsbedürftigen beiderlei Geschlechts⁴ Unterkunft zu gewähren. Zunächst war er als rein weltliche Versorgungsanstalt gedacht. Aber da widersetzte sich der derzeitige Bischof. Als der Rat ihn etwa 1234 um Erlaubnis bat, einen Priester für das Stift zu berufen, lehnte er ab⁵: das Haus schein nicht im Interesse Gebrechlicher, sondern deshalb errichtet zu sein, dass die Bürger ihre Verwandten und Freunde, wenn sie in Not gerieten, dorthin abschieben und sich so ihrer Unterhaltspflicht entziehen könnten; auch seien die männlichen Insassen weder geistlich noch schwach, sondern so rüstig, dass sie weltlichen Geschäften nachgingen. Man einigte sich schliesslich dahin, dass die Stifter die Regel des Johanniterordens (*sancti Johannis hospitalis transmarini*) annahmen, worauf der Bischof erlaubte, dass das Spital einen Altar erhielt⁶ und ein besonderer Priester an ihm die Sakramente spendete. 1263 erhielt das Stift seine endgültige Ordnung; sie ist »van wisen papen vnde leyen«

¹ Bücher, Frauenfrage, S. 20.

² Vgl. Dittmer, Das Heilige Geist-Hospital zu L., 1838.

³ Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 6 S. 458, Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 12. Aufl., I S. 154.

⁴ Nach dem Wortlaut der Urkunden hat es sich allerdings anfangs nur um Männer gehandelt; vgl. L.U.B. I Nr. 66 S. 73 f.: *uiri, amici et cognati*. Aber der Wortlaut ist hier wohl nicht massgebend. Auch später ist öfter nur von den »*fratres domus Sancti Spiritus*« die Rede, obwohl es sich doch um einen »*conuentus vtriusque sexus domus Sancti Spiritus*« handelte (vgl. L.U.B. I Nr. 135 S. 130, Nr. 473 S. 429 usw.).

⁵ L.U.B. I Nr. 66 S. 73 f.

⁶ Das Spital erbaute statt dessen aber eine ganze Kirche und wollte dort vollständigen Gottesdienst gehalten haben. Der Bischof schlug dies Ansinnen ab. Da unterstellte sich der Heilige Geist dem Deutschorden und Brüder desselben hielten den Gottesdienst. Infolgedessen wurden sie exkommuniziert. Vgl. oben S. 47 Anm. 8.

verfasst¹. Nach ihr ist der Heilige Geist für Männer und Frauen da. Wer ins Stift eintritt, muss ihm all sein Hab und Gut übergeben, dafür wird ihm Wohnung, Kost, Kleidung und Schuhzeug gewährt. Jeder hat eine Probezeit durchzumachen, die Jahr und Tag dauert. Wer nach Ablauf der Zeit nicht bleiben will, erhält seine Sachen zurück² und kann gehen, muss jedoch alle Unkosten erstatten. Wer bleiben will, muss den Profess tun, »horsam don« und soll fortan nicht mehr ausscheiden; tut ers doch, so geht er alles Eingebrachten verlustig: »nichil de rebus suis allatis recipiet«. Das Gelübde bei der Aufnahme erstreckt sich wie im Kloster auf Armut (propriorum abdicacio. nene egendome)³, Keuschheit und Gehorsam. Weiter sollen die Brüder und Schwestern geistliche Tracht (habitus religiosus) — ein Gewand von ungefärbter Schafwolle⁴ und rindslederne Schuhe — tragen, allerlei religiöse Pflichten erfüllen, z. B. während des gemeinsamen Essens nicht sprechen, und Gott und den Armen dienen. Jeder Pilgrim, der die Gastfreundschaft des Hauses erbittet, ist auf eine Nacht aufzunehmen und, wenn mittellos, auch zu speisen⁵. Niemand muss als

¹ L.U.B. I Nr. 275 S. 255 f.

² Schon 1256 wurde Margareta Rotger mit 19 ℥ aufgenommen »tali condicione: si in domo manere voluerit, predicta 19 ℥ remanebunt in domo, et si moritur, similiter; si vero puer de domo forsitan exire decreverit, 19 ℥ ei debent restitui de domo« (L.U.B. II Nr. 26 S. 20).

³ Der Heilige Geist hat nicht immer das Erbrecht am Nachlass seiner Insassen beansprucht. 1459 z. B. erhielt Anneke Bruns »alsodane gelt vnde gud, so er van erer zeligen moder (die im Spital starb) natalenen guderen tokomen vnde boren mochte« (L.U.B. IX Nr. 716 S. 734).

⁴ Vgl. Z. Bd. 9 S. 89: vann Ener becappedenn unnd geklededenn Juncfrowen.

⁵ Um dieser Verpflichtung besser nachkommen zu können, wurde um 1350 ein eigenes sogen. Gasthaus erbaut (M. Heft 3 S. 132, L.U.B. III Nr. 379 S. 390: ad hospitandum peregrinos). Es lag hinter dem Heiligen Geist (retro domum Sancti Spiritus, achter deme Hilgen Geste in der groten Gropergrove; vgl. z. B. L.U.B. V Nr. 255 S. 259 und VIII Nr. 380 S. 427), wurde zum Unterschied von ihm, dem »groten Hilgengeist« (VII Nr. 730 S. 714), der kleine Heilige Geist (domus parvi Sancti Spiritus, der luttike Hilghe Geist, das lutteke gasthus to dem Hilgengeiste; L.U.B. VII Nr. 509 S. 484 und Nr. 710 S. 694, Hans. Geschichtsb. 1903 S. 88) genannt, war einem Gastmeister (magister

Bruder oder Schwester angenommen werden; wer missfällt, hat kein Recht zu bleiben. Verheiratete sind nicht schlechthin von der Aufnahme ausgeschlossen; sie werden aufgenommen, wenn sie kinderlos sind und sich zeitlebens enthalten wollen. Tritt ein Reicher der Bruderschaft bei, so soll er wie die übrigen die Präbende annehmen. Wer eine besondere Wohnung beansprucht, um für sich oder mit seiner Frau allein zu wohnen, muss dem Hause die Hälfte seines Vermögens überlassen. Die Männerabteilung war einem Meister (magister, frater), die Frauenabteilung einer Meisterin (magistra, mesteryne)¹ unterstellt. Brüder und Schwestern schuldeten ihnen Gehorsam, niemand sollte ohne ihre Erlaubnis ausserhalb des Stiftes essen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung waren Fasten- und Prügelstrafen sowie Ausschliessung vorgesehen. Zu Wasser und Brot ward verurteilt, wer den Gehorsam verweigerte, sich widerrechtlich Speise verschaffte, Brüder oder Schwestern beschimpfte und Kranke schlecht behandelte; Prügelstrafe trat ein, wenn jemand handgreiflich wurde oder das Gelübde der Keuschheit verletzte; wer wiederholt Mundraub verübte, wurde ausgeschlossen.

Manches mutet recht klösterlich an, anderes ist aber mit der Klosterregel unvereinbar. Die Gelübde banden nicht für immer, man konnte trotz ihrer austreten. Die Ordnung war vom Bischof und von Ratsherren erteilt. Zudem hatte das Stift nachweislich

hospitalarius, V Nr. 394 S. 434; gastmester, V Nr. 255 S. 259) unterstellt und gewährte reisenden Pilgern und sonstigen Reisenden auf 3 Tage, meist unentgeltlich, Unterkunft und Beköstigung; Dittmer, Das heil. Geist-Gasthaus zu Lübeck, in der Sammlung vermischter Abhandlungen aus dem Gebiete des Rechts und der Geschichte, L. 1851, S. 136 ff., auch M. Heft 4 S. 18. Das Gasthaus wurde öfter besonders bedacht (vgl. L.U.B. V Nr. 456 S. 499 u. Z. Bd. 7 S. 258), hatte auch eigenes Vermögen (vgl. L.U.B. XI Nr. 350 S. 370). 1412 kauften sich Joh. Jurien und seine ancilla Hille v. Winsen dort auf Lebenszeit ein (L.U.B. V Nr. 394 S. 434). Nach 1376 wurde noch ein zweites Gasthaus »ad hospicium euncium et redeuncium peregrinorum« in der Mühlenstrasse, Ecke St. Annenstrasse, von Eberhard Klingenberg gestiftet (M. Heft 4 S. 89). Vgl. über dasselbe L.U.B. VII Nr. 510 S. 485, Z. Bd. 7 S. 258 und L.U.B. X Nr. 286 S. 297. Beide Gasthäuser werden wohl fast ausschliesslich den Männern zugute gekommen sein.

¹ L.U.B. VI Nr. 147 S. 194.

seit 1285 zwei weltliche Vorsteher (provisores, procuratores, vormaligere), wohl ausschliesslich Ratsherren, die über dem Meister und der Meisterin standen und bei Aufnahme und Entlassung der Hospitaliten mitwirkten.

Die Insassen des Heiligen Geistes sind nach der Ordnung von 1263 vorwiegend »personae miserabiles«, »arme lude« gewesen. Zahlreiche Urkunden belehren, dass dies »arm« im Sinne von »unbemtelt« und von »gebrechlich« zu verstehen ist. Das Spital heisst bald »domus infirmorum«¹, bald »domus pauperum«², die Vermächtnisse und Ankäufe erfolgen »to behoff der armen (lude) darinne wesende, (de men dar holt und spiset), der elenden krancken lude darinne geharbartet, to behoff vnde brukinge der armen secken (krancken) darsulvest vp den bedden liggende«^{3 4}. Nach Brehmer hat es mehr und mehr »vornehmlich als Krankenhaus gedient, da in ihm zumeist bettlägerige Kranke aufgenommen wurden«⁵. Mir will scheinen, dass es, wie noch heute, in erster Linie alten hilfsbedürftigen Personen Unterkunft bot. Die Stellen im Stift werden meist Freistellen gewesen sein. 1377 z. B. ersuchte Bischof Nikolaus das Spital der »famula paupercula Alheydis de Sconebergh« eine Präbende zu erteilen und sie unter Anweisung von Plätzen im Schlaf- und Speisesaal als Schwester aufzunehmen⁶. 1447 nahm der Rat »ane ienigerleye rechtes noed« die Jungfer Taleke van der Lynden »in de geistliken vorsammelinghe« des Heiligen Geistes auf, »Gode darinne to denende vnde prouene to brukende gelijk anderen

¹ Z. B. L.U.B. I Nr. 620 S. 560, III Nr. 196 S. 195.

² Z. B. L.U.B. III Nr. 334 S. 339.

³ Z. B. L.U.B. V Nr. 477 S. 516/17, VII Nr. 367 S. 345 und Nr. 851 S. 873, VIII Nr. 175 S. 216, IX Nr. 790 S. 816.

⁴ Die Ausdrucksweise der Urkunden ist äusserst mannigfaltig. Zuweilen wird zwischen Brüdern und Schwestern einerseits und den Kranken andererseits unterschieden (z. B. L.U.B. I Nr. 670 S. 601: infirmos domus et insuper fratres, sorores ceterosque familiares), dergleichen zwischen dem Heil. Geist und dem Hospital (z. B. L. U. B. I Nr. 531 S. 483, Nr. 533 S. 485 und Nr. 656 S. 590).

⁵ M. Heft 4 S. 18, Hans. Geschichtsbl. 1890 S. 11. — Seit 1436 ist beim Heiligen Geist ein besonderes »zekenhus« nachweisbar (L.U.B. VII Nr. 687 S. 669).

⁶ L.U.B. IV Nr. 341 S. 375. Vgl. auch Z. Bd. 9 S. 90: Krankenpröve.

susteren«¹. Aber neben diesen Unbemittelten konnten auch Bemittelte Aufnahme finden²; das Statut von 1263 sieht das ausdrücklich vor. Doch mussten sie ein Einkaufsgeld geben oder das Spital zum Erben einsetzen. 1256 kam Margarete Rotger mit 19 ℥ ins Stift; das Geld sollte, wenn sie blieb, nach ihrem Tode dem Hause zufallen³. 1447 wurde Gese Westual »mit sodanen gudern, alse de hefft, to ener prouenderschen« angenommen; man sicherte ihr freie Kost auf Lebenszeit zu, dafür sollte, »wes se van gudern na erem dode nalatet, . . . in des Hilgen Gestes huse bliuen«⁴. 1506 endlich erstanden Jürgen Sommer und Frau eine freie Prövenstelle nebst Wohnung und Kost auf Lebenszeit gegen Zahlung von 300 ℥ ; auch ihr Nachlass verblieb dem Spital⁵.

Man wird annehmen dürfen, dass der Bruder und Schwesternkonvent gleich stark waren. 1441 zählte der Heilige Geist etwa 80 Insassen⁶, es hätten also damals etwa 40 Frauen in ihm Unterkunft gehabt.

Der Heilige Geist nahm auch Kranke auf, in erster Linie waren jedoch die Siechenhäuser für sie da. Lübeck hat ihrer drei besessen. Der Ansteckungsgefahr wegen lagen sie sämtlich ausserhalb der Stadt. Die Siechenhäuser zu St. Jürgen und zu

¹ L.U.B. VIII Nr. 486 S. 537.

² 1419 z. B. besass die Meisterin Elisabeth Pogetz eine Leibrente von 3 ℥ (L.U.B. VI Nr. 147 S. 194) und 1523 stiftete die Pfründnerin Beke Vocken 20 ℥ zur Verherrlichung der Feier des Franziskustages (Z. Bd. 9 S. 89).

³ L.U.B. II Nr. 26 S. 20; siehe oben S. 74 Anm. 2.

⁴ L.U.B. VIII Nr. 440 S. 484.

⁵ Z. Bd. 9 S. 100 f. und 143. Dazu noch folgende Beispiele: 1273 erhielt Siegfried von Breitenfelde, der dem Heiligen Geist 5 ℥ Leibrente abgekauft hatte, das Recht, statt jener Summe eine Pröbende im Hause zu fordern (L.U.B. II Nr. 44 S. 35) und 1529 wurde dem Priester Hinr. Schurmeyster für 200 ℥ freie Wohnung und Kost im Spital gewährt (Z. Bd. 9 S. 125).

⁶ Damals vermachte Tidemann Steen ihm 1500 ℥ , dass von den Zinsen »alle dage LXXX wegge« an die Insassen verteilt würden, »jewelken enen weggen in de hant to donde des dages«. Der Spender gab der Hoffnung Ausdruck, »dat men darmede wol tokumpt«; wenn eines Tages mehr, würden an anderen wieder weniger anwesend sein (L.U.B. VIII Nr. 38 S. 58). Heute nimmt der Heilige Geist 140 Personen auf.

Schwartau sind kurz vor 1260 begründet¹, das zu St. Gertrud wird erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden sein². Sie waren vornehmlich für Aussätzige (*pauperes leprosi homines, exules leprosi, ellende seke, vtsette seken*)³ ins Leben gerufen, doch haben später Sieche aller Art, Blinde und Lahme⁴ dort Aufnahme gefunden. Am bedeutendsten war das Hospital zu St. Jürgen, das zwei Ratsherren und zwei Bürger zu Vorstehern hatte⁵ und 40 Sieche verpflegte⁶. Der dortige Konvent war ein Doppelkonvent⁷; nimmt man auch hier an, dass Brüder und Schwestern gleich zahlreich waren, so hätte er 20 siechen Frauen Zuflucht geboten. Die Schwestern standen unter einer Meisterin⁸ (*priorissa, magistra*), der sie Gehorsam schuldeten und die sie »to allen redeliken saken reierde«. Jede musste zunächst eine dreimonatige Probezeit absolvieren, dann Gehorsam und Keuschheit geloben⁹. Ihre Testierfähigkeit wurde anfangs nicht berührt, nur Kleidung und Haushalt sollten im Spital verbleiben; später aber fiel der ganze Nachlass ihm zu. Nach Ablauf der Probezeit fand die Einkleidung statt. Die Tracht bestand aus einem grauen leinenen Gewand¹⁰, doch durfte die mitgebrachte Kleidung aufgebraucht werden¹¹. Die Schwestern hatten eine Reihe religiöser Vorschriften über Gebete, Fasten, Beichte und Kommunion zu

¹ Das hospitale »sororum leprosarum apud zvartovwe« war schon 1258 vorhanden (U.B. Bist. L. Nr. 136 S. 126); über St. Jürgen vgl. Z. Bd. 8 S. 255 f.

² Mantels, Beiträge, S. 332.

³ L.U.B. VIII Nr. 739 S. 802.

⁴ L.U.B. VIII S. 804.

⁵ L.U.B. V Nr. 210 S. 213; vgl. auch S. 186.

⁶ Z. B. L.U.B. V Nr. 134 S. 133 und Nr. 456 S. 499.

⁷ Seine Ordnungen datieren von etwa 1260 (Z. Bd. 8 S. 256), 1294 (L.U.B. III Nr. 32 S. 31) und etwa 1450 (L.U.B. VIII Nr. 739 S. 802 f.).

⁸ Sie sollte nach der Ordnung von 1450 die Mägde mieten, anleiten, überwachen und entlassen, den Kranken Pflegerinnen bestellen und dergleichen mehr. Bei ihrer Wahl wurde sie auf das Statut verpflichtet.

⁹ Auch die verheirateten.

¹⁰ 1260: *Sorores habebunt griseas et reclusas vestes* (Z. Bd. 8 S. 261 Nr. 34), 1294: *Omnes simplici panno, scilicet griseo walmalico nel sulpharico, uestiantur* (L.U.B. III Nr. 32 S. 31).

¹¹ Z. Bd. 8 S. 261 Nr. 33.

beobachten, auch die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Handel zu treiben war ihnen gestattet, doch sollten sie keinen Zins nehmen¹. Wollte eine Schwester mit einem der Brüder sprechen, ausgehen, die Stadt betreten oder gar nachts ausbleiben, so musste sie vorher um Erlaubnis einkommen. An Strafen wurden zeitweilige Entziehung der Präbenden, z. B. auf bestimmte Wochen und Monate, höchstens ein halbes und ein ganzes Jahr, und zeitweilige wie dauernde Entfernung vom Hofe verhängt. Ausgeschlossen ward, wer sich wiederholt gegen das Keuschheitsgelübde verging, hartnäckigen Ungehorsam an den Tag legte und dauernd die Arbeit verweigerte; ferner sollte jeder, der die »rechticheyt« (das Statut) bekittelte, »des huses vntberen«. Siehe, die wieder gesund wurden, mussten das Spital verlassen², sie erklärten sich denn zur Krankenpflege in ihm bereit; da öfter Geheilte zurückblieben³, hat vermutlich zu St. Jürgen eine doppelte Bruder- und Schwesternschaft, eine von Gesunden und eine von Kranken bestanden⁴. Wer nicht bleiben wollte, konnte jederzeit ausscheiden⁵. Die Kosten der Unterhaltung des Siechenhauses wurden aus seinem Kapitalvermögen bestritten. Häufig ward es testamentarisch bedacht⁶ und die Siechen selber gingen regelmässig zu zweien zur Stadt, um dort an den Kirchthüren für die Anstalt zu sammeln⁷. Im Siechenhaus zu St. Gertrud »vppe deme Borchuelde«, über das nur wenig überliefert ist, waren nach einem um 1430 aufgestellten Inventar auf dem Männerschlafhaus 16 und auf dem Frauenschlafhaus 15 Betten vorhanden⁸; man wird annehmen dürfen, dass die Belegschaft sich entsprechend verhielt. Das Siechenhaus zu

¹ Nulli licet usuram aliquam exercere (Z. Bd. 8 S. 259 Nr. 10).

² Ehefrauen konnten zu ihrem Mann zurückkehren.

³ In der Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts werden solche Pflegerinnen der Kranken erwähnt. Vgl. S. 78 Anm. 8.

⁴ L.U.B. VIII S. 802 Anm. 1.

⁵ 1353 z. B. verzichteten Johannes Pucemann und Frau auf jeden weiteren Genuss der Präbenden, die sie bisher zu St. Jürgen genossen hatten (L.U.B. IV Nr. 44 S. 46).

⁶ Vgl. z. B. L.U.B. III Nr. 108 S. 101, V Nr. 134 S. 133 und Nr. 396 S. 435/6, Z. Bd. 7 S. 259, Z. der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburg. Geschichte Bd. 12 S. 181.

⁷ L.U.B. VIII S. 804.

⁸ L.U.B. VII Nr. 427 S. 409.

Schwartau war nur für Frauen bestimmt; nach seinem Statut¹ sollte die Zahl der Schwestern nie mehr als 12 betragen. Alles in allem hätten in den lübeckischen Siechenhäusern also 47 weibliche Personen Aufnahme gefunden.

Weitere Versorgungsanstalten für Frauen waren die Konvente oder Beginenhäuser². In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nahm sich der Lütticher Bussprediger Lambert le Beghe der alleinstehenden weltflüchtigen und hilfsbedürftigen Frauen dadurch an, dass er sie in kleineren, selten mehr als 20 Mitglieder zählenden klosterartigen Gemeinschaften vereinigte, die ihnen ein beschauliches Dasein ermöglichten und zugleich Schutz und Versorgung gewährten. Die Niederlassungen dieser Vereinigungen wurden Konvente, Gottes-, Beginenhäuser usw. genannt. Ihre Insassen trugen geistliche Tracht, nahmen auch gewisse, allerdings nicht lebenslänglich bindende religiöse Verpflichtungen auf sich, waren aber sonst weltlichen Standes und die Städte achteten vielfach darauf, dass ihnen dieser Charakter erhalten blieb. Die Konvente haben seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch in Deutschland weite Verbreitung gefunden. Vor allem sind sie am Niederrhein nachweisbar, die Nähe Flanderns macht sich darin bemerklich. Aber auch im übrigen Rheingebiet wurden sie zahlreich begründet; es sei nur hervorgehoben, dass in Strassburg 60 Konvente mit über 600 und in Frankfurt a. M. 57 mit etwa 300 Beginen vorhanden waren³. In Norddeutschland fanden sie weniger Anklang, man hat dort vielfach andere Formen der Frauenversorgung bevorzugt.

Lübeck hat nur 5 Konvente gehabt⁴. Sie wurden etwa in der Zeit zwischen 1260 und 1305 gestiftet und meist nach den

¹ Seine Ordnung entsprach durchweg der von St. Jürgen; vgl. die von 1260 in U.B. Bist. L. Nr. 149 S. 142, die von 1443 in L.U.B. VIII Nr. 126 S. 158.

² Vgl. Realenzyklopädie für protestantische Theologie, 3. Aufl. Bd. 2, S. 516 ff., Bücher, Frauenfrage, S. 23 f., Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 12. Auflage, I S. 167.

³ Bücher, Frauenfrage, S. 25 f. und Entstehung der Volkswirtschaft, S. 223.

⁴ Vgl. f. d. folgende: Brehmer, Die Lüb. Beginenhäuser, in Z. Bd. 4 S. 83 ff. und v. Melle, Gründl. Nachricht, S. 303 ff.

Stiftern benannt¹; wo das nicht geschah, wird es nicht möglich gewesen sein, weil mehrere an der Gründung beteiligt waren. Der älteste war wohl der Johanniskonvent (Ecke Johannisstrasse und Rosengarten)², er wird bereits vor 1270 urkundlich erwähnt³. Der Kranen- (conventus Cranonis⁴) und Krusenkonvent (domus beginarum Johannis Crispi, conventus Crusen)⁵, beide in der kl. Burgstrasse belegen, wurden noch vor 1284 bzw. 1295 von Willekinus Crane und Johannes Crispus begründet. Der Ägidienkonvent⁶ (conuent der Begghynen, belegen bi der kerken sunte Egidii), Ecke St. Annen- und Stavenstrasse, war schon vor 1297 vorhanden. Der Katharinenkonvent⁷ (domus begginarum apud sanctam Katherinam, de convent bi sunte Katherinen) in der Glockengiesserstrasse, dicht bei dem Katharinenkloster belegen, dürfte zwischen 1301 und 1305, vielleicht auch noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts entstanden sein; ihn hat der Ratsherr Volmar von Attendorn gestiftet, deshalb wurde er auch conventus Volmari genannt. Wieviele Frauen diese fünf Konvente aufnehmen konnten⁸, lässt sich nur sehr annähernd berechnen. Nach einem Türkensteuerregister von 1532 haben damals aus dem Ägidienkonvent 24 Personen gesteuert⁹. Die Zahl der Insassen des Krusen- und Kranenkonvents ist von Reisner nach der Zahl

¹ Bücher (Frauenfrage, S. 25) entnimmt auch hieraus mit Recht, dass sie weltlichen Charakter hatten.

² M. Heft 3 S. 153.

³ In der Urkunde werden ihm zwei Gärten überlassen (L.U.B. II Nr. 41 S. 33, Z. Bd. 4 S. 240 Nr. 245).

⁴ M. Heft 3 S. 77.

⁵ M. Heft 3 S. 75, L.U.B. II Nr. 93 S. 75.

⁶ M. Heft 3 S. 22.

⁷ M. Heft 3 S. 114 und Heft 1 S. 78, L.U.B. VI Nr. 554 S. 551 und mein Buch, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit, S. 53 Anm. 2.

⁸ Sie hiessen in Lübeck, wie anderwärts, Beginen, Baguten, Schwestern, willige Armen. Die Schreibweise des Namens Beginen ist äusserst mannigfaltig: beginae, begwinae, beghinae, begginae — beggynen, beghinen, becghynen, bagynen usw.

⁹ Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 41 und 51. Nach v. Melle (Gründl. Nachricht, S. 304) wurden dort im 18. Jahrhundert 26 Frauen verpflegt.

der dort vorhandenen »Buden« auf 20 und 5 geschätzt¹. Der Johanniskonvent hat nach zwei schwer zu vereinbarenden Angaben zu Anfang des 17. Jahrhunderts 64 und gegen Ende des 18. nur 17 Frauen verpflegt². Die Belagsziffer des Katharinenkonvents endlich ist nirgends überliefert. Man wird für ganz Lübeck keine 100 Beginen herausbekommen.

Die Konvente haben, wie überall, so auch in Lübeck vornehmlich zur Versorgung armer Frauen, besonders älter Dienerinnen der Patrizier gedient³, bisweilen aber auch begüterte weibliche Personen beherbergt⁴. Von ihrer Verfassung ist aus der älteren Zeit fast nichts überliefert. 1438 aber hat der Rat für alle »baghyne conuente bynnen desser stad wesende« eine gemeinsame Ordnung erlassen⁵, damit sie »an leuende, an handelnyngen, guden zeden vnde cledingen . . . van werlyken luden affghescheden syn«. Sie schreibt an erster Stelle vor, dass nur unbescholtene Frauen und Jungfrauen Aufnahme finden. Ihren Eintritt

¹ Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, S. 66. Im 18. Jahrhundert wurden nach v. Melle (S. 303) im Kranenkonvent 16—20 Personen aufgenommen. 1464 haben aus einem dieser beiden Konvente 10 Personen Schoss gezahlt (mein Schossbuch, S. 53 Anm. 4).

² M. Heft 3 S. 153, v. Melle S. 305. Die erstere Zahl ist vielleicht so zu verstehen, dass 64 Personen unterstützt wurden, aber nur ein kleiner Teil auch freie Wohnung erhielt.

³ Vgl. Z. B., 6 S. 449: »syner olden maget«.

⁴ Das zeigen folgende Beispiele: 1302 hatte Grete de Colonia im Ägidienkonvent 40 β Weichbildsrenten (L.U.B. II Nr. 148 S. 126), 1329 kauften sich die Schwestern Conegundis und Eylä Friso aus demselben Konvent 5 \mathcal{L} Renten (Pauli, Wieboldsrenten, U.B. A Nr. 239). 1337 testierte die Konventualin Herdeke Hamers über 25 \mathcal{L} bar, Kleidung und Hausgerät (Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamenten, S. 455), 1367 die Meisterin des Ägidienkonvents Kristina Ysenberghes gar über 111 \mathcal{L} sie besass eine Hypothek von 200 \mathcal{L} im Hause des Johannis Witte (S. 456). 1389 hinterliess Gheseke Wilde im Katharinenkonvent Gut und Rente in Fehmarn (M. Heft 1 S. 78), 1423 besass Katherina Douendigen, Meisterin desselben Konvents, 3 \mathcal{L} Leibrente (L.U.B. VI Nr. 554 S. 551), 1445 Greteke van Lubeke im Johanniskonvent gar deren 6 (L.U.B. VIII Nr. 277 S. 332). Endlich war um 1530 Anneke Leyden, eyne bagyne inn kranenn konuente, im Besitz eines Hopfenberges gegenüber der Altenfähre (Wette-Gartenbuch, im Lübecker Staatsarchiv, Bd. III Bl. 51).

⁵ L.U.B. VII Nr. 764 S. 760 ff., dazu Z. Bd. 4 S. 119 und 120.

kostspielig zu feiern ist untersagt; an der Abendkost, die längstens bis 9 Uhr währen darf, sollen nur Verwandte oder andere ehrbare Leute in kleiner Zahl teilnehmen. Jede hat sich binnen 2 Monaten nach ihrer Aufnahme, also innerhalb einer Art Probezeit, schlüssig zu werden, ob sie bleiben will oder nicht; auch hat sie ihre Tracht, »na rechter baghinen wyse vnde verwe to dreghende«, bereit zu halten, denn nach Ablauf der Frist darf sie ihre frühere Kleidung nicht weiter tragen. Will sie bleiben, so muss sie Keuschheit und Gehorsam, nicht aber auch Armut geloben; sie bleibt vermögens- und Verfügungsfähig, deshalb zahlt sie der Stadt auch den Schoss¹. Übrigens gelten auch die Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams nur für die Dauer des Aufenthalts in einem Konvent; alle, die nicht länger bleiben wollen, können noch nach Ablauf der Wartezeit ausscheiden². Die Aufsicht über jeden Konvent liegt zwei Vorstehern (procuratores, vorstendere) ob; ihre Aufgabe ist im wesentlichen die: aus den Schwestern eine Meisterin zu wählen, sie zu überwachen und das Vermögen der Anstalt in Ordnung zu halten. Die Leitung im einzelnen steht der Meisterin zu³. Sie muss die auf sie fallende Wahl annehmen und ist auch nur bei Genehmigung der Vorsteher zum Rücktritt befugt. Die Schwestern schulden ihr Gehorsam. Sie hat sie zu guten Sitten anzuhalten und Unziemendes zu bestrafen. Sie verwahrt Schlösser und Schlüssel, schliesst morgens auf und abends zu, »dat dar nen vtganck ofte inganck in nachtyden« geschehe. Was an Geld von Neueintretenden mitgebracht oder für das Konventsgebäude sonstwie geschenkt wird, soll sie jährlich mit den Vorstehern verrechnen. Kommt sie ihrer Pflicht nicht nach, so wird sie von ihnen in Strafe genommen.

Wenn die Schwestern ausgehen wollen, müssen sie die Meisterin um Erlaubnis bitten. Keine soll »sunder kumpan« aus-

¹ Vgl. mein Schossbuch, S. 53.

² Vielleicht war bei der Aufnahme eine kleine Summe Geldes zu zahlen. Sie scheint beim Austritt dem Konvent verfallen zu sein. Als 1434 die Begine Greteke Berghes den Kranenkonvent verliess, erklärte sie vor Vorstehern und Meisterin, dass sie auf ihre Präbende, ihre Wohnung und die Beträge, die bei ihrem Eintritt »pro prebenda« gezahlt seien, verzichte (L.U.B. VII Nr. 564 S. 532).

³ Mitunter wird ihr eine Beisitzerin beigegeben.

gehen, keine allein auf der Strasse erscheinen¹. Keine darf sich ihre Begleiterin selber aussuchen; wer mitgeht, das setzt in jedem einzelnen Fall die Meisterin fest. Nur wo Mutter und Tochter in einem Konvent sind, können sie verlangen, zusammenzugehen. Die Ordnung schreibt der Meisterin vor, dass sie »der junghen ene olde« mitgibt.

Der Konvent wird abends 7 Uhr, Fastnacht schon 4 Uhr geschlossen; dann müssen die Schwestern zu Hause sein, auch ihren Besuch fortschicken. Niemand darf eigenmächtig ausbleiben oder gar, z. B. zum Maifest, die Stadt verlassen.

Größere Verstöße gegen die Regel haben Ausschluss aus dem Konvent und Verlust des Eingebrachten zur Folge. Das tritt ein, wenn Schwestern des Diebstahls oder der Unterschlagung überführt werden, die Meisterin verhöhnen, einer Mitschwester zu Unrecht Übles nachreden, das Keuschheitsgelübde selber brechen oder anderen dazu behilflich sind, endlich, wenn sie ohne Wissen und Willen von Vorstehern und Meisterin ausserhalb der Stadt verweilen, möge es sich auch um eine »bedevard« handeln. Alle, die freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden, müssen die Tracht ablegen. Den Schwestern ist verboten, mit ihnen in Verkehr zu bleiben.

Dass den Insassen der lübeckischen Beginenhäuser besondere religiöse Verpflichtungen oblagen, ist nicht überliefert. Vielleicht hatten sie Kranke zu pflegen. Ihre Tracht bestand anscheinend aus einem blauen Gewand². Später wurde ihnen Schmuck und Zierrat verboten; nur »wite lynnene ghordele, slichte kleder unde slichte peltze mit witten egeen unghesnoret« und »knopede swarte scho« sollten sie tragen, auch ausserhalb des Hauses nicht mit Mützen oder gar »unghedoked« gehen, sondern stets »ghedoket«, mit Hauben und Kinntüchern erscheinen³. Die Ausgaben der Kon-

¹ Das galt auch für die Krankenpflege. Wollte eine Schwester »van nod weghene« bei Kranken Nachtwache halten, so hatte die Meisterin ihr Begleitung mitzugeben, die sie sicher und ohne daß Ärgeris entstehe, zum Ziele bringe; kam sie heim, so sollte sie einen »erlyken boden« mitnehmen.

² 1337 vermachte die Begine Herdeke Hamers u. a. ihre »blauca toga« (Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde, S. 455).

³ Z. Bd. 4 S. 120.

vente wurden aus dem Stiftungskapital bestritten, häufige letztwillige Zuwendungen¹ sorgten dafür, dass es nicht kleiner ward. Auch die Beginen selber hat man nicht selten bedacht, alle auf einmal² oder einzelne³. Dass sie gelegentlich Vermögen hatten, wurde schon oben erwähnt. Reichte all dies zum Leben nicht aus, so musste das Fehlende durch Handarbeit, z. B. Weberei, zuverdiert werden. Über die Ausstattung der Konvente ist aus dem Mittelalter nichts überliefert; nach späteren Jahrhunderten zu urteilen, werden sie in der Regel eine gemeinsame Wohnstube und »unterschiedliche« Schlafkammern enthalten haben⁴.

Ausser diesen 5 Beginenhäusern war in Lübeck noch ein anderer Konvent vorhanden: der Michaelis- oder Segebergskonvent⁵. Er lag bei der Ägidienkirche an der Ecke der Weberstrasse⁶, vom Ägidienkonvent nur durch ein Haus getrennt⁷, und stellte eine Versammlung (congregatio, sammelynghe, vorsamminge⁸) von Schwestern (gheistliken susteren) dar, die unter Beobachtung von Ordensregeln ein gemeinsames Leben führten (dede ynt ghe-

¹ Z. B. wurden den fünf Konventen 1366 4 ⚭ von Adelheid Wlome (Z. Bd. 6 S. 54) und 1412 8 ⚭ vom Rat (L.U.B. V Nr. 396 S. 436) gestiftet. 1439 testierte Hinr. Rapesulver »in eyn islick Beghinen conuent 10 ⚭ to dem buwe« (Z. Bd. 7 S. 258). 1466 überwies Andreas Geverdes dem Ägidienkonvent wöchentlich für 3 ⚭ Weizenbrot (Z. Bd. 6 S. 56). Vgl. ferner L.U.B. IV S. 778 Anm., V Nr. 391 S. 433.

² So vermachten um 1289 Godeke de Swineborch »cuilibet beghinne Ciuitatis« 1 ⚭, Herm. von Bucken »Beginis« 20 ⚭, Nikolaus Vrowede »beghinis lubeke« 24 ⚭ (L.U.B. I Nr. 530 S. 482, Nr. 531 S. 483 und Nr. 533 S. 486).

³ 1341 fiel der baguta de Selmerstorpe im Ägidienkonvent ein Naturalvermächtnis zu (U.B. Bist. L. S. 831). 1458 wurden aus dem Nachlass Hermann v. Alens die Zinsen von 80 ⚭ »ener beghinen vorleent« (L.U.B. IX Nr. 664 S. 679).

⁴ v. Melle, Gründliche Nachricht, S. 303 f.

⁵ Vgl. v. Melle S. 296 f., Lüb. Anzeigen 1758 Nr. 45—51 und 1759 Nr. 2, 4 und 13—16, Christian Reuter in der Stralsundischen Zeitung 1898, Sonntagsbeilage Nr. 45, Wehrmann in M. Heft 7 S. 54 und Brehmer ebendort S. 134 f.

⁶ Vppe der Wewerstraten orde in dem vornsten huse by sunte Ilien kercken (L.U.B. X Nr. 2 S. 2).

⁷ L.U.B. XI Nr. 555 S. 608.

⁸ L.U.B. XI Nr. 379 S. 402.

mene vnder horsamme leuen vnde to ener tafelen gan)¹. Die Entstehung dieses Konvents ist noch nicht völlig geklärt. Nur das ist sicher, dass der Ratsherr Johann Segeberg das »susterhus« bei St. Ägidien um 1450 hat erbauen lassen; ob es sich aber damals um eine neue Gründung oder nur um die Reformation eines bereits lange bestehenden Schwesternhauses handelte, steht noch dahin² und hier nicht zur Entscheidung. Das Haus hatte einen doppelten Namen; offiziell hiess es »Michaeliskonvent«, conventus sancti Michaelis archangeli³, im Volksmund ward es aber nach seinem Stifter »Segebergskonvent«⁴ genannt. 1463 wurde ihm vom Bischof Arnold eine Ordnung erteilt⁵. Die Schwestern hatten die Regel des heiligen Augustin zu befolgen⁶ und waren aus diesem Grunde auch dem Prior des Augustinerklosters zu Segeberg unterstellt⁷. Die Leitung lag einer Meisterin (mater, moder, reatrix, regerersche) ob. Sie wurde von 12 der Schwestern, den »officiariae«, die sich aus den älteren und geeigneteren zu ergänzen hatten, auf den Vorschlag des Beichtigers⁸ erwählt und nach vorheriger Verpflichtung

¹ L.U.B. X Nr. 2 S. 2.

² Bereits im 14. Jahrhundert, z. B. 1328, 1355 und 1388, werden »sorores de tertio ordine vel de tertia regula« testamentarisch bedacht (v. Melle S. 296 und S. 298 Anm.). Schon der Vater Johann Segebergs soll sich die Verbesserung des Konvents haben angelegen sein lassen. Die frühere Auslegung der Bezeichnungen »boterynnen« und »bekeerde vrouwen« scheint mir nicht zutreffend zu sein.

³ L.U.B. X S. 413 und 464; »weil eine dem Erzengel Michael geweihte Kapelle dazu gehörte« (M. Heft 7 S. 54).

⁴ L.U.B. IX Nr. 461 S. 460: Zegeberges conuent vulgariter nuncupatam; vgl. Z. Bd. 4 S. 88.

⁵ L.U.B. X Nr. 390 S. 413 ff.

⁶ Vgl. auch L.U.B. XI Nr. 555 S. 608: den susteren van sunte Augustinus regulen.

⁷ L.U.B. X S. 413, Lüb. Anzeigen von 1759, die zitierten Nummern. Auch der Augustinerpropst Joh. Busch hat den Konvent aufgesucht und erklärt, dass die Schwestern der Ordensvorschrift entsprechend ein ehrbares Leben führten (M. Heft 7 S. 135).

⁸ Der Konvent hatte seit 1463 einen eigenen Beichtvater, den er sich selber wählen durfte; doch hatte das Domkapitel seine Wahl zu bestätigen. Den patres, die »in loco segregato« wohnten und Kost und Kleidung vom Konvent erhielten, stand eine grosse Bibliothek zur Verfügung; vgl. hierzu Deecke im Programm des Katharineums von 1834

vom Bischof bestätigt. Die Schwestern hatten ihr Gehorsam zu geloben; bevor sie das taten, mussten sie jedoch die sogen. Chor- und Probejahre abgeleistet haben. Alle Mitglieder des Konvents waren gehalten, täglich den »cursum de ipsa virgine« zu lesen und, wenn sie es nicht konnten, eine bestimmte Zahl »pater noster« zu beten. Wer nach Ablegung des Professes »propria temeritate« von dannen ging, verfiel dem Bann und sollte durch Verfolgung und Haft wieder gehorsam gemacht werden. Der Konvent weist also einen kirchlicheren Charakter auf. Zunächst hat er eine Kapelle in St. Ägidien benutzt, 1464 erhielt er, wohl auf Vorstellung des Augustinerpropstes Johann Busch¹, die bischöfliche Erlaubnis, auf seinem Grundstück eine eigene Betkapelle weihen zu lassen². Die Schwestern trugen einfache graue³ Gewänder und schwarze oder graue Mäntel, um dadurch Einfachheit und Demut zum Ausdruck zu bringen.

1463 war der Konvent von 30 Frauen bewohnt; nach Bischof Arnolds Anordnung sollten es nicht mehr werden, damit er besser bestehen könne⁴. Seine Nachfolger Albert von Krummendiek und Theodor Arndes haben jedoch die Belagsziffer auf 40 und 50 erhöht⁵. Die Anstalt hatte Vermögen⁶, wurde auch öfter beschenkt⁷, wäre aber seine zahlreichen Insassen vollständig zu versorgen nicht imstande gewesen. Das war aber auch nicht erforderlich; die Schwestern haben von Anfang ihren Unterhalt

S. 3 und (Gläser), Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstdrucke, L. 1903, S. 70.

¹ M. Heft 7 S. 134.

² L.U.B. X Nr. 440 S. 464.

³ 1476 ist in einer Anstellungsurkunde von der »sammelinghe des graven suster huses« die Rede.

⁴ L.U.B. X S. 414.

⁵ M. Heft 7 S. 53.

⁶ 1485 hatten die »juncfrouwen in Segeberges convente« 200 ℥ zu fordern (Pauli, Lübb. Zustände, III S. 105 N. 1). 1511 pachteten sie den Hof Falkenhusen vom Heiligen Geist auf 10 Jahre für 15 ℥ jährliche Pacht (Dittmer, Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lübb. Wohltätigkeitsanstalten, S. 102 Nr. 190).

⁷ Z. B. wurde ihr 1437 die Rente von 100 ℥ überwiesen (L.U.B. IX Nr. 461 S. 460) und 1470 von Heinr. Blome ein Haus bei der Ägidienkirche geschenkt (L.U.B. XI Nr. 555 S. 608).

in weitem Umfang durch ihrer Hände Arbeit verdient; spricht doch auch die Ordnung von 1463 davon, »quod . . . in communi viventes de operibus manuum vestrarum vitam ducatis«¹. Vor allem beschäftigten sie sich damit, Wolle zu spinnen und zu weben, deshalb wurden sie auch »Wollsüsteren« genannt². Die Wolle, die sie verbrauchten, ward zeitweilig von den Augustinern in Hildesheim für sie besorgt³. 1480 verfügte der Rat, ihre Laken sollten in der Länge 20 und in der Breite 3 Ellen betragen und auf dreierlei Art verfertigt und gezeichnet werden: die beste Sorte auf der einen Seite mit dem zweiköpfigen Adler und auf der anderen mit dem lübeckischen Wappenschild, die zweite mit dem zweiköpfigen Adler mit Brustschild und die geringste nur mit dem Wappenschild. Drei grundgesessene Bürger wurden eidlich verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Laken gut und die Zeichen richtig gemacht wurden⁴. 1477 lehrte sie Johann Seifensieder weisse Seife zu machen; sie versprachen ihm, die Kunst für sich zu behalten und nicht mit Seife zu handeln⁵. Weiter haben sie gelegentlich Handschriften durch Abschrift vervielfältigt⁶, auch wohl Mädchen erzogen und Unterricht erteilt⁷.

Vorübergehend konnten alleinstehende Frauen auch als Tertiarierrinnen bei den Franziskanern Unterkunft finden⁸.

¹ L.U.B. X Nr. 390 S. 413.

² M. Heft 7 S. 54, v. Melle, Gründliche Nachricht, S. 297.

³ Z. B. um 1450 (M. Heft 7 S. 135).

⁴ Z. Bd. 4 S. 88. Vgl. Wehrmann, Zunftrollen, S. 309 f.

⁵ M. Heft 7 S. 54.

⁶ Nach Gläser soll 1464 die erste Druckerei in Lübeck durch sie begründet sein. Die ersten lübeckischen Drucker wären nur ihre »Faktoren« gewesen, die die Herstellung und den Vertrieb der Drucke besorgten. (Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstdrucke von 1464 bis 1524, S. 2, 118 ff., 125 ff., 156, 165 und 188.) Das nachzuprüfen war mir nicht möglich. Gläser ist sehr unzuverlässig.

⁷ v. Melle, Gründl. Nachricht, S. 350.

⁸ 1459 gestattete Papst Pius II. den »sororibus tercii ordinis sancti Francisci domus Lubicensis egenorum in dem Elendenhuse apud sanctum Egidium« einen Betsaal zu weihen und in ihm durch einen Welt- oder Ordensgeistlichen bei offenen Türen Messe lesen zu lassen (L.U.B. IX Nr. 771 S. 793). Der Herausgeber des Urkundenbuchs hat hierunter den Ägidienkalend verstanden. Zu Unrecht; denn dessen Versammlungshaus lag in der Wahnstrasse. Was gemeint ist, weiss ich nicht

Das Katharinenkloster hatte 1466 ihrer etliche »ghecledeet unde (in) horsam genomen«. Aber Rat wie Domkapitel widersetzten sich dem und der Konvent versprach, Personen, die nach der dritten Regel zu leben verlangte, in Zukunft nicht mehr aufzunehmen¹.

Die Konvente waren in Lübeck nur schwach vertreten. Nach Ausgang des 13. Jahrhunderts haben fast alle Stifter den von ihnen gegründeten Anstalten einen weltlicheren, weniger klösterlichen Charakter verliehen. Man pflegte seitdem Armenhäuser ins Leben zu rufen. Lübeck hat ihrer im ganzen 14 gehabt, bis auf eins reichen sie noch alle in die vorreformatorische Zeit zurück². 4 sind während des 14. Jahrhunderts entstanden, 7 im 15. begründet und 2 zwischen 1500 und 1530 errichtet. Sie haben zunächst wohl sämtlich den Namen ihres Stifters getragen, sind aber im Laufe der Zeit vielfach nach neuen Wohltätern umgenannt worden. Das älteste wurde bald nach 1342 in der St. Annenstrasse vom Ratmann Bertram Vorrade gestiftet, später aber lange von der Familie Lüneburg verwaltet und schliesslich nach ihr benannt³. 1358 legte Wilh. Warendorp ein zweites in der Hundestrasse an⁴, nachher hat die Familie von Wickede ihm seinen Namen gegeben. Dann folgen Heinrich Brandenburg um 1389 mit einem Hause in der Johannisstrasse, vorübergehend auch

mit Bestimmtheit zu sagen: entweder das gleich zu erwähnende Armenhaus oder der Michaeliskonvent; im letzteren Fall würde »Francisci« ein Schreibfehler sein.

¹ L.U.B. XI Nr. 203 S. 208. Die Urkunde setzt des näheren auseinander, dass wie in anderen Städten, so auch in der »keiservrien stad Lubeke« verschiedene Mannes- und Frauenspersonen die dritte Regel des heiligen Franziskus, »gheheten der penitenten levend«, angenommen, auch etlichen Personen »den habit unde tekene dersulven regelen« gegeben hätten. »Uppe dat dat mene beste der stat Lubeke vortga unde nicht to enem erger die«, erklärte der Konvent diese Regel fortan nicht »foderen efte planten« und niemand noch »myt grawen clederen efte andere varwe butenwendich noch mit schepeleeren unde kerden bynnenwendich in sodane regelen der penitenten inleden« zu wollen.

² Vgl. f. d. folgende Brehmer in M. Heft 4 S. 18 f.

³ M. Heft 3 S. 27.

⁴ M. Heft 3 S. 144. 1376 wurden die pauperes in domo Wilhelmi Warendorp bedacht (Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde, S. 454 sub V).

St. Elisabeth Haus genannt¹, und Gerhard Oldesloe 1397 mit einem in der Glockengiesserstrasse, das später auf die Familie von Wickede überschrieben wurde². 1419 richtete Eberhard Moyelke ein Armenhaus am langen Lohberg ein³. Zwischen 1423 und 1451 gab der Ratsherr Thomas Kerkring ein Haus in der Harten-grube für die Armen her; als später seine Verwaltung auf die Familie Stiten überging, ward es auch nach ihr bezeichnet⁴. Etwa 1444 wurde ein weiteres Armenhaus in der Glockengiesserstrasse durch Joh. Illhorn begründet⁵. Um 1450 kamen zwei Segebergs-Armenhäuser, eins in der St. Annenstrasse, das andere in der Johannisstrasse hinzu; ersteres, von Jakob Segeberg geschenkt, war an der Ecke der Stavenstrasse (in dem vornsten huse to der strat-enwert), dicht hinter dem Ägidienkonvent, gelegen und ist schon 1443 nachweisbar⁶, letzteres hat Bertold Segeberg errichtet⁷. 1451 bestimmte Heinrich Zarrentin, dass sein Haus in der Krähenstrasse »arme lude« herbergen solle⁸. Nach 1465 hat Till Gerken ein drittes Haus in der Johannisstrasse den Armen gewidmet⁹. Das Armenhaus in der Pagönnienstrasse wurde Anfang des 16. Jahr-hunderts¹⁰ von Johann Cleys ins Leben gerufen. Das Agneten-oder Geverdeshaus endlich geht auf eine Stiftung Hans Herbedes von 1528 zurück¹¹.

Die Armenhäuser (*domus pauperum*, *domus exulum hominum*, *elende hus*) haben wohl ausschliesslich zur Aufnahme alter hilfloser

¹ M. Heft 3 S. 152.

² M. Heft 3 S. 114.

³ M. Heft 4 S. 28.

⁴ M. Heft 3 S. 135, v. Melle, Gründl. Nachricht, S. 320.

⁵ M. Heft 3 S. 116.

⁶ M. Heft 3 S. 23, L.U.B. VIII S. 232 Anm. 1 und IX Nr. 115 S. 123. Vgl. oben S. 85 Anm. 6.

⁷ M. Heft 3 S. 152. In L.U.B. V Nr. 397 S. 436 dürfte es sich um Brandenburgs Armenhaus handeln, nicht um Segebergs.

⁸ M. Heft 4 S. 22.

⁹ M. Heft 3 S. 153.

¹⁰ M. Heft 4 S. 92, v. Melle S. 314.

¹¹ M. Heft 3 S. 147. Dazu kam 1561 noch ein Armenhaus in der Ägidienstrasse, das der Ratsherr Heinr. Köhler gestiftet hat. (Ebendort S. 20.)

Frauen gedient¹; rund 200 konnten in ihnen Unterkunft finden². Am geräumigsten war Brandenburgs Haus, zu Zeiten haben dort 42 Frauen gewohnt³. Heinrich Zarrentin hatte sein Stift von vornherein für 20 Personen bestimmt⁴, in Illhorns konnte dieselbe Zahl Aufnahme finden⁵. Dann folgt das Segebergsche Armenhaus in der Johannisstrasse mit 18 Insassen⁶. Das Agneten-Armenhaus konnte ihrer 14 beherbergen⁷. Je 12 Frauen wurden in den Häusern Lüneburgs⁸, Moyelkens⁹, Stitens¹⁰ und Wickedes in der Hundestrasse¹¹ versorgt, während das Wickedesche in der Glockengiesserstrasse¹² eine weniger aufnahm. Das Segebergsche Armenhaus in der Stavenstrasse wies 10 Wohnungen auf.¹³ Endlich war Gerkens Stiftung für 9¹⁴ und Cleyssens für 8¹⁵ Personen eingerichtet.

Die Armenhäuser wurden wie die anderen Anstalten von bürgerlichen Vorstehern und Meisterinnen, statt letzterer auch wohl von Hausmeistern¹⁶ geleitet und haben ihren Insassen freie

¹ 1452 z. B. hat Hans von Ritzerau dem Ratmann Johann Segeberg 14 $\frac{1}{2}$ Rente »to behuff der vrouwen wonende in sinem elenden huse belegen bij sunte Ylien« verkauft (L.U.B. IX Nr. 115 S. 123). Vgl. auch v. Melle S. 314 f.

² Die folgenden Zahlen stammen zum erheblichen Teil aus späterer Zeit. Aber da es sich um dieselben Häuser handelt, auch der Stifter meist die Zahl der Aufzunehmenden festgestellt hat, werden sie auch für das Mittelalter zutreffend sein.

³ M. Heft 3 S. 152: Anfang des 17. Jahrhunderts.

⁴ M. Heft 4 S. 22. Heute nimmt es 18 auf (S. 24).

⁵ v. Melle S. 316: im 18. Jahrhundert.

⁶ M. Heft 3 S. 152: 1568. Zu Ende des 18. Jahrhunderts waren es nur noch 15; vgl. v. Melle S. 319, auch (Gläser), Bruchstücke zur Kenntnis Lübecker Erstdrucke, S. 66.

⁷ M. Heft 3 S. 147: 1528.

⁸ M. Heft 3 S. 27: 1342. Später nur noch 10 (v. Melle S. 318).

⁹ M. Heft 4 S. 28: 19. Jahrhundert.

¹⁰ Im 19. Jahrhundert.

¹¹ M. Heft 3 S. 144.

¹² v. Melle S. 321.

¹³ M. Heft 3 S. 24.

¹⁴ v. Melle S. 315, M. Heft 3 S. 154.

¹⁵ M. Heft 4 S. 92. Köhlers 1561 gegründetes Armenhaus konnte 5 Frauen aufnehmen (v. Melle S. 317).

¹⁶ M. Heft 3 S. 152.

Wohnung (meist eine allgemeine Stube und besondere Kammern)¹, Feuerung, Licht und Naturalien, gelegentlich auch Geld gewährt. Nur in zwei Häusern trugen die Armenhäslerinnen eine Tracht, in Gerkens schwarze, daher der schwarze Konvent², und in Wickedes in der Hundestrasse blaue, daher die blauen Jungfern³. Besondere religiöse Verpflichtungen hatten sie nicht, mussten aber wohl gelegentlich Kranken aufwarten⁴. Das Vermögen der Häuser war z. T. nicht unbedeutend⁵, letztwillige Zuwendungen haben es nicht selten vermehrt⁶.

Seit etwa 1470 ist öfter statt eines grösseren Hauses ein Gang oder Hof mit einer Reihe kleiner Wohnungen für die Armen gestiftet. 1530 waren 5 solcher Armengänge vorhanden⁷; die beiden Hövelnschen in der Hunde- und Wahnstrasse, ersterer 1475 von Peter Droege⁸, letzterer um 1481 vom Ratsherrn Tidemann Evinghusen gestiftet⁹, der Krämergang in der Wahnstrasse, 1483 von den Älterleuten der Krämer für die Amtswitwen angelegt¹⁰, Bruskows ebendort, 1510 von Joh. Bruskow¹¹, und Meydenrieks in der Huxstrasse, 1511 von Elsabe Meydenriek begründet¹². Sie konnten 60 und mehr Personen aufnehmen¹³, waren aber nicht

¹ v. Melle S. 314 f.

² M. Heft 3 S. 154, v. Melle S. 315.

³ M. Heft 3 S. 144, v. Melle S. 320.

⁴ v. Melle S. 315.

⁵ 1452 erwarb Segebergs Armenhaus bei St. Ägidien 14 R Rente in Koberg für 200 R (L.U.B. IX Nr. 115 S. 123). 1470 z. B. schuldete König Christian von Dänemark den Vorstehern des elenden huses in der Kreyenstraten 600 R Rente (L.U.B. XI Nr. 671 S. 720). Vgl. ferner L.U.B. V Nr. 397 S. 346.

⁶ Vgl. Z. Bd. 5 S. 215, Bd. 6 S. 56, Bd. 7 S. 258, L.U.B. VIII S. 232 Anm. 1, IX Nr. 664 S. 674.

⁷ v. Melle S. 323 f. Später kamen noch zwei weitere hinzu, 1539 Carstens Armengang in der Ägidienstrasse, vor 1671 Gloxins in der Schildstrasse; vgl. M. Heft 3 S. 19 und Heft 4 S. 112, v. Melle S. 323 und 325.

⁸ M. Heft 3 S. 146.

⁹ M. Heft 4 S. 156, v. Melle S. 324.

¹⁰ M. Heft 4 S. 155, v. Melle S. 325.

¹¹ M. Heft 4 S. 155, v. Melle S. 323.

¹² M. Heft 3 S. 142, v. Melle S. 325.

¹³ Hövelns in der Hundestrasse 20, Bruskows 24, der Krämergang allermindestens 3, die übrigen beiden geschätzt.

ausschliesslich für Frauen bestimmt. Hierzu kommt ein Armenhof¹, der Dorneshof, der in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts durch eine gemeinsame Schenkung Hermann Evinghusens und Johann Berskamps in der Schlumacherstrasse entstand und anfänglich 25 Personen Unterkunft bot². Ausserdem war noch mindestens ein Dutzend Freiwohnungen in Buden und Kellern, sog. Gottesbuden und Gotteskellern, vorhanden³, die auch in erster Linie Frauen aufnahmen. Im ganzen haben diese Gänge, Höfe und Freiwohnungen 80—100 weibliche Arme versorgt.

Schliesslich wäre noch hervorzuheben, dass einige Frauen auch in den Männerklöstern Unterkunft fanden⁴. Die Dominikaner hielten sich eine »Martha«⁵, eine Klosterdienerin, hatten ausserdem ein separat liegendes Präbendenhaus (prouener hus) mit mehreren Kammern⁶, das alleinstehenden Frauen⁷,

¹ Nach 1530 wurden ihrer noch 6 begründet: 1545 der Krusenhof in der Engelsgrube mit 6 Wohnungen (M. Heft 3 S. 83), 1612 Glandorps in der Glockengiesserstrasse für 14 Witwen (S. 116 und v. Melle S. 309), 1622 Zöllners in der Depenau mit 4 (S. 80), 1639 Füchtings in der Glockengiesserstrasse mit 22 Wohnungen (S. 115), 1645 Kocks in der Krähenstrasse für 16 (M. Heft 4 S. 12, v. Melle S. 310) und 1727 der Hasenhof in der Johannisstrasse für 13 Personen (M. Heft 3 S. 151, v. Melle S. 310).

² M. Heft 4 S. 127, v. Melle S. 324.

³ Vgl. hierzu mein Schossbuch, S. 54 und S. 143 Anm. 14 und 15 und v. Melle S. 326 f.

⁴ Wie die Männerklöster Frauen, so nahmen die Frauenklöster Männer auf. Das Johanniskloster hat nachweislich Männern auf seinem Hofe Kost und Wohnung gegeben (Dittmer, Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, S. 47 Nr. 170, L.U.B. VII Nr. 313 S. 293; Clawes Vresen, prouener to sunte Johanse).

⁵ L.U.B. VI Nr. 548 S. 543. 1428 nahmen die Dominikaner Ydeke Alrogghe, »eyn maghet«, dazu an, dass sie nach Ableben der derzeitigen »marthe« »dat ammet der martheschopp« antreten und die Präbenden, »de wy der marthen na older wonheyt pleghen tho gheuende«, zeitlebens erhalten solle. Um für »sodanigher woldaet« nicht undankbar zu sein, schenkte sie dem Kloster ihren ganzen Nachlass und 30 fl für eine Almsse und versprach bei ihrem Amtsantritt weitere 30 fl zu zahlen (L.U.B. VII Nr. 241 S. 223).

⁶ L.U.B. VI Nr. 548 S. 544: de kameren des vorhuses, VII Nr. 307 S. 287, VIII Nr. 110 S. 140, Nr. 735 S. 784. 1457 ist von eyner »nyen woninge mit der nyen cameren« (L.U.B. IX Nr. 571 S. 566) die Rede.

⁷ Z. B. 1423 Ermegard Pinneke und Gerdrude Kolen (L.U.B. VI Nr. 542 S. 540 und Nr. 548 S. 543; darnach waren im ganzen 4 weib-

gelegentlich auch Ehepaaren¹ auf Lebenszeit Aufenthalt bot. Die »bescherminghe vnde broderschop« des Klosters wurde aber nicht umsonst gewährt. Man musste ihm sofort »eyne milde almissen«, z. B. 30, 50, 70, 80 oder 100 Z^2 , oder ein Haus³ oder Gewand⁴ verehren, ausserdem jährliche Renten zuweisen⁵ oder weitere Zahlungen machen und endlich, allerdings vorbehaltlich des Verfügungsrechtes unter Lebenden, »vor eyne suster vnde denerynnen« seinen ganzen Nachlass vermachen⁶. Dafür gab es Wohnung, »ghedelike woninghe« und Unterhalt, nämlich tägliche Kost aus der Klosterküche (alsodane prouene, also wy daghelikes pleghen to gheuende der Marthen vnse klosters — eyne brodere an vnseme reuenterer)⁷, wöchentlich 3 Weizenbrote (dre wetenbrod, dre wetene conuentes brod, also vnse brodere daghelkes eten) und so oft die Mönche brauten, eine halbe Tonne Bier (conuentes)⁸.

Das waren die Anstalten, die das alte Lübeck im Interesse seiner alleinstehenden Frauen schuf. Zählt man ihre Insassen zusammen, so ergibt sich, dass sie etwa 600 Personen versorgen konnten, bei dem damaligen Bevölkerungsstand eine ganz beträchtliche Zahl.

So hat auch Lübeck schon im Mittelalter seine »Frauenfrage« gehabt, als solche empfunden und durch Schaffung von Arbeits- oder Versorgungsgelegenheit nach Massgabe seines Könnens und Erkennens zu lösen versucht. Zweifellos ward dadurch nicht jeder Not ein Ende gemacht; das vermag ja keine Erkenntnis und kein Wille. Wenn das alte Lübeck auch nur die Mehrzahl seiner alleinstehenden Frauen vor dem leiblichen Hunger zu bewahren verstand, hat es für seine Zeit genug geleistet.

liche Personen im Kloster), 1429 Taleke Koninghes (L.U.B. VII Nr. 307 S. 287), 1442 Metteke Goting und Agathè Leboden (L.U.B. VIII Nr. 110 S. 140), 1450 Telseke Heysemann (Nr. 735 S. 784) und 1457 Dorothea Woltwisch (L.U.B. IX Nr. 571 S. 566).

¹ Z. B. 1424 Joh. Meyer und Frau (L.U.B. VI Nr. 561 S. 556) und 1457 Heinr. Nyenborch und Frau (L.U.B. IX Nr. 563 S. 556).

² L.U.B. VI Nr. 542 S. 540 und Nr. 561 S. 556, VII Nr. 241 S. 223 und Nr. 307 S. 287, VIII Nr. 110 S. 140, IX Nr. 563 S. 556 und Nr. 571 S. 566).

³ L.U.B. VI Nr. 548 S. 544.

⁴ L.U.B. VIII Nr. 735 S. 784.

⁵ L.U.B. VI Nr. 542 S. 540 und VIII Nr. 735 S. 784.

⁶ L.U.B. VI Nr. 561 S. 556.

⁷ L.U.B. VI Nr. 542 S. 540 und Nr. 548 S. 544.

⁸ Ehepaare erhielten eine ganze Tonne, ferner noch vier Roggenbrote.

III.

Über Marktzwang und Hafenrecht in Meklenburg.

Von

Friedrich Techen.

Der Gegenstand, den ich im Folgenden zu behandeln vor habe, ist den Hansischen Geschichtsblättern nicht fremd. Schon vor rund zwanzig Jahren hat Koppmann in seinem Aufsatz zur Geschichte der Meklenburgischen Kliphäfen¹ auf Grund der Rostocker Akten über die entgegengesetzten Strebungen der Städte und des Landes und der Landesherrschaft und die daraus erwachsenen Streitigkeiten nach der Folge der Zeiten berichtet. Wenn ich darauf zurückkomme, so geschieht es, weil ich aus dem Wismarschen Archiv² einiges zur Bereicherung unserer Kenntnisse beisteuern kann, noch mehr aber, weil ich hoffe, durch eine andere Anordnung und Beleuchtung die Grundfragen klarer hervorstellen zu können. Vielfach aber werde ich auf den Koppmannschen Aufsatz verweisen müssen, dessen reiche Fülle und Anschaulichkeit stets ihre Anziehungskraft behalten wird. Zu einer gewissen Einseitigkeit nötigt das zu Gebote stehende Material. Die Verhältnisse der Landstädte werden im Hintergrunde bleiben und die spätere Entwicklung wird etwas zu kurz kommen.

¹ Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1885, S. 101—160.

² Hauptsächlich Tit. X Nr. 4 vol. 1—3, 11.

I.

Koppmann hat das ausschliessliche Hafenrecht der beiden Meklenburgischen Seestädte Rostock und Wismar in den Vordergrund gestellt, und auch mich veranlasst die Verteilung der Zeugnisse davon auszugehen. Einer besondern Verleihung dieses Rechts hat sich, so oft sie sich auch auf ihre Privilegien berufen, keine der beiden Städte zu rühmen. Lediglich Herkommen war es, worauf sie sich stützen konnten. Festes Herkommen aber war in Vorzeiten so gut wie Recht¹, und noch in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, der Kodifikation der Meklenburgischen Landesverfassung vom J. 1755, werden rechtsbeständig erworbene und hergebrachte Rechte, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Vorzüge, Gebräuche und Gewohnheiten in gleicher Linie genannt und den Ständen zugesichert².

Von allem Anfang her hat dies Hafenrecht vielleicht nicht bestanden. Wenigstens sind verschiedene Privilegien, namentlich nach Lübeck hin erteilt worden, die damit zwar nicht wohl geradezu in Widerspruch stehn möchten, aber es doch etwas unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass den Anwohnern des Strandes das Abschiffen ihrer Güter sollte verwehrt gewesen sein. Allerdings muss man sich gegenwärtig halten, dass es sich fast stets um besondere Vergünstigungen handelt. Und so gut etwaige Kornausfuhrverbote zugunsten der Privilegierten ausser Wirksamkeit gesetzt werden³, so gut könnte auch das bestehende

¹ Hir weset inne vorsichtich; he [(der Ordensvogt) bringhet it nu in ene [wonheit, hirneghest blift it [vor en] recht 1421, Hans. U.B. VI, Nr. 380.

² § 2. Neben Landes-Verträgen und Ordnungen steht in § 161 erweißliches Herkommen. Neben anerkannten Landesgrundgesetzen steht gegründetes und erweißliches Herkommen in § 522.

³ Die ältesten derartigen Privilegien zu haben, hätte sich das Kloster Reinfeld rühmen können, wenn es sie sich nicht erfälscht hätte: Mekl. U.B. I, Nr. 245 und 252 aus den J. 1218 und 1219 von dem Schweriner Grafen. Dass in Nr. 252 »in devocatione victualium, quocunque ecclesia voluerit« zugesetzt ist, zeigt ein Vergleich mit Nr. 582 vom J. 1246. Auch die Verleihung von Hg. Wartslaf von Pommern I, Nr. 621 vom J. 1249 ist unecht, richtig erst die Zusicherung zollfreier Abfuhr von Korn und Pacht der Schweriner Mühlen vom J. 1298, IV,

Hafenrecht durchlöchert sein. Das ist aber um dessentwillen weniger wahrscheinlich, weil es an jeder Andeutung eines zurückzuweisenden Widerspruchs oder einer Ausnahme fehlt. Nach dieser Richtung hin wird also eine Einwendung gegen die Beweiskraft der anzuführenden Urkunden nicht zu erheben sein. Am unzweideutigsten ist ein nur in später Abschrift erhaltener, wahrscheinlich einem verlorenen Wismarschen Stadtbuche entnommener Vertrag, nach dem eine von den Ratmännern von Neubukow im J. 1304 nach Lübeck verkaufte Kornhebung zu Wasser geliefert werden sollte, wo am nächsten Schiffe anzulegen pflegten¹. Minder deutlich sind andere Urkunden für Lübecker Bürger², das Domkapitel zu Lübeck³ und die Klöster Cismar⁴ und Reinfeld⁵, worin ihnen gestattet wird, trotz etwaiger Ausfuhr-

Nr. 2525, S. 81. Mit Kornausfuhrverboten scheint zuerst 1267 in Meklenburg und 1279 in Werle gerechnet zu werden, II, Nr. 1122, 1509. Den Niding zu Lübeck erlaubte Herr Johann von Werle, das für ihre Schosshebung zu Güstrow Gekaufte frei auszuführen 1318, VI, Nr. 3995. Die Bauern von Niex können gemäss Privileg des Herrn Nikolaus von Werle ihr Pachtkorn aus dem Lande führen, wohin das Kloster Doberan will 1359, XIV, Nr. 8653.

¹ super aquas, ubi naves vicinius Bukowe solent applicare, Mekl. U.B. V, Nr. 2901.

² 1296 und 1299 von Uppenfelde und Fährdorf, Mekl. U.B. III, Nr. 2381, IV, Nr. 2536. 1310 von Redentin V, Nr. 3425. 1322 von Hinter-Wendorf VII, Nr. 4355 (Bestätigung bei Besitzwechsel 1346 X, Nr. 6629, S. 19). 1329 von Vorwerk VIII, Nr. 5098. 1343 von Uppenfelde IX, Nr. 6360, S. 518. Verschiffung kommt nicht in Betracht für Blüssen bei Schönberg, Benzin bei Rehna und Mallentin bei Grevesmühlen VI, Nr. 4048, 4052 vom J. 1319, XIII, Nr. 7594 vom J. 1352.

³ 1316 von Golwitz, Mekl. U.B. VI, Nr. 3839. 1360 wird die Ausfuhrfreiheit für seine Kornhebungen aus Pächten und Zehnten zu Pöl durch Rechtsspruch festgestellt (XIV, Nr. 8599, S. 449) und 1361 von Herzog Albrecht anerkannt (XV, Nr. 8890, S. 63).

⁴ 1321 von Malchow, Vorwerk, Golwitz, Mekl. U.B. VI, Nr. 4257. Bei der ältesten gleichartigen Urkunde, die u. a. Zarnekow betrifft (III, Nr. 2328 vom J. 1295), kommt direkte Verschiffung nicht in Frage. Auch nicht für die Bischöfe von Ratzeburg, denen Herr Heinrich von Meklenburg im J. 1323 die Ausfuhr ihrer Pächte und Zehnten aus seiner Herrschaft trotz etwaigen Kornausfuhrverbots zugestand, VII, Nr. 4426.

⁵ Zu solcher Zusicherung für den Besitz des Klosters in seinem Lande erteilte Herr Heinrich von Meklenburg im J. 1323 Vollmacht,

verbote ihre Kornhebungen aus Redentin und Pöler oder andern in der Nähe des Strandes gelegenen Dörfern frei dahin auszuführen, wohin sie wollen oder wo es ihnen gelegen sei. Denn überall und auch in dem 1311 dem Hospitale des Heiligen Geistes zu Lübeck verliehenen Rechte, seine Pächte aus Seedorf und Brandenhusen auch trotz Ausfuhrverbots zur Ernährung seiner Insassen ausführen zu dürfen¹, kann der stillschweigende, weil vielleicht selbstverständliche, Vorbehalt gewesen sein, dass die Ausfuhr natürlich über den nächstgelegenen berechtigten Hafen (hier Wismar) zu geschehen habe². Nicht anders steht es mit denjenigen Urkunden, die unbedingte Ausfuhrfreiheit über Wasser oder Land zusichern³: auch hier ist die unmittelbare Verschiffung vom Strande aus nicht allein denkbar und ein Umweg über den

Mekl. U.B. VII, Nr. 4427. 1371 bestätigte Hg. Albrecht dem Kloster auch diese Freiheit XVIII, Nr. 10198 A, I 10200, S. 55.

¹ Mekl. U.B. V, Nr. 3472. Freie Kornausfuhr trotz etwaigen allgemeinen Ausfuhrverbots hatte Herr Heinrich von Meklenburg dem Hospital für seinen Besitz zu Wendelstorf bei Bukow, Wolde bei Wismar, Holm bei Dassow, Rakow, Russow und A.-Bukow in den Jahren 1305, 1306 und 1308 zugestanden V, Nr. 3018, 3090, 3097, 3237.

² Dass nicht alle Urkunden von den Landesherrn selbst ausgegangen sind, sei nur nebenbei erwähnt. Ebenso, dass auch Heinrich Körneke zu Wismar 1326 und 1328 Hebungen aus Pöl erwarb mit dem Rechte, das Korn trotz Ausfuhrverbots nach Belieben auszuführen, Mekl. U.B. VII, Nr. 4690, 4887. Sonst ward Wismarschen Bürgern freier Gebrauch der erworbenen Güter trotz entgegenstehender Edikte verbrieft für Kletzin 1322 (VII, Nr. 4329), freie Ausfuhr nach Wismar aus Karow 1328 (VII, Nr. 4955), nach Wismar oder anderswohin von Rüggow und Pepelow 1347 (X, Nr. 6758, 6772).

³ *per aquas vel terras* (Mekl. U.B. VI, Nr. 4170), *per terras sive per aquas* (IX, Nr. 6061), *via aquatica vel terrestri* (VII, Nr. 4924). Nur eine dieser Urkunden ist vom Landesherrn für den Heil. Geist zu Lübeck wegen A.-Bukows ausgestellt (IX, Nr. 6061, vom J. 1340); zwei andere sind von Angehörigen der Mannschaft 1320 und 1323 Lübschen Bürgern wegen Wahrstorfs und Gra-Strömkendorfs (VI, Nr. 4170, VII, Nr. 4479), die Mehrzahl aber merkwürdigerweise von dem Kloster Cismar bei Entäusserung von Besitz erteilt, für den ihm selbst die Ausfuhrfreiheit nicht in dieser, sondern in der früher angeführten Form verbrieft gewesen war: 1328 wegen Golwitz (VII, Nr. 4919, 4924), 1329 wegen Malchow (VIII, Nr. 5031, S. 25; vgl. XIII, Nr. 7788, S. 341) und wegen Vorwerk und Malchow (VIII, Nr. 5033, S. 30).

nächsten Hafen nicht ausgeschlossen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Ausfuhr wirklich auf den Weg über Wismar gewiesen war, möchte sich aus einer dritten Reihe von Urkunden herleiten lassen. Es wird nämlich in nicht wenigen Verkäufen oder Bestätigungen solcher festgesetzt, dass die Bauern ihre Pacht in Korn nach Wismar oder dem nahen Wasser¹ schaffen und das Korn nach Wismarschem Masse liefern sollen². Denn wenn auch im zweiten Falle das Korn nur am Wasser bereit gestellt werden sollte, so liess sich die Messung, dergestalt wenigstens, dass Streit ausgeschlossen war, nur in der Stadt selbst durch die beeideten Kornmesser³ vornehmen. Die Käufer aber von zwei Hufen zu Friedrichsdorf, deren Bauern ihre Pacht nach Wismar oder an die benachbarte See liefern sollten⁴, sind entweder in Wismar oder in Schwerin zu suchen, und es wird somit dasselbe Verhältnis obwalten wie in einem Kaufe von 1343, wo Bauern zu Blowaz verpflichtet werden und berechtigt sein sollen, ihre Pacht stets ungehindert nach Wismar zu schaffen zu Wasser oder zu Lande⁵. Noch eine Abwandlung lernen wir aus einer Urkunde des Hospitals zum Heiligen Geiste zu Lübeck kennen. Dies liess sich 1323 den Kauf von Weitendorf und Besitz zu Wangern auf Pöl zu der Masse verbriefen, dass die Bauern ihr Pachtkorn nach dem Belieben des Käufers entweder nach Wismar oder an die See oder in des Hospitals Speicher zu Pöl schaffen

¹ ad civitatem Wismariam vel ad aquas vicinas.

² annonam mensuratum Wismariensi mensura. Käufer sind durchweg Lübsche Bürger. Die Ortschaften sind: Timmendorf (Mekl. U.B. VI, Nr. 4178 f., 4180 f. von 1320; VII, Nr. 4927, S. 553 von 1328; VIII, Nr. 5404, S. 343 von 1333; IX, Nr. 6555 von 1345), Strömkendorf (VII, Nr. 4435 f. von 1323; VIII, Nr. 5610, S. 533 von 1335, Domkapitel), Kirchdorf (VII, Nr. 4525, S. 186 von 1324), Niendorf auf Pöl (VII, Nr. 4692 von 1326), Neuburg (VIII, Nr. 5221, S. 192 von 1331).

³ Es wird keine neue Einrichtung gewesen sein, als 1371 deren acht bestellt werden sollten. Techen, Wismarsche Bürgersprachen (Hans. Gesch.-Qu. N. F. 3) S. 202, Vgl. S. 191, 193.

⁴ aut ad aquas, ubi stangnum sive mare ipsis vicinius fuerit, Mekl. U.B. IX, Nr. 6174, S. 355 von 1342. Ein Mass wird hier nicht erwähnt.

⁵ per terras sive per aquas, Mekl. U.B. IX, Nr. 6353.

und dass ein Ausfuhrverbot auf dies Korn keine Anwendung finden solle¹.

Wie es sich nun immer mit den besprochenen Urkunden verhalten möge, von denen dargelegter Massen nur die zuerst genannte von 1304 ein durchaus unanfechtbares Zeugnis dafür ablegt, dass von dem A.-Bukow benachbarten Strande, also etwa von Garz aus direkte Verschiffung statthaft war, während die übrigen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine gleiche Abschiffung Lübisches Pachtkorns von Pöl und dessen Nachbarschaft aus erbringen — wie dem immer sein möge, so war diese Schifffahrt entweder allmählich eingeschlafen oder doch keinesfalls über die engen Schranken der einzelnen Privilegien hinaus ausgedehnt. Als daher in dem zweiten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts die mit ihrem Seeverkehr in die Ostsee vordringenden Holländer² anfangen wollten, Korn am Strande von den Produzenten aufzukaufen und zu verladen, erblickten die hansischen Städte darin eine Neuerung, die sie sich gefallen zu lassen nicht gesonnen waren. Sie nahmen die Angelegenheit im J. 1416 in Beratung³ und beschlossen im Jahre darauf, dass nur von den Hansestädten aus Korn durch den Öresund oder durch den Belt sowie aus der Elbe und der Weser zu verschiffen gestattet sein sollte⁴, ein Beschluss, der 1418 und 1447 wiederholt ward⁵. Ein Lübeckischer Entwurf von 1417, der Verladung in ungewöhnlichen Häfen für die Hanse-

¹ in Wismariam vel ad aquas vicinas seu ad lapideam domum, quam habet domus sci. Spiritus in terra Pole, ad quemcumque istorum locorum persone ipsius sci. Sp. domus decreverint, Mehl. U.B. VII, Nr. 4433, S. 103.

² Daenell, Blütezeit der Hanse I, S. 276 ff.; Stein, Beiträge, S. 130 ff.

³ umme korne to kopende unde to ladende in unbewoenliken steden unde havenen, Koppmann, HR. 6, S. 228 Nr. 262 § 167, 5. umme de Hollander, de dat korn tovoren kopen unde schepen in unbewonelyken haven, ebd. S. 293 Nr. 319 § 45, 10.

⁴ vortmer en schal men nen korne schepen dor den Orssund edder dor den Belt noch ut der Elve edder ut der Wesere anders den ute den hensesteden, Koppmann, HR. 6, S. 378 f. Nr. 397 § 60, S. 389 Nr. 398 § 11.

⁵ Koppmann, HR. 6, S. 557 Nr. 557 § 16; v. d. Ropp, HR. 3, S. 186 Nr. 288 § 46.

städte selbst mit dürren Worten zugestehn wollte¹, ward verworfen. Wir müssen danach wohl annehmen, dass zwei verschiedene Strömungen vertreten waren und dass man sich schliesslich auf einen Beschluss vereinigte, der zwar die Verschiffung aus ungewöhnlichen Häfen ins Ausland untersagte, die Entscheidung aber über die Verschiffung aus solchen in die Hansestädte übergang. Der Widerstreit darüber blieb bestehen. Denn Lübeck beharrte darauf, dass zwar die Verschiffung von ungewöhnlichen Häfen ins Ausland nicht zu gestatten sei², nach Lübeck aber von Pöl aus frei sein müsse³. Als es sich 1482 im September gegen Rostock und Wismar anscheinend überhaupt gegen ungewöhnliche Häfen erklärte⁴, wird es sich nur um eine Verschiffung vom Bug aus gehandelt haben, die entweder ganz neu oder nach langer Vergessenheit wieder aufgenommen war. Auch die anscheinende Bereitwilligkeit, den Seinen den Verkehr an ungebräuchlichen

¹ dat nyn schipphere yenech korne laden en schal in unwonliken havenen dor den Zund edder dor den Beld ute der Elve edder Wesere mede to segelende edder anders yerghene denne in de hensestede, Koppmann, HR. 6, S. 387 Nr. 397 B § 28.

² 1528 März 18; 1535 Dez. 16. Auch andere nachgiebige Erklärungen werden in Bezug auf Ausfuhr in die Fremde zu verstehn sein: 1534 März 25 (Hans. Gesch.Bl. Jahrg. 1885, S. 123 Anm. Koppmann wird wegen der Datierung Recht haben, obgleich auch im Or.-Bericht conceptionis Marie steht). 1534 Aug. 21 L. verbietet Jürgen Jürgens bei Strafe der Stadtverweisung, in der Golwitz Korn zu laden, was Lübeck und Wismar unleidlich sei. 1528 März 23 bittet Lübeck auf ein nach Wismar abgegangenes Schiff zu achten, das vielleicht in der Golwitz Korn laden wolle.

³ 1503, Schäfer HR. 4, S. 486 Nr. 371 (statt claghen l. daghen). 1513, Okt. 14 (seit 30 und mehr Jahren ist der Handel frei), 1527 März 6, Hans. Gesch.Bl. Jahrg. 1885, S. 107 f. 1535 Okt. 24, Nov. 18, Dez. 16 (Berufung auf Privilegien für seinen Verkehr in der Golwitz, den es nicht aufgeben will. Erbieten, den Verkehr Fremder dort abstellen zu helfen. Auch Lübecker sollen dort kein Korn laden, um es in die Fremde zu führen). 1541 nach Nov. 1, 1542 Dez. 13, 1556 Nov. 3, Dez. 15 (Berufung auf freie Ausübung des Handels über 100 Jahre lang, wovon L. sich nicht abdrängen lassen will). 1590 Apr. 14, 1604 Apr. 26. — Hamburg hatte nur an der uneingeschränkten Zufuhr der Wolle Interesse 1534 März 25, 1545 Jan. 19.

⁴ Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 107.

Orten und wo Wismar zu gebieten habe, zu untersagen¹, wenn die Wismarschen ihrerseits aus dem Holsteinischen wegbleiben wollten, auch diese 1571 abgegebene Erklärung darf man nicht als ein weiteres Entgegenkommen ansehen, da Lübeck kaum geneigt gewesen sein wird, namentlich den Pöler Strand als ungebräuchlichen Ort zu verstehn und dort Wismar ein näheres Recht einzuräumen. Demgegenüber vertrat Wismar den Standpunkt, dass die Verschiffung aus ungewöhnlichen Häfen seines Bereichs, also vor allem von Pöl aus, aber auch westwärts bis zur Steinbeker Mühle und ostwärts bis gegen Brunshaupten auch nach Hansestädten unstatthaft sei, und verbot sie in der Bürgersprache 1435 und 1480. Niemand, heisst es da², soll seine Güter oder Waren anderswo verschiffen denn in der Stadt Hafen. Denn niemand soll bei unserer Stadt neue Häfen suchen und machen unserer Stadt zum Verfange, bei Verlust der Güter und willkürlicher Strafe des Rats³. Kommen auch die späteren Redaktionen der Bürgersprache nicht darauf zurück, so hat die Stadt doch unentwegt bis tief in das neunzehnte Jahrhundert hinein an diesem Verbietsrechte festgehalten und es mit allen Mitteln verfochten, und Rostock hat ihr dabei treu zur Seite gestanden, bis der Osnabrücker Friede Wismar von Meklenburg abtrennte, sofern nicht etwa einmal eine Verschiffung nach Rostock eine vorübergehende Uneinigkeit verursachte⁴.

¹ das wir dan bey den unsern wol vorfugen wollen, das e. e. weisheiten und deren stadt ahn ortten, da das nicht breuchig und e. e. weisheit zu gebieten haben, khein ungebürlich eintrag thun, 1571 Dez. 19. Die Bedingung zu erfüllen war in Wismar keine Neigung.

² Techen, Wism. Bürgerspr. LX § 1. LXVIII § 13 f. Die erhaltenen, allerdings jüngeren Rostocker Bürgersprachen berühren die Sache nicht.

³ Den Pöler Bauern des Lübischen Domkapitels, die 1476 ihre Pächte und Zehnten direkt nach Lübeck liefern wollten, wurden die in Wismar dazu aufgesprochenen Schiffe angehalten. Beschwerde des Domkapitels von 1476 März 22. Einmal 1456 Nov. 8 scheint sich Wismar entgegenkommend erklärt zu haben. Es hatte Lübische Schiffe wegen des Verdachts, dass sie anderswohin als nach Lübeck Korn bringen wollten, angehalten und gab dabei seine Bereitwilligkeit kund, nach altem Herkommen nach Lübeck bestimmte Schiffe, die in den Wismarschen Hafen kämen, fahren zu lassen.

⁴ Koppmann, Hans. Gesch. Bl., Jahrg. 1885, S. 131 f., 1541.

II.

Mit der Hafengerechtigkeit war das Marktzwangsrecht aufs engste verknüpft, das in Gegensatz zu jenen wiederholt in den Landespolizeiverordnungen, Landtagsabschieden, Reversalen und vielfachen Mandaten von den Landesherrn anerkannt und eingeschärft ward und das deshalb Wismar bei Verteidigung seiner Ansprüche mehr in den Vordergrund stellte, während Rostock gemäss Koppmanns Darlegungen¹ mehr seine Hafengerechtmässigkeit betont zu haben scheint.

Das älteste Zeugnis für dies Zwangsrecht in unsern Gegenden finde ich in einem Privileg des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, worin er im J. 1394 den Ratzeburger Domherrn und ihren Bauern erlaubt, ihr Korn zu Markt zu bringen, wann und wohin sie wollen, jedoch mit dem Bedinge, dass der Herzog und seine Vögte zu Ratzeburg und die dortigen Bürger gegen sofortige Barzahlung um den Marktpreis, wie er sich zu Lübeck oder zu Mölln stelle, das Korn kaufen können². Sind hier freilich der Herzog und seine Beamten beteiligt und ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass vor allem ein herrschaftliches Zwangsrecht³ aufgegeben werden sollte, so sind doch in gleicher Linie die Bürger von Ratzeburg genannt, deren Recht auf den Kornmarkt durch das Privileg durchbrochen wird. In der Art, wie es hier zu einem Teile bezeugt ist, hatte sich in längerer Entwicklung, die sich im einzelnen nicht verfolgen lässt, so

¹ a. a. O. S. 101 ff.

² dat de ... cappittelheren ... unde ere lansten moghen ere korne to markede vāren to ewygen tyden, wanne unde wor een dat to vorkopende beqweme is, sunder vorbeden unde hinder user ... unde user voghede; doch so moghe wy ... unde use voghede uppe Razeborch unde de borgher darsulves in deme korne kop hebben umme alzo vele reder penninghe, alzo dat to Lubeke efte to Molne ghelden mach, unde de betalinghe schal wezen ..., eer dat korne van der stede kumpt, Mehl. U.B. XXII, Nr. 12640.

³ Derartige bestanden vielfach. Ich erinnere an das Vorrecht des Dänischen Königs zu Schonen, Schäfer, das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hans. Gesch.-Qu. 4) S. LVII f. 1298 bewilligten die Grafen von Schwerin dem Kloster Reinfeld beim Verkaufe der Schweriner Mühlen: nec poterunt cogi a nostris advocatis nec a civibus impediti in emptione qualibet seu venditione, Mehl. U.B. IV, Nr. 2525, S. 80.

ziemlich für jede Stadt ein festes Marktgebiet herausgebildet, von dem aus sie sich mit den Landesprodukten, namentlich Korn, Schlachtvieh, Wolle, Holz versorgte und an das sie ihre Waren absetzte, mochten es Erzeugnisse der eignen Industrie oder Gegenstand ihres Handels sein, vornehmlich Bier, Salz und Heringe¹. Je länger, je eifriger ward darüber gewacht, dass kein Fremder in das Gehege komme. Vor allem richtete sich die Sorge darauf, dass kein Auswärtiger im Umherziehen beim Landmanne auf dem Dorfe oder dem Hofe sein Getreide, Vieh oder Wolle an sich kaufte². Das war auch den eignen Bürgern nicht gestattet und ein Aufsuchen der marktgängigen Waren an der Stelle ihrer Herkunft oder ein Abfangen, bevor sie den Markt erreichten, als Vorkauf verpönt und in den Bürgersprachen regelmässig verboten³. Der Markt war eben für die Versorgung der Bürger da und sollte jedem Gelegenheit bieten, aus erster Hand zu kaufen. Die Quellen aber dieser Versorgung durfte man sich nicht abgraben lassen, und jede Stadt war darum bestrebt, das Gebiet, das herkömmlicherweise ihren Markt beschickte, für diesen zu behaupten. Besonders sah man als gebunden für den Markt das an, was auf dem Wege nach dem Markte war⁴. Daher denn die ständigen Verbote, dies vom Ziele abzulenken oder vorher aufzufangen. Selbst mit dem Seewege hielt man es nicht anders. Schiffe, die in einen Hafen einliefen, mussten ihre Ladung löschen, selbst wenn sie nur versehentlich oder unter dem Zwange des Wetters dahin gelangt waren⁵. Gab man sie für den

¹ 1556 Okt. 23 klagt Wismar, dass Lübsche Vorkäufer die Bauern mit Hering, Butter (!), Rothscher, Teer, Salz, Eisen (osemundt) versorgen, was sie sonst aus Wismar bezogen hätten.

² 1448 beschwerte sich Kiel, dass die Lübschen Knochenhauerknechte kopen, dar en nicht boret to kopende, und Lübeck weist sie an, von der gewohnten Weise nicht abzuweichen, Lüb. U.B., VIII, S. 611 mit Anm. Vgl. S. 663 Nr. 617.

³ Techen, Wismarsche Bürgersprachen, S. 180, 186 ff.

⁴ Vgl. Lüb. U.B. II, S. 353 Nr. 402 vom J. 1321, Stein, Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der St. Köln II, S. 151 vom J. 1407. Keutgen, Urkk. z. städt. Verfassungsgesch. S. 335 § 18. Techen, Wism. Bürgerspr., S. 184 Anm. 1, S. 187, Anm. 4, S. 189, Anm. 3.

⁵ Vgl. für Hamburg: Schäfer, HR. 4, S. 136 f. § 31—36, 5, S. 39 § 150 f. Olav Axelson hat 1458 zu Wisby einen Stralsunder Schiffer,

eigentlichen Bestimmungsort frei, so zeigte man weites Entgegenkommen.

Nun waren aber einmal die Marktgebiete nicht durchaus fest umschrieben, wie sie es nicht sein konnten, und ausserdem drängte das Bedürfnis namentlich mehr aufblühender Städte, auch der Einfluss einer knapperen Ernte notwendig dazu, das eigne Marktgebiet auszudehnen und in das des Nachbarn einzudringen. Dazu stellten sich die Preise in der grösseren Stadt für den Landmann in der Regel günstiger und lockten ihn auch seinerseits seinen Markt zu wechseln, soweit das der Zustand der Wege erlaubte. Dagegen wehrten und stemmten sich die minder begünstigten Städte, deren Zufuhr dadurch abzunehmen drohte und denen höhere Preise aufgenötigt werden sollten, mit aller Macht und sie suchten durch Ordnungen oder Gesetz das festzuhalten, was natürliche Entwicklung ihnen zugeführt und lange Zeit stetige Verhältnisse ihnen bis dahin gesichert hatten. Aus Furcht vor einer Beeinträchtigung seines Zufuhrgebietes geschah es beiläufig, dass Wismar der Kanalverbindung mit dem Schweriner See und weiter mit der Elbe doch nicht ohne Bedenken gegenüberstand¹.

der sich dort mit einem Steuermanne versehen wollte, gezwungen Markt zu halten, Hans. U.B. VIII, Nr. 700. 1456 erklärt sich Wismar Lübeck gegenüber gern bereit, *efft dar schepe quemen in unse haven myd korne edder andern guderen, de na juwer stad werd segelen wolden, . . . en des ghunnen, alze unse unde juwe vorvaren dat gheholden hebben*, Lüb. U.B. IX, S. 389 Nr. 389. Auf die Beschwerde des Amtmanns zu Skagen und Aalborg Paul Thomesson darüber, dass Wismar ein nach Rostock bestimmtes Schiff angehalten habe, antwortet 1493, Nov. 8 der Rat, *dat it hiir tor stede, to Lubeke, Rostock, ok in allen anderen see-steden recht, wontlick unde behorlick iß, also eyn schipp mit vitallige in ene havene kumpt, is schuldich unde plichtich sodane vitallige, wen dat gheesschet unde begheret wert, uptoschepen, to sliten und to vorkopen*. Fürschreiben Lübecks an Wismar wegen Ausgestaltung von Schiffen nach dort 1427, Nov. 23, 1428, Dez. 31, 1431, Jan. 2. Vgl. Frensdorff, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1897, S. 128.

¹ Wismars Bedenken in dieser Hinsicht traten in den Verhandlungen 1564 und 1576 zu Tage; s. Stuhr, Jahrb. f. Mehl. Gesch. 64, S. 204 f., 220 f. Trotzdem hat es den Kanalbau tätig befördert und, was Stuhr nicht bekannt geworden ist, 1565 und 1567 bei Viecheln arbeiten lassen. 1581, Febr. 16 beschwerte sich die Stadt, dass der herzogliche Küchenmeister zu Neu-Bukow Amtskorn und aufgekauftes Korn nach

Die Meklenburgische Polizeiordnung vom J. 1516 stellte sich — ob Entgegenstrebungen dabei zu überwinden waren, ist unbekannt — auf die Seite des Hergebrachten. Sie verordnete, dass die Bauern und Krüger all ihr Korn, Hopfen, Wolle, Honig, Butter, Vieh, Holz und andere Ware jeder in die ihm nächst gelegene Kaufstadt, wozu das Dorf von Alters gehöre, zu Markt bringen und dort seine Bedürfnisse an Bier, Kleidung, Eisen und Sonstigem einkaufen solle¹. Nur wenn jemand seine Ware dort auf die Länge nicht preiswert verkaufen könne, solle es ihm gestattet sein, sie nach seinem Gefallen in die Beistädte zu bringen.

Viecheln schaffen lasse, um es mit beginnender Schifffahrt »die neue schiffarth hinunter zu schiffen, an der Elbe zu liefern«. Der Adel folge seinem Beispiele und Kornmangel und Teuerung werde die Folge sein. »Es wissen e. f. g. sich auch gnedig zu erinnern, das vor wenig jahren, do von der neuen schiffart gehandelt, eben dieß schedliche abfuere des korns in bedengken gezogen und das dieselbe sich domahls furstlich dahin erkleret, das e. f. g. solches keinesweges gestatten, sondern diese stadt bei ihrer zufuhre von umbliegenden emptern und denen vom adel ... gnediglich schutzen und bleiben lassen wolten«. Eine ähnliche Beschwerde über Adel und Hausleute datiert von 1582 Nov. 3. 1587 Nov. 18 klagt Wismar, dass ein Lüneburger Salzführer Korn aufkaufe und von Viecheln zu Schiffe ausser Landes bringe. Auf weitere Beschwerden über Ablenkung des Handels durch den Kanal von 1594 Jan. 4 und März 11 erliess Hg. Ulrich — man möchte über seine Stimmung unterrichtet sein — vor Apr. 9 ein Mandat, das die Schifffahrt auf dem Schweriner See von und nach Viecheln verbot. Da aber dadurch der Verkehr zwischen Dömitz und der Elbe und Wismar überhaupt unterbunden war, während Wismar nur ein Verbot erstrebt hatte, dass nicht Bauern und Adel mit Fremden handeln sollten, so erbat am 9. April die Stadt eine Änderung in diesem Sinne. Damit hatte sie es übel getroffen. Am 15. April wies der Herzog den Hauptmann zu Schwerin an, die arretierten Schiffe freizugeben und liess seinem Unwillen darüber, dass er durch ungegründete Klage zu unrechtmässigen Befehlen verleitet sei, freien Lauf. Er wunderte sich, dass Wismar meine, nur ihm solle die Verschiffung von Korn erlaubt sein, und wollte sich ferner mit unnötigen, unbeständigen, widerwärtigen Klagen verschont sehen. Nichtsdestoweniger trat die Stadt 1595 Okt. 30 mit neuen Klagen vor. — 1581 hatte Wismar Fremden, die den Schiffgraben benutzen wollten, die Abgabe des 8. Pfennings aufgelegt, deren Abstellung Herzog Ulrich 1581 Apr. 14 verlangte.

¹ Ausgabe von Groth, Jahrb. f. Mehl. Gesch. 57, S. 287 f. §§ 15 bis 17, 20. Ich kürze nach Möglichkeit.

Wolle insbesondere sollte weder von Adlichen noch von Unadlichen aus dem Lande geführt, und kein fremder Aufkäufer dafür zugelassen werden. Dagegen sollten sich aber auch die Wollenweber, zu deren Gunsten zunächst dies angeordnet ward, nicht verbinden, um den Preis zu drücken. Die Bürger aber sollten gehalten sein, dem Landmanne, edel oder unedel, seine Ware um einen gebührliehen Preis abzunehmen und ihn weder vorsätzlich hinhalten noch den Preis drücken, und ihre Ware wiederum preiswert abgeben. Aufkäufer von Hanf, Wolle, Vieh, Leder und anderer Ware sollten in den Dörfern nicht zugelassen sein, und dort nur die von alters her üblichen Handwerke¹ geduldet werden.

Erneuert wurden die eben angeführten Bestimmungen in der Polizeiordnung vom J. 1542 entweder in gleichem Wortlaute oder doch ohne erhebliche Abweichungen². Die neue Polizeiordnung von 1562³ verbietet den gefährlichen Vorkauf und die übermässige Ausfuhr des Honigs, Wolle, der Häute, des Leders, Korns, Garns, Viehes und allerhand anderen nötigen Waren. Sie verlangt, dass der Käufer, der in unschädlicher Hantierung⁴ Getreide, Wolle, Leder oder dergleichen erworben habe, die Ware in die nächsten Städte zu Markt bringe oder selbst für sein Handwerk nutze. Sie befiehlt »allen unsern Unterthanen auf dem Lande und in den Städten« ihr Getreide, Wolle und Leder und alle andern Waren

¹ Die Polizeiordnungen von 1562 und 1572 nennen Schmiede, Schneider, Leinweber. Insbesondere sollen nicht Gerber und Schuster auf dem Lande sitzen.

² Glöckner, Jahrb. f. Mecl. Gesch. 16, S. 348.

³ Neudruck, neue Sammlung Mecl. Landesgesetze 1772 ff. IV, S. 76 ff. Vorangegangen war ein Revers der Herzoge von 1555, Juni 30: wy willen ock dorch unse ernstliche mandat unse gemene landstede tho eren bürgerlicker freyheiten und vörigen nahrungen wedder bringen, dat beerbruwens by dem adel und buren unde alle kopmanshandlung und handwercker up den dörpen, ock dat vehdriven utherland landes und andere unrichtigkeiten, de tho verderve der gemenen landstede recken, alles vermöge unse . . . publicirte landordnung endlich abschaffen, Sachsse, Mecl. Urkk. u. Daten, S. 238. Die Seestädte sind nicht berücksichtigt, weil sie sich gegenüber der verlangten Landeshilfe schwierig zeigten. Das Mandat von 1555 Juni 24, Neue Sammlung Mecl. Landesgesetze 1772 ff., Supplement zu IV, S. 68 f.

⁴ Der Abdruck ist hier fehlerhaft, lässt sich aber durch die Polizeiordnung von 1572 leicht berichtigen.

»in die nächsten Kaufstädte zu Marckte« zu bringen »und sie daselbst den Leuten um einen ziemlichen Pfenning zukommen« zu lassen. »Und wo die daselbst nicht vertrieben werden mögen, alsdann in andere Städte, in unsern Lande gelegen, führen, alda beyde die Einwohner und Fremde, Reiche und Arme, jeder seines Gefallens ohne einige Hinderung solche Waaren zu kauffen zugelassen sollen werden«. In Zeiten des Miswachses soll von den Räten in den Städten »und sonsten von allen unsern Unterthanen die Verordnung« geschehen, dass der Roggen nicht aus dem Lande ausgeführt werde. Insbesondere wird noch den Bauern und Dienstboten auf dem Lande Aufkauf und Ausfuhr untersagt, worauf die von Adel und die Amtleute, Stadtvögte und Zöllner Acht haben sollen. Die Städter sollen die Waren auf den Markt kommen lassen. Die Bestimmung wegen Abnahme der ländlichen Waren um angemessenen Preis soll anscheinend wiederholt werden. Weil sich aber herausgestellt hat, dass die Landleute von den Handwerkern übersetzt werden, so werden Vorkehrungen getroffen, um die Preise der Handwerker nach Recht und Billigkeit zu regeln. Eine sehr eingehende Preis- und Lohnordnung schliesst sich an.

Die Ordnung von 1572¹ untersagt dem Adel, allerlei Getreide aufzukaufen und seine Bauern an der Beschickung des Markts zu hindern, um von ihnen den Vorkauf besonders zwecks Mülzens zu erzwingen². Die Bestimmungen über den Vorkauf begegnen wie 1562, nur wird Vorkäufern, die andere nützliche, notwendige gute Waren wie Salz und dergleichen ins Land bringen, ein massvolles Aufkaufen gestattet³. Unter den Untertanen, die ihre Waren in die nächsten Kaufstädte zu Markt

¹ Herzogl. Meklenburgische Grundgesetze 1778.

² a. a. O. S. 218 f.

³ das solliche gefehrliche Fürkeuffer, so nicht andere nützliche, nothwendige gute Wahren als Saltz und dergleichen herein in unsere Lande zu Marckte bringen, und dan auch die ubermeßigen Außfüren des Honnigs, Wullen, der Heute, des Leders, Korns, Garns, Viehes und allerley anderer nötigen Wahren hinfürder in unsern Landen und Fürstenthumen gantz und gar abgeschaffet und nicht geduldet werden. A. a. O. S. 225. Im wesentlicher wörtlich wiederholt in einem gedruckten Mandate, das die Kornausfuhr verbietet, von 1597, Okt. 14.

bringen sollen, werden besonders die »vom Adel« verstanden, »so Korn, Wull und dergleichen Wahren Hauffen- und grosser Summen weis zu verkauffen haben«. An Stelle der Bedingung, unter der ein Verfahren in andere Städte statthaft war, wird fortgefahren »oder aber ihnen neben Vermeldung des Werdts, davor sie solche Wahren zu geben gemeint und anderswo außzubringen wissen, anbieten, und wo die umb solchen Werdt nicht angenommen würden, sol alsdann menniglichen frey stehen, das Seine inner- oder außerhalb Landes, wohin er wil, zu verführen«. Das Ausfuhrverbot bei Miswachs fällt weg. Unverboten ist Kauf im Hause des Produzenten, der dann die gekaufte Ware dem Bürger zuführen mag. Insbesondere wird noch den herzoglichen Amtleuten der Vorkauf untersagt. Im übrigen besteht Übereinstimmung mit der Ordnung von 1562, nur dass die Preis- und Lohnordnung zeitgemäss verändert ist. In den Landtagsabschieden von 1584 und 1589 ward die Polizeiordnung in den betreffenden Punkten bestätigt¹. Dagegen konnten die Städte auf den Landtagen von 1606 bis 1610 wegen des Widerstandes der Ritterschaft, die sich im Verkaufe ihres Kornes und ihres Viehes nicht binden lassen wollte, keinen durchgreifenden und klaren Abschied darüber erhalten, legten aber die Abschiede für sich aufs Günstigste aus². Der Assekurationsrevers von 1621 lässt es in § 40 bei den Bestimmungen der Polizeiordnung nochmals bewenden³.

Wie schon in den abweichenden Fassungen der Polizeiordnungen, in den angezogenen Landtagsabschieden und den ihnen vorangehenden Verhandlungen, so zeigen sich noch mehr in den herzoglichen Mandaten wegen Durchführung dessen, was die Polizeiordnungen bestimmten, mehrfach verschiedene Strebungen je nach der vorherrschenden Stimmung der Herzoge gegen ihre Ritterschaft und ihre Städte, worauf auch ihr Geldbedürfnis nicht ohne Einfluss war, und je nach dem Ausfalle der Ernte. Bereitwilligst und in unzweideutiger Form sind stets Verbote des Aufkaufs namentlich durch Fremde, aber auch wohl durch Bauern aus-

¹ Koppmann, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 142.

² a. a. O. S. 149—155. So auch Wismar in seinem Schreiben an den herzoglichen Verwalter zu Pöl 1610 Sept. 12.

³ Herzogl. Meklenb. Grundgesetze, S. 53.

gelassen worden¹. Dagegen schillern die Mandate über den Marktzwang und die Verführung des Korns auf auswärtige Märkte hin und her. War die Ernte knapp, das Korn hoch im Preise oder waren gar Ausfuhrverbote nötig geworden, dann ergingen auch unbedingte Mandate zugunsten der Städte². Im andern Falle wird ihnen vorgehalten, dass sie zu schlecht zahlen und dass deshalb die Beschickung andrer Märkte nicht verboten werden könne, oder es wird das Verbot von der Bewilligung des auswärtigen Marktpreises abhängig gemacht³. Im ganzen erlangen je früher die Städte um so günstigeren Bescheid, je später je seltener und mehr an Bedingungen geknüpft. Unbedingt wird ganz selten geboten, das Korn in den Meklenburgischen Städten zu verkaufen⁴, öfter wird einem solchem Gebot die Be-

¹ 1529 Nov. 6; 1530 Okt. 30; 1545 Febr. 1; 1572 Sept. 8; 1587 Dez. 8; 1589 Sept. 29, Nov. 25; 1590 Sept. 19, 24, Okt. 7, 20, 22; 1611 Jan. 21; 1623 Apr. 22, Okt. 24; 1624 Aug. 3. Aufkaufen durch Bauern wird verboten 1590 Okt. 20; 1592 Sept. 16; 1594 Febr. 25; 1611 Jan. 21. 1567 Sept. 22 erklärt Herzog Johann Albrecht, »die schiffunge, kauffmanschaft, hantierunge undt dergleichen gewerbe« gehöre »nicht den pauren oder andern uff dem lande, sondern den burgern in stetten« zu. 1590 Okt. 20 Herzog Ulrich: Bauern sollten Ackerbau treiben und nicht handeln. Auch Bukow sei nicht auf Kaufmannschaft »bewidemet«, sondern habe sich bisher wie andere Landstädte ernährt. Ebenso äußert Herzog Adolf Friedrich 1611 Jan. 21, die Bauern und andern (zu verstehn sind Kossaten und Einlieger) könnten ihren Unterhalt vom Ackerbau und ihrer Hände Arbeit haben.

² 1556 Okt. 5; 1557 Jan. 1, Febr. 18; 1584 Nov. 8 (die Wismarschen seien bereit den Lübecker Marktpreis zu zahlen), Nov. 18, Dez. 15; 1586 Aug. 12 (die Pöler und ihre Nachbarn sollen ihr Korn nach Wismar zu Markt bringen, wo sie denselben Preis wie in Lübeck bekommen können). 1597 Nov. 8, 9; 1624 Apr. 29; 1604 Juni 16 beschwerten sich die vom Seestrande im Amte Bukow auf dem Landtage über Hinderung der freien Abfuhr und Verkaufung des Korns durch Beamte und Städte. Spalding, Mehl. Landesverhandlungen I, S. 280, 15.

³ 1567 Okt. 15 (Mandat Hg. Ulrichs); 1579 März 21; 1585 Okt. 28; 1587 Sept. 1, Dez. 8; 1592 Okt. 16; 1593 Febr. 6; 1602 März 4.

⁴ 1536 März 13 (Herzog Albrecht hat seinem Vogte zu Bukow geschrieben, dass er alle Ausfuhr von Wustrow, Pöl und andern Orten verbieten solle und dass das Korn »in unsern steten verkaufft soll werden, gleichermassen solchs unser ... bruder in seiner lieb ampten auch bevollen und gepotten«. Es ist dies die Antwort auf das Hans. Gesch.Bl.,

dingung angehängt, dass der Preis gezahlt werde, der in Lübeck oder sonst zu haben sei¹, oder es werden die Städte auf diese Forderung der Polizeiordnung aufmerksam gemacht². Einmal wird eine erteilte Ausfuhrerlaubnis von einem notariellen Nachweise abhängig gemacht, dass der in Lübeck zu erzielende Preis in Wismar nicht zu haben sei³. Ein anderes Mal wird die Befolgung der Polizeiordnung eingeschränkt⁴, dann aber wieder von den Seestädten verlangt, dass auch sie sich nach dieser richten⁵.

Jahrg. 1885, S. 125 Anm. 12 angezogene Schreiben, und also dort Albrecht kein Schreibfehler). 1556 Okt. 5; 1567 Sept. 22.

¹ 1576 Sept. 9 (der Küchenmeister zu Bukow soll dafür sorgen, dass die Bauern seines Amts den Wismarschen bezahlen, was sie ihnen schuldig sind, und nicht vorher ihr Korn verkaufen. Diese Verschuldung der Bauern wird von Wismar nicht selten als Grund angezogen, weshalb seine Bürger ein Vorrecht vor fremden Aufkäufern haben müssen. Z. B. 1556 Okt. 23; 1560 Sept. 11; 1579 nach März 21; 1587 Dez. 13; 1594 Jan. 4; 1596 Sept. 17). 1579 nach März 21, Nov. 10; 1584 Nov. 5; 1587 Nov. 18; 1588 Aug. 20; 1590 Sept. 24; 1611 Jan. 21; 1623 März 17.

² 1577 Apr. 3. — Ich will doch die Angaben über die Kornpreise zusammenstellen, die sich in diesen Akten finden, zumeist nach Auskünften oder Behauptungen des Wismarschen Rats. L. bedeutet Lübeck, R. Rostock, W. Wismar. Preise für den Scheffel. Gerste 1579 März 31: 7 β L., Okt. 20: 8 β L., gefordert 9 β . 1587 Nov. 26: $\frac{1}{2}$ fl. L., 9 β , $8\frac{1}{2}$ β R.W. (Bauernaussage); Dez. 13: 11 β L., 12 β W. 1588 Sept. 10: 8 β , 9 β L.W.; Sept. 16: 9 β L.W. 1589 Nov. 1: 12 β gefordert. 1591 Sept. 15: 10 β R., 12 β gefordert, 11 β geboten. 1593 nach Okt. 24: 10 β , $10\frac{1}{2}$ β L., 11 β geboten. 1593 Nov. 10: 11 β , Kauf. 1593 Nov. 26: 11 β L., $11\frac{1}{2}$ β geboten. 1596 Okt. 21: 12 β W., 14 β gefordert. — Roggen 1560 nach Febr. 18: $5\frac{1}{2}$ β . 1562 Aug. 4: $6\frac{1}{2}$ β , 7 β geboten. 1579 März 31: 10 β L. 1587 Nov. 26: $\frac{1}{2}$ Rth. L., 12 β , $11\frac{1}{2}$ β W. (Bauernaussage). 1587 Dez. 5: 15 β L. (v. Stralendorf). 1588 März 1: 13 β (Kauf). 1588 Sept. 6: 12 β gefordert. Sept. 10: 10 β L.W. 1589 Apr. 8: 12 β (Kauf). Sept. 1: 13 β gefordert. 1593 Nov. 26: 11 β L., 12 β geboten. 1602 vor März 4: 15 β ungenügendes Gebot. — Weizen 1587 Dez. 5: 18 β L. (v. Stralendorf). 1595 Okt. 18: 1 fl. L. und gefordert. — Erbsen 1588 März 1: 12 β W., Sept. 10: 10 β L.W. 1593 Nov. 26: 12 β L., 13 β geboten.

³ 1585 Dez. 20.

⁴ 1543 Dez. 18; 1586 Aug. 12; 1588 Aug. 20; 1590 Okt. 20; 1596 Okt. 5; 1597 Okt. 14.

⁵ 1567 Okt. 15.

oder sie annehmen¹. Welche Bewandnis es mit der angeblichen Bewilligung vom Landtage des Jahres 1577 oder 1578² hat, dass jeder sein Korn dahin fahren könne, wo er es am teuersten auszubringen vermöge, habe ich nicht feststellen können. Einiger Zweifel wird erlaubt sein, wenn auch dem Amtmann zu Grevesmühlen Christoph Kresel so von etlichen vom Adel berichtet war. Im Jahre 1587 hat wirklich nach einem Schreiben des Amtmanns zu Doberan Achims v. Hagen³ Herzog Ulrich den »armen Leuten«, also den Bauern für dies Jahr erlaubt, ihr Korn zu verkaufen »wor sie eß ahm teursten geben können«, und in einzelnen Fällen ist auch sonst Adlichen und andern gestattet worden, bestimmte Mengen Korn ohne weiteres direkt zur See auszuführen⁴.

Dass die Vorschrift der Polizeiordnung und der Mandate, das Korn (um dies geht meistens der Streit) erst in den zunächst liegenden Städten auf den Markt zu bringen oder zu Verkauf anzubieten, bevor es dadurch für die Ausfuhr frei würde, dass der auswärts geltende Marktpreis nicht erzielbar war — dass diese Vorschrift viele Weiterungen und auch Scheinmanöver veranlassen musste, liegt auf der Hand, und in der Tat nehmen die gegenseitigen Klagen der Bürger⁵ und Landbewohner⁶ kein Ende. Das,

¹ 1575, Koppmann, Hans. Gesch.Bl., Jahrg. 1885, S. 140 f. So wenig wie Rostock hat Wismar auch die jüngsten Polizei-Ordnungen nicht angenommen, und schliesslich haben auch die Herzoge davon Abstand genommen, die Stadt darunter zu zwingen, was sie ursprünglich wollten. Anerkannt ward die freiere Stellung der Stadt im Bürgervertrage von 1598 § 4.

² up dem jungsten lantdage, alse de leste nie schattinge bewilliget, schreibt Kresel 1578 Sept. 30. Aus Spaldings Landtagsakten ergibt sich nichts, ebensowenig aus den Wismarschen. 1622 Dez. 10 behauptete der Anwalt der Ritterschaft, dem Adel sei 1576, 1577, 1578, 1579, 1585 die freie Abfuhr und Verschiffung seines Kornes bewilligt. Er behauptet aber ausserdem manches andere, was sich nicht beweisen liess. 1577 Apr. 3 hatte Herzog Ulrich dem Küchenmeister zu Bukow erklärt, denen vom Adel am Strande stehe es nach der Polizei-Ordnung frei, ihr Korn zu verschiffen, wenn sie es in den Städten vergebens angeboten hätten.

³ 1587 Nov. 13.

⁴ 1587 Nov. 22, Dez. 3. 1589 Okt. 11.

⁵ 1579 März 28; 1590 Sept. 30; 1591 Sept. 15; 1593 nach Okt. 24; 1594 Jan. 4 (es werden schlechte Kornproben vorgezeigt); 1596 Okt. 21 (gefordert werden 14 β , während 12 β Preis sein soll).

⁶ Klagen über schlechten Preis und vergebenes Anbieten: 1579 vor

wenn auch bedingte, Vorrecht musste den Bürger verlocken den Preis zu drücken¹, der Landmann aber musste streben, sich von den Umständlichkeiten, die dem sofortigen Aufsuchen eines bessern auswärtigen Marktes entgegenstanden, zu befreien. Verschiedenheiten in Mass und Aufmass² konnten nur verwirren, und Ausführungen, wie Wismar sie mehrfach über die Vorteile machte, die sein mehr konstanter Markt selbst bei seinen niedrigeren Preisen gegenüber den höheren, aber schwankenden Lübecks bieten sollte³, waren schwerlich geeignet zu überzeugen. Eine beide Teile bei friedigende Lösung war den Verhältnissen nach nicht gut denkbar und würde auch der Waldsteinschen Regierung, die darüber im August und September 1630 Verhandlungen und Erwägungen anstellte, sicherlich nicht gelungen sein. Die Herzoge aber neigten mehr und mehr den Wünschen des Landes zu, was sowohl ihr eignes Interesse wie unleugbar die ganze Entwicklung mit sich brachte. In den letzten vor Wismars Abtrennung von Meklenburg auf einem Vorbescheidstage gepflogenen Verhandlungen⁴ über diese Angelegenheit schlug Herzog Adolf Friedrich vor, dass das Aufkaufen nach wie vor verboten sein, dem Adel aber und seinen Untertanen am Seestrände es freigelassen werden solle, ihr eigenes Korn zu verschiffen, wenn sie es vorher nach Probe den Wismarschen vergebens zu Kauf angeboten hätten. Davon wollten die

März 21; 1587 Nov. 26. 1590 Okt. 15; 1592 Sept. 23 (die Wismarschen bieten nicht halb so viel, wie in Lübeck Preis ist, und nachher mangelt es noch an Zahlung), Okt. 4 (Pöler werden in Wismar genötigt, ihr Korn mindestens 1 β billiger zu verkaufen, als Preis ist; dabei keine bare Zahlung); 1594 Apr. 12 (in Wismar ist der Lübecker Preis nicht zu erlangen; ausserdem kommen die Bauern dort nicht auf den Markt und werden übersetzt); 1602 März 4; 1621 Dez. 22 (in W. ist nur mit schwerer Mühe ein Kaufmann zu finden, der den halben Marktpreis bietet. Dort ist kein Handelsgeist. Was die Stadt braucht, wird so ziemlich auf ihrem eignen Acker gebaut). Klage, dass das Korn sechs Tage hindurch vergeblich angeboten sei 1590 Okt. 20. Angebliches Verlangen eines achttägigen Feilhaltens 1596 Okt. 19.

¹ Klage über und Verbot von Taxen in den Städten 1590 Sept. 19; 1597 Okt. 14.

² 1593 nach Okt. 24.

³ 1579 nach März 21; 1592 Sept. 13; 1593 Jan. 17 und nach Okt. 24.

⁴ Auf dem Vorbescheidstage in der Klage der Ritterschaft gegen Wismar 1622 Dez. 11.

Seestädte nichts wissen. Vielmehr beantragten die Abgesandten Wismars unter Vorbehalt der Entschliessung von Rat und Bürgerschaft, dass die an ihren Hafen Schiessenden ihr Korn in der Stadt zu Markt bringen sollten, von wo sie es in Wismarschen Schiffen nach Lübeck schaffen könnten, wenn sie glaubten in Lübeck einen höheren Preis zu erlangen im Stande zu sein. Darauf veränderte der Herzog seinen Vorschlag dahin, dass die vom Adel und ihre Bauern zu einem angesagten Tage das Korn in ihren Schuten zur Besichtigung stellen sollten, mit der Berechtigung, es wieder wegzuschiffen. Die Frage der Wismarschen, ob das Korn nach Wismar ans Bollwerk gebracht werden sollte, verneinte der Adel und verlangte, dass die Kauflustigen es in den Schuten zu Golwitz, zu Brandenhusen und am Klützer Orte besehen sollten. Die Wismarschen aber akzeptierten zwar die Zusicherung wegen Hinderung des Aufkaufs, den weiteren Vorschlag aber nahmen sie nur ad referendum. Er ward laut Erklärung vom 2. Januar 1623 verworfen, da er zu unleidlichen Zuständen führen würde.

Noch etwas über ein Jahrhundert, und das Land hatte es durchaus über die Städte davongetragen. Im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom J. 1755 wird in § 252 bestimmt: »gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein grosses Theil der Landes- und eines jeden Eingesessenen Wohlfarth mit ausmacht; also ist hiedurch vestgesetzt worden, daß Unsrer Cammer, denen von der Ritterschaft und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen solch ungehindertes freyes Commercium mit allen dem, was sie auf den Güthern, und durch ihre oeconomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guths-Producten, so wohl en gros, als en detail, in- und außerhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle«. Dagegen soll die Niederlassung von Kaufleuten, Krämern und Hökern auf dem Lande nicht geduldet werden¹ und wird auch das Aufkaufen auf dem Lande durch Juden und auf dem Lande Angesessene untersagt, während es Fremden freisteht².

¹ § 253 f.

² § 255: weil auch die Städte sich noch immer beschwerten, daß

Die Brauerei als Gewerbe und was dazu gehört und der Handwerksbetrieb wird im wesentlichen den Städten allein zugewiesen¹. Das ist bis zur Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes grundlegendes Recht geblieben.

Für Wismar und die mit ihm an Schweden gekommenen Meklenburgischen Gebietsteile gestalteten sich diese Dinge mehr nach den städtischen Wünschen. Den Pölnern, für die allein die Möglichkeit bestand, bei der Ausfuhr Wismar zu umgehn, ward durch verschiedene von der Stadt erwirkte königlich Schwedische Resolutionen² auferlegt, ihr Korn nach Wismar zu schaffen und dort drei Liegetage zu halten, also es drei Tage lang auf dem Markte zum Kauf anzubieten. Ward dann keine Einigung über den Preis erzielt, so mochten sie es anderswohin verfahren. Sie sollten aber verkaufen, sobald ihnen der Lübeckische Marktpreis geboten ward³. Bei der Ausfuhr mussten sie Licent und Hafengebühren gleich Wismarschen Bürgern, also in halber Höhe der allgemeinen Taxe zahlen⁴. Ausgenommen von diesen Liegetagen ward der Kohl⁵. Wegen des Bannrechts für gewerbliches Brauen, Versorgung der Krüge und des Gewerbetriebes auf dem Lande

sich sowohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde herum vagirende, und, den Städten zu Hülfe, nichts contribuirende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn, und Wachs, vor- auf- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; so sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäuferen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.

¹ §§ 232—251. § 259 ff.

² 1657 Nov. 20; 1660 Dez. 15; 1670 Okt. 15; 1680 März 20; 1682 Apr. 12.

³ 1660 Dez. 15.

⁴ 1670 Okt. 15. Ein mit dem Amtmanne des Grafen Steinberg wegen des Hafengeldes vom Korn des Amtshofes (Kaltenhof) 1670 entstandener Konflikt ward durch königl. Resolution 1684 Jan. 24 zu Gunsten der Stadt entschieden.

⁵ 1682 Juli 3. Weisser Kohl wird noch jetzt in ausgedehntem Masse auf Pöl gebaut.

nahm sich die Schwedische Regierung Mекlenburg gegenüber wiederholt, aber stets vergebens der hergebrachten Rechte ihrer Stadt Wismar an und erhielt diese binnen des Schwedischen Herrschaftsgebietes aufrecht, soweit nicht vorübergehend den Pächtern der Ämter Neukloster und Pöl, um eine höhere Pacht zu erzielen, das Brauen nachgegeben ward. Beispielsweise erging 1700 März 26 die Resolution, dass nach alten Privilegien, wonach 2—3 Meilen im Umkreise kein Handwerker zu leiden sei, aus Neukloster und Pöl die Handwerker und Bönhasen ausgetrieben werden sollten. Als 1860 dementgegen von der Mекlenburgischen Regierung ein Bäcker auf Pöl konzessioniert war, strengte Wismar auf Grund seiner Privilegien deswegen einen Prozess gegen das Ministerium an und gewann ihn 1862 vor dem Ober-Appellationsgerichte, musste aber gleich darauf auf die Durchführung des Urteils verzichten, weil die Bewilligung des Chausseebaus nach Gadebusch davon abhängig gemacht ward.

III.

Viel mehr umstritten als der Marktzwang war seit dem 16. Jahrhundert die Hafengerechtigkeit, zumal da hier Hoheitsfragen in Betracht kamen, über denen in der neueren Zeit mit besonderer Empfindlichkeit gewacht ward, und die eignen fürstlichen Interessen mit den städtischen mehr kollidierten. Den Standpunkt der Seestädte haben wir oben aus den hansischen Statuten und den Wismarschen Bürgersprachen z. T. kennen gelernt¹. Sie behaupteten, dass ihre Häfen in alleiniger Nutzung ihrer Bürger ständen, die allein befugt seien, dort Schiffe zur Ausführung von Waren zu beladen, und dass es weder einem Bürger noch einem Fremden gestattet sei, in der näheren Umgegend ungewöhnliche Häfen anzulegen oder zu benutzen.

Das Vorzugsrecht ihrer Bürger auf den eignen Hafen ist den Städten nie ernsthaft bestritten und erst 1863 von ihnen bei ihrem Eintritte in das neue Mекlenburgische Zollsystem aufgegeben worden².

¹ S. 100 ff.

² Von Rostock in § 8 der Vereinbarung vom 7. März, von Wismar in § 6 der vom 19. März, Regierungsblatt 1863, Beilage zu Nr. 20, Anlagen 5 und 6. Für die Berechtigung Rostocks vgl. Koppmann, Hans. Gesch. Bl., Jahrg. 1885, S. 109 (vom J. 1503) und § 138 des Erbvertrags

Unbekannt ist, wie es um das Recht der Schweriner Bürger am Wismarschen Hafen in der Praxis bestellt gewesen sein mag. Diesen war in falscher Urkunde, die Kaiser Otto 1209 und 1211 bestätigte, ehe an eine Stadt Wismar zu denken war, die Erlaubnis verbrieft worden, im Wismarschen Hafen 2 Koggen, Snicken aber in beliebiger Zahl zu halten¹. Ein Zeugnis über die Ausübung dieses Rechtes liegt nicht vor, und erst im J. 1476 berief sich Schwerin auf die damals ihm bekannt gewordene Urkunde, um damit die Einhaltung der Rekognitionszahlung zu begründen, gegen die seinen Bürgern eine Vergünstigung im Wismarschen Zolle eingeräumt war².

Zu den Nichtbürgern, denen die Benutzung ihrer Häfen zur Verschiffung von Korn nicht zu gestatten sei, rechneten die beiden Seestädte in voller Konsequenz auch ihre Landesherren selbst und deren Beamte. So lehnte der Rostocker Rat im J. 1503 ab, ein von den Herzogen Magnus und Balthasar nach Amsterdam befrachtetes Schiff auslaufen zu lassen, und willfahrte auch 1510 nicht einem Gesuche der Herzoge Heinrich und Albrecht, die damals ein Schiff zur Ausfuhr von Waren nach Dänemark und zur Einfuhr von Lebensmitteln von dort mieten wollten³. Der Wismarsche Rat aber verhinderte im J. 1533 das Auslaufen dreier Schiffe, die

von 1788. Ein- und ausgehende Waren mit fremden Schiffen gaben, wenn sie für fremde Rechnung abgeladen waren, die Hälfte der determinierten Akzise mehr, Akziserolle von 1748. — Wenn in Wismar von auswärts Schiffe befrachtet werden sollten, so musste um Erlaubnis nachgesucht werden, wie es z. B. 1534 von Hamburg geschah. Damals gestattete es Wismar, wenn nicht Lübisches Gut geladen würde und die Hälfte des Schiffes seinen eigenen Bürgern frei bliebe (Febr. 16, Brief-Konzepte). An Hafengeld zahlten die Bürger (für Ware wie für Schiffslastenzahl) nur die Hälfte dessen, was Fremde zu entrichten hatten (1621 März 16, 1759. Strand- und Hafen-Ordnung 1740 § 18). Im Lastengelde wird 1855 kein Unterschied mehr zwischen hiesigen und fremden Schiffen gemacht. Wegen der Besteuerung der Fremden, die den Schiffgraben benutzen wollten, s. S. 106 Anm.

¹ Mekl. U.B. I, Nr. 100 B, S. 99; Nr. 189, 202. Vgl. Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1903, S. 126.

² Mekl. U.B. VII, Nr. 4973. Ein Zusammenhang zwischen der Zollvergünstigung und jenen alten Rechten der Schweriner ist schwerlich anzunehmen.

³ Koppmann, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 109.

Herzog Albrecht mit Korn befrachtet hatte¹, gestattete weder 1560 im Februar die Ausfuhr des Roggens, den Herzog Ulrich an Klawes Smidt aus Flensburg², noch 1562 im August die desjenigen Kornes, das Herzog Johans Albrecht nach Königsberg verkauft hatte³, setzte sich 1564 vor Mai 2 der Ausfuhr von Korn entgegen, das Herzog Ulrich nach Kiel verkauft hatte, und beschlagnahmte 1589 vor April 6 Getreide, das der Schiffer Junge

¹ Koppmann a. a. O. S. 119 f. Auf S. 117 ist 1530 statt 1533 gedruckt.

² Hg. Ulrich 1560, Febr. 18 an Wismar: er hätte sich nicht versehen, dass die Stadt Clawes Smidt aus Flensburg nicht gestatten wolle, den vom Herzoge gekauften Roggen auszuschiffen »in ansehung das wir euch hinwider beide im reich Dennemarcken und andern orthern euwere ausschiffung und ausfuhrung auch woll hintern konten: alß haben wir darahne keiner geringe misfallen, wollenß auch zu seiner zeit zu gedenccken in keine vergessenheit stellen«; er begehrt nochmals die Gestattung der Ausfuhr, damit Smit nicht in Schaden gerate. Wismar bittet den Hg. darauf, ihm solches nicht zumuten zu wollen. Sm. sei bei Zeiten über das Herkommen unterrichtet, auch werde es in Flensburg nicht anders gehandhabt. Gleichzeitig schreibt es an Flensburg, »sulch syn monopolische vornhemend«, herzogliches Korn kaufen und aus Wismar ausführen zu wollen, verstosse gegen alles Recht, und bittet Smit und andere zu berichten, dergleichen zu unterlassen. So wenig wie es in Flensburg Fremden gestattet sei, Korn anders als von Bürgern zu kaufen, so wenig gelte das zu Wismar. Beide Briefe im Konzept ohne Datum.

³ Koppmann a. a. O. S. 135. Am 10. August instruierte der Rat seine Gesandten bei Hg. Joh. Albrecht dahin zu wirken, dath f. durchlucht dem frombden den koep mith dem rogggen wedderumb moge affschlan und ihn den Bürgern für 6¹/₂, höchstens 7 β für den Scheffel verkaufen. Wenthe dath demsulven frombden dath korn alhir edder thor Golvitz solde ingeschepet werden, kan nicht geschehen, dan tho besorgen, dath ein radt und gemeine alhir daraver tho hope wassen und ein grot unglucke twisschen enen sich erheben wurde, wie dan ock wol ehemalß geschehen by seligen hertoch Magnus und hertoch Albrechts tyden. Ist der Verkauf nicht zu hindern, dath idt (das Verschiffen) dennoch gelyke wol nicht geschehen kone, sundern erfurdere alßdenne de nodt, dath f. g. dath korn van hyr ahn andere order, doch aber nicht nach der Golvitze edder Gartze bringen mothe, wo dan sine f. g. unß de scheperation unvorhindert und unbenachdeilet lut dem extract gnedichlich vorsegelt und vorschreven. Tit. V vol. III. Der Extrakt fehlt zwar, war aber ohne Zweifel ein Auszug aus der gleich anzuführenden Urkunde von 1554.

aus Heiligenhafen von dem Küchenmeister zu Meklenburg¹ gekauft hatte. Wie diese Differenzen, von denen wir nur aus Beschwerden, Drohungen und Beratungen wissen, ausgeglichen sind, ist aus den Akten meist nicht zu entnehmen; sicher aber, dass Wismar 1562 nicht nachgegeben hat, obgleich der Herzog es Sept. 3 nochmals mit »strackem ernste« verlangte und aus Rostock zur Vorsicht gemahnt ward². Als Wismar 1539 Herzog Albrecht das Auslaufen zweier Schiffe mit Korn nachgab, geschah das nur gegen Ausstellung eines Reverses unbekannter Fassung³. Im Jahre 1524 ward der Bürger Blasius Malchow zur Rechenschaft gezogen, weil er ehemals herzogliches Korn nach Westen verschifft und dem Herzoge die »kopenschopp froet unde wys« gemacht habe⁴. Ihre Weigerung begründete die Stadt Wismar theils mit altem allgemeinem Herkommen, wonach kein Korn ausgeführt werden durfte,

¹ Stammsitz der Fürsten. Hof und Dorf 1 Meile südlich von Wismar.

² Der ablehnende Brief von Sept. 1 war ursprünglich so konzipiert, dass für diesmal aus underthenigem gehorsam und e. f. g. furdgenhomen gelegenheit nach die Verschiffung nicht gehindert werden solle. Die in der Sache mehrmals berufene Bürgerschaft aber wollte von Nachgeben nichts wissen. So erklärte man dem Herzoge, dass man, wenn es nicht anders ginge, tho richtlicher handthavinge . . . in geburlichen orden . . . soken müsse. Solche Verschiffung sei noch nie durch einen Meklenburgischen Fürsten geschehen (Sept. 8). Schliesslich hat der Hg. den Käufer Martin v. Hoven bevollmächtigt, synen . . . erledenen schaden, wor he de unsen (die Wismarschen) betreffen wurde, van unß mith rechte tho furdern, soken und mahnen. W. fürchtet, dass H. es auf Wismarsche Schiffer, die nach Lissabon und Amsterdam gehn wollen, abgesehen habe, diewyle he doch rechtgandess halven alreide in Engellandt vele tho donde hefft (Instruktion für Ratssendeboten nach Lübeck 1563, März 31).

³ 1539 Apr. 8 Hg. Albrecht an Wismar: nachdem ir uns dan zu unterthenigen gefallen zwey schiffe aus ewer tieffe und have zu befrachten und auszuschiffen nachgegeben, darkegen wir auch euch gnedige zusagung gethan, deßelbige euch auch ungezweifelt soll gehalten werden: weyl aber ane weinige muhe und fhare solche gutter mit frömbden schiffen mugen auß der have gebracht werden, so ist derhalben unser gnedigs begern, ir wollet solchs . . . auch nachgeben, das die gutter mit zweien frombden schiffen . . . außgeschiffet werden.

⁴ Zeugebuch fol. 138. Mehrere Ratmänner mussten wegen Beteiligung am Kornaufkauf den Ratsstuhl räumen.

ehe es zu Kauf gestanden hatte, teils mit den Bürgersprachen, die Handel zwischen Nichtbürgern untersagten, teils mit dem herzoglichen Privileg vom J. 1554, worin Herzog Johans Albrecht gelobt hatte, dass weder er noch seine Erben noch sein Hofgesinde und seine Diener bürgerliches Gewerbe, Kaufmannschaft oder Schifffahrt mit Fremden treiben wollten¹. Gegen dies letzte liess sich zwar einwenden, dass das Versprechen nur in Bezug auf den Fürstenhof² abgegeben war, aber es entsprach den Anschauungen, aus denen heraus Wismar jenes Privileg erstrebt hatte, und der Satz, dass Privilegien in minus zu interpretieren seien, war noch nicht aufgestellt. Dass die Herzoge mit solchen Anschauungen ihrer Seestädte nicht einverstanden waren, ist begreiflich. Herzog Albrecht suchte 1533 dem Wismarschen Rate zu Gemüte zu führen, dass er, was er keinem seiner Bürger verwehre, viel weniger seinem Landesherrn verweigern dürfe, dem die Stadt mit ihrem Grund und Boden eigne³. Herzog Ulrich aber widersprach, dass die städtischen Privilegien so weit gedehnt werden könnten, dass es ihm verwehrt sein sollte, sein Korn an Fremde zu verkaufen oder zu verschiffen, wenn es in Wismar unverkäuflich sei⁴.

Noch weniger als ihren Herzogen waren natürlich die Städte gesonnen, andern Nichtbürgern die Benutzung ihrer Häfen zu gestatten. Doch kann ich, Hafen im engsten Sinne verstanden —

¹ 1589 Apr. 17. Druck des Privilegs bei Senckenberg, *Selecta juris* II, S. 513. Dort ist separation Druckfehler für scheperation. An demselben Tage, wo jenes Privileg ausgestellt ward, liess Hg. Joh. Albr. seiner Stadt Wismar eine scharfe Zurechtweisung wegen ungehöriger Vorstellungen zukommen, die gegen die Verschiffung von Malz über Wismar erhoben waren. Es handle sich nicht um Kaufmannschaft, vielmehr solle das Malz nur zu Versorgung der fürstlichen Häuser in Livland dienen. Er wolle nicht nur jetzt, sondern auch fernerhin mehr Vorrat »zu unser selbst notturft und unterhalt in Lifflandt schicken«, denke aber so wenig wie jetzt auch später die Stadt ihrem hoffärtigen Begehren nach darum anlangen zu lassen; »do ihr aber vor uns und die unsere die notturft ohn unsere unkosten dahin schiffen wollet, seint wir der muhe gern uberhoben und können es wol geschehn lassen«, 1554 Sept. 4.

² Die herzogliche Residenz in der Stadt.

³ Koppmann, *Hans. Geschichtsbl.*, Jahrg. 1885, S. 120.

⁴ 1589 Apr. 21.

im weitern Sinne genommen umfasst er auch Klipphäfen, die er von der offenen See abschliesst — hierfür kaum Beispiele anführen, und es ist bei der bekannten Stellung der Stadt auch wohl nur selten der Versuch gemacht, den Bürger zu umgehn. Im J. 1482 beehrten die Herzoge Magnus und Balthasar für Hans Zedeler die Erlaubnis, das von dem Ritter Heinrich v. d. Lühe gekaufte Korn in die Trave zu führen, und wollten für Schaden bürgen¹. Des Rats Antwort ist nicht bekannt. Ungefähr hundert Jahre später ist es 1591 Levin v. Bülow auf Zibühl gestattet worden, sein eigenes Korn nach Kurland auszuführen, jedoch nur gegen einen Revers, dass es dort nur zu seinem eignen Gebrauche dienen sollte². Als endlich 1623 Herzog Adolf Friedrich für den Erwählten Joh. Friedrich zu Bremen und Lübeck von Wismar beehrte, dass es dessen zu Schönberg gekauftes Korn ungehindert zu Wasser und zu Lande passieren lasse, antwortete der Rat, er wolle sich ungerne weigern diesem Ansuchen nachzukommen, erinnerte aber an das angeschlagene Patent der niedersächsischen Kreisstände, an die Teurung, an die Anfechtung seiner Hafengerechsamkeit und an seine deshalb eingelegte Appellation³.

Das Verbotungsrecht der Seestädte gegenüber den Klipphäfen⁴ und ihre ausschliessliche Hafengerechtigkeit haben nur selten und in beschränktem Masse Anerkennung durch die Herzoge gefunden, öfter sind sie ihnen bestritten worden. Vor allem wahrten sich die Herzoge wiederholt das Recht, neue Häfen anlegen zu können. Sie fühlten sich aber dabei gegenüber ihren Seestädten so wenig sicher, dass Herzog Albrecht glaubte sich deshalb um ein kaiser-

¹ 1482 Apr. 7.

² 1591 Apr. 22.

³ 1623, März 20, 31.

⁴ Das Wort Kliphafen ist mir meines Erinnerens nicht vor 1610 aufgestossen, wo es in Spaldings Landes-Verhandlungen I, S. 459 vorkommt; klipscholle weist das Mnd. Wörterbuch zuerst 1593 in Gryse, Slüters Leben nach; klipstat in Rüdigers Handwerksgelesen-Dokumenten S. 11 aus einer Vereinbarung der Böttcher von 1569; klipkroch begegnet bei Oldekop S. 665. kliphus aus dem Braunschweigischen Schichtbuche heranzuziehen, trage ich Bedenken. Dagegen kann die Bezeichnung der viereckigen Münzabschläge als Klippen wohl in Zusammenhang damit stehn.

liches Privileg bemühen zu müssen¹. Im folgenden Jahrhundert war das Bewusstsein der fürstlichen Hoheit so gewachsen, dass die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht 1611 und 1621 dies Recht als Regal ansprachen². Zur Ausführung ist es jedoch nicht gediehen, und Rostock und Wismar waren weit entfernt, solch Regal gelten zu lassen, und erwirkten noch kurz vor der Vertreibung der Herzoge ein scharfes Abmahnungsschreiben vom Kaiser wegen der beabsichtigten Anlegung eines Hafens zu Ribnitz³.

¹ Koppmann, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 127. Vgl. S. 111.

² Koppmann a. a. O. S. 155, 158 f.

³ Koppmann a. a. O. S. 159. Eine Abschrift der Eingabe der Seestädte von 1626 Okt. 4 ist im Wismarschen Archiv erhalten (Tit. XIV Nr. 5 Vol. 2). Sie knüpft daran an, dass der Kaiser durch seinen Rat Heinr. Husan »in wachsamer fleißiger huet unserer passe und meerhaffen zu stehen ermahnet«. Daran haben die Städte es bisher nicht fehlen lassen, sind aber gedungen »die dabei eine zeit hero empfundene beschwerung und ferner je lenger je mehr besorgende gefahr und wodurch wir dieselbe sicherlich abzuwenden behindert« zu eröffnen. Sie tragen vor »wasmaßen für etlichen hundert jahren diese beiden städte an der jegend und gleichsamb am üfer des Baltischen meers . . . fundiret und von zeit deren ersten erbawung mit der haeffen gerechtigkeit und freien abfuhr und andern . . . privilegiis bewidmet, welche sambt und sonders dahin gerichtet . . . daß die littora maris in diesem fürstenthumb durch solche beide portus gleichsamb beschlossn, auch alle andere abschaffung dieser örtter occludiret und den incursionibus gentium septentrionalium gewehret werden muchte«. Die Städte sind dadurch zu »zimblichen wollstande gedien und dabei biß zu dieser zeit erhalten blieben«, haben zwar auch »ihre sonderbahre periodos und wundersahme syrraxes außgestanden«, sind aber jeder zeit »durch manutenez der meerhaffen und freien abfuhr . . . wieder empor kommen« wie der Augenschein ergibt, dass die »gleichsamb zween feste schlussel und vormauren, auch zween reiche promptuaria gewesen und noch sein, dadurch frembder nationen irruptionibus nicht allein gewehret, sondern auch diese und benachparte lender mit notturftigen wahren gespeiset, auch die ofters angedrawete gefahr vom Römischen reiche abgewendet worden«. Eingriffe in ihr Recht haben die Städte stets, in specie 1395 bei Ribnitz und 1533 an der Golwitz abgewehrt und »possessionem juris prohibendi« bis jetzt continuiret. Jetzt aber wollen die derzeitigen Herzoge bei Ribnitz und bei Garz und im Klützer Orte neue Häfen anlegen zu beider Städte »eüersten ruin und des heiligen Römischen reichs praejuditz«. Sie bitten um Schutz. Nähere Angaben über die

Schiffe haben die Herzoge allerdings ein paar Male bauen lassen und auch hin und wieder die ungewöhnlichen Häfen für die Ausführung ihres Kornes benutzt oder benutzen lassen. Als Ankerplatz dienten ihren Schiffen die Gewässer um Pöl, wo auch zu verschiedenen Zeiten im 16. und 17. Jahrhundert ein Lusthaus und ein festes Schloss sehr zur Unlust der Seestädte erbaut ward¹. Das alles hatte aber keine Dauer. Die Schiffe Herzog Joh. Albrechts gingen unter, nachdem er sich ihrer rund fünf Jahre erfreut hatte², und von denen, die Herzog Adolf Friedrich um 1620 baute, hören wir zuletzt im J. 1629³. Wegen der Verschiffung herzoglichen Kornes aus Klipphäfen kam es 1527 und 1534 zu Reibereien. Im erstgedachten Jahre brachten die Wismarschen ein ehemals Holländisches Schiff aus der Golwitz ins freie Meer, damit es nach Danzig oder Königsberg segle. Im Zorn darüber gestattete (nach einem Berichte Wismars) Herzog Albrecht einem Adlichen Hans v. Daldorf, gegen die Stadt mit Gewalttätigkeiten vorzugehen, und verlangte die Zurückführung des Schiffes und eine Zahlung von 4000 Gulden⁴. Veranlasst war dies schroffe Verfahren, wie schon Koppmann annimmt, dadurch, dass der Herzog selbst an dem Geschäfte beteiligt war. Wismar aber sah es, nachdem es mit Rostock Briefe gewechselt hatte, für ratsam an nachzugeben und es liess laut einem darüber aufgenommenen Notariatsinstrumente das Schiff als Herzog Albrecht gehörig in die Golwitz zurückbringen non per

Pläne der Herzoge erbringen ein Patent von 1626, Apr. 25 und ein Zeugenverhör von 1626 Okt. 3, die der Eingabe angeschlossen sind und die ich als Anlagen abdrucken lasse.

¹ Koppmann, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 113—120, 135 f., 155.

² Koppmann a. a. O. S. 137. 1568 beschwerte sich Wismar auf dem Landtage, dass es »mit schiffung« des Herzogs »auß dieser guten statt haven und tieffe« wider seine Privilegien »an dero selben statt tieffe, handlung und narung verkurtzet« werde. Auch 1571 Okt. 13 klagt es auf dem Landtage über die »schifferation« des Herzogs. Eine weitere Klage darüber ist im Konzept der Instruktion für die Landtagsabgeordneten von 1572 Jan. 18 gestrichen. Die Schiffe lagen aber noch Jan. 20 unter Pöl. Sie sind nach Mitteilung des Herrn Kand. Bosselmann im Herbst 1572 untergegangen.

³ Wigger, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 48, S. 17, 37 f.

⁴ Koppmann a. a. O. S. 108 f.

modum restitutionis spoli, sondern den Herzogen¹ zu Gefallen und auf ihr Begeh, ohne damit seinem eigenen Rechte und seiner Erbietung de stando juri etwas vergeben zu wollen². Dem hier angedeuteten Proteste schloss sich Rostock an und erhob am 18. Juli Einsprache gegen den ihm ganz vor kurzem bekannt gewordenen Plan Hg. Albrechts, in der Golwitz Schiffe bauen zu lassen³. Der Herzog aber erklärte darauf, seine Vorfahren und er seien in Übung und Besitz gewesen, den Golwitzer Hafen zu ihrer eignen Schifffahrt zu gebrauchen, und er wolle sich seiner Regalien nicht begeben⁴. Über den Verlauf der Verhandlungen, die sich daran spannen, fehlt es an Nachrichten. Ende August aber meldete Wismar an Rostock, dass Herzog Albrecht dem Gerüchte nach Korn in dem bewussten Holländer zu verschiffen gedenke, und am 1. September schrieb der Herzog selbst an den Rostocker Rat, er habe ein Schiff mit selbstgewonnenem Korne in der offenen See auf der Fahrt nach den Niederlanden, etwaige Rostocker Auslieger möchten es ungehindert passieren lassen⁵. Über die im Februar oder März des folgenden Jahres zu Doberan gepflogenen Verhandlungen liegt auch im Wismarschen Archive kein Bericht vor, wohl aber eine Abschrift des Schreibens, das Rostock kurz vor dem 19. März oder am 19. März an die beiden Herzoge gerichtet hat. Die Stadt schreibt, sie hätte gemäss dem jüngsten Abschiede über die Golwitzer und andere Beschwerden erwartet, dass Herzog Albrecht in Rücksicht auf ihr billiges Erzeigen, ihre Privilegien und Billigkeit und Recht sich bis zum Verhörtage aller Beschwerung enthalten und besonders in der Golwitz keine neue Beschwerung vorgenommen haben würde. Da er aber das Eintreffen eines Holländers dort in Aussicht stelle⁶ und der eignen Untertanen Nahrung und Wohlfahrt hintansetze, so bitte man um

¹ Hg. Heinrich V. und Hg. Albrecht VII. Um jene Zeiten hatte Meklenburg meist zwei Herzoge, die das Land ungeteilt oder geteilt regierten. Ihre Uneinigkeit kam den Ständen wiederholt zugute.

² 1527 Juli 3.

³ Koppmann a. a. O. S. 110.

⁴ Aug. 7. Koppmann a. a. O. S. 111.

⁵ Koppmann a. a. O. S. 112.

⁶ dath ere f. g. einen uthheimischen Hollander in de Golvitze tho kamen vorheten.

förderlichste Bestimmung eines Gehörtages¹. Rostock werde schliesslich genötigt sein, dem Kaiser seine Not zu klagen, was es gern vermiede. Dies Schreiben fand Herzog Albrecht heftig und unsinnig und über den Abschied hinausgehend. Auf dem im Juni folgenden Landtage jedoch willigte er ein, die Sache zum Verhör kommen zu lassen². Viel Zutrauen hatte Wismar nicht dazu. In der Tat scheint die Angelegenheit im Sande verlaufen zu sein. — Als im Frühjahr 1534 Herzog Albrecht wiederum Korn in der Golwitz verschiffen liess, ist Rostock mit Beschlagnahme eingeschritten. Auch diesmal ist es über gegenseitige Kontestationen nicht hinausgekommen, und die Grafenfehde und ihre Folgen haben Gras darüber wachsen lassen³. Auf das damalige Anerbieten des Herzogs, gegen ein Darlehen alle unnötige Kaufmannschaft abzutun und sein Korn, Mehl und Salz nur in Rostock und Wismar zu Markt zu bringen, sind die Städte nicht eingegangen⁴. — Im J. 1602 führte Wismar bei Herzog Ulrich Klage, dass sein Küchenmeister zu Bützow 100 Drömt Roggen nach Lübeck zur Verschiffung von Garz aus verkauft habe, und wies auf das schlimme Beispiel für das Abschiffen des Kornes an ungewöhnlichen Orten hin, erzielte aber ausser einer Hindeutung auf das Ungenügende des zu Wismar gebotenen Preises nur den unwirschen Bescheid »und wollen wir uns auch der schiffarth halben nichts vorschreiben laßen«⁵.

Diese Schifffahrtunternehmungen der Herzoge verschwinden in der langen Reihe der Versuche des Adels, der Bauern oder auswärtiger Kaufleute, aus der Benutzung der Klipphäfen Vorteil zu ziehen. Bei der Bekämpfung dieses Unwesens, als das sie es ansahen, hatten die Seestädte zuerst im Geiste der ältern Polizeiordnungen die Landesherrn oder deren Vertreter auf ihrer Seite. So hat Herzog Heinrich 1521, wie er Wismar am 14. August mitteilt, auf Ansuchen der Stadt an Matthias v. Örtzen zu Wustrow derart geschrieben, dass er sich wohl solcher Neuerung und Schiffens den Privilegien der Stadt zu Nachteil und Verfange

¹ upt forderlickste tyth unde stede, dar wy upgemelter vorhoringe nha des hilligen rykes ordenunge tho bestellen gewarden scholen.

² Koppmann a. a. O. S. 112 f.

³ Koppmann a. a. O. S. 124 f.

⁴ Koppmann a. a. O. S. 126.

⁵ 1621 März 2, 4.

ferner enthalten und ein Schreiben an »den Holländer« unnötig sein werde. Drei Jahre später, 1530 Okt. 30, lässt Herzogin Anna auf die Beschwerde Wismars darüber, dass die von Lübeck aus dem Amte Bukow das Korn wegkaufen und in die Golwitz schiffen und führen lassen, an ihren Vogt schreiben, dass er solches hinfort nicht gestatte. Vor dem 8. Okt. 1540 hat Herzog Heinrich auf die Klage Wismars, dass trotz herzoglicher Verkündigung des Marktzwangs viele von Pöl und aus der Umgegend Schuten mit Korn beladen hätten, um es nach Lübeck zu bringen, »gnediglich bevalen, men scholde die schuten inhalen und tho pryße dielen«. Im Herbst 1543 ferner hat nach einem Berichte, den der Wismarsche Rat am letzten Oktober an Rostock erstattete, Herzog Heinrich sich wiederholt mit der Einholung von Kornschuten einverstanden erklärt¹, da er nicht mehr Häfen als zwei im Lande dulden könne². Endlich erkennen 1562 Herzog Joh. Albrechts »heimgelassene und verordente stadthalter und rete« Wismars Haferecht in einem Schreiben vom 23. April an, indem sie des Rates Genehmigung dazu erbitten, in Wismar erstandenen Kalk in »schutten oder sonsten tzu wasser« nach Pöl zum Schlossbau bringen zu lassen, da ihnen berichtet ist, »das die schiff oder schutten mit solcher und dergleichen whar ane euer vorwissen an gedacht landt nicht rucken durffen«.

Eine vermittelnde Stellung scheint Herzog Heinrich 1536 eingenommen zu haben, als Wismar Schuten des schon genannten Ritters Matthias v. Örtzen hatte einholen lassen. Er beehrte am 2. Mai, dass die Stadt nach ihrem Erbieten dem Ritter sein Korn zum Marktpreis bezahle, die Schuten aber ohne Entgelt frei gebe.

Von der 1562 im August aufgestellten Behauptung Wismars, Herzog Johann Albrecht habe ihm seine unverhinderte und ungeschmälerete Schifffahrt verbrieft und versiegelt, muss abgesehen werden, da die Stadt nur das 1554 für den Fürstenhof erteilte Privileg im Auge gehabt haben kann³. Herzog Ulrich aber er-

¹ Darauf beruft sich Wismar auch gegenüber Lübeck um 1545.

² Koppmann, a. a. O. S. 132: und overmals, wo och vorher geschein, uns vorheten lathen, desulven schuten mit dem korn ahn uns halen tho lathen, den ehre f. g. nicht mher haven wen twe in ehrer g. lande gedulden konen.

³ S. S. 120.

klärte wohl 1577 gegenüber dem Küchenmeister zu Bukow, denen vom Adel stehe es nach der Polizeiordnung frei ihr Korn zu verschiffen, wenn sie es in den Städten, besonders in Wismar vergebens zu Kauf angeboten hätten¹; dagegen räumte er 1576 den Wismarschen den Bauern des Amts Bukow gegenüber ein Vorrecht ein, wenn sie den marktgängigen Preis zahlten, und verbot darüber hinaus das Abschiffen². 1579 wies er die Amtleute zu Bukow an, sie sollten das Verschiffen des Kornes von Pöl aus nach Lübeck als der Polizeiordnung und dem eben angeführten Abschiede zuwider nicht gestatten, sondern Adel und Bauern daran hindern³. Ebenso beschied sein Neffe Herzog Johann 1589 den Küchenmeister zu Doberan, »das du angedeutete verschiffung des korns von unserm lande Poel den frembden kauffleuthen keineswegs hinfuro vorstattest«⁴. Und bald darauf verbot Herzog Ulrich Bauern und Ritterschaft Schuten zu bauen und zu halten⁵. So wenig nach-

¹ 1577 Apr. 3.

² 1576 Sept. 9: undt keinem daruber das abschiffen gestatten solle.

³ 1579 März 2. Daraufhin wurden, wie es scheint von herzoglichen Beamten, einige Schuten beschlagnahmt: vor März 21, vor März 27. Als Hans Bibow und Genossen darüber Klage führten, besendete Wismar den Herzog und liess die Nachteile, die das Verschiffen des Kornes, das zur Zeit Hinr. Magnus Preens am ärgsten gewesen sei, für Stadt und Land habe, ausführen. Darauf erteilte der Herzog den Bescheid, dass das Mandat von 1576 in Kraft bleiben, die Wismarschen aber den Lübschen Marktpreis zahlen und darauf Bedacht nehmen sollten, dass den Verkäufern der Vorteil des Lübschen Masses zu Gute komme (Bericht der Gesandten vom 21. März). 1579 Nov. 10 ward den Beamten zu Bukow und Grevesmühlen das Mandat von 1576 neu eingebunden. Es soll von allen Kanzeln verkündet werden, dass die Amtseingesessenen ihr Korn nach Wismar zu Markt bringen und dort verkaufen, wenn ihnen derselbe Preis wird, den Fremde bieten. Wenn trotzdem Korn verschifft wird, so soll nicht durch die Finger gesehen werden.

⁴ 1589 Nov. 25. Er nimmt Bezug auf ein älteres Mandat von 1586 Aug. 12, worin bemerkt ist, dass die Pöler in Wismar denselben Preis bekommen wie in Lübeck. 1587 Sept. 7 schreibt ein Beamter an den Wismarschen Bgm. Schabbel, den Pölern sei zur Zeit noch verboten, Korn nach Lübeck zu verschiffen, ausgenommen das Pachtkorn für den Heil. Geist. Erneuerung des Mandats 1590 Sept. 24: Verschiffung erst erlaubt, wenn in Wismar der Lübsche Marktpreis nicht zu erzielen.

⁵ 1590 Aug. 20 berichten die Beamten zu Bukow über die Schuten des Adels: Jaspas Örtzen zu Roggow hat auf Fürsprache des Dänischen

haltig sich dies alles herausstellte, wie es zum Teil auch von Bedingungen abhängig gemacht war, so wenig war es nach dem

Königs (bei dessen Anwesenheit zu Grevesmühlen) die Bewilligung erhalten, mit seiner Schute frei und ohne Amtsgebühr nach Lübeck und sonst fahren zu dürfen. Hei[denrich] Bibow zu Wichmansdorf hat eine neue Schute gebaut, um für seine Ziegelei Holz heranzuschaffen und sein Korn zu verschiffen. Er beruft sich darauf, dass die Bauern zu Garz seit langem Schuten halten. Aug. 24, Bescheid des Herzogs: J. Ö. soll für seine Begnadigung schriftlichen Beweis bringen; Heidenr. Bibow und die übrigen aber sollen die Amtsgebühr (darüber unten) zahlen und ihr Korn zuerst in den inländischen Städten zu Kauf bieten. Okt. 7: die Bauern sollen keine Schiffe bauen, die vorhandenen abgeschafft werden. Okt. 15 berichten die Amtleute zu Bukow; Hans Vicke zu Bastorf ist der Bau einer Schute vom Herzoge erlaubt; andere haben lange Jahre das Korn des Amts nach Lübeck verschifft. Okt. 20 Hg. Ulrich: es bleibt beim Verbote. Wenn nach dem Berichte die Bauern sich schon vor vielen Jahren der Schuten bedient haben, »so ist doch solches zum teil uns unwissend geschehen und haben wir auch bißhero nicht erfahren, daß die schuten zu solchem verderb des orts landes gebraucht werden, sunsten wir vorlengst eine enderung darin vorgenommen ... haben«. Bauern sollen Ackerbau, und nicht Handel treiben. Okt. 22 ders. an Jasp. Örtzen, dessen Schute beschlagnahmt war, es sei ihm nur erlaubt gewesen, seine Schute für seine eignen Bedürfnisse zu gebrauchen, er aber habe sie misbraucht und Vorkauf getrieben. Es bleibe bei der Verfügung, 1592 Sept. 16 ders. an die Amtleute zu Bukow und Doberan: bis auf weiteres soll niemand auf dem Lande gestattet sein, sich »einige schiffe zuzulegen und das korn damit zu vorfueren, es sey den das euch darauff unsere sonderbahre bewilligung furgetzeigt werde«. Nach einem Berichte vom 4. Okt. haben Drewes Everdes zu Niendorf, Drewes Hane zu Vorwerk und Asmus Everdes zu Malchow eigne Schuten, womit sie Korn nach Wismar und Kohl nach Lübeck bringen. Klawes Everdes, der eine neue Schute hat bauen lassen, ist Untertan des Heil. Geistes zu Lübeck und will damit dessen Pachtkorn (11 Last) nach Lübeck führen, was schon seine Vorfahren getan haben. Wismar behauptet 1593 Jan. 17, früher seien auf Pöl nur 2 Bote gehalten, um damit Korn nach Wismar zu bringen; in seiner Appellationsschrift von 1622 Dez. 19: noch zu Menschengedenken hätten die an den Hafen grenzenden Bauern keine grösseren Bote gehabt, als worin sie 2 oder 3 Tonnen Bier laden konnten. In einer neuen Klage über die Klipphafenschiffahrt von 1594 Jan. 4: vor ungefähr 10 Jahren habe Jasp. v. Örtzen seine Schute gebaut, Heidenr. Bibow und Matthias Vieregge zu Wustrow seien ihm nachgefolgt. Ausserdem haben Bauern zu Garz, Arendsee und Pöl Schuten, Klaus Evers sogar eine solche von mehr als 20 Last, womit er nach Danzig fahre. Febr. 25

Sinne der herzoglichen Beamten, die selbst seit langen Jahren die Häfen benutzt¹ und die Amtseinkünfte durch eine ursprünglich nur von den Bauern, dann auch vom Adel wahrgenommene Gebühr für die Verschiffung gemehrt hatten², eine Gebühr, die

ordnet Hg. Ulrich Nachforschungen über Aufkauf und Kornverschiffen an. Wer Schuten hat, soll sein Privileg vorzeigen. Jaspas v. Örtzen ist seine auf Fürbitte des Dänischen Königs erlaubt, aber nur um sein eignes Korn zu verschiffen. Apr. 12 berichten die Beamten, zu Arendsee seien stets 2 Schuten gewesen, die Korn nach Lübeck gebracht haben, in Wustrow früher 3, zu Garz 6. Mai 28: Hans Wend zu Arendsee sei auf seine Schute von 8 Last angewiesen, die er seit 30 Jahren und länger habe. Vor etlichen Jahren seien zu Garz und Arendsee 15 Schuten gewesen, jetzt nur noch diese eine. 1597 zwischen Nov. 3 und Nov. 21 nennt Wismar 5 Pöler, die Schuten von 12, 7, 8 und mehr Last haben, während es 1596 Jan. 12 ausser Matthias Vieregge zu Wustrow und Jasp. v. Örtzen zu Roggow Besitzer von je 1 Schute zu Fliemsdorf, zu Garz und Arendsee und von 3 Schuten auf Pöl nachgewiesen hatte. Nach einem Zeugenverhör von 1622 Sept. 20 hat Matthias Vieregge die Schute Heidenrich Bibows überkommen. Damals haben 3 Leute zu Garz z. T. seit langen Jahren Schuten. Ob die 8 oder 7 Schuten, deren sich Zeugen zu Wustrow erinnern, gleichzeitig vorhanden gewesen sind, geht aus den Aussagen nicht hervor.

¹ 1590 Okt. 15; 1594 Apr. 12.

² Vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 138 f. 1571 Dez. 8 beschwert sich Wismar bei Lübeck, dass dortige Bürger und Einwohner nicht nur neue Häfen machen, deren sich »darnach die landsfürsten und anstossende vom adel gleichfalls anmassen, ja gewöhnen auch über das den angrenzenden fürstlichen amtleuten an, das sie ihnen von jeder schuten ein genandts an gelde und anders geben, und also den landsfürsten den weg weisen, einen zollen an unserer haven uffzusetzen«. 1577 Apr. 3 bescheidet Hg. Ulrich seinen Küchenmeister zu Bukow, denen vom Adel stehe es nach der Polizeiordnung frei ihr Korn zu verschiffen, wenn sie es in den Städten angeboten und keine preiswerte Bezahlung haben erlangen können. Von Bauern soll er im gleichen Falle nach altem Gebrauche 1 Tonne Salz und 1 Reichstaler nehmen. Aus Anlass einer Supplik der Schiffer zu Wustrow und des Schulzen zu Garz berichten die Amtleute am 23. Okt. d. J., es sei früherhin »gemeinlich nach gelegenheit den Wustrowischen ... und sonderlich den Pölischen das kornschiFFen gegen entrichtung einer tonnen salz und einen thaler von jeder schute das jahr« erlaubt worden. 1587 Nov. 22 benachrichtigt Hg. Ulrich seinen Amtmann zu Doberan, dass er dem Otto v. d. Lühe zu Büttelkow die Verschiffung von 10 Last Korn gegen die übliche Abgabe von 1 Tonne Salz und 1 Taler ge-

schliesslich auch die Wismarschen zahlen sollten, wie sie es ganz richtig vorausgesehen hatten¹.

Die Stellungnahme der Regierungsnachfolger ist dadurch gekennzeichnet, dass sie, wie schon erwähnt², das Recht, neue Häfen zu begründen und zu benutzen als ein Regal ansprachen. Immerhin erliessen sie im Anfange ihrer Regierung ein Verschiffsungsverbot für die Pöler Bauern³, und konnte Rostock 1622 ausführen, dass die Herzoge selbst das Recht der Kornverschiffung nicht beanspruchten⁴. Auf die namentlich 1609, 1610 und 1621 auf den Landtagen vorgebrachten Beschwerden der Seestädte⁵ über die Klipphäfen war bei dem Widerspruche der Ritterschaft kein Bescheid zu erlangen, und wiederholt verwiesen die Herzoge dieserhalb auf den Weg rechtlichen Austrags, der auch schliesslich, wie sich unten zeigen wird, beschritten ward.

Der am Strande begüterte Adel seinerseits behauptete schon

stattet habe. Nach Bericht und Bescheid von 1590 Aug. 20 und 24 ist von den Adlichen nur Jasp. v. Örtzen von dieser Gebühr befreit (s. S. 128 Anm.). Nach einem Berichte der Amtleute von 1590 Okt. 15 besteht die Schifffahrt nach Lübeck gegen die Amtsgebühr über Menschengedenken. 1607 Apr. 22 bittet der Bukowsche Adel um Bestätigung seiner Schifffahrtgerechtigkeit gegen die übliche Rekognition, die die Beamten erhöhen wollen. S. Koppmann a. a. O. S. 138; Spalding, Landesverhandlungen I, S. 324, 5.

¹ Vgl. die vorhergehende Anmerkung. Nach einem Memorial zu Verhandlungen mit dem Amte Bukow 1587 vor Nov. 11. wird von Wismarschen, die dort Korn kaufen, eine Gebühr verlangt. Es scheint deren Abstellung erreicht zu sein. Erst 1626 Jan. 4 beklagen sich wieder genannte Bürger, dass der Bukowsche Amtmann von jedem Bote 1 Tonne Salz und 1 Rthl. fordere, worüber schon 1625 mehrfach beim Herzoge Beschwerde geführt sei. Aus 1626 Sept. 1 ergibt sich, dass diese Forderung auch bei Verschiffung nach Wismar erhoben wird. Weiteres fehlt.

² S. 121 f.

³ 1611 Jan. 21.

⁴ 1622 Dez. 11 auf dem Vorbescheidstage in dem Prozesse der Ritterschaft gegen Wismar.

⁵ Spalding, Landesverhandlungen I, S. 370 ad 3, 393, 414 f., 434, 459, 466, 503 ad 1, 507. Vgl. Koppmann, a. a. O. S. 150 ff. Es ist aber bei Spalding S. 370 und bei Koppmann S. 150 Wustrow statt Güstrow zu lesen.

1528 und 1530 seit lang seine Korn verschifft zu haben¹. Im J. 1589 wollte er gegenüber den damals von Herzog Ulrich erlassenen Verboten² auf dem Landtage die Erlaubnis durchsetzen, Schuten zu bauen. Indessen erklärten es die Landräte nicht für ratsam, das Gravamen zu übergeben³. 1607 bat der um Bukow angesessene Adel auf dem Landtage um Bestätigung seiner Schifffahrts-Gerechtigkeit gegen die übliche Rekognition, die die Beamten erhöhen wollten⁴. Vor allem aber benutzten einzelne fort und fort die Kliphäfen⁵.

All diesem gegenüber blieben die Seestädte Rostock und Wismar sowohl gegenüber den Herzogen wie gegenüber dem Adel unbeirrt dabei, dass ausser den ihrigen kein anderer Hafen im Lande zu dulden sei. Dabei beriefen sie sich auf Privilegien, Seerecht⁶, Herkommen und Besitz. Zahlreich und mannigfach sind die Beschwerden und Verhandlungen⁷, in denen sie Abstellung

¹ 1528 Okt. 26. Rechtshandel zwischen Heinr. v. Stralendorf und Wismar unter anderm, weil »die van der Wißmar syne underdanen up Poelen an der schippinge, darto sie berechtiget syn schollen, ... hinderen«. 1530 Okt. 25 Matthias v. Örtzen zu Wustrow an Wismar: die am Strande Angesessenen haben von altersher ihr Korn ungehindert nach Lübeck, Wismar und Rostock geschifft und geführt. Auf alte Gewohnheit beruft sich derselbe 1541 Febr. 4.

² S. 128 Anm.

³ Koppmann a. a. O., S. 142 f.

⁴ S. 129 Anm.

⁵ Vgl. das Folgende.

⁶ So gegenüber Lübeck 1545 und namentlich 1557 Sept. 10. Berufung auf »olden lofflichen gebruke und seerechte (Dativ), darinnen by hogher straffe clerlich gestatueret und vorgesehen, dat men keine nye haven soken und maken solle«. Sonst vgl. S. 122 Anm. 3.

⁷ Vorstellungen oder Beschwerden hat Wismar ausgehn lassen 1521 vor Aug. 14 (an Hg. Heinrich). 1529 vor Nov. 6 (an Hg. Albrecht). 1534 Febr. 14 (an den Vogt zu Bukow und seine Ratssendeboten zu Lübeck), Febr. 16 (an die Finekesche wegen Kornverschiffung in der Golwitz). 1536 März 2 (an Hg. Albrecht, nicht wie Koppmann a. a. O. S. 125 vermutet, an Hg. Heinrich). 1537 Jan. 26 (an seine Ratssendeboten zu Lübeck); 1540 Febr. 26 (an Hg. Albrecht). [1545] (an Lübeck). 1545 März 5 (Rostock will wegen Zunahme der nachteiligen Schifffahrt in der Golwitz und Umgegend Ratssendeboten nach Güstrow entsenden, begibt es sich aber laut Nachschrift). [1545] Dienstag vor Michaelis

der Eingriffe in ihre Berechtigungen anstrebten. Auch Protestationen begegnen wir¹. Endlich schritten die Städte in vielen

(Vorstellungen von Ratssendeboten von Rostock und Wismar in Lübeck. Man will Auslieger ausrüsten). 1551 vor Dez. 9 (an den Sekretär Simon Lewpolt). 1560 Sept. 11 (an den Hauptmann zu Bukow). 1561 Sept. 10 (an denselben); vor Okt. 14 (an Lübeck: Lübecker unterstehn sich ... nie haven tho maken und den Juden darsulvest allerley wahre tho bringen und van denßulven kohnr wiederumb tho nehmen). 1565 Okt. 1 (an den Ritter Spedt). 1571 Dez. 8 (an Lübeck). 1573 vor Dez. 15 (an Kommissarien des Herzogs). 1575 Sept. (Besendung der Herzoge durch Rostock und Wismar beabsichtigt, s. Koppmann a. a. O. S. 140). 1578 Okt. 8 (an Hg. Ulrich). 1581 Jan. 14 (an Hg. Ulrich. Klage über den Küchenmeister zu Bukow), Febr. 17 an die Hauptleute zu Grevesmühlen und Doberan). 1584 Dez. 5 (an Hg. Ulrich). 1586 Aug. 9 (an Hg. Johann). 1587 Sept. 6 (an den Hauptmann zu Doberan), Nov. 18 (an Hg. Johann). 1589 Nov. 20 (an Hg. Johann). 1591 Sept. 15 (an Hg. Johann). 1592 Sept. 13 (an Hg. Ulrich). 1594 Jan. 4 (an Hg. Ulrich). 1595 Okt. 30 (an Hg. Ulrich: wegen der Pest, die nicht so schlimm ist, wie das Gerücht sie macht, hat der Adel seinen Bauern verboten Korn nach Wismar zu bringen, verschifft es dagegen im Hafen oder Tonnentief). 1597 vor Dez. 30 (an den Hauptmann zu Doberan). 1600 Nov. 22 (an den Hauptmann zu Bukow). 1602 März 2 (an Hg. Ulrich). 1603 vor Dez. 13 (an den Hauptmann zu Bukow). 1605 Aug. 9 (an den Verwalter zu Pöl und Jennewitz). 1608 Okt. 29 (an Hg. Karl). 1610 Okt. 4 (an die Herzoge). 1613 Okt. 1 (an Hg. Adolf Friedrich). 1621 Nov. 23 (an den Hauptmann zu Doberan und Bukow). 1622 Okt. 25 (Gewettsprotokoll über Kornverschiffung). 1623 März 21 (Rostock an Wismar), Apr. 19 (an Hg. Adolf Friedrich: in den Klipphäfen wird mehr Korn verschifft als in Rostock und Wismar), Sept. 3 (Bericht über Verschiffung zu Pöl und im Garzer Orte), Okt. 2 (an den Hauptmann zu Bukow und Doberan). 1624 Apr. 19 (Rostock und Wismar an die Herzoge). 1626 Sept. 1 (an Hg. Adolf Friedrich). — 1556 Aug. 19 weist Wismar seine Landtagsabgeordneten an, bei den Verhandlungen über die Landeshülfe zum Abtrage der landesherrlichen Schulden um ein Einschreiten gegen die Klipphäfen zu ersuchen. 1589 Sept. 22 schlug es Rostock vor, ihre Quoten nur gegen Revers wegen der Schifffahrt zu bewilligen. Rostock aber hatte kein Ohr dafür (Sept. 26). Wegen anderer Verhandlungen 1561 Febr. 27; 1564 Sept. 13; 1590 Jan.; Spalding, Landesverhandlungen I, S. 213. Vgl. S. 130.

¹ Gegenüber dem Verkäufer und Käufer von Redentin 1585 Mai 19: der Stadt ist »vermuge ihrer confirmirten privilegien, siegel und brieffen die gantze jurisdiction, ab- und zuschiffung, bergung der gestranten guther, fischerey und andere gerechtigkeit in der stadt haven, so weid

Fällen zur Selbsthülfe. Erwähnt ist bereits, dass Wismar 1527 ein Schiff aus der Golwitz hatte wegbringen lassen, es aber unter Rechtsverwahrung Herzog Albrecht »zu Gefallen« zurückführen liess¹, ebenso dass es 1528 die Untertanen Heintr. Stralendorfs zu Pöl an der Schifffahrt hinderte², nicht minder dass Rostock 1534 Schiffe Herzog Albrechts anhalten liess³, nicht zu vergessen des gewaltsamen, weiter zurückliegenden Verfahrens dieser Stadt gegen den Ribnitzer Hafen⁴. Im J. 1535 beschlagnahmten die Wismarschen Auslieger eine Lübecker Schute in der Golwitz⁵. Der Besitzer verwillkürte sich, sich mit dem ihm aus Gunst zurückgegebenen Fahrzeuge verfänglicher Handlung und Schifffahrt zu enthalten⁶. Ein anderer Lübischer Bürger musste sich 1535 verpflichten, nie wieder in die Golwitz zu segeln und dort Korn zu laden, noch seine Schiffe zu diesem Zwecke zu vermieten oder zu verleihen⁷. Vor dem 27. März 1536 waren dem Ritter Matthias von Örtzen zu Wustrow drei Schuten genommen, die Korn hatten nach Lübeck bringen sollen. Auf erfolgte Klage verlangte Herzog Heinrich gemäss seiner übrigen Haltung⁸ nur, dass Wismar seinem Erbieten nach das Korn bezahle und die Schuten herausgebe⁹. Wieder vor dem 27. August 1540 hatte Wismar demselben Ritter eine Schute genommen, weshalb der Rat zum 8. Okt. vor das Hofgericht zu Güstrow geladen ward¹⁰. Bevor aber diese Sache zum Austrage kam, war Wismar zum dritten Male gegen ihn vorgegangen und hatte ihm zu Martini des Jahres eine, zu Weihnachten aber zwei (diesmal nach Rostock bestimmte) Schuten bei Wustrow nehmen lassen. Damals begehrte Herzog Heinrich unter dem Offenlassen der

sich das waßer von der stadt biß an die Luptze auff beiden norder- und suderseitten erstrecket, zustendigk«. Ebenso 1589 März 3.

¹ S. 123 f.

² S. 131 Anm. 1.

³ S. 125.

⁴ Koppmann, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1885, S. 121—123.

⁵ 1535 vor Okt. 24.

⁶ 1536 Juni 13.

⁷ 1535 Nov. 30.

⁸ S. 126.

⁹ S. 126.

¹⁰ Wismar wies seinen Prokurator an, auf die vom Herzoge erteilte Erlaubnis (S. 126) hinzuweisen.

Rechtfertigung, dass die Stadt die drei Schuten und das Korn zurückgebe oder ihren Wert erstatte¹. Die zuletzt genommenen Schuten hat Örtzen im Herbste zurückerhalten². Über die Bezahlung des Kornes aber wird erst im März 1543 quittiert³, nachdem Wismar inzwischen aufs neue im Dezember 1542 eine nach Lübeck bestimmte Schute Örtzens beschlagnahmt hatte⁴.

Im Spätherbste 1543 berichtete Wismar an Rostock über den Handel, der in der Golwitz, zu Wustrow und sonst betrieben werde, und teilte mit, dass es, gestützt auf eine Zusage Herzog Heinrichs, Kornschuten habe einholen lassen. Diesmal mahnte Rostock, das im Bewusstsein seiner Kraft im allgemeinen weit mehr als Wismar zu tatkräftigem Vorgehen geneigt war, gegenüber Fremden vorsichtig zu sein, da diese durch die Meklenburgische Polizeiordnung⁵ nicht gebunden seien und solche Massregeln Klagen beim Reichskammergerichte wegen Landfriedensbruchs und Störung der Freundschaft mit Nachbarn, auch Repressalien zur Folge haben könnten. Besser sei es, die Landesherrn um Durchführung ihrer Ordnung anzugehn⁶. Nichtsdestoweniger fuhr Wismar fort Kornschiffe zu beschlagnahmen, und kam es auch nicht zu einer Klage

¹ 1541 Febr. 4.

² 1541 Okt. 16.

³ 1543 März 7 bekennen in Gegenwart des Rs. Matthias v. Örtzen Joh. Ulenbroch und Heinr. Glöde aus Wustrow vor dem Wismarschen Rate, dass ihnen und ihren Genossen das 1541 in der Golwitz und vor Wustrow genommene Korn ersetzt und sie deshalb voll befriedigt seien.

⁴ Beschwerde Lübecks von 1542 Dez. 13. Schon früher hatte Lübeck Vorstellungen erhoben und unter Hinweis auf den Einfluss und die städtefreundliche Haltung Örtzens zu Verträglichkeit gemahnt: 1541 Mai 27, nach Nov. 1. Am 12. Juni 1566 klagten die Söhne, dass die Wismarschen in ihren kindlichen Jahren ihrem Vater »auf seine ... frien stromen ... eine schute mit korn gewaltsamlich« nach Wismar »furen und ein pfol dardurch slan lassen«. 1569 Sept. 24 beklagte sich der Schulze zu Garz Hans Borwegen, dass der Wismarsche Rat in Vorzeiten dem ihm verschuldeten Örtzen 5 Schuten genommen und zwar 4 zurückgegeben, die fünfte aber behalten habe. Von dieser fünften habe des Klägers Vater die Hälfte gehört, an diesen aber der Rat keinerlei Ansprüche gehabt. Nach 1540 Okt. 8 hatten die Vorsteher des Grauen Klosters Forderungen an Örtzen gehabt.

⁵ Vom J. 1542, s. S. 107.

⁶ 1543 Nov. 13. Vgl. Koppmann, a. a. O., S. 132 f.

vor dem Reichskammergericht, so traten doch die andern bösen Folgen ein, die Rostock vorausgesehen hatte. Am 3. Dezember 1544 machte Herzog Albrecht Mitteilung von einer wegen Arrestierung einer Schute eingegangenen Klage und forderte zu Klagloshaltung oder Rechtfertigung auf. Die Schute wird August Hövisch aus Lübeck gehört haben¹. Denn wegen eines diesem genommenen Fahrzeuges entspannen sich kurz darauf langwierige, sehr ernsthafte Streitigkeiten mit Lübeck, in deren Verlaufe jene Stadt wirklich 1556 und 1557 zu Repressalien schritt². Dabei kam es Wismar zu Statten, dass sich seine entgegen Rostocks Rate angerufenen Landesherrn³ durchaus auf seine Seite stellten. Auch Rostock ließ seine Unterstützung⁴. Prinzipiell ausgetragen ward

¹ 1545 Febr. 18: August Hövessche aus Lübeck hat bekannt, dass ihm das vermöge landesherrlicher Edikte in seiner Schute beschlagnahmte Korn bis auf etwa 2 Last gehöre. Zeugebuch S. 325 f.

² Beschwerden Wismars von 1556 Okt. 23 und 1557 nach Jan. 19.

³ Rostock schreibt 1557 März 28: »und ist nicht gudt, dat heren und fursten der stedere unenicheit enthinnen werden scholens«. Apr. 12 belobt Herzog Joh. Albrecht Wismar wegen seines Vorgehns, verheißt seinen Schutz und verbietet bei seiner Ungnade, sich dieser Sache halben in Verhandlungen mit Lübeck oder den Wendischen Städten einzulassen: »ihr wollet euch in keinem wege derhalben mit denen von Lubeck in einige handtlung noch auff der Wendischen stette erkentnus einlassen«. Der Herzog geht davon aus, dass Wismar auf Grund eines von ihm erlassenen Ausfuhrverbots eingeschritten sei. 1556 Okt. 5 hatte er es zu fleissiger Aufsicht ermahnt. In Wirklichkeit hatte Wismar sich auf die Polizeiordnung und deren Einschärfung von 1543 Dez. 18 berufen. S. oben Anm. 1. Die Wismarschen Ratssendeboten, die am 12. April 1557 sich um ein fürstliches Fürschreiben zu bemühen angewiesen waren, werden die Sache nicht ganz klar vorgetragen haben. An gleichem Tage wie an Wismar erliess der Herzog ein entsprechendes Schreiben an die zu Lübeck versammelten Wendischen Städte. Es befindet sich samt dem Konzepte (mit Änderungen von Wismarscher Hand) in Wismar und ist demnach nicht abgegeben. Übrigens ist auch das Konzept des Schreibens an Wismar im Wismarschen Archive. Datiert sind die Schreiben offenbar vom Tage des Entwurfs. Der Ausgleich ist durch direkte Verhandlungen zwischen Lübeck und Wismar erreicht. Koppmann berührt die Sache a. a. O., S. 133 f.

⁴ Dienstag vor Michaelis [1545] bitten Ratssendeboten von Rostock und Wismar von »Klusbeke« aus Lübeck, den Kornaufkauf und die Verschiffung vom Bug und der Golwitz abzustellen und zu verbieten, »dat de juwen twischen unser (!) gnedigen herrn, der ridderschop des landes

der Streitfall aber auch diesmal nicht. Schliesslich hat Wismar gegen Ende des Jahres 1557 das Konfiszierte herausgegeben oder bezahlt.

Am 17. Jan. 1572 legten zwei Lübische Schuten in der Wohlenberger Wiek an, um Korn Pauls v. Bülow zu Scharfstorf zu laden. Vom herzoglichen Amtmanne zu Grevesmühlen daran gehindert, gingen sie nach Fliemstorf und nahmen dort Gerste und Roggen Paschen-Negendanks zu Eggerstorf ein, worauf sie aus Furcht vor dem Amtmanne sich nach der andern Seite der Bucht zu den Schiffen Herzog Joh. Albrechts wandten¹. Von hier, muss man annehmen, liess der Wismarsche Rat, auf ein Kornausfuhrverbot gestützt, sie einholen². Negendanks auf dem gerade versammelten Landtage erhobene Klagen halfen ihm nichts, und bald darauf verkaufte er das Korn in Wismar³. Als er zehn Jahre später die Absicht hatte, sein Korn zur See auszuführen, scheint eine drohende Warnung Wismars, das dies nicht dulden wollte, genügt zu haben⁴. Fünf Jahre darauf aber hatte sich Martin v. Plessen zu Barnekow zu beklagen, dass ihm die Wismarschen mit Gewalt eine Schute vor Hoben genommen hätten⁵. Er bat um Herausgabe des Korns, erklärte sich aber bereit, den Zoll zu bezahlen, allerdings unter Vorbehalt rechtlichen Austrags, weil er nur ausserhalb der Stadt »durch ewern vormeinten strom passieren tue«⁶. In ihrem deshalb an Herzog Ulrich erstatteten Berichte berief die Stadt sich auf die drohende Teuerung, das Ausfuhrverbot des vergangenen Jahres und die Störung ihres Besitzes. Sie habe die von Martin v. Plessen geheuerte Schute noch leer einholen lassen und sie gegen die eidliche Versicherung, dass sie leer nach Lübeck abgehn solle, freigegeben. Trotzdem sei sie bei Nachtzeiten beladen und deshalb

Meckelnborch und unß ... neine twedracht und unwille vorwecken«. Sie denken »deßhalven uththomaken in de see twischen unsen beiden steden«. Vgl. S. 101 f.

¹ Vgl. S. 123 Anm. 2. Grevesmühlen unterstand Hg. Ulrich.

² Jan. 20, Zeugebuch. Das Ausfuhrverbot war im Dezember 1571 ergangen.

³ Nach der Aufzeichnung im Zeugebuche.

⁴ 1582 Dez. 18.

⁵ 1587 Dez. 5.

⁶ Ohne Datum.

zum zweiten Male eingebracht¹. Wenige Tage darauf sendete man zum Dank für die Beförderung eines inzwischen herausgekommenen Aufkaufverbots² eine Verehrung an den herzoglichen Sekretär Melchior Dankquart ab mit der hinzugefügten Bitte, wo nötig der Stadt Interesse gegen Plessen zu wahren³. Am 1. März 1588 beurkundete dieser den Empfang des für sein konfisziertes Korn gelösten Preises⁴.

Von einem Einspruche der Herzoge gegen diese Selbsthülfe verlautet bisher nichts, soweit sie nicht etwa selbst betroffen waren⁵. Als aber Wismar in einem Berichte über Verschiffung von Pöl aus 1593 die Bitte einfließen liess, der Herzog möge es nicht übel vermerken, wenn es in seinen Gewässern⁶ verbotenen Handel Treibende einholen lasse⁷, fand Herzog Ulrich diese Drohung befremdlich, forderte eine Erklärung, was für Gewässer gemeint seien, und warnte, sich Ungelegenheiten zu bereiten⁸. Dennoch liessen die Weddeherrn im Herbste des Jahres eine Redentinern gehörige Schute, die Korn nach Lübeck bringen sollte, wegnehmen, um nach einigem Verhandeln das Korn nach Marktpreis zu bezahlen, die Schute aber aus guter Nachbarschaft »für diesmal« frei zu geben⁹. Weitschichtigere Verhandlungen entspannen sich vier-

¹ 1587 Dez. 7.

² 1587 Dez. 8. Verbot des Aufkaufs durch Auswärtige unter Verweisung auf die Polizeiordnung. An den Amtmann zu Bukow und den Vogt zu Grevesmühlen. Unter Mitteilung des Mandats schreibt Hg. Ulrich an Wismar, er trage Bedenken, dem Adel die Ausfuhr nach Lübeck zu verbieten, da in Wismar der Lübecker Preis nicht zu haben sei. Würde das sein, so würde Wismar billig den Vorzug haben.

³ 1587 Dez. 12.

⁴ Für den Scheffel Roggen 13 β , für Erbsen 12 β . Vgl. S. 111 Anm. 2.

⁵ S. 133.

⁶ stromen.

⁷ 1593 Jan. 17.

⁸ 1593 Febr. 6.

⁹ Weddeprotokoll 1593 Okt. 30, Nov. 10. Verhandlungen Nov. 7—9 Beide Teile, der Besitzer des Hofes Redentin, der seine Bauern vertrat, wie der Wismarsche Syndikus beriefen sich auf Herkommen. Wenn aber Heine, der um guter Nachbarschaft willen gütliche Verhandlungen einer Klage bei Hofe vorzieht, behauptet, er habe sein Korn seit vier Jahren (so lange hatte er das Gut) ungehindert verschifft ebenso wie seine Vorgänger im Besitze, und die Knaust zu Fischkaten hätten schon

zehn Tage nach Beilegung dieser Sache, als der Besitzer des Hofes Redentin selbst Dr. Friedrich Heine Korn nach Lübeck verkauft hatte und sich das Recht nicht absprechen lassen wollte, es dahin zu verschiffen. Neue Gründe wurden nicht ins Feld geführt, und offensichtlich war man auf beiden Seiten bemüht es nicht zum Äussersten zu treiben, aber seinem Rechte wollte keiner etwas vergeben. Der Ausgang war der, dass Dr. Heine den Weddeherrs Jaspar Schwarzkopf wegen Zahlung für sein Korn quittierte¹.

Schon im folgenden Jahre wieder 1595 beschwerte sich Hans Negenanke zu Eggersdorf bei Herzog Ulrich, dass der Wismarsche Rat ihm nach Lübeck bestimmtes Korn habe nehmen lassen und dass des Rats Diener ihn »für einen kahlen schufft und blawfuß« gescholten hätten². Über den Erfolg liegt nichts vor. Dann ist 1603 vor Sept. 11 ein Travemünder Bot mit aufgekauftem Korn von Bekerwitz her eingeholt. Nach einer Randnotiz zu dem Schreiben des Lübecker Rats deshalb³ und einem Protokolle vom 20. September haben sich die Eigentümer mit den Weddeherrs abgefunden und deren Unkosten mit 8 Rth. 4 β erstattet, auch sich verwillkürt, für die Zukunft sich der Vorkeufferey und Verfahrnung des Kornes zu enthalten, wogegen ihnen ihr Bot zurückgegeben ist. Mehr Schreiberei verursachte eine andere Travemünder Schute, die das Korn des Pöler Pastors nach Lübeck schaffen wollte und die deshalb 1604 März 28 beschlagnahm ward. Sowohl der Lübecker Rat wie die Herzogin Sophie nahmen

vor 50 Jahren Schuten gehalten und beladen, so ward städtischerseits demgegentüber auf die Protestationen von 1589 und 1585 hingewiesen (S. 132 Anm. 1) und der Zeitraum der eignen Rechtsübung auf 100 Jahre und darüber bemessen. Die Schute des Knust sei seinerzeit beschlagnahm und ungeachtet des Rentmeisters (Gabriel Brüggeman, von dessen Erben H. den Hof gekauft hatte) Einrede verkauft, nachdem sie 1 $\frac{1}{2}$ Jahre in Wismar gelegen hätte. Auch dem Rentmeister habe man eine Schute weggenommen und seiner Witwe nur gegen Revers zurückgegeben. Verschiffungen, die man erfahren habe, seien stets gehindert. Bereit war man, die Benutzung der Schute zu Verladungen nach Rostock und Wismar zu gestatten.

¹ 1593 Nov. 26 bis 1594 Jan. 18.

² 1595 Nov. 3.

³ 1603 Sept. 17.

sich der eine des Travemünders, die andere des Pastors an¹. Über den Ausgang der Sache verlautet nichts Bestimmtes. Nach Aussage von Pölern² soll die Schute herausgegeben, nach einem spätern Wismarschen Berichte³ es bei der Beschwerde verblieben sein. Beides verträgt sich miteinander, so wie man damals dergleichen Dinge handhabte. 1607 ward der Bauer Drewes Evers von Nien-dorf auf Pöl wegen Vorkaufs nach Wismar beschieden und für etliche Tage in den Turm gesetzt, obgleich er sicher nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterstand. Er musste seine Schute an das Bollwerk bringen und Urfehde schwören. Das Korn ward verkauft, die Schute aber mit einem Pfahl durchstossen und nicht zurückgegeben⁴. 1610 Dez. 9 klagte Heinr. Borchert aus Trave-münde dem Lübschen Rate, dass die Wismarschen ihm seine Schute genommen hätten, als er bei Hohen-Wischendorf habe Korn laden wollen. Erst auf wiederholte Beschwerden antwortete Wismar, Borchert habe sich inzwischen mit dem Gewette abgefunden, die Klipphäfen könne man nicht dulden⁵. 1617 verwillkürten sich bei Herausgabe ihres beschlagnahmten Gutes der Bürgermeister von Kriwitz Idel Rönnikendorf und Hartwig Köter aus Travemünde, sich fernerer Verschiffung enthalten zu wollen⁶.

In allen diesen Fällen war kaum, jedesfalls kein nachhaltiger Widerstand geleistet. Als aber Wismar im Spätherbste 1621 Jochim v. Plessen zu Barnekow eine Schute von Hoben weg-nehmen liess⁷, entstand darüber der schon erwähnte ausgedehnte

¹ Den bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Klagen der Lübschen Untertanen auf Pöl, dass Wismar sie seit einiger Zeit in der von ihren Vorfahren geübten Verschiffung ihres Kornes nach Lübeck hindere, setzt Wismar die Behauptung entgegen, es sei von alter Gewohnheit der Pöler nichts bekannt, in specie aber habe das konfiszierte Korn nicht den Bauern, sondern dem Pastor gehört, Mai 20. Das letzte Schreiben ist von Okt. 4.

² Zeugenverhör von 1615 Aug. 8.

³ Bericht III vom Dezember 1621.

⁴ Bericht III vom Dezember 1621, Zeugenverhör von 1615 Aug. 8.

⁵ 1611 Jan. 30.

⁶ 1617 Apr. 7, Dez. 18. R. hatte Hopfen von Rethwisch oder Tarnewitz aus verschiffen wollen.

⁷ Nov. 26, Am 24. Nov. hatte Rostock an Wismar geschrieben, trotz gnädiger fürstlicher Resolution über die Klipphäfen und trotz

Rechtshandel. Es war ja wiederholt, wenn die Seestädte auf dem Landtage um Abstellung der Klipphafen-Schiffahrt als ihren Privilegien zuwider angehalten hatten, unter dem Einflusse des Widerstrebens der Ritterschaft von den Herzogen auf rechtlichen Austrag verwiesen worden¹. Nun nahmen die Lehnsleute des Meklenburgischen Kreises an Plessens Statt die Klage auf². Rostock aber stellte sich der beklagten Schwesterstadt zur Seite und half die Kosten tragen. Nachdem Wismar zuerst im April 1622 gegen eine vorläufige Anordnung des Herzogs Adolf Friedrich³ wegen Rückgabe der Schute und des Korns, die die Stadt nur als freundliches Annuten gelten lassen, die Ritterschaft aber als Abschied angesehen wissen wollte, darauf von dem Spruche des Vorbescheidstages⁴ selbst Berufung an das Reichskammergericht eingelegt hatte, reihte sich aus den verschiedensten Anlässen bis in den Herbst von 1628 eine Appellation an die andere, und lassen umfangliche Berichte, Instruktionen, Exzeptionen, Repliken, Refutationen, Dupliken, Tripliken und Zeugenverhöre mit wenig Inhalt die Akten anschwellen. Am konzentriertesten mögen die Anschauungen und Ansprüche der Stadt in der ihren Abgeordneten am 2. April 1622 mitgegebenen Instruktion ausgesprochen sein. Sie beansprucht auf Grund ihrer Privilegien »die gantze jurisdiction, ab- und zuschiffung, bergung der gestrandeten guhter, zoll- und alle ander gerechtigkeiten in der stadt haffen, soweit sich das waßer von der stadt bollwergk biß an die Lipse inclusive beyde der norder und sueder seiten erstreckt«⁵, und ist den Beweis dafür zu führen erbötig. Sie hat sich in Besitz erhalten, Störungen abgewiesen, Schuten eingeholt und diese z. T. durch Pfählung un-

Manutenierung ihrer Rechte »mit Abnehmung deß Korns oder Zerschlagung der Kahn« sei die verbotene Schiffahrt in vollem Gange, und hatte gemeinschaftliches Vorgehn vorgeschlagen.

¹ Vgl. S. 130.

² 1621 Dez. 22.

³ 1622 Apr. 4, auf dem Vorbescheidstage im Dezember ward sie zum Urteil erhoben.

⁴ 1622 Dez. 11. Über seinen Inhalt s. S. 141.

⁵ Vgl. die Protestation von 1585 S. 132 Anm. 1. Die Stütze fand man hauptsächlich in der Urk. des J. 1266, Mekl. U.B. II, Nr. 1078. Vgl. Hans. Geschichtsbll., Jahrg. 1906, S. 273 Anm. 4.

brauchbar gemacht, z. T. nach Verwillkürungen der Besitzer zurückgegeben, das Korn aber z. T. konfisziert, z. T. bezahlt. Demgegenüber behauptete die Ritterschaft, seit unvordenklicher Zeit in Besitz der freien Seefahrt und Abfuhr ihres Kornes zu sein, wogegen die Wismarschen Privilegien non usu expiriert wären¹. Ausserdem sei dem Adel 1576, 1577, 1578, 1579, 1585, 1592, 1593, 1596 und 1611 die freie Abfuhr und Verschiffung des Kornes bewilligt; bei Zugeständnis des jus prohibendi an die Städte würden die Rittersitze zu Meierhöfen werden². Den Standpunkt des Herzogs Adolf Friedrich ergibt sein 1622 Dez. 11 auf dem Vorbescheidstage abgegebener Spruch, wonach es wegen Kornaufkaufs bei der Polizei-Ordnung von 1572³, wegen der Verschiffung bei den früheren Mandaten und Reskripten bleiben solle, so dass Adel und Bauern den Wismarschen ihr Korn zu Kauf anzubieten gehalten seien, es aber verschiffen und verführen könnten, wenn jene nicht den gleichen Preis bewilligten, der von anderen zu haben sei. Da die Verschiffungen während des Prozesses nicht aufhörten, die Seestädte aber bei Gelegenheit erklärten, unter Umständen ihr jus prohibendi ausüben und die Schuten aufbringen zu wollen⁴, warnte er am 29. April 1624, sie sollten sich nicht unter-

¹ 1622 April 4. Grandios sind die Ausführungen des ritterschaftlichen Anwalts vor dem Reichskammergerichte von 1625 Okt. $\frac{11}{21}$. Danach hat der Adel Korn verschifft, bevor Wismar eine Stadt geworden. Die Gerechtsame des Amtes Grevesmühlen beginnen »von der statt Wißmar zingel nebst der sehekandt« und reichen bis Travemünde, die des Bukowschen Amtes auf der andern Seite beginnen von der Stadt Zingel und Bollwerk. Ohne fürstliche Konfirmation dürfe Wismar keine Statuten publizieren, von Hafengerechtigkeit habe es vor 100 und mehr Jahren nichts gewusst, »als underthenige Meckelburgische Stadt« könne es sich »keines Archivi berühmen«. Ähnlich behauptete der Amtmann zu Bukow 1625 Okt. 20, die Strandgerechtigkeit stehe dem Herzoge von der Trave bis Garz zu, Wismar nur von der Mauer bis ans Bollwerk.

² 1622 Dez. 11.

³ S. 108. Der mit dem ersten Vorschlage des Herzogs (S. 113) übereinstimmende Spruch sollte gelten, bis Wismar sich über eine Modifikation dieses Vorschlags erklärt haben würde (der Herzog gewährte Frist zu einer Erklärung auf seinen Vorschlag, »inmittelst aber soll es ...«).

⁴ 1624 Apr. 19.

stehn Schuten anzuhalten und in sein Regal einzugreifen. Diese Warnung machte sofort eine neue Appellation nach Speier flott. Gleichzeitig versuchten die [Meklenburgischen Städte vergebens Lübeck umzustimmen, um so die Axt an die Wurzel zu legen¹. In der Unruhe der Zeit und infolge verschiedener Todesfälle reisst der Faden ab. Um die Mitte des Jahrhunderts aber ward der Prozess, nachdem Wismar inzwischen Schwedisch geworden war, noch einmal aufgenommen, um im J. 1668 völlig einzuschlafen. Aus diesem zweiten Stadium ist einzig ein lichtvolles Rechtsgutachten (ob von Mevius?) aus dem Juni 1653 bemerkenswert. Auf die Frage, was zu tun sei, antwortet es, vor allem komme es darauf an, sich in Besitz zu halten.

Und darauf, sich in Besitz zu halten, waren denn auch hinfort die Bemühungen der Stadt gerichtet, wie sie es gemäss den vorgeführten Zeugnissen schon seit mehr als 100 Jahren gewesen waren. Nun aber hatte Wismar einen starken Bundesgenossen in der Schwedischen Regierung. Denn nicht nur war es ihr Gewinn, wenn die Hafenrechte ihrer Stadt gegenüber Meklenburg möglichst gedehnt und dem Handel der Stadt aufgeholfen wurde, sondern sie musste auch um der Lizent willen die Konzentrierung des Hafenverkehrs begünstigen und erstreben, und das nicht nur bei Wismar, sondern da Schweden bis 1714 auch bei Warnemünde Lizent erhob², an der ganzen Meklenburgischen Küste. Daher verbietet die Lizentordnung von 1661 ungewöhnliche Häfen³. Dass aber die Stadt fortwährend auf der Hut war, damit nicht durch gelegentliche Konnivierung der Klipphafenverkehr wieder auflebte, bezeugen eine Reihe von Aktenstücken aus den Jahren 1651 bis 1668⁴. Die letzten an den General-Gouverneur, den Tribunals-Präsidenten, den Reichskanzler, das Kommerz-Kollegium zu Stockholm und den König selbst gerichteten Dar-

¹ 1622 Dez. 16, 21, 30.

² 1714 ging die Lizent zu Warnemünde in Meklenburgischen Pfandbesitz über, 1748 hörte sie auf. Auf Wismars Handel aber lastete der Zoll bis 1863. Vgl. Witte, Wismar unter dem Pfandvertrage, S. 58 ff., 91 ff.

³ Entsprechende Resolutionen von 1651 Jan. 9; 1653 Mai 18; 1657 Nov. 20.

⁴ 1651 Apr. 21; 1655 Okt. 20; 1664 Dez. 17; 1665 Jan. 27 bis Febr. 7; 1668 nach Apr. 2, Sept. 10, 12, 21.

legungen hatten den Erfolg, dass im Oktober 1668 Graf Bengt Oxenstiern den Rat benachrichtigen konnte, er habe die Eingabe der Stadt in pleno senatu vor dem Könige verlesen und es dahin vermittelt, »daß höchst gemelte i. kgl. m. in deroselben petitum allergnädigst condescendiret«. Entsprechend ergingen, wie schon früher, Resolutionen gegen die Klipphäfen¹.

Dennoch flackerte der dergestalt erstickte Brand auch später hin und wieder auf. So beklagte sich Rostock am 22. Nov. 1685 gegenüber Wismar über die Klipphäfen und bat, auf den dortigen Lizentinspektor derart einzuwirken, dass er seinen Warnemünder Kollegen disponiere, künftig den Wustrowschen Fischern keine Lizentpässe mehr zu verabfolgen. Die Rostockischen Vorstellungen seien bisher ohne Wirkung gewesen. Wismar antwortet am 5. Dez., der Lizentinspektor wolle sich auf nichts einlassen, man beabsichtige aber in Schweden vorstellig zu werden. Mit einem ertraglosen Aktenstücke über eine Verhandlung mit dem Inspektor vom 8. Dez. schliesst die Sache.

Im achtzehnten Jahrhunderte gestattete die Interims-Regierung unter dem Ober-Landdrosten v. d. Lühe² den an den Wismarschen Hafen grenzenden Edelleuten ihr Korn zu verschiffen, wenn es in Wismarschen Schiffen geschehe, drei Liegetage gehalten und Lizent und Akzise entrichtet würden³. Danach erteilte bei ständigem Sträuben der Stadt die Schwedische Regierung citra consequentiam einzelne Konzessionen zu Benutzung von Klipphäfen⁴. Die Bemühungen der Ritterschaft aber um Freigebung der Schifffahrt überhaupt haben keinen Erfolg gehabt. Noch zu Ende des Jahrhunderts ward dem städtischen Lotsen auf Pöl eingeschärft die Klipphäfen zu überwachen, unter Auslobung von Belohnungen für Anzeigen und Androhung von Dienstentsetzung bei Nachlässigkeit⁵.

Inzwischen hatte die Ritterschaft in Meklenburg seit rund 50 Jahren nicht nur, wie schon dargelegt, die Anerkennung des

¹ 1670 Okt. 15; 1680 März 20.

² 1716—1720.

³ Angeführt 1726, Tit. X nr. 4 vol. 33 a.

⁴ 1729—1731, Tit. X nr. 4 vol. 33.

⁵ 1799 f. Über die Bezahlung der Lotsen, die Schiffe arrestierten und beim Löschen der Ladung halfen, waren Rat und Lizentkammer und Gouvernement uneinig.

freien Commercium, sondern auch ihres Rechts auf Güterverschiffung vom Strande aus durchgesetzt¹. Es standen sich demnach, als Wismar 1803 wieder unter Meklenburgische Herrschaft trat, die Anschauungen und Ansprüche von Stadt und Land mehr als je gegenüber, und da der Rat in Jahrhunderte lang gefesteter Tradition fast eifersüchtig über den Privilegien wachte, auch bei dem elenden Zustande der Stadt und der schweren Belastung des geringen Handels durch die Zölle nicht wohl den kleinsten irgendwo geretteten Vorzug aufzugeben wagen konnte, so loderte nach Herstellung des Friedens bald der Funke der Zwietracht zu hellen Flammen auf.

Im Jahre 1820 hatte der Gutsbesitzer Pavenstedt auf Mechelstorf von diesem bei Garz belegenen Gute aus Roggen auf dem Bremischen Schiffe Frau Metta verladen. Der Rat liess das Schiff einholen und mit Beschlag belegen, ward jedoch durch stetig gesteigerte Exekution von der Regierung genötigt, Schiff und Ladung zurückzugeben. Die Regierung sah nämlich die Beschlagnahme als einen Eingriff in ihre Rechtspflege an, ohne der Stadt den Weg der Klage verschliessen zu wollen. Bezüglich der Hafengerechtigkeit behauptete sie, dass diese nur von demselben Standpunkte aus beurteilt werden könne, in dem die Angelegenheit vor der schwedischen Okkupation von Wismar sich befunden habe, »wo erinnerlich eure vermeinte Befugniß nicht anerkannt, vielmehr es dieserhalb bis zum Rechtsstreite vor den Reichsgerichten gekommen ist«. Das von der Krone Schweden in Anspruch genommene Recht auf den Seezoll und das deshalb erlassene Verbot des Klipphafenhandels beruhe auf einem ganz andern Funda-

¹ Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich § 368: allen und jeden, an die Ost-See mit ihren Gütern grenzenden vom Adel und Land-Begüterten, soll, nach wie vor, gleich Uns selbst mit Unsern angrenzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern aufkommende Naturalien mit Fahrzeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdurft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle Kaufmanns-Waare, und was auf einen Waaren-Handel hinausgehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll. — Rostock ward in der Konvention von 1748 § 3 und im Erbvertrage von 1788 § 143 zugesichert, dass in den fürstlichen Ämtern und Städten keine Klipphäfen »zum Mißbrauche der auf dem Lande und in den Städten wohnenden Bürger und Unterthanen« gestattet werden sollten.

mente, nämlich dem Westphälischen Frieden und sei Meklenburgischerseits nie anerkannt worden. Gegen das der Stadt ungünstige Urteil vom 11. Dez. 1622 habe sie zwar appelliert, es sei aber nicht rechtskräftig aufgehoben¹. Hiergegen ward von Wismar ausgeführt, es sei nicht einzusehen, warum die Sache so beurteilt werden müsse und warum nicht die Stadt während der Schwedischen Herrschaft neue durch den Malmöer Vertrag² gewährleistete Rechte sollte erworben haben. Jene Klage der Ritterschaft müsse nach gemeinem Rechte als für den Kläger verloren angesehen werden, da seit ihrer Anstrengung nicht einmal 40 Jahre, sondern vielmals 40 Jahre vergangen und sie somit verjährt sei. Ein Prozess kam erst 1825 dadurch in Gang, dass Pavenstedt am 14. Juni bei der Güstrower Justizkanzlei wegen jener Beschlagnahme auf Schadensersatz klagte, wogegen die Stadt zunächst die Einrede des spolii geltend machte, weil Kläger die Exekution veranlasst hätte. Erst nachdem diese Einrede in mehreren Urteilen zurückgewiesen war, trat die Stadt am 31. Aug. 1832 in den Prozess selbst ein. Am 6. Juli 1833 erging von der Rostocker Justizkanzlei, wohin die Sache durch Abänderung der Jurisdiktionsverhältnisse gelangt war, das Urteil, die Stadt solle ihr Recht, von allen zwischen dem Klützer Orte und der Doberaner Höhe ladenden Schiffen eine Abgabe zu erheben und kontravenierende Schiffe aufzubringen, gegen einen Prokurator der Regierung verfechten. Auf Appellation Wismars ward am 25. Juni 1835 vom Oberappellations-Gericht erkannt, die Stadt solle ihr Recht wie oben, aber in dem schwebenden Prozesse erweisen. Auf das von Wismar dagegen eingelegte Rechtsmittel der Restitution erfolgte gemäss Rechtsbelehrung von der Juristen-Fakultät zu Breslau am 15. September 1836 ein ihm durchaus günstiger Spruch, der den Kläger ab und zur Ruhe verwies. Als hiergegen wieder der Kläger um Restitution eingekommen war, kam am 30. April 1838 das Urteil, die Stadt solle beweisen, dass sie sich im Besitze des Rechts befinde, Verladungen auf Schiffe im Garzer Binnenwasser entweder überall

¹ Dass der Spruch gar nicht definitiv war (s. S. 141 Anm. 3), wird übersehen.

² In diesem Vertrage hatte Schweden die Herrschaft Wismar 1803 als Pfand an Meklenburg abgetreten, zunächst für 100 Jahre.

nicht oder doch wenigstens nur nach vorgängiger Berichtigung der städtischen Akzise zu dulden. Diesen Beweis trat die Stadt an, wogegen der Kläger zugleich für gesamte Ritterschaft, die ihm 1822 für die Kosten gut gesagt hatte, den Gegenbeweis aus dem Archive der Ritter- und Landschaft versuchte. Dann aber ward auf Antrag des Senators Pavenstedt zu Bremen, auf den das Gut Mechelstorf mit dem Prozesse vererbt war, ein Vergleich angebahnt, der im Frühjahr 1841 dahin zustande kam, dass die Kosten kompensiert wurden und der bisherige Besitzstand und die bestehenden Rechtsverhältnisse durchaus unverrückt bleiben sollten. Man zweifelte städtischerseits nicht, den verlangten Beweis führen zu können, überlegte aber, dass damit nur dieser eine Prozess gewonnen, generell aber nichts erreicht sein würde.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Mechelstorfer Prozesse schwebte ein anderer gegen v. Biel auf Zierow in gleicher Richtung. Diesmal hatte sich die Stadt begnügt, die 1824 im August am Strande geschehene Verladung von Rapssamen notariell feststellen zu lassen, und erhob deshalb im Februar 1825 vor der Justizkanzlei zu Schwerin Klage. Nachdem das Urteil dieses Gerichts und ebenso das des Oberappellations-Gerichts 1826 dahin ausgefallen war, dass die Stadt vermöge behaupteter Hafengerechtigkeit kein jus exclusivum auf das extra commercium sich befindende Meer habe und die Küstenbewohner von der Benutzung des anstossenden Meeres nicht ausschliessen könne, erreichte sie vermöge Restitution nach eingeholter Rechtsbelehrung von der Juristen-Fakultät zu Heidelberg am 14. Jan. 1828 den Spruch, sie solle erweisen, dass sie seit undenklichen Zeiten das Recht besessen habe, alle Schifffahrt von dem Seestrande ab in ihrer Nähe zu verbieten. Gegen diesen Spruch suchte zwar der Beklagte seinerseits um Restitution nach, er ward aber 1829 bestätigt. Nunmehr ging Wismar daran, den ihm auferlegten Beweis zu führen, und bat, nachdem 1831 der vom Beklagten unternommene Gegenbeweis, soweit er nicht geführt sei, für desert erklärt war, noch im J. 1839 um Förderung der Sache. Sie ist aber damit liegen geblieben.

Wir dürfen annehmen, dass durch das Einschreiten der Stadt 1820 und durch die folgenden Rechtshandel die Strandbewohner von neuen Versuchen abgeschreckt sind, die Hafengerechtigkeit Wismars zu stören. Bekannt ist geworden, dass 1824 Frau

v. Restorf auf Rakow um die Erlaubnis einkam, gegen Erlegung der üblichen Abgaben Gerste direkt nach Holland verschiffen zu dürfen, und dass gleicherweise der Besitzer von Mechelstorf, während sein Prozess im Gange war, 1828 für die direkte Verschiffung von Getreide die städtische Genehmigung erbat. Beiden Gesuchen hat Wismar *citra consequentiam* gewillfahrt.

In den Verhandlungen über das Aufgeben ihrer Vorrechte formulierte die Stadt 1848 ihre Gerechtsame in der Weise, dass keine Verschiffung von Produkten und Waren zwischen Garz und dem Klützer Orte gestattet sei und dass die geladenen Produkte und Waren in Wismar zu Verkauf gestellt oder umgeladen, zum mindesten dort klariert werden müssten. Denselben Standpunkt hielt sie in den Verhandlungen über ihren Beitritt zu dem neuen Meklenburgischen Zollsystem 1860 fest und wollte jedesfalls durchsetzen, dass in Wismar klariert werden müsse. Demgegenüber bestritten der grossherzogliche Kommissar und das Ministerium ihr Verbotungsrecht. Schliesslich schied man 1863, da eine Einigung nicht zu erreichen war, den Streitpunkt aus, was um so eher anging, als tatsächlich die grossherzogliche Zollverwaltung Kliphäfen ebensowenig dulden konnte als die Stadt es wollte.

Anlagen¹.

1. Hzg. Joh. Albrecht von Meklenburg beglaubigt Cornelius Clauszen als Unternehmer eines Hafenbaues zu Ribnitz und sichert einer dazu zu bildenden Genossenschaft Förderung und Abgabefreiheit zu. — 1625 Apr. 25.

Von Gottes gnaden wir Hansz Albrecht, coadjutor desz stiefts Ratzeburgk, hertzogk zu Megkelnburgk . . . , füegen allen dieses briefs lesern und insonderheit, denen esz zu wiszen von nöten nebenst endtbietung unsers gnedigen grusz es zu vernehmen, dasz wir dieser tage in unserm ampte Ribnitz einen ort zwischen dem Ostmeer und einer groszen seehe, nahe an unser statt Ribnitz anstoszend, zu einem hafen und sicherer ein- und ausfahrt gantz bequem befunden und woll willens wehren denselben zu einer schiffart, da sich eine compaignia schefahrender und anderer handels-

¹ Vgl. S. 122 Anm. 3.

leüte den verlag zu thun und deszen hernach uff eine zeit wiederumb frey zu genieszen finden wolten, fuderlichst anrichten zu laszen, und dahero gegenwürtigem den ersahmen unsern lieben getrewen Cornelio Clauszen werkmeistern, welcher dasz werk zu verfertigen uff sich nehmen will, in befählig gegeben umb solche verleger und andere, so ihres handels halber sich in gedachter unserer statt Ribnitz zu setzen gemeinet, sich umbzuthun und unsz davon zwischen dato und schirstkünftigen pfingsten underthenigen bericht einzubringen. Gesinnen demnach an vorerwehnte seefahrende und andere kauf- und handelsleüte hiemitt gnediglich, dasz sie obenannten Cornelio Clauszen hierunter guten glauben beymeszen, und die eine solche compaignia zu verlegung desz werks anzustiften und sonsten wegen ihres handels allda zu Ribnitz sich niederzulassen willens, sich bey ihm angeben und nahmktündig machen müegen. Wir sind desz furstlichen anerbietens ihnen zu fortstellung solches werkes nicht allein nach müeglichkeit allen gnedigen furschub zu erweisen, sondern auch dieselben hernacher uff zehen jahr ohne einige unpflucht und auflage ihren handel und commercien zu treiben gnediglich zu befreien. Solches haben wir hiemitt öffentlich anzufügen nit unterlaszen wollen, und wird ein jeder, der zu diesem nutzbaren vornehmen lust und genüegen tregt, seine gelegenheit darnach anzustellen wiszen. Urkundlich unter unserm fürstlichen pitschaft und handzeichen, gegeben zu Gustrow den 25. Aprilis anno 1625.

1. s.

H. Albrecht h. zu Megk. scripsit.

2. Der Notar Daniel Brune wird vom Rate zu Rostock beauftragt nachdem ein gemein geschrey alhie in Rostogk so woll uffm lande ginge, alsz wan dan . . . herr Adolph Friederich, hertzogk zu Meckelnburgk etc., unser gnediger furst und herr, i. f. g. empter Dobberan und Bukow einer compaignia ausz Holland vor einhunderttausend gülden jehrlicher pension dergestalt vermietet haben solte, dasz sie nicht allein den usumfructum von gemelten emptern haben, sondern auch daneben ihre commercia und kaufmanschaft mit in- und auszlandischen wahren treiben und dieselbe nicht von Rostogk oder Wiszmar, sondern ausz der Garzer oder andern kliphaven zwischen Rostogk und Wiszmar ab- und zuschiffen müchten. Herrn Chüne Sybranden und Herrn Baltzar Beselin, Rats-

verwandte in ihren Häusern im Vogelsange und Kistenmacherstrassen um ihr Wissen darum vor Zeugen zu befragen, »die sich dan, und ein jeder absonderlich¹, auch ercleret, wie folget. Der erste zeüge herr Chüne Siebrand: er hette ausz dem anbringen und eröffneten frage vorstanden, wasz ein erbar raht gesucht und begehret, erkenne sich schuldig, seine wiszenschaft und erfahrung zu deponiren. Und wehre nicht ohne, dasz er von herrn d. Laurenbergen, professore alhie, in discursu berichtet worden, waszmaszen derselbe vor ungefehr zwei monatten zu Schwerin bey seinem oheimb, dem apotecker, zur herberge eingekehret, daselbst auch einer Frantz Julius, i. f. g. hertzogk Adolph Friederichs etc. bildschnitzer, zur herberge gelegen, welcher unter andern discursen erwehnet und bestendig berichtet, dasz hochgedachte i. f. g. hertzogk Adolph Friederich etc. deren ampt Dobberan etlichen Hollendern pensionsweise einzuthun vorhabens wehre, welche i. f. g. auch einhunderttausend gülden jehrlicher pension dafur zu geben zugesagt; jedoch hetten i. f. g. ihnen dagegen auch freie commercia und handlung an korn, wulle und andern ausz der kliphaven zu treiben erleübet, und dasz solches gewisze, so wehre auch der fürstlicher heübtman zu Dobbran Jochim Viereggen seiner dienste schon erlaszen. Welches er der herr zeüge, weil er solches ausz herrn d. Laurembeges¹ munde gehöeret, uff begehren eines erbarn rahts, jedoch seiner persohn ohne praejuditz und nachteil, mit warheit woll berichten konte, und damitt geschlossen. Der ander zeüge herr Baltzar Beselin hat auf vorgehende frage sich gleicher gestalt ercleret, er wehre vor ungefehr sechs wochen in seines eidams herrn d. Bernhardt Soltowen hause gewesen, dahin dan auch her d. Petrus Laurenbergk¹ gekommen und den abend alda geblieben. Derselbe hette daszmahl in discursu unter andern referirt und berichtet, dasz er domals den vorigen tagk von Newen-Bukow kommen, alda er bey seinem brudern², pastorn daselbst, gewesen. Derselbe hette kindelbier gehalten, darbey auch unter andern Jochim Vieregge, heübtman von Dobbran, gewesen, welcher uber tische in beysein aller geste berichtet, waszmaszen i. f. g. hertzogk Adolph Friederich etc., unser gnediger fürst und herr,

¹ Bruder des Verfassers der Scherzgedichte Joh. Laurenberg.

² Konrad L., Pastor in N.-B. von 1624 an, nicht mehr 1628. Schlie, Kunst- u. Gesch.-Denkm. Meklenburgs III, S. 489.

willens wehre, die beide empter Dobran und Newen-Bukow vor jährliche pension etlichen Hollendern zu vermieten, welche auch einhunderttausend gulden pensiongelde dafur gebotten, dagegen hochgedachte i. f. g. ihnen auch erletubet, dasz sie desz orts zur seehewerts ihre freie handlung und commercia treiben müchten und dasz dahero ihm Jochim Viereggen auch sein dienst loszgekündigt wehren, womitt dan auch der herr zetige seine auszuge geschloszen* — 1626, Okt. 3.

IV.

Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Von

August Wolkenhauer.

Aus dem Besitze des Herrn Christoph Seiler in Nürnberg war auf der historisch-geographischen Ausstellung, die gelegentlich der Tagung des XVI. deutschen Geographentages in Nürnberg während der Pfingstwoche 1907 im Germanischen Nationalmuseum zusammengestellt war, ein höchst interessantes Kaufmanns itinerar in Rollenform aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts ausgestellt. Es handelt sich um einen 238 cm langen und 6,1 cm breiten Pergamentstreifen, der sich wie ein Bandmass in eine Messingrolle wickeln lässt. Auf der Innenseite des Pergamentstreifens ist in roter und schwarzer Schrift ein immerwährender Kalender und auf die äussere Seite das Itinerar mit Angabe der Entfernungen in Meilen aufgeschrieben. Ausserdem sind hier durch Teilstriche eine grosse Zahl verschiedener Ellen bezeichnet. Sowohl aus dem Verlaufe der Routen, den man aus der beigelegten Kartenskizze (S. 172) ersehen möge, als auch besonders aus der Angabe der Zeugmasse ersieht man, dass es sich um ein Kaufmanns itinerar handelt. Aus der ganzen Form des kleinen Instrumentes ergibt sich, dass es ein Gegenstand des täglichen Gebrauches war, welchen der reisende Kaufmann in der Tasche mit sich führte; man kann direkt von einem Taschenitinerar sprechen. Ähnliche Itinerarrollen sind, soweit uns bekannt, bis jetzt nicht beschrieben worden; das Seilersche Instrument muss zur Zeit noch als Unikum angesehen werden.

Vielleicht trägt diese Veröffentlichung dazu bei, noch andere derartige Itinerare ans Licht zu fördern. Auf meine Bitte liess mir Herr Seiler die wertvolle kleine Rolle bereitwilligst nach Göttingen. Es ist mir eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle dafür zu danken. Auf Wunsch der Redaktion dieser Zeitschrift gebe ich im folgenden eine ausführliche Beschreibung des Instruments. Wesentlich unterstützt wird meine Beschreibung durch die beiden Abbildungen, die diesem Aufsatz beigegeben sind.

Vorausgehen wird der eigentlichen Beschreibung des Itinerars ein historischer Überblick über die Itinerare überhaupt. Dieser Überblick wird zugleich zur Orientierung über einen grossen Teil des bei der Bearbeitung des Itinerars benutzten Materials dienen. So cursorisch der Überblick ist, so empfahl sich seine Aufnahme doch, da es bisher an einer zusammenfassenden Darstellung fehlt¹.

Historischer Überblick über die Itinerarliteratur.

Unter Itinerarsammlungen verstehe ich bei diesem historischen Überblick »Wegeverzeichnisse mit Entfernungsangaben«, keine Beschreibungen einzelner Reisen², wie sie mit und ohne Angabe von Reisedauer und Entfernungen ja auch aus älterer Zeit mehrfach überliefert sind. Ein Bedürfnis für Itinerarsammlungen in unserem Sinne ist vermutlich für jeden grösseren Ort und zu jeder Zeit vorhanden gewesen; leider ist uns aus dem Altertum und Mittelalter nur merkwürdig wenig davon überliefert. Erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts an finden gedruckte Wegeverzeichnisse: Itinerarium, Viatorium, Wegweiser, Reisebuch oder wie sie sonst benannt werden, eine grössere Verbreitung. Erst von da ab treten Reisebücher auf, welche als Vorgänger der späteren Post- und Kursbücher anzusehen sind.

Aus römischer Zeit sind uns zwei grössere Itinerarsammlungen erhalten, das sog. Itinerarium Antonini und die Tabula Peutingeriana, die erstere handschriftlich und die zweite als

¹ Manches findet sich bei: Huber, Geschichtl. Entwickl. d. modern. Verkehrs, 1893, S. 179 ff.; Hassel, in der Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch., N. F. I. 1872, S. 407 ff. u. verschiedene Aufsätze von C. Löper im Deutschen Postarchiv.

² Vgl. für das Mittelalter bes. Fr. Ludwig, Untersuch. über die Reise- u. Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrh. 1897, S. 7.

Karte. Nach Kubitscheks Untersuchungen¹ hat man anzunehmen, dass auch das Itinerarium Antonini eine Zusammenstellung nach einer alten Strassenkarte ist und auf dieselbe ursprüngliche Vorlage wie die Tabula Peutingeriana zurückgeht. Das Itinerarium Antonini besteht aus zwei Teilen, Land- und Seerouten. Hier interessiert nur der erste umfassendere Teil, der Routen zu Lande durch fast alle Provinzen des römischen Reiches mit genauer Angabe der Hauptorte und der Entfernungen in römischen Schritten enthält. Die Tabula Peutingeriana umfasst auf 12 Blättern die ganze den Römern bekannte Welt und verzeichnet selbst bis ins Innere von Indien die Hauptstrassen mit den Entfernungen.

Ausnahmsweise sei für die ältere Zeit auf zwei Einzelitinerare hingewiesen. Das Itinerarium Hierosolymitanum (oder Burdigalense) gibt sehr genau und vollständig die Routen eines Pilgers des Jahres 333 von Bordeaux nach Jerusalem und zurück von Heraclea über Rom nach Mailand. Von besonderem Interesse sind vier silberne Reisebecher aus römischer Zeit, welche 1852 im Schwefelbad von Vicarello am See von Braciano gefunden wurden. Sie enthalten in der Form von Meilensteinen sämtliche Stationen und Entfernungen von Gades nach Rom eingraviert.

Gleich umfassende Itinerarsammlungen wie das Itinerarium Antonini und die Peutingersche Tafel sind für das Mittelalter nicht bekannt. Zwar gab Edrisi 1154 seiner Weltbeschreibung, die er für Roger II von Sizilien verfasste, eine grosse Weltkarte bei, von der Lelewel² sagt, dass man sie wohl als Itinerarkarte (carte itinéraire) bezeichnen könne. Jedoch kommt diese Karte als Itinerarkarte in unserem Sinne hier nicht in Betracht, da sie oder vielmehr der zugehörige (arabische) Text nur die Gesamtentfernungen der grösseren Städte nebst den Richtungen angibt.

Von hervorragendem Interesse ist dagegen das sog. »Brügger Itinerar«, das Lelewel³ zuerst veröffentlicht hat und »um 1380« datiert. Das Brügger Itinerar enthält eine sehr grosse Zahl von Routen mit Entfernungsangaben, die von Brügge ausgehend alle

¹ Eine römische Strassenkarte, i. Jahrb. d. österr. archäol. Instituts, 1902, S. 20–96. Bez. der sonstigen röm. Itinerarien s. K. Miller, D. Weltkarte des Castorius (irrtüml.), gen. d. Peut. Tafel, 1886, S. 64 ff. u. H. Kiepert, Lehrb. d. alt. Geogr. 1878, S. 8.

² Lelewel, Géographie du moyen âge I, 1852, S. 99.

³ l. c. Épilogue, 1857, S. 281–308.

Staaten Europas ausser Grossbritannien und Portugal durchziehen. Die Wege führen bis nach Skandinavien und sogar hinüber nach Grönland. Der Hauptzweck des Brügger Itinerars war, Pilgern Auskunft zu erteilen. Vielfach enden die Routen in Wallfahrtsorten; häufig gehen sie an grösseren Städten vorbei direkt den Wallfahrtsorten zu. Das Brügger Itinerar stellt die grösste bis jetzt bekannt gewordene mittelalterliche Itinerarsammlung dar¹. Es ist kaum anzunehmen, dass die Brügger Itinerarsammlung im Mittelalter eine ganz vereinzeltete Erscheinung gewesen ist.

Seitdem vom 11. Jahrhundert ab die Pilgerfahrten zum heiligen Lande häufiger wurden, entstand das Bedürfnis, die Routen dorthin nebst Ratschlägen für die Reise aufzuzeichnen. Von den zahlreichen mittelalterlichen Reisebeschreibungen dieser Art enthalten viele ein genaues Itinerar; das weitaus umfangreichste ist das des Abtes Albert von Stade² über seine Romreise 1256.

Wegen der Besonderheit der Darstellung ist das Itinerar des Matthäus Paris³, des bedeutendsten englischen Historikers im 13. Jahrhundert, hervorzuheben. In ca. 8 cm breiten Kolumnen (immer zwei nebeneinander auf jeder Seite) ist halb bildlich, halb kartographisch die Route von London über Dover, Paris, Lyon, Mont Cenis, Rom nach Apulien mit Nebenrouten dargestellt. Aneinandergesetzt würde das Itinerar eine Länge von ca. 2,3 m haben. Die Entfernungen sind in Tagereisen angegeben. Wir haben in den schmalen Itinerarkarten des Matthäus einen der frühesten Vorgänger der späteren Reiseatlanten⁴ und heutigen Eisenbahnroutenkarten, wie sie uns neuerdings die bekannte geographische Anstalt von Justus Perthes in Gotha der veränderten Reiseform entsprechend in ihren Bahnführern »Rechts und links der Eisenbahn«

¹ Eine Neuausgabe ist in Arbeit.

² Vgl. Ludwig, l. c. S. 97 und Öhlmann im Jahrb. f. schweizer. Geschichte, 1878 S. 168 u. 275 ff.

³ Vgl. über die Literatur besonders die kritischen Angaben Ludwigs, l. c. S. 122—129.

⁴ Man vergleiche z. B. mit dem Itinerar des Mathäus die Karten im Reiseatlas von Bayern von Adrian v. Riedl 1796 oder auch das Itinerarium Mayerianum ad Musas Gottingenses, Norimbergae 1751, »des Reise Atlas (der Homännischen Erben) erstes Blatt«, in welchem die Landstrasse von Nürnberg nach Göttingen verzeichnet ist nach Aufzeichnungen des bekannten Göttinger Astronomen Tobias Mayer.

bietet. Das Itinerar des Matthäus bildet einen Übergang vom geschriebenen Itinerar zur Itinerarkarte.

Weit verbreitet waren im Mittelalter Wallfahrtsbücher, die auch eine genaue Beschreibung des einzuhaltenden Weges nebst Entfernungen gaben. Leider ist nur wenig davon überliefert. Am bekanntesten sind die Pilgerbücher der Jakobsbrüder für die Wege zum Heiligtum des Jakobus in Santiago de Compostela in Galizien. Schon 1140 hatte der Flamländer Aymeric Picaud¹ einen Wegweiser verfasst, der besonders für französische Pilger bestimmt war. Picaud führt vier französische Pilgertrassen nach Santiago an, die in Pamplona zusammentreffen. Besonders im Ausgange des 15. Jahrhunderts waren die Santiagofahrten in Deutschland sehr populär. Einen Beweis dafür bildet die ausserordentlich weite Verbreitung eines Wallfahrtsbuches: »Die Wallfahrt und Strasse zu Sankt Jakob«, das 1495 ein sonst unbekannter Hermann König aus Vach in Reimen schrieb. Die erste Ausgabe wurde nach Häbler² 1495 in Strassburg gedruckt; jedoch wurde es bis 1521 immer wieder und zwar an ganz verschiedenen Orten neugedruckt. Nicht mit Unrecht hat man diese Büchlein als »Bädecker für St. Jakobs Pilger« bezeichnet.

König beginnt die Beschreibung der Reiseroute wie üblich jenseits der deutschen Grenze und zwar in Einsiedeln. Er benutzt auf der Hinreise nach Santiago die im Volksmunde sogenannte »obere Strasse«, die von Oberdeutschland ausgehend an den Alpen entlang zieht; zurück dagegen reist er auf der »niedereren Strasse«, die durch Frankreich zum Unterrhein und Niederdeutschland geht. Königs Beschreibung endet in Aachen. Die Stationen sind vielfach dieselben wie bei Picaud 1140. Jahrhunderte lang ist also die »Strasse zu St. Jacob« die gleiche geblieben. Königs Hinweg geht von Einsiedeln über Luzern, Bern, Lausanne, Genf, Chambéry, Valence, Nimes, Bezières, Toulouse, Roncesvalles nach Pamplona und dann auf der alten Römerstrasse weiter nach Santiago. Der Rückweg führt von Pamplona nach Bayonne, Bordeaux, Blaye,

¹ F. Fita et J. Vinson, Le codex de Saint-Jacques de Compostelle, Livre IV, Paris, 1882.

² K. Häbler, Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König v. Vach. rucke und Holzschnitte des 15. und 16. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung. Strassburg 1899, I, S. 59.

Tours. Hier teilen sich die Pilgerstrassen: östlich nach Metz zu oder weiter über Orléans nach Paris und Aachen. Neben Mitteilungen über Heiligtümer, Herbergen, Zölle usw. bildet den Hauptinhalt die Angabe der Zahl der Meilen von einer Station zur anderen. Für die Form der Darstellung werden wir weiter unten bei der gleichen Strecke Moudon—Genf des Seilerschen Itinerars ein Beispiel geben.

Entsprechend der Entartung der Kartographie im Mittelalter war bisher wenig über Itinerarverzeichnisse auf Karten zu berichten. Nur das Einzelitinerar des Matthäus Paris kann in gewissem Sinne als kartographische Itinerardarstellung in Anspruch genommen werden. Seitdem man jedoch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anfang, nach dem Vorbilde der wieder bekannt gewordenen alten ptolemäischen Karten moderne Karten herzustellen, trat ein bedeutsamer Umschwung ein. Da die astronomischen Ortsbestimmungen noch sehr unzureichend waren, mussten das Hauptquellenmaterial für die Herstellung neuer Karten eben Itinerarsammlungen liefern. Die Eintragung der Itinerare auf Karten gab wiederum einen wichtigen Anstoss zur systematischen Sammlung und Prüfung der Itinerare.

Sehr bezeichnend ist es, dass die besseren der frühesten modernen Karten von Deutschland, die den Nürnberger Kartographen Erhard Etzlaub¹ zum Verfasser haben, ihre Abhängigkeit von Itineraren auch äusserlich zum Ausdruck bringen. Die Hauptwege sind auf diesen Karten durch Punkte bezeichnet, deren Zahl zwischen den Orten die Entfernung in Meilen angibt. Es sind richtige Itinerarkarten. Hier kommen hauptsächlich zwei Karten in Betracht.

Die ältere Karte hat den Titel: »Das ist der Rom-Weg von meylen zu meylen mit puncten verzeychnet von eyner stat zu der andern durch deutzsche lantte« und ist vermutlich im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts entstanden. Der ungefähre Massstab ist 1:530000. Die Karte umfasst Mitteleuropa von Paris bis Krakau in der Länge und von Dänemark bis Neapel in der Breite; sie zeigt Süden oben. Die auf der Karte dargestellten Wege-

¹ Vgl. A. Wolkenhauer in den Verhandl. d. 16. deutsch. Geogr. Tages zu Nürnberg 1907 S. 124—146 u. Deutsch. Geogr. Blätter, Bd. 30 1907 S. 55—77.

züge haben einen fächerförmigen Verlauf, indem alle Strassen Rom zustreben; man kann also kaum von einem wirklichen Netz sprechen. Die Wege nehmen von folgenden Städten ihren Anfang: Krakau, Danzig bzw. Stettin, Rostock, Ripen, Bremen, Marburg, Utrecht, Nieuport und als einziger Ausgangspunkt in Italien: Loreto. In drei Alpenübergängen: Semmering—Pontafel, Brenner und Splügen überschreiten sie die Alpen, um dann in Italien auf zwei verschiedenen Routen, von Ravenna und Bologna aus, Rom zu erreichen. Sowohl der Verlauf der Strassen als auch der Titel der Karte: »Das ist der Romweg . . .« zeigen, dass die Karte zunächst Rompilgern den Weg weisen sollte. Den Bedürfnissen der Pilger ist ausserdem auch dadurch Rechnung getragen, dass die hauptsächlichsten Wallfahrtsorte auf der Karte durch »kleine Kirchlein«, (worauf ein gedruckter Begleitzettel zur Karte ausdrücklich hinweist), hervorgehoben sind. In Übereinstimmung mit der Karte nennt der Begleitzettel folgende Wallfahrtsorte: Aachen, Sankt Ottilien (Odilienberg im Elsass), Einsiedeln, Sankt Wolfgang, Öttingen, Zum heiligen Blut (Wilsnack), Sternberg, Saint Antoine de Viennois (Dép. Isère), Loreto und Rom. Beschreibungen von Pilgerfahrten¹, wie sie Ende des Mittelalters weit verbreitet waren, werden in der Hauptsache das Itinerarmaterial zur Herstellung der Karte geliefert haben.

Eine weit umfassendere Itinerarsammlung als die soeben besprochene Karte bietet eine spätere Karte desselben Erhardt Etzlaub, mit dem Titel: »Das sein dy lantstraffen durch das Romisch reych von einem Kunigreych zw dem andern dy an Tewtsche land stoffen von meilen zw meilen mit puncten verzaichnet. Getruckt von Georg glogkendon zw Nurnbergk 1501«. Diese Karte umfasst ziemlich dasselbe Gebiet wie die vorherige Karte. Sie ist im Massstab v. 1:4100000 gezeichnet und ist auch nach Süden orientiert. Während jedoch auf der Karte des Romwegs die Strassen in Deutschland fächerförmig den Alpen zulaufen, haben wir es hier mit einem stark verzweigten Wegenetz zu tun, dessen ausgesprochener Mittelpunkt Nürnberg ist. Strahlenförmig laufen

¹ Reinh. Röhrich, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande, neue Auflage, Innsbruck 1900, gibt in dieser Beziehung ausgezeichnetes Material. Für sehr viele der auf den Karten verzeichneten Routen lassen sich schon aus diesen »Pilgerreisen« die Entfernungsangaben zusammensetzen.

von hier aus die Strassen nach allen Seiten. Diese Radialrouten sind wiederum durch eine grössere Zahl von Transversalrouten verbunden. Die meisten Routen der Romwegkarte sind auch hier vorhanden. In der Auswahl der Orte und auch in der Meilenzahl herrscht grosse Übereinstimmung, so dass die Benutzung der ersten Karte bei Herstellung der zweiten nicht zu verkennen ist.

Während die erste Karte zunächst für Rompilger bestimmt war, war der Zweck der Karte von 1501 ein viel allgemeinerer. Es ist die erste grössere Reisekarte von Deutschland überhaupt. Sie scheint als solche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine grosse Verbreitung gehabt zu haben, wenn auch, wie erklärlich, nur einige wenige Exemplare dieser Einzelblätter sich erhalten haben. Wir kennen eine Neuausgabe der Karte vom Jahre 1533 und mehrere Kopien und Nachahmungen. Auch auf die sonst existierenden Karten von Deutschland haben diese Wegekarten des Nürnberger Kartographen Erhardt Etzlaub einen sehr nachhaltigen Einfluss ausgeübt.

Die in der Literatur ab und zu dafür angesprochene¹ kleine Schrift »Instructio manuductionem prestans in Cartam Itinerariam Martini Hilacomili, cum luculentiori ipsius Europae enarratione a Ringmanno Philesio conscripta, Strassburg 1511« ist keine Itinerarsammlung, sondern nur ein kurzer Kommentar zu der interessanten, lange verschollenen Wandkarte Waldseemüllers: *Carta Itineraria Europae*², zwei Auflagen: 1511 und 1520. Leider ist diese Karte keine Original-Itinerarkarte, sondern bezüglich des Strassen enthaltenden Teils der Karte, Mitteleuropa, eine genaue Kopie von Etzlaubs Karte von 1501. Die Strassenzusätze beschränken sich fast ganz auf Eintragung der schon besprochenen

¹ Vgl. Huber l. c. S. 184; Löper, Deutsch. Postarchiv, 1876, S. 307 bezeichnet sie unrichtig als ältestes Reisehandbuch. — Exemplare dieser seltenen Schrift finden sich u. a. in der Kgl. Bibl. Berlin, Hof- u. Staatsbibl. München, Hofbibl. Wien, Studienbibl. Salzburg, Bibl. impér. u. Mazarine Paris. — Eine deutsche Erklärung (4 Blatt, 4^o) zur Karte: »vnderweisung, wie die abgerissne und verzeichte Carta Itineraria Europe, oder Land-Carten gebraucht und verstanden sol werden« fand v. Wieser in der Studienbibl. zu Salzburg.

² Fr. R. v. Wieser, Die *Carta Itineraria Europae* von Martinus Waltzemüller, München 1893. — v. Wieser fand ein Exemplar im Museum Ferdinandeum zu Innsbruck.

»oberen« und »unteren« Strasse nach Santiago de Compostela, wie sie auch Künigs Wallfahrtsbuch von 1495 ff. verzeichnet.

Schon das reichhaltige Itinerarmaterial, das Etzlaubs Karte von 1501 zugrunde liegt, macht es wahrscheinlich, dass damals in Nürnberg Sammlungen von Itineraren existiert haben. Augenscheinlich sind auf dieser Karte nicht nur Pilgeritinerare, sondern vor allem auch Kaufmannsitinerare verarbeitet. Es ist gar nicht zu bezweifeln, dass die Nürnberger Kaufleute eine gute Kenntnis der Wege und Entfernungen nach anderen Handelsplätzen gehabt haben. Mit der Bearbeitung dieser ältesten Reisekarten von Deutschland beschäftigt, suchte ich schon längere Zeit nach dem Quellenmaterial, vor allem aber nach Kaufmannsitineraren. Ein glückliches Schicksal liess mich endlich das Seilersche Itinerar kennen lernen. Die Seilersche Itinerarrolle wird nicht die einzige ihrer Art gewesen sein. Wir dürfen wohl schliessen, dass es ähnliche Kaufmannsitinerare noch für andere Routen gegeben hat. Als Gegenstände des täglichen Gebrauches waren sie leicht der Vernichtung ausgesetzt und so ist es wohl zu erklären, dass bis jetzt nur das eine Instrument bekannt geworden ist.

Bevor wir jedoch an die Spezialbeschreibung des Seilerschen Itinerars gehen, fügen wir unserem historischen Überblick über die Itinerarsammlungen noch einige Punkte hinzu. Während wir für Nürnberg nur die Vermutung aussprechen können, dass dort zu dieser Zeit Itinerarsammlungen existiert haben müssen, hat sich für Strassburg eine solche zufällig erhalten. Wir verdanken sie dem als Dichter des Narrenschiffs bekannten Sebastian Brant (1458–1521), der von 1503 ab den angesehenen Posten eines Stadtschreibers in Strassburg bekleidete. Als solcher stand er auch dem Institut der städtischen Boten vor und bedurfte einer gewissen Kenntnis der von Strassburg ausgehenden Wege. Im Nachlass Sebastian Brants († 1521) hat sich eine umfangreiche Itinerarsammlung¹ vorgefunden, die in ziemlicher Vollständigkeit alle von Strassburg ausgehenden Wegzüge, grösstenteils mit Angabe der Entfernungen, verzeichnet. Die Schrift Brants führt den Titel: »Eyn Chronik über Teutschland, zuvor des lands Elsas, und

¹ Auch Ortelius (Atlas, 1570 ff.) nennt sie als Quelle im Text zur Karte Germania.

der loblichen statt Strassburg, durch Sebastian Brandt versamlet«. Caspar Hedio hat sie am Schluss seiner »Auserlesenen Chronik«, die 1543 in Strassburg erschien, abgedruckt (48 S. fol.). Aus der ungleichen Behandlung des Stoffes ersieht man, dass Brants Arbeit nur ein Entwurf war. Augenscheinlich hatte Brant sich vorgenommen, eine Landesbeschreibung zu geben, und ein wichtiger Teil seines Quellenmaterials waren Itinerarien. Im grösseren Teil der Schrift, wo die Ausarbeitung noch weniger fortgeschritten ist, kommt das Urmaterial der Darstellung unverarbeitet zutage. Brant beginnt mit einer Beschreibung des Rheins und seiner Nebenflüsse, Von der Quelle anfangen werden die Städte, Brücken, Zölle, Schlösser usw. genannt. Bei Einmündung eines Nebenflusses wird zunächst dieser von der Quelle bis zur Mündung verfolgt und dann in der Beschreibung des Hauptstroms fortgeföhren. Von der Mosel an (S. 10) werden die Entfernungen der Städte in Meilen mitgeteilt. Weiterhin stehen die sehr ausführlichen Itinerare nur in sehr losem Zusammenhange mit den dürftigen Beschreibungen von Maas, Elbe, Oder und Weichsel. Am besten charakterisiert man Brants hinterlassene Schrift wohl als Materialiensammlung für eine Landesbeschreibung. Die Reihenfolge der Itinerare ist ziemlich regellos und unübersichtlich. Einige der Haupttrouten seien hier mitgeteilt. Es werden nacheinander verzeichnet, von Strassburg ausgehend, die Routen: nach Wien (mehrere, S. 18—23), Venedig (S. 23—24), über Leipzig, Stettin nach Memel (S. 25—26), über Nürnberg, Dresden nach Breslau, über Nürnberg nach Wittenberg und Prag (S. 31), nach Trier, Würzburg (S. 31—32), Bamberg (S. 32) nach Orten der Schweiz, nach Mailand (S. 33—34), über Frankfurt, Hannover nach Lübeck (S. 34—35), nach Antwerpen, Lyon, Paris (S. 36), über Köln nach Marburg (S. 37), nach Antwerpen, über Brüssel nach Calais u. a. Den Schluss von Brants Schrift bilden Angaben über Strassburg, eine Aufzählung von Städten und von weltlichen und geistlichen Standesherrn (S. 39—48).

Brants Wegeverzeichnis von Strassburg ist, soweit bekannt, die erste gedruckte deutsche Itinerarsammlung, wenn man von Etzlaubs kartographischen Darstellungen absieht. Man hat sie deshalb auch wohl als das »älteste deutsche Kursbuch« bezeichnet¹.

¹ Löper, Deutsch. Postarch. 1875; hier S. 389—401 teilw. Abdruck.

Von den Beförderungsmitteln selber ist hier allerdings noch gar nicht die Rede. Das ist zum ersten Male der Fall in dem später zu besprechenden Itinerario Codognos 1608 ff., wo ein Verzeichnis der Postverbindungen gegeben wird. Die Bezeichnung »Kursbuch« für Brants Routenverzeichnis trifft also nicht ganz zu.

Von Mitte des 16. Jahrhunderts an finden gedruckte Wegeverzeichnisse eine allgemeine Verbreitung.

Neben der gewöhnlichen Form des Buches erscheinen die Wegeverzeichnisse auch als gedruckte Tafeln, auf denen die Stationen der Wege von einem Mittelpunkt aus strahlenförmig nach allen Seiten aufgeschrieben sind. 1560 wurde z. B. ein solches Wegeverzeichnis für Nürnberg durch Georg Kreydlein gedruckt. Es führt den Titel: »Ein Gründliche und richtige, der dreyzehn Stedt, hie verzeychnet, Vnderweysung, wie ferr der Stadt eine von Nürnberg, vnd widerumb von der Stedt einer gen Nürnberg zu Raysen hat«. Nach folgenden dreizehn Städten sind von Nürnberg aus die Stationen mit Entfernungen angegeben: München, Augsburg, Ulm, Strassburg, Worms, Frankfurt a. M., Kassel, Erfurt, Leipzig, Dresden, Prag, Regensburg und Landshut. Einen ähnlichen »Kurzen Wegzeiger« gab 1613 Joh. Schirmer in Nürnberg heraus¹.

Es sind diese tafelförmigen Wegeverzeichnisse nicht zu verwechseln mit den in etwas späterer Zeit aufkommenden »Meilenzeigern«, »Städte-Weisern«² usw., die tabellarisch die Gesamtentfernungen der bedeutenderen Städte verzeichnen.

Das erste Routenbuch, bei dem die Itinerare Hauptzweck sind, ist vielleicht Charles Estienne, La guide des chemins de France, Paris 1552 (16^o, 207 S.). Im Vorwort wird hervorgehoben, dass es nach selbstgesammelten Mitteilungen von Boten Kaufleuten und Wallfahrern zusammengestellt sei. Löper³ nennt Estiennes Büchlein das älteste französische »Kursbuch«. Ebenso wie bei Brant ist auch hier der Begriff »Kursbuch« von Löper allgemeiner gefasst. Das am Schlusse der Vorrede in Aussicht gestellte Buch der Wallfahrten oder Reisen nach den heiligen

¹ Katalog d. hist.-geogr. Ausstellung, Nürnberg 1907, S. 38.

² Einige Titel bei Richter, Bibliotheca Geogr. Germaniae, 1896, S. 76—77.

³ Das älteste franz. Kursbuch, Deutsches Postarchiv 1881, S. 522—530.

Orten scheint¹ im Jahre 1553 erschienen zu sein: Les voyages de plusieurs endroits de France et encore de Terre Sainte, d'Espagne, d'Italie et d'autres pays. Schon systematischer angelegt als Brants Wegebuch ist nach Löper² das eines italienischen Arztes Wilhelm Gratorolo: »De regimine iter agentium vel equitum vel peditum vel mari vel curru seu rheda etc. viatoribus et peregrinatoribus quibusque utilissimi libri duo. Basel 1562.«

Einen gewissen Fortschritt durch den Umfang des Routenmaterials und durch seine kompendiöse, übersichtliche Form stellt in der Geschichte der Itinerarien das »Itinerario delle poste« des genuesischen Postmeisters Herba dar, welches 1563 zuerst in Rom erschien und mehrmals neu ausgegeben wurde³. Allerdings darf man sich durch den Ausdruck »Poste« nicht täuschen lassen. Es hat mit unserem heutigen Begriff der Post noch gar nichts zu tun. Mit keinem Wort werden die damals bereits bestehenden verschiedenen Postanstalten erwähnt⁴. Zu Herbas Zeiten hatte das Wort »posta« noch seine ursprüngliche Bedeutung. »Es bezeichnet zunächst die Station (posita statio), den Endpunkt der Distanz von der Nachbarstation, sodann diese Entfernung selbst« (Huber S. 182). Hauptzweck des Herbaschen Büchleins ist auch, die direkten Routen, die Herbergen und die Entfernungen der Stationen anzugeben. Auffällig ist, hierauf weist Huber (S. 185) mit Recht hin, wie sehr der genuesische, in Rom domizilierte Postmeister Herba Spanien bevorzugt. Von dem Routenverzeichnis (270 S.) ist fast die Hälfte Spanien gewidmet, beinahe ebenso viel Italien und nur sehr wenige Blatt Deutschland, Frankreich usw. Huber will sogar vermuten⁵, dass eine gewisse Beziehung zwischen der Peutingerschen Karte (s. oben S. 152) und dem Herbaschen Itinerar besteht (S. 184). Huber meint weiter, dass wir es bezüglich Spaniens zum grossen Teile mit der Abschrift eines spanischen Originalwerkes zu tun

¹ cf. L. Gallois, De Orontio Finaeo, Paris 1890, S. 64 Anm. 2 und C. Löper, Deutsches Postarchiv, 1881, S. 529. — Aus dem Guide des chemins von 1552 (Kgl. Bibl. Berlin) ist weiter unten die Strecke Lyon-Paris-Antwerpen zur Parallele mit der gleichen Strecke von Seilers Itinerar zusammengestellt.

² Löper, Deutsches Postarchiv, 1876, S. 307.

³ Vgl. über die Ausgaben Huber l. c. S. 184 Anm. 1.

⁴ Vgl. Huber l. c. S. 181 f.

⁵ Hubers Vermutungen teile ich mit allem Vorbehalt mit.

haben (S. 186). Als solches möchte er ein Wallfahrtsbuch nach Santiago vermuten, das in späteren Auflagen erweitert ist.

Wie bereits oben bemerkt wurde, gewinnen von Mitte des 16. Jahrhunderts ab die Itinerarverzeichnisse in verschiedenster Form eine grosse Verbreitung. Es ist hier nicht der Ort, weiter im einzelnen darauf einzugehen. Auch ist es zurzeit noch recht schwierig, sich eine gründliche Kenntnis dieser zum Teil seltenen und sehr zerstreuten Literatur zu verschaffen. Da eine zusammenfassende Behandlung bis jetzt noch nicht vorhanden ist, möge hier eine sehr kursorische Darstellung der späteren Itinerarsammlungen in unserem Sinne folgen. Dies wird uns zugleich Gelegenheit geben, auf einige Itinerare hinzuweisen, die auch bei Erklärung der Seilerschen Itinerarrolle herangezogen sind. Es kommt eben bei diesen alten Wegeverzeichnissen häufiger vor, dass der Name irgend eines einsamen Wirtshauses oder sonstigen für den damaligen Reisenden wichtigen Objektes sich heute nur schwer deuten lässt. Mit Vorteil werden in solchen Fällen andere Beschreibungen desselben Weges benutzt.

Die folgende Liste von Reisebüchern kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, doch wird sie bei weiterem Studium in Ermangelung von Besserem nützen.

1577. Daniel Wintzenberger, Ein Naw Reyse Büchlein von der Stadt Dressden aus durch gantz Deuschlandt... Erster Teil. Dresden 1577.
1579. Dasselbe, von Leipzig ausgehend. Dresden 1579.
1577. Theodor Zwinger, Methodus apodemica. Vgl. C. Löper, Deutsches Postarchiv, 1876, S. 308.
- 1579—80. Itinerarium orbis christiani. Reiseatlas in 83 Karten. Vgl. auch V. Hantzsch, Die ältesten gedruckten Karten der sächsisch-thüringischen Länder, 1905, S. 5, 6.
1590. Georg Mayr, Wegbüchlein der fürnehmsten Wege und gebräuchlichsten Strassen durch gantz Teutschland, Hungern, Böhmen usw. 12^o. Inhaltsangabe bei Löper, Deutsches Postarchiv, 1883, S. 248—251.
1591. Th. de Mayerne Turquet, Sommaire description de la France, Allemagne, Italie et Espagne avec la guide des chemins. Roven 1591. Neue Auflagen 1604, 1615. Vgl. auch Huber, l. c. S. 182.

1595. M. Abrah. Saur, *Theatrum mundi etc.* Item discurs und Wegweiser von einer Statt zur andern. Frankf. a. M.
1597. *Kronne und Aussbunde aller Wegweiser.* Gedruckt zu Cölln durch Lambertum Andree. Vgl. Rüb- sam, *Hist. Jahrb. d. Görres-Ges.* XIII, 1892, S. 65.
1599. Franz Schott, *Itinerarium.* Sehr zahlreiche Auflagen, auch italienisch, u. a. 1599 Amsterdam, 1675 Venedig, 1654, 1669, 1675 Padua, 1699 Rom.
1601. *Itinerarium universae Germaniae*, anonym in Frankf. a. M. Mit Karten nach Merkator. Vgl. Hassel, a. a. O. 1872, S. 409. — 1602, neue Aufl. in lat. Übersetzung von Math. Quaad, verlegt von Cornelius Sutor in Ursel (299 S.).
1601. Cl. Weigel, *Sicherer Wegweiser in Italien.* Huber S. 76.
- 1602 ff. M. Quaad, *Liber aliquot itinerum ex Augusta Vindellicorum.* Ursellis 1602, qu. 8^o mit 46 Karten. — *Itinerum ex Augusta Vindellicorum pars altera.* . . Frankf. a. M. 1603, qu. 8^o mit 44 Karten. — *Deliciae Gallicae*, Fr. a. M. 1603 (159 S.).
1603. *Allgem. oder General Raysssbuch u. Wegweiser . . .*, anonym, Ursel 1603, verlegt von Corn. Sutor.
- 1603 ff. Cyprian Eichow, *Deliciae Italiae, index viatorius indicans itinera ab Roma*, Ursellis 1603. — *Deliciarum Germaniae . . . index simul et viatorius*, Urs. 1604, qu. 8^o m. 44 Karten. — *Deliciae Hispaniae* (von Toledo aus), 1604. — *Index itinerum . . .* 1604. — *Liber insignium itinerum*, Ursellii 1606.
1606. Jacob Beyrlin, *Reysbuch . . . und Wegweiser . . . durch Deutschland, Polen, Siebenbürgen. . .* Strassburg 1606. Vgl. auch Löper, *Deutsches Postarchiv*, 1876, S. 308.

Einen wirklichen Abschnitt in der Geschichte der Itinerar- literatur bedeutet das Erscheinen des schon erwähnten »Nuovo Itinerario di Ottavio Codogno«¹, das von 1608 ab eine grosse Zahl von Auflagen und Nachdrucken erlebte. Diese Büchlein können insofern mit vollem Recht als die ersten »Kursbücher« be-

¹ Eingehende Mitteilungen darüber bei Rüb- sam im *Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft*, Bd. XIII, 1892, S. 64 ff. Man vgl. auch Huber l. c. S. 177 ff.

zeichnet werden, als hier zum erstenmal die Beförderungsgelegenheiten mit der Post mitgeteilt werden. Da die einzelnen Entfernungen der Reisewege nicht angegeben werden, sondern nur die Posten zwischen den einzelnen Stationen ohne Meilenangaben, gehört das Itinerario Codognos eigentlich nicht zu den von uns hier speziell behandelten »Wegeverzeichnissen mit Entfernungsangaben«. An der Spitze seiner mit grossem Fleisse zusammengestellten Übersicht über das Postnetz zählt Codogno die Poststationen auf, welche die Wallfahrtsorte Loreto und Santiago de Compostela miteinander verbinden. Ähnlich wie in Herbas Itinerario von 1563 ist das Strassennetz in Italien und Spanien mit grosser Ausführlichkeit dargestellt, wogegen Frankreich und besonders Deutschland sehr zurücktreten.

Zu bemerken ist, dass das Beispiel Codognos, die Postverbindungen in den Itinerarien anzugeben, zunächst nur in den italienisch geschriebenen Itinerarien Nachahmung findet, nicht in lateinisch oder deutsch geschriebenen Itinerarien. So gibt z. B. Franz Schott in späteren Auflagen seines 1599 zuerst erschienenen Itinerariums auch die Postverbindungen an, jedoch nur in den italienischen Ausgaben 1610, 1622 ff. und zwar in einer mit Codogno nahezu übereinstimmenden Weise¹. Die lateinischen Ausgaben dagegen, die den gleichen Umfang haben, geben auch in späteren Auflagen (1620, 1625, 1655) nur die Entfernungen in Meilen.

Aus der weiterhin stark anschwellenden Itinerarliteratur²

¹ Vgl. Huber l. c. S. 180.

² Genannt seien noch:

1608. Methodus apodemica seu peregrinandi perlustrandique regiones.
1609. [Caspar Ens]: Deliciarum Germaniae ... et viatorius, indicans itinera ex Augusta Vindel. Coloniae 1609. — Deliciae Galliae sive Itinerarium per universam Galliam. Col. 1609. — Deliciae Apodemicae et index viatorius Hispaniae indicans itinera ab urbe Toletto. Col. 1609. — Deliciae Italiae et index viatorius. Col. 1609.
1612. Paul Hentzner, Reisetagebuch mit Milliarium. — P. Hentzner, Itinerarium Germaniae, Galliae, Angliae, Italiae. Noribergae 1529.
1614. Peter Eisenberg, Itinerarium Galliae et Angliae, Reisebüchlein. Leipzig 1614. — Dass. 1623, cf. Hassel, 1872, S. 413.

seien nur noch einige, besonders Deutschland betreffende Werke hervorgehoben, die gewissermassen die Hauptstadien der Entwicklung darstellen. Das erste deutsche Reisebuch in einer den modernen Anforderungen wenigstens nahekommenden Gestalt¹ ist Martin Zeillers *Itinerarium Germaniae novantiquae*, Teutsches Reyssbuch durch Hoch- und Nider Teutschland . . . auch Ungarn, Siebenbürgen, Polen, Schweden, Dennemarck usw., Strassburg 1632, (4^o, 675 S. excl. Register). Allerdings tritt hierin das

1622. Kilian Neumaier, *Itinerarium Europaeum*. Leipzig 1622.
 1627. Jos. Furtenbach, *Newes Itinerarium Italiae*. Ulm 1627. 4^o.
 1634 ff. Zeiller, *Zahlreiche ausserdeutsche Reisebücher*, cf. Löper, 1876, S. 315.
 1643. David Fröhlich, *Bibliotheca seu Cynosura Peregrinantium hoc est Viatorium*. . . Ulm 1644. 16^o. 2 Bde. Der erste Band enthält im 4. Buch: *Statua mercurialis, hoc est vulgaris viatorum et miliarium consignatio per Germaniae, Belgii, Helvetiae, Galliae, Italiae, Hispaniae, Angliae, Daniae, Ungariae, Transylvaniae, Poloniae etc urbes celebriores*.
 1668. Birkens hochfürstl. brandenburg. Ulysses der Länderreisen, welche Christian Ernst Markgraf zu Brandenburg durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande verrichtete. Bayreuth 1668. Vgl. Löper, *Deutsch. Postarchiv*, 1876, S. 308.

Die Liste dieser Reisebücher liesse sich unschwer vermehren. Eine auf gründlichem Quellenstudium beruhende Übersicht dieser Literaturgattung muss als sehr erwünscht bezeichnet werden. Man prüfe auch den Abschnitt »Reise- und Wanderbücher« in Richters *Bibliotheca geographica Germaniae*, 1896, S. 183 ff.

Von kartographischen Wegeverzeichnissen (ohne besondere Entfernungangabe) ist ausser dem schon genannten *Itinerarium orbis christiani 1579—1580* besonders die Kupferstichkarte (43 × 58 cm): »*Totius Germaniae novum Itinerarium*« zu nennen, welche 1641 die Gebrüder Georg und Konrad Jung in Rotenburg o. d. T. herausgaben. Eine ausgezeichnete Reisekarte (mit Entfernungen) von Deutschland (ca. 1 : 2 Mill., 73,8 × 61,7 cm) gab um 1700 Joh. Ulr. Müller aus Ulm heraus. Hierauf beruht zum grössten Teile die im Jahre 1709 von Joh. Peter Nell, kaiserl. Postverwalter in Prag, entworfene und vielfach (von Seutter, Wolff, Schenck, Weigel) kopierte Karte: »*Postarum stationes per Germaniam et Provincias adjacentes*«; von 1714 ab erschien sie in zahlreichen Ausgaben (noch 1764) verbessert im Verlage von J. B. Homann in Nürnberg.

¹ Vgl. Löper im *Deutsch. Postarchiv*, 1876, S. 307—316, u. Hassel in der *Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch.*, N. F., 1872, S. 413—416.

eigentliche Itinerar sehr zurück gegenüber der einen breiten Raum einnehmenden »Beschreibung vieler nützlicher und denkwürdiger Sachen«. Aus dem Reisebuch ist durch ausführliche Beschreibung der Reisetationen ein historisch-geographisches Handbuch geworden. Da auch Umfang und Format das Buch zur Mitnahme auf die Reise wenig geeignet machten, gab Zeiller 1651 selbst einen handlichen Auszug unter dem Titel: »Fidus Achatas oder getreuer Reisgefert« (16^o, 2. Aufl. Ulm 1653, 577 S. excl. Register, 3. A. 1680). Die Beschreibung der Sehenswürdigkeiten ist hierin sehr eingeschränkt und das Itinerar wieder Hauptzweck.

Zum Teil in der Form und bisweilen auch inhaltlich schliesst sich an den Fidus Achatas dasjenige Buch an, welches während des ganzen 18. Jahrhunderts und noch darüber hinaus das eigentliche deutsche Reisebuch gewesen ist. Es erschien zuerst 1703 ohne Angabe des Verfassers bei Benjamin Schiller in Hamburg und führt den Titel: »Die vornehmsten Europäischen Reisen, wie solche durch Teutschland, Frankreich, Italien, Dänemark und Schweden vermittelst der dazu gefertigten Reise-Carten, nach den bequemsten Postwegen einzustellen, und was auf solchen Kurioses zu bemerken usw.« Aus späteren Auflagen ergibt sich als Verfasser Peter Ambrosius in Hamburg; von der 7. Auflage ab übernahm Gottlob Friedrich Krebel in Dresden die Bearbeitung. Es ist dies das erste deutsche Post- und Reisebuch¹ und erlebte bis 1801 nicht weniger als 16 neue Auflagen.

Spezialbeschreibung von Seilers Itinerarrolle.

Aus dem historischen Überblick über die Entwicklung der Itinerarien ergibt sich die Bedeutung der Seilerschen Itinerarrolle. Zeitlich fällt die Entstehung des Itinerars, wie hier vorweggenommen werden möge, in die Zeit um 1520, also ungefähr in die Zeit, wo auch Sebastian Brants Strassburger Routenverzeichnis entstand. Gedruckte Reisebücher kamen, wie wir sahen, erst Mitte des 16. Jahrhunderts in den allgemeinen Gebrauch. Überlegt man, welche Art von Wegweisern vorher benutzt wurde, so konnten wir drei Arten nennen: Königs Wallfahrtsbuch 1495 ff., Etzlaubs

¹ Löper gibt im Deutschen Postarchiv, 1878, S. 623—633 und 651—661 eine eingehende Besprechung.

Reisekarten ca. 1492 ff. und das Seilersche Itinerar. Während für die Praxis brauchbare Karten, wie wir mit ziemlicher Sicherheit sagen können, erst im Ausgange des 15. Jahrhunderts (wieder-) auftreten, haben handschriftliche Wallfahrtsbücher schon lange vorher existiert. Dasselbe müssen wir auch für handschriftliche Itinerare in Form der Seilerschen Itinerarrolle annehmen. Von grösseren handschriftlichen Itinerarsammlungen im Mittelalter kennen wir nur das Brügger Itinerar (um 1380?). Für den praktischen Gebrauch wird man eine handliche Form gehabt haben. Die Seilersche Itinerarrolle gibt uns dafür ein 'sehr vollkommenes Beispiel, das um so wertvoller ist, da andere Instrumente ähnlicher Art bis jetzt nicht bekannt geworden sind. Da sich für Pilger eine besondere Art von Wallfahrtsbüchern eingebürgert hatte, die deren Zwecken Rechnung trug durch Mitteilungen der Heiligtümer usw., haben wir im Seilerschen Itinerar den ältesten Repräsentanten eines profanen Kursbuches, das in ähnlicher Form auch schon im Mittelalter verbreitet gewesen sein wird. Die Angabe der Tuchmaasse zeigt, dass es speziell für den reisenden Kaufmann bestimmt war.

Das Instrument besteht aus zwei Teilen: einer 65 mm langen zylindrischen Messinghülse von 32 mm Durchmesser und einem 238 cm langen und 6,1 cm breiten Pergamentstreifen. Durch einen Messinggriff lässt sich der Pergamentstreifen wie ein Bandmass wieder in die Hülse rollen.

Auf der inneren Seite des Pergamentstreifens ist in verhältnismässig neuer Schrift in schwarz und rot ein immerwährender Kalender und auf die äussere Seite in der gleichen Schrift das Itinerar mit den Tuchmaassen verzeichnet. Pergament und Schrift sind gut erhalten, doch kann man deutlich sehen, dass das Instrument in Gebrauch gewesen ist. Irgendwelche direkte Angaben über den Verfertiger, Zeit und Ort der Entstehung sind nicht vorhanden.

Wir werden im folgenden zunächst den Kalender, dann das eigentliche Itinerar und zuletzt die Maasse besprechen.

Der Kalender.

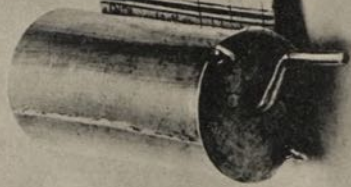
Der Kalender hat, wie auch in der Abbildung (s. die Tafel) zu sehen ist, die Überschrift:

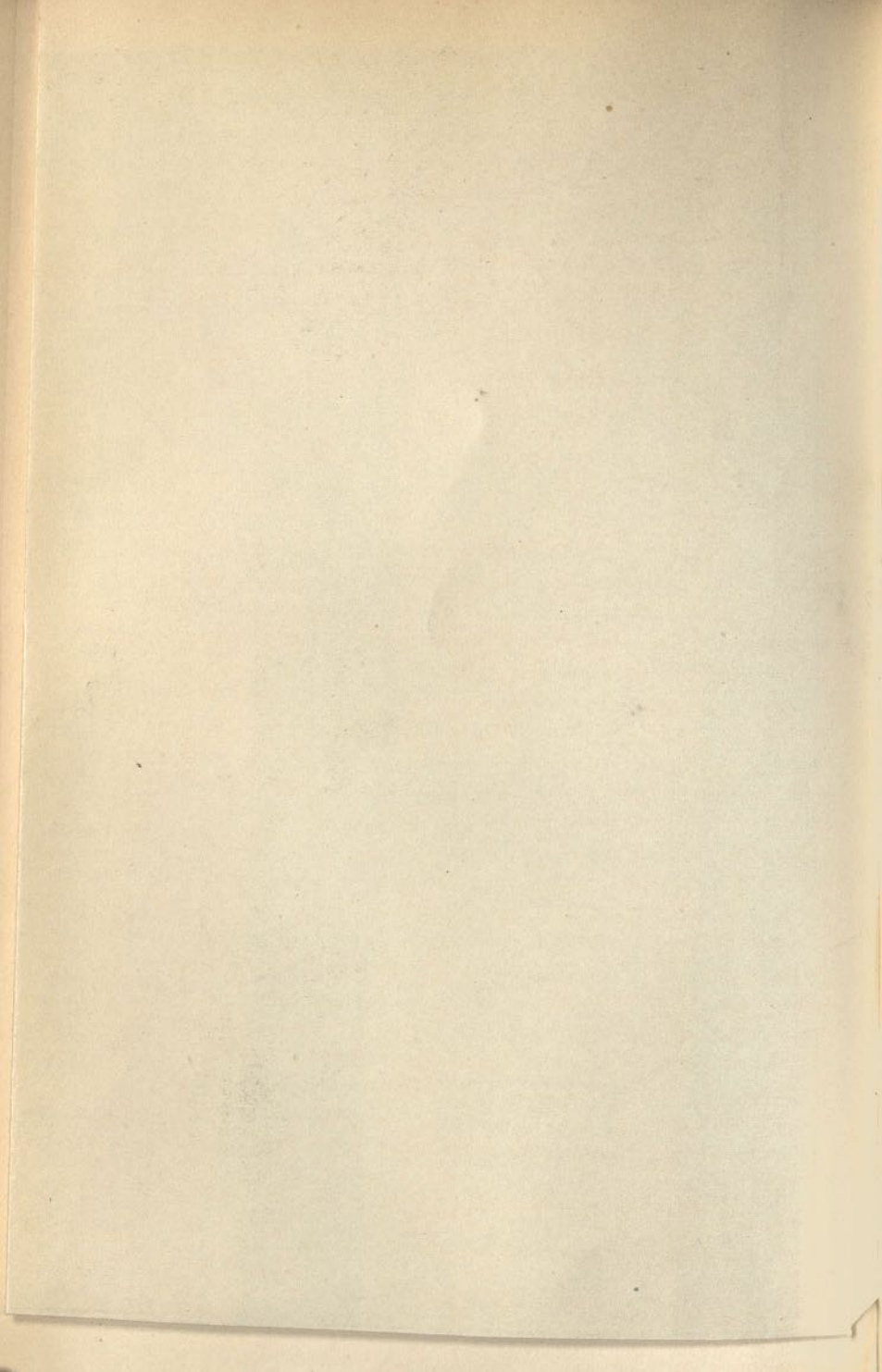
In dem Jahr
 nach Michaelis
 mit den Worten
 und vor dem
 am 1. Sept. 1771
 und in alle zu
 cten nach der
 dem Jahr 17

Index

1	Abrechnung	1771
2	Abrechnung	1772
3	Abrechnung	1773
4	Abrechnung	1774
5	Abrechnung	1775
6	Abrechnung	1776
7	Abrechnung	1777
8	Abrechnung	1778
9	Abrechnung	1779
10	Abrechnung	1780
11	Abrechnung	1781
12	Abrechnung	1782
13	Abrechnung	1783
14	Abrechnung	1784
15	Abrechnung	1785
16	Abrechnung	1786
17	Abrechnung	1787
18	Abrechnung	1788
19	Abrechnung	1789
20	Abrechnung	1790
21	Abrechnung	1791
22	Abrechnung	1792
23	Abrechnung	1793
24	Abrechnung	1794
25	Abrechnung	1795
26	Abrechnung	1796
27	Abrechnung	1797
28	Abrechnung	1798
29	Abrechnung	1799
30	Abrechnung	1800

Formung 2 8





Ein Kalenner der für
vnd für gut ist
nach mitelm laff
mit den newen
vnd volmon vnd
ain lasstäffelin
vnd ist ales zu su
chen nach der gu-
ldin zall usw.

Wir haben es mit einem immerwährenden Kalender »nach mittlerem Lauf« zu tun. Wie üblich, sind die Neu- und Vollmonde angegeben. Am Schluss des Kalenders befindet sich eine Aderlasstafel (lasstäffelin). Bekanntlich spielten das Aderlassen und die Astrologie in jener Zeit noch eine sehr grosse Rolle. Fast jedem Kalender¹ war das Aderlassmännlein beigegeben, bei dem die einzelnen Körperteile mit den Sternbildern des Tierkreises in Zusammenhang gebracht sind, um anzudeuten, zu welcher Zeit des Jahres am vorteilhaftesten an diesen Körperteilen die Ader gelassen würde. Diesen Zwecken soll auch das »lasstäffelin« unseres Instruments dienen. Die Aderlassregeln erschienen dem damaligen Reisenden so wichtig wie dem heutigen eine Reiseapotheke.

Der Kalender gibt uns vermittels der Angaben über den Eintritt von Neu- und Vollmond und dadurch, dass er, wie damals üblich, die Dauer der längsten Tage verzeichnet, einen gewissen Anhalt, Zeit und Ort seiner Entstehung zu bestimmen.

Die Zeit des Eintritts von Neu- und Vollmond hängt bekanntlich von der geographischen Länge des Ortes ab. Die Zeiten sind also immer nur für einen bestimmten Meridian die gleichen. Aus diesem Grunde war es auch vielfach üblich, den Kalendern Tafeln über den Längenunterschied der grösseren Orte in Zeitminuten beizugeben. Von Interesse ist es, dass bei dem Kalender unseres Itinerars die Zahlen der Neu- und Vollmonde genau übereinstimmen mit den Zahlen in Regiomontans Kalender² für den Zyklus 1513—1531. Der Kalender Regiomontans ist aber für den Meridian von Nürnberg berechnet. Man könnte also zu der Annahme verleitet werden, dass unser Itinerar auch in der Gegend

¹ Vgl. auch das sehr lesenswerte Büchlein: W. Uhl, Unser Kalender. 1893.

² Kalender maister Johannes Künigsperger, ratdolt. Augsp. 1496.

des Nürnberger Meridians entstanden sei. Als genügender Beweis kann dies jedoch nicht gelten, da der Kalender Regiomontans damals ausserordentlich verbreitet war und die Zahlen vom Verfertiger des Seilerschen Itinerars wahrscheinlich einfach abgeschrieben wurden. Mit viel mehr Sicherheit kann man aus den Mondzahlen auf die Zeit der Verfertigung schliessen. Der Umstand, dass der Verfertiger den Zyklus der Jahre 1513–1531 auswählte, lässt vermuten, dass der Kalender zu Beginn dieses 19jährigen Zeitraums geschrieben wurde. Wir dürfen somit den Kalender und damit die Zeit der Entstehung des Seilerschen Itinerars »um 1520« datieren.

Die Dauer der längsten Tage, welche der Kalender verzeichnet, ist, wie überhaupt die Tageslänge, von der geographischen Breite abhängig. Man müsste also aus den Angaben des Kalenders — eine genügende Genauigkeit und Originalität vorausgesetzt — auf die ungefähre Breite des Entstehungsortes schliessen können. Wie es natürlich ist, achtete man damals noch viel mehr als heute auf die Dauer des Tages. So z. B. trug man auf den Karten damaliger Zeit die sogenannten »mathematischen Klimate« ein, d. h. Zonen, die durch Parallelkreise begrenzt werden, welche dem Unterschiede der grössten Tageslänge von $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ Stunde entsprechen. Unser Kalender gibt folgende Tageslängen:

12. Jenner	8 stund	6 m	16. Hewat	15 stund	26 m
12. Hornung	10	- 12 -	16. Augst	13	- 49 -
13. Mertz	12	- — -	16. Herpt	12	- — -
11. April	13	- 56 -	15. Weinmöt	10	- 5 -
14. May	15	- 20 -	15. Wintmöt	8	- 30 -
14. Brachet	16	- 10 -	14. Christmvt	7	- 15 -

Versucht man mit Benutzung der Tafel der Halbtagslängen in Regiomontans genanntem Kalender und unter Berücksichtigung der grossen Ungenauigkeit der damaligen Angaben aus den angegebenen Tageslängen die geographische Breite zu berechnen, so ergibt sich als wahrscheinlichstes Resultat¹ eine Breite, die der von Ober- bis Mitteldeutschland entspricht.

Das Resultat der Berechnung steht in Einklang mit dem ober-

¹ Für die Tagesdauer am 12. I. 50°, 12. II. 42°, 13. III. ?, 11. IV. 50°, 14. V. ?, 14. VI. 50°, 16. VII. 50° 30', 16. VIII. 51°, 16. IX. ?, 15. X. 49°, 15. XI. 49° 30', 14. XII. 53° Breite.

deutschen Dialekt der sprachlichen Angaben, so dass wir mit ziemlicher Sicherheit Oberdeutschland als Entstehungsort der Itinerarrolle angeben können.

Das Itinerar.

Das eigentliche Itinerar auf der äusseren Seite des Pergamentstreifens enthält die Stationen von 12 Routen in folgender Reihenfolge untereinander; die Zahl der Stationen fügen wir bei:

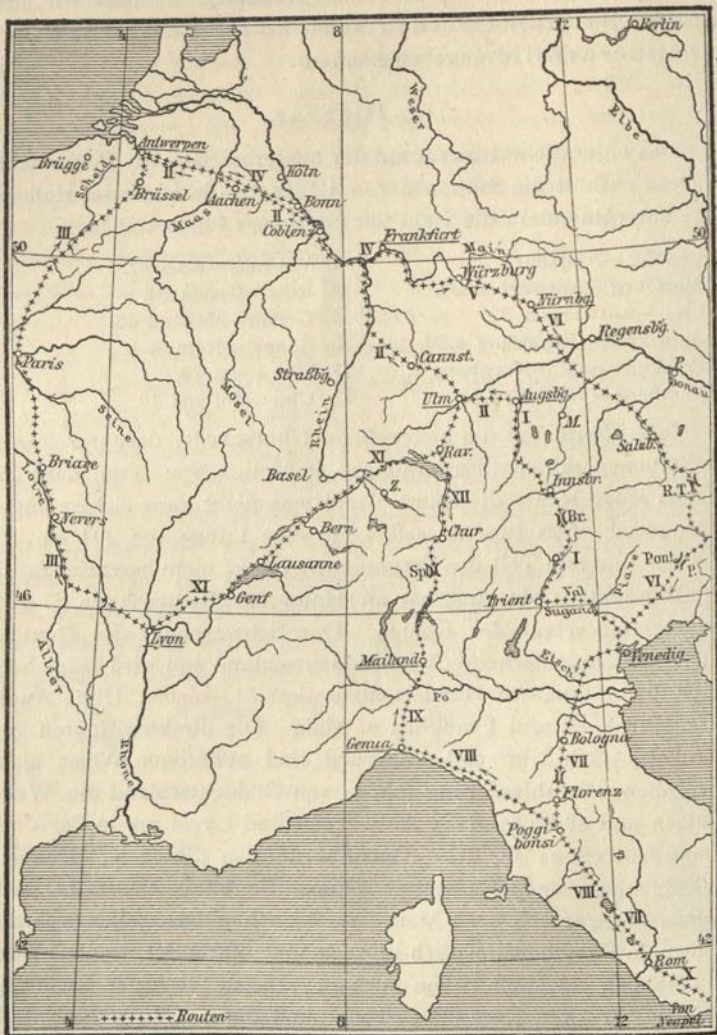
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| 1. Venedig—Augsburg 25. | 7. Venedig—Rom 37. |
| 2. Augsburg—Antwerpen 38. | 8. Rom—Genua 34. |
| 3. Lyon—Antwerpen 32. | 9. Genua—Mailand 15. |
| 4. Antwerpen—Frankfurt a./M. 14. | 10. Neapel—Rom 8. |
| 5. Frankfurt a./M.—Nürnberg 7. | 11. Ulm—Lyon 39. |
| 6. Nürnberg—Venedig 30. | 12. Ulm—Mailand 19. |

Jede Route hat die angegebene Überschrift, darunter folgen die Stationen mit den Entfernungen in Meilen, von deren Zahl am Schluss jeder Route die Summe meistens nicht ganz richtig angegeben wird. Das Itinerar selbst hat eine Länge von 201 cm, so dass der innerste Teil des Pergamentstreifens nicht beschrieben ist.

Betrachten wir zunächst an Hand der Kartenskizze S. 172 den Gesamtverlauf der Routen. Der Schwerpunkt des Routennetzes liegt augenscheinlich in Süddeutschland und wird bezeichnet durch die wichtigsten Handelsplätze dieses Gebietes: Ulm, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. Main. Die direkten Routen von Nürnberg nach Ulm und Augsburg sind auffälliger Weise nicht angegeben. Strahlenförmig führen von Süddeutschland die Wege westlich und südlich: nach Antwerpen und Lyon, um in Paris zusammenzutreffen; in drei Alpentübergängen (Splügen, Brenner-Val Sugana, und Radstätter Tauern-Pontafel) einerseits nach Genua, andererseits nach Venedig. Von hier aus treffen sich die Routen in Poggibonsi südlich Florenz und führen weiter nach Rom und Neapel. Doppelt, wenn auch in entgegengesetzter Richtung, sind die Strecken Rom—Poggibonsi und Mainz—Antwerpen (teilweise) verzeichnet.

Einige Worte über die Bedeutung der süddeutschen Handelsplätze in jener Zeit mögen hier eingeschoben werden¹. Alle süd-

¹ Auf Grundlage von A. Schulte, *Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs*, I, 1900, S. 489, 499, 646, 648, 659.



Übersichtskarte der Routen 1 : 9 Mill.

- | | | |
|-------------------------|------------------------|-------------------|
| 1. Venedig—Augsburg. | 5. Frankfurt—Nürnberg. | 9. Genua—Mailand. |
| 2. Augsburg—Antwerpen. | 6. Nürnberg—Venedig. | 10. Neapel—Rom. |
| 3. Lyon—Antwerpen. | 7. Venedig—Rom. | 11. Ulm—Lyon. |
| 4. Antwerpen—Frankfurt. | 8. Rom—Genua. | 12. Ulm—Mailand. |

deutschen Messen überragte damals die Messe von Frankfurt a. M. Hier wurden die ersten deutschen Messen von internationaler Bedeutung abgehalten. Ihre höchste Blüte erreichten sie im 16. Jahrhundert. Dagegen kamen Ulm und auch Nürnberg, dieses trotz Vorzeigung der Heiltümer des Reiches, über eine nationale Messe nicht hinaus. Der hochentwickelte Gewerbeleiss, die Differenzierung der Handwerke, besonders der Metallgewerbe waren für Nürnberg charakteristisch. Sein Handel dehnte sich allseitig, wenn auch nicht gleichmässig aus. Besonders stark waren die Nürnberger Kaufleute in Venedig vertreten. [Die grosse Reichsstadt Ulm hatte im 15. Jahrhundert die Zeit ihrer Blüte gehabt. Besonders berühmt war seine Barchentweberei: »Ulm war das deutsche Mailand«. Augsburgs Blüte beruhte auf der innigen Verbindung von Handel und Gewerbe. Neben der Barchentweberei ist noch besonders das Metallgewerbe zu nennen. Hier waren die Fugger, das grösste Kaufhaus jener Zeit, ansässig.

Wie schon die Verteilung der Routen auf Süddeutschland als Entstehungsort des Itinerars hinweisen, so lässt die Auswahl der Endpunkte der Routen auch einen ungefähren Schluss auf die Entstehungszeit des Itinerars zu.

Die Messen der Champagne¹, welche von Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts der Mittelpunkt des Waren- und Weltverkehrs waren, sind nicht mehr das Ziel der Kaufleute. Flandern und in bescheidenem Masse Süddeutschland übernahmen die Erbschaft der Champagner Messen. Brügge wurde zunächst der ständige Mittelpunkt des Welthandels, wo alle grossen Handlungshäuser ihre ständigen Vertreter hatten. Brügges Stern sank jedoch bereits im 15. Jahrhundert; het Zwijn und seine Kanäle versandeten und um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts siedelten nach und nach alle fremden Geschäfte und Vertreter nach Antwerpen über². Da dieses, und nicht mehr Brügge, von unserem Routennetz berührt wird, so weisen auch die Tatsachen der Handelsgeschichte

¹ Troyes an der oberen Seine, Bar an der Aube, Provins, Lagny nahe Paris. Schulte S. 156.

² Schulte S. 340; Huber, Gesch. d. modernen Verkehrs, S. 152 Anm. 1: 1516 wanderten alle fremden Kaufleute mit Ausnahme der Spanier von Brügge und Gent nach Antwerpen.

auf eine spätere Zeit hin; in Übereinstimmung mit unserer Datierung »um 1520«, welche mit Hilfe der astronomischen Angaben des Kalenders gewonnen war.

Vom handelsgeschichtlichen Standpunkt bezeichnend ist ferner, dass Lyon und nicht Genf als Endpunkt der Route erscheint. Die Blüte der Genfer Messen war bereits erloschen; sie fiel in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts fingen die deutschen Kaufleute an, die Lyoner Messen vorzuziehen. Im 16. Jahrhundert war Lyon der Börsenplatz Westeuropas, die zweite Hauptstadt des Landes¹.

Bei der Besprechung der Routen im einzelnen² werden wir in Kolumnen nebeneinander zunächst die Ortsnamen der Itinerare in der ursprünglichen Schreibung mit den Meilenzahlen geben und daneben jedesmal die moderne Schreibung mit der auf modernen Karten gemessenen Entfernung in Kilometern setzen. Die Angabe der Entfernungen in Kilometern soll und kann natürlich keine absolut genauen Entfernungsangaben geben; es handelte sich nur darum, einen genügend genauen Vergleichsmaßstab für die ursprünglichen Meilenangabe des Itinerars zu haben.

Es sind drei Arten von Meilen im Itinerar verwandt. Bei der Summenangabe unter den einzelnen Routen werden deutsche Meilen, welsche Meilen (in Italien) und »lega« (in Frankreich) unterschieden. Die lega finden sich nur in Route 3 von Lyon nach Antwerpen. Welsche Meilen sind in den Routen 7 Venedig—Rom, 8 Rom—Genua, 9 Genua—Mailand und 10 Neapel—Rom verwandt. Alle übrigen Routen geben die Entfernungen in deutschen Meilen. Vergleicht man die Grösse der einzelnen Meilen mit Hilfe der beigegeführten Entfernungen, welche durch Nachmessung auf modernen Karten gewonnen wurden, so ergibt sich, dass auch die gleichartigen Meilen unter sich doch sehr verschieden und dementsprechend die Entfernungen des Itinerars ungenau sind. Der Grössenunterschied der drei verschiedenen Meilen kommt aller-

¹ Schulte, l. c. S. 485.

² Die meisten Routen, wenn auch nicht alle Stationen, finden sich (durch andere Quellen belegt) auf F. Rauers Karte der alten Handelsstrassen in Deutschland 1:1500000. Zur Gesch. der alten Handelsstrassen in Deutschland. Herausg. v. Verein f. Hans. Geschichte. Gotha 1907.

dings klar zum Ausdruck, indem die italienische (»welsche«) Meile durchschnittlich eine Grösse von $1\frac{1}{2}$ —2 km, die französische Meile (*lega*) eine Grösse von $4\frac{1}{2}$ km und die deutsche eine solche von $7\frac{1}{2}$ km hat. Ein weiteres Eingehen auf die Meilenfrage müssen wir uns hier versagen, da dazu die Vergleichung eines bedeutend umfangreicheren Materials erforderlich wäre.

(1.) Von Venedig gen Augspurg¹.

Terffis	3	Treviso	14
Cornuta	3	Cornuda	27
Feltres	3	Feltre	25
Grin	3	Grigno	29
Purgen	2	Borgo	22
Leuen	2	Levico	13
Trient	2	Trient	20
S. Michel	2	S. Michele	15
Neūmarckt	2	Neumarckt	18
Potzen	3	Bozen	23
Claussen	4	Klausen	29
Prixen	2	Brixen	11
Peisser	2	(einsames Wirtshaus) ²	
Stertzingen	2	Sterzing	30
Strimmach	$3\frac{1}{2}$? Steinach	18
Insspruckh	$3\frac{1}{2}$	Innsbruck	23
Seefeldt	3	Seefeld	20
Mitenwald	3	Mittenwald	16
Amberg	2	Ober-Ammergau	32
Soija	2	Bayersoien	13
Schonga	2	Schongau	18
Landsperg	4	Landsberg	28
Stadel	2	Stadl ³	11
Augspurg	4	Augsburg	25

Summa deutsch meyl 67 (statt 64!)

¹ Ausführliche Angaben über diese Route geben u. a. Brant (1518 bis 1521), S. 24, Wintzenberger 1579, Cap. 17, Beyerlin 1596, S. 9, Th. de Mayerne Turquet 1615, S. 183—84, 212, Fröhlich 1644, Lib. IV S. 14, Zeiller, *Fidus achates*, 3 A., 1680, S. 280—82.

² Vgl. Zeiller, *Fidus achates*, 3 A., 1680, S. 280.

(Anm. ³ siehe folgende Seite.)

Die Route führt von Cornuda das Tal der Piave aufwärts. Von Feltre geht sie westlich hinüber ins Val Sugana, dieses, das sog. »Falzion«¹ aufwärts und nach Übersteigung des niedrigen Sattels von Pergine (480 m) hinunter nach Trient, dann das Etsch- und Eisacktal aufwärts über den Brenner nach Innsbruck. Von hier aus eine kleine Strecke den Inn aufwärts, dann nördlich über den Seefeldler Pass nach Mittenwald und Partenkirchen und von Schongau den Lech abwärts nach Augsburg.

Zu bemerken ist, dass dieses nicht der kürzeste Weg von Venedig nach Augsburg war; dieser führte vielmehr das Piavetal weiter aufwärts zum Boitetal, durch das Tal von Ampeza über den Peutelsteiner Pass, dann die Rienz abwärts zur Eisack und zum Brenner. Diese, die sog. Ampezzaner Strasse², war im Mittelalter die am meisten benutzte. Sie wird auch heute noch als Strada d'Allemagna bezeichnet³.

(2.) Von Augspurg gen Antdorff.

	(m)		km
Zussmarhausen	3	Zusmarshausen	24
Gintzburg	3	Günzburg	27
Ulm	3	Ulm	25
Geyslingen	3	Geislingen	25
Göppingen	3	Göppingen	19
Eberspach	2	Ebersbach	10
Esslingen	3	Esslingen	18
Canstat	2	Cannstadt	10

³ Beyerlin 1596 S. 8: »Zum Stadel« ist ein Einöden; Zeiller 1680 S. 277: »Zum Stadel, so ein Wirtshaus«. In Adrian v. Riedls Reiseatlas von Bayern 1796 wird in 6 $\frac{1}{2}$ deutsche Meilen Entfernung von Augsburg, etwas östlich der Chaussee am Lech »Schwabstadt« angegeben. Dabei befindet sich ein Zollhaus und eine »Überfuhr« über den Lech. Die Entfernung Augsburg—Landberg ist hier zu 9 $\frac{1}{2}$ deutsche Meilen angegeben. Das Entfernungsverhältnis passt also zum Itinerar. — Zur Unterbringung der Waren beim Rodbetrieb dienten Lagerhäuser oder »Städel« (cf. Joh. Müller, Geogr. Zeitschr. 1905 S. 157). Ein solches scheint auch hier bestanden zu haben.

¹ Joh. Müller, Geogr. Zeitschr. 1905 S. 94.

² Vgl. Öhlmann, im Jahrb. f. schweizer. Geschichte, 1879 S. 244—245.

³ Joh. Müller, Geogr. Zeitschr. 1905 S. 97.

	(m)		km
Fainckh	3	Vaihingen	20
Maelpron	2	Maulbronn	14
Predte	1	Bretten	10
Prussel in Schwaben	2	Bruchsal	14
Speyr	1	Speyer	25
Hodernen? ¹	3	Oggersheim?	20
Wurms	3	Worms	16
Oppennen	4	Oppenheim	25
Mentz	3	Mainz	18

Von Mentz mag man auf das wasser sitzen vnd faren bis gen Köln, aber auff dem land von mentz genn

Binck	4	Bingen	28
Drechthausen	1	Trechtingshausen	7
S. gwer ²	2	Oberwesel	15
Wessel ²	1	St. Goar	7
Pobart	2	Boppard	15
Cobelentz	3	Koblenz	20
Andernach	3	Andernach	18
Sinsijch	1	Sinzig	16
Ehrcendorff	2	Eckendorf ³	17

¹ In der Mitte zwischen Speier und Worms liegen auf Blatt 107 (Frankenthal, 1861) des Topographischen Atlas von Bayern 1:50000 ähnlich klingend Oggersheim und Studernheim. Wahrscheinlich ist es das in der Nähe der »alten Landstrasse« verzeichnete Oggersheim.

² St. Goar und Oberwesel sind vertauscht.

³ Auf Messtischblatt 3156 (Ahrweiler) zwischen Gelsdorf und Fritzdorf. Die heutige Chaussee führt ca. 2 km südlich vorbei.

Für den schwierig festzulegenden Verlauf der Strecke Sinzig—Düren seien noch die Itinerare von William Wey 1458 (The Itineraries of William Wey . . . Printed for the Roxburghe Club, London 1857. Introd. p. XX) und Mayerne, Sommaire description de la France . . . 1591, nach der Aufl. 1615 S. 161 angeführt:

Wey 1459	(m)	Mayerne 1591	(m)	Modern	km
Cense	0	Sensich	0	Sinzig	0
		Ehendorff	2	Eckendorf	17
Rymbake	3			Rheinbach	9
		Vitrich	2	Wichterich	19
Suernake	3			Sievernich	7
Durene	4	Duren	3	Düren	17

	(m)		km
Rimpach	1	Rheinbach	9
Vitrich	2	Wichterich	19
Düren	3	Düren	24
Ahen	4	Aachen	30
Gulpen	2	Gulpen	15
Mastricht	2	Maastricht	15
Hassel	4	Hasselt	26
Dirst	3	Diest	22
Harssele	2	Hersselt	15
Lier	2	Lier	24
Andtorff	4	Antwerpen	15

Suma deutsch Meyl 94 (statt 92!).

Die Route führt von Augsburg über Günzburg nach Ulm, dann über Geisslingen die Alb hinunter nach Göppingen, eine Strecke weit den Neckar entlang bis Cannstadt und auf einem uralten Wege weiter nach Bruchsal. Bei Rheinhausen—Speyer überschreitet sie den Rhein. In Rheinhausen soll schon 1500 ein wichtiges Postamt bestanden haben¹. Von Speyer geht die Route nach Mainz und den Rhein abwärts bis Sinzig. Hier biegt sie ins Ahrtal ab und geht nordwestlich weiter nach Düren, dann westlich nach Aachen und über Maastricht, Lier nach Antwerpen.

(3.) Von Leon gen Andtorff.

Aleprela lege	3	l'Arbresle	20
Capela	4 ¹ / ₂	La chapelle	18
Panitera	4 ¹ / ₂		—
Roana	4	Roanne	34
Palisa	4	Lapalisse	45
Varnes	3	Varennes sur Allier	20
Molin	6	Moulins	29
S. piero matr.	7	St. Pierre le Moûtier	30
Niuers	5	Nevers	23
Cheriter	5	la Charité	24
Conna	6	Cosne	28
Priara	6	Briare	30
Nouara	5	Noyant?	24

¹ Schulte, l. c. S. 509.

	(m)		km
Pontergossa ¹	7	Chateau Laudan	35
S. Maturin ²	4	Larchant	18
Auglin	4		—
Issona	5	Essonnes	—
Pariss	6	Paris	30
Louers	5	Louvres	22
Sengliss	4	Senlis	21
Carnoj.	7	Gournay	22
Roi	6	Roye	26
Pereona	7	Péronne	28
Cambri	8	Cambrai	37
Apri? ³	4	Haspres	17
Valinsiana	3	Valencienne	15
Monss	7	Mons	34
Preue ⁴	4	Braine le Comte	24
Prüssel	6	Brüssel	30
Mechel	4	Mecheln	20
Antdorff	4	Antwerpen	23
Suma lega 158.			

Die Route führt von Lyon nordwestlich über das Gebirge nach Roanne, kreuzt hier die Loire und geht weiter nordwestlich bis zum Tal der Allier, dem sie von Varennes bis zur Mündung in die Loire folgt. Sie begleitet die Loire bis Briare und geht nordwärts bis zur Seine, diese abwärts bis Paris und weiter nach Antwerpen.

Da diese Route sich schwieriger verfolgen lässt und die Namen des Itinerars besonders stark entstellt sind, sei hier zum Vergleich die Route nach Estienne's guide des chemins de France⁵ zusammengestellt. Es soll zugleich eine Probe sein, um zu zeigen, mit welcher Ausführlichkeit Estienne's Buchlein die Wege Frank-

¹ = Chateau Laudan bei Estienne, 1552, S. 94.

² Sanct Mathurin de larchant ebenda. — Europ. Reisen 1713 S. 215 heisst es noch: »St. Mathurin ist ein berühmter Ort wegen der Reliquien des Heiligen dieses Namens...«

³ Apre bei Wintzenberger 1579, Cap. 52.

⁴ Breue ebenda.

⁵ Nach dem Exemplar der Berliner Bibliothek.

reichs verzeichnet. Gerade dem Historiker werden diese noch viel zu wenig bekannten Wegebücher manchen nützlichen Dienst leisten können. Die Namen sind auch hier teilweise verderbt. Die kursiv gedruckten Orte enthält das Itinerar Seilers.

Die Route Lyon-Antwerpen bei Estienne 1552.

	Meilen		Meilen
<i>Lyon</i> S. 146 ¹ .		<i>Cosne</i>	7
Escailly	1/2	Bonny	5
La tour	1	<i>Briare</i>	4
<i>La Bresle</i>	1	La Buissiere	3
Bully	1/2	Les Besars	2
Pontocherra	2	<i>Noyan</i>	1
Tarare	1	Tolon	3
<i>La Chapelle</i>	1/2	Montargis S. 94	1
La Fontaine	1/2	<i>Le pôt Agasson</i> ou chateau	
Saint Saphorin de Loy	1	Ladon	5
L'hospital	1	Vertault	3
<i>Roane</i>	1	<i>Saint Mathurin de tar-</i>	
Changy	3	<i>chant</i>	1
La Pasquaudiere	1/2	La Chapelle la Royne	1
Saint Martin	1	Moisy	2
La tour	1	Milly	1
<i>La Palisse</i>	1	Corance	1
Parigny	1	Les Verneaux	2
Saint Gan	1/2	Choisy	2
<i>Varennes</i> S. 145	2	<i>Essone</i>	1
Saint Loup	1	Ris	2
Bessay	2	Justuisy	1
Tolon	2	La Saulsaye	3
<i>Molins</i> S. 144	1	Villeiufue S. 11—12	1/4
Villeneuve	4	<i>Paris</i>	1
<i>Saint Pierre le moustier</i>	4	La Villette saint Ladre	1
Magny	3	Le Bourget	1
<i>Neuers</i> S. 142	2	Le pont Iblon	1/2
<i>La Charité</i>	6	Vaulx de Relan	2

¹ Die Seitenzahlen beziehen sich auf das Buch von Estienne.

<i>Louures en Paris</i>	1	<i>Peronne</i> S. 34—35	3
<i>Guespelle</i>	1/2	<i>Cambray</i>	8
<i>Saint Ladre</i>	1/2	<i>Hapre</i>	4
<i>La Chapelle</i>	1	<i>Valencienne</i> S. 35	3
<i>Le pont Harmé</i>	1/2	<i>Bossu</i>	4
<i>Senlis</i> S. 31—32	3/4	<i>Montz</i>	3
<i>Saint Christophle</i>	1 1/2	<i>La Genette</i>	5
<i>Pont saint Maxence</i>	1 1/2	<i>Bresme</i>	2
<i>Gournay</i>	5	<i>Bruxelles</i>	3
<i>Arson sur mare</i>	2	<i>Villeuorden</i>	2
<i>Roye</i>	3	<i>Malines</i>	2
<i>Nesle</i>	2	<i>Vvalen</i>	1
<i>Licourt</i>	2	<i>Anuers</i>	3

(4.) Von Antdorff gen Frankfurt.

	(m)		km
<i>Ittickum</i>	4	<i>Iteghem</i>	28
<i>Tischt</i>	4	<i>Diest</i>	21
<i>Hessel</i>	3	<i>Hasselt</i>	22
<i>Mastricht</i>	4	<i>Maastricht</i>	26
<i>Hagen</i>	4	<i>Haaren</i>	33
<i>Teyren</i>	4	<i>Düren</i>	26
<i>Pont</i>	6	<i>Bonn</i>	45
<i>Preisson</i>	4	<i>Nd. Breisig</i>	30
<i>Cobelenz</i>	4	<i>Koblenz</i>	29
<i>S. Gwerd</i>	4	<i>St. Goar</i>	35
<i>Pigna</i>	4	<i>Bingen</i>	28
<i>Mentz</i>	4	<i>Mainz</i>	28
<i>Frackfurt</i>	4	<i>Frankfurt</i>	33

Suma deutsch Meyl 53.

Die Route deckt sich teilweise mit der Route 2 Augsburg—Antwerpen, jedoch läuft sie entgegengesetzt. Während Route 2 etwas südlicher über Lier nach Diest führt, geht diese Route direkt über Iteghem dorthin. Ebenso läuft sie von Maastricht geradwegs weiter nach Düren und macht nicht den südlichen Umweg über Aachen. Abweichend geht sie dann nach Bonn und trifft am Ahr-tal mit Route 2 wieder zusammen.

(5.) Von Franckfurt gen Nürnberg.

	(m)		km
Aschenburg	5	Aschaffenburg	38
Miltenpurg	4	Miltenberg	33
Bischoffshain	4	Tauberbischofsheim	31
Würtspurg	4	Würzburg	29
Newstat	8	Neustadt a. d. Aisch	60
Nürnberg	5	Nürnberg	38
Suma deutsch meyl	30.		

Bemerkenswert ist an der Route nur die südliche Ausbuchtung nach Miltenberg und Tauberbischofsheim.

(6.) Von Nürnberg gen Venedig.

Rettenpach	2	Röthenbach	12
Halerspurg	2	Allersberg	13
Percham	3	Berching	23
Schamhaupt	3	Schamhaupten	25
Nevstat	2	Neustadt a. d. Donau	18
Peffahausen	3	Pfeffenhausen	23
Landtut	3	Landshut	21
Piburg	2	Vilsbiburg	19
Neumarckh	2	Neumarkt	15
Otting	3	Ötting	21
Dietmaring	3	Tittmoning	21
Lauff	3	Laufen	19
Saltzpurg	3	Salzburg	18
Hailing	2	Hallein	15
Galling	2	Golling	11
Werffen	2	Werfen	16
Rochenstat vnder denn			
Tauren	2	Radstadt	28
Mauterndorf	3	Mauterndorf	35
Renweg	2	Rennweg	20
Gmundt	2	Gmünd	16
Spital	2	Spital	15
Vilach	4	Villach	35

	(m)		km
Klaineriss	3	Tarvis	27
Maluargeth	2	Malborgeth.	12
Clauss.	2	Chiusaforte.	22
Glenraum	3	Gemona	27
S. Daniel	2	S. Daniele	18
Portha.	6	Pordenone	40?
Venedig.	14	Venedig	70?
Suma deutsch meyl	91 (statt 87!).		

In fast gerader Linie führt die Route von Nürnberg über Neustadt a. d. Donau, Landshut zur Salzach, diese aufwärts und dann über den Radstädter Tauern Pass (1738 m) nach Spittal. Von hier aus geht es an der Drau entlang nach Villach und über den Pontafel-Pass nach Gemona und Venedig.

(7.) Von Venedig gen Rom.

Padua	25	Padua	36
Rouigo.	25	Rovigo	40
Ferara	20	Ferrara	32
S. Piero in Cassel	15	S. Pietro in Casale	24
S. Joss. ¹	5	S. Giorgio	7
Bologna	10	Bologna	17
Pianera.	8	Pianoro	14
Loian.	8	Lojano	14
S. Cargalo	5	»Scarica L'Asino ² , ein	
Assino	4	schlechter Fleck im Gebürg«	
Predamala	5	Pietramala	14
Fioren Jola	5	Firenzuola	12
All Joff	5	Il Giogo	12
S. Caparia	5	Scarperia.	8
Vaglia	6	Vaglia	13
Florentz	8	Florenz	17
S. Casan	9	S. Casciano	16

¹ Bei Wintzenberger 1597, Cap. 18: S. Peter Castel, S. Gortzo 5, Bologna 10.

² Bei Zeiller, 1653, Fidus achates, 2. A., S. 286.

	(m)		km
Tauernela	8	Tavarnella	13
Pogipontz	5	Poggibonsi	12
S. aggia	3	Staggia	7
Seniss	9	Siena	18
Lusignari	8	Lucignano	16
Tornier	8	Torrenieri	20
Allastala	8	La Scala	16
Recorsa	5	Riccorsi	7
In paia ¹	4	Val di Paglia?	?
Ponti Centin	8	Centeno	20
S. Lorentz	8	S. Lorenzo	18
Bulsiena	3	Bolsena	10
monrefiascon	6	Montefiascone	13
viterbo	10	Viterbo	15
Ronziglione	10	Ronciglione	20
Moce Rosse	8	Monterosi	13
Bachan	6	Baccano	10
Isola	6	Isola Farnese	11
Rom	8	Rom	15

Suma welsch Meyl 294 (statt 299).

Die Route führt von Venedig über Padua, Ferrara nach Bologna, über den la Futa Pass (903 m) nach Florenz, und weiter nach Poggibonsi. Von hier aus geht es auf der grossen Reichsstrasse, der sog. »via Francesca« über Siena und weiterhin am Ostufer des Bolsener Sees entlang nach Rom. Von der nächsten Route, Nr. 8 des Itinerars, Rom—Genua, wird der Weg Poggibonsi—Rom noch einmal in entgegengesetzter Richtung durchlaufen. Die Zahl der Stationen und die Meilen stimmen genau überein.

¹ »Alla Paglia« eine Herberg. Beyrlin 1606 S. 62. — Im 12. Jahrhundert wird hier ein Kloster St. Peter an der Paglia genannt. Vgl. Jung, in Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 25, 1904, S. 88

(8.) Von Rom gen Genova.

	(m)		km
Isola	8	Isola Farnese . . .	15
Bachan	6	Baccano	11
Moncerossa	6	Monterosi	10
Ronziglione	8	Ronciglioni	13
Viterbo	10	Viterbo	20
Montefiascō	10	Montefiascone . . .	15
Bulsiena	6	Bolsena	13
S. Lorentzo	3	S. Lorenzo	10
Ponti Centin	8	Centeno	18
In paia	8	Val di Paglia?	
Recorsa	4	Riccorsi	20
Alastala	5	La Scala	7
Tornier	8	Torrenieri	16
Lussignan	8	Lucignano	20
Seniss	8	Siena	16
S. aggia	9	Staggia	18
pogi pontz	3	Poggibonsi	7
Castre fioretin . . .	10	Castel fiorentino .	22
pontessen	6	Ponte a Elsa? . . .	12
Mulinaco	7	? (S. Miniato)	
Balino	4	Galleno?	20
Luca	11	Lucca	20
Pietra sāta	16	Pietrasanta	30
Mossa	6	Massa	12
Sartz..ara	10	Sarzana	17
Borgedt	16	Borghetto	32
Mabarana	7	Matarana	12
Bracho	7	Bracco	12
Sesti	8	Sestri	10
Chia..i	5	Chiavari	8
Rapolo	6	Rapallo	10
Recho	6	Recco	10
Genoua	15	Genua	18

Sum welsch meyl 257 (statt 258!).

Die Route deckt sich bis Poggibonsi mit der vorhergehenden, dann biegt sie nordwestlich zunächst ins Tal der Elsa und geht dann in nicht ganz sicher festzulegendem Verlauf nach Lucca¹. Von hier aus geht die Route über Massarosa an die Küste und begleitet diese bis Sarzana, lässt dann jedoch Spezia links liegen, geht das Varatal aufwärts bis in die Gegend von Borghetto, dann wieder westwärts über das Gebirge zur Küste und diese entlang nach Genua.

Von Poggibonsi bis Sarzana folgt unsere Route noch der berühmten alten via Francesca oder Frankenstrasse², welche im Mittelalter einer der Hauptwege von Deutschland nach Italien war. Der Verlauf der via Francesca über den Apennin nach Sarzana wird durch folgende Orte bezeichnet: Piacenza, Fiorenzuola, Borgo S. Donnino, Fornovo, Cisa-Pass (1041 m), Pontremoli, Villa Franca, Santa Maria della Suorte, S. Stefano, Sarzana.

(9.) Von Genoa gen Mayland.

	(m)		km
Al ponte desmomiglia	8	Ponte decimo?	10
Al porga	7	Borgo Fornari . . .	25
Sarauol	11	Serravalle	20
Betola ³	6	Bettola	6
Tartona	6	Tortona	17
Vonthechirō	5	Pontecurone	9
Vogera	5	Voghera	8
pitza	4	Pizzale	6
Pancharana	3	Pancarana	5
Sonia	4	Sommo	7
Caua	3	Cava	3
Pauia	4	Pavia	6
Binaschco	10	Binasco	17
Milano	10	Mailand	16
Sum welsch Meyl	86.		

¹ Über die Strecke Lucca—Genua vgl. Beyrlin 1606 S. 76—77.

² Vgl. darüber Öhlmann im Jahrb. f. schweiz. Geschichte IV, 1879, S. 300—303.

³ Bettola »ein Wirtzhaus«, Beyrlin 1606, S. 78.

Die Route scheint zunächst direkt nördlich über das Gebirge in das Tal der Scrivia zu führen und biegt weiterhin bei Tortona nach Nordosten um.

Da sich die ersten beiden Stationen des Itinerars Al ponte desmomiglia und Al porga nur schwer deuten lassen, seien zur Nachprüfung die folgenden drei Itinerare mitgeteilt:

Mayerne 1591 ¹	Wintzenberger 1597 Kap. 58	Beyrlin 1606 S. 78
Genua —	Genua —	Genua —
Ponte decimo 7		Ponte de cino 7
	Butzala 14	Burala 7
Borgo 8		Al Botho del Formari 7
l'Isola 5		Al Isala 7
Arqua 5	Arquata 12	Atqua 7
		Seraualle 5
Bottola 7		Bettola 6
Tortone 8	Tortona 14	Tortona —

Dieses Beispiel möge zugleich zeigen, mit welchen Schwierigkeiten gelegentlich die Deutung der alten Itinerare zu kämpfen hat. Andererseits zeigt es aber auch, wie die späteren Reisebücher noch mit Erfolg benutzt werden können.

(10.) Von Neaploe gen Rom.

Rocha 30 (m)	?
Molla 18	Tre di Mola —
Fumi 10	Fundi? —
Maritzi 16	?
Solmertzi 20	Sermoneta —
Balustri 15	Velletri —
Roma 20	Rom —
Suma welsch meyl 129.	

Die Zahl der Stationen ist so gering und die Namen sind derartig entstellt, dass von einer genauen Festlegung der Strecke Neapel—Sermoneta Abstand genommen ist. Auch eine Nachmessung auf modernen Karten erwies sich wegen der Mangelhaftigkeit der Angaben als zwecklos.

¹ Nach der Ausgabe 1615 S. 206.

(11.) Von Vlm gen Lion.

	(m)		km
Bibrach	4	Biberach	39
Waldsee	2	Waldsee	21
Raffenspurg	2	Ravensburg	18
Mackdorff	3	Markdorf	20
Merspurg	2	Meersburg	11
Über see Costantz .	1	Über den See nach Konstanz	9
Steckpörn	2	Steckborn	15
Stain	2	Stein	11
Schaffhussen	3	Schaffhausen	19
Kaisserstul	4	Kaiserstuhl	23
Bada	3	Baden	14
Mellingen	1	Mellingen	8
Lentzpürg	1	Lenzburg	8
Aarau	1	Aarau	11
Ollta	2	Olten	12
Hernsmusen	1	Herchingen? ¹	8
Widelspaiss	2	Wiedlisbach	15
Sollotor	2	Solothurn	10
Piro	2	Büren	16
Arberg	2	Aarberg	15
Morta	3	Murten	18
Peyerna	3	Payerne	18
modung	4	Moudon	20
Mumbrowere	2	Montpreveyres	13
Losanna	2	Lausanne	11
Morse	3	Morges	11
Roll	2	Rolle	14
Nion	2	Nyon	11
Jen uff	3	Genf	22
Colliunche	4	Collonges	21
Schatelion	1 ¹ / ₂	Châtillon	15
Sensermou	1 ¹ / ₂	St. Germain	6
Nantua	3	Nantua	13

¹ »Herchingen pagus« in Pauli Hentzneri Itinerarium, 1629, S. 49.

	(m)		km
Scherdung	3	Cerdon	17
Samoritz	4	St. Maurice de Rémans . .	22
Mulair	4	Montluel	23
Lionn	3	Lion	20
Sum deutsch Meil	89 (statt 90!).		

Die Route führt von Ulm über Biberach nach Ravensburg, bei Meersburg über den Bodensee nach Konstanz, den Rhein abwärts bis Schaffhausen, in südwestlicher Richtung weiter, bei Kaiserstuhl über den Rhein nach Baden, von Aarau ab die Aar aufwärts bis Olten, dann in gerader Linie weiter nach Solothurn und über Murten geradewegs nach Lausanne. Eine andere gewöhnliche Route ging von Aarau über Bern, Freiburg nach Lausanne¹. Von Lausanne geht es am Genfer See entlang bis Genf, Die Rhone abwärts bis zum Knie bei Bellegarde, dann westlich über den Jura nach Nantua und geradlinig weiter nach Lyon.

Auf eine kurze Strecke stimmt mit dieser Route der Pilgerweg nach Santiago de Compostella überein, wie er in Königs Wallfahrtsbuch²: »Die walfart vnd Strass zu Sant Jacob« 1495 ff., in Reimen beschrieben ist. Der Pilgerweg, die sog. »obere Straße« führt von Luzern über Bern, Freiburg, Romont und mündet bei Moudon in unsere Route. Als Probe der Itinerarangabe des Wallfahrtsbuches sei hier die Strecke Moudon—Genf mitgeteilt³. Die modernen Ortsnamen setzen wir in Klammern bei und heben durch kursiven Druck die Orte heraus:

Von *Merdon* (Moudon) vber 3 myl komestü dan
 In eyn stat ist geheyyssen *Losan*
 Da lygt sant Anna die muter Marien
 Der beyder lob saltü nicht verschwigen
 Innen zu dienen saltü syn gar schnell
 Vber 2 myl fyndestü eyn stat die heist *Morsel*
 Das ist eyn stetlyn gar kleyn

¹ Vgl. z. B. das ziemlich gleichaltrige Itinerar Örtels von 1521 in Mitt. aus dem german. Nationalmuseum, Nürnberg, 1896, S. 78 u. 82.

² Vgl. oben S. 155.

³ Nach Häblers Neudruck, Drucke und Holzschnitte des 15. und 16. Jahrh. Strassburg, I, 1899, S. 3 (des Textes).

Dar nach fyndestü eynen born der ist reyn
 Dar nach müstu geben czoll¹
 Vnd hast 2 myl jn eyn stetlyn heisset *Roll*
 Darnach hastü zwo myl furbass
 In ein stetlyn ist genant *Nefass* (Neuss)
 Dar nach hastü eyn cleyn myl gen *Küp* (Coppet)
 an eyn sehe

Vnd aber eyn cleyn in eyn stat heist *Wasse* (Wase)
 Dar nach saltü ghen 3 myl furbass
 So kommstü in eyn stat genant *Senefass* (Genf)
 Vff theiitsch ist sye *Genff* genannt
 usw.

(12.) Von Vlm gen Mayland.

	(m)		km
Bibrach	4	Biberach	39
Waltzen	2	Waldsee	21
Raffenspurg	2	Ravensburg	18
Lindau	3	Lindau	28
ijber see füßen . . .	1	über den See nach Fussach	7
zum baurn	1½	Bauern	15
Feldtkirch	1½	Feldkirch	15
Maijefeldt	3	Maienfeld	30
Zutzers	1	Zizers	8
Kur	1	Chur	11
Dusses	2	Thusis	25
Spreuer	2	Splügen	22
vbern berg gen . . .	} 3		
Bampolschin		Campodolcino	20
Kloffe ²	2	Chiavenna	12
tu Riben ³	} 2		
vber see gen		Riva	12

¹ Zoll beim Überschreiten der Grenze zwischen dem Lande der Eidgenossen und dem savoyischen Gebiet.

² Clavenna, deutsch Cläven, »Schlüsselstadt« für mehrere Alpenpässe. Vgl. Öhlmann, Jahrb. f. schweizer. Geschichte, 1879, S. 176.

³ Gewöhnlich stieg man erst in Gera zu Schiff.

	(m)		km
Kom	13	Como	60
Berlasina	1 ^{1/2}	Barlassina	20
Mailand	1 ^{1/2}	Mailand	21
Suma deutsch Meil	49 (statt 47!).		

Die Route führt zunächst gleichlaufend mit der vorigen nach Ravensburg, wendet sich hier südöstlich nach Lindau, wo sie nach Fussach übersetzt. Zu bemerken ist, dass damals wegen der schwer passierbaren Bregenzer Ache Fussach und nicht Bregenz die Landungs- und Zollstätte der von Lindau kommenden Waren war¹. Auf dem rechten Rheinufer, einer alten Römerstrasse folgend, geht die Route nach Feldkirch, weiter über die Luziensteige, den Rhein und Hinterrhein (auf der *via mala*) aufwärts nach Splügen, über den Splügenpass (2117 m) hinunter zum Comer See und weiter nach Mailand. Zu erwähnen ist, dass der Splügen erst seit dem Ausbau der *via mala* 1473² eine viel begangene Strasse ist.

Die Maasse auf Seilers Itinerar.

Zum Schluss bleibt nur noch übrig, die Maasse, die auf derselben Seite des Pergamentstreifens aufgeschrieben sind, wie das Itinerar, einer Besprechung zu unterziehen. Augenscheinlich hatte der Kaufmann die Itinerarrolle direkt als Bandmaass benutzt. Vom Ende des Pergamentstreifens beginnend, sind die Maasse durch Teilstriche an beiden Längsseiten des Pergamentstreifens in je zwei Zeilen abgeteilt und benannt. Am Ende des Pergamentstreifens steht oben und unten (nur schwer lesbar; man vergl. die Abbildung): »Anfang der Ellen«.

Die vier Zeilen der Maassbezeichnungen (2 Zeilen oben und 2 Zeilen unten) haben den folgenden Inhalt.

Wir fügen jedem Teilstrich die Grösse des Maasses, d. h. die Entfernung des Teilstriches vom Ende der Rolle, »dem Anfange der Ellen« in Zentimetern bei.

¹ Vgl. Joh. Müller, in Geogr. Zeitschr. 1905, S. 92.

² Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs, 1900, S. 372.

Erste Zeile oben: palmi di Roma 25 | palmi di pisa 29 | Brazo de Ragusi 50 | $\frac{1}{4}$ de Cana de Fiorenza 56,1 | venedisch seiden elen 62,7 | venedisch tuch elen 67,2 | gado di genoua 71 | picho d mō (? Modena) 73 | pi d lodi 75 | verga de Spagna fenza gades 82,8 | Alla de barcelona 87,1 | $\frac{1}{2}$ cana de pani da Roma 98,3 |.

Zweite Zeile oben: Palmi de barcelona Et mayoricha 19,4 | Palmi di Genuua 24,3 | di napoli 26,5 | Picho di Cipro de tuta la Soria et $\frac{1}{4}$ de cana de tuta la grannatha 53,9 | Picho damasch 56,7 | Picho de Candia 60,8 | Offna 63,1 | Picho de zella de Corffum 74 | Saltzburg kurtz elen 79,1 | verga de gades 81,8 | verga de ingiltera da panni 90,5 | $\frac{1}{2}$ canna de lodi et de Moden da pani 99,9 | Alla de Ingiltera 112,2 |.

Erste Zeile unten: Millano pano de Seda 52,2 | Augspurg samat eln 57,6 | Prag 59,1 | Gado di Lisobona 65,7 | Brabandt 69,4 | Krembs 76,6 | Lintz 78,8 | Straubing 81,1 | Köln 82,9 | Rom 84,7 | Luca 88,3 |.

Zweite Zeile unten: Franckfurt elen 53,5 | Leipzig 55,6 | Auspurg lein.t elen 59, 8 | Nürnberggr Elen 65,2 | Ala da bruza 69,8 | Wienn 76 | Freistadt 78,1 | Landtshutt 81,8 | Ried 89 | $\frac{1}{2}$ Canna de Cecilio et de Monpolier 101,6 |.

Es sind nicht weniger als 46 verschiedene Längenmaasse, die sich auf 43 Orte und Länder verteilen. Sie geben ein sehr charakteristisches Bild von der grossen Mannigfaltigkeit und Ungleichheit der Längenmaasse, wie sie in jener Zeit herrschte. Diese Verschiedenheit wurde kaum als Missstand empfunden. Weder die grossen Städtebündnisse noch die zahlreichen Handelsverträge von Nachbarstädten beschäftigen sich damit. Man verlangte von Fremden nur, dass sie sich der einheimischen Maasse bedienten¹. Normalmaasse waren überall öffentlich aufgestellt.

Die meisten Maasse unseres Itinerars sind Ellen oder den Ellen entsprechende Längenmaasse. Neben dem deutschen Ausdruck Elle finden sich die Bezeichnungen ala, pano², gado, picho³,

¹ Vgl. A. Schaube, Handelsgeschichte der roman. Völker d. Mittelmeergebietes, 1906, S. 763 u. 764.

² Millana pano de seda, eigentlich Mailänder Stück Seide. pan = morceau, partie, portion d'une chose. cf. Godefroy, Diction. de l'ancienne langue franç. V. S. 714.

(Text zur Anm. ³ siehe folgende Seite.)

Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jahrh. 103

verga (eigentlich Rute), brazo. Ein im allgemeinen mehr als doppelt so grosses Maass ist die canna (eigentlich Rohr). Auch dieses kommt fünfmal vor. Als ein kleineres Maass ist ausserdem noch palmo (ursprünglich Spanne) verzeichnet. Je nach dem Stoffe werden Ellen unterschieden von Tuch (panno), Seide (seta), Leinen und Samt.

Wir lassen eine nach Ländern geordnete Übersicht der Maasse¹ folgen:

Augsburg, Samt-Elle	57,6 cm
- Leinene Elle	59,8 -
Frankfurt, Elle	53,5 -
Leipzig -	55,6 -
Nürnberg -	65,2 -
Landshut -	81,8 -
Köln -	82,9 -
Prag -	59,1 -
Wien -	76,0 -
Krems -	76,6 -
Freistadt -	78,1 -
Linz -	78,8 -
Salzburg, »Kurze Elle«	79,1 -
Straubing, Elle	81,1 -
Ried -	89,0 -
Ofen? (Offna), Elle	63,1 -
Brabant, Elle	69,4 -
Brüssel ?, Elle (ala da bruza)	69,8 -
Montpellier (und Sizilien)	101,6 -
Genua, palmo	24,3 -
Rom -	25,0 -

³ Ein ähnlicher Ausdruck ist noch heute in Griechenland (Piki) und der Türkei (Pik, Picco) gebräuchlich. Vgl. die Zusammenstellung von Maassen von E. Debes, Geogr. Jahrb. Bd. I, Gotha 1866, S. XXVI, XXVII.

¹ Man vgl. dazu A. Schaubes Tabelle der Handelsgewichte und Maasse, a. a. O. S. 814—816.

Neapel, palmo	26,5	cm
Pisa -	29,0	-
Mailand, Seiden-Elle	52,2	-
Florenz, $\frac{1}{4}$ canna	56,1	-
Venedig, Seiden-Elle	62,7	-
- Tuch-Elle	67,2	-
Genua, gado	71	-
Modena, picho	73	-
Lodi -	75	-
Rom, Elle	84,7	-
Lucca, Elle	88,3	-
Rom, $\frac{1}{2}$ canna de pani	98,3	-
Lodi, $\frac{1}{2}$ canna da pani	99,9	-
Modena - - -	99,9	-
Sizilien (? Cecilio), $\frac{1}{2}$ canna	101,6	-
Barcelona, palmo	19,4	-
Mallorca -	19,4	-
Granada, $\frac{1}{4}$ canna (tuta la grannatha)	53,9	-
Gades, verga	81,8	-
Spanien (ausser Gades), verga	82,8	-
Barcelona, ala	87,1	-
Lissabon, gado	65,7	-
England, verga de ingiltera da panni	90,5	-
- ala de ingiltera	112,2	-
Ragusa, brazo	50	-
Korfu, picho de Zella de Corffum	74	-
Kreta, picho	60,8	-
Cypern -	} 53,9	-
Syrien -		-
Damaskus, picho	56,7	-

Die angegebenen Grössen der Ellen schwanken ausserordentlich. Die Extreme sind die Mailänder Seiden Elle mit 52,2 cm und die englische Elle mit 112,2 cm. Besonders bevorzugt sind in der Zahl der Längenmasse das damalige deutsche Reich und

Italien. Bemerkenswert ist, dass für Augsburg 2 Ellen angegeben sind, während solche für Ulm ganz fehlen. Sollte Augsburg der Ursprungsort der Itinerarrolle gewesen sein?

Zum Schluss seien noch die Grössenangaben von canna und palmo herausgehoben, um sie mit den Angaben Schaubes¹ zu vergleichen.

Seilers Itinerar gibt für canna:

Rom $\frac{1}{2}$ canna de pani	98,3 cm;	$\frac{1}{1}$ canna	196,3 cm
Sizilien und Montpellier $\frac{1}{2}$ canna	101,6 -	-	203,2 -
Granada $\frac{1}{4}$ canna	98,3 -	-	215,6 -
Lodi und Modena $\frac{1}{2}$ canna da pani	99,9 -	-	199,8 -
Florenz $\frac{1}{4}$ canna	56,1 -	-	224,4 -

Bei Schaube¹ finden sich die folgenden Angaben für die canna:

Sizilisches Königreich ca. 2,00 m,	Florenz $2\frac{1}{3}$ m,
Venedig - 2,05 -	Pisa 2,48 m,
Genua - 2,232 -	

Für die Palmi finden sich

Itinerar:		Schaube:	
Genua . . .	24,3 cm	Genua . . .	24,8 cm
Rom	25 -	— — — —	— —
Neapel . . .	26,5 -	Neapel . . .	25 -
Pisa	29,0 -	Pisa	24,8 -

Wir schliessen unseren Bericht über die im Besitze des Herrn Seiler befindliche Itinerarrolle eines oberdeutschen Kaufmanns mit dem Urteil, dass es eine überraschende Menge von Wissensmaterial ist, das der Verfertiger des Instruments in so kompendiöser Form der Nachwelt überliefert hat. In ausserordentlich praktischer Weise vereinigt das kleine Instrument: Itinerar, Kalender und Massstäbe. Sollte das Instrument wirklich Unikum bleiben?

¹ a. a. O. S. 814 u. 815.

V.

Die Hansebruderschaft der Kölner England-
fahrer und ihr Statut vom Jahre 1324.

Von

Walther Stein.

Das kurze Statut der Kölner Hansebruderschaft vom J. 1324, welches das Kölner Stadtarchiv in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts aufbewahrt, verdient mehr Beachtung als ihm bisher zu teil geworden ist. Ennen druckte es in der Geschichte der Stadt Köln Bd. 2 S. 553 Anm. 1 mit Weglassung der Eingangs- und Schlussformeln als »Verordnung von 1424« ab und knüpfte daran im Text einige z. T. irrtümliche Bemerkungen. Hegel liess es unbeachtet, sowohl in seiner Verfassungsgeschichte Kölns als auch in seinen Städten und Gilden. In den früheren zahlreichen Erörterungen über die kölnische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wird es nicht genannt. Da es mit dem Jahresdatum 1424 überliefert ist, hat auch Lau in seiner Darstellung der Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns bis zum J. 1396 von ihm keinen Gebrauch gemacht. Die bisherigen Untersuchungen über die Bedeutung des Wortes Hanse, über Vorkommen und Wesen der Hansen, Hansegrafen usw., übergehen es. Höhlbaum brachte es im 3. Bande des Hansischen Urkundenbuches gelegentlich in Erinnerung. Man hätte dem Statut, auch mit dem überlieferten Datum, einen Platz gewünscht in Keutgens vortrefflicher Sammlung der Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Im J. 1893 veröffentlichte Koppmann es vollständig im 7. Bande der Hanserezepte, Nr. 733, unter der Überschrift: Köln verkündigt

die von seinen Englandfahrern von alterher beobachteten und fernerhin zu beobachtenden Statuten, und mit dem Datum 1424 Okt. 23. Gleichwohl blieb die Urkunde in der Masse des Stoffes unbemerkt. Wohl auch wegen seines späten Datums schien sie keiner sonderlichen Beachtung wert. Freilich war und blieb sie einzig in ihrer Art in der aus dem Kreise der Hansestädte stammenden Überlieferung. Erst eine glückliche Beobachtung v. Loesch rückte sie an die richtige Stelle und verlieh ihr dadurch auch erhöhten Wert. v. Loesch stellte fest¹, dass das Statut, obgleich es, wie erwähnt, in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts mit der Jahreszahl 1424 überliefert ist, ein Jahrhundert früher abgefasst sein müsse. Denn die einzige, in ihm namentlich genannte Persönlichkeit, der als Alderman der Kölner Hansebrüder und als nunc in aldermannum seu justiciarium electus bezeichnete Kölner Schöffe Tilmannus Gir², Mitglied einer bekannten, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Köln nachweisbaren Patrizierfamilie³, lebte nicht im 15., sondern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Augenscheinlich gehörte er zu den leitenden Persönlichkeiten der Stadt, wo er zwischen 1308 und 1341 als Schöffe, als Mitglied der Richerzeche und des engen patrizischen Rats und als langjähriger Rentmeister nachzuweisen ist. Von einer anderen Persönlichkeit desselben Namens ist in Köln aus dem 14. und 15. Jahrhundert nichts bekannt. Zur Vervollständigung dieses Beweises kommt, wie v. Loesch weiter ausführt, hinzu, dass die in der Inscriptio der Urkunde genannten Kölner Stadtbehörden für das 15. Jahrhundert unmöglich sind. Damit ist die Zugehörigkeit des Statuts zum J. 1324 sichergestellt.

Das Statut besteht aus wenigen Sätzen, in denen die Hauptlinien der Organisation der Hansebruderschaft gezogen werden sollen. Da später auf einzelnes genauer einzugehen ist, sei vorweg bemerkt, dass die Bestimmungen des Statuts folgende Punkte betreffen: Erwerbung des Hanserechts in England, Wahl des

¹ Korrespondenzbl. der Westdeutschen Ztschr., Jahrg. XXI (1902), Nr. 11, Sp. 182—184.

² Er führte den Beinamen: von Kovilzhoven.

³ S. die Geschlechtstafel der Gyr (Gir, Avarus) bei Lau, Das kölnische Patriziat bis zum J. 1325, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 25, S. 376 f.

Aldermans (Justiziers) in England, Befugnisse des Aldermans in England und Köln nebst Strafen für Ungehorsam gegen ihn, Bedingung der Erwerbung der Hanse, Beschlussfassung der Hansebrüder in Hansesachen, Verfahren in England gegen Nichtbesitzer der Hanse, Teilnahme der Handwerker am Handel mit England. Alle diese Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf Kölner. Keine Hindeutung findet sich auf Nichtkölner. Kaufleute oder Einwohner anderer Städte oder Länder werden weder namentlich noch allgemein genannt. Alle Bestimmungen beziehen sich ferner ausschliesslich auf Köln und dessen Handelsbeziehungen zu England. Nur Köln und England werden mit Namen genannt, sonst keine Stadt, weder London noch eine andere englische Stadt. Andere fremde Länder werden weder erwähnt, noch wird auf solche hingedeutet. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich endlich ausschliesslich auf die Hansebruderschaft der nach England handelntreibenden Kölner. Andere Hansebruderschaften oder anders bezeichnete Genossenschaften von Nicht-Kölnern allein oder von Nicht-Kölnern, die zusammen mit Kölnern Genossenschaften bilden, sei es in England oder sonst, werden nicht erwähnt. Auf die längst bestehende Gemeinschaft der Deutschen in England, auf die Hanse der deutschen Kaufleute in London, auf irgendwelche genossenschaftliche Organisation der Deutschen in England, deutet mit Bestimmtheit kein Wort. Im Verkehr der Kölner mit England scheint nur diese Hansebruderschaft der Kölner zu bestehen, ausser ihr in England keine Gemeinschaft, weder von anderen nichtkölnerischen Kaufleuten noch von Kölnern gemeinschaftlich mit anderen Kaufleuten. So ist der Gesichtspunkt ein enger, lokaler; man empfängt zunächst den Eindruck, als wenn die Kölner in ihrem Verkehr mit England ganz isoliert daständen, und das erscheint um so überraschender, als aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nicht wenige Zeugnisse vorliegen über den Verkehr der Deutschen, einschliesslich der Kölner, mit und in England, über die Gemeinschaft, in der die Kölner mit anderen Deutschen in England standen, und über ihre gemeinsame Organisation. Wäre das Statut mit einer noch um ein weiteres Jahrhundert vor das neugewonnene Jahr 1324 hinaufdatierenden Jahreszahl, etwa mit 1224, überliefert, so würde man, nach Lage unserer Kenntnisse von dem damaligen Handelsverkehr der Kölner

und der Deutschen mit England, kaum starken Anstoss nehmen können an irgend einem Satz des Statuts. So sehr überwiegt der Eindruck des Altertümlichen, der Eindruck einer Zeit, in welcher die Kölner durchaus an der Spitze des deutschen Handels mit England standen und die einzigen Deutschen waren, die auf ihren Namen Privilegien in England erwarben.

Da das Datum des Statuts, das Jahr 1324, feststeht, lässt sich die Frage nach dem Anlass zur Abfassung und Aufzeichnung des Statuts nicht umgehen. Leider gelingt es nicht, einen mit voller oder annähernder Sicherheit zu bezeichnenden Abfassungsgrund zu ermitteln. Man könnte den Grund suchen in innerstädtischen Verhältnissen, in einem Bedürfniss nach Ordnung der kaufmännischen und anderer Korporationen oder der städtischen Verwaltung überhaupt. Die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die Periode, in der allgemein in Köln das Bedürfnis nach Rechtsaufzeichnungen erheblich wächst¹. Es wäre zu erinnern an die Anlegung des ersten Eidbuchs von 1321, den ersten bekannten Versuch einer Kodifikation der Ratsverfassung, oder an die des ältesten Privilegienbuches von 1326, in welches auch die englischen Privilegien Kölns aufgenommen wurden und zwar aus Abschriften, die im Besitz der Kölner Hansekaufleute gewesen sein müssen, oder an die der Statuten der Kölner Sondergemeinden und anderes. Aber man gelangt damit nicht zu einer bestimmten und ausreichenden Erklärung. Auf der anderen Seite kommen die äusseren Beziehungen Kölns, vor allem die zu England, in Betracht, und an sich liegt es ja näher, in diesen Beziehungen den Anlass zu suchen. Doch findet man weder in der handelsgeschichtlichen Überlieferung Kölns noch in der allgemein-deutschen aus diesen Jahrzehnten einen direkten oder indirekten Hinweis auf die Kölner Hanse, die nur in früherer Zeit einmal, in dem bekannten Privileg Heinrichs III. für die Lübecker von 1267² erwähnt wird. Die Überlieferung lässt freilich leider vieles von dem Verkehr der Deutschen in England, von ihren Beziehungen zu den englischen Behörden, von ihrer Organisation und ihrem Verkehr untereinander in tiefem Dunkel. Immerhin vermag man doch die Entwicklung in grösseren

¹ v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden 1, S. 4.*

² H.U.B. 1, Nr. 636.

Zügen zu überblicken. Es lohnt indessen der Mühe nicht, alle vagen Möglichkeiten zu besprechen, die die englisch-hansische Überlieferung als Abfassungsgründe darbieten könnte. Nach wiederholter Durchmusterung des vorliegenden Materials hat sich mir nur eine bestimmte Möglichkeit dargestellt, die ernstlich in Betracht gezogen zu werden verdient als mutmassliche Ursache der Abfassung unseres Statuts.

Vorerst sei festgestellt, dass von einem zeitweiligen Ausscheiden der Kölner aus der Hanse der Deutschen, namentlich der in London, nichts bekannt ist. Vor und nach dem J. 1324 lassen sich die Kölner in der Hanse der Deutschen nachweisen, zuletzt 1319¹, zuerst wieder 1327², aber es liegt kein Zeugnis aus der Zwischenzeit vor, welches auf einen Austritt oder eine Entfernung der Kölner aus der Hanse der Deutschen in England schliessen und somit eine Erklärung für die ausschliessliche Betonung der Kölner Hansebruderschaft in England in dem Statut von 1324 liefern könnte. Allerdings erscheinen in dem bezeichneten Zwischenraum die Kölner in England einmal in einer gewissen Sonderstellung und legen gewisse Ereignisse in England eine Vermutung nahe, die es gestattet, der Lösung der Frage nach dem Grunde der Abfassung des Statuts näher zu kommen. Es handelte sich dabei auch um die Frage der Zugehörigkeit der einzelnen deutschen Kaufleute zur Hanse der Deutschen.

Im J. 1314 erhob ein Kaufmann aus Lynn, Adam oder Adele Clerk, Klage vor dem heimischen Stadtgericht wegen Beraubung seines Schiffes durch deutsche Kaufleute. Die Tat lag drei Jahre zurück. Das Schiff war auf der Fahrt nach Schottland überfallen und genommen, die Ladung nach Aberdeen, das Schiff nach Stralsund gebracht worden. Als Täter wurde eine Anzahl Deutsche aus Greifswald, Stralsund und Lübeck namentlich bezeichnet. Der Prozess beschäftigte das Parlament von 1315, dann im J. 1318 das Londoner Stadtgericht³. Da London die Behauptung des Klägers, dass die drei Ostseestädte ihm Recht verweigert hätten,

¹ H.U.B. 2, Nr. 292, vgl. besonders Nr. 252 zu 1315, dann Nr. 341.

² H.U.B. 2, Nr. 460 Stückbeschreibung unter London.

³ Lüb. U.B. 2, Nr. 1051, H.U.B. 2, Nr. 324, Kunze, Hanseakten aus England Nr. 57 u. Anm. 2, Nr. 63.

urkundlich bezeugte, ergingen königliche Arrestbefehle nach Boston und Ravensworth gegen die Kaufleute der drei Städte und zwar, wie es scheint, nach Boston ein genereller Befehl gegen alle Kaufleute dieser Städte, nach Ravensworth ein solcher, der die zur Hanse der Deutschen in London gehörenden Kaufleute von der Arrestierung ausnahm. Der Arrest wurde in beiden Orten verhängt und zwar über Lübecker Kaufleute. Von den Berichten der königlichen Beamten in beiden Orten über den Vollzug des Arrestes erwähnt der aus Boston die Hanse nicht, der aus Ravensworth erklärte, dass die arrestierten Lübecker sich nicht auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse berufen hätten. Gegen diesen Arrest erhoben sowohl die in Boston wie die in Ravensworth arrestierten Lübecker Einspruch in der königlichen Kanzlei; sie erklärten, dass sie zur Hanse gehörten und beriefen sich auf ein kürzlich den Kaufleuten der Hanse gewährtes Privileg, welches sie von der Haftbarkeit für fremde Schulden und Vergehen befreite. Der Anwalt des Klägers behauptete, dass die arrestierten Lübecker zur Zeit des Arrestes nicht zur Hanse gehört hätten, die Lübecker behaupteten das Gegenteil. Die angestellte Untersuchung ergab, dass die arrestierten Lübecker vor, während und nach der Zeit des Arrestes zur Hanse gehört hatten. Darauf wurde der Kläger abgewiesen und der Arrest aufgehoben¹. Dieses Schlussurteil erging in den ersten Monaten des J. 1321².

Die Bedeutung dieses Falles lag einerseits in der Anerkennung und praktischen Anwendung des erwähnten Privilegs durch die höheren Gerichtsbehörden, andererseits in der Anwendung desselben auf einen bestimmten Personenkreis. Dieser deckte sich nicht grundsätzlich mit der Gesamtheit der deutschen Kaufleute überhaupt, der mercatores Alemannie, die nach und in England Handel trieben. Die Arrestbefehle setzen voraus, dass Kaufleute aus Deutschland und aus deutschen Städten in England Handel trieben, die nicht zur Hanse der Deutschen in London gehörten.

¹ Lüb. U.B. 2, Nr. 412, 1051, 1052, 1054, 1055, 1056; H.U.B. 2, Nr. 334, 347, 348, 360, 376.

² Später, unter Eduard III., ist 1328 der Arrestbefehl gegen die Kaufleute der drei Städte, doch mit Ausnahme der zur Hanse gehörigen, erneuert worden, H.U.B. 2, Nr. 468.

Dieser Hanse war das Privileg verliehen¹. Seine Anwendung auf einzelne deutsche Kaufleute war also bedingt durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser Hanse. Deutsche Kaufleute aus Städten, deren Einwohner sich in der Regel zur Hanse halten mochten, konnten doch in dem Falle sein, dass sie von den englischen Behörden nicht ohne weiteres als zur Hanse gehörig angesehen wurden. Die englischen Statuten gehen nicht von der Voraussetzung aus, dass die Kaufleute bestimmter deutscher Städte als solche zur Hanse gehörten.

In ähnlicher Richtung verlief damals ein anderer Fall. Ein Londoner Kaufmann, Wilhelm de Widdeslade, hatte Schaden erlitten durch einen an der englischen Küste begangenen Seeraub, an welchem Untertanen des Grafen von Holland und Seeland sowie Angehörige der Städte Köln, Dortmund, Reklinghausen, Osnabrück, Münster, Soest, Lübeck, Hamburg und Greifswald beteiligt gewesen sein sollten. Auch hier beschwerte sich der Kläger über Rechtsverweigerung von Seiten des Grafen und der neun Städte, was London wiederum beurkundete. Darauf ergingen am 30. Sept. 1316 königliche Arrestbefehle nach Lincoln und Boston gegen die Güter der Untertanen des Grafen und der Städte bis zur Höhe des vom Kläger angegebenen Schadens. Der Hanse geschah darin nicht Erwähnung². Auch hier erhoben die deutschen Kaufleute, namentlich die aus den genannten deutschen Städten, unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse der Deutschen in London, Protest beim König mit der Behauptung, dass die Tat von Ausliegern aus Holland, Friesland und Schottland begangen sei³. Von der Beschlagnahme getroffen waren, soweit man sieht, in Boston Güter von Kaufleuten aus Köln, Lübeck und Münster, in Lincoln von Kaufleuten aus Lübeck, Münster und Soest. Der König befahl im Herbst die Aufhebung des Arrests in Lincoln; auch in Boston sollte der Arrest aufgehoben werden, doch wird erwähnt, dass von den

¹ H.U.B. 2, Nr. 313.

² Lüb. U.B. 2, Nr. 1046, H.U.B. 2, Nr. 291.

³ Die Bittschrift an den König und den königl. Rat geht aus von den *marchantz d'Alemaigne, que sont del hans des marchantz de mesme la terre en Loundres, cest a savoir les viles de Coloigne, Dertemounde, Reclingeouse, Lubike, Osenbrigg, Menstre, Grippeswold, Susak et Hamburg.* Lüb. U.B. 2, Nr. 1047.

Kaufleuten Bürgschaft für Beantwortung der Klage des Widdeslade genommen werden sollte. Auch in diesem Fall wies der König hin auf das Recht der Hansen, dass ihre Waren für fremde Schulden und Vergehen nicht beschlagnahmt werden dürften¹.

Länger dauerte das Verfahren in London, wo ebenfalls auf Grund von Arrestbefehlen gegen die Kaufleute aus den genannten Städten Güter beschlagnahmt waren. In einem Arrest vom Januar 1318 ist von der Hanse keine Rede, im März befahl der König die Aufhebung des Arrests in London, weil die arrestierten deutschen Kaufleute ihre Haftpflicht für diesen Fall, zweifellos unter Hinweis auf das Privileg, bestritten, übrigens Bürgschaft stellten. Dann kam im Herbst 1318 die Streitsache vor dem Parlament in York zur Verhandlung. Hier traten die Schwierigkeiten deutlicher hervor. Die deutschen Kaufleute beriefen sich für ihren Anspruch auf Arrestfreiheit in diesem Fall erstens darauf, dass sie von der Hanse in London seien und auf Grund der Urkunden früherer Könige gewisse Freiheiten in London gleich den Eingeborenen genössen und seit unvordenklicher Zeit bisher genossen hätten², zweitens, dass gemäss dem erwähnten Privileg ihre Güter wegen fremder Vergehen und Schulden nicht arrestiert werden dürften. Dagegen hatte der Kläger eingewandt, dass die deutschen Kaufleute als Standes- und Gemeindegensossen ihrer Städte solidarisch haftbar seien³ und dass das erwähnte Privileg erst nach Erlass des Arrests den deutschen Kaufleuten gewährt sei. Ausserdem wurde festgestellt, dass einer von den in London arrestierten deutschen Kaufleuten, der mit den anderen gegen die Rechtmässigkeit des Arrests protestiert, sich also augenscheinlich, wenn auch vielleicht nicht wörtlich, als einen Zugehörigen der Hanse ausgegeben hatte, in Wirklichkeit nicht zur Hanse gehörte.

¹ Lüb. U.B. 2, Nr. 1047, 1048, H.U.B. 2, Nr. 292, 293.

² *Predictis mercatoribus Almannie asserentibus, se ex hac causa arrestari non debere, cum quia sint de quadam Hansa Londoniarum et per cartas progenitorum nostrorum, quondam regum Anglie, in civitate Londoniarum certis libertatibus tamquam indigene uti debent et gaudere et eis ibidem a tempore, quo contrarii memoria non existit, semper hactenus usi sunt et gavisi.* Kunze, Hanseakten, S. 64.

³ *ipso esse pares et communarios dictarum villarum et sic inde onerari debere ac sibi inde respondere.* a. a. O.

Über die Güter des letzteren wurde nun zugunsten des Klägers verfügt und die Entscheidung über die anderen bis zum nächsten Parlament hinausgeschoben. Im Juni 1319 folgten dann für London gleichzeitig sowohl eine Wiederholung des Arrests vom Januar 1318, also ein Arrest gegen die Untertanen des Grafen und der neun deutschen Städte, ohne Erwähnung der Hanse, als auch ein Befehl zur Aufhebung desselben Arrests, soweit er über Zugehörige der Hanse verhängt war, unter Hinweis auf das Privileg und wiederum unter ausdrücklichem Ausschluss jenes deutschen Kaufmanns, der schon früher als nicht oder nicht mehr zur Hanse gehörig erkannt war¹. Ebenso wird im August vom König der gegen die Untertanen des Grafen und der neun deutschen Städte erlassene Arrestbefehl nicht widerrufen, aber seine Anwendung in England auf die Kaufleute von der Hanse verboten, und im September der über die Güter einiger Kaufleute aus Soest und Greifswald, also aus zwei von den neun Städten verhängte Arrest aufgehoben, nachdem der Aldermann der deutschen Hanse in London die Zugehörigkeit dieser Kaufleute zur Hanse bezeugt hatte².

Auch hier ist der Standpunkt der englischen Regierung oder der englischen Kanzlei deutlich. Sie unterscheidet in ihren Akten zwischen deutschen Kaufleuten oder Kaufleuten aus deutschen Städten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Beziehung diese Städte zur Hanse der Deutschen in London standen, einerseits, und deutschen Kaufleuten, die der deutschen Hanse in London angehörten, gleichviel zunächst aus welchen Städten sie stammten, andererseits. Diese beiden Personenkreise fielen für sie nicht zusammen. Dass dies nicht bloss eine Rechtsfiktion war, beweist der Fall des einen deutschen Kaufmanns, der zwar, wie es scheint, für einen hansischen Kaufmann ausgegeben war oder sich selbst als solchen ausgegeben hatte, aber bei näherer Untersuchung nicht als solcher befunden wurde und gegen den nun nach Landesrecht, nicht nach dem Ausnahmerecht der Privilegien vorgegangen wurde. Die englischen Akten enthalten auch in dem Fall Widdeslade keinen Hinweis darauf, dass die englischen Behörden die Kaufleute ge-

¹ Kunze, Hanseakten, Nr. 65, 66.

² Lüb. U.B. 2, Nr. 1053, H.U.B. 2, Nr. 341. Hanseakten Nr. 67.

wisser deutscher Städte als solche für berechtigt zum Genuss der Freiheiten und Privilegien der Hanse der Deutschen in England angesehen hätten. Für sie kommt es allein darauf an, dass ein deutscher Kaufmann Mitglied der Hanse der Deutschen in London ist und sich als solches ausweisen kann.

Die für die Deutschen etwas prekäre Lage beleuchtet die Geschichte des erwähnten Privilegs oder genauer Privilegiansatzes. Die Aufnahme der Bestimmung, dass Kaufleute von der Hanse der Deutschen nicht für fremde Schulden und Vergehen haftbar seien, in den Privilegienbestand der Deutschen, fiel in die Zeit dieser Prozesse und überhaupt in eine Periode lebhaften Widerstandes der Engländer gegen die Befestigung der Stellung der fremden Kaufleute in England¹. Ihrem Andringen hatte der schwache Eduard II. nachgeben müssen und war der grosse Freiheitsbrief für die fremden Kaufleute, die *carta mercatoria* von 1303, erlegen. Auch die deutschen Kaufleute sahen sich genötigt, zur Sicherung ihrer Rechtsstellung in England auf die älteren Privilegien des 13. Jahrhunderts zurückzugreifen. Diese älteren Privilegien (von 1281 bzw. 1260) waren den deutschen Kaufleuten verliehen worden, welche die Gildhalle der Deutschen in London besaßen². Das Privileg von 1281, eine Wiederholung des früheren, hatte Eduard II. im J. 1311 erneuert wiederum mit Bezugnahme auf seine Ausstellung für die im Besitz der deutschen Gildhalle in London befindlichen Deutschen und mit dem Zusatz, dass er eben diese deutschen Kaufleute und ihre Nachfolger, die im Besitz der deutschen Gildhalle sein würden (*eorum successores domum predictam in civitate predicta habituri*) im Genuss aller zu seinen und seiner Vorgänger Zeiten von ihnen genossenen Freiheiten und freien Gewohnheiten schützen werde³. Die bisherigen Rechte der deutschen Kaufleute wurden nun wenige Jahre später um eben jenes Recht vermehrt, das in den beiden Prozessen eine so wichtige Rolle spielte: das Recht auf Freiheit von jeder Haftbarkeit für fremde Schulden und Vergehen — bekanntlich eines der im Mittelalter von den fremden Kaufleuten am häufigsten geforderten und in zahlreichen Fällen ihnen bewilligten Vorrechte.

¹ Zum folgenden vgl. Kunze, Hanseakten, S. III ff.

² H.U.B. 1, Nr. 552 u. 890.

³ H.U.B. 2, Nr. 194.

In den beiden Prozessen handelt es sich, wie gezeigt wurde, nur um die Anwendung eines Teiles dieses Privilegs, nämlich um die Haftbarkeit für Vergehen Anderer, nicht um die für Schulden Anderer. Dies letztere Recht, die Befreiung von der Haftung für fremde Schulden, war seit längerer Zeit, freilich mit Einschränkungen, ein Vorrecht der Lübecker und zwar von den Deutschen allein der Lübecker. Erst am 23. April 1314 wurde sowohl dieses Vorrecht der Lübecker und zwar ohne die für die Lübecker früher geltenden Einschränkungen auf die »Deutschen Kaufleute« ausgedehnt¹, als auch denselben das Recht auf Freiheit von der Haftung für fremde Vergehen gewährt². Die beiden, jetzt, wie auch anderwärts zu einem einzigen Rechtssatz vereinigten Vorrechte wurden dann 1317 zweimal auf mehrmonatliche Fristen für die deutschen Kaufleute von der Hanse zu London wiederholt³ und im Dezember dieses Jahres in ein feierliches Privileg für die deutschen Kaufleute, welche die Gildhalle der Deutschen in London besitzen, aufgenommen⁴.

Der Zusammenhang der Erwerbung und Verleihung dieses Rechts mit den beiden Prozessen lässt sich nicht leugnen⁵. Die früheste erhaltene Nachricht von dem Prozess Clerk fällt freilich erst in den Oktober 1314, während die erste Verleihung des Privilegs schon im April erfolgte. Aber die Tat, die zum Prozesse führte, war drei Jahre vorher geschehen und dürfte in der Zwischenzeit schon zu Erörterungen über die Rechtsfrage geführt haben. Auch die ersten Versuche des Klägers, bei den deutschen Städten mit Hilfe königlicher Schreiben Schadenersatz zu erlangen, deren Nichtbeachtung dann als Rechtsverweigerung betrachtet wurde, können nach dem Wortlaut der das Datum der Tat enthaltenden Urkunde⁶ sehr wohl in die Zeit vor 1314 fallen. In dem Prozess Widdelslade wies der Kläger im J. 1318, wie erwähnt, darauf hin,

¹ Kunze S. X übersieht den Unterschied.

² H.U.B. 2, Nr. 245, Cal. of Patent Rolls, Edward II, 1313—1317, S. 112.

³ H.U.B. 2, Nr. 305, 308, Cal. 1313—17 S. 672, Cal. Edward II, 1317—21 S. 32.

⁴ Lüb. U.B. 2, Nr. 356, H.U.B. 2, Nr. 313, Kunze S. XI f.

⁵ Kunze S. XI lässt ihn m. E. nicht bestimmt genug hervortreten.

⁶ Lüb. U.B. 2, Nr. 1051.

dass der Arrest ihm vor Erlass des Privilegs gewährt sei. Da der erste bekannte Arrest in diesem Prozesse vom September 1316 datiert, kann nur eine der erwähnten Urkunden von 1317 gemeint sein. Jedenfalls tritt da insoweit ein Zusammenhang der Prozesse mit dem Privileg hervor, als letzteres noch als neu und von einer für den Prozess zweifelhaften Rechtskraft angesehen wird. Ferner ist auffallend, dass bei der ersten Verleihung von 1314 das Privileg den deutschen Kaufleuten, später den deutschen Kaufleuten von der Gildhalle der Deutschen in London verliehen wird. Das könnte, wie auch Kunze (S. XI) erwähnt, ohne Bedeutung sein, zumal die königlichen Verleihungen von 1314 und die beiden ersten von 1317 uns nicht im vollen Wortlaut, sondern nur in der gekürzten Form der Patent Rolls vorliegen. Indessen haben wir gesehen, dass in den beiden Prozessen dieser Unterschied zwischen Deutschen im allgemeinen und Deutschen von der Hanse in London eine Rolle spielte, und daher liegt die Annahme näher, dass die Urkunde von 1314 in der königlichen Kanzlei unvorsichtig, die Urkunden von 1317 dagegen, infolge der in den Prozessen gemachten Feststellungen, korrekter und streng dem englischen Recht entsprechend formuliert sind. Diese Formulierungen waren, wie der Prozess *Widdeslade* zeigt, auch praktisch nicht bedeutungslos. Das englische Recht forderte als Bedingung des Genusses der Privilegien die Zugehörigkeit zur Hanse der deutschen Kaufleute in London, deren Mitgliederkreis identisch war mit dem der deutschen Kaufleute, die die Gildhalle der Deutschen in London besaßen. Ein Deutscher, der zu diesem Kreise nicht gehörte, wird zum Genuss der Privilegien nicht zugelassen. Daher wurde am Schluss des Hauptprivilegs von 1317 ausdrücklich und zweimal den Deutschen von der Gildhalle verboten, Jemanden, der nicht zur »Gilde« der deutschen Gildhalle gehöre (*qui de gilda ipsorum aule predictae non existat*), noch seine Güter als zu ihrer »Gilde« gehörig in Anspruch zu nehmen¹.

Dass diese Unterscheidung zwischen hansischen und nicht-hansischen Deutschen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten musste, liegt auf der Hand, geht auch aus den Akten hervor und ist schon von Kunze² betont worden. Die Prozesse und die Rechts-

¹ Lüb. U.B. 2, Nr. 356, H.U.B. 2, Nr. 313.

² S. XIX.

fragen, die sich daran knüpften, mussten notwendig beitragen zur Verschärfung der den fremden Kaufleuten überhaupt, wenn auch nicht in erster Linie den Hansen, feindlichen Stimmung der Einheimischen. Denn während des schwebenden Prozessverfahrens tauchten, wie wir ausführten, neue Rechtssätze und Privilegien auf, welche die Fremden gegen die Einheimischen begünstigten und welche den Fremden ad hoc verliehen zu sein schienen, um sie den rechtmässigen Ansprüchen der Einheimischen zu entziehen. Die Prozesse führten auf die Frage, wer denn berechtigt sei zur Teilnahme an diesen Privilegien. Da erhoben sich Zweifel und ergaben sich Widersprüche. Die Zugehörigkeit zur Hanse der Deutschen und damit jene Berechtigung wurde gelegentlich als erwiesen anerkannt, wenn der Alderman der deutschen Hanse sie behauptete. Aber begreiflicherweise ging man weiter und fragte nach den Unterlagen, die der Alderman für seine Angaben besass, nach der Legitimation des Aldermanns zur Abgabe solcher Anerkenntnisse, nach den Grundlagen seiner Stellung überhaupt und weiter allgemein nach dem rechtlichen Fundament der Hanse. Darüber wurden nun wirklich Untersuchungen angestellt.

Der oben erwähnten¹ Anerkennung von Kaufleuten aus Soest und Greifswald als Angehörigen der Hanse durch den Alderman der Hanse in dem Prozess Widdeslade widersprach der Kläger. Der König ordnete darauf im Februar 1320 eine Untersuchung dieser Frage durch Londoner Kaufleute u. a. an². Auch in dem Prozess Clerk wurde die Untersuchung der Frage nach der Zugehörigkeit der in Ravensworth arrestierten Lübecker zur Hanse durch Londoner Zeugen angeordnet. Wir besitzen sodann den Bericht über die Untersuchung der Rechte der Hanse vor dem königlichen Gerichtshof vom Januar 1321. Die Untersuchung ging auf die Grundfragen ein. Sie erstreckt sich auf die deutschen Kaufleute, welche die Gildhalle der Deutschen in London besitzen, und nennt zunächst unter den von ihnen beanspruchten Freiheiten auch das Recht der Befreiung von der Haftbarkeit für fremde Schulden und Vergehen. Die deutschen Kaufleute berufen sich auf die allgemeinen Privilegienbestätigungen Heinrichs III., Eduards I. und

¹ S. 205.

² H.U.B. 2, Nr. 352.

des regierenden Königs und erinnern an des letztern spezielles Privileg über die erwähnte Befreiung von der Haftbarkeit. Diese letzte Urkunde legen die Kaufleute vor, aber man weist auf den Passus hin, der die nicht zu ihrer Gilde gehörigen Personen und Waren von jener Befreiung ausschliesst. Dann setzen sie auseinander, welche Rechte sie auf Grund der allgemeinen Privilegienbestätigung Heinrichs III. in Anspruch nahmen: in erster Linie, sich ihren Alderman zu wählen aus ihrer Genossenschaft (de societate sua), der, nach Präsentation bei den Londoner Stadtbehörden, allen Mitgliedern dieser Genossenschaft der Hanse (universis et singulis hominibus de hansa societatis predictorum mercatorum de Alemannia) Recht spricht in der deutschen Gildhalle (de omnibus placitis convencionum, debitorum et contractuum, que moneri contigerit inter mercatores de hansa predicta¹); dieser Alderman der Hanse der Deutschen in der deutschen Gildhalle richtet auch in Klagen aus den genannten Obligationen, die ein Fremder gegen Hansegenossen erhebt. Des weiteren hat jedes Mitglied der Hanse Anspruch auf Freiheit von gewissen Abgaben bei der Einfuhr und freie Ausfuhr der gekauften Waren. Diese Freiheiten, erklären sie endlich, haben die Kaufleute der Hanse schon zur Zeit Heinrichs III. seit unvordenklicher Zeit genossen. Dagegen wandte der königliche Sachwalter ein, dass diese Freiheiten aus den allgemeinen Worten der Privilegien nicht hergeleitet werden könnten², und dass die hansischen Kaufleute als Fremde und nicht im besonderen Schutz des Königs stehende Personen dergleichen Freiheiten nur auf Grund spezieller Bewilligung des Königs in Anspruch nehmen könnten. In der Tat erwähnen die Privilegien den Alderman, dessen Wahl und Befugnisse nirgends. Andererseits kann kein Zweifel sein, dass die deutschen Kaufleute ihr Recht auf die Wahl des Aldermanns und dessen Befugnisse herleiteten aus dem Recht, eine Hanse zu sein und zu bilden, und die rechtliche Existenz dieser Hanse der Deutschen

¹ Der zum Alderman Gewählte kann nach dem Wortlaut des Aktenstücks nur ein Deutscher gewesen sein; ebenso Kunze S. XXXIII Anm. 6.

² So verstehe ich den Satz S. 157: quod hujusmodi libertas . . . est quedam libertas, que non potest comprehendi in forma clamoris sui predicti appositi, ut predictum est, per verba generalia, et quam libertatem dicti mercatores prius hic non clamaverunt.

als solche war, obwohl über ein Recht zur Bildung derselben kein königliches Privileg vorlag, wenigstens keines erhalten ist, von den Königen wiederholt in Urkunden anerkannt worden.

Doch gingen die Untersuchungen weiter. Wir besitzen noch ein Aktenstück aus dem Januar desselben Jahres und dieses enthält den Bericht über eine Untersuchung der Rechte der Kölner Kaufleute in London und England. Die Untersuchung erstreckte sich freilich auf eine besondere Seite ihrer Rechte, nämlich auf ihren Anspruch: *quod liberi mercatores regis sint et libere emere et vendere possint in Londonia et alibi per totam terram Anglie et quieti esse de omnibus consuetudinibus et demandis etc.* Die Kölner berufen sich auf das Privileg von Richard Löwenherz vom J. 1194 und erbieten sich zum Beweise dafür, dass sie und ihre Vorgänger bisher davon Gebrauch gemacht hätten. Der königliche Sachwalter bemängelt auch hier, dass das Privileg nur den Bürgern von Köln, nicht auch deren Nachfolgern gewährt sei, und dass Richard es nur für sich, nicht auch für seine Nachfolger und auch nicht dauernd (*in perpetuum*) verliehen habe¹.

Dazu kommt eine wichtige Äusserung von deutscher Seite². Schon im vorhergehenden Jahre klagte Soest, dessen Kaufleute gleich den Kölnern u. a. deutschen Kaufleuten durch die oben berührte Unterscheidung der englischen Gerichte betroffen waren, dass die Londoner u. a. Engländer die Soester aus der Hanse der Gildhalle der Deutschen in London (*de hansa domus mercatorum Alemannie ibidem*) und aus dem Genuss der den Soestern gleichwie den übrigen zu jener Hanse gehörigen deutschen Städten (*eisdem sicut et reliquis civitatibus Alemannie in dicta hansa existentibus*) von den englischen Königen seit alters gewährten Freiheiten auszuschliessen (*remove*) suchten, was sie mit einigen Soester Bürgern schon begonnen hätten. Dortmund bezeugt daher dem König Eduard, dass die Soester gleich den Dortmundern und andern deutschen Kaufleuten seit unvor-denklicher Zeit zu der Hanse gehört und im Genuss jener Freiheiten gestanden hätten (*fuerunt et sunt . . . in hansa et libertatibus antedictis*).

¹ H.U.B. 2, Nr. 381.

² H.U.B. 2, Nr. 358.

Diese Dokumente lehren, dass die englischen Behörden sich durch die Untersuchung noch weiter, als die erhaltenen Akten unmittelbar bezeugen, Klarheit über die Rechtsgrundlagen der deutschen Genossenschaft in London und England zu verschaffen suchten. Soest und Dortmund vertraten den Standpunkt, dass ihre und die Kaufleute auch anderer deutscher Städte als solche zur Hanse und Gildhalle der Deutschen in London gehörten¹, und dass sie also mindestens in bezug auf ihre eigenen, aber auch auf Kaufleute aus gewissen anderen deutschen Städten die Unterscheidung zwischen nichthansischen und hansischen deutschen Kaufleuten in England nicht anerkannten. Daraus ferner, dass man in England über die Rechte der Kölner eine Separatuntersuchung veranstaltete, ergibt sich, dass man die Untersuchung nicht allein auf die Gesamthanse der Deutschen erstreckte, sondern dass man auch auf die Frage der Berechtigung der einzelnen Städte bzw. ihrer Kaufleute einging. In der die Kölner betreffenden Untersuchung ist von der Hanse oder von der Zugehörigkeit der Kölner zu der oder einer Hanse nicht die Rede. Aus Soests Beschwerde geht hervor, dass in England der Anspruch der Soester als solcher, eine Hanse zu haben oder zur Hanse der deutschen Gildhalle in London zu gehören, nicht anerkannt wurde. Soest berief sich nicht auf ein Recht, eine Hanse in England zu haben, sondern auf sein altes Recht zur Zugehörigkeit zur Hanse des Hauses der deutschen Kaufleute. Diese Auffassung liess im Grunde genommen eine doppelte Auslegung zu. Denn wenn die gemeinsame Hanse der deutschen Kaufleute gemeint war, konnte Soest sich nicht auf eine Zugehörigkeit zu derselben seit unvordenklichen Zeiten berufen,

¹ Man darf in den Worten *sicut et reliquis civitatibus in dicta hansa existentibus* nicht mit Schaubé, *Festschrift d. germanist. Vereins in Breslau* (1902) S. 174 einen Beweis dafür erblicken, dass *hansa* schon damals und zwar hier zum ersten Mal in der Überlieferung zur Bezeichnung des Bundes der niederdeutschen Städte diene. Abgesehen davon, dass es einen »Bund« der niederdeutschen Städte auch später nicht gab, liegt auf der Hand, dass sich die Worte nur auf die Hanse der Gildhalle in London beziehen. Der spätere Begriff der Städtehanse ist ein weiterer. Bemerkenswert ist nur, dass die genannten Städte die Zugehörigkeit ihrer Bürger als solcher zu der Hanse der Gildhalle in Anspruch nahmen.

da diese Gemeinschaft erst seit etwa 40 bis 50 Jahren bestand. Bezog man sie dagegen auf eine vor ca. 1270—80 vorhandene Hanse des Hauses der Deutschen in London, so konnte damit nur die ältere kölnische, mit der Kölner Gildhalle verbundene Hanse gemeint sein, der sich offenbar früher und im Laufe der Zeit auch nichtkölnische Kaufleute angeschlossen haben. Aber ein Recht auf eine Hanse seiner Kaufleute in England in dieser früheren Zeit konnte Soest schwerlich geltend machen, und daher war die Rechtslage für die Soester in England, wenn man in England die Zugehörigkeit der Soester als solcher zur gemeinen deutschen Hanse bestritt und daher auf die frühere Zeit zurückging, eine ungünstige. Einen Rechtsanspruch auf eine Hanse in England aus älterer Zeit besass allem Anschein nach nur Köln für seine Kaufleute. Das bestätigt die ältere und die spätere Überlieferung. Wenn nicht aus etwaigen anderen Dokumenten, die uns nicht mehr vorliegen, konnte man das Recht der Kölner auf eine Hanse beweisen aus dem Privileg für die Lübecker von 1267, worin das Recht der Kölner auf eine Hanse schon in älterer Zeit (*retroactis temporibus*) anerkannt und für Lübeck als Vorbild hingestellt war. Auch die Hamburger besaßen die Hanse in England erst seit 1266 und zwar auf die Dauer (*imperpetuum*), die Lübecker erst seit 1267, diese aber nur für die Zeit der Herrschaft Herzog Albrechts I. von Braunschweig über Lübeck¹. Wenn in der Untersuchung über die Rechte der Kölner im J. 1321 die Hanse, wie gesagt, nicht erwähnt wird, kann man daraus wohl schliessen, dass man den Kölnern hinsichtlich ihres Rechts auf eine Hanse, und zwar auf die mit ihrer alten Gildhalle verbundene, nichts anhaben konnte. Da man aber auch sie treffen wollte, griff man auf ihre anderen grundlegenden Privilegien zurück und bestritt deren Rechtskraft für die Vergangenheit und die Gegenwart.

Unsere Erörterungen ergaben, dass man in England in den Jahren, in welchen die erwähnten Prozesse geführt wurden, bestrebt war, die Rechtsgrundlagen der Stellung der deutschen Kaufleute in England in Zweifel zu ziehen und ihre schwache Begründung nachzuweisen, zunächst in bezug auf die Gesamtheit der in und nach England handeltreibenden deutschen Kaufleute überhaupt,

¹ H.U.B. I, Nr. 633 u. 636.

sodann auf die in der Hanse der Deutschen zu London vereinigten deutschen Kaufleute, ferner auf die einzelnen deutschen Städte, deren Kaufleute nach England Handel trieben und Teil zu haben behaupteten an dieser Hanse und ihren Privilegien, und endlich auf die einzelnen deutschen Kaufleute in England. Dieses Vorgehen der Engländer, speziell Londons, erregte selbstverständlich Besorgnis unter den deutschen Kaufleuten, die ihre Sicherheit im einzelnen und zugleich ihre Gesamtstellung bedroht sahen. Die Beunruhigung hielt an in dem späteren Verlauf der Prozesse. Denn diese wurden auch nach der erwähnten Untersuchung fortgesetzt. Im Januar 1323 erging in dem Prozess Widdeslade wieder ein königlicher Arrestbefehl gegen die Kaufleute aus den neun deutschen Städten, ohne dass die Hanse genannt oder auf deren Privilegien Rücksicht genommen wurde¹. Die wachsende Unsicherheit konnte dadurch nicht beseitigt werden, dass der König im Mai 1324 die deutschen Kaufleute in seinen Schutz nahm und ihnen Sicherheit gewährte vor Inanspruchnahme wegen fremder Vergehen und Schulden². Man gewahrt, dass den deutschen Kaufleuten eine solche allgemeine, auf die Gesamtheit bezügliche Erklärung nicht ausreichend schien, um sich und ihren Handel zu decken. Denn sie begannen jetzt in grösserer Zahl, sich für ihre Person und ihren persönlichen Handelsbetrieb königliche Schutzbriefe zu verschaffen. Der Zusammenhang dieser Spezialprivilegien mit den Prozessen ist klar, denn in den kurzgefassten Schutzbriefen wird neben dem Recht zum Handelsbetrieb in ganz England, der Freiheit von gewissen Abgaben u. a. auch die Befreiung von der Haftung für fremde Schulden und Vergehen betont. Vereinzelt war ein solcher persönlicher Schutzbrief schon früher deutschen Kaufleuten ausgestellt worden³, doch auch diesen erst seit dem Beginn der Prozesse und stets mit besonderer Beziehung auf die Haftungsfreiheit. In den J. 1324 und 1325 finden sich aber in grösserer Zahl solche Schutzbriefe für einzelne deutsche Kaufleute, denen nebst jener Freiheit auch das Indigenat verliehen wurde. Es waren Kaufleute aus Hamburg, Greifswald, Dortmund

¹ Hanseakten Nr. 71.

² H.U.B. 2, Nr. 422.

³ Kunze S. XXI f.

und Lübeck, welche die Schutzbriefe erwarben¹. Am 21. Nov. 1324 erfolgte zwar eine neue königliche Geleitserklärung zugunsten der deutschen Kaufleute, auch mit Erwähnung ihrer Haftungsfreiheit². Aber im folgenden Januar fand wieder eine Untersuchung verschiedener, nicht näher bezeichneter Rechte und freien Gewohnheiten der deutschen Kaufleute von der deutschen Gildhalle in London statt, wobei die Kaufleute sich wieder auf die Privilegien Heinrichs III. berufen mussten und weitere Termine angesetzt wurden³. Die Feindseligkeiten Londons dauerten fort. Im J. 1326 schloss London die in die Stadtfreiheit rezipierten fremden Kaufleute wieder aus und knüpfte ihre Wiederaufnahme mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Deutschen nicht gehörten, an erschwerende Bedingungen⁴. Erst seit der Thronentsagung Eduards II. und dem Regierungsantritt Eduards III. im J. 1327 scheint die Zeit der Unsicherheit einigermaßen überwunden. Der neue König bestätigte schon im März den deutschen Kaufleuten von der deutschen Gildhalle in London in feierlicher Form das Privileg seines Vorgängers von 1317 und damit auch das Recht der Haftungsfreiheit, hob freilich in einem wenige Monate später auf ein Jahr erteilten Schutzbrief für dieselben Kaufleute wieder hervor, dass an jener Freiheit samt anderen Rechten nur die eigentlichen Mitglieder der Hanse teilhaben sollten. Von dem Prozess Widdeslade ist in den Akten nicht weiter die Rede. Auf den Prozess Clerk wird in späteren Akten noch Bezug genommen⁵ und 1328 noch einmal, wie erwähnt, ein Arrestbefehl erlassen gegen die Kaufleute aus Greifswald, Stralsund und Lübeck, doch mit Ausnahme der hansischen Kaufleute⁶. Damit verschwinden die Prozesse aus der Überlieferung, aber soviel erweisen auch ihre letzten Spuren, dass die englische Regierung an ihrer früheren Anschauung von der Begrenztheit des Kreises der Privilegienberechtigten auf die Angehörigen der Hanse festhielt.

¹ Hanseakten Nr. 73—80, 82—84. Bei Ludekin le Longe, Nr. 76, 80, 83 ist die Heimatstadt ungewiss; es scheint, dass es Dortmund war.

² a. a. O. Nr. 81.

³ H.U.B. 2, Nr. 429.

⁴ Kunze S. XXVII.

⁵ Hanseakten Nr. 139 u. 166.

⁶ Oben S. 202 Anm. 2.

Diese Zustände, welche die Akten aus der Zeit der beiden Prozesse veranschaulichen, gaben vermutlich den Anlass zur Aufzeichnung des Statuts der Kölner Hansebruderschaft und bieten eine Erklärung für die Besonderheit eines grossen Teiles seines Inhalts. In den Prozessen ging man englischerseits zurück auf die Grundlagen der Rechtsstellung der deutschen Kaufleute in England. Die Erörterung der Frage nach der Zugehörigkeit der einzelnen deutschen Kaufleute zur Hanse und damit nach dem Rechtsanspruch des einzelnen deutschen Kaufmanns auf die der Hanse zustehenden Freiheiten, und ferner nach den Rechtsansprüchen einzelner Städte, die an der Hanse der Deutschen teilnahmen, setzte offenbar manche deutsche Kaufleute und Städte in Verlegenheit. Die in England beliebte Unterscheidung zwischen hansischen und nichthansischen deutschen Kaufleuten zwang, wie das Beispiel Soests lehrt, die einzelnen deutschen Städte, für sich allein Stellung zu nehmen und ihre Rechtsansprüche zu präzisieren. Soest vermochte das nicht ohne innere Widersprüche. Auch die Kölner, obwohl unter den deutschen Kaufleuten die am frühesten und weitgehendsten privilegierten, sahen ihre Stellung in England angefochten. Man hatte ihre Ansprüche einer Separatuntersuchung unterworfen und die Gültigkeit eines ihrer wichtigsten Privilegien in Frage gestellt. Köln hatte daher angesichts der zutage liegenden Unsicherheit der Rechtsverhältnisse der deutschen Kaufleute allen Grund, nicht nur seine Rechte im allgemeinen zu verteidigen sondern auch für alle Fälle die unbezweifelten alten Sonderrechte seiner Kaufleute für diese allein und ohne Rücksicht sowohl auf andere deutsche Städte und Kaufleute wie auf die Gesamtheit der deutschen Kaufleute in England wieder in Erinnerung zu bringen und deutlicher zu betonen, um durch diese notgedrungene Isolierung seiner Kaufleute wenigstens diejenigen Unbequemlichkeiten von ihnen abzuwenden, die eine Vermischung nichtkölnischer und weniger ausreichend privilegierter Elemente mit den Kölnern für diese letzteren zur Folge haben konnten.

Tritt man unter diesem Gesichtspunkt an das Statut heran so erklärt sich manches auf den ersten Blick Auffallende. Es erklärt sich das Fehlen jeder Hindeutung auf London und die Gildhalle, auf die gemeinsame Hanse in London und sonst in England, auf andere deutsche Städte und Kaufleute, auf Nichtkölnler über-

haupt. Angesichts der Unsicherheit der rechtlichen Lage der deutschen Kaufleute in England beschränkt das Statut seine Bestimmungen auf Kölner Bürger und deren Hanse.

Das Statut ist erlassen von den Kölner Stadtbehörden (*judices, scabini, consules, magistri civium totusque magistratus*¹⁾), für alle Kölner Bürger, und zwar Kaufleute, die mit ihren Waren England besuchen. Seine Bestimmungen sollen gemäss der alten Gewohnheit und Freiheit, die den Kölner Kaufleuten von den englischen Königen bisher gewährt und zugestanden ist, unverbrüchlich gehalten werden (*ut infrascriptos articulos et punctos juxta antiquam consuetudinem et libertatem eis a serenissimis dominis et regibus Anglie hactenus liberaliter donatam et concessam inviolabiliter teneant et observent*). Die Grundlage für den Inhalt des Statuts bilden demnach die seit alters von den englischen Königen den Kölnern verliehenen Freiheiten².

»Bürgermeister und ganzen Magistrat« erklärt v. Loesch, Korr.-Bl. S. 183 zutreffend als Bürgermeister und alle gewesenen Bürgermeister, d. h. verdiente Amtleute der Richerzeche. Neben Schöffen und Rat erscheint also an dritter Stelle die Richerzeche. Dass man den Namen der Richerzeche zu nennen vermied, mag darin seinen Grund haben, dass das Statut auch für ausserkölnische Verhältnisse erlassen war und möglicherweise in England oder sonst ausserhalb Kölns zur Anwendung gelangen konnte. Über die damaligen Befugnisse der Richerzeche in Gewerbeangelegenheiten s. Lau, Entwicklung S. 83 ff., v. Loesch, Zunfturkunden 1, S. 62*.

² Die Auslegung dieser Worte des Statuts durch Koppmann, der in der Überschrift des Statuts dieses bezeichnet als die von den Kölner Englandfahrern von altersher beobachteten und fernerhin zu beobachtenden Statuten, die Köln hier verkündige, trifft nicht genau ihren Sinn. Der Wortlaut verlangt nicht die strenge Auslegung, dass die Bestimmung des Statuts bisher tatsächlich immer beobachtet seien. Köln fordert nur die strikte Beobachtung gemäss der alten Gewohnheit und Freiheit usw. Auch darf man die *antiqua consuetudo* nicht trennen von der *libertas*, als ob beides etwas verschiedenes wäre. Sondern beides gehört zusammen und ergänzt sich. Die *libertas* ist längst verliehen und in Gebrauch gewesen und dadurch wird sie zur alten Gewohnheit. Das Wort *antiqua* gehört m. E. zu beiden Begriffen. Noch stärker verändert den Sinn des Satzes die Auslegung v. Loeschs, Korr.-Bl. S. 184: Köln »befiehlt, die neue Verordnung neben dem alten Herkommen und den Privilegien der englischen Könige zu befolgen«. *Juxta* heisst »gemäss«, nicht »neben«. Die Kölner Verordnung gibt sich nicht als

Das Statut beginnt: Jeder Kölner Kaufmann soll nach seiner Ankunft in England das Recht, welches hansa genannt wird (jus . . . quod vulgariter hansa dicitur) ohne Widerspruch erwerben.

etwas Selbständiges, sondern sie will gerade betonen, dass ihre Bestimmungen ihren Ausgang nehmen von den alten Freiheiten der Kölner in England und in ihnen ihre Rechtsgrundlage haben. Juxta im Sinn von »gemäss« lässt sich in Kölner Akten oft nachweisen: z. B. Akten zur Verfassung und Verwaltung Kölns 1 S. 187 N. a (c. 1400): Nota de juramento assessorum et de pena absentium juxta formam in antiquo libro juramentorum continetur; S. 211 N. a (c. 1400): scribe sequens punctum juxta tenorem cedule noviter concepte, quam habet usw.; 2 S. 90 N. b (c. 1400): addatur quod, quandocumque aliqua assisia civitatis alicui impensionatur, quod tunc eidem illa cedula, que super eo confecta est, illi perlegatur, juxta quam ille impensionator ipsam assisiam gubernaret; S. 149 N. c. (c. 1408): scribe sequens punctum juxta constitutionem antiquam in libro assisiarum [Anweisung zur Übertragung einer Aufzeichnung aus einem älteren in ein neues Buch]; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 4, Nr. 179 S. 197 (1331): sicut hoc pro jure eorum juxta sententiam definitivam dicti officialis et ordinationem decimarum . . . videbitur expedire; v. Loesch, Kölner Zunfturkunden 2, S. 7 § 1 (2. Hälfte saec. 14): Sciendum, quod juxta consuetudinem modernam ecclesie s. Apostolorum pistor ibidem monstrabit usw. Gelegentlich könnte es vielleicht in der Bedeutung »neben« gebraucht sein, aber jedenfalls auch dann nur in buchstäblich räumlichem Sinn: Akten zur Verf. u. Verw. Kölns 1, S. 47 N. f. (c. 1400): istud punctum de citacionibus scribas juxta punctum de arrestacionibus; S. 224 N. a (c. 1400): nota de intermercatoribus, non scribe hic, sed scribe quoddam novum additamentum de ipsis, quod scribetur juxta capitulum de intermercatoribus in registro papireo. v. Loesch wird zu seiner irrigem Auslegung durch die Beobachtung gelangt sein, dass in dem Statut selbst der Sprachgebrauch wechselt. Später nämlich wird in dem Statut das Adv. gemäss, entsprechend nicht mit juxta, sondern secundum wiedergegeben (alderman . . . cui alii cives Col. mercatores secundum jus et consuetudinem eorum antiquam obedire tenebuntur). Aber diesen wechselnden Sprachgebrauch findet man auch in anderen Kölner Urkunden, z. B. Urkunde Erzbischof Heinrichs II. von 1311, Quellen 4, Nr. 2 S. 2 Z. 15: cupientes itaque, ut de debito antiquo in dictis litteris nunc extante, ut est dictum, secundum litteras easdem et de novo debito . . . satisfiat, und S. 4 Z. 2: et tenebimur eidem aut omnibus ipsis duobus aut uni ex eis has litteras presentanti aut alii cuicumque nomine ipsorum has litteras habenti satisfacere juxta formam predictam de debito memorato, auch S. 5 Z. 5. In der Bedeutung praeter kommt juxta m. W. nicht vor.

Indem das Statut diese Pflicht sämtlichen nach England kommenden Kölner Kaufleuten — das Statut spricht stets und nur von den Bürgern, nämlich solchen die Kaufleute sind — auferlegt, wurde verhindert, dass Kölner in England verkehrten, die nicht im Besitz der Hanse waren. Wenn in England ein Unterschied gemacht wurde zwischen Kaufleuten, welche die Hanse besaßen, und solchen, die sie nicht besaßen, konnte die Unterscheidung den Kölnern, sofern sie das Statut hielten, nicht gefährlich sein. Das Hanse genannte Recht wird in England erworben (*quicumque . . . in Angliam venerit*); an welchen einzelnen Orten in England und wie, d. h. von welchen Behörden und unter welchen Bedingungen, sagt das Statut nicht. Wir wissen aus dem Privileg Heinrichs III. für die Lübecker von 1267, dass die Kölner damals und früher von ihrer Hanse, die sie in England hatten, 5 Schillinge bezahlten¹. An wen die 5 Schillinge bezahlt wurden, wird nicht gesagt. Sie fielen nicht an den König, denn dieser behält sich am Schluss der Verleihung für sich und seine Erben die davon, d. h. von der Hanse schuldigen Leistungen besonders vor². Auch erscheint der König hier nicht als der alleinberechtigte Verleiher des Rechts, da er die Verleihung gewährt, *quantum ad nos pertinet*. Indem das Statut von 1324 über die Art und den speziellen Ort der Erwerbung dieses Rechts schweigt, zugleich aber die Kölner zur Erwerbung desselben zwingt, setzt es voraus, dass die Erwerbung in England keine Schwierigkeit macht, eben weil dort

¹ *Concessimus insuper, quantum ad nos pertinet, burgensibus et mercatoribus predictis, quod ipsi habeant hansam suam reddendo inde quinque solidos eodem modo, quo burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temporibus retroactis habere et reddere consueverunt; ita tamen quod ipsi burgenses et mercatores faciant nobis et heredibus nostris consuetudines inde debitas et consuetas.* Lüb. U.B. 1, Nr. 291, H.U.B. 1, Nr. 636.

² Höhlbaum gibt im Regest der Urkunde, a. a. O., dem letzten Satz ita tamen usw. einen weiteren, unzulässigen Sinn, indem er das »inde« übergeht und allgemein sagt: unbeschadet aller schuldigen und gewohnten Leistungen an ihn und seine Erben. Ebenso in dem Privileg für die Hamburger von 1266, Nr. 633: *quod ipsi habeant hansam suam per se ipsos per totum regnum nostrum imperpetuum, ita tamen quod ipsi mercatores faciant nobis et heredibus nostris consuetudines inde debitas et consuetas.*

das Recht der Kölner auf die Erwerbung feststeht. Die Hanse wird als ein Recht bezeichnet. Welches war der Inhalt dieses Rechts?

Das Statut fährt fort: Wo in England vier Kölner beisammen sind, können sie unter sich einen Alderman (unum justiciarium, qui alderman appellatur) erwählen (eligere poterunt), dem die anderen Kölner gemäss ihrem Recht und ihrer alten Gewohnheit gehorchen sollen. Auch der nächste Satz spricht von den Befugnissen des Aldermanns. Jeden Kölner, der dem in England gewählten Alderman den Gehorsam verweigert, kann nach seiner Rückkehr nach Köln der jetzt zum Alderman gewählte Kölner Schöffe T. Gir bzw. dessen Nachfolger ansprechen auf die doppelte Strafe der genannten Hanse (alloqui et impetere poterit pro duplici pena hanse supradicte); von dieser Strafe erhält der Kölner Alderman (ipse aldermannus Coloniensis) ein Drittel, während zwei Drittel an die Hansebrüder (fratribus hansam predictam habentibus) fallen und zum Nutzen der Hanse verwendet werden. Auch hier wird ein bestimmter Ort in England, wo die Wahl eines Aldermans erfolgen kann, nicht genannt, auch nicht, dass der Alderman sich an einem bestimmten Ort in England aufhält, etwa in London oder sonst an Orten, die uns als ständige Aufenthaltsorte von deutschen Aldermännern bekannt sind. Es kommt also dem Statut lediglich darauf an, eine Gewohnheit oder ein Recht der Kölner, welches sie in England besitzen, in Erinnerung zu bringen und festzuhalten. Die allgemein gefasste Vorschrift des Statuts, dass die Kölner, wo ihrer vier beisammen sind, einen Alderman wählen können, schliesst auch nicht die Möglichkeit aus, dass an verschiedenen Orten in England, wo je vier Kölner oder mehr zusammen waren, ein Alderman, insgesamt also mehrere Aldermänner, gewählt werden konnten. Ob etwa damals wirklich mehrere Kölner Aldermänner an verschiedenen Orten Englands vorhanden waren, mag dahingestellt bleiben. Dass sie es sein konnten, braucht nicht geleugnet zu werden. Das Statut will nur das Recht der Kölner zur Aldermanswahl an beliebigen Orten in England betonen. Darum ignoriert es die aktuellen und lokalen Möglichkeiten und auch die damals tatsächlich bestehenden Verhältnisse.

Auf dieselbe Absicht deutet auch der Ausdruck: die Kölner

»können« wählen, der Alderman »kann« ansprechen. Im ersten Fall bezieht sich »können« schwerlich auf die Zahl, d. h. auf die Mindestzahl vier in dem Sinne, dass für die Wahl des Aldermans die Mindestzahl von vier Wählern notwendig sei¹. Wenn auf Zahl der Nachdruck läge, müsste das Statut debent statt der poterunt sagen. Auch wird durch dieses »können« die Wahl des Aldermans nicht in das Belieben der jeweils beisammen befindlichen Kölner gestellt, als wenn Köln seinen Bürgern in England habe freistellen wollen, ob sie überhaupt in England einen Alderman oder Aldermänner wählen wollten oder nicht. Das Statut zeigt doch gerade, dass Köln für seine nach und in England verkehrenden Kaufleute eine feste Ordnung herstellen oder wiederherstellen wollte. Ebensowenig ist später das Wort: der Alderman »kann« ansprechen, in dem erwähnten Sinn zu verstehen, da Köln es wohl nicht dem Belieben des Aldermans überlassen wollte, ob er gegen einen widerspänstigen Hansebruder einschreiten wollte oder nicht. Vielmehr sind augenscheinlich die Worte poterunt und poterit gewählt, um ein Recht zu betonen und in Erinnerung zu bringen, das Recht der Kölner zur Wahl des Aldermans und das des Aldermans zur Belangung ungehorsamer Hansebrüder.

Dieses Recht verlieh aber nicht Köln, sondern es beruhte auf Verleihung von englischer Seite, es war ein Stück englischer Verfassung. Darauf weisen auch die Ausdrücke *justiciarius qui alderman appellatur*; *tali justiciario*; *aldermannum seu justiciarium*. Beide Bezeichnungen, Alderman (Ältermann) und Justiziar, sind dem eigenen Kölner Sprachgebrauch fremd. Der Ausdruck *justiciarius* begegnet nicht in den bis zur Zeit des Statuts vorhandenen englischen Akten, die sich auf den Verkehr speziell der Deutschen in England beziehen. Er erscheint in der allen fremden Kaufleuten verliehenen *carta mercatoria* von 1303² und war auch in den

¹ Vgl. die unten S. 222 Anm. 1 angeführte Stelle des Soester Stadtrechts.

² H.U.B. 2 Nr. 31 § 8. Bekannt ist das Amt des Justiziers in der englischen Verfassung seit der normannischen Eroberung, zuerst das des kgl. Oberrichters (*summus* oder *capitalis just.* oder *just. totius Angliae*), der auch in dem von den fremden Kaufleuten handelnden Artikel der Magna Charta genannt wird, dann besonders die beiden,

Niederlanden gebräuchlich. Jedenfalls soll er in dem Kölner Statut die besonderen richterlichen Befugnisse des Aldermans charakterisieren¹, die ja auch in der *carta mercatoria*² und schon früher in dem grundlegenden Vertrage zwischen London und den deutschen Kaufleuten von 1282 über das Stadttor Bishopgate hervorgehoben werden³.

Indem den Kölnern in England die Erwerbung des Hanserechts zur Pflicht gemacht und sodann ihr Recht auf Wahl eines Aldermans aus ihrer Mitte betont wird, bleibt das Verhältnis von Hanserecht und Wahl des Aldermans zunächst noch zweifelhaft. Aus dem weiteren, schon erwähnten Satzwird es deutlicher. Die Kölner sind ihrem erwählten Alderman zum Gehorsam verpflichtet und Ungehorsame werden vom Alderman in Köln für die doppelte Strafe der Hanse (*pro duplici pena hanse supradicte*) belangt. Das wird so zu verstehen sein, dass ein in England Ungehorsamer, wenn er in Köln wegen dieses Ungehorsams belangt wird, mit der doppelten Busse der Hanse belangt wird, mit der er in England

durch die Magna Charta eingeführten und viermal im Jahr die Grafschaften durchreisenden Justiziere. Stubbs, *The constitut. history of England* 1, S. 346 ff., 388 Anm. 1, 389; W. Sharp McKechnie, *Magna Carta* S. 463 ff. Auch in den Niederlanden erscheint der Ausdruck *justiciarius* in den Privilegien für fremde Kaufleute nicht selten, vgl. z. B. das Privileg Graf Roberts III. von Flandern für die Deutschen von 1307, H.U.B. 2, Nr. 121 § 14; Privileg Herzog Johanns II. von Lothringen, Brabant und Limburg für Deutsche, Italiener usw. von 1315, Nr. 266 §§ 12, 16, 20.

¹ Hier sei besonders erinnert an die bekannte Vorschrift des alten Soester Stadtrechts § 29: *Item constitutum est, quod si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint, non se ad extranea trahant iudicia, aut vel inter se litem component vel, si tot sunt persone, iudicem unum de consociis iudicem statuunt, qui litem si potest, sopiat, si non potest, causam, donec ad propria redeant, differant. Hoc constitutum, si quis infregerit, X marcas et carratam vini vadiabit.* Ilgen, *Chroniken der deutschen Städte*, 24, Soest und Duisburg S. CXXXIII f. Die nahe innere Verwandtschaft der Soester und der Kölner Anschauung drängt sich sofort auf. Auch das Soester Statut überlässt seine Anwendung nicht der Willkür seiner Bürger.

² Wo übrigens, wie bekannt, der Justiziar eine andere Stellung einnimmt, auch die Bezeichnung Alderman fehlt.

³ H.U.B. 1, Nr. 902.

bestraft worden wäre, wenn er sich vor seiner Abreise aus England dem Rechtsspruch des dortigen Aldermans unterworfen hätte. Hiernach übte der Aldermann seine Befugnisse über seine Landsleute aus mit Hilfe von Strafbestimmungen, die in und mit der Hanse gegeben und in ihr enthalten waren. Da die Bussen teils an den Alderman, teils an die Hansebrüder fielen und zum Nutzen der Hansebruderschaft verwendet wurden, ergibt sich, dass infolge der Erwerbung des Hanserechts durch die Kölner in England eine Bruderschaft der Hansegenossen entsteht, deren Beziehungen durch Strafbestimmungen geregelt sind, die der Alderman zur Anwendung bringt. Hiernach lassen sich die Stellung und die Befugnisse des Aldermans hinsichtlich ihrer Herkunft nichts anders erklären, als dass sie aus dem Recht, welches Hanse genannt wird, stammen, d. h. dass mindestens ein Teil dieses Rechts die Befugnis zur Wahl eines Aldermans bildete, dass mit der Verleihung des Hanserechts in England das Recht zur Wahl eines Aldermans durch die hanseberechtigten Hansegenossen, also das Recht einer öffentlich anerkannten Organisation gegeben war. Die Gewährung des Hanserechts durch die englischen Behörden verlieh den Kölnern Korporationsrechte und machte die Kölner Hansebruderschaft in England zu einem Bestandteil der englischen Verfassung¹.

¹ Anders sieht Schaube, Festschrift S. 171, der richtig betont, dass das Wort *hansa* in den englischen Privilegien Kölns nicht vorkomme, den Inhalt des Begriffs *hansa* in den auf die Hamburger, Lübecker und Kölner bezüglichen Privilegien, die von der Hanse sprechen, in den Worten des Privilegs für die Kölner von 1194: *salvum ire et salvum venire in totam terram nostram et quod libere possint ire ad ferias per totam terram nostram et emere et vendere et in villa Londoniensi et alibi*, also in dem »Recht zu stetem, freien Handelsbetriebe im ganzen Königreich (England)«, S. 170. Für die Richtigkeit dieser Annahme fehlt es m. E. auch an einem sicheren indirekten Beweis und liefern auch die zahlreichen übrigen von Schaube angeführten Stellen über *hansa* in englischen und schottischen Städten nirgends einen Nachweis. Nur kann man sagen, dass die von Schaube bezeichneten Vorrechte vielleicht einen Teil des mit dem Wort *hansa* bezeichneten Rechtes gebildet haben. Es sei ferner daran erinnert, dass aus England kein Privileg vorliegt, welches den Kölnern oder anderen Deutschen nach festländischer Art Korporationsrecht verlieh, wie es z. B. in Flandern durch den Grafen und die Städte geschehen ist, z. B. 1307 H.U.B. 2, Nr. 121 § 6, 1309 Nr. 154 § 12, für Brabant-Limburg 1315 Nr. 266 § 14,

Das Kölner Statut gestattet diese Rückschlüsse auf die Rechtsgrundlage der Stellung der Kölner in England¹, obwohl es nicht in erster Linie die Verhältnisse der Kölner in England im einzelnen regeln, sondern nur die Rechtsgrundlagen derselben im allgemeinen in Erinnerung bringen will. Was das Statut uns lehrt, ist die Identität des Korporationsrechts mit dem Hanserecht in England.

Das Korporationsrecht der Kölner kann auch aus anderen Umständen erschlossen werden. Das Korporationsrecht muss schon mit dem gemeinsamen Besitz des Hauses der Kölner verbunden gewesen sein. Das eigene Haus der Kölner in London wird zuerst 1157 genannt in einem der beiden ältesten Privilegien der Kölner, die beide diesem Jahre angehören; in dem Privileg des Richard Löwenherz von 1194 und dann späterhin wird es als Gildhalle der Kölner bezeichnet. Der Besitz dieses Hauses setzt für die gemeinsamen Besitzer, die landfremde Kaufleute waren, eine Organisation voraus, zumal sie von diesem Hause eine Abgabe zu zahlen hatten — welche Richard ihnen damals erliess — und im übrigen für die Benutzung und Instandhaltung des gemeinsamen Hauses eine Ordnung vorhanden sein musste². Da die Kölner

während dagegen in England die Verleihung der Hanse an mehrere deutsche Städte bezeugt ist. S. weiter unten.

¹ Auf einem Umwege gelangt man m. E. zu demselben Ergebnis, wenn man ausgeht von der Beobachtung v. Loesch's, *Zunfturkunden* I S. 52* u. Anm. 2, wonach die für die älteren Kölner Zunftbriefe charakteristischen Bestandteile: Rechtskraft der Zunftbeschlüsse gegenüber den Zunftmitgliedern und Verpflichtung aller den zünftigen Beruf ausübenden Personen zum Eintritt in die Zunft, sich auch in unserem Kölner Hansestatut wiederfinden. In dem letzteren handelt es sich um eine Anwendung der beiden Forderungen auf eine Gesellschaft von Kaufleuten. Da deren Hanse englischen Ursprungs war und auf englischer Verleihung beruhte, wäre der Schluss erlaubt, dass in England in dem Begriff der Hanse die beiden erwähnten Bestandteile enthalten waren, in bezug auf Verhältnisse der Kaufleute. Die Verleihung von Zwangsrechten setzt aber entweder das Vorhandensein von Korporationsrechten voraus oder schliesst die Verleihung von solchen in sich. — Das Wort *hansin* wird bekanntlich in Köln in dem Stapelprivileg von 1259, H.U.B. I, Nr. 523, angewandt für die Ausübung eines Zwangsrechts gegen fremde Kaufleute.

² Diese Erwägung lässt sich nicht einfach durch den Einwand entwerten, dass darüber nichts bekannt und überliefert sei. Das Haus

schon vor der Umwandlung ihres Hauses bzw. Gildhalle in das Haus bzw. Gildhalle der Deutschen eine eigene Hanse hatten, die das Organisationsrecht in sich schloss, darf man folgern, dass sie schon vor 1157, vermutlich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Verbindung mit ihrem Hause das Hanserecht mit dem Recht zur Wahl eines Aldermans besaßen.

Diese Verbindung des Hauses mit der Hanse in jener frühen Zeit findet man in England für ähnliche Verhältnisse durch andere Zeugnisse belegt. Die älteste Erwähnung des Wortes Hanse in England lässt es auftreten in der Verbindung Hansehaus, hanshus. Der Erzbischof Turstan von York (1119–1135) gestattete den Bürgern von Beverley, ein eigenes Hanshaus (hanshus), welches er ihnen schenkte, zu haben, um darin ihre Ordnungen zu regeln (ut ibi sua statuta pertractent) und zwar auf Grund derselben Freiheit, wie die Bürger von York ihr Hanshaus hatten¹. York

gehörte nicht einzelnen Kaufleuten oder einzelnen Kölner Kaufleuten, sondern ihrer Gesamtheit. Da ergibt sich von selbst und es bedarf dafür keines Hinweises auf analoge Verhältnisse, dass auch eine Hausordnung vorhanden sein musste, welche die Beziehungen (Benutzung usw.) des Einzelnen zu dem Hause regelte. Ein solcher gemeinsamer Besitz, der eine ständige Sorge und Unterhaltung erforderte, ist nicht denkbar ohne Ordnung und Organisation der Benutzer. Schaube S. 172 meint, auf die Existenz einer Gilde der Kölner Kaufleute in London dürfe aus dem Namen Gildhalle nicht geschlossen werden, dieses Kaufhaus habe mit einer Gilde nichts zu tun gehabt. Das ist richtig, trifft aber m. E. die Sache nicht; denn die Kölner hatten zwar keine Gilde, aber eine Hanse. Die unzutreffende Auslegung hängt zusammen mit Schaubes einseitiger Erklärung des Wortes Hansa, s. Feit in diesen Blättern, Jahrg. 1907 S. 278 ff. Mir scheint, dass Schaube selbst das Unzureichende seiner Darlegung gefühlt hat, wenn er kurz darauf bemerkt: »Eine gewisse, wenn auch freie, genossenschaftliche Vereinigung der in London Handel treibenden Kölner« habe »sich freilich an diese Gildhalle angeschlossen«. Wenn einmal eine solche »wenn auch freie« Vereinigung der Heimatsgenossen in der Fremde zugegeben wird, die in Verbindung steht mit einem eigenen gemeinsamen Hause in dem Haupthandelsplatz des Landes, so müssten doch irgendwoher Verhältnisse namhaft gemacht werden können, wo nachweislich unter entsprechenden Umständen eine solche Vereinigung keine Organisation mit Vorsteher oder Vorstehern hatte oder gehabt haben kann. Ich glaube nicht, dass das möglich ist.

¹ Gross, The Gild Merchant 2 S. 21, Schaube S. 164.

besass also vor Beverley ein Hanshaus, und York war in früherer Zeit neben London der bedeutendste Handelsplatz Englands¹. Die späteren, auf die deutschen Kaufleute bezüglichen englischen Akten, die erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts einen, freilich noch immer unsicheren Einblick in die inneren Verhältnisse der deutschen Kaufleutevereinigung gestatten, nennen nicht das Haus und die Hanse zusammen, wenn sie die Gemeinschaft der Deutschen bezeichnen wollen, sondern entweder nur die Herkunft im allgemeinen (Kaufleute aus dem Reiche Deutschland usw.) oder ihre Vereinigung als Hanse oder ihre Zugehörigkeit zu dem Hause (Gildhalle, aula) der Deutschen. Letztere Bezeichnung wurde in den königlichen Privilegien die Regel. Dagegen spricht Soest in seiner erwähnten Erklärung von der »Hanse des Hauses der Kaufleute Deutschlands in London«².

¹ Die Behauptung Schaubes S. 121, dass seit dem letzten Vorkommen des Wortes hansa im Tatian (9. Jahrhundert) sein Wiederauftreten im 12. Jahrhundert zuerst in Flandern nachweisbar sei, entbehrt sicherer Begründung. Die früheste Erwähnung in Flandern ist von 1127. Auch dass Flandern der Ausgangspunkt der Verbreitung des Wortes gewesen, ist in den Erörterungen über die Bedeutung und Verbreitung des Wortes nicht erwiesen oder wahrscheinlich gemacht worden.

² Schaube bemerkt S. 172 mit Recht, dass von dem Namen der Gildhalle, wie das Haus der Kölner seit 1194 genannt wird, nicht auf eine Gilde der Kölner in London geschlossen werden dürfe. Soweit er damit eine Organisation der Kölner leugnet, kann man ihm nicht beistimmen, s. oben S. 224 Anm. 2. Darin aber hat er recht, dass eine Gilde der Kölner oder der Deutschen nicht bestand, wie Gross 1 S. 196 behauptet. Gross hätte sich freilich berufen können auf Formulierungen in englischen Akten wie von 1299: *mercatores regni Alemannie illos scilicet qui sunt de gilda Teutonicorum et de haunca Alemannie in Londonia*, H.U.B. 1, Nr. 1314 u. 1315, oder von 1317 bzw. 1321, wo erwähnt wird, dass die deutschen Kaufleute von der Gildhalle niemand, *qui de gilda ipsorum aule predictae non exstiterit*, noch seine Waren de gilda sua esse advocent ullo modo, H.U.B. 2, Nr. 313 u. 375, s. oben S. 208. Indessen sind das Ausnahmen gegenüber der Masse der anders lautenden Formulierungen und m. E. Inkorrektheiten, die entstanden sind durch die Übertragung der städtischen Verhältnisse Londons und des üblich gewordenen Namens des alten Hauses (Gildhalle) auf die Verhältnisse der Deutschen, die dieses Haus besaßen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der alte Begriff des Wortes hansa im Laufe der Zeit manche Veränderungen erfuhr. Auch Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 186 bezeichnet

Es ist, wie erwähnt, nicht die Absicht des Statuts, die besonderen Verhältnisse der Hansebruderschaft in England zu regeln, denn diese waren damals und schon seit langer Zeit verschmolzen und verquickt mit denen der anderen Deutschen, sondern es will die der Kölner regeln, soweit sie für sich allein geregelt werden konnten und die Stadt Köln für sich allein diese Regelung vornehmen konnte und an dem damaligen Zeitpunkt vorzunehmen für nötig hielt. Das Statut bestimmt weiter, dass ein dem in England erwählten Alderman ungehorsamer Kölner nach seiner Rückkehr nach Köln von dem jetzt zum Alderman erwählten Kölner Schöffen T. G. zur Strafe gezogen werden und ein Drittel der Busse an den Kölner Alderman fallen sollte. Daraus wird schon ersichtlich, dass die in England vorhandene und auf englischem Recht beruhende Hanse sich gewissermassen nach Köln fortsetzt, indem die Kölner, die in England die Hanse erworben haben, eine Bruderschaft bilden, welche auch nach der Rückkehr der Hansegenossen nach Köln bestehen bleibt und in Köln selbst eine Organisation mit einem Alderman an ihrer Spitze besitzt. Dass der genannte Kölner Schöffe T. G. nicht als Alderman in England fungiert, sondern in Köln, liegt auf der Hand. Es heisst von ihm, dass er »jetzt« zum Alderman oder Justiziar erwählt sei, doch wird nicht gesagt, dass die Wahl in England geschehen sei. Er kann nicht Alderman der Kölner in London gewesen sein, denn die Kölner waren damals, so viel wir wissen, Angehörige der Hanse der Deutschen in London und standen unter dem deutschen Alderman, und er war gewiss auch nicht Alderman der Deutschen in London oder England. In den Jahren 1314, 1319 und 1320 wird dort Joh. Lange als Alderman der Deutschen genannt¹. Für das Jahr 1324 ist kein Alderman namentlich nachweisbar. Junghans und Höhlbaum halten den auch sonst als hervorragenden Kaufmann erscheinenden Conrad de Brok, der Ende 1324 als einziger namentlich genannter Vertreter der Kaufleute von der Hanse auf-

die Genossenschaften der Deutschen in den englischen Handelsplätzen als Gilden. Die deutschen Quellen sprechen m. W. nie von einer Gilde der Deutschen in London oder sonst in England.

¹ Hanseakten Nr. 54, 67, H.U.B. 2, Nr. 352.

tritt, für den damaligen Alderman¹. T. Gir wird nie im englischen Handel genannt und bekleidete ausserdem gerade im J. 1324 das Amt des städtischen Rentmeisters². Zudem wird er, wie erwähnt, als *aldermannus Coloniensis* bezeichnet und dadurch charakterisiert als der in Köln wohnende Alderman der Kölner Hansebruderschaft. Damit ist der Bestand einer auch in Köln existierenden Hansebruderschaft erwiesen, die in Köln ihren Alderman besitzt. Indem in England durch Erwerbung des Hanserechts eine Gemeinschaft der Besitzer dieses Hanserechts mit einem Alderman an der Spitze entsteht, bilden die nach Köln zurückgekehrten Besitzer dieses Rechts in Köln eine Bruderschaft, die einen Alderman erwählt, der über die durch ihre Rückkehr aus England der Strafgewalt des dortigen Aldermans entzogenen Kölner Hansebrüder in Hanserechtssachen richtet und auch sonstige Obliegenheiten hat. Über das Alter dieser kölnischen Hansebruderschaft enthält das Statut keine Andeutung. Es spricht wohl von den Nachfolgern des Kölner Aldermans, nicht aber von dessen Vorgängern. Dennoch darf man wohl ein höheres Alter auch für diese Kölner Hanse in Anspruch nehmen, wiewohl in der älteren kölnischen Überlieferung kein direkter Anhaltspunkt für eine solche Annahme gegeben ist. Es sei erinnert an die in Köln im J. 1246 erwähnte »dänische Bruderschaft (*fraternitas Danica*)«, von der freilich nur Existenz und Name bekannt sind.

Indem das Statut weiter auf die Verhältnisse der Kölner Hansebruderschaft eingeht, hebt es hervor, dass nur die in Köln geborenen oder seit Jahr und Tag im Besitz des Kölner Bürgerrechts befindlichen Kölner die Hanse in Köln oder in England erwerben können. Auch in allen übrigen Sätzen spricht das Statut stets bestimmt nur von Bürgern, welche die Hanse erwerben sollen und die Pflichten und Rechte der Hansebrüder haben. Ob die Beschränkung auf besonders qualifizierte Bürger durch innerkölnische Verhältnisse veranlasst war, entzieht sich unserer Kenntnis. Über das Bürgerrecht in Köln ist vor der Mitte [des 14. Jahrhunderts

¹ H.U.B. 2, Nr. 428 S. 181 Anm. 1 u. d. Register, vgl. Nr. 352, 356, Hanseakten Nr. 67, 74.

² v. Loesch, Korr.-Bl. a. a. O., Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen d. MA. 1 S. XXXII.

wenig bekannt. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts wurde die Erwerbung des Bürgerrechts nicht streng gefordert. Zahlreiche Kaufleute und Handwerker haben es nicht erworben¹. Die strenge Bestimmung des Statuts dürfte daher wahrscheinlich veranlasst sein durch die oben geschilderte Lage in England, welche Köln zwang, in England die Bürgereigenschaft seiner Kaufleute zu betonen und sich im Notfall auf deren alte Sonderrechte zurückzuziehen, zumal gerade die auf das Haus (Gildhalle) der Kölner bezüglichen älteren Privilegien der Kölner die Kölner Bürger als die Besitzer des Hauses nannten².

Die Forderung der Bürgereigenschaft für Hansebrüder ergänzt das Statut durch eine Bestimmung über die Behandlung der Güter von kölnischen Nichthansebrüdern. Wer Güter eines Kölner Bürgers, der die Hanse nicht erworben hat, nach England führt oder fährt (*ductor sive vector*) — also als Kaufmann oder Schiffer — soll die Hanse erwerben; geschieht das nicht, so können die Hansebrüder die Güter für die Hanse beschlagnahmen. Das Motiv ist einesteils ein genossenschaftliches. Ohne diese Forderung wäre

¹ v. Loesch, *Zunfturkunden* 1, S. 30* f.

² Die Kölner Bürger werden genannt in Königsprivilegien von 1157 (Haus der Kölner): *homines et cives Col.*, H.U.B. 1, Nr. 14; von 1194 (Gildhalle der K.): *cives de Col.*, H.U.B. 1, Nr. 40; von 1213 (Gildhalle): *cives de Col.*, H.U.B. 1, Nr. 109, *Quellen z. Gesch. d. St. Köln* 2, Nr. 41; von 1235 (Gildhalle): *cives de Col.*, H.U.B. 1, Nr. 268, *Quellen* 2, Nr. 149; von 1290 (Gildhalle): wie 1235, H.U.B. 1, Nr. 1070. Dagegen von 1157 (Weinverkauf): *homines Col.*, H.U.B. 1, Nr. 13, 3, Nr. 603; von 1175 (Schutzversprechen): *cives et mercatores et homines Col.*, H.U.B. 1, Nr. 25; von 1235 (Schutzversprechen): *omnes mercatores Col.*, H.U.B. 1, Nr. 269. Auch die Privaturkunde von 1260, worin ein Engländer den Verkauf einer Jahresrente von einem an der Ostseite der Gildhalle der Deutschen gelegenen Grundstück an den Alderman der Deutschen (*mercatorum Allemanie in Angliam veniencium*) beurkundet, H.U.B. 1, Nr. 540, trägt im Kölner Privilegienbuch von 1326, worin sie allein abschriftlich erhalten ist, die Überschrift: *Item privilegium quod habent mercatores et cives Col. a regibus Anglie*, wohl ein Versehen des Abschreibers, der überhaupt die kopierten englischen Urkunden in unchronologischer Folge entweder selbst nachlässig oder nach mangelhaften Abschriften eintrug. Nur die genannten Urkunden sind im Kölner Privilegienbuch eingetragen und zwar sämtlich nach Abschriften, was Hölzlbaum im H.U.B. in den Stückbeschreibungen nicht überall vermerkt hat.

für manche Kölner die Erwerbung der Hanse überflüssig gewesen und der Zweck der Genossenschaftsbildung vereitelt worden. Die Absicht kann aber nicht gewesen sein, die Sendung solcher Güter nach England unmöglich zu machen und demnach den Handelsverkehr der Kölner mit England unbedingt auf die Kölner Hansebrüder zu beschränken oder solche Kölner Nichthansebrüder zur Erwerbung der Hanse in Köln oder in England zu zwingen. Denn von nichtkölnischen Kaufleuten oder Schiffern, denen kölnische Kaufleute ihre nach England zu sendenden Waren anvertrauen konnten, waren Deutsche aus nicht wenigen Städten damals in der Lage, in England das Hanserecht zu erwerben. Die Motive sind also auch in anderen Verhältnissen zu suchen, und zwar vermutlich darin, dass Köln wegen seiner englischen Prozesse mit Rücksicht auf sein altes Hanserecht in England und um störende Eingriffe in den Handelsbetrieb der Kölner in England zu vermeiden, der Möglichkeit vorbeugen wollte, dass englische Behörden, wie es in jenen Prozessen geschah, auch in bezug auf kölnische Waren einen Unterschied behaupten konnten zwischen hansischem und nichthansischem Gut. Wohl vornehmlich aus diesem Grunde verlieh das Statut der Kölner Hansebruderschaft in England ein Okkupationsrecht gegen kölnische Waren, deren Führer kein Hanserecht erworben hatte. Führt eine solche Beschlagnahme, wenn der Begleiter der Waren die Hanse nicht erwarb oder als Nichtdeutscher nicht erwerben konnte, zu Streitigkeiten mit englischen Behörden, so konnte Köln seinen eigenen Bürger zur Verantwortung ziehen, eine Aussicht, die freilich dazu beitragen musste, den englischen Verkehr Kölns tatsächlich im wesentlichen auf die Hansebrüder zu beschränken.

Aus der Bestimmung über die Bürgerqualität erfährt man, dass die Hanse nicht nur in England, sondern auch in Köln erworben werden konnte. Das steht nicht in Widerspruch zu der früher besprochenen Forderung, dass jeder Kölner nach seiner Ankunft in England die Hanse erwerben soll. Der Handelsbetrieb von Kölnern nach England konnte auch aus anderen als den erwähnten Gründen nicht von vornherein grundsätzlich beschränkt sein auf Hansebrüder. Ein Kölner Kaufmann, der gewöhnlich nicht nach England Handel trieb, konnte durch Handelsverhältnisse gezwungen werden, von den Niederlanden, von der Ostsee, von

Norwegen oder sonst aus England aufzusuchen. Er war dann verpflichtet zur Erwerbung der Hanse und wurde dadurch ein Glied der Kölner Hansebruderschaft. Dass man die Hanse auch in Köln erwerben konnte, erklärt sich zunächst durch die Bildung und Existenz der Hansegenossenschaft in Köln, die auch solchen Händlern Zutritt gestatten musste, die allein oder in Gemeinschaft mit anderen am Handel mit England beschäftigt waren, ohne selbst persönlich nach England zu reisen.

Ferner aber liefert der Umstand, dass die Hanse auch in Köln erworben werden konnte, den Beweis, dass sie auch in England nicht bei einer englischen Behörde erworben wurde. Das Statut sagt zwar nicht, dass die Hanse in Köln in derselben Weise erworben wurde wie in England. Allein die Erwerbung der Hanse in Köln setzt nach dem Tenor des Statuts voraus, dass sie auch in England Gültigkeit hatte. Waren mit der Erwerbung der Hanse in Köln, wie nicht zu bezweifeln, Bedingungen und Förmlichkeiten verbunden, so wurden diese in Köln und vor kölnischen Behörden — der kölnischen Hansebruderschaft — erfüllt und vollzogen. Englische Behörden hatten daran keinen Anteil. Für englische Behörden, soweit diese an der Erwerbung des Hanserechts durch einen Kölner interessiert waren, muss auch die in Köln erfolgte Erwerbung verbindlich gewesen sein. Welchen Zweck hätte sonst die Erwerbung des Hanserechts in Köln gehabt? Wiewohl also das Hanserecht der Kölner in England auf englischer Verleihung beruhte, war weiter dort die Zulassung zur Teilnahme am Hanserecht im einzelnen Sache der Kölner. Die Erwerbung der Hanse durch die Einzelnen geschah demnach auch in England bei der Hansebruderschaft der Landsleute, in früherer Zeit bei der kölnischen, später bei der deutschen. Hiernach wird auch die Annahme an Wahrscheinlichkeit gewinnen, dass jene 5 Schillinge, die, wie erwähnt, die Kölner nach der Urkunde von 1267 damals und früher von ihrer Hanse, die sie in England hatten, bezahlten und von denen nicht gesagt wird, an wen sie fielen, die aber sicher nicht dem König zukamen, an niemand anders gefallen sind als an die Hansegenossenschaft der Kölner selbst, auch nicht etwa an eine englische Stadtbehörde. Sie werden die Aufnahmegebühr gewesen sein, durch deren Zahlung — vielleicht noch durch andere Bedingungen — man die Hanse erwarb. Damit stehen sicher in Zusammenhang die aus

dem Privileg Kaiser Friedrichs II. für Lübeck von 1226 bekannten Beschwerden der Lübecker über die in England seitens der Kölner, Tieler und ihrer Genossen von den Lübeckern missbräuchlich geforderte Abgabe, von welcher der Kaiser die Lübecker befreit, indem er dieselben den Kölnern und den anderen gleichstellt (burgenses Lubicensis . . . eunt quandoque in Angliam ab illo pravo abusu et exactionis onere, quod Coloniensis et Telenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur, omnino absolvimus, illum penitus delentes abusum, set illo jure et conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum socii uti noscuntur)¹. Es handelt sich hier vermutlich um eine durch die Kölner und Gen., wohl aus Konkurrenzgründen, abgestufte Gebühr für die Erwerbung des Hanserechts und der Hansebruderschaft. Denn die Lübecker besaßen damals noch nicht das Recht auf eine eigene Hanse in England, waren aber offenbar gezwungen, sich in England den Kölnern, Tieler und Gen. anzuschließen und gaben dadurch Anlass zu jener Differenzierung. Ihre Beschwerde über die Kölner, Tieler und Gen. wäre überflüssig gewesen, wenn nicht für sie ein Zwang bestanden hätte, sich den drückenden Beschwerden der Kölner und Gen. zu unterwerfen, und diese Zwangslage erklärt sich aus dem Mangel an eigenem Korporationsrecht, welches nur die Kölner, soviel wir wissen, in ihrem Hanserecht besaßen. Auch der Umstand, dass der Kaiser über diese bedrückenden Abgaben eine Verfügung traf, weist darauf hin, dass es sich um Zahlungen unter Deutschen handelte, nicht um solche an englische, städtische oder sonstige, Behörden. Indem sodann die Lübecker, samt den Hamburgern, das Hanserecht auch für sich gesondert erwarben, sprengten sie einerseits die alte und bisher einzige rechtliche Einheit, zwangen aber eben dadurch andererseits, da die schon als äusserer, gemeinsamer Besitz der Deutschen geltende Gildhalle² die Erhaltung der Einheit forderte und auch der Gedanke der Einheit der norddeutschen Kaufleute im Auslande bereits in der Ostsee und in Flandern Verbreitung und Kraft gewonnen hatte, die deutschen Kaufleute zur endgültigen Erweiterung und Umgestaltung der alten, auf dem Hanserecht der Kölner beruhenden

¹ Lüb. U.B. 1, S. 46.

² S. die Urkunde von 1260, H.U.B. 1, Nr. 540.

genossenschaftlichen Einheit zur Hanse der Deutschen. Zeigt also das Privileg von 1226 einen Anspruch der Kölner, Tieler u. Gen. auf Erhebung von Abgaben von deutschen Landsleuten, so steht das sowohl in Übereinstimmung mit der Nachricht, dass die Kölner von ihrer Hanse 5 Schillinge bezahlten, offenbar als innere Genossenschaftsabgabe, als auch mit der aus dem Statut zu entnehmenden Tatsache, dass die Erwerbung der Hanse auch in England bei der Hansebruderschaft stattfand und dass die Abgaben dafür an diese letztere fielen.

Über die Teilnahme von Handwerkern am englischen Handel bestimmt das Statut, dass kein Kölner Bürger, der ein Handwerk ausübt, die von ihm selbst verfertigten Waren als Kaufmann nach England führen darf¹. Das bedeutete nicht den Ausschluss der Kölner Handwerker vom Handel nach England. Das Statut verbietet zwar dem einzelnen Handwerker die Reise nach England in der erwähnten Weise, lässt aber die Sendung seiner selbstgefertigten Waren nach England frei². Es verbietet auch den Handwerkern nicht allgemein die Fahrt nach England³, sondern nur dem einzelnen Handwerker für seine selbstgefertigten Waren. Ein Verbot für Handwerker, mit den Erzeugnissen anderer Kölner Handwerker, sei es des eigenen, sei es eines anderen Gewerbes, nach England zu fahren, ist nicht eigentlich ausgesprochen, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass das Verbot generell habe gelten sollen⁴. Es dürfte das um so weniger der Fall gewesen sein, als, nach den Feststellungen v. Loesch's, in Köln die Verbindung eines Handwerks mit einem Handelsbetrieb sehr verbreitet, für manche Handwerkszweige geradezu charakteristisch

¹ *Insuper nullus civis Col. officium aliquod exercens res suas per eum factas in Angliam tamquam mercator deducere poterit quoquomodo.*

² So v. Loesch, *Zunfturkunden* 1, S. 55*.

³ Das ist die Ansicht v. Loesch's a. a. O.

⁴ Das hätte man wohl anders ausgedrückt, wie es etwa in den Statuten der Londoner Hanse der flandrischen Städte geschieht, wo die einzelnen Gattungen von Handwerkern genau bezeichnet sind, denen der Handel nach England bei Verlust ihrer Waren verboten ist, wenn sie nicht vor Jahr und Tag auf die Ausübung ihres Handwerks verzichtet haben. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgesch.* 1, Urk. Nr. 39 § 2.

war. Man findet vielfach die Böttcher als Weinhändler, die Kürschner als Pelzhändler, die Weber, Schneider usw. als Tuchhändler, die Gürtler, Riemer u. a. als Krämer. Die scharfe Beschränkung des Verbots auf die selbstgefertigten Waren lässt der Vermutung Raum, dass über die in das Statut aufzunehmende Anordnung wegen der Handwerker Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, die nicht verhindern konnten, dass wegen der in Köln häufigen Verbindung verschiedener Berufsarten die Formulierung des Statuts wesentlich zugunsten der Handwerker ausfiel. Selbstverständlich zeigt die Bestimmung als solche, dass der Gegensatz des Kaufmannsberufs zu dem der Handwerker, namentlich in bezug auf die Ausübung des Handels im Auslande ausserhalb des Reiches, in Köln ebenso bestand wie anderswo.

Nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Kölns wird auch der noch übrigbleibende Satz des Statuts verständlich: Wenn die Hansebrüder zum gemeinen Nutzen in Angelegenheiten der Hanse ein Statut oder eine Anordnung unter sich vereinbaren wollen, so können andere Kölner Kaufleute diesem Statut oder dieser Anordnung nicht widersprechen, sondern die Minorität der Hansebrüder soll sich der Majorität fügen. Man fragt, was die anderen Kaufleute hier sollen und warum nicht der Schlusssatz, der die Mehrheitsentscheidung feststellt, direkt an den Vordersatz angeschlossen ist, unter Weglassung des Mittelsatzes. Wie kamen Nichthansebrüder dazu, in die Angelegenheiten der Hansebruderschaft dreinzureden, derart, dass Köln eine solche Einmischung zurückweisen musste? Die Erklärung muss vorerst lauten, dass andere Kaufleute zu den Hansebrüdern vielfach in einem Verhältnis standen, welches eine Einmischung in die Sachen der Hanse nahelegte und leicht machte. Wie in Köln die Zugehörigkeit zu mehreren Zünften und die Ausübung von mehreren verwandten Gewerben zulässig war und vorkam¹, so war sicherlich auch der Handelsbetrieb des einzelnen Kaufmanns nicht grundsätzlich beschränkt in einer einzelnen Richtung, auf ein einziges fremdes Land, und nahm auch der gewohnheitsmässig oder vorzugsweise in einem bestimmten fremden Lande Handel treibende Kaufmann doch Gelegenheiten wahr, die ein benachbartes Land

¹ v. Loesch, Zunfturkunden 1, S. 118*.

ihm bot. Die Hansebruderschaft vereinigte zwar grundsätzlich alle Kölner, die in England Handel getrieben hatten und noch trieben, aber diese Hansebrüder haben ihren Handel nicht auf England beschränkt und konnten das auch nicht, zumal nicht mit Rücksicht auf die zentrale Bedeutung Flanderns und Brügges. Andererseits wurden manche Kölner Kaufleute, die nicht unmittelbar am englischen Handel beteiligt waren und daher die Hanse zu erwerben keinen Grund hatten, bei ihrem Handelsbetrieb, etwa in den Niederlanden, durch die Angelegenheiten des englischen Handels in Mitleidenschaft gezogen und konnten darum auch durch Beschlüsse der Hansebruderschaft nahe berührt werden.

Boten nun schon die Verhältnisse des auswärtigen Handels Gründe zur Einmischung, so wohl noch mehr die inneren der verschiedenen Kaufleute- und Zunftgesellschaften. Die Hansebruderschaft war augenscheinlich keine Genossenschaft, deren Mitglieder nur ihr allein angehörten oder angehören durften, sondern sie gehörten ihr nur an als Besitzer des Hanserechts, waren aber im übrigen Mitglieder anderer kaufmännischer oder sonstiger Korporationen¹.

Eine unverkennbare Ähnlichkeit mit diesen Verhältnissen zeigt ein späteres Verzeichnis von Kölner Kaufleuten, auf welches schon wiederholt hingewiesen ist². Es ist wahrscheinlich in dem Jahrzehnt zwischen 1470 und 1480 niedergeschrieben³ und verzeichnet unter der Überschrift: *Registrum der coufflude zo der hanske van allen gaffelen* die Namen von 230 Kaufleuten, und zwar nach den Gaffeln (Ämtern, Zünften) geordnet, denen die Einzelnen angehörten. Nach dieser Liste verteilten sich die Hansekaufleute auf die Gaffeln: Wollenamt (12), Eisenmarkt (7), Schwarzenhaus (7), Goldschmiede (30), Windeck (57), Buntworter [Kürschner] (4), Himmelreich (9), Aren [Riemenschneider] (16),

¹ Über die Kölner Gaffelgesellschaften, d. h. Tischgesellschaften, die sich z. T. im Anschluss an einzelne Zünfte gebildet hatten, vgl. v. Loesch a. a. O. 1, S. 135* ff. Vor und aus der Zeit unseres Statuts ist freilich sehr wenig über sie bekannt.

² v. Below, *Hist. Zeitschrift* Bd. 96 (1906) S. 266, v. Loesch a. a. O. S. 26* Anm. 7, S. 136* ff.

³ Gedruckt H.U.B. 10 Nr. 784, wo in der Einleitung über das Datum und die mutmasslichen Gründe der Abfassung gehandelt ist.

Schmiede (4), Gürtler (13), Fischhändler (26), Schröder [Schneider] (2), Sarworer [Harnischmacher] (14) und Fassbinder (29). Keine Hansekaufleute gab es — was bei den beiden im folgenden zuerst genannten Gaffeln besonders erwähnt wird — bei den Gaffeln der Schilder, Steinmetzen, Bäcker, Brauer, Fleischer, Schuhmacher, Kannengiesser und Sacktuchweber. Hiernach verteilten sich später die Hansekaufleute über die Mehrzahl der politischen 22 Gaffeln, die nach der für das 15. Jahrhundert grundlegenden Kölner Verfassungsurkunde, dem Verbundbrief von 1396, die politische Gemeinde von Köln bildeten. Dabei ist zu beachten, dass diese Gaffeln einerseits neben dem Hauptgewerbe, welches in den meisten Fällen durch den Namen selbst bezeichnet wird, z. T. verwandte Gewerbe und andere kleinere Gewerbegruppen umfassten, andererseits infolge der Verpflichtung aller Einwohner zum Eintritt in eine Gaffel auch Personen ohne Gewerbe oder ohne eines der in der Verfassungsurkunde oder sonst in Köln genannten Gewerbe zu ihren Mitgliedern zählen konnten. Es lässt sich daher lediglich auf Grund der Zuteilung der einzelnen Personen zu den Gaffeln in der Liste nicht immer ein ganz sicherer Schluss auf den speziellen Gewerbebetrieb des Einzelnen ziehen. Dass in den meisten der Lebensmittelzünfte keine Hansekaufleute genannt werden, liegt in der Natur der Sache.

Vor allem bleibt ungewiss, in welcher Beziehung die in der Kaufleutliste genannte »Hanse« zu der Hansebruderschaft von 1324 stand. Der in der Liste verzeichnete Kreis von Kaufleuten scheint nicht ganz ohne Organisation gewesen zu sein. Denn die drei ersten, unter der Sarworigaffel genannten drei Kaufleute werden gemeinsam als *umbganck* bezeichnet, d. h. als Personen, die Aufsicht ausüben durch Umgang bei den einzelnen Mitgliedern. Doch mag sich die Funktion der drei Personen nur auf den besonderen Fall, der die Aufzeichnung der Liste veranlasste, bezogen haben. Es lässt sich kaum annehmen, dass die alte Hansebruderschaft von 1324 bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts unverändert dieselbe geblieben ist. Dazwischen liegen sehr eingreifende Veränderungen der inneren kölnischen Verfassungsverhältnisse und der wirtschaftlichen Zustände, sodann die Ausbildung der grossen deutschen Hanse und damit auch veränderter Beziehungen der Kölner und der übrigen Deutschen zu England

und ihrer Hauptniederlassung in London. Auch dürfte die Annahme, dass sämtliche 230 in der Hanseliste genannte Personen am Handel nach England beteiligt gewesen, nicht zutreffend sein. Wenn die Liste und ihr Nameninhalt sich nur auf einen bestimmten Kreis der Kölner Kaufleute, die nach einem bestimmten Lande Handel trieben, beziehen sollte, sieht man nicht ein, weshalb diese Personengemeinschaft hier anders genannt wird als bei anderen, ziemlich gleichzeitigen Gelegenheiten, wie z. B. im Jahre 1462, wo die nach England Handel treibenden Kölner sich bezeichnen als »die Gesellschaft, die in England zu verkehren pflegt«¹. Die Beziehung des Wortes Hanse in der Liste auf die Städtehanse in dem bekannten Sinne von: Kaufleute, die die Hanse gebrauchen, d. h. die von den Privilegien und Rechten der Hanse Gebrauch machen, ist aus anderen Gründen zweifelhaft². Will man eine solche Deutung zulassen, so würde an eine Verschmelzung der alten Hansebruderschaft mit dem Kreise der an den allgemeinen hansischen Privilegien teilnehmenden Kaufleute, mithin an eine Erweiterung des früher engeren zu dem später weiteren Begriff zu denken sein. Sicherheit ist bei der Dürftigkeit der Quellen, besonders auch der über die Kölner Handelszünfte erhaltenen Überlieferung vorerst nicht zu gewinnen.

Immerhin zeigt sich eine Übereinstimmung des Statuts und der Liste darin, dass die hier unter dem Namen der Hanse namentlich aufgezählten Kölner Kaufleute nicht einen nach Art einer Zunft oder politischen Korporation geschlossenen Kreis bilden, sondern dass diese Zugehörigkeit zur Hanse als ein persönlicher Sonderbesitz erscheint, der die Vereinigung des Besitzers mit anderen Nichtbesitzern in irgendwelchen Korporationen nicht ausschliesst, vielmehr, verfassungsmässig, zur Voraussetzung hat. Erweist die spätere Liste diese Verteilung der Hansekaufleute über zahlreiche Gaffeln, so steigt, auf Grund unserer Erklärung des erwähnten Zwischensatzes des alten Statuts, die Wahrscheinlichkeit der Annahme, dass auch für die Zeit des Statuts die Hansebrüder nicht allein ihrer Bruderschaft, sondern auch anderen Kor-

¹ H.U.B. 8 Nr. 1185, vgl. Nr. 1199 »die gemeine Gesellschaft, die in England verkehrt«.

² Vgl. die einleitenden Bemerkungen zu H.U.B. 10 Nr. 784.

porationen oder Gesellschaften angehörten, vor deren übrigen Mitgliedern sie der Besitz des Hanserechts auszeichnete. Dann aber liegt auf der Hand, dass diese Zersplitterung des Personenbestandes der Hansebruderschaft über zahlreiche Korporationen hin und die dadurch verursachte Verquickung mannigfacher Interessen anderer Kaufleute und Korporationen mit denen der Hansebrüder die Gefahr mit sich brachte, dass auch Nichthansebrüder in den die Hanse betreffenden Angelegenheiten ein Wort mitzureden versuchten. Es scheint daher nicht, dass der Mitgliederkreis der Hansebruderschaft von 1324 ganz oder überwiegend zusammenfiel mit einer einzigen Gesellschaft¹. In diesem Fall hätte es nahe gelegen, in dem Statut den korporativen Charakter der Hansebruderschaft stärker zu betonen und erschiene der Hinweis auf unberechtigtes Dreinreden anderer Kölner Bürger ziemlich überflüssig. Besser erklärt sich dieser durch die Annahme, dass die Hansebrüder sich schon 1324 über mehrere Ämter und Gaffeln verteilten und dass aus diesem Grunde die Gefahr einer ernstlichen Störung der Interessen der Hansebrüder so nahe liegen konnte, dass man ihr in dem Statut durch eine besondere Bestimmung vorbeugen musste. Das wenige, was das Statut über die Organisation der Bruderschaft sagt, verstärkt den Eindruck, dass man es hier mit einer ganz einfachen, lockeren und auf das Notwendigste sich beschränkenden Organisationsform zu tun hat. Das Statut spricht nur von den Hansebrüdern, nicht von dem daraus doch abzuleitenden Bestand einer Hansebruderschaft. Die Gemeinschaft der Hansebrüder erwirbt Vermögen und zwar aus den Bussen ungehorsamer Mitglieder und auch aus den beschlagnahmten Gütern nichthansischer Kölner in England. Als Vor-

¹ Später, in der Zeit, aus der die Hanseliste stammt, gehörten die Englandfahrer, wie v. Loesch, *Zunfturkunden* 1, S. 138* und Anm. 2 festgestellt hat, mit wenigen Ausnahmen zur Gaffel Windeck, d. h. zu der 1396 zur politischen Gaffel erhobenen alten Tischgesellschaft der Gesellschaft der Kaufleute auf dem Altenmarkt, allein das berechtigt m. E. aus den erwähnten Gründen nicht zu einem sicheren Schluss auf die Zeit um 1324. Doch soll nicht geleugnet werden, dass ein ansehnlicher Teil der Hansebrüder schon 1324 der älteren Tischgesellschaft (Gaffel) Windeck angehörte.

steher der Bruderschaft erscheint nur der Alderman (Justiziar), eine in Köln sonst fremde Bezeichnung, die ja auch offenbar aus England entlehnt war. Obwohl Kölner Schöffe, war der Alderman kein Organ der Kölner Stadtverfassung oder Oberhaupt eines Amtes (Zunft) oder einer Gaffel (Tischgesellschaft) oder einer Vereinigung zu lediglich innerstädtischen Zwecken; wenigstens gewährt der Inhalt des Statuts für eine solche Beziehung keinen Anhaltspunkt. Nur der Besitz eines bestimmten, im Auslande erworbenen Rechts bildete das einigende Band der Gemeinschaft. Im übrigen waren die einzelnen Besitzer Angehörige anderer Kölner Korporationen, deren Mitgliedschaft ihnen erst die für ihre bürgerliche Existenz verfassungs- oder gewohnheitsmässig erforderliche politische, soziale und z. T. auch gewerbliche Stellung gewährte.

Das Statut der Kölner Hansebruderschaft von 1324 enthält unfraglich Bestandteile, die älter sind als das Datum seiner Abfassung und Aufzeichnung. Es greift zurück auf ältere Verhältnisse, wie sie sich während der vergangenen Jahrhunderte im Verkehr der Kölner mit England ausgebildet hatten. Freilich erlaubt die Dürftigkeit der Überlieferung nicht, Altes und Neues in ihm bestimmt zu trennen und mit Sicherheit darzutun, was etwa der Gegenwart d. h. dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts angehört. Die dem Statut eigentümliche Anschauung von den alten Rechtsgrundlagen des Verkehrs der Kölner in England ruht ohne Zweifel auf historisch festem Boden. Das gestattet uns, diese Rechtsstellung deutlicher zu erkennen, als es bisher möglich war, und auch andere, über den Verkehr der deutschen Kaufleute in England vorhandene und bekannte Zeugnisse sicherer als bisher in den inneren Zusammenhang der Entwicklung einzureihen. Gewisse Ereignisse in England, welche die ohnehin schwierige Lage der deutschen Kaufleute in England noch unsicherer gestalteten, haben vermutlich die Abfassung des Statuts veranlasst und die Formulierung einzelner Bestimmungen beeinflusst. Das Statut bietet schliesslich ein lehrreiches Beispiel für die Entstehung kaufmännischer Genossenschaften im Mittelalter und deren Verhältnis in den Städten zu anderen Korporationen. Bestimmte Rechts- und Verkehrsverhältnisse im Auslande

gaben Anlass und Grundlage zur Bildung von Kaufmannsgenossenschaften mit entsprechend eigenartigen Formen in den Heimatstädten der Kaufleute. Selten gewährt die Überlieferung einen so sicheren Beleg für diese Rückwirkung auswärtiger Handelsbeziehungen auf die Kreise, die diesen Handelsverkehr unterhielten, wie das Kölner Statut von 1324.

Zusatz.

Während des Druckes dieser Abhandlung hat K. Kunze das lange vermisste Original der S. 235 ff. besprochenen Liste der Kölner Hansekaufleute wieder aufgefunden. Die Untersuchung des Originals ergab, dass kein Grund vorliegt zur Änderung der vorstehenden Ausführungen.

VI.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Nachträge und Ergänzungen zu den Hanserezessen von 1401 bis 1422 aus dem Stadtarchive zu Stettin.

Mitgeteilt von

Otto Heinemann.

Unter den Hanseatica des im Königlichen Staatsarchive zu Stettin deponierten Archivs der Stadt Stettin (Titel V Sekt. 2) findet sich unter Nr. 14 ein Aktenstück mit dem Titel: »Der von Stettin Schreiben an Rath zu Lübeck und derselben Widerschreiben von wegen der Stettinischen Beschwerden in dem Reiche Denemarken. 1526.« Wegen dieser späten Jahreszahl ist das Aktenstück früher bei der Sammlung des Materials für die Hanserezesse und das Hansische Urkundenbuch offenbar nicht beachtet worden. Und doch enthält es drei ältere Stücke aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts von denen zwei bisher noch ganz unbekannt sind. Auf Veranlassung des Herrn Prof. Dr. Dietrich Schäfer, der sie vor einigen Monaten bei der Durchsicht des im Stettiner Staatsarchive vorhandenen Materials zur Geschichte des Handels und der Schiffahrt auffand, mache ich hier nähere Mitteilungen über diese Stücke und bringe die beiden Inedita unten zum Abdruck.

Das älteste Stück stammt aus dem Jahre 1401 und enthält die §§ 3—6 des Rezesses zu Lübeck von 1401 Juli 2 (Gedr.: Koppmann, Hanserezesse, Bd. 5 S. 16, Nr. 23). Abgesehen von unwesentlichen orthographischen Abweichungen bietet die neuentdeckte

Vorlage nichts Besonderes, nur am Schlusse des ersten Artikels des Entwurfs zu dem neuen Strandrechtsprivileg (a. a. O. S. 17, Z. 9 v. u.) hat sie: so schal men geven vor islik laken III schilling Lubesch to bergende, während in den anderen Handschriften das Wort laken fehlt. Ausserdem hat sie am Schlusse folgende Zusätze:

Here her burgermester, denket up den artikel, dat me nã das pundghelt schal upantwerden, dat gi daromme spreken.

Vortmer denket up unser burgher gud, dat de Prusherren nemen,

die in den übrigen Vorlagen sich nicht finden. Stettin war auf dem Tage von Lübeck nicht vertreten, die Punkte, über welche die Städte erst noch weiter beraten sollten, wurden der Stadt schriftlich mitgeteilt, und daran knüpften die Lübecker die obigen Mahnungen.

Der unten als Nr. 1 abgedruckte Brief steht im Zusammenhange mit der Versammlung zu Lübeck von 1417 Januar 20, der Stettin ebenfalls ferngeblieben war. Es ist offenbar der Brief, von dem in § 27 des Rezesses von Lübeck (Koppmann, Hanserezesse Bd. 6 S. 318) die Rede ist, der aber bisher nicht bekannt war.

Das wichtigste Stück ist jedenfalls das dritte, das uns Kunde gibt von einem bislang ganz unbekanntem pommerschen Städte-tage zu Anklam von 1422 August 10, dessen Rezess hier vorliegt. Auf der Versammlung zu Rostock (1422 Juli 21) hatten Stralsund und Greifswald übernommen, die Beschlüsse über den Abbruch des Handelsverkehrs mit den nordischen Reichen und das Bündnis gegen König Erich zur Kenntnis der pommerschen Hansestädte zu bringen (Koppmann, Hanserezesse Bd. 7 S. 327f. Nr. 517 § 3 und 10). Zu diesem Zwecke wurde der Tag nach Anklam einberufen, der von Ratssendeboten der Städte Stralsund, Greifswald, Stettin, Kolberg und Anklam besucht war. Der Rezess berichtet von der Annahme des Rostocker Beschlusses über den Abbruch der Handelsbeziehungen zu den nordischen Reichen, von der Ablehnung des Antrags der Städte Greifswald und Stettin, ihnen den Handelsverkehr mit Bornholm zu gestatten, von der nach Stralsund auf Sept. 29 einzuberufenden Tagung und von den Vorschlägen wegen eines Bündnisses gegen König Erich. Zur Beratung weiterer Schritte soll Aug. 17 ein zweiter pommerscher

Städtetag auf der Swine stattfinden, über dessen Verlauf nichts bekannt zu sein scheint.

1. Die zu Lübeck versammelten Ratssendeboten der Hansestädte an Stettin: laden zur Teilnahme an der Gesandtschaft an König Erich von Dänemark ein und teilen mit, dass beschlossen ist, Friedeschiffe gegen die Seeräuber auszurüsten und zur Deckung der Kosten Pfundgeld in den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin erheben zu lassen. — [14]17 Jan. 25.

S aus dem Staatsarchive zu Stettin: Dep. Stadt Stettin Tit. V Sekt. 2 Hanseatica Nr. 14, Bl. 3. Original mit Spuren des briefschliessenden Siegels.

Providis et circumspectis viris dominis proconsulibus et consulibus Stetinensibus, amicis nostris sincere preamandis, dandum.

Unsen vrundliken grot unde wes wy gudes vormogen tovoeren. Ersamen leven besunderen vrunde. Gy weten wol, dat de copman lange tyd mennigerleye grote gebreke geleden hefft in Schone unde ok anders in den dren ryken yegen privilegia den steden besegeld, also dat des den steden unde dem copmanne grot nod unde behoff is, datme daromme sende by den heren koning van Dennemarken. Hirusme, leven vrunde, wente den steden unde dem copmanne hir swarliken edder nicht wol en steyt, lenger^a mede to lidende, so hebbe wy umme des menen besten willen vorramed, by den sulven heren koning to sendende achte dage na sunte Peters dage cathedre erst tokomende alles dinges rede to synde, unde bidden jw leffliken, das gy des nynewys en laten, gy en senden de juwe dar denne mede, wente dem gemenen copmanne dar macht ane licht, alse gy wol weten. Ok, leven vrunde, bidde wy van Lubeke jw besunderen, dat gy des nynewys en vorleggen, gy en senden de juwe darmede, wente unse copmanne, de gevangen was, anders nyn ende werden en kan, van dem heren koninge van Dennemarken, id en sy dat gy unde de anderen stede darmede by komen, wente he de zake tût to den steden. Dat willen de stede hir nu wesende unde wy allewege gerne umme juwe leve vorschulden. Vurder, leven vrunde, wente gy wol weten, dat, gode

^a lenger übergeschrieben.

entbarmet, de copman dit jar to der zeward van den zeroveren groffliken beschediget is unde vare is, dat he noch swarliker mochte beschediget werden, wo men dar nicht vore en were, darumme, alse gy ok wol weten, de stede enes dregen hebben, dat men umme des menen besten unde umme beschermynge willen des copmans tor zeward vorkerende vredeschepe in de zee lecgende werd. Also, leven vrunde, moge gy wol irkennen, dat men alsodanne were sunder grote koste nicht don en kan, hirusse hebbe wy vorramed enes pundtollen, den men in den steden Lubeke, Rozstocke, Stralessund, Wismer, Gripeswold unde in juwer stad upnemen schal unde in wat wyse des vorramed is, sende wy jw ene scriff hir ane besloten, biddende mit gantzem vlite, dat gy anseende dat mene beste des nynewys en laten, gy en nemen den pundtollen in alsodanner wyse bynnen juwer stad, wente des nod unde behoff is, schal de copman vorhech unde vrede hebben tor zeward. Ok wille wy ene van stund an upnemen laten in unsen steden, also vro de vorscreven sunte Petersdach komende werd. Hirusse, leven vrunde, voged id jo also, dat id vortgank krige, dar bewyse gy uns denkliken willen unde dem gemenen copmanne groten nûd unde vromen ane. Syt gode bevolen. Screven under der van Lubeke secret, des wy samentliken hirtu bruken, uppe sunte Pawelsdage conversionis anno 17.

Radessendeboden der stede van der Dudeschen Hense nû tor tyd bynnen Lubeke vorgaddert unde de rad to Lubeke.

2. Rezess zu Anklam. — 1422 August 10.

S aus dem Staatsarchive zu Stettin: Dep. Stadt Stettin Tit. V Sekt. 2 Hanseatica Nr. 14 Bl. 4. Rückseite: Recessus Rostkensis et Tanglimensis de anno etc. CCCCXX^o.

In dem jare uns heren 1422 Laurencii do weren de heren radessendeboden van der Dudeschen Hense vorgaddert to Tanglam also: van dem^a Stralessunde Symon van Urden, Hans Burouwe, van dem Gripeswolde Bertram van Lubeke, van Stetin Hans van Dolgen, Hans van Affen, van Colberge Hans Boseberch^b, van Tanglam Stoltevot, Becker, Kolbuk, Tenserouwe, Rosenbart, hebben ghehandelt desse nascreven dink.

^a den. S.

^b Hans Boseberch am Rande.

1. To dem ersten, also der stede radessendeboden uppe sunte Marien Magdalenendage to Rostok nyest vorleden hebben ghesloten, in de dre rike nicht to segelende by live unde gude, dat se dat also holden willen, also dat reses utwiset te Rostok darup ghemaket by der pine darup gesettet.

2. Item beden de van dem Gripeswolde unde van Stetin, dat se mochten ten laten ere borger to Bornholm, darup med velen insprekende ghesloten is, dat se Bornholm myden unde nicht soken willen ghelik den anderen steden in den riken by den pinen des resessus verscreven.

3. Item hebbe wy hirup ene dachvart gheramet unde annamet to holdende to dem Stralessunde in sunte Mychelis dage des avendes in der herberge to wesende vulmechtich to sprekende umme de stücke, oft de here konyng dat ghenomene gud unde den kopman by vryheyden nicht laten wolde, darumme to sprekende, datme dar trost unde rat to vynden künden, dat den steden ere nomene gud wedder werden mochte, unde de kopman by gnaden unde vriheyden bliven mochte na lude ere prevelega.

4. Unde wert dat de here konyng syk hir vintliken jegensetten wolde, dat de stede darjegen to hulpe nemen willen, wen se konnen, uppe dat dat se by vriheit unde rechte bliven mochten, dar ok vulmechtich up to wesende.

5. Hirup hebben de stede nu hir vorgadert en ghedregen unde hebben desse verscreven endracht vorkundeget den 6 Pomerschen steden in eren breven, dat se by live unde by gude nichten soken de dre rike unde dat se jegen se komen to dage uppe de Swine des mandages na unser vrowen dage ere hemelvaart te myddage vurder intosprekende, wes not is to handelende myd en na lude des resessus to Rostok vorramet^e.

^e Hinter vorramet folgt noch der wieder durchstrichene Satz: Verscreven na lude des resessus to Rostok vorgaddert uppe sunte Marien Magdalenendach vorramet is, welker ramenynge den sos steden copien sant sin in eren breven.

VII.

Rezensionen.

1.

Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publiés par Georges Espinas et Henri Pirenne. Première partie: Des origines à l'époque bourguignonne. T. I. (Aire sur la Lys—Courtrai.) Publication de la Commission Roy. d'histoire de Belgique. Bruxelles (Klössling & Co.), 1906. 4°. XX und 694 S.

Von

Rudolf Häpke.

Das Vorwort des vorliegenden ersten Bandes dieser gross-angelegten Publikation, die in Zukunft die feste Grundlage für die bisher recht mangelhafte Kenntnis der flandrischen Tuchindustrie bilden wird, kennzeichnet die mittelalterliche Tuchweberei Flanderns als eine Exportindustrie. Sie tritt damit in Gegensatz zu zahlreichen mittelalterlichen Gewerben, die für den lokalen Markt und ein beschränktes Absatzgebiet arbeiten (S. IX). — Hier setzt das hansische Interesse zunächst ein. Denn die Exporteure der Gewebe sind für den grössten Teil Nord- und Osteuropas die Hansen. Nachdem im 12. und 13. Jahrhundert die Vlamen selbst und vornehmlich die Genter, wie ich anderen Orts näher zu zeigen hoffe, ihre Produkte in Deutschland vertrieben, haben die Niederdeutschen seit Mitte des 13. und vollends seit Beginn des folgenden Jahrhunderts die Ausfuhr in ihr Handelsgebiet völlig an sich ge-

bracht. Von der Zeit ab bildet der flandrische Tuchpacken einen hochwichtigen Bestandteil der Rückfracht der deutschen Koggen, solange überhaupt die Industrie der Grafschaft der Nachfrage der fremden Abnehmer genügt. Ebenso nehmen die Niederdeutschen durch ihren Zwischenhandel England-Flandern an der Lieferung des Rohprodukts, der Wolle, teil.

Die Herausgeber bezeichnen zwar die Industrie als ihr ausschliessliches Arbeitsfeld (S. XIV); aber die Dokumente enthalten gleichwohl auch wertvolle Nachrichten über Woll- und Tuchhandel. So gibt der vorliegende erste Band beispielsweise in Nr. 143 S. 458 bis 463 eine Verkaufsordnung Brügges von 1285, wo der Tuchhandel wohl überhaupt wichtiger war als die Weberei der Stadt. Man wird zwar vergebens nach einer Erwähnung der deutschen Kaufleute suchen, da die Urkunden nur abstrakt vom »Kaufmann« schlecht-hin sprechen. Dagegen ist der flandrischen Hanse von London, als der Londschen hanze, mehrfach gedacht (so S. 351²⁸, 364¹⁸, 390²⁶), was bei den spärlichen Nachrichten, die wir über diesen interessanten Vorgänger der deutschen Hanse haben, schon ein Gewinn ist. — Auch der Wollhandel wird Nr. 142 S. 456²¹ berührt, und wenn es sich auch hier nur um Einheimische handelt, so wirft die Stelle, die eine Scheidung des Wollhokers vom Wollkaufmann erkennen lässt, doch ein Streiflicht auf die soziale Gliederung der Handeltreibenden überhaupt.

Wenn die erste Serie der Publikation alle Urkunden bis 1384 der Forschung zugänglich gemacht hat, wird man dem Einfluss der flandrischen Tuchbereitung auf die gewerbliche Entwicklung der Nachbarländer sicherer als bisher nachgehen. Davon können sich vornehmlich das Rheingebiet, die sächsischen und die westfälischen Hansestädte Gewinn versprechen, während der hansische Norden und Osten ja bekanntlich sich weniger mit der Weberei abgegeben hat.

Wer den stattlichen Quartband zur Hand nimmt, freut sich ebenso der sorgfältigen Behandlung der Texte, für die schon die Namen der Herausgeber die beste Bürgschaft bedeuten, wie des mannigfaltigen Inhalts. Aus vierzehn Tuchorten sind 211 Stücke gesammelt, worunter 130 zum erstenmal gedruckt sind (S. XXII), und helles Licht fällt auf »Technik, Lohn, gewerbliche Rechtsprechung, Genossenschaftsleben der Gewerbsleute, ihre Beziehungen

zu den öffentlichen Gewalten oder fremden Produzenten« (S. XIV). Ebenso ist die zeitliche und räumliche Abgrenzung des Stoffs mit Kennerblick vorgenommen. Die erste Reihe der Publikation wird, wie erwähnt, mit dem Beginn der burgundischen Epoche abschliessen (S. XII). Andererseits zeigt das reiche Material über Arras (1177—1379), das 78 Seiten (S. 40—117) umfasst, wie richtig es war, den Gebietsumfang der Grafschaft Flandern im früheren Mittelalter zu berücksichtigen und dadurch die archivalischen Schätze von Douai, Lille, St. Omer usw. für die Publikation zu gewinnen. Zweifelhaft bleibt einzig, ob nicht die frühere Absicht, die Tuchorte um die industriellen Hauptstädte, gleichsam organisch, zu gruppieren (S. XVI), vom Standpunkt des Benutzers der jetzigen alphabetischen Anordnung der Städte vorzuziehen wäre.

Die folgenden Bände können in gleicher Weise des regen Interesses des hansischen Historikers gewiss sein.

2.

Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355. Hamburg und Leipzig, L. Voss, 1907. Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. 111* und 154 S. und 3 Tafeln.

Von

Bruno Kuske.

Die Publikation setzt sich zusammen aus einer Einleitung und den in extenso wiedergegebenen Rechnungsbüchern der Hamburger Gesandten in Avignon, ergänzt durch Register, Glossar und 3 Bildertafeln über den päpstlichen Palast bzw. mit Handschriftfaksimile.

Der zweite Teil enthält unter: a) das Kassatagebuch des Heinrich Bugkland für die Zeit vom 1. Mai 1338 bis 16. März 1348; b) seine Abrechnung mit der Stadt; c) eine Zusammenstellung über die vom Rat von 1337—49 nach Avignon gesandten Gelder; d) eine Übersicht über Gehaltzahlungen an Hermann Vachel von 1338—48; e) Rechnungen des Johann Wunstorp (1354 Febr. 8. bis 1355 Okt. 18.); f) Auszüge aus dem Haus-

haltungsbuch der Gesandten; g) und h) Reisekostenabrechnungen Wunstorps und Heinrichs de Monte (1353 Sept. bis 1354 Febr.) und schliesslich i) bis m) Briefe über Geldangelegenheiten, den Teil eines Tagebuches und ein Verzeichnis der Kardinäle. Damit wächst demnach die Edition über den Rahmen ihres Themas etwas hinaus. — Die Wiedergabe der Rechnungsbücher ist übersichtlich und sehr ausführlich. Der Herausgeber hat sich nur bei dem Haushaltungsbuch der Gesandten, dessen Vorlage 192 Seiten umfasst und sich auf ein reichliches Jahr erstreckt, auf die Auswahl von 4 Wochen aus verschiedenen Teilen der betreffenden Zeit beschränkt, da die Posten sehr einförmigen Inhalts sind und ausserdem meist keine genauen Quantitäten des Hausbedarfs angeben, sodass sie namentlich zur Erkenntnis desselben und seiner Preise weniger beitragen. Es wäre dem Herausgeber vielleicht zu empfehlen gewesen, mit anderen Partien der Rechnungen, z. B. mit dem Buch des Johann Wunstrop, ebenso zu verfahren, da sich dort die eben genannten Erscheinungen wiederholen. Er konnte die weitläufigen unbestimmten Posten zu grösseren oder zu Tabellen zusammenziehen. Das hätte den Wert der Publikation nicht vermindert, um so weniger, als der 2. Teil in die Einleitung ausgiebig hineingearbeitet worden ist.

Diese bringt ein reiches und verschiedenartiges Material: Beiträge zur Geschichte der Verfassung, der Finanzwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft und Kultur. Verfassungsgeschichtlich ist das Motiv, das zur Abfassung der Rechnungsbücher führte: Es ist der Prozess der Stadt gegen das Domkapital in den Jahren 1337—55 vor der päpstlichen Kurie in Avignon wegen der Jurisdiktion des Kapitels über die Bürger und wegen »Zwistigkeiten über unbedeutende, aber dem Verständnis des Durchschnittsbürgers näherliegende Übergriffe des Domkapitels«, die schliesslich zu dessen Vertreibung und zur Verhängung des Interdikts über die Stadt und zur Exkommunikation der Ratsmitglieder führten. Der Verfasser beschränkt sich hier leider nur auf eine halbe Seite. Mancher Leser würde ihm wohl dankbar sein, wenn er etwas ausführlicher gewesen und die Darstellungen der Formen des Prozesses und seiner begleitenden Umstände nicht so übermässig berücksichtigt hätte, wie dies in der ganzen Einleitung bis auf den

wiederum sehr knappen Schluss über den versöhnlichen Ausgang des Konfliktes geschieht.

Die Behandlung der Prozessführung bietet in manchen Abschnitten, wie in denen über Schriftwesen und Briefverkehr sehr viele Tatsachen, die auch sonst allgemein bekannt sind. In dem Teile über den Geldverkehr hätte der Verfasser die klassische Darstellung Neumanns über die »Geschichte des Wechsels im Hansegebiet« nicht unberücksichtigt lassen sollen, wo sich seine Auseinandersetzungen über die Zahlungsmethoden längst finden, und er würde für sie auch aus den hansischen Quellenpublikationen, z. B. aus dem Lübeckischen Urkundenbuch, charakteristische Beispiele älteren Datums als die seinigen haben aufzählen können. — In den über das Münzwesen orientierenden Bemerkungen und auch sonst in der ganzen Einleitung begeht der Verfasser merkwürdigerweise fortgesetzt den Fehler, dass er den *scudatus* als Goldtaler bezeichnet und einmal auch von einer »älteren Talerwährung« spricht. Diese Benennung ist völlig unhaltbar und obendrein sehr geeignet, die ohnehin sehr enorme Verwirrung der mittelalterlichen Münzbegriffe noch zu steigern. Es ist doch unstreitig das eigentümlichste Merkmal des Talers, dass er Silbermünze ist, nämlich der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Silber ausgebrachte Goldgulden. Und erst seit dieser Zeit ist sein Name auch anwendbar. — Der Verfasser verzichtet schliesslich auch bis auf einige schwache Versuche darauf, einer preisgeschichtlichen Verwertung seines Materials durch genauere Ermittlung des Feingehaltes der Münzen die Wege zu ebnen.

Der Prozess gegen das Kapitel nötigte die Stadt Hamburg zur Unterhaltung einer Gesandtschaft in Avignon. Er wurde in den Jahren 1337 und 38 instruiert durch Johannes Militis und Dietrich Pape, die danach den Magister Heinrich Buglant zu ihrer Vertretung zurückliessen, dem Hermann Vrackel aus Stralsund beigegeben war. Dieser war nach dem Verfasser »Domherr in Cöln (canonicus b. Mariae ad Gradus Coloniensis)«. Das ist natürlich ein Irrtum, da der Dom und s. Maria ad Gradus verschiedene Kirchen waren. Vrackel war eben nur an letzterer Kanonikus. — Im J. 1348 wurde die Vertretung infolge des schwarzen Todes aufgehoben und erst von 1353—55 wieder aufrecht erhalten und zwar unter Leitung Johann Wunstorps, der

schon zur Zeit seines verstorbenen Vorgängers mehrfach in städtischem Auftrage nach Avignon gereist war.

Neben der Gesandtschaft mit ihrem Personal beschäftigt sich die Einleitung auch mit dem päpstlichen Palast und der Beamtschaft der Kurie und mit den von den Gesandten verwendeten Advokaten, Prokuratoren und Notaren. Sie schildert schliesslich ausführlich die allgemeineren Lebensverhältnisse der Hamburger in der romanischen Papststadt, ihre Kleidung und Wohnung, ihre Speisen und Getränke, ihren Haushalt und den geselligen und öffentlichen Verkehr und zuletzt die verheerenden Wirkungen, die der schwarze Tod über das alles brachte. Es ergibt sich so ein buntes Lebensmosaik und ein anschauliches Kulturbild der in Frage kommenden Zeit. Darin besteht vor allem der Wert der Einleitung, — weniger in einer knappen streng wissenschaftlichen Darstellung und in der Darbietung von durchweg neuen Tatsachen.

3.

Die alt-niederländischen Seerechte. Herausgegeben von
Dr. A. Telting. Haag, Martinus Nijhoff, 1907.

Von

Walther Stein.

Mit dem kürzlich verstorbenen Archivar am holländischen Reichsarchiv im Haag, Dr. A. Telting, ist nicht nur ein vortrefflicher, kenntnisreicher Gelehrter von wahrhaft liebenswürdigem Charakter, sondern auch ein treuer Freund des Hansischen Geschichtsvereins und seiner Bestrebungen dahingegangen. Die kurzen warmen Erinnerungsworte, die sein Freund Dr. Burger, Direktor der Universitätsbibliothek in Amsterdam, in dem hier zu besprechenden Werke dem Verewigten widmet, sind, wie dem Referenten, so sicher auch manchem Fachgenossen in Deutschland aus dem Herzen gesprochen. Dr. Telting, dem man u. a. wichtige Arbeiten über friesisches Recht und vortreffliche Ausgaben holländischer Stadtrechte, wie der von Groningen und Zwolle, verdankt, hinterlässt in seiner Bearbeitung der altniederländischen

Seerechte, die erst nach seinem Tode erschienen ist, den Freunden der nordeuropäischen Verkehrsgeschichte eine besonders wertvolle Gabe. Forschungen über seerechtliche Fragen haben ihn von seinen Studienjahren in Leiden an dauernd beschäftigt bis an sein Ende. Es ist ihm leider nicht vergönnt gewesen, diese seerechtlichen Studien zu dem sachlichen Abschluss zu bringen, den er zu erreichen hoffte, und für seine Annahmen und Behauptungen die letzten entscheidenden Beweise beizubringen, deren er bedurfte, die er aber offenbar von der Zukunft erwartete. Allein trotzdem bedeutet diese seine letzte Arbeit nicht allein hinsichtlich dessen was sie bietet, sondern auch wie sie es bietet, einen Fortschritt über seine Vorgänger hinaus, und diese Eigenschaften sichern ihr einen bleibenden Wert in der Geschichte der Erforschung des nordeuropäischen Verkehrslebens.

Die Arbeit besteht aus einer Textausgabe des Seerechts und einer Einleitung. Die letztere liegt äusserlich abgeschlossen vor, Burger hat sie nach des Verfassers Tode noch einer Revision unterzogen. Telting hat sehr lange an ihr gearbeitet, ohne sie eigentlich zu vollenden, oft gehindert und abgelenkt durch andere Arbeiten. Wenn das Vorwort mit: Haag 1907 unterzeichnet ist und der Verfasser im Beginn der Einleitung bemerkt, dass ihm »vor mehreren Jahren« der wichtige Fund der Staverenschen Handschrift des Seerechts gelungen sei, auf deren Existenz er schon vor vielen Jahren hinwies, vgl. R. Wagner, Handbuch des Seerechts I 1884) S. 68 Anm. 3, so sieht man, dass die Niederschrift der Einleitung bereits sehr früh begonnen ist und dass ihr die letzte Abrundung fehlt. Doch mindert das kaum ihren sachlichen Wert.

Die während der früheren Jahrhunderte im nordwestlichen Europa geltenden Seerechte bestehen bekanntlich aus zwei Sammlungen von seerechtlichen Bestimmungen: den Rollen von Oléron und dem seit dem 16. Jahrhundert sogenannten wibyschen Seerecht. Der besondere Geltungsbereich der ersten Sammlung erstreckte sich über den Westen Europas, d. h. Frankreich, Grossbritannien und die pyrenäische Halbinsel, der der letzteren über den Norden, d. h. den östlichen und südlichen Teil der Nordsee, Norwegen und die Ostsee. Das gemeinsame Gebiet für beide waren die Niederlande, d. h. die Mündungsgebiete von Schelde, Maas und Rhein, demnach das heutige Königreich der Niederlande und Belgien.

Hier kommt nur die zweite Sammlung, das sog. wisbysche Seerecht, in Betracht. Es besteht wiederum aus zwei Teilen, der sog. Vonnesse von Damme und der Ordinancie. Der erste, der auch als Waterrecht im engeren Sinn bezeichnet wird, ist eine vlämische Übersetzung der Rôles d'Oléron, der zweite ist in der Hauptsache selbständig. Um diesen letzteren, die Ordinancie, handelt es sich vornehmlich. Wie alt ist sie und wo ist ihr Ursprung zu suchen?

Das Alter der bisher bekannt gewordenen Handschriften bringt keine Entscheidung. Keine Hs. reicht sicher über das 15. Jahrhundert zurück. Nur hinsichtlich der älteren Danziger Hs., S. XII Anm. 1, schwankt das Urteil auffallend, ob sie schon dem 14. Jahrhundert angehört oder noch nicht. Selbst wenn sie erst im 15. geschrieben wäre, könnte doch die Entstehung der Ordinancie früher fallen, zumal ausserdem mehrere Hs. aus den ersten Jahrzehnten des 15. vorhanden sind. Mehrfach hat man auch die Entstehung der Ordinancie ins 14. Jahrhundert gesetzt. Sichere Beweise dafür könnte nur die Untersuchung des Inhalts der Ordinancie erbringen¹. Über die Örtlichkeit des Ursprungs steht soviel fest, dass er im Gebiet der Zuyder-Zee zu suchen ist. Bisher hat überwiegend Amsterdam als Mutterstadt dieses Teiles des Seerechts gegolten. Telting sucht dieses Urteil zu wenden zugunsten der Stadt Staveren. Er kehrt damit zu Lappenbergs Ansicht zurück. Im Stadtarchiv von Staveren entdeckte er eine Hs. des Seerechts, die nach seiner Meinung dem verlorenen Original am nächsten steht. Das bewog ihn, eine neue Ausgabe zu veranstalten. Um aber die Untersuchung von den als nicht ausreichend erkannten äusseren Kriterien auf die inneren hinzulenken, entschloss er sich zu einer synoptischen Ausgabe der wichtigsten Hs. des sog. wisbyschen Seerechts. Für die Vonnesse und die Ordinancie setzt er S. 2—25 je vier Hs. nebeneinander. Die Vonnesse ist vertreten durch ihr Original, die Rôles d'Oléron, nach der Ausgabe von Pardessus, und durch drei Texte: den von Brügge (in Köln) d. h. nach einer dem hansischen Kontor in Brügge entstammenden Hs., zweitens den der Hs. von Staveren, den er für diesen Teil des Seerechts als dem Original etwas entfernter stehend hält als

¹ Telting lehnt R. Wagners Ansicht ab, daß die Entstehung der Ordinancie mit der hansischen Gesandtschaft von 1407 in Verbindung zu bringen sei.

den Brügger, und drittens den Text der Den Texschen Ausgabe, der aus Hs. von Dordrecht, Amsterdam und Hoorn stammt und den Telting noch mit einer vorzüglichen Brieller Hs. verglichen hat. Wichtiger ist die Gruppierung der Texte der Ordinancie, S. 26—45. Hier setzt er an die erste Stelle den Staverener Text, den er als dem Original am nächsten erachtet, an die zweite den erwähnten Brügger Text, an die dritte den im Privilegienbuch von Amsterdam wahrscheinlich 1413 eingetragenen Text, nach der Ausgabe Breens in den Rechtsbronnen der stad Amsterdam, und an die vierte den Text der Den Texschen Ausgabe.

Zum erstenmal gedruckt erscheinen demnach in dieser Ausgabe die Texte der Brügger und der staverenschen Handschrift. Varianten sind nur dem Abdruck dieser beiden Hs. beigefügt, und zwar ausschliesslich auf Grund von Unebenheiten, Korrekturen, Rasuren u. dgl. aus diesen beiden Hs., am zahlreichsten aus der Brügger. Die Texte sind, soweit man ohne Vergleichung der Vorlagen urteilen kann, mit grosser Sorgfalt gedruckt. Kleinere Irrtümer der Kopisten hat der Herausgeber im Text berichtigt, indem er fehlende Buchstaben oder Worte in runden Klammern ergänzte oder die fehlerhafte Form in den Varianten vermerkte. An einigen Stellen hätte er wohl noch weiter gehen können. So ist S. 26 Ordinancie Art. II in der Brügger Hs. stehen geblieben: Item dat gevalt dat een schip dat aud is zegelt mit ongevalle, dattet ene schip mit den gude blivet verloren, obwohl der Sinn, wie die anderen Texte richtig lesen: z. B. Staveren dattet eene schip dat ander anseylet met ongevalle, auch hier fordert: dat ander anzegelt und der Gedanke: welches alt ist, lediglich der Unaufmerksamkeit des Kopisten seine Entstehung verdankt. In der Einleitung, die auch wertvolle und eingehende Literaturangaben enthält, verbreitet sich Telting über die neubenenutzten Hs., über die älteren Ausgaben und Ansichten, und setzt die Gründe auseinander, die ihn bestimmen, Staveren als Mutterstadt der Ordinancie den Vorzug vor Amsterdam zu geben und den Staverenschen Text als »dem verloren gegangenen Original am nächsten stehend« in Anspruch zu nehmen.

Zugunsten Staverens spricht zunächst der Umstand, dass, wie die Namen von Damme und Wisby zur Bezeichnung der Vonnesse oder des Seerechts überhaupt und der von Amsterdam häufig zur Bezeichnung der Ordinancie angewandt wurden, so auch der Name

Staverens als allgemein bekannte Bezeichnung des Wasserrechts bzw. der Ordinancie in einigen Handschriften erscheint. Sicher tragen bzw. trugen solche Benennung eine Handschrift aus Kopenhagen saec. 16 und, was wichtiger, nach Lappenbergs Angabe zwei Hamburger Handschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts für die Ordinancie. Während Pardessus sich auf Grund dieser Tatsachen unbestimmt aussprach, behauptete Lappenberg, wie schon erwähnt, mit Entschiedenheit die Entstehung der Ordinancie in Staveren. Wenn ferner die Ordinancie im 14. Jahrhundert entstanden ist, liegt es näher, von den beiden Rivalen Amsterdam und Staveren den damals bedeutenderen Handelsplatz, also Staveren als den Ursprungsort anzunehmen. Dem steht die Erwähnung des Marsdiep und des Vlie nicht im Wege, denn Teltling weist nach, dass das Marsdiep bereits 1314 genannt wird. Endlich fällt ins Gewicht, dass in der Staverenschen Handschrift Amsterdam nicht erwähnt wird — übrigens auch Staveren selbst nicht —, wohl aber wiederholt Hamburg, mit dem Staveren während des 14. Jahrhunderts in lebhaftem Verkehr stand und dessen Kaufleute in Staveren besondere Freiheiten genossen.

Das sind Gründe, die volle Beachtung verdienen. Freilich genügen sie nicht, um die Streitfrage zugunsten Staverens zu entscheiden. Es kommt weiter auf das Verhältnis der Handschriften zueinander an. Leider ist die Staverensche Handschrift späten Ursprungs, eine Abschrift aus der Mitte saec. 17, freilich eine wertvolle und zuverlässige, wie ihre Vergleichung mit den älteren Handschriften lehrt, die bisher für die wichtigsten gegolten haben, nachdem die Hamburger Handschriften zugrunde gegangen sind. Der staverensche Text ist am nächsten verwandt mit dem der aus dem Brügger Kontor stammenden Handschrift in Köln. Diese repräsentiert die älteste Redaktion des Textes der nicht-amsterdamschen — in Teltlings Sinne staveren-hamburgischen Gruppe aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, und gehört zusammen mit der von Wagner, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht 27 S. 410 ff. beschriebenen, ebenfalls aus dem Brügger Kontor stammenden Handschrift in Lübeck, in dem sog. flandrischen Kopiar Nr. 9 des dortigen Staatsarchivs, Handschrift der zweiten Hälfte saec. 15. Zu derselben Gruppe gehört eine Abschrift von c. 1500 im Kopiar des Brügger Kontors Hanse I H in Köln. Ob auf

das Seerecht, speziell die Ordinancie, eine Äusserung des von Koppmann als »Leitfaden für die Älterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge. Verfasst von einem Klerk des Hansischen Kontors zu Brügge im Jahre 1500« gedruckten (1875) Übersicht über Gebräuche und Besitztümer des Kontors zu beziehen ist, mag dahingestellt bleiben. Hier wird c. 19 S. 18 f. berichtet, dass an dem der Wahl der Älterleute folgenden Sonntage dem nach der Messe und dem Bankett ins Refektorium des Karmeliterklosters gerufenen gemeinen Mann zunächst die wichtigsten Privilegien und Statuten zur Beachtung vorgelesen werden: unde ofter schiphers weren, de ordinancien bi den steden up se ghemaket ok dan te laten lesen, so de in een boecxken in pappiire gescreven, by Johannese Berssenbruggen wandaghes der stad Lubeke secretarius saliger dechtenisse deme coopman avergesant gescreven staen, unde ok int privilegenboecxken mitten persschen leder betaghen. Hier wird es sich um die von den Städten zahlreich erlassenen Ordnungen für Schiffer und Schifffahrt handeln. Ohne Zweifel aber standen die erwähnten Handschriften des Seerechts im offiziellen Gebrauch des Kontors und dienten als Unterlagen für die Rechtsentscheidungen der Kontorbehörden, soweit sie das Seerecht betrafen. Telting weist S. XIV die enge Verwandtschaft dieser kontor, brüggischen und staverenschen Gruppe an mehreren Textbeispielen nach. Demgemäss hat man bis auf weiteres von der Annahme auszugehen, dass im Brügger Kontor bis zum Schluss des Mittelalters die Ordinancie ausschliesslich in der Lesart des staveren-hamburgischen Textes in Gebrauch und Geltung war.

In welchem Sinn man die Brügger Handschriften, insbesondere die älteste, als Originalausfertigungen bezeichnen darf, kann zweifelhaft sein. Auf alle Fälle ist die älteste Handschrift, die Telting abdruckt, eine recht fehlerhafte Abschrift. Die Flüchtigkeiten und Irrtümer sind hier so zahlreich, dass man sie nicht für eine Abschrift eines etwaigen Originalentwurfs der Ordinancie erklären darf, die man als das massgebende Original mit grösserer Sorgfalt hergestellt haben würde, wobei noch hinzukommt, dass mehrere offenbare Abschreibefehler, von denen einer oben erwähnt wurde unverbessert geblieben sind. Auch diese älteste Brügger Handschrift ist daher Abschrift einer anderen Handschrift, die vermutlich schon Fehler enthielt. Wie es in dieser Hinsicht mit der

Vorlage der staverenschen Handschrift stand, dürfte schwer zu sagen sein. An einer Stelle ist die Lesart in beiden Handschriften, der brüggischen und der staverenschen, fehlerhaft. Art. XIS. 36 hat die Brügger Handschrift: unde weret dat de scipmans vraghede off den sturman, off eene touwe, dar se me [lies mede] trossen zolden, stark genoch were; ebenso falsch liest die staverensche: unde weert dat die schipmans vraghden of den stuerman den touwe, dair sie mede trossen souden, starck genoch were. Hier hat die amsterdamsche Handschrift (1413) den richtigen Text: Ende wair dat die scipmans vragheden den sciphere jof den stuerman, jof dat touwe, dair sy mede trisen souden, starck ghenoech wair. Gleichwohl darf man die Vorlage der Brügger und die der staverenschen Handschrift nicht für identisch erklären, da ihre beiden Texte doch zu viele Abweichungen bieten.

Eine Aufzählung der wichtigeren Abweichungen zeigt das. Es kämen nur in Betracht — im folgenden steht, zur Bezeichnung der Handschrift, St = Staveren, Br = Brügger Kontor, Am = Amsterdam — Art. VI: St ende waert dat die schipper den coopman nicht vol en dede ende den cogghen of en ander schip dan vercofte of enen anderen schipperen dairin settede, so mochte usw.; Br unde weret dat de scipper den copman nicht vol en de(de), unde den cogghen vercofte, of enen [anderen] schipper darin zette, zo mochte usw., wo also der Schreiber von St die unzulässigen Worte of en ander schip dan aus Unaufmerksamkeit und irreführt durch die folgenden of enen anderen schipperen dairin vorwegnahm und den Sinn entstellte. Art. VII St verlegghen, Br verbeteren; Art. VIII St ontfanghen, Br innemen; Art. IX St sonder oirloff, Br buten o.; Art. X St halve hure, Br half zijn loon, St vulle hure, Br volle loon, St solde he, Br solde de scipman; Art. XI St wijnghelde, Br winnegelde; Art. XIII St ein Schiff, welches im Hafen an ein anderes treibt ende dien scade dede, die schade solde half ende half wesen, Br unde em scade dede, dat scolden se halff unde halff gelden; Art. XIV St dobberline, Br dobberline, vgl. Amsterdam und Den Tex dobber; Art. XV St binnen XIII werckedaghen, Br binnen XIII dagen; hier ist immerhin ein kleiner sachlicher Unterschied, vgl. Art. XXI beide Hs. werckeldaghen; Art. XIX St ein ins Marsdiep oder Vlie kommendes Schiff, welches so tief geht dattet niet opcomen mochte,

Br dat id hir nicht upcomen en mochte, doch vgl. Art. XXI Item weret dat hier lichtscepe quemen in beiden Hs.; ferner das., die Kosten für Leichterschiffe soll das Schiff allein bezahlen, beide Hs., St falls es aber »hier« nicht kommt, so solde die schipper die lichtscepe allene betalen, Br so scolde dat scip de lichtscepen allene betalen unde lonen. Art. XXII St stuerman, Br leidsaghe, St wes dat kostede, Br wes de leydsage daraff hebben zolde; aber auch Art. XXIII St leydsman, leidsmanne, Br leydsage; Art. XXVI St men hadde he [ein Steuermann oder Schiffsmann] loon boret van den schipper, dat scolde he wedergeven, Br dat zolde he em wedergeven. Demnach sind die Abweichungen zahlreich, aber sachlich sehr unbedeutend und die Tatsache der engen Verwandtschaft beider Handschriften wird durch sie nicht in Frage gestellt.

Anders liegt das Verhältnis der Amsterdamer Handschrift zu den beiden vorhin besprochenen. Hier finden sich sachlich bedeutende Abweichungen. Wir heben nur die wichtigeren heraus. Art. IV, Am 5: Am so soudn sy twee of drie, die in den scepe waren, zweren, Br zo zolden ze twe off drie, de in deme scepe weren unde gude knape weren, zweren; das. Br to rekene twe penningen voor een. Men were, Am te rekeninge twee penninge voir een. Ende desghelijcx wartet gheworpen, so soude ment rekenen twee penningen voir een. Mar wair. Hier hat Am vermutlich die bessere Lesart und ist der ganze Zwischensatz in St und Br ausgefallen, was sich dadurch erklärt, dass der Schreiber der Hs., auf die St und Br in letzter Linie zurückgehen, von den ersten Worten twe penningen voor een sofort auf die gleichlautenden zweiten übersprang. Am Schluss: Br unde woenlik Am of als dair woenlic is of. Art. V, Am 6: Br Item een schip vaert van Hamborch of van anderen steden, Am een sc. v. van enigher coepstede. Ebenso Art. VI, Am 7. Ferner das.: Am binnen viertien dagen dairna, Br binnen den yrsten XIII dagen darna. Art. VII, Am 8: Am te legghen. Br beliggen. Art. VIII, Am 9: Br de schipper scolde verboren also lang also dat gud waerde, dat hi name tevoren, id en ware, Am die sciphere soude verboeren also langhe als dat goet wairde, dat hy inname, wair dat hy worpe, het en ware. Art. IX, Am 10: Br ghenesen, Am ghenesen te doen. Art. X, Am 11: Br unde weder upzeilde, Am ende weder opzeylde ende opleyde. Art. XI, Am 12: Br

weyte, Am tarwe; ferner die oben S. 9 f. besprochene bessere Lesart in Am. Art. XII, Am 8 wieder wie Art. V und VI, Am. 6 und 7. Art. XIV, Am 15: Br dobberlyne, Am dobber. Art. XV Am 16 ist die Interpunktion des Herausgebers verkehrt; ein Schiff, welches um Skagen oder aus Norwegen kommt, soll binnen 14 Tagen löschen und Fracht erhalten, ebenso alle von der See kommenden Schiffe. Die von Hamburg oder anderen Ländern kommenden Schiffe sollen binnen 8 Tagen löschen. Hiernach ist entsprechend St, Br und Den Tex nach gheven ein Komma und hinter zel der Punkt zu setzen. Ausserdem fügt Am auch bezüglich der von Hamburg und anderen Ländern kommenden Schiffe hinzu: ende hem sine vracht te ghevene. Art. XVI, Am 17: Item een schip ladet op Sconen off waer anders, id sy verbunden in Vlanderen off in andere markeden, unde compt to Hamborch off to anderen steden van noodzaken, Am Een scip — in anderen marcten, ende het coemt tot Aemsterdam van noetsaken. Art. XVIII, Am 19 Am gekürzter Eingang. Art. XIX, Am 20: Br kommt ein Schiff ins Marsdiep oder Vlie, das wegen zu grossen Tiefganges hir nicht upcomen en mochte und Leichterschiffe engagiert, wat dat coste, dat scolde dat scip allene betalen, Am wat die kosten, dairaf soude tscip betalen die twee deel ende tgoet dat derdendeel. Die Amsterdamer Hs. zeigt zwar ebenfalls Flüchtigkeiten, wie Auslassungen einzelner, zum Verständnis notwendiger Worte u. dgl., vgl. Art. 6, 8, 17, allein im übrigen ist die Überlieferung gut, z. T. besser als St und Br und auch ihr liegt augenscheinlich ein guter Text zugrunde, den man in das 14. Jahrhundert hinaufrücken kann.

Bei dieser Sachlage wird die Entscheidung über die älteste erschliessbare Textgestaltung der Ordinancie schwierig. Indessen lässt sich nicht verkennen, dass Am doch gelegentlich eine spätere Überarbeitung verrät. Die erwähnte Abweichung in Art. XVI Am 17, wonach in Am ein in Schonen oder anderwärts nach Flandern oder anderen Märkten befrachtetes Schiff auf seiner Fahrt durch Not nach Amsterdam abgelenkt wird, statt, wie in St und Br, nach Hamburg oder anderen Städten, zeigt sowohl gegenüber St und Br, wie auch gegenüber den eigenen vorhergehenden verallgemeinernden Ortsangaben »anderwärts« und »anderen Märkten« eine lokale Beschränkung, die ihren lokalen

Zweck nicht verleugnen kann. Wenn dagegen an den anderen angeführten Stellen statt der in St und Br vorhandenen Ortsbezeichnung van Hamborch off van anderen steden dreimal in Am van eniger coepstede gelesen wird, so ist darin keine Verallgemeinerung der in St und Br lokal beschränkten Form zu erblicken, ganz abgesehen davon, dass auch St und Br durch die Worte off van anderen steden die allgemeine Anwendbarkeit wahren, sondern es ist zu beachten, dass Hamburg in allen drei Hs. eine ganz andere Rolle spielt als die übrigen Örtlichkeiten, die genannt werden.

Man hat von der Tatsache auszugehen, dass das Entstehungsgebiet der Ordinancie die Zuyder-Zee ist. Daran lassen die Artikel, welche das Marsdiep und das Vlie erwähnen, keinen Zweifel, vgl. besonders Art. XIX Am 20: Br Item waert datter een schip quame int Meersdep off int Vly, dat alzo diep ginge dat id hir nicht upcomen en mochte —; men weret dat dat schip hir nicht en queme; fast ebenso St und Am; oder Art. XXIII Am 24: Br Item wat scepe comen int Vlie off in Mersdeep van ummeland unde hir willen wezen, unde ist dat men dar een leydsage winnet, dat scip unde gud hir up te brengen, fast ebenso St und Am; ebenso sicher Art. X Am 11. Auch in den Art. XXI Am 22, wo es in den drei Hs. heisst: Item weret dat hir lichtscepe quamen, sonst aber keine Ortsbezeichnung genannt wird, kann nur ein Hafen an der Zuyder-Zee gemeint sein. Von einzelnen Städten, die an der Zuyder-Zee lagen oder im Handelsverkehr derselben hervortraten, kommen aber nach der besten Überlieferung der Ordinancie, die wir kennen gelernt haben, nur die drei Städte Staveren, Amsterdam und Hamburg namentlich in Betracht. Von diesen wird in den drei Hs. Staveren selbst nicht genannt, hat aber aus dem dreifachen Grunde Anspruch auf Beachtung, weil es dem Seerecht seinen Namen gegeben hat, weil es eine gute handschriftliche Überlieferung besitzt, die mit der des hansischen Kontors zu Brügge in enger Verwandtschaft steht, und wegen seiner Verbindung mit Hamburg. Amsterdam wird in der Ordinancie einmal genannt, an der vorhin besprochenen Stelle, die nicht als die ursprüngliche Lesart gelten kann, und kann ausserdem für sich dieselben Vorzüge geltend machen wie Staveren. Die Be-

deutung dieser beiden Städte tritt aber in der Ordinance weit zurück hinter der Hamburgs. Ausser Amsterdam an jener einen Stelle wird von Städtenamen — von Örtlichkeiten werden sonst namentlich nur Vlie (dreimal), Marsdiep (dreimal), Skagen (einmal), Norwegen (einmal), Schonen (einmal) und Flandern (einmal) erwähnt — nur der Hamburgs und dieser am häufigsten, fünfmal, erwähnt. Während Amsterdam nur in der eigenen Hs. und nur einmal vorkommt, tritt der Name Hamburgs nicht nur in St und Br, sondern auch in Am auf. In Am steht er an wichtiger Stelle, Art. XV Am 16: wo, wie schon erwähnt, bestimmt wird, dass Schiffe, die um Skagen oder aus Norwegen kommen, und alle Schiffe von der See binnen 14 Tagen löschen und wieder Fracht erhalten, dagegen die von Hamburg oder von anderen Ländern kommen, binnen 8 Tagen löschen und Fracht bekommen sollen.

Hier geniesst Hamburg einen Vorzug auch in Am, welches sonst den Namen Hamburgs weglässt. Der Vorzug deutet auf alten Verkehr Hamburgs in der Zuyder-Zee und, angesichts der sonstigen Behandlung Hamburgs in Am, auch in Amsterdam selbst. Die Auszeichnung der Hamburger vor allen Schiffen aus der Ostsee, aus Norwegen und der Nordsee überhaupt erklärt sich wohl dadurch, dass die Fahrt zwischen Hamburg und den Häfen der Zuyder-Zee meist kürzer war als die aus den genannten Gegenden und daher jährlich häufiger wiederholt werden konnte, sowie ferner durch die geringere Grösse der Schiffe, die die offene See nicht notwendig oder nicht auf grösseren Strecken zu befahren brauchten. Das erklärt das Bedürfnis nach schnellerer Abfertigung in den Häfen der Zuyder-Zee. Der Zusatz of van anderen landen wird von den angrenzenden Territorien der Zuyder-Zee zu verstehen sein, für deren Verkehr in jener Beziehung ähnliche Verhältnisse in Betracht kamen wie für die Hamburger. Die Vorzugsstellung Hamburgs lässt schliessen auf einen sehr regen Verkehr zwischen Hamburg und der Zuyder-Zee. Dass hier auch ein alter Verkehr angedeutet wird, scheint ausser Frage. Ausserdem findet sich ein wohl auf höheres Alter, d. h. auf das 14. Jahrhundert, hindeutendes Zeichen noch im Art. XXIII Anm. 24: Br: item was scepe comen int Vlie off in Mersdeep van ummeland (St ommeland, Am ommelant) unde hir willen wesen, wo nicht mit Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer S. CL, an die

Ommelände um Groningen zu denken ist, sondern an die Fahrt um Jütland und vielleicht schon an die Fahrt von einem Hafen der Nordseeküste in die Zuyder-Zee, vgl. Art. XVI: buten umme—zegelen von der Fahrt von Hamburg oder anderen Städten nach Flandern oder sonsthin gegenüber der Sendung der Waaren binnen, d. h. auf dem Landwege nach dem Bestimmungsort, oder Am 17 buten omme—zeghelen von der Fahrt von Amsterdam um Nordholland nach Flandern oder sonsthin gegenüber der Sendung binnen usw. Über den Ausdruck ummeland und die Umlandsfahrer vgl. Schäfer, D. Buch des lüb. Vogts a. Schonen, S. LXVIII ff., S. LXX Anm. 1. Die an letzterer Stelle erwähnte holländische Urkunde mit der Bezeichnung ommelands-Bier von 1351 auch H.U.B. 3 Nr. 223. Der Ausdruck kommt schon viel früher in Holland vor, z. B. in Dordrecht in der Stadtrechnung von 1285/86: van sestiene vate bier, die si vorden voor henne 4 l. 16 s. Van ommelanschen bire 4 l. 15 s. Dozy, De oudste stadsrekeningen v. Dordrecht 1284—1424 S. 55. Doch findet er sich noch im Anfang des 15. Jahrhunderts, s. meine Beiträge z. Gesch. d. Hanse, S. 139 Anm. 3.

Von grösster Wichtigkeit ist aber der Verkehr der Hamburger mit den beiden Städten. Diese waren im 14. Jahrhundert die Hauptverkehrsplätze der Hamburger in der Zuyder-Zee, die Nachfolgerinnen Utrechts, und keine andere deutsche Stadt ausserhalb der Zuyder-Zee unterhielt damals einen so lebhaften Verkehr mit ihren Hafenplätzen wie Hamburg. Amsterdam und Staveren waren die beiden Häfen, in denen die Hamburger eine Hanse hatten. 1358 erhielt die deutsche Genossenschaft in Amsterdam, in der wahrscheinlich die Hamburger überwogen, eine neue Ordnung, indem der Ältermann des lübischen Drittels der damals von Brügge nach Dordrecht übersiedelten deutschen Genossenschaft in Amsterdam »die ersten Älterleute« einsetzte. Sieben Jahre später fertigte die Genossenschaft in Amsterdam für die Hamburger Hanse in Staveren eine Abschrift ihrer privilegien, recht, ordynancien ende costumen aus, weil nach dem Willen Hamburgs die Hamburger in Staveren hoer hanse . . . holden souden ghelike, alse men dede tot Amstelredamme ende elwaer. 1384 gewährte Staveren den Hamburger Liegern in Staveren für ihren Handel in Staveren Freiheiten auf zehn Jahre. Ihre eigene Gerichtsbarkeit

auch in »vechtliken zaken« wurde von Staveren mit gewissen Einschränkungen anerkannt. Der Handel der Hamburger mit Amsterdam sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vgl. H.U.B. 4, Nr. 794 § 5, 795 § 2. Die Zugeständnisse, zu denen der Gesandte Staverens in Hamburg sich bequemen musste, bekunden den übermässigen Einfluss Hamburgs; vgl. Kunzes Bemerkung S. 333 Anm. 1. Im J. 1412 hat Staveren das Privileg von 1384, wiederum auf zehn Jahre, erneuert, ohne die besonderen Konzessionen von 1384, doch immer noch unter vorteilhaften Bedingungen. Die Stellen s. in meinen Beiträgen S. 84 Anm. 1. Nach beiden Städten war besonders der Bierexport Hamburgs bedeutend. 1376 gab es in Hamburg 55 Brauer für den Export nach Staveren und 126 für den nach Amsterdam. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Stellung der Hamburger in Staveren stärker war als in Amsterdam. Privilegien Amsterdams für Hamburg sind wenigstens nicht bekannt und die Streitigkeiten Hamburgs mit Albrecht von Holland im letzten Jahrzehnt seiner Regierung lockerten sicher gerade die Beziehungen Hamburgs zu Amsterdam. Auch wurden die Beziehungen Hamburgs zu Holland, wie auch jene Nachricht von 1358 lehrt, während der langen Regierung Albrechts vorwiegend nach allgemein-hansischen Gesichtspunkten geregelt. So mag es sich erklären, dass in der amsterdamschen Redaction der Ordinancie Hamburg mehr zurücktritt, während es in der staverenschen so sehr im Vordergrund steht, wiewohl auch die amsterdamsche den Vorzug der mit Hamburg bestehenden Schiffahrtsverbindung an der erwähnten, die Löschung betreffenden Stelle festhält. Die Entstehung der Ordinancie in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückzuverlegen, dürfte sich nicht empfehlen wegen der Streitigkeiten Staverens mit Hamburg in den 30er und der Beunruhigung des Hamburger Handels in Westergo in den 40er Jahren. Als wahrscheinliche Entstehungszeit der Ordinancie wird das dritte Viertel des 14. Jahrhunderts anzunehmen sein. Natürlich können einzelne Bestimmungen derselben älter sein.

Eine Entscheidung darüber, ob Amsterdam oder Staveren als Mutterstadt der Ordinancie zu gelten hat, ist damit nicht gegeben. Sie lässt sich auch nicht geben, wenigstens nicht auf Grund des bekannt gewordenen Materials. Mir scheint, dass die Frage, welche von beiden Städten die Mutterstadt sei, nicht richtig gestellt ist.

Sie sind es vielmehr, wie die Überlieferung lehrt, in gewissem Sinne beide, und die Väter der Ordinancie sind die Hamburger Kaufleute und Schiffer. Vor allem deren bedeutender Verkehr mit den beiden Städten, unterstützt durch ihre genossenschaftlichen Einungen in ihnen, hat die Ordinancie geschaffen. Daher die Übereinstimmung des bei weitem grössten Theils des Inhalts der Ordinancie in beiden Redaktionen, der amsterdamschen und der staverenschen, der gegenüber die Abweichungen wenig ins Gewicht fallen. Nicht vornehmlich in städtischen Behörden Amsterdams und Staverens sind die Urheber der Ordinancie zu suchen, sondern diese entstand in den hansischen Genossenschaften in Staveren und Amsterdam, von denen die Staverener nur aus Hamburgern bestand und die Amsterdamer jedenfalls überwiegend Hamburger umfasste. Damit soll ein Anteil der Einheimischen und anderer, die auf den Routen Amsterdam—Hamburg und Staveren—Hamburg verkehrten, und ebenso ein Anteil der städtischen Behörden Amsterdams und Staverens nicht ausgeschlossen werden. Aber als die Haupturheber der Ordinancie hat man die Hansen der Hamburger in Amsterdam und Staveren — um diese Genossenschaften mit dem kürzesten Ausdruck zu bezeichnen — anzusehen. Darau erklärt sich auch der Umstand, dass in dem hansischen Kontor in Brügge diejenige Redaktion der Ordinancie allein in Gebrauch war, welche der tatsächlichen Bedeutung Hamburgs für die Zuyder-Zee und zwar für die beiden Häfen Amsterdam und Staveren wirklich gerecht wurde. Ebenso begreift sich die Bezeichnung Staverensches Seerecht in den Hamburger Handschriften aus dem Umstand, dass in Staveren die Hamburger die selbständigere und einflussreichere Stellung einnahmen und die staverensche Redaktion den massgebenden Anteil Hamburgs an der Schöpfung dieses Theils des Seerechts richtiger hervortreten liess.

Die Edition Dr. Teltings wird hoffentlich zu weiteren Forschungen auf dem Gebiet des Seerechts anregen. Sie hat vor den anderen Ausgaben des Seerechts, die sich zumeist in grösseren und kostspieligen Werken finden, noch den nicht geringen Vorzug, dass sie handlich ist und zu geringem Preise erworben werden kann.

4.

Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 126. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. XIV u. 271 S. 8°. Mk. 6,80.

Von

Paul Simson.

In der 1896 erschienenen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625 von Spahn ist das Herzogtum Pommern-Stettin dem Herzogtum Pommern-Wolgast gegenüber für das 17. Jahrhundert sehr stiefmütterlich behandelt worden, angeblich weil der Stoff kein Interesse biete. Dass diese Begründung nicht stichhaltig ist, zeigt die vorliegende Arbeit von Petsch, deren erster Teil für die Zeit bis zur Vereinigung der beiden Herzogtümer im Jahre 1625 reichhaltige und wertvolle Nachrichten bringt. Als eine Fortsetzung der Spahnschen Arbeit für Hinterpommern kann man sie jedoch nicht betrachten, da die wirtschaftlichen Fragen fast ganz ausgeschaltet sind und nur so weit berücksichtigt werden, als sie die staatlichen Organe beschäftigen. Petschs Absicht war es in erster Linie, einen Beitrag zur Geschichte brandenburgischer Staatsbildung zu geben; daher muss sein Buch auch vor allem als ein solcher aufgefasst werden, und man darf ihm das Zurücktreten der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zum Vorwurf machen. Enge Berührungen weist die Untersuchung mit Bärs Politik Pommerns während des dreissigjährigen Krieges 1896 auf. Aber während Bär in erster Reihe die äussere Politik darstellt, hat Petsch die innere ganz selbständig und nach erweitertem Quellenmaterial behandelt. Nur für die Zeit von 1637—1648 fusst er ganz auf Bär, da dieser für sie schon das gesamte Material benutzt hat.

In drei Abschnitte hat Petsch seine Darstellung gegliedert: 1. Die innere Geschichte von 1600 bis zu dem so unerwartet schnellen Erlöschen des am Beginn des Jahrhunderts noch zahl-

reiche Mitglieder aufweisenden Herzogshauses im Jahre 1637. 2. Eine systematische Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungszustände in diesem Zeitpunkt. 3. Die Grundlegung der brandenburgischen Verwaltung bis zum Abschluss des Stargarder Landtags 1654, auf dem die Verhältnisse eingehend geordnet wurden und eine Verfassung zustande kam, deren Darstellung das letzte Kapitel gewidmet ist. Petsch hat es verstanden, ein klares Bild sowohl der Entwicklung als der Zustände zu geben, und sein Material aufs beste zu verwerten gewusst.

Von gedrucktem Material hat er die zahlreichen Urkundensammlungen des 18. Jahrhunderts ebenso herangezogen wie die modernen in den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Grossen Kurfürsten und bei Bär und Meinardus, auch die neuere Literatur in weitem Umfange benutzt. In der Hauptsache beruht sein Werk aber auf den umfangreichen Beständen des Stettiner Staatsarchivs und des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.

Als Ganzes ist die Arbeit ein Ausschnitt zur Geschichte der Entstehung des modernen absoluten Fürstenstaates, des Unterganges des alten ständischen Wesens nach einem gewissen Ringen beider miteinander, das sich aber hier in viel milderer Weise abspielte als in anderen Territorien, etwa in Kleve und Ostpreussen. Die Stände begrüsst nämlich in dem brandenburgischen Kurfürsten den Erlöser aus schweren Zeiten und waren daher geneigt, seinen meisten Forderungen entgegenzukommen, und dachten nicht an grundsätzliche Opposition. Unter den Ständen überwog der Adel bei weitem, da die Städte des brandenburgischen Anteils von Pommern ja alle recht unbedeutend und durch den langen Krieg auch wirtschaftlich sehr heruntergekommen waren.

Daraus ergibt sich, dass das spezielle Interesse der Leser der Hansischen Geschichtsblätter an dem Buche nicht gerade gross sein kann. Von den wichtigeren Hansestädten in Pommern entfallen Stralsund und Greifswald auf das nicht behandelte Herzogtum Wolgast und Stettin auf den Teil Hinterpommerns, der an Schweden fiel und somit von 1648 an auch ausser Betracht bleibt. Für Stettins Geschichte werden Mitteilungen gemacht über die vergeblichen Versuche der Herzoge im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, die Stadt von ihrer grossen Schuldenlast zu befreien. Übrigens scheint diese nicht 1619, wie Petsch meint, ihren

Gipfel mit 334356 fl. erreicht zu haben, sondern schon früher, da Blümcke sie in Jahrgang 1907 S. 455 dieser Zeitschrift für 1616 auf mehr als 350 000 fl. angibt. Von sonstigen früheren Hansestädten fallen Stargard, Greifenberg, Treptow, Kolberg, Belgard, Rügenwalde, Stolp in dieses Gebiet, alles verhältnismässig kleine Plätze mit unbedeutendem Handel. Hier und da beschäftigten sich die Herzoge mit Verordnungen über den Handel, meist im Sinne der städtischen Privilegien, ab und zu wohl aber auch im entgegengesetzten Sinne. Im ganzen wies Hinterpommern 18 immediate Städte auf, von denen 9 an Brandenburg fielen; dazu kamen dann noch die bischöflichen Städte Kolberg und Köslin.

Die Rolle, welche die Städte innerhalb der Stände spielten, war unbedeutend, seitdem Stettin nicht mehr dazu gehörte. Bis 1618 freilich war der Stettiner Syndikus nicht nur der Vertreter der Städtekurie auf den Landtagen, sondern auch der Wortführer der gesamten Stände gewesen. Aber seit dieser Zeit standen sich Ritterschaft und Städte mit ihren Forderungen und wirtschaftlichen Interessen vielfach feindselig gegenüber. So lehnten die Städte lange Zeit die Tranksteuer ab, während sie die dem Adel verhasste Scheffelsteuer befürworteten. Die Städtekurie der Landtage beriet abgesondert von Rittern und Prälaten. Im landrätlichen Kolleg waren die Städte seit 1633 zuerst durch Stettin, Stargard, Stolp und Greifenberg vertreten, von denen Greifenberg später wieder ausschied, dann aber 1653 neben den beiden ehemals bischöflichen Städten Kolberg und Köslin neu eintrat. War zwischen Oberständen und Städtekurie keine Einigkeit herzustellen, so hiess zwar der Beschluss der Oberstände ein Beschluss per maiora, aber die Städte wurden ihm nicht unbedingt unterworfen.

Auf dem grossen Landtag von 1653/4 konnten die Städte nicht viel durchsetzen, sowohl was die Verteilung der Steuern, als was die Besetzung der Ämter, zu deren Vorbedingung vielfach adlige Herkunft gemacht wurde, anbetrifft. Häufig entschied der Kurfürst gegen sie, ja als sie einmal an das Reichskammergericht appellieren wollten, liess er ihnen wegen dieser Anmassung einen harten Verweis erteilen.

In der eigenen Verwaltung waren die Städte während der herzoglichen Zeit ziemlich selbständig, nur in der Gerichtsverwaltung waren die Rechte des Herzogs in weiterem Umfange

erhalten geblieben. Ein Unterschied bestand zwischen den Immediatstädten, die zum Landtage berechtigt waren und vielfach auch über grösseren ländlichen Besitz verfügten, und den Städten, die unter adligen Herren standen.

Sehr wenig hören wir bei Petsch über Schifffahrt, Seehandel und alles, was damit zusammenhängt. Zwar gab es im brandenburgischen Anteil die 4 Seehäfen an den Mündungen der Rega, Persante, Wipper und Stolpe, aber das städtische Wirtschaftsleben lag so darnieder, dass sie fast gar keine Bedeutung hatten. In den Häfen hatte Schweden sofort, nachdem es Pommern besetzt hatte, Abgaben, die sogenannten Lizenten, auf alle passierenden Schiffe und ihre Ladung eingeführt, in Höhe von $4\frac{1}{2}$ Prozent vom Werte, von denen $3\frac{1}{2}$ dem König von Schweden und 1 Prozent dem Herzog zufließen. 1632 folgte eine strenge Lizentordnung. Ganz willkürlich aber wurde die Abgabe gesteigert, so dass laute Klagen von den Städten erhoben wurden, die aber ohne Erfolg blieben. Nach dem Übergang Hinterpommerns an Brandenburg wurden die in den Häfen dieses Landesteils eingehenden Lizenten zwischen Schweden und dem Kurfürsten zur Hälfte geteilt. Demgemäss sassen in den einzelnen Häfen je ein königlicher und ein kurfürstlicher Lizenteinnehmer, die einer gemischten Kommission dreimal jährlich Rechnung legten. Es waren die Lizenten zwar eine sichere, aber vorerst nur kärglich fliessende Einnahmequelle, da der Handel sich nur sehr allmählich wieder aus seinem Tiefstande heben konnte. Über ihren Ertrag wird nichts mitgeteilt.

Das von mir Hervorgehobene erschöpft fast alles, was wir bei Petsch über die Städte, ihr wirtschaftliches und politisches Leben finden. Von hansischen Beziehungen ist gar nicht mehr die Rede.

Zu bedauern ist es, dass dem Buche kein Register beigegeben ist.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1908.

ZWEITES HEFT.

Universität Frankfurt
Rechtswissenschaftliches Seminar.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1908.

Alle Rechte vorbehalten.

VIII.

Zur Erforschung der Germanisation unseres Ostens.

Vortrag, gehalten in der 37. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Rostock am 10. Juni 1908.

Von

Hans Witte.

Es ist nicht allein die Beteiligung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung an dieser Gesamttagung, auch nicht ihr Stattfinden in dieser althehrwürdigen Stadt, deren Lage, Name Geschichte und ganzes Dasein so eindringlich an jene grosse Zeit gemahnt, da deutsche Kraft das viele Jahrhunderte lang verlorene Erbe der germanischen Urzeit an den südlichen Gestaden der Ostsee sich wieder zu eigen machte; es ist auch nicht allein die Anwesenheit vieler Mecklenburger und sonstiger Angehörigen unseres östlichen, einstmals slavischen Kolonisationsgebietes, wodurch ich mich berechtigt halte, den Blick des diesjährigen Hanse-tages auf die Germanisation unseres Ostens zu lenken.

Es ist neben alledem doch wohl die stark hervortretende innere und äussere Verwandtschaft, durch die diese beiden grössten und folgereichsten Erscheinungen des deutschen Mittelalters, die Wiedergewinnung des altgermanischen Ostens und die Entwicklung und Blüte der Hanse, miteinander verbunden sind. Hanse-atum und Ausbreitung deutscher Volkskraft verhalten sich zueinander wie Ursache und Wirkung. Allerdings, wenn schon um das Jahr 1000 deutsche Kaufleute, die »Leute des Kaisers«, wie man sie nannte, in London eine geachtete, ja vor anderen Fremd-

lingen bevorzugte Stellung einnahmen, so war dies noch keine Folge der Städtehanse. Die war zu jenen Zeiten noch nicht entstanden! Aber sie war aus derselben Wurzel entsprossen, der sowohl die Hanse wie auch die Verdeutschung unserer Ostseelände Dasein und Erfolg verdanken; aus der unverwüstlichen Kraft unseres niederdeutschen Volkstums mit seinem wagemutigen, Widerstände und Hindernisse verachtenden Vorwärtsdrängen, mit seiner zähen Beharrlichkeit, die das einmal Gewonnene mit eiserner Faust festhält.

Die Träger dieses die Hanse einleitenden und ihr die Wege ebennenden Vorgehens waren nicht dieselben, die uns später als Hauptvertreter des Hanseatentums begegnen: Kölnische Kaufleute mit ihren engeren rheinisch-westfälischen Landsleuten wurden hier die Vorläufer der Hanse. Die baltischen Lande waren zur Zeit dieser Anfänge ja noch in der Hand des Slaventums. Und erst nachdem dessen Herrschaft gebrochen war und Deutsche sich in dichten Massen im eroberten Land niederliessen, konnte der Grund zu der neuen Stadt Lübeck und in rascher Folge zu allen den vielen deutschen Handelsplätzen und späteren Hansestädten gelegt werden, die als schönste Zier sich dem südlichen Gestade der Ostsee bis zum Finnischen Meerbusen anschmiegen. Da erst konnte auch das so oft von Slavenhorden in Schutt und Trümmer gelegte Hamburg ruhigeren Zeiten entgegensehen, seine Kräfte stetig ansammeln und entfalten.

So ist allerdings die Bezwingung der Ostseeslaven und die Erfüllung der ihnen entrissenen Lande mit deutschen Bewohnern die Grundlage geworden für einen grossen, man kann wohl sagen den überwiegenden Teil der hansischen Entwicklung. Denn ausser dem Raume für die Entstehung so vieler Hansestädte, unter ihnen der unbestrittenen Führerin, brachte der Gewinn des Ostseegestades noch die Erbschaft nicht nur der wendischen, sondern auch der dänischen Seefahrt. Wie einst in London die Vorläufer der Hansen anknüpften an die dänische Gildehalle, so folgten sie jetzt auch in der Ostsee den Spuren der nordischen Stammverwandten und fanden bald den Weg über Gotland und die livisch-esthnischen Küstenländer bis tief ins russische Binnenland nach Nowgorod.

Hier zeigt sich schon das Auseinandergehen der hansisch-

kaufmännischen Ausbreitung und der überwiegend bäuerlichen, die unsere baltischen Lande dauernd dem Deutschtum gewann. Auf letzterer grossenteils beruhend, von ihr getragen und gestützt, hat das leichter bewegliche städtische Volksmaterial der hansischen Ausbreitung bald Wege eingeschlagen, die sich noch weiter entfernten von dem bedächtig schrittweisen und an die Landwege gebundenen Vordringen der zähflüssigen bäuerlichen Massen; hat jenseits der Ostsee in Schonen festen Fuss gefasst, die stolze Bergensche Niederlassung geschaffen, die älteren Londoner Anfänge zu einer allgemein hansischen Organisation ausgebaut, das Brüggische Kontor errichtet und die vorherrschende Handelsstellung an den atlantischen Küsten von Frankreich, der pyrenäischen Halbinsel und Irland gewonnen.

So darf man wohl das Hanseatum und die Wiederer Gewinnung der Ostseeländer vergleichen mit zwei starken fruchtbringenden Ästen, die nahe beieinander aus dem gemeinsamen Stamm niederdeutschen Volkstums emporwuchsen. So nahe, dass sie beim Hervorbrechen aus dem Stamme noch ineinandergreifen. Darum ist die Verdeutschung unserer baltischen Lande auch für das Hanseatum von grundlegender Bedeutung. Und die Forschung nach der Art, wie dieser grosse, weltgeschichtliche Vorgang sich vollzog, berührt zugleich die Wurzeln des hansischen Daseins.

Sachsen und Franken — auch die oberdeutschen Stämme einzubeziehen, gestattet der Raum nicht — hatten schon einmal koloniasatorische Leistungen vollbracht, deren Wirkungen bis in unsere Tage reichen. Noch auf der Höhe seiner alten Seetüchtigkeit hatte der Sachsenstamm in Britannien Fuss gefasst und den Grund gelegt zur Entstehung der angelsächsischen Nation mit ihren mehrere Weltteile umfassenden, sie alle aber ergreifenden Ausstrahlungen. Von fester und harter Art hat er im Gegensatz zu so vielen aus dem Heimatboden entwurzelten Germanenstämmen seine germanische Art über allen Wechsel der Zeiten bewahrt; dem Deutschtum aber ist seine Ausbreitung gleichwohl für immer verloren gegangen. Und von den Franken erlitt wohl ein Teil das Schicksal der germanischen Wanderstämme; ihre Hauptmasse aber erhielt sich nicht nur germanisch, sondern auch deutsch, und gewann unserem Volksboden einen

beträchtlichen Zuwachs in den mittleren und unteren Rhein- und Moselgegenden bis zum Ärmelkanal.

Noch kein Jahrtausend nach diesen Vorgängen war in den Gebieten dieser Stämme wieder eine Fülle von Kraft angesammelt, die, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und elementare Ereignisse erregt, ungestüm nach aussen drängte. Und gerade jetzt war in dem vielhundertjährigen Kampfe zwischen Deutschtum und Slaventum eine Entscheidung gefallen, die ein weites Neuland diesem Ausbreitungsdrange erschloss. Die überschüssige Volkskraft beider Stämme, weithin über das neu gewonnene Land dahinbrausend, schuf auch jetzt ein weltgeschichtliches Werk nicht nur von germanischer, sondern von fest gegründeter und bleibender deutscher Art: die Ursitze des altberühmten Suevenstammes ein grosser Teil auch der ältesten festländischen Sitze des gotisch-vandalischen Völkerzweiges wurden den slavischen und preussisch-litauischen Völkern nach halbttausendjähriger Herrschaft entrissen und in der Folgezeit bis auf wenige heute noch erkennbare Reste unserem Volksganzen unauflöslich einverleibt.

Wie das alles gekommen ist, glaubt wohl mancher zu wissen. Fast unzählbar sind die Werke unserer Literatur, die teils in allgemeinem Zusammenhang, teils in landschaftlicher Beschränkung diesen gewaltigen Abschnitt in dem Dasein unseres Volkes mit seinem stürmischen Vorwärtsdrängen schildern. Aber sehen wir näher zu, so finden wir wieder und wieder fast nichts als den äusseren Rahmen der gewiss an sich schon anziehenden, hochbedeutsamen und folgenschweren geschichtlichen Ereignisse dieser Zeit dargestellt. Was sich innerhalb dieses Rahmens in aller Stille vollzog, von den Chronisten nur gelegentlich in mehr oder weniger allgemein andeutender Form gestreift: das Eindringen Deutscher in die teils vorgefundnen, teils gewaltsam geschaffenen Lücken slavischer Siedelung; ihr Überhandnehmen auf dem neuen Boden durch stetigen Zuzug oder durch Aufsaugung ihnen beigemischter Wenden; ferner die örtliche Lagerung wenigstens der beträchtlicheren Bestände der im Lande gebliebenen Slavenbevölkerung, ihre allmähliche Einschliessung und Gestaltung zu Sprachinseln durch das Anwachsen der deutschen Siedelungen bis zur Bestimmung der letzten Reste slavischen Volkstums nach Ort und Dauer; von alledem erfährt man so gut wie nichts. Höchstens

dass hier und da die Wirksamkeit der Klöster und anderer Stifter, des Fürsten- und Herrenstandes zugleich für die Förderung der Landeskultur und die Sicherung des deutschen Charakters der gewonnenen Landschaften durch Hereinziehung deutscher Bauern, die Bedeutung der Städte als Schöpfungen und zugleich als Bollwerke des Deutschtums, die durchgreifende Umgestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse erörtert wird. Das zähe Ringen beider Völker um die Scholle, dieser eigentliche Kern der Vorgänge, ist noch immer eingeschlossen von den dicksten und härtesten Schalen, die bis jetzt von der Forschung nur hier und da etwas angebohrt sind. Bis zu seiner Freilegung wird es noch lange anhaltender, zielbewusster und durch Fehlschläge nicht zu entmutigender Arbeit bedürfen.

Noch vor wenigen Jahren (1904) haben zwei auf der Danziger Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine von Adolf Warschauer und Paul van Niessen gehaltene Vorträge¹ unsere Unkenntnis in fast allen Einzelheiten dieses weiten Forschungsgebietes, beginnend mit den Gründen und näheren Erscheinungen der deutschen Massenauswanderung einerseits und den Zuständen der Slavenländer vor der deutschen Besiedelung andererseits, dann fortschreitend zum eigentlichen Siedelungswerk mit seinem verwickelten Mechanismus und seinen Wirkungen, drastisch hervortreten lassen.

Und doch, der Arbeit und des forschenden Interesses hat die heute noch der Lösung harrende Aufgabe auch in früheren Zeiten keineswegs entbehrt. Besonders war es der Bevölkerungswechsel, die für den oberflächlichen Beschauer so unbegreiflich rasche Verdrängung der slavischen Nationalität durch die deutsche, die schon früh forschende Frage erregt und Antwort geheischt hat. Lange hat sich der Streit der Meinungen um diese Fragen gedreht. Die Urgermanentheorie² erschien auf dem Plan. Von vornherein kaum zu stützen und bald mit scharfen Waffen bekämpft³, längst

¹ Protokolle S. 32 ff.

² Vertreten besonders von dem Breslauer Professor C. F. Fabricius 1841 und Ludwig Giesebrecht 1843.

³ U. a. von Georg Wendt 1878. Die Werke der Genannten und sonstige einschlägige Literatur siehe bei Bachmann, Die landeskundliche Literatur über die Grossherzogtümer Mecklenburg. Güstrow 1889, Opitz, S. 159 ff.

überholt durch den Fortschritt der Forschung und zu den Toten geworfen, findet sie doch wieder und wieder bis in unsere Tage neue Vertreter. Die älteste Schicht märkischer, mecklenburgischer und pommerscher Ortsnamen, die doch schon in ihren oft so überraschend rein erhaltenen Formen so klar den Stempel slavischer Prägung zeigen und sich vielfach kaum verändert in den entlegensten Slavengegenden tief in den Steppengebieten Russlands wie in den Gebirgslandschaften der Balkanhalbinsel wiederfinden¹,

¹ Aus einer grossen Menge hebe ich nur hervor:

- Belitz dreimal in Mecklenburg, ferner in Hannover Kr. Lüchow, in Ungarn Com. Unterneutra (Nagy—), dreimal in Serbien (Belitza).
- Benitz in Mecklenburg A. Schwaan, ferner in Hannover Kr. Isenhagen, in Böhmen Kr. Prag, zweimal in Posen Kr. Krotoschin (Benice), in Russland Gouv. Wilna (Benitza).
- Börzo^ow in Mecklenburg A. Grevesmühlen, ferner in Galizien Kr. Brzezany (Borszow), zweimal in Siebenbürgen Kr. Dees (Borso). in Ungarn Com. Torna (Borzova).
- Breesen sechsmal in Mecklenburg, zweimal in Brandenburg, in Schlesien Kr. Trebnitz, in Anhalt Kr. Köthen; ferner in Schlesien Kr. Gr. Strehlitz (Brzezina), viermal in Böhmen (Brezina).
- Bresegard zweimal in Mecklenburg, ferner in Böhmen Kr. Königgrätz (Breshrad).
- Bresewitz in Mecklenburg A. Stargard, in Pommern Kr. Franzburg; ferner in Schlesien Kr. Beuthen und in Mähren Kr. Olmütz (Brzesowitz), in Böhmen Kr. Gitschin (Brezowitz), dreimal in Serbien (Brezowitza).
- Chemnitz in Mecklenburg A. Stavenhagen, Stadt in Sachsen, Flecken in Mähren (Kamenic), fünfmal in Böhmen (Kamenitz), zweimal in Galizien (Kamienica), in Griechenland Morea (Kamenitza), in Russland Podolien (Kamieniec), häufig in Serbien usw.
- Glasow zweimal in Mecklenburg, zweimal in Brandenburg, in Pommern, Stadt in Russland Gouv. Wjätka.
- Glave in Mecklenburg A. Lübz, in Bulgarien (Glava).
- Glienke in Mecklenburg A. Stargard: ausser vielfach in Deutschland viermal in Galizien (Glinik), ferner in Russland Gouv. Mohilew (Glinka).
- Göhren (urkundlich Gorne) fünfmal in Mecklenburg, zweimal in Baiern Mittelfranken, zweimal in Brandenburg, in Pommern, Prov. Sachsen Kr. Merseburg, zweimal Königr. Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, dreimal in Galizien (Gorna).
- Göllin in Mecklenburg A. Bützow: Gollin in Brandenburg, Pommern, Westpreussen, Stadt in russ. Polen Gouv. Kalisch; ferner in Ungarn ehem. Militärgrenze (Gollina)

muss dazu herhalten, den Glauben an ein ostwärts der Elbe durch die ganze Slavenzeit lebendig gebliebenes Urgermanentum

- Goritz in Mecklenburg A. Ribnitz: ausser vielfach auf jetzt deutschem Boden noch Gorica, Gorizza zweimal in Dalmatien, in Kroatien; Goricza zweimal in Kroatien; Gorice zweimal in Krain; Goritza in Albanien, Bosnien, zweimal in Krain.
- Grabow fünfmal in Mecklenburg: ausser vielfach auf jetzt deutschem Boden noch zweimal in russisch Polen, ferner in Galizien (Grabowa), in Ungarn (Grabova und Grabovo).
- Jasnitz in Mecklenburg A. Neustadt, in Steiermark, in Pommern (Jasenitz), in Westpreussen (Jaszenietz), zweimal in Mähren (Jassenitz), zweimal in Galizien (Jasienica), in Ungarn Com. Arva-Thurocz (Jaszenicza), zweimal in Serbien (Jasenitza).
- Jellen in Mecklenburg A. Dobbertin, zweimal in Westpreussen, in Posen (Jelen), viermal in Böhmen (Jeleni u. Jeleny), in Russland Gouv. Pskow (Jelenii).
- Jesar zweimal in Mecklenburg (Kirch- und Probst-), in Pommern (Jeeser), in Mähren (Jesera), See in Dalmatien (Jesero), Flecken in Bosnien an einem See (Jezero), viermal in Posen (Jeziora u. Jezioro), in Russland bei Grodno (Jeziori).
- Jesow in Mecklenburg A. Schwerin, in Pommern (Jezow), Stadt in russ. Polen Gouv. Warschau (Jezow), in Schlesien (Jezowa), in Galizien (Jezowe).
- Ilow in Mecklenburg A. Bukow, Stadt in russ. Polen Gouv. Warschau.
- Kamin, Kammin viermal in Mecklenburg, dreimal in Pommern, viermal in Schlesien, zweimal in Westpreussen, in Russland Wolhynien; dazu Kamien in Ostpreussen, Posen, Galizien.
- Karin zweimal in Mecklenburg (Alt- und Neu-), in Russland Gouv. Wjatka (Karina).
- Käselow (urkundl. Coselowe) dreimal in Mecklenburg: Koselau in Holstein Kr. Oldenburg; Koslau in Ostpreussen, Schlesien, Böhmen, zweimal in Mähren; Koslow in Schlesien und Stadt in Russland Gouv. Tambow; Koslowen in Ostpreussen; Koslowo zweimal in Westpreussen; Köslau in Sachsen-Koburg-Gotha.
- Kiewe in Mecklenburg A. Wredenhagen, Stadt in Russland (Kiew), in Westpreussen (Kiewo), zweimal in Posen (Kijewo).
- Kladow in Mecklenburg A. Crivitz, viermal in Brandenburg, in Pommern; Kladau in Schlesien, zweimal in Westpreussen; Kladova zweimal in Ungarn Com. Arad und Krasso; Kladowo Flecken in Serbien.
- Kneese zweimal in Mecklenburg; Knez in Böhmen und in Ungarn Com. Temes; Kniaze in Galizien.
- Kossow in Mecklenburg A. Güstrow, zweimal in Galizien, in Holstein Kr. Plön (Kossau); Kossowa in der Türkei Rumelien und in Ungarn

zu stützen. Noch in jüngster Zeit ist wieder die Ansicht vortragen, die Endung —in sei nichts als ein verderbtes germanisches —ingen, —witz sei = Wiese und —ow sei, was in einzelnen Fällen tatsächlich zutreffen mag, das deutsche Aue¹.

Auch anthropologische Gedankengänge führen neuerdings zu Anschauungen über den Osten zurück, die der Urgermanentheorie nahe kommen. Ein sehr gewagtes Unternehmen, die verwickelte Frage der im Laufe der Geschichte vielfach veränderten Verbreitung und Abgrenzung der Nationen mit Hilfe der Anthropologie lösen zu wollen, solange sichere und nur annähernd allgemeingültige körperliche Merkmale fehlen, nach denen man den Deutschen von seinen ebenfalls indogermanischen Nachbarvölkern unterscheiden könnte. Mit den drei über sämtliche europäischen Nationen verbreiteten Rassentypen, über die die Anthropologie bisher verfügt, ist diese Aufgabe jedenfalls nicht zu lösen. Die

Com. Krasso; Kossowa in Galizien; Kossowo zweimal in Posen, dreimal in Westpreussen; Kosovo in Russland Gouv. Grodno; Kosow in Mähren und Stadt in russ. Polen bei Siedlec.

Kotelow in Mecklenburg A, Stargard u. Flecken in Russland Gouv. Mohilew (Kotelowo).

Krassow zweimal in Mecklenburg, in Schlesien und Galizien; Krassowa in Schlesien; Krassova zweimal in Ungarn.

Lapitz in Mecklenburg A. Stavenhagen und in Russland Gouv. Minsk (Lapicze).

Lukow viermal in Mecklenburg, in Oberschlesien, Mähren, Stadt in russ. Polen; Lukau in Böhmen und Mähren; Luko in Anhalt und in Ungarn Com. Saros; Lukovo in Albanien; Lukowa in Mähren und Serbien; Lukowo je zweimal in Posen, Westpreussen und Serbien; Luckau in Brandenburg und Hannover Kr. Lüchow; Luckow zweimal in Pommern.

Malkwitz in Mecklenburg A. Lübz, in Schlesien, Fürstentum Lübeck und Sachsen; Malkowitz in Böhmen und Mähren; Malkowice in Galizien.

Markow dreimal in Mecklenburg; Marko in Ungarn Com. Wespriin; Markovo in Krain; Markowa zweimal in Galizien; Markowo in Posen und in Russland Gouv. Minsk. — Daran mag es genug sein.

¹ So neuerdings Grupp, Über märkische Ortsnamen. Brandenburgia XIII. Jg. 1905 S. 471 f. Früher schon ähnlich Victor Gautier, La langue, les noms et le droit des anciens Germains. Berlin 1901, Paetel. Ganz zu schweigen von Martin May, Sind die fremdartigen Ortsnamen in der Provinz Brandenburg und in Ostdeutschland slavisch oder germanisch? Frankfurt a. M. 1897.

Massen blonder Slaven, besonders Polen, die ebenfalls gar nicht so seltenen blonden Franzosen oder Italiener kurzweg für Germanen zu erklären, wie es neuere Anthropologen belieben, heisst nicht eine wissenschaftliche Frage lösen, sondern vielmehr ihrer Lösung unter fadenscheiniger Begründung aus dem Wege gehen.

Wenn in dieser Art Rassenmerkmale zur Errichtung historischer Scheidungslinien zwischen nahe verwandten Nachbarnationen benutzt werden, zwischen denen weder jetzt noch früher, soweit wir in der Geschichte zurückdringen können, jemals eine klare und bestimmte Rassenschranke bestanden hat, wo vielmehr schon durch die älteste Überlieferung eine grosse Ähnlichkeit der körperlichen Erscheinung verbürgt ist, so kann es nicht ausbleiben, dass die Vertreter eines solchen Vorgehens untereinander in unlösbare Widersprüche geraten: Der Eine¹, der in den mittelalterlichen Italienern, Franzosen, Spaniern und in ihren Abkömmlingen bis auf unsere Tage in hervorstechendem Masse Germanen sieht, kann die germanischen Wanderstämme gar nicht zahlreich genug ihren Stammsitzen entweichen und die romanischen Länder überschwemmen lassen. Ein anderer², der auf Grund der gleichen anthropologischen Merkmale in den Polen »rasseechte Deutsche« erblickt, kann nicht zugeben, dass dieselben Germanenstämme überhaupt eine grössere Auswanderung gehabt hätten. Nur verhältnismässig unbedeutende »Bruchteile«, nämlich die Fürsten und der Adel, seien abgesplittert und in die Ferne gezogen, die breiten bäuerlichen Volksmassen aber ruhig im Weichsellande sitzen geblieben. Ihnen ist dann irgendwann und irgendwie die polnische Sprache angefliegen.

Es ist nicht anzunehmen, dass solche wissenschaftliche Versuche der Urgermanentheorie neues Leben einhauchen werden, mag sie auch von Zeit zu Zeit noch Vertreter finden. Von der herrschenden Stellung ist sie längst verdrängt durch die Ausrottungstheorie³, die bis in die letzten Jahre in Geltung und

¹ Ludwig Woltmann, vgl. meine Besprechung in der »Deutschen Erde« 1907 S. 172 ff.

² L. Trampe, Ostdeutscher Kulturkampf. Erstes Buch: Rassenkampf. Leipzig 1907.

³ Besonders entschieden vertreten durch Heinrich Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jahrh. (in Schirrmachers

Ansehen stand. Sie suchte zu beweisen, dass auf den Kampf mit den Waffen ein nationaler Vernichtungskampf gefolgt sei, durch den das Wendentum von den deutschen Siegern planmässig bis auf ganz vereinzelt und verschwindende Reste ausgerottet wurde. Die deutsche Neubesiedelung habe sich also in eine künstlich geschaffene Einöde ergossen. Daher der so auffallend schnell hervortretende deutsche Charakter der gewonnenen baltischen Länder, deren jetzige Bewohner mithin als reine, rassechte, mit Slaven jedenfalls so gut wie unvermischte Deutsche betrachtet wurden. Das Forschen nach etwaigen im Germanisationsgebiet zurückgebliebenen Slavenresten wurde unter solchen Umständen ausdrücklich abgelehnt.

Diese Theorien haben den gemeinsamen Vorzug, dass sie die Krönung des hier vorliegenden Fragenkomplexes mit sicherem Instinkt in der Nationalitätenfrage erkannt haben. Sie haben aber auch den gemeinsamen Mangel eines methodisch völlig verfehlten Vorgehens, indem sie diese Kardinalfrage in vielfach mehr allgemein räsonnierenden als historisch begründeten Erörterungen, jedenfalls ohne Heranziehung des allernotdürftigsten historischen Tatsachenmaterials zu beantworten versuchten und mit der auf solche Art gewonnenen Lösung etwaige Nebenfragen kurzer Hand entschieden bzw. verstummen machten. Jede energisch vorgetriebene Gegenmine, die in irgend einer der Einzelfragen dieses Komplexes gesicherte, der Theorie nicht vereinbare Tatsachen gewann, musste ihr ganzes Gebäude wie ein Kartenhaus zusammenbrechen lassen. So ist es denn auch vor noch nicht langer Zeit der Ausrottungstheorie ergangen¹, und der Erfolg, den das Ausgehen von den Einzelfragen damit erzielt hat, erweckt die Hoffnung, dass aus jedem neuen Schritt auf diesem induktiven Forschungswege der Kardinalfrage auch im positiven Sinne von selber weitere Klärung zufließen wird.

Beiträgen II S. 1—130, Rostock 1875), und in kleineren Schriften noch vor wenigen Jahren aufrecht erhalten.

¹ W. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1896, steht nicht mehr in ihrem Bann. Bestimmt ablehnend verhält sich Bernh. Guttman, Die Germanisierung der Slaven in der Mark (Forschungen z. Brandenb. u. Preuss. Gesch. Jahrg. 9, 1897 S. 395 ff.). Danach meine unten angegebenen Arbeiten.

Der Zusammenbruch der Ausrottungstheorie rückt die Aufgabe in den Vordergrund, streng zu scheiden, welche Teile unseres Gebietes vorzugsweise von der deutschen Einwanderung in Anspruch genommen wurden, welche zunächst noch in slavischer Hand blieben, und wie beide Teile schliesslich zu einer Volkseinheit zusammenwuchsen. Damit eröffnet sich der landschaftlichen und örtlichen Forschung ein Gebiet von fast unermesslicher Ausdehnung und Tragweite.

Wie soll man aber die deutsche Einwanderung nach ihrer räumlichen Ausbreitung festlegen? In mancherlei Strömen und Bächen ist das deutsche Wesen ins Slavenland hineingeflutet, vor allen Dingen in Gestalt einer starken deutschen Volkswelle. Von ihr berichten die Quellen hier und da, geben auch in einzelnen Fällen, z. B. bei der Besiedelung des holsteinschen Wagriens, durch die die Germanisation der Ostseeländer eingeleitet wurde, Nachrichten über die Herkunft der Ansiedler aus Holstein, Westfalen, Friesland und Holland und über ihre Unterbringung im neuen Siedelungsgebiet. Aber aus solchen vereinzelt und allgemein gehaltenen Angaben lässt sich kein annähernd getreues Gesamtbild gewinnen. Und das Deutschtum an sich, überhaupt die Nationalität als solche, spielt in den zur Verfügung stehenden historischen Quellen eine so bescheidene Rolle, dass es sich nur sehr selten fassen oder gar räumlich und zeitlich bestimmbar fixieren lässt.

Wir müssen uns also an die anderen Ströme und Bäche halten, die zugleich mit dem deutschen Volksmaterial grossenteils als unwillkürliche Äusserungen desselben ins Slavenland hineingeflossen sind. Zunächst naturgemäss an die Sprache. Aber da zeigt sich gleich eine grosse Schwierigkeit: im öffentlichen Leben hat sehr bald, zunächst neben dem Lateinischen, unsere Sprache die unumstrittene Herrschaft im ganzen Wendengebiet bis tief in die polnischen Lande an sich gerissen. Daraus ist wohl der trügerische Schein entstanden, der gewiss einst den Weg zur Ausrottungstheorie wie auch zur Urgermanentheorie gewiesen hat, als sei in unglaublich kurzer Zeit nach der deutschen Besiedelung in den Wendeländern nur noch die deutsche Sprache geredet worden, die wendische völlig verschwunden. Der grundlegende Unterschied zwischen Schriftsprache und Sprache des

mündlichen, vertrauten Verkehrs, der um so grösser sein kann, je unbedeutendere Teile der Bevölkerung die Feder zu führen wissen, ist hier gänzlich vernachlässigt.

Wie soll man aber erkennen, ob und wo unter diesem verhüllenden Schleier der das öffentliche Leben beherrschenden deutschen Sprache die Mundarten der Eingeborenen noch im engen örtlichen und häuslichen Kreise ein bescheidenes Dasein gefristet haben? Die Quellen bieten dafür nur in verschwindenden Ausnahmefällen unmittelbare Hindeutungen. Wir müssen froh sein, wenn wir notdürftige Unterlagen zu Schlussfolgerungen in dieser Richtung gewinnen. Die fliessen aber nicht aus der Quelle der deutschen Sprache, die die alleinherrschende Ausbreitung unseres Volkstums weit grösser erscheinen lässt, als sie in Wirklichkeit jemals war. Man denke nur an die deutsche Urkundsprache der russischen Ostseeprovinzen!

Greifbarer als die Sprache selber sind gewisse dauernde Niederschläge derselben, zumal solche, die mit dem Erdboden eine feste Verbindung eingegangen sind. Die deutschen Ortsnamen geben aber schon darum kein zutreffendes Bild von der Ausbreitung des Deutschtums, weil schon im Anfangsstadium der Besiedelung zahlreiche Wendenorte mitsamt ihren Namen einfach übernommen wurden und weil sich ausserdem für manche deutsch benannte Orte eine wendische Bewohnerschaft nachweisen lässt. Immerhin können die frühesten Daten des Auftretens deutscher Ortsnamen mit gutem Erfolge für die Bestimmung des Beginnes der deutschen Besiedelung verwandt werden. Auch sonst wird man bei vorsichtig abwägendem Vorgehen in mancher Hinsicht über die für historische Zwecke ziemlich unfruchtbare, fast rein etymologische Ortsnamenforschung unseres Nordostens hinauskommen können. Und wo immer Flurnamen von den Quellen dargeboten werden, darf man an ihnen nicht vorüber gehen. Sie können die besten Dienste leisten, indem sie z. B. die deutsche Sprachangehörigkeit slavisch benannter Orte deutlich erkennen lassen. Auch Familiennamen sind in der gleichen Hinsicht sehr schätzbar. Aber ihre Entstehung fällt erst in eine Zeit, wo die Zustände der Besiedelungsperiode doch schon wesentlich weitergebildet waren. Und wenn wir für ihre Entstehungszeit in ihnen ein unschätzbares, lebendiges Zeugnis der Nationalität haben, so

können sie uns für die Besiedelung doch nur eine nicht gleichmäßig sichere Grundlage für Rückschlüsse bieten.

In breitem und gewaltigem Strome wie unsere Sprache ist auch das deutsche Recht ins Slavenland hineingeflutet. Auf den ersten Blick erscheint es als ein besonders nutzbares Kennzeichen für die Ausbreitung unseres Volkstums, weil es nicht selten urkundlich erwähnt wird oder doch z. B. aus der Tatsache der Zehntleistung leicht erschlossen werden kann. Und wem vom frühen Mittelalter her der Begriff der Persönlichkeit des Rechts in Fleisch und Blut übergegangen ist, der mochte wohl in urkundlichen Zeugnissen dieser Art gern zugleich Zeugnisse für deutsche Nationalität erblicken. Jetzt wissen wir aber — was noch vor kurzem scharf bestritten wurde —, dass in unserem Kolonisationsgebiete das deutsche Recht sehr häufig slavischen Orten verliehen wurde. So hat es die Ausbreitung des deutschen Volkstums weit hinter sich gelassen und kann allein nicht dazu dienen, dessen Vorhandensein nachzuweisen. Es müsste erst die Linie bestimmt werden, in der sich deutsches Recht und Volkstum scheiden.

Hiermit hängt das Hufenwesen zusammen, das ebenfalls durch die deutsche Einwanderung über die Slavenlande ausgebreitet wurde. Spätere Flurkarten bringen es noch anschaulich zum Ausdruck, so dass es sich in sehr greifbarer Weise der Verwertung darbietet. Aber auch hier gibt es eine solche Scheidungslinie, innerhalb der diese Agrarform auf das deutsche Volkstum beschränkt ist, ausserhalb welcher aber Slaven in sehr beträchtlichem Umfange an ihr teilnehmen. Diese Scheidungslinie ist noch zu suchen. — Ganz kurz möchte ich noch andeuten, dass ein ähnliches Verhältnis auch hinsichtlich des verbesserten Hausbaues und des Christentums besteht, soweit letzteres überhaupt erst durch die deutsche Einwanderung in die Slavenlande Eingang gefunden hat. Beide haften fest am deutschen Volkstum, gehen aber bald über dessen Verbreitung hinaus. Es ist ja bekannt, dass das niedersächsische Haus auch in spezifisch slavischen Gegenden, wie z. B. dem hannoverschen Wendland und der mecklenburgischen Jabelheide, herrschend geworden ist.

So können wir, wenn wir vom deutschen Einwandererstromen ausgehend die Verteilung und Abgrenzung beider Nationalitäten wiederherzustellen versuchen, trotz der vielen charakteristischen

und leicht greifbaren Merkmale die Grenzen nicht finden. Wir gelangen überall weit über dieselben hinaus, weil alle die Ströme und Bäche, die durch das Vordringen des Deutschtums hervorgerufen, uns Kennzeichen für seine Verbreitung liefern sollten, mit alleiniger Ausnahme der deutschen Ortsnamen überall weit über das Bett des eigentlichen deutschen Volksstromes ausgetreten sind. Auf diesem Wege kommen wir nicht zum Ziel. Wir müssen es mit einem anderen versuchen. —

Wenn in allerlei Kunstfertigkeiten die Herstellung eines Abbildes nicht unmittelbar zu erlangen ist, so sucht man zunächst ein Negativ zu gewinnen. Auch in der wissenschaftlichen Forschung kann man sich dies Vorgehen zunutze machen. Auf diesen Fall angewandt, würde das bedeuten: Anstatt der Anknüpfung an die Erscheinungen, die das vordringende Deutschtum hervorgerufen hat, sich zunächst an die Merkmale halten, die auf etwaige zurückgebliebene slavische Bevölkerungsbestandteile hindeuten. Dies Vorgehen hat in den Landschaften, wo die Germanisation zur Vollendung gekommen ist, von vornherein einen sehr in die Augen fallenden Vorzug: Die spärlicheren Hindeutungen auf erhaltenes Slaventum ermöglichen einmal eine raschere Bewältigung der Sammelarbeit, wenn auch keineswegs ohne grosse Mühe, langwierige und entsagungsvolle Arbeit; dann aber halten sie die Erscheinungen von vornherein in engeren und wahrscheinlicheren Grenzen.

Zwar die Sprache selber kann uns auf unserem neuen Wege kaum einen Fingerzeig bieten. Im ganzen ehemaligen Wendengebiet wenigstens sind slavische Sprachdenkmäler ausser vereinzelten Ausdrücken und zahlreicheren Namen in lateinischen und deutschen Urkunden so gut wie garnicht überliefert. Erst bei Tschechen und Polen gewährt die Sprache der Urkunden wieder den Anblick von Slavenzweigen, deren Schicksal nicht schon durch den ersten gewaltigen Ansturm des Deutschtums besiegelt war.

Und dass auch die Ortsnamen slavischer Prägung von der Verbreitung des Slaventums im Germanisationsgebiet nach erfolgter Deutschbesiedelung keine annähernd genaue Vorstellung gewähren, so sehr auch ihre Erhaltung in so bedeutender Menge für eine

Dauer slavischer Volksbestandteile im allgemeinen sprechen mag, ergibt sich aus dem schon Gesagten.

Desto sicherere Fingerzeige bieten aber die Flur- und Familiennamen. Auf der entgegengesetzten Seite unseres Sprachgebietes, bei der Erforschung der historischen deutsch-französischen Sprachgrenze, hat dies Beweismaterial so vortreffliche Dienste geleistet¹, dass man es wohl in alle Zukunft zur Lösung von Fragen einstmaliger Abgrenzung von Nationalitäten und Sprachen in erster Linie heranziehen wird. Und wenn man in unserem Falle angesichts des gewaltigen Übergewichts unserer Sprache namentlich über die wendische auch bei deutschen Namensformen dieser Art keineswegs immer sicher sein kann, ob sie — zumal bei nur vereinzelt Nennungen — wirklich einer am Orte herrschenden deutschen Bevölkerung, oder ob sie mehr diesem erdrückenden Übergewicht unserer Sprache ihr Dasein verdanken; bei slavischen Formen fällt ein solches Bedenken ganz fort. Sie können wohl nur durch den Fortbestand der slavischen Ortsbevölkerung über die Zeit der deutschen Einwanderung hinaus erklärt werden. Wie lange darüber hinaus lässt sich natürlich allgemein nicht sagen. Dafür kann weniger ihre Zahl als Reinheit und Frische ihrer Formen Anhaltspunkte gewähren.

Hier helfen vor allem die slavischen Familiennamen, natürlich unter strenger Aussonderung aller Übertragungen unveränderter Ortsnamen. Wo sich echte slavische Familiennamen

¹ Vgl. darüber meine Arbeiten: Zur Geschichte des Deutschtums in Lothringen usw. (Jahrb. d. Ges. f. Lothring. Gesch. Jahrg. 1890), ferner: Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandelungen (Forschungen z. deutschen Landes- und Volkskunde Bd. VIII, Heft 6, Stuttgart 1894); Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet (Forschungen usw. Bd. X, Heft 4, Stuttgart 1897). Ausserdem: J. Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz. Darmstadt 1891; Basel u. Genf 1895 und später. Godefroid Kurth, La frontière linguistique en Belgique et dans le nord de la France. Bruxelles 1896 u. 1898. — Eingehende Ausführungen über das methodische Vorgehen bei Feststellung historischer Sprachgrenzen finden sich ausser bei Kurth besonders in Kap. I meiner hier an zweiter Stelle genannten Schrift. Vgl. auch meinen zusammenfassenden Aufsatz: Studien zur Geschichte der deutsch-romanischen Sprachgrenze (Deutsche Geschichtsblätter Bd. I, 1900, S. 145 ff.).

gebildet haben, kann das Wendentum bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht ausgestorben gewesen sein. Haben dagegen Orte mit slavischen Flurnamen keine entsprechenden Familiennamen mehr hervorgebracht, so muss ihre Germanisation bis zu dem genannten Zeitpunkt vollendet gewesen sein. In ähnlicher Weise werden sich früher vollzogene Germanisationen nachweisen lassen in Orten, die sich dem deutschen Recht oder der Hufeneinteilung entzogen haben, in denen Hakenhufen und Kossatenstellen herrschen oder bestimmte Hindeutungen auf den älteren, kommunistisch gefärbten slavischen Agrarzustand hinführen. Die slavischen Dorfformen (Rundling, Strassendorf) können dagegen solche Dienste nicht leisten, weil sie vielfach gleich den Ortsnamen von den deutschen Neusiedlern übernommen und beibehalten wurden. Sie können nur die Tatsache einstmaliger Slavensiedelung dartun und besonders auch bei der Bestimmung der äussersten geschichtlichen Grenzen des Slaventums nach Westen mithelfen.

Diese nur leicht angedeuteten Gesichtspunkte sind, soweit ich sehe, im Germanisationsgebiet zuerst in Mecklenburg auf eine ganze Landschaft planmässig und zusammenhängend angewandt worden¹. Bei allen Mängeln, die einem solchen ersten Versuch naturgemäss anhaften, ist doch wenigstens die Gangbarkeit dieses Weges dargetan. Und wenn bis dahin das Zeugnis über die Dauer wendischer Sprache und Volksart in der Jabelheide bis ins 16. Jahrhundert bei uns allein dastand, so wissen wir heute, dass auch im benachbarten Lande Weningen ganz ähnliche Zustände bestanden haben müssen, dass beide Landschaften einst mit dem hannoverschen Wendland und weiterhin mit den altmärkischen und Prignitzer Wendengebieten eine grosse Sprachinsel am Westrande

¹ Hans Witte, *Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg* (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde), Stuttgart 1905, und: *Wendische Zu- und Familiennamen* (Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. LXXI, 1906, S. 153—290). Hier ausser der Anwendung in vielen Einzelfällen auch eingehende allgemeinere Ausführungen über das mit der westdeutschen Forschung eng verwandte, aber doch im einzelnen vielfach abweichende methodische Vorgehen. Besonders in der erstgenannten Schrift S. 13 ff., 29 ff., 41 ff., 86 ff. und in den einleitenden Bemerkungen zur zweiten Schrift.

des deutschen Überflutungsgebietes bildeten¹. Wir wissen, dass diese Sprachinsel nach Norden zu noch lange ein stark slavisch durchsetztes Vorland hatte, das sich bis vor die Tore Schwerins und bis in die Gegend von Wittenburg und nach Osten zu nach Parchim und Marnitz erstreckte; dass sich auch sonst im Lande, namentlich südwestlich von Wismar, östlich vom Nordende des Schweriner Sees und in den wald- und wasserreichen Gebieten zwischen den Krakower, Goldberger und Plauer Seen Anhäufungen wendischer Bevölkerungsreste erhielten, abgesehen von einer überall verbreiteten dünnen slavischen Streubevölkerung, abgesehen auch von den neu gewonnenen Aufschlüssen in rechtlicher und agrargeschichtlicher Hinsicht.

Wenn dieser Weg uns auch nicht ganz bis an die Grenzen der Wirklichkeit führt, so ist es doch weit günstiger, von einem gewonnenen beschränkten, aber verhältnismässig sicheren Tatsachenkern fortschreitend zu den erreichbaren Grenzen vorzudringen, als von einer erdrückenden Überfülle äusserst schwieriger und unsicher zu bewertender, stark übertreibender Erscheinungen rückwärtsgehend im Dunkeln zu tappen.

Was in dem soeben skizzierten Vorgehen als gewonnen erscheint, ist ja auch erst ein Negativ, in seinen Umrissen noch nicht ganz scharf. Erst durch Vergleichsmaterial aus den Nachbarlandschaften wird sich mancher Zweifel lösen, manche schwer zu beurteilende Form klären und mancher etwas nebelhafte Streifen zu einer deutlichen Linie verdichten lassen. Aber an diesem Vergleichsmaterial fehlt es noch.

Es ist gewiss eine äusserst mühselige Arbeit, zu deren Förderung ich hiermit anrege. Wer Dank und Anerkennung mit Leichtigkeit erringen möchte und den Lohn seiner Arbeit nicht in sich selbst zu finden vermag, der lasse die Hand davon. Es ist auch gerade keine Ermunterung, nachdem man schwere Mühsale kleiner und kleinster Einzelforschung um ihrer vaterländischen Bedeutung willen ertragen hat, von Leuten, denen für die Wege

¹ Vgl. Ernst Mücke, Die Lüneburger Wenden in Geschichte, Volkstum und Sprache (Altsachsenland Jahrg. 1908 S. 39). Über die Wendenreste der Prignitz vgl. auch Bernh. Guttman a. a. O. bes. S. 450 u. 488.

wissenschaftlichen Forschens doch nicht jedes Verständnis fehlen sollte, für eine Art Panslavist ausgegeben zu werden oder die wohlmeinenden Mahnungen guter Freunde entgegennehmen zu müssen, mit der Forschung doch lieber auf deutschem Boden zu bleiben. Wer sich dem grossen und in des Wortes bester Bedeutung nationalen Werke der Erforschung des siegreichen Vordringens deutscher Kultur nach Osten ergeben und ihr lange Jahre entsagungsvolle Dienste geleistet hat, der wird den deutschen Boden so leicht nicht unter den Füßen verlieren, auch wenn er dabei notgedrungen auf slavische Dinge eingehen muss. Möge man uns also freundlichst gestatten, den Weg der Forschung einzuschlagen, der uns nach reiflicher Erwägung als der gangbarste, am sichersten und schnellsten zum Ziele führende erscheint.

Die Erforschung der Germanisation unseres Ostens ist und bleibt unvollkommen, ihre Ergebnisse löcherig, schief und widerspruchsvoll, solange wir nicht wissen, ob, wo, wie lange und in welcher Stärke etwa sich im Germanisationsgebiete slavische Bevölkerungsbestände erhalten haben. Nicht allein darum ist die Frage der Slavenreste für unser Gebiet der gegebene Ausgangspunkt. Auch die Möglichkeit, von ihm aus verhältnismässig schnell neue Ausblicke und Ergebnisse zu gewinnen, zur Lösung wichtiger Nebenfragen, z. B. der Teilnahme der Slaven am deutschen Recht, der Erhaltung oder Umwandlung ihrer Agrarformen gleichzeitig unmittelbar beizutragen, empfiehlt dies Vorgehen aufs Eindringlichste. Setzen wir hier den Hebel ein, so dürfen wir hoffen, endlich über den toten Punkt hinauszukommen, auf dem die Erforschung des Germanisationswerkes trotz mancher höchst schätzbaren Einzelleistung so lange verharret hat.

Allerdings vom Negativ zum erstrebten Positiv führen kann diese Restforschung nicht. Dazu werden uns dann die Tatsachen und Merkmale des deutschen Vordringens verhelfen. Sie werden uns jetzt nicht mehr ins Endlose führen, nachdem uns die Restforschung kleinere oder grössere Bezirke hat kennen lernen lassen, die von der deutschen Volkswoge zunächst nur umbrandet und erst allmählich verschlungen wurden. So müssen beide Forschungswege zu ihrem Recht kommen, sich zu einer harmonischen Einheit ergänzen.

Ohne in dem eng zugemessenen Raume irgendwie nach Voll-

ständigkeit zu streben, Ertrag und Verdienst früherer Forschung, wie ich möchte, würdigen zu können, darf ich hier Röhrichs¹ nicht vergessen, der mit eisernem Fleiss die ganze Siedelungsgeschichte des Ermlandes bewältigt hat. Gestützt auf ein beneidenswert reiches Urkundenmaterial hat er, von Ort zu Ort schreitend, auch die Nationalitätsfragen stets eindringend geprüft und die schrittweise Zurückdrängung der altpreussischen Bevölkerung durch die deutsche Einwanderung anschaulich vorgeführt, gleichsam beide oben skizzierten Wege der Forschung miteinander verbindend. Sein Forschungsbereich gehört auch nicht mehr völlig dem Germanisationsgebiet an, sondern greift über in das heute noch polnische Sprachgebiet. Und dort, wo das Polentum oder überhaupt ein fremdes Volkstum dem Vordringen unserer Sprache und Art Stand gehalten hat und dem Lande noch heute den Stempel seiner Nationalität aufdrückt, ist naturgemäss ein anderes Vorgehen am Platze, als ich es für die wirklich germanisierten Landschaften empfohlen habe. Da wird man am besten beginnen mit der Sammlung der Merkmale des deutschen Vordringens, weil Minderheiten sich stets schärfer abheben und daher leichter zu greifen sind als das Herrschende, das Selbstverständliche. Wenn man aber, wie es hier vielfach geschieht, mit dem leicht fassbaren Merkmal des deutschen Rechts begonnen hat, so wird eine örtliche Nachprüfung mit Hilfe der ausserdem vom Deutschtum und vom Slaventum gebotenen Kennzeichen festzustellen haben, in welchem Masse hier der Ausbreitung deutschen Rechts eine solche deutschen Volkstums entsprochen hat. Die beiden schönen Arbeiten, die uns neuerdings überraschende Aufschlüsse über das gossenteils nicht nachhaltige Vordringen des Deutschtums auf polnischem Boden und über diesen hinaus gegeben haben, Erich Schmidt² in bezug auf die Provinz Posen und Raimund Kaindl³ in bezug auf Galizien, Ungarn, die Bukowina bis in die Moldau, knüpfen mit Vorliebe an das deutsche Recht an.

Aus anderen Gegenden sind uns wenigstens wichtigere Einzelheiten bekannt: so aus Mitteldeutschland, dass die Auf-

¹ Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde des Ermlandes, Jahrg. 1899 ff.

² Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft. Bromberg 1904.

³ Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. Gotha 1907.

hebung der wendischen Gerichtssprache im Gau Serimunt (etwa Anhalt-Köthen) 1293, in Altenburg, Zwickau und Leipzig 1327 und in Meissen erst 1424 erfolgte. Diese Aufhebung des Wendischen als Gerichtssprache ist aber natürlich nicht gleichbedeutend mit dem Verschwinden dieser Sprache überhaupt, wie denn im sächsischen Erzgebirgsstädtchen Stolpen, nahe Pirna, noch 1581 die niedere Arbeiterbevölkerung wendisch sprach¹.

In der Neumark hatte das Städtchen Driesen noch 1608 eine zum Teil polnische Bevölkerung, während im Friedebergischen Kämmereidorf Gurkow gar bis ins 18. Jahrhundert polnisch gesprochen wurde². Und Hinterpommern galt noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts als halbslavisch³.

Bedeutend genauere Kenntnis haben wir von Schlesien. Dort gab es noch im 14. Jahrhundert in dem westlich von Breslau gelegenen Kreise Neumarkt polnische Dörfer⁴; selbst in den Gebirgsgegenden von Hirschberg, Löwenberg, Frankenstein, Ottmachau wohnten noch viele Polen. Und 1790 reichte die polnische Zunge noch bis auf eine Meile an Breslau heran, griff sogar zwischen Breslau und Brieg auf das linke Ufer der Oder über bis hart an Strehlen⁵.

Ob es möglich sein wird, diese und ähnliche Anfänge durch einen planmässigen und intensiven Forschungsbetrieb so weit auszubauen, dass wir zu dem eingangs angedeuteten Ziel gelangen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls muss es versucht werden. Und je höher wir das Ziel stecken, desto mehr werden wir erreichen. Den noch heute an das Slaventum grenzenden Landschaften wird ausserdem noch die lohnende Aufgabe erwachsen, den Gewinn, den unsere spätmittelalterliche Siedelungs-

¹ Ed. Otto Schultze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, bes. S. 94, 132 Anm.

² Erich Neuhaus, Die Fridericianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch (Schriften des Ver. f. Gesch. der Neumark Heft XVIII, Landsberg a. W. 1906, S. 10 u. 158).

³ Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern. 2. Band. Gotha 1906. S. 55, Vgl. Deutsche Erde 1906 Nr. 143.

⁴ Gertrud Dyhrenfurth, Ein schlesisches Dorf und Rittergut (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen XXV. 1906, Heft 2).

⁵ Joseph Partsch, Schlesien, eine Landeskunde. Breslau 1896. Bd. 1 S. 356 ff. nach Weinhold.

tätigkeit uns gebracht hat, abzugrenzen gegen den Ertrag der späteren deutschen Schübe, die sich bis in die neueste Zeit, nicht selten unterbrochen von slavischen Gegenbewegungen, nach Osten gewälzt haben. Hier wird auch manches im Verlustkonto zu buchen sein, der unvermeidliche Einsatz, ohne den ein so grosser Gewinn nicht zu erzielen ist. So greift diese Forschung bis in die Gegenwart; sie wird sogar höchst bedeutungsvoll angesichts der Aufgabe, die — zwar nicht so gross wie die des Mittelalters, aber doch für die Zukunft unseres Staates und Volkstums eine Lebensfrage — uns jetzt im Osten gestellt ist.

Die Zukunft wirft ihre Schatten voraus. Noch mit einem Fusse in einer Zeit stehend, die trotz glänzender politischer Erfolge in nationaler Hinsicht doch durch Haltlosigkeit und vielfaches Zurückweichen vor zum Teil minderwertigen Gegnern gekennzeichnet war und teilweise noch ist, sehen wir endlich Zeichen, die eine Wendung zu künden scheinen. Wo wir die Jahr für Jahr eintretenden schweren Verluste schon als etwas Unabänderliches hinzunehmen uns gewöhnt hatten, sehen wir ein fast plötzlich wiederhergestelltes Gleichgewicht, ja sogar mehr als das: Deutsche Sprachinseln in Südtirol, die schon halbverwälscht unrettbar dem Italienerum verfallen schienen, sind wie von den Toten erstanden und zeigen heute einen gefestigten deutschen Charakter; in Böhmen haben nach langen schweren Zeiten die letzten Volkszählungen wieder eine die tschechische übertreffende Zunahme des deutschen Bevölkerungsteils gezeigt. Im Banat und selbst in Galizien schütteln die zerstreuten Deutschen endlich ihre alte Gleichgültigkeit ab und schliessen sich zur Verteidigung ihrer angestammten Sprache und Art zusammen.

Und wie einst im Mittelalter das beweglichere Element der städtischen handeltreibenden Bevölkerung zuerst begann, das Erstarren der deutschen Volkskraft im Auslande zur Geltung zu bringen, wie es seine Arme weiter und weiter ausstreckte nach den verschiedensten Richtungen des damals noch beschränkten europäischen Handelsgebietes, so sehen wir jetzt die deutsche Kaufmannschaft in weltumspannenden Plänen, in Unternehmungen voll unbezähmbaren Tatendranges eine vor kurzem noch nicht gehante Kraft entfalten. Der alte Hanseatengeist lebt noch. Aber jetzt, unter dem starken Schutz unseres neuen Reiches, ist er nicht

mehr beschränkt auf unsere alten, mächtig emporgeblühten Seestädte. Eine wurzelechte Ausgeburtsart unseres starken und zähen niederdeutschen Volkstums hat auch er nicht in der Enge bleiben können. Alle deutschen Lande ergreift sein Siegeszug.

Und unsere tüchtigen, schwerfälligen Bauernmassen, unsere Kerntruppe, die die Entscheidungsschlachten der Nationalitätenkämpfe schlägt?! Fast hätten wir uns in unbegreiflicher Verblendung ihrer selbst beraubt. Als Kulturdünger über das Weltmeer getrieben, in die grossen Städte zusammengedrängt, von der Industrie entnervt und zu elenden Schlacken verbrannt, gaben sie Raum für einen Völkernachschub niederer Art, der in unheimlicher Steigerung in die Lücken nachdrängte. Jetzt hat wenigstens die überseeische Auswanderung nachgelassen, und lange schon ist die Ansiedelungskommission daran, Dämme im Osten zu errichten gegen die drohende Überflutung deutschen Landes. Jetzt endlich, nach zwei Jahrzehnten harter Schanzarbeit, hat sie den ersten Bericht erstatten können, der von nennenswerten Fortschritten unserer Sache redet. Jetzt endlich weist die Volkszählung auch hier wieder einen Überschuss der deutschen Volksvermehrung über die polnische auf.

Und hinter diesen schützenden Dämmen erschallt jetzt in allen Landschaften des deutschen Nordens und Ostens lauter denn je der Ruf nach Rückkehr aufs Land, nach Wiederanbau der weithin verödeten Fluren. Kleine, aber aussichtsvolle Anfänge sind gemacht. Die Liebe zur heimischen Scholle beginnt wieder eine Macht in deutschen Landen zu werden. So werden sich endlich unsere dürrtigen, dünn bevölkerten und leicht gefährdeten östlichen Kolonisationsgebiete, wieder mit tüchtigem deutschem Bauernvolk erfüllt, zu einem Sammelbecken nationaler Kräfte gestalten, jeder Bedrohung von aussen spottend und auch den grössten an uns herantretenden Aufgaben der Zukunft gewachsen! Wir stehen auf der Schwelle eines neuen Abschnittes deutscher Siedelungsgeschichte. Sollten wir das Wellental völkischen Rückganges endlich überschritten haben und wieder emporgehoben werden auf den Wellenberg, der deutsche Kraft weithin vorwärts trägt, aber nicht als Kulturdünger, sondern zu bleibendem Segen für unser Volk?

Die letzte Entscheidungsschlacht über den Osten ist noch nicht

geschlagen. In gewaltig stürmischer Springflut nach langem Anstau, darnach langsam Welle auf Welle ist das Deutschtum nach Osten geflutet. Zeiten äusserster Kraftanspannung wechselten mit matter Schwächlichkeit durch die Jahrhunderte ohne Abschluss bis heute. Die Erscheinungen im Grenzgebiet deutscher und polnischer Zunge tragen den Stempel des Unfertigen: keine klare, glatte Sprachgrenze wie vielfach im Westen, die das Gleichgewicht der nationalen Kräfte zu deutlicher Anschauung bringt, sondern ein in breitem Gürtel sich erstreckendes wirres Mischgebiet, das von der ungeminderten Fortdauer des Nationalitätenkampfes beredt Zeugnis ablegt. Das ist kein Zustand, der die Gewähr der Dauer in sich trägt. Mischgebiete zwischen zwei Nationalitäten sind stets vorübergehender Art: Entweder wirkt die vorwärts drängende Kraft, die sie schuf, weiter; dann wird zwar ein Mischgebiet bleiben, aber es wird sich andauernd verschieben, in der Richtung der Kraftäusserung fortschreitend. Was heute Mischgebiet ist, wird morgen der Nation, die mit überlegener Kraft vorwärts drängt, als alleiniger Besitz zufallen. Erlahmt aber die drängende Kraft, dann bildet sich mit Naturnotwendigkeit die Gleichgewichtslinie, d. h. die Sprachgrenze, im Bereich des Mischgebietes selber. Dieses wird einer der beiden Nationen überwiegend zufallen oder durch eine in mittlerer Lage entstehende Sprachgrenze unter beide annähernd gleichmässig geteilt werden. Vieles steht auf dem Spiele.

Möchten dereinst unsere spätesten Enkel mit Dank zurückblicken auf das Werk, das unser jetzt harrt, so wie wir immerdar segnen werden das Andenken an unsere starken Ahnen des 12. und 13. Jahrhunderts, die noch nicht angekränkt von des Gedankens Blässe, womit wir uns heute vielfach selber die Hände binden, sondern allein dem Gebote der in ihnen gärenden Kraft gehorchend, auf und mit den Trümmern des zerschmetterten Wendentums ein neues Deutschland bauten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

IX.

Zur Geschichte
des niederländischen Handels im Mittelalter.

Von

Hans Wilkens.

Inhalt:

I. Der Handel der Friesen in karolingischer Zeit.
Einleitung: Grenzen Frieslands im früheren Mittelalter. —
Kap. 1. Die friesischen Handelsstädte. — Utrecht. — Witla und
Deventer. — Dorstat. — Kap. 2. Die Ausdehnung des friesi-
schen Handels. — Das Frankenreich (St. Denis). — England
(London, York, die englischen Münzen). — Deutschland (Rhein,
Mosel, Weser). — Der Norden (Schleswig, Birka, nordische
Münzen). — Kap. 3. Die Gegenstände des friesischen Handels.
Tuche. Ihr Produktionsland Friesland und nicht Flandern.
Wein. Holz usw. — Kap. 4. Niedergang des friesischen
Handels. Friedliche und feindliche Beziehungen zu den Nor-
mannen. — II. Die Erben Dorstats. Kap. 5. Deventer
und Tiel. — Alper's Berichte. — Zollverlegung und Nieder-
gang Tiels.

Der Stamm der Friesen ist, wenigstens seiner Sprache nach,
heute im Aussterben begriffen oder führt ein Dasein, das nur durch
künstliche Mittel noch erhalten wird. Seine Reste gehören zwei
verschiedenen, vor nicht gar langer Zeit sogar noch mehr Staaten
an. Obwohl er im Mittelalter während des grössten Theiles seiner
selbständigen Geschichte ein rechtliches und politisches Sonder-
leben eigentümlichster Art geführt hat, vermochte er es doch nicht
zur Bildung eines eigenen Staates zu bringen. Er wurde von den
benachbarten Territorien in einzelne Teile gerissen und unter

harten Kämpfen allmählich aufgesogen, ein Prozess, der durch die zwiespältige Haltung der friesischen Gemeinden erleichtert wurde.

Man sollte glauben, die Friesen hätten sich vermöge der Lage ihrer Heimat stets dem Berufe des Seefahrers widmen müssen. Ihr Antlitz war ja von ihren deutschen Stammesbrüdern abgewandt und der See zugekehrt; ihre nächsten Verwandten sassen jenseits des Meeres. Dennoch sind die heutigen Friesen überwiegend Ackerbauer, vor allem Viehzüchter, und das sind sie auch im Mittelalter meist gewesen. Allein man bedenke, dass derjenige Teil des holländischen Volkes, der auf dem Meere das Grösste geleistet hat, in beträchtlichem Umfange friesischer Herkunft ist. Von dieser Gruppe der Friesen, und zwar von der älteren Geschichte derselben, wird auf den nächsten Blättern die Rede sein.

Schon in frühmittelalterlicher Zeit haben die Niederlande eine Blüte des Handels erlebt. Als dessen Träger erscheinen Friesen, die offenbar Gebiete bewohnten, welche heute nicht mehr friesisch sind. Zur Klärung der Verhältnisse erscheint es wünschenswert, die damalige Ausbreitung dieses Stammes hier kurz festzustellen.

Das erste Hilfsmittel bildet das Volksrecht der Friesen, welches die Weser und den Sinkfal in Flandern als die Grenzen Frieslands bezeichnet¹. Nachbarn im Osten waren die Sachsen, mit denen aber wegen der dazwischen liegenden morastigen Gebiete eine, sei es freundliche oder feindliche, Berührung kaum stattfand². Zwischen die beiden Stämme schoben sich erst später an der Weser die Stedinger, ein Mischvolk von Kolonisten, das auch friesische Bestandteile enthielt³. Im Laufe der Zeit erschienen Friesen aber auch jenseits der Weser, nämlich im Lande Wursten unterhalb Bremerhaven, an der Küste von Schleswig und auf den ihr vorgelagerten Inseln. Sie lassen sich hier quellenmässig erst im 12. und 13. Jahrhundert nachweisen. Die Frage nach dem Anfang der wirklichen Besiedelung ist Gegenstand einer Kontro-

¹ Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 48 ff.

² Translatio S. Alexandri MG. SS II S. 765 Z. 9; Adam v. Bremen lib. I, c. 1, c. 13 schol. 3; Vita S. Bonifatii ed. Levison S. 68.

³ MG. SS. XXIII S. 935 Z. 16.

verse¹. Der Beginn liegt aber zweifellos geraume Zeit vor den genannten Jahrhunderten.

Im Westen sind die Friesen über den Sinkfal, später unter dem Namen das Swin bekannt, niemals hinausgedrungen. Aber bis zu dieser Grenze müssen sie das Land in ältester Zeit wirklich beherrscht haben. Walcheren und das Kennemerland gehörten in karolingischer Zeit nachweislich zu Friesland².

Seiner ganzen Länge nach zerfiel Friesland in drei grössere Teile, welche auch in ihrem Rechte einige Unterschiede aufwiesen. Die Einschnitte zwischen ihnen bezeichneten das Fli, der bekannte Ausfluss der Zuiderzee, und der Laubach, ein Gewässer, dessen erweiterte Mündung heute noch durch den Lauwerszee an der Küste von Holländisch-Friesland angedeutet wird³.

Die Friesen bevölkerten die deutschen Seemarschen in ihrer ganzen Ausdehnung, in das Innere des Landes hinein bis an die Moore und Sümpfe, die, am Rande der Geest gelegen, ihnen eine natürliche Grenze setzten. Für das Gebiet zwischen Fli und Weser blieb die Grenze eine lange Zeit dieselbe, ihre Entfernung von der See schwankte zwischen 28 und 70 km. Groningen war noch sächsisch. In diesem Gebiete zeigt Friesland das ganze Mittelalter hindurch ein fest umrissenes Bild, das sich durch hinreichende Belege bestimmen lässt.

Schwankender im Laufe der Geschichte erscheint die Grenze Frieslands in der Gegend zwischen Fli und Sinkfal. Einen festen Punkt für unsere Kenntnis bildet hier Dorstat, das ein Kosmograph des 7. Jahrhunderts die Heimat der Friesen nennt⁴. Utrecht heisst selbst in der Stauferzeit noch eine Stadt Frieslands, wobei aller-

¹ Siebs in Pauls Grundriss d. germ. Philol. I², 1152 ff.

² MG. DD. Merov. 97 (a. 720—738); Ann. Bertiniani auct. Prudentio z. J. 837, MG. SS. I S. 430 Z. 34; Vita S. Willibrordi SS. XXIII S. 23 Z. 31; der Verfasser, Abt Thiofrid von Echternach, schrieb zwar im 12. Jahrhundert, benutzte aber eine ältere Lebensbeschreibung von einem Schottenmönch, die verloren gegangen ist. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁷, S. 148.

³ Richthofen a. a. O., vgl. die Karte am Schlusse von Bd. II, 2.

⁴ Ravennatis Anon. Cosmogr. edd. Pinder et Parthey S. 228 Z. 15: *Ingreditur vero ipse Renus in mare Oceanum sub Dorostate Frigonum patria; S. 27 Z. 15: Secunda est hora noctis ex parte ipsa Germania vel Frixonum Derostates est patria.*

dings zu bedenken ist, dass Utrecht bekannt war als der ursprünglich für die friesische Mission begründete Bischofssitz¹. Immerhin geht aus vielen Nachrichten aus der Zeit der Normanneneinfälle hervor, dass die Umgebung von Dorstat und Utrecht, d. h. der Gau Instarlake, welcher auf beiden Seiten der Vecht zwischen Lek und Zuiderzee lag, friesisch war². Die Normannen setzten sich in Dorstat zuerst fest und eroberten von hier aus das übrige Friesland³. Östlich von dem genannten Gau wohnten keine Friesen mehr, sondern ripuarische Franken. In den angrenzenden Gauen, Flethetti und Felua (Veluwe), galt im 9. Jahrhundert fränkisches Recht⁴. Jenseits der gelderschen Ijssel sassen teils Franken, teils Sachsen, nur im nördlichen Hamalande scheint friesische Bevölkerung gewohnt zu haben⁵. Aus den Nachrichten über die fränkischen Reichsteilungen im 9. Jahrhundert ergeben sich ferner als Nachbarn der Friesen die ripuarischen Gaue Maasgau, Hettergau, Betuwe⁶, Teisterbant⁷, die neben Friesland nicht besonders aufgezählt worden wären, wenn man sie zu diesem Lande gerechnet hätte.

¹ Wipo z. J. 1039; Herm. v. Reichenau z. J. 1046, 1062; Otto v. Freising, *Gesta Frid.* z. J. 1125, 1150.

² MG. SS. II S. 217 Anm. Sloet, *Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen I*, Nr. 30 (a. 833): in castello Traiecto in pago Instarlaca (Nifarlaca?). Ann. Bertiniani z. J. 836; Ann. Fuldens, auct. Einhardo z. J. 836, 837.

³ Ann. Bertin. z. J. 855: Dorostado se continent, et parte maxima Fresiae potiuntur.

⁴ Sloet I, Nr. 45 (a. 855).

⁵ Dederich, *Gesch. der Römer u. Deutschen am Niederrhein* (Emmerich 1854), S. 198. Die Angabe Altfrieds, die Ijssel sei Grenze zwischen Franken und Sachsen gewesen (MG. SS. II S. 408), kann wohl keine unbedingte Gültigkeit beanspruchen (wie Van den Bergh sie ihr zuschreibt, *Handboek der Middelnederlandsche Geographie* 2. Aufl. S. 115 f.). Die Twenthe z. B. wird auch für fränkisches Sprachgebiet gehalten (Pauls *Grundriss I*² S. 1167).

⁶ Nithard z. J. 837, MG. SS. II S. 653 Z. 53.

⁷ Ann. Bertiniani z. J. 839, MG. SS. I S. 434. MG. Cap. reg. Franc. II S. 193 ff. (a. 870). Richthofen gibt auf seiner Karte das Teisterbant als friesisch an, was sich nur begründen liesse mit den *Annal. Fuldens.*, welche zum Jahre 885 die Teisterbantler als Friesen bezeichnen (pars III [Mainz], ed. Kurze S. 102). Dagegen spricht ausser dem oben angeführten Grunde auch die Tatsache, dass ein Hof im genannten Gau an der Maas dem Willibrord geschenkt wurde, nicht etwa

Dorstat war demnach der am weitesten nach Südosten vorspringende Punkt des karolingischen Frieslands. Die Grenze ging von hier nördlich etwa auf dem Höhenrücken zwischen Eem und Vecht entlang bis an die Zuiderzee, lief westlich wahrscheinlich eine Strecke den Lek hinab und sprang dann nach der Maas hinüber, welche Friesland von Toxandrien, dem heutigen Nordbrabant schied¹. Südlich der Maas gehörte das spätere Zeeland hinzu, dessen Bewohner im 11. Jahrhundert noch als Friesen bezeichnet werden.

Die politische Geschlossenheit Frieslands war schon infolge der Zertrümmerung seines Königtumes durch die Franken verloren gegangen². Seine Stammeseinheit musste der fränkischen Grafchaftsverfassung Platz machen. Die südlich des Fli gelegenen Teile des friesischen Gebietes wurden durch die Begründung des normannischen Lehnsstaates um die Mitte des 9. Jahrhunderts noch einmal als »ducatus Frisiae« mit den Rechten einer Markgrafschaft zusammengefasst. Aber mit den Normannen selbst verschwand auch dieser Ducatus wieder. Es begann jetzt die Bildung der kleinen niederländischen Lehnsgewalten.

Noch erhielt sich der Name Friesland für die südlichen Teile. Die Grafen von Kennemerland, die hier als Markgrafen mit dem Küstenschutz betraut waren, führten noch im 11. Jahrhundert den Titel »dux Frisiae«³, aber ihr Herrschaftsbereich umfasste nur einen geringen Teil des alten Frieslands. Für diesen kommt seit 1083 der Name Holland auf, mit dem ursprünglich nur die sumpfigen und waldreichen Niederungen an Maas und Waal bezeichnet wurden. Für die vorgelagerten Inseln wird der Name Zeeland erst im 12. Jahrhundert üblich⁴. Im späteren Mittelalter wohnten Westfriesen diesseits der Zuiderzee nur noch in der Provinz Holland, nördlich des IJ bei Amsterdam und östlich der

von einem Friesen, sondern von einem Franken, vgl. Bréquigny-Pardessus, Dipl. II, 280.

¹ Nicolai Vita S. Lamberti bei Chapeauville, Gesta Pontif. Tungr. I, 390, vgl. Van den Bergh, Geographie S. 118.

² Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I. Karol. 2. Aufl. Nr. 5 a, 29 k, m, p, 39 c, d, 40.

³ Blok, Gesch. der Niederlande übers. v. Houtrouw I S. 141, 154.

⁴ Richthofen II S. 63.

Type, die sie von den Kennemern schied, einem ursprünglich ebenfalls friesischen Stamm, der aber später im scharfen Gegensatz stand zu den eigentlichen Westfriesen. Als die westlich vom Fli wohnenden führten sie auch den Namen Westflinge.

Die ehemaligen Siedelungen der Friesen im übrigen Holland haben kaum eine erkennbare Spur hinterlassen. Allein der friesische Asega, der sich lange auf dem platten Lande erhielt¹, erinnert noch an die alte Zugehörigkeit des Landes zu Friesland. Das schnelle Verschwinden der Friesen ist auffällig, da von kriegerischen Zusammenstößen nichts bekannt, auch an eine Zurückdrängung durch niederfränkische Kolonisationstätigkeit kaum zu denken ist. Wahrscheinlich hat die Raubwirtschaft der Normannen im 9. Jahrhundert die friesische Bevölkerung stark vermindert², so dass die erschöpfte Volkskraft der Friesen ihre alten Gebiete nicht mehr auszufüllen vermochte und nun die Franken eindrangten. Heute lassen sich nur noch geringe friesische Bestandteile in der holländischen Sprache nachweisen³.

Die Friesen waren in früherer Zeit die Bewohner des bei weitem grössten Teiles der deutschen Seemarschen. Sie nahmen die gesamte Nordseeküste ein bis an die Grenze der Dänen mit alleiniger Ausnahme der Küstenstrecken zu beiden Seiten der Elbemündung, wo die Sachsen an die Nordsee stiessen. Dieses Meer hiess darum nicht mit Unrecht die friesische See⁴. Wenn

¹ Blok II S. 109.

² Vgl. unten S. 343.

³ Jan te Winkel, *Gesch. der niederländischen Sprache*, in Pauls Grundriss 2. Aufl. I S. 785 f. Über das, was davon zu halten ist, vgl. Häpke, *Brüggens Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt*, Abhandl. z. Verkehrs- u. Seegeschichte Bd. 1 (1908) S. 19 Anm. 1. Das ehemalige friesische Sprachgebiet lässt sich noch heute an Ortsnamen auf —muiden (altfries. mutha) erkennen, wie etwa Dixmude, Ter Muiden bei Sluis, Arnemuiden auf Walcheren, Muiden bei Amsterdam, dazu ältere Orte wie Meremuda, Masamuthon, Rinesmuthon bei Zwammerdam am alten Rhein (vgl. Van den Bergh, *Mndl. Geogr. im Index*). Dagegen gehören Namen auf —monde, wie Dendermonde, Rupelmonde, Roermonde, Ijsselmonde, Egmont (alt: Haecmunde) dem fränkischen Idiom an und sind dann auch in friesisches Gebiet eingedrungen. Ijsselmuiden und Genemuiden brauchen nicht friesischen Ursprungs zu sein, sondern können gerade ihrer Lage wegen sächsisch sein.

⁴ Vgl. Adam v. Bremen I. IV c. 1. *Genealogia ducum Brabantiae* MG. SS. XXV S. 394 Z. 30.

sich in dieser Zeit ein deutscher Seehandel entwickelte, so konnten sie allein in Frage kommen. Die Natur des Landes wies sie auf die Schifffahrt hin.

Friesland war ein recht unwirtliches Land. Seedeiche kannte man wohl noch nicht. Die Dünenkette, welche die Natur als Schutzdeich gegen das Meer selbst gebildet hatte, war schon in vorhistorischer Zeit zerrissen, das Meer strömte in zahllosen Wasserrinnen ungehindert in das Land und löste es gleichsam in eine Menge von Inseln auf¹, so dass für einen Landverkehr sich damals noch keine Möglichkeit darbot. »Fast wie die Fische lebten die Friesen im Wasser«. Man konnte nur zu Schiff zu ihnen gelangen², ein Umstand, dem sie zum grossen Teil ihre lange Unabhängigkeit von den benachbarten Territorien zu danken hatten, da eine kriegerische Unternehmung gegen sie eigentlich nur im Winter bei festgefrorenem Eise möglich war³.

Es sei gestattet, hier eine Beschreibung des Landes einzuflechten, die der Däne Saxo Grammaticus zum J. 1151 gibt, die sich allerdings auf Nordfriesland bezieht, für die südlichen Teile aber genau so gut gelten kann⁴. »Eine Landschaft von gesegnetem Boden, an Vieh begütert, übrigens wegen ihrer niedrigen Lage dem angrenzenden Ozean ausgesetzt und unterweilen von seinen Fluten durchspült. Damit die Fluten nicht einbrechen, ist das ganze Uferland mit einem Walle umgürtet; durchbrechen sie den

¹ V. Bonifatii auct. Willibaldo ed. Levison S. 47: *interiacentibus aquis in multos agrorum dividitur pagos*. Ostergo und Westergo als Inseln bezeichnet, daselbst S. 72, auch Cont. Fredeg. c. 17, SS. rer. Merov. II S. 176 [z. J. 734]; Ann. Mettens. prior. ed. Simson S. 28 z. J. 736. Ein solches Bild bieten sowohl für Friesland wie für Holland auch noch Karten des 16. Jahrhunderts, vgl. Waghenaer, *Teerste Deel vande Spieghel der Zeevaert etc.* 1584 (Univ.-Bibl. Göttingen).

² V. Bonifatii S. 68 Z. 22: *qui fere quemadmodum et pisces, morantur in aquis, quibus ita undique concluduntur, ut raro ad externas regiones accessum habeant, nisi navibus subvehantur*. Darum nennt der Verfasser sie auch *remotos a ceteris nationibus ideoque brutos ac barbaros*.

³ Chron. Hanoniense, MG. SS. XXV S. 461 Z. 50: *car on ne pooit mie bien aler en Frise a force, se n'estoit par gele*.

⁴ Ed. Holder I. XIV S. 464 Z. 32 ff., auch MG. SS. XXIX, 90 Z. 27. Die Übersetzung ist entnommen aus Dahlmann, *Gesch. von Dänemark II S. 258*.

einmal, so überströmen sie die Felder, begraben Dörfer und Saaten. Denn es gibt dort nirgend eine Anhöhe. Oft werfen die Fluten von Grund aus unterwühlte Äcker auf einen anderen Platz hin; eine Lücke bleibt zurück; den Besitz hat der bekommen, auf dessen Grundstück sie gefallen sind. Die Fruchtbarkeit tritt im Gefolge der Überschwemmung ein. Der Boden strotzt von Gras, aus der getrockneten Erdscholle wird Salz gekocht. Im Winter wird das Land stets durch Fluten bedeckt, die Felder gleichen dann einem See, und so hat es die Natur beinahe zweifelhaft gelassen, woher und welchem Teil der Schöpfung es angehörig sei, da es in der einen Jahreszeit beschiffbar, in der andern für den Pflug empfänglich ist. Die Einwohner, rauh von Natur, behend von Körper, verschmähen die ängstliche und schwere Waffenrüstung, bedienen sich kleiner Schilde, kämpfen mit Wurfspiesen, ihre Äcker umgürten sie mit Wassergräben und springen an Stöcken hinüber. Ihre Häuser führen sie auf Hügeln von aufgeworfenem Erdreich auf.»

I.

Der Handel der Friesen in karolingischer Zeit.

Kap. 1. Die friesischen Handelsstädte.

Das Gebiet, welches in karolingischer Zeit für den friesischen Handel in Frage kam, ist offenbar nur ein Teil des gesamten damaligen Friesland gewesen. Von den Gegenden östlich des Fli, von der Art und Lebensweise der dortigen Bewohner, wissen die Reisebeschreibungen der Missionare mancherlei zu erzählen. Am Handel waren sie aber, soweit unsere Kenntnis reicht, nicht beteiligt. Kaum der Name eines bemerkenswerten Ortes ist überliefert. Die Normannen sind auf ihren Zügen hier sehr viel seltener gelandet als in den südlichen Teilen des Landes, und der Grund dafür kann nur der sein, dass sie hier ausser Vieh und landwirtschaftlichen Produkten wenig zum Plündern vorfanden.

Der Sitz des friesischen Handels muss dort gesucht werden, wo auch Namen grösserer Handelsplätze überliefert sind. Denn ein kommerzielles Leben ist ohne grössere stadtartige Siedelungen undenkbar. Darum wohnte auch der friesische Kaufmann im

»emporium« oder »vicus«, damals die meist gebrauchten Bezeichnungen für grössere Orte, in denen Handel getrieben wurde. Es waren offene Siedelungen, wo die Kaufleute beieinander wohnten und Markt abhielten, meist war ein Zoll dabei, der dem Könige oder einem Grundherrn gehörte. Dorstat besass auch eine königliche Münze, von der sonst urkundlich nichts bekannt ist¹. Über das innere Leben dieser stadähnlichen Niederlassungen berichten die Quellen nichts, ebensowenig über die Formen, in denen der Handel sich vollzog. Städte als sonderrechtliche Gebilde im Sinne späterer Epochen gab es in karolingischer Zeit noch nicht. Auch würde es ein vergebliches Unternehmen sein, die friesischen Handelsplätze mit den späteren Markteinrichtungen irgendwie zu vergleichen. Marktprivilegien sind nicht erhalten, hat es auch kaum gegeben. Als die Franken die Rheinmündungen eroberten, waren die friesischen Marktplätze zweifellos schon vorhanden. Den öffentlichen Schutz, dessen der Kaufmann im Mittelalter dringend bedurfte, übernahm der König. Er liess ihn durch seine Beamten ausüben, welche auch die Zölle einzutreiben hatten. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, dass die friesischen Handelsplätze auf deutschem Boden die ersten kaufmännischen Ansiedelungen des Mittelalters waren, die nicht an alte Römerorte anknüpften, sondern aus wilder Wurzel aufwuchsen.

Nur Utrecht war eine alte römische Stadt. Unter den friesischen Orten erscheint es im ganzen Mittelalter weithin bekannt als Bischofssitz und Ausgangspunkt der friesischen Mission. Aber während der ganzen Karolingerzeit und noch darüber hinaus ist es nur ein sehr kleiner Ort gewesen. Es trat gegen das grosse Dorstat derart an Bedeutung zurück, dass der Schreiber einer Urkunde Karls des Grossen für nötig hielt, zur genaueren geographischen Bestimmung hinzuzufügen, dass der Ort unterhalb Dorstat liege². Vor der fränkischen Eroberung war es die

¹ Prou, Les monnaies carolingiennes. Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque Nationale S. 9—12, Abb. Taf. II. Die frühesten Dorstater Münzen sind wahrscheinlich schon von Pippin geprägt worden, s. daselbst Einl. S. 2, 72.

² In einer Schenkungsurkunde (a. 777) für die Kirche St. Martin, que est constructa Traiecto veteri subter Dorestado. Mühlbacher Nr. 211 (206).

Königsburg der friesischen Fürsten und führte den Namen Wilta burg. Durch die Franken wurde die alte römische Bezeichnung Traiectum oder Trecht wieder üblich. Utrecht wird daher meist als castrum, castellum oder urbs, d. h. Burg, bezeichnet, nur vereinzelt als civitas oder vicus¹. Letzteres, wie gesagt, ein vielgebrauchtes Wort für grössere Ansiedelungen mit Handelsverkehr, entspricht dem altsächsischen wîk (ahd. wîh), das sich in vielen niedersächsischen, besonders aber englischen Ortsnamen erhalten hat. Vielleicht bestand also ausserhalb der Burg eine kleine Ansiedelung². Von Handelsverkehr in Utrecht ist jedoch nichts bekannt. Ob ein Zoll schon damals vorhanden war, ist fraglich. Wenigstens lässt sich eine Schenkungsurkunde Pippins für die Utrechter Kirche vom J. 753 nicht mit Bestimmtheit dahin deuten³. Es wird darin der Zehnte von den Äckern, den Leibeigenen, dem Zoll und den Waren oder wovon sonst der Fiskus Zins beanspruchen kann, geschenkt. Dass diese Einkünfte in dem Ort Utrecht selbst erhoben wurden, wird aber mit keinem Worte gesagt und ist auch nicht anzunehmen, denn ein Zoll wird in Utrecht erst in der Ottonenzeit ausdrücklich begründet⁴.

Die früheren Urkunden für die Kirche St. Martin bieten daher

¹ Trecht, V. Bonifatii S. 52 Z. 25. Beda, Hist. eccles. V, c. 11: n castello suo industri, quod antiquo gentium illarum verbo Viltaburg, id est oppidum Viltorum, lingua autem gallica Traiectum vocatur, ähnlich so: Gesta Abbat. Fontan. MG. SS. II S. 277 Z. 20, Vita Gregorii, SS. XV S. 75 Z. 5 und sonst. Vita Bonifatii SS. II S. 339: arcem tunc et solium regni etc. V. Gregorii S. 71 Z. 35: Traiectum antiquam civitatem. MG. DD. Karol. I, Nr. 4, 5 (a. 753), 56 (a. 769): vicus. Über die Deutung von Wiltenburg vgl. Bergh, Mndl. Geographie S. 165; Van der Aa, Aardrijkskundig Woordenboek der Nederlanden XI S. 431.

² Auch ein Satz aus der Schenkung Karl Martells (a 722) könnte so verstanden werden: quicquid in ipso Traiecto castro, tam infra muros quam et a foris, cum omnibus adjacentiis etc. S. Muller Fz., Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht, S. 3.

³ MG. DD. Karol. I Nr. 4 (bestätigt im J. 769, daselbst Nr. 56): ut omnem decimam de terra seu de mancipia aut de theloneo vel de negotio aut undecumque ad partibus fisci census sperare videbatur. Unter der in einer Urkunde vom Jahre 779 genannten Zollstätte (in Treiecto) ist nicht Utrecht, wie Sloet (I, Nr. 12) glaubt, sondern Maastricht zu verstehen, MG. DD. Karol. I Nr. 122. So auch Mühlbacher Nr. 218 (212).

⁴ S. die Fortsetzung im nächsten Jahrgang dieser Zeitschrift.

für die Handelsgeschichte der Stadt selbst kein Interesse. Die genannte Kirche erhält 815 gewisse Rechte in Dorstat, die 896 durch Zwentibold auf Deventer und Tiel ausgedehnt werden. Aber der Handel Utrechts selbst gehört erst einer späteren Zeit an¹.

Zwei kleinere Orte nennen sodann die Annalen gelegentlich als Handelsplätze. Deventer steckten im J. 882 die Seeräuber in Brand. Der Fuldaer Annalist bezeichnet bei dieser Gelegenheit den Ort als »portum, qui Frisiaca lingua Taventeri nominatur«². Die Gegend von Deventer ist zwar nie friesisch gewesen, aber die Handel treibende Bevölkerung dieses Hafentortes bestand aus Friesen. Im J. 836 zerstörten die Normannen von Antwerpen herkommend ein »emporium« namens Witla, gelegen an der Mündung der Maas, ein Ort, der sonst in der Geschichte keine Rolle spielt³.

Der Hauptträger des friesischen Handels in damaliger Zeit ist Dorstat gewesen, das heutige Wijk bij Duurstede, gelegen an der Stelle, wo der krumme Rhein sich vom Lek abzweigt.

¹ Mühlbacher Nr. 70, 132, 578, 1964. Die Versuche bei Asch van Wijck, Geschiedkundige beschouwing van het oude handelsverkeer der stad Utrecht, uns auch für die früheren Zeiten einen glänzenden Verkehr zu schildern, müssen als phantastisch angesehen werden.

² Ann. Fuld. pars. III (Kurze) S. 99.

³ Ann. Fuld. p. I auct. Einhardo (Kurze) S. 27. Die alte Erklärung von Kluit, Hist. crit. comit. Holland. I, 2, S. 106, dass der Ort wahrscheinlich an der Mündung des Flüsschens Widele bei Geervliet gelegen habe, wird auch von den Neuesten festgehalten: Blok, Gesch. d. Niederl. I S. 133 Anm. 1, Vogel, Die Normannen u. das fränkische Reich (799 bis 911), S. 70 Anm. 4. Der Fluss kommt 1312 in Grenzbestimmungen vor, v. Mieris, Groot charterboek der graven van Holland, II S. 123. Caspar Merian kennt ihn noch, Topographia Germaniae inferioris, Frankfurt 1659, S. 133. Im J. 1304 sammelte hier Guy von Flandern, von Zierikzee herkommend, eine Flotte zum Kampfe gegen die Grafen von Holland (loco, qui dicitur Widel, apud Ghervliet navigo sociatur). Willelmi Capellani in Brederode etc. Chronicon, uitgeg. door C. Pijnacker Hordijk, Werken v. h. hist. Genootschap 3, Serie Nr. 20 S. 71. Im J. 1168 werden im flandrisch-holländischen Friedensvertrage unter den Urkundenzügen auf holländischer Seite zwei Personen des Namens de Witla genannt (Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I Nr. 147). Vgl. Van der Aa, Aardrijkskundig Woordenboek XII unter Witla. Ein Magister Eustachius de Vitla, Leodicensis dioc., wird 1300 erwähnt, Westdeutsche Ztschr. 16 (1897) S. 82 Anm. 12.

Schon beim ersten Auftauchen des Namens wird ihm als der »Heimat der Friesen« eine besondere Bedeutung beigemessen¹. In den Kämpfen gegen die Franken war es neben Utrecht eine wichtige Verteidigungsburg². Später, in der Normannenzeit, wo sein Name am häufigsten erscheint, führt es schlechthin den Beinamen »emporium« oder »der berühmte vicus«³.

Dorstat bildete den Knotenpunkt für den gesamten Verkehr vom Rhein her nach der See zu. Von hier aus zweigten sich die Wege nach den nordischen Ländern einerseits und nach England andererseits. In diesem Zusammenhang erwähnt daher auch Alkuin den Handelsort in einem an Freunde auf dem Kontinent gerichteten Briefe, worin er die Reise beschreibt, die der in gebundener Rede verfasste Brief von England aus machen wird⁴.

Hinc tua vela leva, fugiens Dorstada relinque:
Non tibi forte niger Hrotberct parat hospita tecta,
Non amat ecce tuum carmen mercator avarus.

Die Urkunden bieten in dieser Zeit nicht viel mehr als die kurzen Notizen der Annalen. Im J. 777 erhielt die Kirche St. Martin zu Utrecht von Karl dem Grossen ausser einigen Gütern eine Kirche in der Nähe von Dorstat, dazu das »ripaticum«, den Uferzoll, am Lek und eine Insel zwischen diesem Flusse und dem Rhein⁵. Das ripaticum ist eine Abgabe, die, aus dem römischen Reich übernommen, ursprünglich als Entgelt für die Instandhaltung des Ufers, der Quaimauer, entrichtet wurde und nur einen

¹ S. oben S. 297 Anm. 4.

² Cont. Fredeg. c. 6, MG. SS. rer. Merov. II S. 172: castrum Duristate; Ann. Mettenses prior. z. J. 689, Simson S. 17, dazu S. 13 Anm. 8: castrum quod dicitur Dorestadum. Mühlbacher Nr. 5a.

³ Emporium: Ann. Bertiniani z. J. 834 SS. I S. 428, Prudent. z. J. 847, SS. I S. 443 und z. J. 857 S. 451, Hinkmar z. J. 863 SS. I S. 459 Z. 14; vicus: Annal. Xant. z. J. 846, SS. II S. 228; vicus nominatissimum: daselbst z. J. 834 S. 326; vicus famosum: V. Gregorii. SS XV, I S. 71 c. 5. Die von Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Grossen u. sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit, Leipz. Diss. 1898, abgedruckt Ostfriesisches Jahrbuch XIII, 29 ff., S. 53 Anm. 3 angeführten Stellen der Vita Suidberti sind wertlos, da diese »ein grober Betrug späterer Zeit ist«. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁷ S. 149.

⁴ MG. Poet. Lat. I S. 221.

⁵ MG. DD. Karol. I Nr. 117, Mühlbacher Nr. 211 (206).

Teil der Abgaben bildete, die an Hafenerorten überhaupt erhoben wurden. Auch im fränkischen Reiche gab es solche verschiedenartige Gebühren, von denen eine Anzahl in einem Zollprivileg für St. Germain-des-Prés vom J. 779 aufgezählt wird¹. Sowohl in diesem wird Dorstat als Reichszollstätte neben Rouen, Quentowic, Amiens, Maastricht und anderen genannt, wie auch 831 wiederum neben Quentowic und den Scusae, d. h. dem Mont Cenis, an welchen drei Orten die Kirchenleute von Strassburg ihre sonst im ganzen Reiche gültige Zollfreiheit nicht geniessen². Im J. 815 wurden jene Schenkungen Karls des Grossen und seiner Vorgänger von Ludwig dem Frommen der Kirche von Utrecht von neuem bestätigt, nämlich der Besitz des Zehnten von den Leibeigenen, vom Grund und Boden, von den Zöllen, den Waren (de negotio) und sonstigen Fiskaleinnahmen. Ihre Leute sollen unter dem Schutze der Kirche selbst stehen, und ebenso sollen die in Dorstat am Ufer wohnenden eximiert sein von Bann- und Friedensgeldern, sowie von der Abgabe, die von ihnen »giscot« genannt wird. Wenn ein Kaufmann innerhalb des Gebietes der Kirche an Land zu gehen wünscht, soll ihm das nicht verwehrt werden. Auch ist keiner von ihnen zu Beherbergungen verpflichtet, d. h. zur Aufnahme und Bewirtung königlicher Beamten oder auch Reisender, eine öffentliche Leistung, zu der sonst alle Reichsangehörigen verpflichtet waren. Das Eigentum der Kaufleute soll auch nach ihrem Tode geschützt sein, vermutlich zugunsten der Kirche, denn die Hinterlassenschaft der Kaufleute als fremder und darum rechtloser Männer gehörte nach deutschem Recht dem Könige³. Demnach fielen bestimmte fiskalische Einkünfte am ge-

¹ MG. DD. Karol. I Nr. 122, Mühlbacher Nr. 218 (212).

² Wiegand, Urkundenbuch d. Stadt Strassburg I Nr. 15, 23. Mühlbacher Nr. 890 (861); Mühlbacher 199 (195) z. J. 775 ist eine Fälschung, s. ebenda unter den Nachträgen. Dieselben drei Zollstätten werden auch in einem Privileg Ludwigs des Frommen (von 828) von einer gewissen Kaufleuten verliehenen Zollbefreiung ausdrücklich ausgenommen. Form. imp. MG. LL. sect. V, Nr. 37 S. 315 Z. 15.

³ Mühlbacher Nr. 578 (558) = Muller, Cartularium van het sticht Utrecht, S. 14 (vgl. Sickel, Acta Karol. II S. 99 u. 305 L. 53): omnem decimam de mancipiis, terris et de teloneis vel de negotio vel de omni re, undecumque ad partem regiam fiscus teloneum accipere aut exigere videbatur; et ut homines ejusdem ecclesie sub mundeburdo et tuitione

nannten Orte an die Utrechter Kirche. Später, im J. 896, fügte König Zwentibold zu diesen Rechten noch hinzu oder führte weiter aus, dass, wie in Dorstat die auf dem Grund und Boden der Utrechter Kirche wohnenden Leute, mögen sie von auswärts zu Schiff dort ankommen oder dort ansässig sein, weder Zoll noch 'geschot', noch Herbergegeld, noch Friedensgeld den königlichen Ministerialen, d. h. den Beamten zu zahlen brauchen, ebenso jetzt auch die Kirchenleute in Deventer und Tiel an der Waal von jeglicher Abgabe und öffentlichen Leistung frei sein sollten¹.

Was Dorstat damals bedeutete, lässt sich am besten aus dem Umstande entnehmen, dass die Normannen ihre Raubzüge auf keine Stadt häufiger richteten als auf Dorstat. Nicht weniger als acht Plünderungen musste es in drei Jahrzehnten über sich ergehen lassen. Begreiflicher Weise hat es sie nicht überstanden. Während dieser Zeit wurde es der Mittelpunkt des seit 841 sich bildenden normannischen Lehnsstaates in Friesland. Was die Normannen gerade in Dorstat suchten und beabsichtigten, kann nicht zweifelhaft sein: Ausnutzung der öffentlichen Einkünfte, vor allem der reichen Zölle², die ein reger Verkehr abwarf, und Erhebung hoher

ipsius aecclesiae existerent; necnon et in ripis in Dorestado, ut nec bannum nec fredum aut coniectum, que ab ipsis giscot vocatur, contingere aut exactare presumeret, et quisquis ex negotiatoribus in eorum ripas intrare voluissent nullam contentionem ex hoc eis fecisset, nec mansiones in eorum domibus sine permissu eorum accipere auderent, nec eorum res dum advixerint auferre aut post mortem eorum contingere etc. Coniectus, dessen Bedeutung hieraus nicht ersichtlich wird, ist wahrscheinlich eine Naturalabgabe für Bewirtung, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 231.

¹ Mühlbacher Nr. 1964 (1913) = Muller, Cart. S. 18: *sicut in Dorestadio in terris sancti Martini residentibus vel cum navibus adripantibus aut ibi commanentibus nec teloneum aut coniectum seu mansionaticum aut fredus a ministerialibus nostris exigetur, sic in Dauentra villa et Tiale omnibusque aliis locis, in terris et possessionibus ejusdem Traiectensis aecclesie consistentibus vel commanentibus, de cetero ab exactoribus nostris non expetentur.* Die wörtliche Wiederholung dieses Privilegs durch Heinrich I. und Heinrich IV. ist für das Dorstat der nachkarolingischen Zeit ohne Wert.

² Dem Kloster Fulda waren in den Jahren 834 bis 837, also in der Zeit der ersten Plünderungszüge, Zölle, vermutlich auch in Dorstat, durch die Normannen verloren gegangen. Vgl. Dümmler, Über eine

Tribute, die man in einem wohlhabenden Lande erpressen konnte¹. Weil sie sich hier dauernd festsetzen wollten, konnten sie freilich nicht die Absicht haben, Dorstat vollständig zu Grunde zu richten. Wenn Dorstat schliesslich dennoch zurückging, so war die Ursache nicht eine einzelne vollständige Zerstörung, sondern mehr der lang andauernde Zustand der Beunruhigung und Unsicherheit und die wiederholten schweren Tributerpressungen. Die Bevölkerung verarmte und zog schliesslich fort. Das ist auch der Grund gewesen, weshalb nach Rimberts Zeugnis in dieser Stadt, die durch ihre vielen Kirchen auffiel, zu Anskars Zeiten eine so grosse Zahl von armen Leuten wohnte².

Gewaltsame Zerstörungen müssen freilich mitunter stattgefunden haben. Man hat in neuerer Zeit eine grosse Menge von meist karolingischen Münzen, von Pippin bis auf Lothar, an der Stelle des alten Dorstat ausgegraben³. Der Schutt, in dem sie sich befanden, deutete auf Zerstörung durch Brand. Ausser solchen, die in Dorstat selbst geprägt waren, kamen auch Münzen von Mainz, Mailand, Pavia und Treviso zutage, sowie englische sceattas, eine Münzgatung, die in den angelsächsischen Reichen vor der Einführung des Pfennigs durch König Offa (Ende des 8. Jahrhunderts) die alleinherrschende war.

Kap. 2. Die Ausdehnung des friesischen Handels.

Schon in römischer Zeit befuhren die Bewohner der deutschen Nordseeküsten die See. Die Chauken und Caninefaten, Völker-

verschollene fuldische Briefsammlung des 9. Jahrhunderts, Forsch. z. Deutschen Gesch. V S. 375, 391 zu III.

¹ Prudentius z. J. 846 MG. SS. I S. 442: *recepto pro libitu censu*.

² V. Anskarii ed. Waitz, c. 20, S. 45: *Ibi sunt ecclesiae plurimae et sacerdotes ac clerici, ibi indigentium multitudo*.

³ Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. Deutschen Gesch. IV S. 300–303. Er glaubt an eine plötzliche und vollständige Zerstörung im Jahre 834 und versucht hiernach die Zeit, wo die Münzen in die Erde gelangten, festzustellen. Nach ihm sind Münzen von Karl dem Kahlen noch nicht darunter, und er findet so im J. 840 den *terminus ante quem*. Doch ist eine schon damals eingetretene vollständige Zerstörung von Dorstat undenkbar, und auch sonst sind Soetbeers Datierungsversuche unhaltbar. Vgl. Prou, *Les monnaies carolingiennes*, Einl. S. V–VII.

schaften, die im heutigen Ostfriesland und Nordholland ansässig waren, beunruhigten unter der Führung des Caninefaten Gannascus als heerfahrende Seeräuber die Küsten der gallischen Provinzen, und die Römer mussten sich zu einem Feldzuge gegen sie entschliessen (47 n. Chr.)¹. Isidor bezeichnet diese germanischen Völkerschaften schlechthin als Piraten². Auch von anderen Bewohnern der Niederlande werden Wunderdinge ihrer Seetüchtigkeit erzählt.

Sie beteiligten sich aber auch friedlich am Handel. Dazu boten ihnen die römischen Lagerplätze am Rhein Gelegenheit. Die Friesen brachten nach einer Nachricht aus dem Ende des 3. Jahrhunderts ihr Vieh auf die rheinischen Märkte zum Verkauf³. Der alte Handel von den Rheinmündungen nach England hinüber, der wichtig war für die Versorgung des rheinischen Heeres mit Getreide, zog an ihren Grenzen vorüber und mochte ihnen Anregung geben, sich selbst am überseeischen Handel zu beteiligen. Auf diesem Wege erscheinen sie zuerst wieder nach einer langen Periode völligen Stillschweigens der Quellen. Auch der Schiffsbau der Niederländer fand Förderung durch die Berührung mit den Römern. Den Gebrauch der Segel haben jene anscheinend von diesen gelernt⁴.

Die unruhigen Zeiten der Völkerwanderung dürften die geringen Ansätze des Verkehrs kaum gefördert haben. Die aus dem Untergang des römischen Staatswesens geretteten Städte am Rhein behielten als befestigte Ansiedelungen ihren Wert für die Zukunft. Denn an sie vorzüglich knüpfte sich das Verkehrsleben der rheinischen Gegenden. Die römische Stadtgemeinde war freilich verschwunden, aber grössere, wenn auch durchaus bäuerliche Ansiedelungen befanden sich doch auch jetzt in ihren Mauern. Hier

¹ Tacitus Ann. XI c. 18, 19. Vgl. die sorgfältige, in ihren Folgerungen aber häufig übertreibende Arbeit von Dirks, Geschiedkundig onderzoek van den koophandel der Friezen van de vroegste tijden tot aan den dood van Karel den Grooten (1846).

² Isidor Origines I. XIX, c. 1, bei Migne, Patrologia 82, 665.

³ Eumenius, Orat. Paneg. in Constantium Chlorum c. 9. Arat nunc mihi Chamavus et Frisius et ille vagus, ille praedator . . . frequentat nundinas meas pecore venali.

⁴ Dirks S. 50 ff., Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen, Kleine Schriften I S. 35 ff., 75.

fanden Kaufleute am ehesten Schutz und Gelegenheit zum Handelsbetrieb. Immer sind es daher alte Römerorte, in denen man in den folgenden Zeiten Handelsniederlassungen der Friesen findet.

a. Das Frankenreich.

Aus der Zeit der Merowinger ist wenig Sicheres von einem friesischen Handel überliefert. Wenn die weiter unten zu besprechenden Zollprivilegien für St. Denis und Worms angeben, ihre Bestätigung sei auf Grund älterer Urkunden der Merowingerkönige erfolgt, von denen nichts erhalten ist, so kann daraus nicht ohne weiteres auf einen in jener älteren Zeit schon bestehenden Handel geschlossen werden¹. Der unangefochtenen Zollprivilegien der Merowingerzeit sind äusserst wenige. Sicher verbürgt sind in so früher Zeit friesische Händler nur in England.

Um 700 erfolgten die Vorstösse der Franken unter Führung der karolingischen Hausmeier gegen das bis dahin ausserhalb des fränkischen Reiches stehende und noch heidnische Friesland. Vielleicht ist es schon der aufblühende Handel und der in Friesland vorhandene Reichtum gewesen, der die Franken veranlasste, das sonst so schwer zugängliche Land eher anzugreifen als die anderen rechtsrheinischen Stämme. Pippin der Mittlere schlug die Friesen um das Jahr 689 bei Dorstat und machte grosse Beute².

Mit der Christianisierung und Angliederung an das Frankenreich mehren sich auch die Nachrichten über den friesischen Handel. Im Jahre 753 erscheinen friesische und sächsische, d. h. wohl angelsächsische Kaufleute zusammen in einem Zollprivileg für das Kloster St. Denis. Dieses erhielt darin den gesamten Zoll im Pariser Gau, wo damals eine vierwöchentliche Messe, beginnend mit dem Namens-tage des Klosterheiligen, stattfand³. In dem früheren Marktprivileg

¹ Wie z. B. Abel-Simson, Karl der Grosse II S. 564, auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I S. 296, tun.

² Cont. Fredeg. c. 6, MG. SS. rer. Merov. II S. 172, Ann. Mettenses prior. Simson S. 17 u. 13 Anm. 8. Die Vorstösse der Franken erfolgten teilweise zu Schiff. Cont. Fredeg. a. a. O. S. 176 Z. 11, Mithlbacher Nr. 39 c, d. Mit »altum mare« ist hier wohl Almere, d. h. die Zuiderzee gemeint, das der Chronist missverstanden hat. An Kampf auf offener See ist jedenfalls nicht zu denken.

³ Mithlbacher Nr. 73 (71), Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I Nr. 4: in id ipso pago Parisiaco de omnes ne-

dieses Klosters vom Jahre 710 werden die Friesen noch nicht genannt. Vielmehr ist dort nur von »neguciantes ant Saxonis aut quascumlibet nacionis« die Rede¹. Ein noch älteres Marktprivileg ist vom Jahre 629 datiert, seine Echtheit jedoch umstritten. Seine Entstehungszeit liegt aber jedenfalls noch in vorkarolingischer Zeit. Es kann daher unbedenklich hier benutzt werden. Die Friesen werden freilich auch hier nicht genannt, sondern nur Leute, »qui veniunt de ultra mare pro vina et melle et garantia emendum« (Wein, Honig und Krapp, hauptsächlich zum Färben von Tuchen)². Darunter dürften zunächst Angelsachsen zu verstehen sein. Die Friesen werden also noch nicht erwähnt, während sonst Kaufleute aus der ganzen Welt hier erscheinen und nach ihrer Herkunft aufgezählt werden. Dennoch mag man hier, ebenso wie 710, auch an Friesen denken. Der Weinhandel wird ebenfalls 753 erwähnt. Die Friesen führten Wein in ihre Heimat und auch wieder nach dem Norden.

b. England.

Die Wasserstrasse des Rheins wies dem friesischen Handel eine doppelte Richtung, einmal stromaufwärts nach den oberdeutschen Gebieten und zweitens über den Kanal nach England. Vermöge ihrer Lage wurden die Friesen die eigentlichen Vermittler des Verkehrs zwischen England und dem Kontinent. Die Beziehungen werden wohl so alt sein wie die angelsächsischen Reiche selbst. Die germanischen Volksstämme, die Britannien im 5. Jahrhundert eroberten, waren schon vorher auf dem Kontinent bis in die Niederlande vorgerückt, ehe sie nach der Insel übersetzten. Nach alten Quellen, wie Prokop, haben Friesen an der Besiedelung Englands teilgenommen³. Häufig erscheinen sie in späteren Zeiten auf Kriegszügen in England. Als Seeräuber zeigten sie sich an den ang-

cutiantes, tam Saxones quam Frisones vel alias naciones promiscuas. Vgl. Oelsner, König Pipin S. 67 f., Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis S. 9 ff.

¹ MG. DD. Merov. (Fol.) Nr. 77 S. 68 = Pardessus II S. 285 f.

² MG. DD. Merov. spuria Nr. 23 S. 141 (a. 629). Rietschel S. 10, der die Literatur darüber angibt. Vgl. auch Klumker S. 63.

³ Lappenberg, Gesch. von England I S. 99 f. Freeman, History of the Norman Conquest I S. 21.

lischen Küsten und beteiligten sich an den Wikingerfahrten der Normannen¹. Selbst als Anführer der dänischen Flotten findet sich im Jahre 868 ein Herzog der Friesen namens Ubba². Die Friesen, die später an den Unternehmungen dänischer Könige gegen England im 11. Jahrhundert teilnahmen, stammten vermutlich von der jütländischen Küste³. Aber auch in den Reihen der Angelsachsen kämpften, wie z. B. 897, Friesen gegen die Dänen. Die Namen einiger von ihnen, offenbar sehr angesehener Männer, die im Kampfe gegen die Dänen fielen, haben die Annalen verzeichnet⁴.

Die Christianisierung Frieslands wurde von England aus unternommen. Wenn die Missionare sich zuerst nach Friesland wandten, so mag neben der Nachbarlage der rege Handelsverkehr dazu Veranlassung gegeben haben. Hier konnten sie den grössten Wirkungskreis finden.

Im Süden Englands war London damals schon ein grosser Marktplatz, wo die Friesen sehr früh verkehrten. Von hier fuhr Bonifaz auf einem vermutlich friesischen Kauffahrer nach Dorstat hinüber und von dort weiter nach Utrecht, wo er seine Missionstätigkeit auf dem Festlande begann⁵. An einen friesischen Kaufmann wurde hier ein Kriegsgefangener als Sklave verkauft, wie Beda († 735) in seiner Kirchengeschichte berichtet⁶. Denn der Handel mit Sklaven war schon im früheren Mittelalter auch in christlichen Gebieten allgemein üblich. Nach deutschem Rechte

¹ Chron. Haugustald. MG. SS. XXVII S. 16 Z. 33. Simeon v. Durham, Hist. de S. Cuthberto c. 10 ed. Th. Arnold I S. 202. Contin. Joh. de Tayster, MG. SS. XXVIII S. 595 Z. 43.

² Ann. Lindisfarn. MG. SS. XIX S. 506.

³ Z. B. Ordericus Vitalis Hist. Eccles. MG. SS. XX S. 55 Z. 6, Kriegszug König Swens von Dänemark gegen England im J. 1069, vgl. Freeman a. a. O. IV S. 248.

⁴ Ann. Anglosaxon. MG. SS. XIII S. 108: ðær weard ofslægen Lucumon cynges gerefa and Wulfheard Friesa and Æbbe Friesa and Ædelhere Friesa and Ædelferd cynges geneat. And ealra monna Fresisca and Englisca 62 and þara Deniscena 120. Die Schiffe waren also zum Teil mit Friesen, die vermutlich als tüchtige Matrosen im Kampfe gegen die Piraten bekannt waren, bemannt. Vgl. Vogel, Zur nord- und westeuropäischen Seeschifffahrt im früheren Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 153 ff.

⁵ V. Bonifatii ed. Levison S. 16.

⁶ Beda l. V c. 22: vendidit eum Landoniam Freso cuidam.

konnte der Herr sein *mancipium* verkaufen, wie es ihm beliebte. Die Kirche schritt nicht unbedingt dagegen ein, sondern verbot nur den Verkauf von christlichen Sklaven an die Heiden. Einfuhr von Sklaven von aussen her war ausdrücklich erlaubt¹. Die Normannen trieben häufig genug Handel mit geraubten Menschen². Ausser nach Dorstat ging ein wichtiger Verkehrszweig von London nach Quentowik an der Canche, dem heutigen Etaples, neben Dorstat dem wichtigsten Seehandelsplatz des Frankenreiches³.

Neben London war damals York die wichtigste Handelsstadt im Norden Englands, zugleich auch der Mittelpunkt des englischen Geisteslebens. Auch hier erschienen Friesen als Händler. Angezogen durch den grossen Ruf der Schule Alkuins kam Liudger, der spätere Glaubensprediger unter den Friesen, nach York, um sich gelehrten Studien zu widmen. Während seines Aufenthaltes geschah es, dass der Sohn eines englischen Grafen von einem friesischen Kaufmanne im Streite erschlagen wurde. Aus Furcht vor der Blutrache der Verwandten des Ermordeten verliessen alle dort anwesenden Friesen schleunigst das Land. Alkuin hielt es daher für geraten, auch seinen Schüler Liudger, der ein geborener Friese war, mit jenen friesischen Kaufleuten fortzuschicken⁴. Es ergibt sich daraus, dass Friesen nicht bloss vereinzelt und gelegentlich nach York kamen, sondern dauernde Beziehungen dorthin unterhielten. Ihre Schiffe hauptsächlich vermittelten den Verkehr mit dem Kontinent. Alkuin fordert in einem Gedichte, das er wohl auf dem Festlande schrieb, seine Klosterschüler in York auf:

*Carminibus sacris naves implere Fresonum*⁵.

¹ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. V² S. 207, Leo, Gesch. von Italien I S. 223, Kretschmayr, Gesch. von Venedig I S. 76, 427, Gregorovius, Gesch. Roms II S. 303 f., 409 f. Cod. Carol. MG. Ep. III, I S. 584 f., 312 Z. 26. Leges II, Cap. I, 28. In der lex Frisonum, Leges III S. 660 ff. Tit. XVII, 5, XXI. Concil. Meld. c. 73, Mansi XIV S. 839. MG. LL. sect. V, Form. imp. Nr. 30 S. 309, Nr. 31 S. 310, beide für Juden ausgestellt. Zoll auf Sklaven in der Zollrolle von Raffelstetten, MG. LL. sect. II. Cap. reg. Franc. II Nr. 253; vgl. Dümmler, Ostfränkisches Reich III S. 531 ff.

² V. Anskarii c. 38 und sonst.

³ Vgl. Fengler, Quentowic, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 91 ff.

⁴ Vita S. Liudgeri auct. Altfrido l. I c. 11, MG. SS. II S. 407 Z. 43.

⁵ MG. Poetae Lat. I S. 273.

Gerade die Friesen erwähnt er, weil Seefahrer anderer Herkunft in diesem Falle viel weniger in Betracht kamen. York spielte eine wichtige Rolle im Verkehr mit den skandinavischen Reichen¹, und so bot sich den Friesen auch Gelegenheit, mit Händlern aus jenen Gegenden anzuknüpfen.

Als Zeugnisse eines frühen Handels zwischen England und den friesischen Küsten können vielleicht auch die ansehnlichen Funde englischer Münzen angesehen werden, die in Friesland an verschiedenen Stellen zum Vorschein gekommen sind. Es sind dies die sog. »sceattas« (d. h. Schätze, Geld), die ersten angelsächsischen Silbermünzen, die den merowingischen nachgebildet waren². Hauptsächlich im 7. Jahrhundert im Gebrauch, kursierten sie noch lange neben den Pfennigen, die seit dem Ende des 8. Jahrhunderts zuerst von König Offa von Mercien geprägt wurden. Man nahm den von König Pippin i. J. 755 geschaffenen »novus denarius« zum Muster, dem der englische Pfennig im Gewicht ziemlich genau entsprach, und mit dem er auch in seiner Entwicklung parallel ging³. Der erste Fund angelsächsischer »sceattas« geschah zu Domburg in Zeeland, ein weiterer in Wijk bij Duurstede, dessen Münzen fast alle Brandspuren zeigten. In Hallum in der Provinz Friesland, nördlich von Leeuwarden, fand man eine Urne mit etwa 250 Stück, die meist aus Ostanglien stammten. In Franeker, westlich von Leeuwarden, wurde der grösste Fund gemacht, nämlich 410 Stück, Münzen aus Essex oder Sussex. Unter diesen lagen auch frühkarolingische, die sich im Gewicht kaum von jenen unterschieden und vermutlich als gleichwertig angesehen wurden. Schliesslich seien noch die northumbrischen »sceattas« von Terwispe in der Provinz Friesland erwähnt, die wahrscheinlich ein hier ertrunkener Mann mit sich geführt hat. Unter diesen letzteren Münzen fanden sich weder angelsächsische noch karo-

¹ Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege im früheren Mittelalter, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV (1906) S. 256 ff.

² Ashley, Economic History and Theory I S. 164, glaubt, dass man die merovingischen Münzen durch den Verkehr mit dem Niederrhein kennen gelernt habe. Zu dieser Annahme liegt kein zwingender Grund vor.

³ Keary, A Catalogue of English Coins in the British Museum (London 1887) I, Introduction S. XXI ff.

lingische Pfennige, so dass der Zeitpunkt, wo sie in die Erde gelangten, vermutlich in vorkarolingischer Zeit liegt¹. Ob diese Geldstücke wirklich durch Handel oder durch Seeraub der Normannen zusammengebracht und verschleppt wurden, kann freilich unmöglich entschieden werden.

c. Deutschland.

Ein gutes, leicht zu erreichendes Hinterland ist für den Handel von der grössten Wichtigkeit. Die Friesen konnten sich kaum ein besseres wünschen als das, welches ihnen offenstand, das Flussgebiet des Rheins mit seinen reichen Produkten. Der Rhein bildete die Lebensader ihres Handels. Hier begegnen wir ihnen am häufigsten. Allerdings fliessen auch die Quellen über diese Gegenden viel reichlicher. Das Charakteristische ist hier überall, dass die Friesen in den rheinischen Städten, wo sie sich nachweisen lassen, dauernde Handelsniederlassungen gegründet haben, und zwar, wie schon erwähnt, durchweg in alten Römerorten.

In Birten, in der Nähe von Xanten, wohnte, nach der Angabe der Fuldaer Annalen, eine grosse Menge Friesen, als i. J. 880 die Normannen den Ort niederbrannten². Birten muss eine stattliche Ansiedlung gewesen sein, da schon der Geograph von Ravenna es (in Beurtina) unter den Rheinstädten aufzählt³. In dieser Gegend, nämlich zwischen Dorstat und Neuss, lag auch ein ungenannter, wie es heisst, ansehnlicher Ort, wohin Friesen sich flüchteten, als i. J. 863 die Dänen, Schrecken verbreitend, den Rhein hinauffuhren. Die Dänen töteten hier viele friesische Kaufleute und schleppten eine beträchtliche Zahl als Gefangene fort⁴.

¹ Diese Funde wurden veröffentlicht von Van der Chijs, *De munten der frankische en duitisch-nederlandsche vorsten* (Haarlem 1866) Taf. III bis VI, XX—XXI. Das Buch konnte von mir leider nicht benutzt werden. Eine grosse Anzahl davon ist abgebildet auch bei Dirks, *Les Anglo-Saxons et leurs petits deniers dits sceattas*, *Revue de la Numismatique Belge*, 5^e série tom. II (Brüssel 1870), Text S. 274 ff. Vgl. auch Keary a. a. O. S. XVI f.

² *Annal. Fuldenses* pars III z. J. 880, Kurze S. 96: *Biorzuna ubi pars maxima Frisionum habitabat.*

³ *Edd. Pinder et Parthey* S. 228 Z. 1.

⁴ *Hinkmar*, *MG. SS. I* S. 459 Z. 15: *sed et villam non modicam ad quam Frisii confugerant, occisis multis Frisiorum negotiatoribus et*

Wahrscheinlich ist Xanten gemeint, dessen Zerstörung gleichzeitig stattfand.

In Duisburg waren Friesen ansässig, die zweimal im Jahre zu Martini und zu Ostern der Abtei Prüm einen Zins zahlen mussten¹, vielleicht eine Art Wortzins, den sie gemeinsam als Pauschalsumme für ihre Hausstätten dem Kloster entrichteten, wie es in den sächsischen Städten später vielfach üblich war. Auch Duisburg war nicht ohne Bedeutung. Die Normannen bezogen hier nach einem Streifzuge rheinaufwärts im Winter 883—884 ein befestigtes Lager, aus dem sie nur mit Mühe wieder vertrieben werden konnten². Ihre Festsetzung an diesem Ort wird um so begreiflicher, wenn Duisburg ein schon bekannter Handelsplatz war.

Auf eine alte Friesenniederlassung in Köln deutet die mehrfache Erwähnung einer Friesengasse und einer Friesenpforte seit dem 13. Jahrhundert³. Die Örtlichkeit lag bei St. Gereon im Nordwesten der Stadt, also im »suburbium«, während in der Altstadt damals Ackerbauer wohnten. Diese Friesenniederlassung steht aber in keinem Zusammenhange mit der ältesten Handelsvorstadt von Köln, welche bei St. Martin unmittelbar am Rhein lag und erst späterer Zeit ihre Entstehung verdankt. Dass keine

capta non modica populi multitudine. Vogel, Die Normannen S. 195; Ann. Xant. z. J. 864, welche die Stadt als locum opinatissimum bezeichnen, MG. SS. II S. 230 Z. 29.

¹ Mittelrhein. Urkundenbuch I Nr. 135 S. 190 im Güterverzeichnis der Abtei Prüm vom Jahre 893: De Dusburhc . . . fresones qui manent in dusburhg soluunt ad festivitatem s. Martini uncias VIII ad pascha uncias V et denarios XII.

² Ann. Colon. z. J. 884, MG. SS. I S. 98, Regino S. 122 z. J. 884. Sloet, Oorkondenboek I Nr. 60 glaubt, hier sei Doesborgh an der Ijssel gemeint, was von Vogel (S. 300) wohl mit Recht bestritten wird. Im J. 929 fand hier eine grössere Synode statt, Waitz, Heinrich I. S. 139 Der Ort wird zunächst erwähnt bei Gregor von Tours, MG. SS. rer. Merov. I, 1 S. 77 Z. 5.

³ Stein, Akten zur Geschichte Kölns I S. 67 Z. 3; Höniger, Kölner Schreinsurkunden II, 2 S. 297; Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln: Frisonum porta (a. 1227) II S. 134, in vrissegassen (a. 1284) III, 211 usf. Vgl. H. Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. Westdeutsche Ztschr. XX S. 14 ff.; O. Oppermann, daselbst Korrespondenzbl. 1899 Nr. 11 S. 215; Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins IX S. 176.

gleichzeitige Quelle von dieser Friesenansiedlung meldet, ist wohl ein Zufall.

Weiter aufwärts passierten die Friesen St. Goar. In den Wundertaten des heiligen Goar findet sich eine höchst lebendige Schilderung des Vorgangs, wie die friesischen Schiffe mit Waren beladen von Knechten den Strom hinaufgezogen werden, während der Kaufmann selbst am Steuer sitzt und das Schiff lenkt¹. Eine Kolonie von Friesen wird in Mainz genannt, wo sie, nach der Erzählung der Fuldaer Annalen, den besten, also wohl den schönsten und wohlhabendsten Teil der Stadt bewohnten, der i. J. 886 niederbrannte². Grössere Wichtigkeit gewann dieser Stützpunkt für die Friesen hauptsächlich deshalb, weil die Bevölkerung sich selbst lebhaft am Handel beteiligte. Mainzer Kaufleute fuhren den Main hinauf und kauften im Lande Getreide zusammen, das sie in Mainz auf den Markt brachten³.

Zahlreichere Nachrichten liegen vor über die Friesen in Worms. Im J. 829 bestätigte Ludwig der Fromme und Lothar I. der Kirche von Worms den Zoll in dieser Stadt auf Grund vorgelegter Privilegien, welche, laut Angabe der Urkunde, dieser Kirche von Karl dem Grossen, Pippin und verschiedenen Mero-

¹ Wandalberti Miracula S. Goaris, MG. SS. XV S. 370 cap. 27, 28. Dieses »Treideln« von Schiffen am Rhein, auch solcher, die über See kamen, wird auch sonst erwähnt, z. B. bei Alkuin, MG. Poet. Lat. I, 221:

Cartula, perge cito pelagi trans aequora cursu
Ostia piscosi flabris pete fortia Rheni,
Ingrediens rapidis pontum qua volvitur undis.
Tum tua prelongo ducatur prora remulco,
Ne cito retrorsum rapiatur flumine puppis.

² Ann. Fuldens. p. III Kurze S. 104: Optima pars Mogontiae civitatis, ubi Frisiones habitabant.

³ Einhards Translatio et Mir. SS. Marcellini et Petri I. III c. 6, MG. SS. XV, 1 S. 250. Ann. Fuldens. z. J. 850 MG. SS. I S. 366. Die von Waitz, Deutsche Verfgesch. IV² S. 43 Anm. 4 und anderen noch angezogene Bemerkung aus der Vita Gregorii des hl. Liudger über diese Niederlassung der Friesen beruht auf einer falschen Lesart bei Mabillon, AS. III, 2 S. 326. Die neue Ausgabe von Holder-Egger, MG. SS. XV S. 71 Z. 35 hat *orientalium Francorum* statt *christianorum Fresonum*.

wingerkönigen verliehen seien¹. Dieser Zoll wurde erhoben von den »negotiatores vel artifices seu et Frisones«, welche nach Worms kamen. Es sind also Kaufleute und Gewerbetreibende, neben denen die Friesen besonders hervorgehoben werden. Vermutlich handelt es sich nur um einen Transit Zoll, den die ab- und zufahrenden Händler entrichten mussten. Die Friesen bildeten hier ausserdem eine eigene Kolonie. Das ergibt sich zunächst aus der Mauerbauordnung, welche die Annalen der Stadt Worms überliefern mit der Angabe, sie sei von Bischof Theotolach (891—914) aufgestellt worden². Hier werden die einzelnen Stücke der Mauer bezeichnet, die von bestimmten ausserhalb der Stadt gelegenen Ortschaften unterhalten werden müssen. Darin heisst es, dass für die Strecke von dem »Frisonen-Spira« genannten Orte bis an den Rhein die Friesen selbst für die Instandhaltung Sorge tragen sollen³. »Frisonen-Spira« ist demnach die Bezeichnung für einen bestimmten Punkt der Stadtmauer⁴. Ganz in dessen Nähe, nahe dem Rheine

¹ Boos, Urkundenbuch d. Stadt Worms Nr. 17 S. 9: ut quantumque negotiatores vel artifices seu et Frisones apud Vuangionem civitatem devenissent, omne teloneum undecumque fiscus teloneum (et in predicta civitate et in castellis Lobedunburg et Vuinpina) ad integrum per eorum auctoritates eidem ecclesie concessissent. Man kann aus dem Texte nicht schliessen, dass die Friesen auch in Ladenburg und Wimpfen den bischöflichen Zoll passiert hätten; die eingeklammerte Stelle ist zudem interpoliert, wie aus einem von Otto I. im J. 947 aufs neue ausgestellten Diplome hervorgeht (Boos a. a. O. S. 10 Anm.). Carl Christ, Zur älteren Geschichte des unteren Neckartales, besonders von Wimpfen, Heidelberger Jahrbücher 1872, S. 254, übersetzt »artifices seu et Frisones« mit »friesische Wasserbaukünstler« (!), die »in ganz Deutschland zur Anlegung von Wasserbauten« umherzogen; daher stamme auch der häufige Familienname Fries. Diese Übersetzung hat Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 409 Anm. 4 angenommen.

² Hieran hält auch der neueste Herausgeber fest, Boos, Monumenta Wormatensia S. 30 Anm. 2, während andere sie Bischof Burchard zuschreiben möchten (s. ebenda, auch Boos, Gesch. der rheinischen Stadtkultur I S. 247). Letztere Annahme hat schon der Friesen wegen wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

³ Ann. Wormat. MG. SS. XVII S. 37: De loco qui dicitur Frisonen-Spira usque ad Rhenum ipsi Frisones restauranda muralia procurant. Vgl. Forsch. z. deutschen Gesch. XIV S. 398.

⁴ Nicht etwa, wie Dümmler, Ostfränk. Reich I² S. 220 Anm. 3 meint, eine Ortschaft im Wormser Sprengel.

müssen die Friesen in geschlossener Ansiedlung gewohnt haben¹, ähnlich wie später die Juden. Sie bildeten keinen Bestandteil der eigentlichen Stadtgemeinde, denn von ihnen werden die »heimgereiden«, d. h. die vollberechtigten Markgenossen der Altstadt, unterschieden². Möglich ist, dass die Friesen auch hier wie in Köln vor der Mauer wohnten, da ein »suburbium« seit dem 10. Jahrhundert wenigstens nachweisbar ist. Das Wort »Spira« hat eine allgemein anerkannte Deutung noch nicht gefunden. Es bedeutet wahrscheinlich einen Mauervorsprung. Im Jahre 1080 wird in einer Bestimmung der Grenzen der Pfarrei St. Paul eine »Frisonum spiza« erwähnt. Daraus ergibt sich, dass sie in der Nähe des Judentores gelegen haben muss, was mit dem obengesagten übereinstimmt. Auch eine Friesenstrasse wird einmal im 12. Jahrhundert genannt⁴.

Noch über Worms hinaus kamen die Friesen ins Elsass, wo sie Wein und Holz gegen ihre Tuche einhandelten⁵. Vielleicht hat der Dichter, der hierüber spricht, Strassburg selbst im Auge⁶.

An der Mosel finden sich ebenfalls Spuren der Friesen. Die

¹ Dem »Frisonen-Spira« steht an dieser Stelle ein »Rheni-Spira« gegenüber, so dass eine gesicherte Schreibung vorliegt. Die Wurzel bedeutet Giebel, Spitze, niederd. spier, mnd. spîr, besonders Kornspitze, engl. spire Kirchturm, mhd. spîre Turmschwalbe. Um einen Turm kann es sich jedoch nicht handeln, da der Ausdruck locus gebraucht wird. Vielleicht bedeutet es Mauerecke und wäre dann dasselbe wie die weiterhin zu nennende »Frisonum spiza«. Boos bringt letzteres mit spicatum = genus munimenti zusammen (?), Mon. Wormat. S. 223 Anm. 2. Die Erklärung spira = Sperre, d. h. Pforte, ist aus sprachlichen Gründen wohl unmöglich. Vgl. Falk, Bischöfliche Bauordnung, betreffend die Herstellung der Stadtmauer von Worms, Forsch. z. deutschen Gesch. XIV S. 398.

² Urbani qui Heimgereiden vocantur, vgl. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz S. 85.

³ Boos, UB. I S. 49 Z. 20: usque ad portam Judeorum sive usque ad Frisonum spizam.

⁴ Boos, UB. I S. 59 Z. 2: in platea Frisonum (a. 1141).

⁵ MG. Poetae Lat. II S. 83, s. unten S. 337.

⁶ Über das damalige Strassburg vgl. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter (1865) II S. 266 ff., Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses I S. 139 ff.

um 839 entstandene Lebensbeschreibung des heiligen Maximin weiss von einem friesischen Kaufmanne Ibbo zu berichten, der sein Vermögen der Kirche schenkte und dann im Dienste des Klosters Geschäfte halber über See fuhr. Unterwegs mit sechs anderen Schiffen, mit denen er zusammenreiste, von einem schlimmen Sturm überfallen, wurde er von seinem Schutzheiligen Maximin samt seinen Genossen durch ein Wunder gerettet¹.

Die bunten friesischen Mäntel, die am Hofe Karls des Grossen viel gekauft wurden, brachten vermutlich friesische Kaufleute selbst dorthin². An der Maas war damals Maastricht ein ansehnlicher Handelsplatz³. Friesen lassen sich hier aber nicht nachweisen.

Es ist anzunehmen, dass Friesen auch die Weser aufwärts fuhren. Ein Zeugnis von allerdings zweifelhaftem Wert bietet der sächsische Annalist, ein anonymer Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts. Er erzählt von der sagenhaften Gründung des Bistums Hildesheim durch Ludwig den Frommen. Schon Karl der Grosse habe daran gedacht, ein Bistum in Elze an der Leine zu errichten. Der Ort sei ihm zweckmässig erschienen wegen seiner günstigen Lage und seines regen Verkehrs. Dort sei ein bequemer Übergangspunkt über den Fluss und ein stark besuchter Marktplatz gewesen, zu dem Friesen in ihren Schiffen von der Weser durch die Leine hinaufgelangt wären⁴. Ob der Annalist

¹ MG. SS. rer. Merov. III S. 80 f. Vir quidam oriundo Freso, cui nomen Ibbo fuit, se suamque substantiam beato Maximino donavit. Quo facto, cum fratrum utilitatibus desudaret, fuit necesse, ut negotiandi gratia transmarinam peteret regionem. Ita classi sex navium sociatus mare ingressus est. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I⁷ S. 258 Anm. 4 und S. 310. — Der Zoll zu Trier soll nach der Angabe einer Urkunde vom Jahre 901 schon vor der Mitte des 8. Jahrhunderts bestanden haben, Mühlbacher Nr. 1950.

² Siehe unten S. 328.

³ Translatio SS. Marcell. et Petri, MG. SS. XV S. 261 Z. 15. Erwähnt sei auch, dass Grimoald der Jüngere zu Lüttich von einem heidnischen Friesen ermordet wurde, Mühlbacher Nr. 29k.

⁴ Ann. Saxo z. J. 815, MG. SS. VI S. 571: tum propter confluum negotiandi commoditatem, quippe cum naves Fresie de Wisara per Leinam ascendentes eundem locum locupletare. Andere Quellen, wie die Annalen von Pöhlde, welche sonst ähnliches über die Gründung von Hildesheim berichten und vermutlich dieselben Quellen benutzten, ent-

diese Notiz aus älteren uns verloren gegangenen Quellen geschöpft hat, oder ob Zustände seiner Zeit seine Darstellung beeinflusst haben, bleibt fraglich. Im 12. Jahrhundert trieben sich die wanderlustigen Niederländer weit umher als fahrende Kaufleute und als Siedler. Man konnte sie wohl als Friesen bezeichnen, wenn es sich in Wirklichkeit auch um Flandrer oder Seeländer handelte.

Die in Hildesheim und Goslar schon früh erwähnten Friesenstrassen, die angeblich alten Niederlassungen ihren Ursprung verdanken, können nicht mit jenen Friesenansiedlungen am Rheine verglichen werden¹. In der karolingischen Periode des friesischen Handels gab es in Sachsen noch keine dauernden kaufmännischen Ansiedlungen oder Städte. Die Anfänge eines Städtewesens datieren hier erst seit dem 10. Jahrhundert. An diesen Gründungen mögen unter den sich ansiedelnden fahrenden Kaufleuten auch zahlreiche Niederländer beteiligt gewesen sein, die dann in Quartieren für sich wohnten. Die Teilnahme von zahlreichen »Friesen« an Stadtgründungen ist für das 13. Jahrhundert bezeugt², aber auch für die früheren Jahrhunderte wahrscheinlich³. Daraus erklärt sich auch das häufige, schon sehr frühe Vorkommen friesischer Namen sowie des Namens Friese selbst in fast allen Städten Deutschlands. Die Friesen waren eben ein wander- und tatenlustiger Stamm. Im 11., 12. und 13. Jahrhundert findet man sie allerorten als Kauf-

halten die Bemerkung über den Handel des Ortes nicht, MG. SS. XVI S. 58 Z. 43. Vgl. Simson, Ludwig der Fromme II S. 284 f.

¹ Klumker S. 57; Heyne, Deutsche Hausaltertümer III S. 218. Die von ersterem verwertete Stelle des Hildesheimer Nekrologs, wo von Kaufleuten die Rede ist, die Hosen nach Sachsen führen (um 1200), übergehe ich hier. Klumker begeht mehrfach den Fehler, dass er spätere Verhältnisse in die Karolingerzeit hineinzieht. Die Bestimmung des Soester Stadtrechts über die Hinterlassenschaft der Gallier und Friesen kann hier nicht verwertet werden. — In Goslar wird eine »platea Frisonum« im Anfang des 14. Jahrhunderts erwähnt, Bode, Urkb. der St. Goslar III Nr. 224. In Braunschweig lässt sich eine Friesenstrasse in früher Zeit noch nicht urkundlich nachweisen.

² Z. B. in Riga, vgl. Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonien an der Dina, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1872 S. 58.

³ So besonders in Bremen, vgl. v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen I S. 26.

leute, Kolonisten, Abenteurer, Seeräuber und Kreuzfahrer¹, deren Kühnheit in neuen Unternehmungen Aufsehen erregte.

Ob die Friesen auch die Elbe zu Handelszwecken hinaufsegelten, lässt sich nicht erweisen, ist aber wohl möglich. An einem Kriege Karls des Grossen gegen die Wilzen beteiligten sie sich zu Schiff, indem sie Elbe und Havel aufwärts fuhren und sich dann mit dem grossen fränkischen Heere vereinigten².

d. Der Norden.

Die jetzt allgemein geltende Auffassung geht dahin, dass die Nordgermanen friedlichem Verkehre nicht so abgeneigt gewesen sind, als ihre Raubzüge seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts vermuten lassen. Aus einigen Nachrichten erhellt, dass schon vor der Wikingerzeit Handelsbeziehungen zwischen den nordischen und den deutsch-friesischen Gebieten bestanden.

Für Dänemark beweist dies schon die Tatsache, dass König Göttrik von Dänemark eine Botschaft an Karl den Grossen durch Kaufleute ausrichten liess³. Vielleicht war Ripen damals schon der Nordseehafen Dänemarks, wie später zur Zeit Adams von Bremen⁴ und noch darüber hinaus bis ins 13. Jahrhundert. In der Lebensbeschreibung Anskars, der hier die zweite Kirche im Lande gründen durfte, heisst der Ort »vicus«⁵. Der wichtigste Handelsplatz war damals schon Schleswig, dessen Bedeutung als Vermittlerin des Ostseeverkehrs mit dem Frankenreiche und den Nordseegebieten noch mehrere Jahrhunderte andauerte⁶.

Auch in der Geschichte des ersten Apostels des Nordens kann man bemerken, dass der Missionar den Spuren des Kauf-

¹ Zu den schon sonst bekannten Stellen vgl. Arnoldi Chron. Slav. SS. XXI S. 211; Heinrici Chron. Lyvoniae, SS. XXIII S. 245, 269; Chronic. minor auct. Minorita Erphord. SS. XXIV S. 197.

² Ann. Lauriss. z. J. 789, SS. 1 S. 174.

³ Annal. regn. Francorum z. J. 809 (Kurze) S. 128: per negotiatores quosdam mandavit.

⁴ Adam v. Bremen I. IV, c. 1. Über Schleswig ebenda. Vgl. auch Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I S. 139.

⁵ V. Anskarii c. 32 (Waitz S. 64).

⁶ Vgl. Kiesselbach, Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee u. Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrh., Ztschr. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holstein. Gesch. Bd. 37 (1907) S. 141 ff.

manns folgte. An verkehrsreichen Orten fand er einen grösseren Wirkungskreis. Die neuen Ideen, die er verkünden wollte, waren hier dem fremden Volke schon nähergebracht. Daran konnte er anknüpfen. Ausserdem durfte er auf die Unterstützung seiner dort etwa anwesenden Landsleute rechnen. So war die Lage in Schleswig, als Anskar die Erlaubnis erhielt, hier die erste Kirche zu gründen. Unter den dortigen Kaufleuten gab es in den 50er Jahren des 9. Jahrhunderts viele Christen, vermutlich dänischer Herkunft, die in Dorstat oder Hamburg getauft waren. Aber auch Kaufleute aus Dorstat selbst kamen hierher und bildeten vielleicht eine dauernde Kolonie. Es wird erzählt, seit der Christianisierung der Stadt hätte man ihnen grössere Freiheit zugestanden, und die Wohlhabenheit des Ortes wäre gestiegen¹.

Der Verkehr ging von Schleswig einerseits zu Lande nach Hamburg, andererseits genau die damalige dänisch-sächsische Grenze entlang auf kurzem Landwege zur Eider hinüber und in die Nordsee. Dieser letztere Weg kam für die Friesen allein in Betracht². Der Verkehr an der Grenze war lebhaft genug, dass man sich dänischerseits bemühte, ihn durch Verträge mit dem fränkischen König zu schützen³.

¹ V. Anskarii c. 24 S. 32: in portu . . . Sliaswich vocato, ubi ex omni parte conventus fiebat negotiatorum. Ferner: Multi . . . christiani qui vel in Dorstado vel in Hamaburg baptizati fuerant . . . negotiatores tam hinc quam ex Dorstado. Die Stadt war während des grössten Teils des Mittelalters dänisch.

² Es ist kaum denkbar, dass die Dorstater über Hamburg zu Lande nach Schleswig gelangt sein sollten, wie Koppmann glaubt. Die ältesten Handelswege Hamburgs, Ztschr. des Vereins f. hamburg. Gesch. VI S. 407.

³ Ann. Fuldens. z. J. 873, MG. SS. I S. 386 Z. 5: Venerunt quoque illuc (nach Bisestat bei Worms, wo damals ein Reichstag stattfand) Sigifridi, Danorum regis, legati pacis faciendae gratia in terminis inter illos et Saxones positis et ut negotiatores utriusque regni in vicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice. Z. 15 heisst es weiter: Halbdeni, frater Sigifridi regis, etiam suos ad eum nuntios misit, eadem postulans quae frater suus postulaverat; videlicet ut rex legatos suos ad fluvium nomine Egidoram, qui illos et Saxones dirimit, mitteret. Koppmann denkt hierbei hauptsächlich an einen Verkehr über die Grenze zwischen Dänen und Sachsen. Die dänische Mark in der Karolingerzeit, Jahrb. f. d. Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein u. Lauenburg X (1869) S. 19 ff.

Von Dänemark wandte sich Anskar später nach Birka, dem Mittelpunkte des schwedischen Handels, wobei er ebenfalls alten Handelswegen folgte. Mit Kaufleuten fuhr er zusammen dorthin¹, vielleicht von Schleswig aus. Seine Lebensbeschreibung gibt ein bewegtes Bild von dem damaligen Kaufmanns- und Piratenleben in der Ostsee. Birka, dessen Name sich in Björkö, einer kleinen Insel im Mälarsee bei Stockholm erhalten hat, lag in der Nähe von Sigtuna, welches durch Adam von Bremen als Residenz der schwedischen Könige und als angesehenere heidnische Kultusstätte bekannt ist. Ein reger Handel ging von hier nach den russisch-baltischen Gebieten hinüber². Auch von Birka, welches als sehr reich geschildert wird und Seeräuber leicht zu Plünderungen verlockte³, wurde unmittelbarer Handel nach Friesland getrieben, aber wohl nur einseitig von den Schweden. Anskar fand auch hier Leute vor, die schon in Dorstat freiwillig das Christentum angenommen hatten⁴. Ausserdem gab es hier christliche Gefangene, die wohl auf dem Wege des Sklavenhandels oder des Raubes nach dem Norden gelangt waren. Eine reiche christliche Frau in Birka beauftragte ihre Tochter, nach ihrem Tode nach Dorstat zu ziehen und dort ihre grosse Hinterlassenschaft unter die Armen zu verteilen, deren es in Birka nur wenige gäbe. In Dorstat seien aber, wie sie meinte, sehr viele Kirchen und eine Menge armer Leute. Die Tochter führte denn auch den Auftrag der Mutter aus⁵. — Friesen selbst lassen sich demnach in der Ostsee nicht nachweisen, und es ist auch wenig wahrscheinlich, dass sie dorthin gelangten.

Die Normannenzeit hat vermutlich auch diese frühen Ansätze eines unmittelbaren Verkehrs zwischen Ost- und Nordseegebiet vernichtet. Die eben besprochenen Berichte fallen schon in diese

¹ V. Anskarii c. 10 S. 31: negotiatores, qui cum eis ibant.

² Adam v. Bremen l. I c. 62, V. Anskarii c. 19. An einer Plünderungsfahrt von Schweden und Dänen an die Küste der späteren deutschen Ostseeprovinzen beteiligten sich auch christliche Kaufleute. V. Anskarii c. 30 S. 62.

³ V. Anskarii c. 11 S. 32: ad portum regni ipsorum, qui Birca dicitur; c. 19 S. 41: vicum memoratum Birca, quod ibi multi essent negotiatores divites et abundantia totius boni atque pecunia thesaurorum multa.

⁴ Das. c. 27 S. 58, c. 11 S. 32.

⁵ Das. c. 20 S. 45.

unruhige Zeit. Im Jahre 852 unternahm Anskar seine zweite Reise nach Schweden. Damals trat in einer schwedischen Volksversammlung, in der man über die Annahme des Christentumes beriet, ein alter angesehener Mann für die neue Religion auf. Er sagte, dass früher manche von ihnen nach Dorstat gekommen seien und das Christentum freiwillig angenommen hätten, neuerdings sei aber die Reise dorthin durch die herrschende Piraterie sehr gefährdet¹.

Birka und Schleswig liefern übrigens die einzigen Beispiele dafür, dass auch Händler fremder Nationalität nach Friesland kamen. Sonst sehen wir die Friesen selbst überall vordringen.

Die neuesten Untersuchungen über die ältesten skandinavischen Münzen stellen ebenfalls gewisse Beziehungen fest, die zwischen Friesland und dem Norden bestanden. Freilich bringen sie im übrigen keine grössere Klarheit in die hier interessierenden Fragen. Immerhin mag hier auf sie hingewiesen werden². Karolingische Münzen sind in grosser Zahl in Norwegen und den skandinavischen Ostseegebieten gefunden worden. Einige von ihnen sind in Dorstat geprägt. An der Stelle des alten Birka kamen aber nicht mehr als zwei Münzen Ludwigs des Frommen und eine Karls des Grossen ans Tageslicht³. Bei weitem der grösste Teil dieser Stücke und ebenso die grossen Massen englischen Geldes, die überall in Skandinavien gefunden wurden, sind zweifellos als Raub oder Tribut (Dänengeld) nach dem Norden gewandert. Bemerkenswerter ist die Tatsache, dass die ersten Münzen, die im Norden

¹ V. Anskarii c. 27: Aliquando nempe quidam ex nobis Dorstadum adeuntes, huius religionis normam profuturam sentientes, spontanea voluntate suscipiebant. Nunc multae interiacent insidiae, et pyrataram infestatione periculosum valde nobis iter illud factum est.

² Hauberg, Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter 6. R. Bd. 5, Kopenhagen 1900 bis 1906. Eine Spezialuntersuchung desselben Verfassers, *Démi-Bractéates danoises au type de Duerstède, Mémoires et comptes rendus des séances du congrès international de numismatique, Brüssel 1892*, war für mich nicht zu erreichen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sind kurz zusammengefasst von A. Bugge, *Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboernes etc., Videnskabs-Selskabets Skrifter 1904, 2. Hist.-filos. Klasse, Christiania 1905, S. 264 ff.*

³ Hauberg a. a. O. S. 29 f.

selbst geprägt wurden, etwa zwischen 870 und 900, den karolingischen von Dorstat nachgebildet waren. Sie zeigen die Aufschriften CAROLVS auf der einen und DORSTAT auf der andern Seite in sehr entstellter und missverständlicher Form¹. Wahrscheinlich ist dieser erste skandinavische Münztypus nicht in Birka geprägt, obwohl hier die meisten Funde gemacht sind, sondern von dänischen Königen in Lund². Auch der nächstfolgende dänische Münztypus, der zwischen 940 und 960 in Schleswig geprägt wurde, stellt eine sehr verschlechterte Nachahmung der karolingischen Münzen von Dorstat dar. Bestimmte Folgerungen für den Handelsverkehr lassen aber auch die Münzen nicht zu. Denn die Prägung dieser ersten nordischen Münzen fällt in eine Zeit, die schon ein wenig später liegt als die Zeit der Besetzung Frieslands durch die Normannen. Damals haben diese in Dorstat die fränkische Münzprägung kennen gelernt und diese Kenntnis mit in die Heimat genommen³.

Kap. 3. Die Gegenstände des friesischen Handels.

Die Friesen waren neben den Juden im Karolingerreich fast die einzigen Kaufleute, die berufsmässig einen Fernhandel trieben. Daher befand sich wahrscheinlich unter ihren Handelsartikeln auch das meiste, womit sich damals überhaupt handeln liess. Ein mehr als bloss lokaler Handel mit Vieh, wie die Friesen ihn zur Römerzeit trieben, wäre bei dem Stande der Wirtschaft kaum möglich gewesen. Er ist auch für die karolingische Zeit niemals bezeugt. Die grösste Aussicht auf Gewinn bot gewiss der Handel mit Luxusartikeln und feineren Geweben, die der fränkische Gutshof nicht hervorbrachte. Seidene Gewänder, die von Vornehmen getragen, auch im Gottesdienst gebraucht wurden, brachten Juden und Sarazenen ins Reich. Aber auch Friesen kauften dergleichen auf, wenn sie glaubten, Handelsgeschäfte damit machen zu können⁴.

Die Kleidung des gewöhnlichen und selbst des wohlhabenderen

¹ A. a. O. S. 35 f. (242). Abbildungen auf Taf. I, Fig. 1—4 das.

² A. a. O. S. 38 f. (243 ff).

³ Nach Prou, *Les monnaies carolingiennes* S. 10, wurden die Dorstater Münzen selbst in Polen bei den frühesten Prägungen als Muster benutzt.

⁴ Wandalberti *Miracula* S. Goaris, MG. SS. XV S. 370 c. 27.

Mannes bestand im wesentlichen aus einem leinenen Gewande und einem wollenen Mantel darüber. Beide Teile wurden meist auf den Bauernhöfen von Frauen hergestellt, deren Arbeit die geringen Kleidungsbedürfnisse der Bewohner des Hofes, der Herrenfamilie und allenfalls auch etwas darüber hinaus im allgemeinen befriedigte. Nur die Herstellung von Wollstoffen, besonders das Färben derselben, war schwieriger. Hier bot sich Gelegenheit zur Bildung einer Spezialindustrie. Produkte dieser Art waren die friesischen Tuche. Ihr Vorzug bestand vor allem in ihrer schönen Färbung. Sie kamen nicht als Laken in Ballenpackung in den Handel, sondern als fertig gewebte Mäntel, die ein rechteckiges Stück Tuch darstellten, das, über die Schultern gelegt, vorn und hinten auf die Füsse, an den Seiten nur bis an die Knie hinabreichte. Man kannte einfache weisse und graue Stoffe, karminrote und saphirblaue. Der Ruf dieser Mäntel soll bis in den Orient gedungen sein, wo sie teuer bezahlt wurden. Karl der Grosse verehrte solche Mäntel dem Kalifen von Bagdad als besonderes Geschenk¹. Friesische Mäntel von verschiedener Farbe erhielten auch die niederen Hofbeamten Ludwigs des Frommen zum Osterfeste. Die höheren Beamten bekamen bessere Geschenke, darunter seidene Gewänder. Die Pferdekechte, Bäcker und Köche mussten sich mit gewöhnlichen leinenen und wollenen Kleidern begnügen². Dass friesische Tuche bis zu einem gewissen Grade als eine gewählte Tracht galten, geht noch daraus hervor, dass die Statuten der Cluniacenser den Mönchen verboten, dieselben zu tragen, ausser den Engländern und ihren Nachbarn³.

Das scharfe Auge des grossen Kaisers überwachte auch diese Industrie. Er suchte die Produktion allzu teurer Waren oder

¹ Monach. Sangall. MG. SS. II S. 752 Z. 40: *pallia Fresonica alba, cana, vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit. Vermiculatus* heisst nicht »mit wurmförmigen Verzierungen versehen«, wie Klumker übersetzt, sondern rot, von einem Insektenfärbstoff *vermiculo* (frz. vermeil), Kermes, ähnlich der Kochenille. Kermes wird neben Waid und Krapp aufgeführt MG. LL. sect. II, Cap. de villis Nr. 32 c. 43 S. 87. Vgl. Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 360.

² Klumker S. 60. Monach. Sangall. MG. SS. II S. 762: *inferioribus vero saga Fresonica omnimodi coloris.*

³ Dirks S. 135. Richthofen, MG. Leges III (Folio) S. 700 Anm.

solcher, die ihm unnütz erschienen, nach Möglichkeit zu verhindern. Der St. Galler Mönch Notker der Stammler erzählt, damals sei im Frankenreiche Sitte geworden, kürzere Mäntel zu tragen. Die friesischen Kaufleute hätten sich das zunutze gemacht und die dem neuen Geschmack entsprechende Ware zu demselben Preise in den Handel gebracht. Aber der Kaiser hätte sie für unpraktisch gehalten und befohlen, künftig nur die alten langen Mäntel zum gewöhnlichen Preise in den Handel zu bringen¹.

Ein unbefangener Beurteiler wird als Verfertiger dieser Tuche niemand anders betrachten als die Friesen selbst. Dennoch hat man geglaubt, eine entwickeltere Wollindustrie nur da erwarten zu können, wo Traditionen aus römischer Zeit sich erhalten haben konnten. Von dort müssten die besseren Tuche gekommen sein. Nur eine geringere Sorte, meist grauer Farbe, sei in Friesland selbst erzeugt worden. Denn ganz fortleugnen liess sich die Weberei in Friesland nicht, da sie hier reichlich durch Dokumente bezeugt ist. Klumker suchte nachzuweisen, dass England ihr Herkunftsland gewesen. Doch ist er damit auf Widerspruch gestossen². Eine grössere Wollindustrie lässt sich in England um diese Zeit nicht nachweisen. Immerhin mögen zuweilen einzelne Stücke, besonders kostbare, goldgewirkte Stoffe, in deren Herstellung die angelsächsischen Frauen, besonders Nonnen, einen gewissen Ruf genossen³, nach dem Kontinente gekommen sein⁴.

¹ Monach. Sangall. MG. SS. II S. 746 f. Die Stelle ist abgedruckt Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 309 Anm. 1. Die Erzählung des Mönchs, der erst Ende des 9. Jahrhunderts schrieb, geht wohl wie fast alles, was er über Kaiser Karl geschrieben, auf mündliche Überlieferung zurück, und mag daher zum Teil sagenhaft sein. Der Kern ist dennoch historisch. Vgl. damit das Capitulare vom Jahre 808, wo Karl der Grosse den Preis für Mäntel vorschreibt (MG. LL. s. II t. I Nr. 52 c. 5 S. 140): *Ut nullus praesumat aliter vendere et emere sagellum meliorem duplum 20. solidis, et simplum eum 10. solidis.*

² Klumker S. 62 ff. Vgl. Häpke, Die Herkunft der friesischen Gewebe, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 309 ff.; Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 35.

³ Lappenberg, Gesch. v. England S. 623; Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce S. 60.

⁴ Brief Karls des Grossen an König Offa, MG. Epp. IV S. 145. Briefe des Bonifaz Epp. III S. 403, 405, 406, des Alkuin Epp. IV S. 248.

Im grossen und ganzen ist, wie Häpke richtig bemerkt, doch eher das Gegenteil der Fall, nämlich dass Tuche vom Kontinent nach England eingeführt wurden¹.

Wo sind nun die friesischen Mäntel gewebt worden? Es lag nahe, an Flandern zu denken, dessen Bedeutung für die Tuchweberei in späteren Jahrhunderten allgemein bekannt war. Dafür suchte Häpke den Beweis zu erbringen. Von der Erhaltung römischer Traditionen in England könne nicht die Rede sein, wohl aber in Flandern, wo in spätrömischer Zeit bei Menapiern, Morinern und Atrebatern Schafhaltung und Wollweberei in Blüte stand. Andererseits lehre der »*conflictus ovis et lini*«, ein Gedicht des 11. oder 12. Jahrhunderts², dass damals schon in Flandern die Tuche hergestellt wurden, die dann Jahrhunderte lang den grössten Ruf in Europa genossen. Warum könne nicht auch in karolingischer Zeit Flandern das Produktionsland gewesen sein? Die Friesen waren damals unmittelbare Nachbarn der alten Moriner. Hier also könnten sie die Tuche aufgekauft und unter ihrem Namen in den Handel gebracht haben. Dass der Name der Flandrer niemals erwähnt werde, liege daran, dass es zur Zeit Karls des Grossen ein Flandern noch nicht gegeben habe.

Das ist doch zu viel gesagt. Die nachmalige grosse Grafschaft Flandern bestand allerdings noch nicht in dem späteren Sinne. Aber der Name Flanderns und des *pagus Flandrensis* kommt schon im frühen 9. Jahrhundert so ausserordentlich häufig vor, dass es sich nicht lohnt, Belege dafür anzuführen. Wenn Häpke versucht, die Stelle in dem Gedichte des Ermoldus Nigellus, wo der Dichter erzählt, im Elsass habe man Wein an die »*Frisones atque marini*« verkauft, um Tuche von diesen dagegen einzutauschen,

¹ MG. Epp. III S. 347 Z. 32, IV S. 33 Z. 25. Vgl. Häpke a. a. O. S. 314. Die von ihm angezogene Stelle des Alfrici Colloquium (entstanden 995—1000), wo unter den nach England vom Kontinent eingeführten Waren *selcupe reaf = variae vestes* neben Purpur und Seide aufgeführt werden, kann hier wegen der zeitlichen Differenz nicht gut verwertet werden. — Epp. IV S. 345 Z. 27, S. 411 Z. 35 handelt es sich um Sendungen von Stoff zwischen Orten des Kontinents. Auch der Brief III S. 356: *Quare non transmittis vestimenta, quae debuisti mittere de Fresarum provincia*, ist nicht über den Kanal gegangen.

² Datierung und Verfasser sind strittig, s. Keutgen, Der Grosshandel im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1901 S. 134 ff.

dahin zu erklären, dass der Dichter mit dem unklaren Begriff »marini« (Morini) eigentlich die Flandrer habe bezeichnen wollen, so erscheint diese Deutung in Anbetracht des eben Gesagten etwas gezwungen.

Lässt sich in flandrischen Gebieten selbst Weberei in dieser Zeit nachweisen? Nach dem, was Häpke beigebracht hat, kann nur soviel gesagt werden, dass auch dort, wie überall im damaligen Deutschland, Leinen und Wolle von hörigen Frauen im Frauenhause (*geneceum*) auf dem Lande gewebt wurde. Aber nichts deutet auf eine grössere Industrie hin, die für den Handel produzierte. Ansehnliche Schafzucht existierte im 9. und 10. Jahrhundert westlich der Schelde nur im »pagus Rodanensis«, in der Gegend von Oostburg, einem Gebiet, das, unmittelbar am Meere gelegen, damals vom Sinkfal umschlossen und daher wohl zu Friesland gerechnet wurde¹. Man pflegte dort nach friesischer Gewohnheit das Land zu bemessen nach dem Vieh, das auf ihm ernährt werden konnte, und zwar nach Schafen.

Für Flandern fehlen uns also ausreichende Nachrichten über bedeutendere Tuchweberei in karolingischer Zeit. Der Beweis, dass von hier die »friesischen« Tuche gekommen, ist nicht gelungen. Wir wissen über flandrischen Handel in karolingischer Zeit noch nichts. An der Schelde in Brabant scheint nur Antwerpen ein grösserer Ort, der einen Zoll besass, gewesen zu sein². Ob der Sinkfal schon als Hafen benutzt wurde, ist auch unbekannt³.

Wie stand es mit Friesland? Was wissen wir hier von einer Tuchindustrie? Zunächst gibt es einige an sich allerdings wenig beweiskräftige Stellen aus altfranzösischen Dichtern, welche dartun,

¹ A. van Lokeren, *Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au mont Blandin à Gand* (1868) I S. 11, 14, 17, 25; Van de Putte, *Annales abbatiae sancti Petri Blandiniensis* (1842) S. 76, 81, 90, 96, 113 und sonst. Nur einmal (S. 121) werden im 11. Jahrhundert Schafweiden weiter westlich in der Gegend von Dünkirchen genannt.

² Im Testamente Willibrords vom J. 726: in ipso castello Antverpo tertiam partem de illo teloneo, Bergh, *Oorkb.* I, Nr. 3. In den *Fuldaer Annalen* z. J. 836, ed. Kurze S. 27, wird es als *civitas* bezeichnet, die damals von den Normannen in Brand gesteckt wurde.

³ Sluis existierte noch nicht, vgl. Schäfer in den Sitzungsberichten der kgl. preuss. Akademie XXVII (1905) S. 578 ff., sowie Häpke, *Entstehung von Sluis*, *Hans. Geschichtsbl.* Jahrg. 1904/05 S. 65 ff.

dass man die Friesen als Weber und Kaufleute kannte¹. Weiter aber beweisen viele urkundliche Belege das Vorhandensein von Weberei und Schafhaltung in Friesland. Das Kloster St. Bavo zu Gent besass in einem nicht näher bezeichneten Teile von Friesland, wahrscheinlich im Süden, Güter, auf denen Schafzucht und Wollweberei bestand. Das geht aus den am Ende des 10. Jahrhunderts geschriebenen Wundertaten des Klosterheiligen hervor². Noch später, im J. 1094, schenkte der Bischof von Utrecht dem Kapitel von St. Jan eine Kirche zu Schoorl in Nordholland mit Land, wo die nötigen Kleider produziert werden sollten³. Die Klöster Fulda und Werden an der Ruhr besaßen in Friesland zahlreiche Güter, die anscheinend zwischen Fli und Weser lagen. Die Traditionen von Fulda sind freilich erst im 12. Jahrhundert zu einem Buche zusammengestellt worden. Ihre erste Niederschrift geht aber in viel ältere Zeit zurück. In der Aufzählung liefern die einzelnen Höfe jährlich zwischen 40 und 200 Mäntel. Im ganzen müssen nicht weniger als 855 Stück jährlich an das Kloster abgeführt sein. Im J. 945 wurden die Einkünfte des Klosters an Tuchen in Friesland einer Revision unterworfen. Der damalige Abt setzte hier einen Vogt ein, der je nach Entscheidung des Abtes 35 Pfd. Silber oder 600 »pallia cana« an das Kloster abgeben musste. Ein anderer Vogt hatte jährlich 66 pallia zu liefern⁴. Die Heberegister von Werden, deren zweite, im späten

¹ Roman d'Aubéri, dessen älteste Handschrift aus dem 12. Jahrhundert stammt: Mantelet chier, que tressurent Frisons, so Dirks S. 135, vgl. auch Du Cange unter Saga Fresonica. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts schreibt der provençalische Dichter Bernard de Ventadour: er könne im blossen Hemde gehen; ihn kleide und wärme der Reichtum des Gefühls seiner Liebe, dass ihn nach friesischem Reichtum nicht verlange. Nach Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters I S. 221. Poetische Überlieferung lässt friesische Kaufleute auch am Handel auf den Champagner Messen teilnehmen, wo sie sich urkundlich nicht nachweisen lassen. Ein Beweis, wie wenig auf dichterische Erzählungen zu geben ist. Vgl. Bourquelot, Études sur les foires de la Champagne S. 68: »Che sevent bien li marcheant de Fris« im Poeme d'Anséis.

² MG. SS. XV S. 595 c. 12: terram usui fratrum, scilicet vestiarii, necessariam; c. 13: partem alendis gregibus aptam d. h. ftr Schafherden.

³ V. d. Bergh, Oorkb. I, Nr. 92: ut fructus ejus ad necessarium vestimentorum usum habeant.

⁴ Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch II, Anhang B, die

10. oder zu Anfang des 11. Jahrhunderts angelegte Urbarialhand-schrift hier in Betracht kommt, weisen unter den Natural- und Geldzinsen friesischer Höfe ebenfalls »pallia« auf. Doch sind ihre Zahlen meist geringer, nämlich bis zu 46 Stück. Nur an einem Ort, der wohl in der Provinz Friesland zu suchen ist, heisst es in einem jüngeren Zusatz: *Omni anno in festo sancti Jacobi ad iustam hura dabuntur 62 talenta, quorum dimidietas in palliis datur; altera pars in denariis*¹. Nach dem in den Traditionen von Fulda berechneten Werte der pallia dürfte sich auch diese Abgabe auf fast 600 Stück belaufen.

Unmöglich konnten die Klöster selbst so zahlreiche Mäntel verbrauchen. Ausserdem waren die Kongregationen im 9. Jahrhundert sehr klein. Karl der Grosse wünschte nicht, dass sie sich allzu sehr ausdehnten. Er bestimmte, dass sie nur so viele Mönche haben sollten, dass der Abt ihnen allen persönlich geistlichen Rat erteilen könne². Wenn die Klöster auch unter Ludwig dem Frommen wieder etwas zunahmen, so zählte doch Echternach im J. 895 nur 40 Mönche³. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass diese Mäntel von den Einnehmern des Abtes oder den hörigen Kauffleuten der Klöster auf den Markt gebracht und verkauft wurden.

Die Zeit, in der die erwähnten Güter an die Klöster gelangten, lässt sich ungefähr feststellen. Die Klöster waren in karolingischer Zeit trotz ihres grossen Besitzes oft gar nicht sehr reich. Die Abgaben der Höfe waren ausserordentlich gering, bestanden meist in einem

Friesland betreffenden Stellen; bei Dronke, *Traditiones Fuldenses* S. 42—51, 61 f. Auch bei Van den Bergh, *Oorkb. I* Nr. 9. Eine Feststellung der hier genannten friesischen Ortschaften ist bis jetzt nicht versucht worden.

¹ Rud. Kötzsche, *Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, Rheinische Urbare II*, S. 95 f. §§ 6 u. 7. Zur Datierung vgl. S. CXXVI bis CXXVIII. Im J. 1134 findet sich in der Gründungsurkunde Kaiser Lothars für das Ägidienkloster in Braunschweig: *ad vestiarium fratrum in Fresia apud Morheim predium solvens XX talenta illius monete*. Auch hier ist die Abgabe schon in eine Geldrente umgewandelt. Der Ort lag wahrscheinlich in Ostfriesland; er wird auch genannt in *Trad. Fuld.* bei Friedländer S. 794. *Urbk. d. Stadt Braunschweig II* S. 3 Z. 33.

² MG. LL. II Cap. I Nr. 43, 12.

³ Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands II* S. 549.

blossen Rekognitionszins. Noch im J. 836 klagte Hraban, dass die Mönche sehr unter dem Mangel an Kleidern zu leiden hätten, und dass er nicht wüsste, wie er sie beschaffen sollte¹. Die reichen Traditionen, die uns überliefert sind, müssen in spätere Zeit fallen, aber immerhin noch geraume Zeit vor der Revision im J. 945. Die Klöster sind erst in den Besitz dieser Höfe gelangt, als der Niedergang des friesischen Handels und der Weberei schon entschieden war. Es lässt sich das aus den Traditionen selbst auch daran erkennen, dass die Abgaben an Mänteln zum grossen Teil schon in Geldabgaben umgewandelt werden konnten. Im 13. Jahrhundert wurde Tuch von England über Groningen eingeführt².

Die Wolle wurde im Lande selbst erzeugt. Das innere Deutschland betrieb damals im allgemeinen wenig Schafzucht. Im Mosellande, wo sie in frühfränkischer Zeit noch von den Römerzeiten her in grosser Blüte stand, soll sie gerade in karolingischer Zeit zurückgegangen sein³. Um so mehr wurde sie an der Nordseeküste betrieben, denn das Schaf liebt die in Dünen und auf Groden, überhaupt auf salzhaltigem Boden wachsenden Kräuter⁴. Die Dünen und ihre Weiden waren gesetzlich geschützt und gehörten, wie sich aus späteren Quellen ergibt, den Grafen von Holland. Ohne deren Erlaubnis durfte man dort keine Schafe weiden lassen⁵. Die Güter der oben genannten Klöster leisteten auch Abgaben in Rohwolle.

Mehr ist über diese Rohproduktion aus dem Süden des früher

¹ Hauck II S. 197 und Anm. 3.

² Schepers, Groningen als Hanzestad, S. 16, 70. Die bei Hölbaum, Hans. UB. III S. 478 Anm. 1 mitgeteilte Notiz, wonach im 14. Jahrhundert Laken von Speier und Friesland allein vom Verbot des Verkaufs auswärtiger Tuche zu Gent ausgenommen gewesen seien, scheint doch fragwürdiger Natur zu sein. Köhne, Ursprung der Stadtverfassung S. 7, liefert die merkwürdige Erklärung, dass die Tuchweberei von Speier auf friesische Anregung in karolingischer Zeit zurückgehe.

³ Hostmann, Über altgermanische Landwirtschaft (1855) S. 30. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 358. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 536.

⁴ Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I S. 170; Pirenne, Gesch. Belgiens I S. 35, 161.

⁵ Bergh, Oorkb. II Nr. 40 (z. J. 1258, Küre für Zeeland Art. 39).

als Friesland bezeichneten Gebietes überliefert, aus dem späteren Zeeland. Das Kloster St. Bavo in Gent besass im J. 976 auf Schouwen am Flusse Goude Land für 900 Schafe und in Hostholt (wahrscheinlich auf Beveland) Land für 400 Schafe¹. Dieselben Besitzungen wurden dem Kloster 1003 aufs neue bestätigt; einige neue kamen hinzu; im ganzen war es nun Land für 1500 Schafe. Kein Zweifel, dass so viele auch wirklich gehalten wurden, und dass die Wolle auf den dem Kloster gehörigen Höfen verarbeitet wurde². Es ist doch auffällig, dass dieses Kloster solche Besitzungen nicht in Flandern selbst besass. Auch von anderen flandrischen Klöstern lässt sich das nicht erweisen. Man könnte einwenden, dass die letztgenannten Nachrichten zu spät seien, um für die Karolingerzeit herangezogen zu werden. Doch lassen sich daraus eher Schlüsse für die frühere als für die spätere Zeit ziehen, da für die letztere trotz anwachsenden Urkundenmaterials keine Hebung der Wollproduktion nachgewiesen werden kann. Schliesslich sei nochmals an das schon angeführte Beispiel erinnert, dass ein Kloster, welches im Zentrum der späteren flandrischen Tuchindustrie lag, St. Bavo zu Gent, die für seinen Gebrauch nötigen Wollenstoffe nicht in Flandern, sondern in Friesland herstellen liess.

Nach alledem besteht kein Grund, das Ursprungsland selbst der schönsten friesischen Tuche anderswo zu suchen als in Friesland selbst. Sollte man für nötig halten, nach einer Anknüpfung an die spätrömische Weberei zu suchen, so liegt sie auch für Friesland nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit, da gerade die Friesen des eigentlichen Handelsgebietes die unmittelbaren Nachbarn der Moriner und Menapier waren. Die Bataver, Be-

¹ V. d. Bergh, Oorkb. I Nr. 52: terram, in qua possunt ali DCCCC^{to} oves etc. Für die Bestimmung der Ortsnamen siehe Van den Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie. — Willibrord besass eine Kirche an der Mündung der Maas sowie mariscum unde berbices nascuntur, V. d. Bergh, Oorkb. I Nr. 3. Mariscus mlat. Sumpf = mndl. maersche, Weideland, wo Hammel gezüchtet werden. — Nach Hauck (I S. 407) liegt kein Grund vor, das Testament des hl. Willibrord für gefälscht zu halten, wie Pardessus es tut (II S. 349).

² Vgl. oben S. 332.

wohner der Betuwe zwischen Waal und Lek, ebenfalls unmittelbare Nachbarn der Friesen, trugen nach Tacitus bunte Mäntel¹.

Man kann die friesische Tuchweberei in einem gewissen Sinne schon als eine Industrie bezeichnen, da die freien Höfe, auf denen gewebt wurde, ausgesprochenermassen für den Export fabrizierten, im Gegensatz zu den sonstigen Höfen im Frankenreich, wo man nur für die allernächste Umgebung und die Herrenfamilie webte. Auf diesen friesischen Höfen sass eine Klasse von Menschen, die sich offenbar hauptsächlich von ihrer Weberarbeit ernährte. Sonst könnte ein einzelner Hof unmöglich diese Mengen von Tuchen produzieren². Mit dem friesischen Handel ging dann auch die Weberei seit Ende des 9. Jahrhunderts zurück. Der »conflictus ovis et lini« kennt nur England, Frankreich, Flandern, Rheinland und Schwaben als tucherzeugende Länder, aber nicht Friesland.

Die Herstellung von Tuchen und der Handel damit bildete zweifellos die Grundlage des friesischen Handels. Die Tuche waren in der ganzen abendländischen Welt bekannt und geschätzt. In dem Gedicht des Ermoldus Nigellus sagt der Rhein von sich, er kleide die Seinen mit buntfarbigen Gewändern.

¹ Die im Aufstande des Civilis als Segel benutzt wurden. Tacitus Hist. lib. V c. 23: lintres sagulis versicoloribus haud indecore pro velis juvabantur. Vgl. Dirks S. 53 f.; Müllenhoff in Haupts Zeitschrift X S. 553 ff.

² Es bleibt noch eine offene Frage, ob die Weberei von Frauen oder Männern ausgeübt wurde. Die Stelle der Lex Frisonum (Leges III, 700 Add. Tit. XI § 10), wo die »foemina fresum faciens« dieselbe Kompositionssumme genießt wie der Goldschmied und der Harfner, kann hierfür nicht verwertet werden. Das Wort »fresum«, offenbar kein deutsches Wort, bedeutet wahrscheinlich keinen Stoff, sondern eine kunstvolle Stickerei, die Kleidungsstücke mit Borten versieht, meist aus Gold (daher meist aurifrisium genannt, frz. orfroy, engl. orphrey), und dies ist eine Beschäftigung vornehmer, nicht etwa höriger Frauen. Richthofen (Leges III, S. 700 Anm.) erklärt »fresum« für einen Stoff, heute »Fries« genannt, doch mit ungenügenden Gründen. Vgl. die dort angegebene Literatur, Klumker S. 68. Leider steht diese Stelle so isoliert da, dass man durch Vergleiche zu keiner Sicherheit gelangen kann. Dennoch halte ich es nicht für ausgeschlossen, dass der Stoff Fries, der sich in fast allen europäischen Sprachen findet, von Friesland seinen Namen hat, da die Bezeichnung von Stoffen nach ihrer Herkunft ganz gewöhnlich ist.

Der Dichter gibt auch an, die Friesen hätten im Elsass Wein für ihre Tuche eingehandelt¹. Dasselbe werden sie auch sonst am Rhein getan haben, wo sie überall ihre Ansiedelungen besaßen. Den Wein verschifften sie in ihre Heimat² und andere Gebiete, wo der Wein nicht wuchs, vor allem nach dem Norden. Den Normannen war er wohlbekannt. Sie äusserten bei ihren Forderungen um Landabtretungen gelegentlich den Wunsch nach weintragenden Gütern³. Dagegen kamen aus den Ostseeländern vermutlich die für sie charakteristischen Waren, Pelze und Wachs. Aus dem Binnenlande, wie z. B. aus dem Elsass, holt man auch bearbeitete Hölzer, die zum Schiffsbau sowie zum Haus- und Kirchenbau dienten. Denn der Baumwuchs in den friesischen Marschen war, wie noch heutigen Tages, sehr gering. Der Schiffsbau war für den friesischen Handel naturgemäss von grosser Wichtigkeit, und die Friesen sind hierin die Lehrmeister anderer Völker geworden. Nach den neuesten Forschungen können sie als die Erfinder der Kogge gelten, eines Schiffstyps, der nicht nur im Kampfe den Langschiffen der Normannen überlegen war, sondern wegen der grösseren und sichereren Ladefähigkeit sich auch für den Handel als zweckmässig erwies⁴. Noch mit anderen

¹ Der Dichter, der sein Werk zwischen 826 und 830 zu Strassburg schrieb, lässt in einem Zwiegespräch zwischen Rhein und Elsass den ersteren folgendermassen reden (MG. Poet. Lat. II S. 83):

Utile consilium Frisonibus atque marinis
Vendere vina fuit, et meliora vehi.
Hinc quoque plebis honor populos transcurrit, honestus
Hinc repetit civis, hinc peregrinus opes.
Nam te go veste meos vario fucata colore
Quae tibimet nusquam, Wasace, nota foret.
Lignea tecta tibi, nobis est aurea arena;
Robore pro secto lucida gemma venit.

² Kleinverkauf von Wein in Dorstat s. V. Anskarii cap. 20 S. 45.

³ Vgl. Vogel S. 45, 303. A. Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege usw., Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. IV (1906) S. 227 ff. Seine Beweise für einen Tuch- und Waffenhandel nach Skandinavien sind allerdings nicht zureichend, doch ist die Möglichkeit eines solchen natürlich nicht ausgeschlossen.

⁴ D. Schäfer, Der Stamm der Friesen u. d. niederländische See- geltung, Marine-Rundschau 1905 S. 1358 ff. Vogel, Hans. Gbl. 1907 S. 190. Die von Schäfer erwähnten »naves dunenses« (MG. SS. XVI

Artikeln mögen Friesen Handel getrieben haben, von denen zufällig nur wenig berichtet wird. Aus Ermoldus Nigellus erhellt, dass auch Bernstein und Gold, welches wohl durch Goldwäscherei im Rheine gewonnen wurde¹, zu ihren Handelsartikeln zählten.

Kap. 4. Der Niedergang des friesischen Handels.

Das Land der Friesen muss durch den regen Handelsbetrieb allmählich zu nicht geringer Wohlhabenheit gelangt sein. Schon zur Zeit der Eroberung Frieslands wird berichtet, die Franken hätten »große« Beute gemacht². Viele Reichtümer und Schätze sollen vornehmlich in den heidnischen Tempeln aufgespeichert gewesen sein³.

Um so mehr reizte der Reichtum die Raubgier der seefahrenden Nordgermanen, die schon auf friedlichem Wege mit den Friesen in Berührung gekommen waren und das Land aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten. Sie wussten, wo die reichste Beute zu finden war. Im J. 810 fand der erste Einfall der Dänen statt. Sie landeten mit 200 Schiffen, verwüsteten die vor der Küste liegenden Inseln, besiegten die Friesen in drei Gefechten und legten ihnen Tribut auf. 100 Pfund Silber seien schon an die Räuber bezahlt, wurde damals nach Aachen gemeldet⁴. Aber

S. 467) sind wohl kleinere Fahrzeuge, die »innerhalb der Dünen« auf den Binnengewässern gebraucht werden, so genannt im Gegensatz zu den Seeschiffen, welche »buyten duynen« fuhren, ein Ausdruck, der im 14. Jahrhundert auf grössere Fahrzeuge wie Koggen, Hulke, Kraier und Ewer angewandt wurde (Ter Gouw, *Geschiedenis van Amsterdam* I S. 313, II S. 345). Im Utrechter *Liber hirsutus minor* (Muller, *De middeleeuwse rechtsbronnen der stad Utrecht. Oude vaderlandsche rechtsbronnen* I. R. Nr. 3, I S. 119) ist die Rede von verzollbarem Gut, »dat over die ze nyet en coomt, dat binnen dunen valt, want gheen ze en is dan buten dunen«. Die *leves scaphae* der räuberischen Friesen erwähnt Hermann v. Reichenau MG. SS. V S. 127 Z. 35.

¹ Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgesch.* III, 2 S. 403, erwähnt Goldwäscherei am Oberrhein und im Schwarzwald.

² S. oben S. 311. Cont. Fredeg. c. 17. MG. SS. rer. Merov. II S. 176; Ann. Mettenses prior. Simson S. 28. Ann. Lauriss. min. z. J. 729.

³ V. Liudgeri I cap. 16 S. 20.

⁴ Ann. r. Francorum, Kurze S. 131. Mühlbacher Nr. 449b.

auch Pferde, Rindvieh und selbst Menschen, die als Sklaven verkauft wurden, führten sie auf ihren Schiffen davon¹.

Neuere Forscher haben stärker betont, dass die Normannen nicht bloss als feindliche Räuber erschienen, sondern auch Handelsbeziehungen mit den Bewohnern der von ihnen heimgesuchten Länder anknüpften. Auch seien sie diesen nicht, wie etwa die Ungarn, abschreckend und barbarisch erschienen. Dennoch darf man sie darum nicht als seeräubernde Kaufleute betrachten². Vor allem waren es doch abenteuernde und erobernde Heerhaufen, denen es in der alten Heimat zu eng wurde. Dabei geschah es wohl, dass sie ihre Nahrung und was sie sonst bedurften auf dem friedlichen Wege des Handels sich zu verschaffen suchten, wenn es auf dem des Raubes nicht gelang. Was sie an dem einen Orte zusammengeraubt hatten, verkauften sie wieder an einem anderen. Begehrtere Artikel waren Wein, Pferde und Waffen. Auf dem Reichstage zu Pitres im J. 864 musste Karl der Kahle den Waffen- und Pferdehandel mit ihnen ausdrücklich verbieten³. Das dort erlassene Edikt spricht sogar von jüngst errichteten Märkten für die Normannen; ja, es kam vor, dass diese selbst um Gelegenheit zum Handeln baten⁴. Solche Interessen bewirkten auch wohl, dass die Bewohner der Küstengegenden nicht den Widerstand leisteten, den das Reichsoberhaupt wünschte. Gerade die Friesen gaben Anlass zu Klagen in dieser Richtung⁵. Man wird ihr Verhalten nicht so ganz unbegreiflich finden, wenn, wie es den Anschein hat, Normannen schon vor der Zeit der Plünderungszüge sich in Friesland ansässig gemacht haben. In einer Urkunde vom 26. Dezember 833, durch die der Kirche St. Martin zu Utrecht für das Seelenheil eines gewissen Wihbrecht im Namen seines

¹ Ann. Fuldenses III z. J. 886, Kurze S. 104.

² Zu dieser Auffassung neigt Bugge, Vierteljahrsschr. IV S. 227 ff.; vgl. dazu Vogel, Nachtrag S. 417 f.

³ MG. LL. Sect. II, Cap. r. Franc. 2 S. 311—328 cap. 25. Über das Vorkommen fränkischer Waffen in nordischen Quellen s. Bugge, Vesterlandenes Indflydelse S. 211 f.

⁴ Edictum Pistense c. 19 a. a. O. S. 318. Sonstige Nachweise bei Vogel S. 233 f.

⁵ Ann. Bertiniani auct. Prudentio z. J. 837, Waitz S. 14: Qua discussione patuit, partim impossibilitate, partim quorundam inobedientia eos inimicis non potuisse resistere.

Sohnes Güter in Oosterbeek in der Gegend von Arnhem geschenkt werden, finden sich unter fränkischen, sächsischen und anderen Namen auch solche von nordischer Herkunft¹. Die Urkunde fällt in die Zeit kurz vor der ersten Plünderung Dorstats durch die Normannen. Auch sonst begegnen sie im Frankenreiche. Dänische Männer lebten am Hofe Ludwigs des Frommen². Ein christlicher Däne, Graf Hemming, kämpfte im J. 837 auf der Insel Walcheren gegen seine eigenen Landsleute³. Von einem anderen christlichen Normannen, der bei den Friesen lebte, wird dasselbe berichtet; er war Anführer der Friesen gegen seine Stammesgenossen, als diese im J. 873 in Ostergo landeten⁴.

Andererseits kam es vor, dass Friesen sich den Wikingerfahrten und sonstigen Kriegszügen der Normannen, besonders häufig nach England, anschlossen⁵. Nicht unwahrscheinlich, dass durch die Berührung mit den kühnsten aller Seefahrer das merkantile und nautische Leben bei den Friesen zunächst gewisse Anregungen erfuhr.

Überblickt man jedoch diese Epoche im ganzen, so drängt sich die Überzeugung auf, dass die Raubzüge der Normannen den Lebensnerv des friesischen Wohlstandes zerstört haben. In die Zeit kurz vor der Hochflut ihrer Einfälle fällt die höchste Blüte des friesischen Handels. Auf den Hauptort desselben, auf Dorstat, richteten daher die raublustigen Scharen immer wieder den Kurs ihrer Schiffe. Zum ersten Male zerstörten sie es im J. 834 »mit unmenschlicher Grausamkeit«⁶, ebenso 835 und 836⁷. Im darauffolgenden Jahre kamen sie von Walcheren her, plünderten und

¹ MG. SS. II S. 217 Anm.; Sloet I Nr. 30. Vgl. Vogel S. 46. Unter diesen Namen vor allem Knut, während die nordische Herkunft der Namen Bern und Hunlef (= Olaf?) noch fraglich ist.

² V. Anskarii c. 13 S. 35.

³ Thegan. append. MG. SS. II S. 604; vgl. auch Abel-Simson, Karl d. Gr. II S. 372.

⁴ Ann. Fuldenses p. III z. J. 873, Kurze S. 80, auch Ann. Xant. und Hinkmar zum selben Jahre.

⁵ Vogel S. 311 und 398. Vgl. oben S. 312 f.

⁶ Ann. Bertiniani MG. SS. I S. 428. Ann. Xant. S. 226. Ann. Bert. z. J. 835; secunda inruptione Dorestadum irruentes. Mühlbacher Nr. 928 b.

⁷ Mühlbacher Nr. 941 a, 963 (a).

erhoben Tribut¹. Allein vernichtet war damit Dorstat noch nicht. Es wird in der Reichsteilung von 839 neben dem »ducatu Fresiae usque Mosam« als wichtiger Punkt noch besonders namhaft gemacht². In der nun folgenden Zeit gelang es den Dänen, in Friesland festen Fuss zu fassen, Dorstat wurde Mittelpunkt des neuen normannischen Lehnsstaates³. Auch diese Neugestaltung der politischen Verhältnisse schützte das Land keineswegs vor neuen Plünderungen. Im J. 846 erschienen die Normannen wieder von Ostergo und Westergo her, steckten die Stadt in Brand und beluden ihre Schiffe mit unermesslicher Beute an Menschen und beweglicher Habe⁴. Im nächsten Jahre sind sie wieder da⁵. 850 wurde Rorik aufs neue mit Dorstat belehnt⁶, und als er sich 857 auf einem Kriegszuge in Dänemark befand, kam eine Piratenflotte den Lek herauf und fiel über Dorstat her⁷. Im selben Jahre erfuhr Utrecht ebenfalls eine furchtbare Plünderung⁸, das gewiss auch sonst nicht ganz von den Dänen verschont worden war. Denn häufig nahmen die Normannen, wenn sie von Norden her nach Dorstat wollten, über Utrecht die Vecht hinauf ihren Weg, was z. B. 834 geschah⁹. Auch 863 erschien wieder eine Flotte auf dem Rhein, angeblich von Rorik dazu angestiftet, plünderte Dorstat, obgleich es normannisches Lehen war, und zog weiter rheinaufwärts¹⁰. Dann verschwindet Dorstats Name aus den annalistischen Quellen. Selbst im Vertrage von Meersen, dessen geographische Angaben so genau sind, wird sein Name nicht aufgeführt.

Die »friesische Normandie« umfasste die eigentlichen Gebiete des dortigen Handels, nämlich die zwischen Fli und Sinkfal, nach Osten mindestens bis Dorstat, dazu die Betuwe und vielleicht auch

¹ Mühlbacher Nr. 965 b.

² Ann. Bertiniani z. J. 839 S. 434, Mühlbacher Nr. 993 c. Vgl. oben S. 299.

³ Ann. Fuld. p. II z. J. 857, Kurze S. 47.

⁴ Ann. Xant. MG. SS. II S. 228.

⁵ Ann. Bertin. S. 443.

⁶ Mühlbacher Nr. 1143.

⁷ Ann. Bertin. S. 451.

⁸ Odberti Passio Fried. episc. Traject. MG. SS. XV S. 354 c. 19.

⁹ Ann. Bertin. S. 428 Z. 10.

¹⁰ Hinkmar z. J. 863, MG. SS. I S. 459. Ann. Xant. z. J. 864.

die Veluwe und Teisterbant¹. Das ist das Gebiet, welches als der Sitz des friesischen Handels zu betrachten ist, wirtschaftlich wohl eines der fortgeschrittensten Länder der damaligen westlichen Kulturwelt. Es war zu befürchten, dass das für Handel und Industrie sehr wichtige Gebiet der Rheinmündungen dauernd an eine abenteuernde Nation verloren ging. Dies verhindert zu haben, war im wesentlichen das Verdienst der Friesen selbst.

Schon 867 gelang es ihnen, Rorik vorübergehend zum Rückzuge nach Dänemark zu zwingen². Der erfolgreiche Kampf gegen einen Einfall der Dänen im J. 873, den die Friesen von Ostergo führten, ist soeben erwähnt. Schlimmer erging es den Normannen, als sie im J. 884 bei Norden von den Ostfriesen geschlagen wurden. Der dort gerade anwesende Rimbert hatte die Friesen zum nachdrücklichen Widerstande angefeuert. Man fabelte von einem Verluste von 10377 Mann, den die Feinde erlitten³. Der offenbar vernichtende Schlag fällt aber in das nächste Jahr. Die Piraten waren in Sachsen eingebrochen, auf welchem Wege ist nicht recht klar, vielleicht von der IJssel her, und hatten das ihnen sich entgegenstellende Aufgebot der Sachsen in die Flucht getrieben. In diesem Augenblicke landeten die Teisterbanter in ihren kleinen Schiffen und fielen den Normannen in den Rücken, welche nun zwischen den Friesen und den zurückkehrenden Sachsen völlig aufgerieben wurden. Grosse Beute an Gold, Silber und mancherlei Gerät fiel den Siegern in die Hände, so dass die armen Bauern und Fischer zu reichen Leuten wurden⁴. Diese Schlachten haben im wesentlichen das Ende der Normannenherrschaft herbeigeführt,

¹ Über die Grenzen s. Vogel S. 295. Die späteren Ansprüche der Dänen auf friesisches Land (Adam v. Bremen I. I c. 17) beziehen sich möglicherweise nur auf Nordfriesland, denn ein Teil desselben stand später unter dänischem Recht (Adam I. II c. 26, vgl. Schleswiger Stadtrecht, Hans. UB. I Nr. 1362 § 30). Vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. I S. 145, 159.

² Hinkmar MG. SS. I S. 475 Z. 7.

³ Ann. Fuld. p. III, Kurze S. 101. Adam v. Bremen I. I c. 41 schöpft aus einer fast gleichzeitigen, aber verloren gegangenen Schrift des Abtes Bovo von Corvey (Wattenbach I S. 305).

⁴ Ann. Fuld. p. III z. J. 885, Kurze S. 102. Hierauf bezüglich wahrscheinlich auch Ann. Anglosax. z. J. 885, MG. SS. XIII S. 105. Vgl. Mühlbacher Nr. 1701 b.

zumal Gottfried, Roriks Nachfolger in den friesischen Lehen, kurz vor der letztgenannten Schlacht in der Betuwe durch Verrat gefallen war¹. Noch dauerten freilich die Einfälle fort, nahmen aber bald einen anderen Charakter an. Einzelne Überfälle fanden sogar noch Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts statt². Nur Utrecht blieb noch längere Zeit in der Gewalt der Dänen.

Die Schrecken dieser Zeit hatten sich dem Bewusstsein des Volkes tief eingepägt und blieben lange in der Erinnerung haften. Eine spätere Sage erzählt, die freien Friesen hätten unter König Gottfried stets einen Strick um den Hals tragen müssen, um ohne weiteres aufgeknüpft werden zu können, wenn es nötig gewesen³. Auch in den friesischen Rechtsbüchern hat die Zeit ihre Spuren hinterlassen: Die Gestalt des nordischen Königs Gottfried vermischte sich mit der des heidnischen Friesenfürsten Ratbod, der nun als der unfriedsame Mann, der Unterdrücker der friesischen Freiheit galt. Erst Karl der Grosse habe ihnen die Freiheit wieder gegeben, denn vorher hätten sie »nordwärts zu den grimmen Ländern« gehört⁴. — Die Gegenden an der See, wo früher eine zahlreiche Bevölkerung wohnte, lagen fast völlig verlassen da⁵. Noch im Anfang des 11. Jahrhunderts waren die Rhein- und Maasmündungen »fast unbewohnt«⁶.

¹ Vogel S. 307.

² Noch im J. 994, bei Adam v. Bremen I. II c. 29, wo sie wegen ihrer eschenen Schiffe von den Sachsen als Ascomannen bezeichnet werden.

³ Beka, Chron. ed. Buchelius S. 31. In den Gesetzen der Rüstinger, Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 539: *tha lethogade hi us fon Redbate, tha deniska kininge, and fon there clipskelde, and fon there etszena withtha, ther alle Frisa and tha hiara halse drogon, and fon allere unriuchtere herskipi.*

⁴ Asegabuch ed. Wiarda S. 5 I. Abschnitt, § 7, 9 (S. 15, 17, 47 Anm.): *and capadon ther mithi etheldom and fria halsa hwande alle frisa er north herdon redbate tha unfreth monne al thet frisona was.* Vgl. Mone, Übersicht der niederländischen Volksliteratur älterer Zeit (1838) S. 377.

⁵ V. Liudgeri II c. 3, MG. SS. II S. 413: *Nam concrematae sunt ecclesiae, monasteria destructa, deserta ab habitatoribus praedia; in tantum, ut peccatis exigentibus regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sint in solitudinem redactae.* Odberti Passio Fried. MG. SS. XV S. 354 c. 19: *fugatis de rure populis.*

⁶ Blok, Gesch. d. niederl. Volkes I S. 204.

Kein Zweifel, dass in dieser Zeit der friesische Handel völlig ruiniert wurde. Dorstats Name verschwindet allmählich seit 863. Im J. 896 wurden, wie bereits erwähnt, die alten Rechte, die St. Martin zu Utrecht hier besass, auch auf Deventer und Tiel ausgedehnt¹. Sicherlich ist auch hierin ein Symptom des Niederganges zu erkennen. Der Handel, soweit er noch nicht ganz unmöglich gemacht war, hatte sich nach Plätzen gezogen, die wenigstens nicht unmittelbar unter der normannischen Herrschaft standen. Die Martinskirche sah durch das Aufhören des Handels in Dorstat auch ihre Einkünfte aus den Zöllen dahinschwinden. Sie suchte sich daher an den neu entstehenden Handelsplätzen dieselben Rechte als Ersatz zu sichern. Der Name Dorstat drohte ganz zu verlöschen. In einem Privileg Ottos I. wird der Utrechter Kirche nur ihr Besitz in dem Dorfe, der »villa«, bestätigt, die einst Dorstat geheissen habe, jetzt aber Wyck genannt werde². Und um 960 wird unter den Besitzungen dieser Kirche bloss aufgezählt: eine Kirche in Dorstat, die den Namen »Ubkirika« führt, das dazu gehörige Land, sowie die Fischerei und eine bei der Kirche gelegene Insel, — sonst nichts³. Nur die Erinnerung an seine einstige Grösse blieb wach. Man erzählte nach etwa anderthalb Jahrhunderten, 55 Kirchen hätten hier zu Ehren Gottes und seiner Heiligen gestanden, bis die Normannen erschienen wären, zahlreich wie der Sand am Meere, und die Stadt vom Erdboden vertilgt hätten⁴! Fortan war es nur ein unbedeutender Ort. Erst im J. 1300 versuchten die Herren von Abcoude seinen Verkehr durch Erhebung des Orts zur Stadt und durch Errichtung eines Jahrmarktes wieder

¹ Siehe oben S. 308.

² V. d. Bergh, Oorkb. I Nr. 31: res etiam in villa, que quondam Dorstadt, nunc autem Wyck nominata.

³ V. d. Bergh I Nr. 33.

⁴ Odberti Passio Fried. MG. SS. XV S. 354 c. 19: nam Northmanni, id est aquilonares viri, in unum quasi harena maris congregati, mare transierunt et villae nomine Dorested quondam magnae, quae nunc Wiick vocatur, in qua etiam, ut ferunt, in Dei sanctorumque suorum honore quinquaginta quinque fuerant constructae ecclesiae, applicuerunt, et vastantes et comburentes, ad nichilum redegerunt et cum spoliis multis populum captivum duxerunt. Odbert schrieb im Anfang des 11. Jahrhunderts.

etwas zu beleben¹. Auch erhielt er einige Zeit später auf Betreiben seines Schutzherrn Zollfreiheit vom Grafen von Holland für dessen Länder². Aber ein bedeutender Handelsplatz ist Wijk bij Duurstede niemals wieder geworden.

Der friesische Handel verfiel damals dem Schicksal, das auch später nochmals den deutschen Handel getroffen hat: keine kräftige Zentralgewalt schützte den blühenden Handel vor feindlichen Angriffen. Die fränkischen Herrscher waren damals ganz mit ihren Teilungsstreitigkeiten beschäftigt, und die lokalen Gewalten, die am Handel ein Interesse hatten, vermochten ihn nicht aus eigener Kraft gegen Überfälle mit dauerndem Erfolg zu verteidigen. Die von Karl dem Grossen begonnenen und von seinen Nachfolgern nur lahm fortgesetzten Massregeln für den Küstenschutz³ haben sich nicht als widerstandsfähig erwiesen. Auch nach dem Aufhören der drückenden Normannenherrschaft war eine Fortbildung des niederländischen Handels zunächst schwer möglich. Denn die Dänen behaupteten noch auf lange Zeit hinaus die Vorherrschaft auf allen westeuropäischen Meeren, nicht nur als Eroberer, Abenteurer und Piraten, sondern auch als Kaufleute⁴. Aber die Normannenzeit hatte unter der seefahrenden Bevölkerung den Abenteurergeist geweckt, der die Schifffahrt belebte, und von dem wir besonders auch die Friesen in den folgenden Jahrhunderten erfasst sehen⁵. Von geregeltm Handelsleben ist dagegen in dieser Zeit wenig zu spüren, und es fehlte dafür auch an der nötigen wirtschaftlichen Grundlage, die der friesische Handel während der karolingischen Zeit in der Tuchweberei besass.

¹ Angeführt bei Höhlbaum, Hans. UB. I Nr. 1341; dorp tot Wyck hier genannt.

² V. Mieris II S. 649; Hans. UB. II Nr. 696.

³ Chron. Moissiacense z. J. 814, MG. SS. I S. 311; Ann. Bertiniani z. J. 837 ed. Waitz S. 13 f.: disposita Frisiae Maritimaeque custodia.

⁴ Vgl. A. Bugge, Die Wikinger. Bilder aus der nordischen Vergangenheit. Übers. v. H. Hungerland (1906).

⁵ Vgl. D. Schäfer, Marine-Rundschau 1905 S. 1358 ff. Vogel, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1907 S. 190.

II.

Die Erben Dorstats.

Kap. 5. Deventer und Tiel.

Die Zeit des neunten und die erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts ist für den wirtschaftlichen Wohlstand des deutschen Volkes die verderblichste gewesen, die es im Mittelalter erlebt hat. Die verheerenden Kriegszüge der Normannen und Ungarn liessen kaum einen Winkel des deutschen Reiches unbehelligt. Erst die kraftvolle Herrschaft der sächsischen Könige bewahrte das Reich vor gänzlichem Ruin, so dass ein Handelsleben, wenn auch zunächst nur langsam, sich neu entfalten konnte. Wenden wir unsere Blicke nach dem Niederrhein, so bietet sich jetzt ein Bild, das von dem der Karolingerzeit vielfach abweicht. Der Handel ist anscheinend von den Küstengegenden zurückgewichen, er knüpft sich mehr an die Marktplätze des Ober- und Niederrheins, die allmählich kräftiger emporblühen. Andererseits entstehen in Sachsen und an den slavischen Grenzen überall neue Marktansiedelungen.

Wo sind in dieser Zeit die handeltreibenden Friesen geblieben? Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts scheint jegliche Spur von ihnen verschwunden. Ihre Handelstätigkeit und ihre Industrie hatten die oben erwähnten Raubzüge der Normannen lahm gelegt. Über den Handel in den Niederlanden selbst wissen wir im 10. Jahrhundert fast nichts. Nur die Namen einiger Orte sind uns bekannt, die aber eine eigentliche kommerzielle Bedeutung erst später erlangten.

Wir sahen, wie neben und an Stelle Dorstats die Namen von Deventer und Tiel auftauchten. Schon ehe Utrecht seine Zollprivilegien auf diese beiden Plätze ausdehnen liess, war die »Hafenstadt Deventer« bereits einmal im J. 882 von den Normannen in Brand gesteckt worden¹. Der Ort blieb in der nächsten Zeit noch

¹ Ann. Fuldenses p. III z. J. 882, Kurze S. 99: Nordmanni portum, qui Frisiaca lingua Taventeri nominatur, ubi sanctus Liobonus requiescit, plurimis interfectis, succenderunt. Blok, Gesch. der Niederlande I S. 200 Anm., behauptet, dass unter portus nicht Hafen, sondern Stadt = porta zu verstehen sei. Diese eigentlich niederländische Bedeutung des Wortes dürfte dem in Mainz schreibenden Annalisten

unbedeutend, obgleich hier die Bischöfe von Utrecht um die Wende des 9. Jahrhunderts residierten. Auch die Tatsache, dass die verfallene Kirche des Ortes von Bischof Baldrich (918—976) wiederhergestellt werden musste¹, spricht nicht für ein ansehnliches Verkehrsleben. Seit Otto III. prägten die deutschen Könige hier Münzen. 1046 erhielten die Bischöfe selbst das Münz- und Zollrecht². Unterhalb Deventers in der Nähe von Zwolle bestand auf der Ijssel ein Reichszoll, der sogenannte »cathentol«, vermutlich nach einem Orte Katen oder Koten genannt. Damals wurde dort nur eine Abgabe von der Fischerei erhoben, später erscheint er als rechter Verkehrszoll. Der Zoll wurde 973 dem Kloster Elten verliehen³, brachte aber bis zu der Zeit, als die gelderschen Städte im 13. Jahrhundert aufkamen, nur geringen Ertrag. Im J. 1241 wurde er vom Kloster für die verhältnismässig bescheidene jährliche Rente von 20 *fl* 10 *β* an die Stadt Deventer verkauft⁴. Die Ijssel stand als Wasserstrasse lange gegen die anderen Mündungsarme des Rheins an Bedeutung zurück.

Nicht viel glänzender stand es anfänglich mit Tiel. Im 11. Jahrhundert trat es aber schon an die Spitze aller niederländischen Handelsplätze. Es lag an der Waal, dem wasserreichsten Abfluss des Rheins. Im J. 889 taucht sein Name zum ersten Male als *locus Theole* auf⁵. Wenige Jahre später erhielt die Utrechter Kirche hier ihre Zollrechte. Ihr schenkte Otto I. im J. 950 ein Kloster zu Tiel, vermutlich das der heiligen Waldburg, wie es heisst »*cum nova atque lapidea, in eodem loco, civitate*«, sowie das sonstige Zubehör und das Weidengebüsch (*salictus*, oder etwa *Saline*?), das bei der »*civitas Tiele*« lag⁶. Vermutlich war dies eine Hofansiedlung, die zum Klostergut gehörte und

kaum bekannt gewesen sein. Über die Gründung der Kirche durch Liafwin s. V. Liudgeri c. 13, MG. SS. II S. 408 Z. 18.

¹ Thietmar Chron. I. I c. 7.

² Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen u. fränkischen Kaiserzeit I S. 218. — Muller, *Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht* S. 87.

³ MG. DO. II Nr. 67.

⁴ Sloet II Nr. 624.

⁵ Sloet I Nr. 63 = V. d. Bergh I Nr. 21.

⁶ Muller, *Het oudste Cartularium* S. 27 = MG. DO. I S. 206 Nr. 124.

kürzlich ummauert worden war, nicht etwa eine »Neustadt«, denn ummauerte Marktansiedlungen sind in dieser Zeit, abgesehen von den alten Römerstädten, noch unbekannt¹. Ein kaiserlicher Hof befand sich hier, den samt anderen deutschen und italienischen Gütern Otto II. im J. 972 seiner Gemahlin als Heiratsgut überwies. Der Hof wurde im J. 1000 nach dem Tode der Theophano der Kirche St. Martin zu Aachen geschenkt². Heinrich II. weilte hier Frühjahr 1005³. Tiel ist demnach, ähnlich wie Nimwegen, neben einer villa regia, zu der noch ein Kloster hinzukam, entstanden. Die frühesten noch erhaltenen Münzen stammen aus der Zeit Heinrichs II. und Konrads II.⁴. Der Zoll gehörte zu den bedeutendsten im Reiche. Denn bei weitem der grösste Teil des Rheinverkehrs nach der See zu ging durch die Waal. Die Kaufleute von Magdeburg erhielten 975 im ganzen Reiche Zollfreiheit, ausgenommen an den Orten Mainz, Köln, Tiel und Bardowiek⁵.

Um diese Zeit hatte Tiel als Handelsplatz schon einen ansehnlichen Aufschwung genommen. Unter die Kaufleute des Kaisers, die damals in England bevorrechtet waren⁶, sind in erster Linie, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, die Tieler zu rechnen. Aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammt eine Quelle, die wie kaum eine zweite ihrer Zeit einen Blick in das Treiben eines Handelsplatzes gewährt, das Buch des Mönches Alpert aus Metz »Über den Wechsel der Zeiten«, das er um 1022 in Amersfoort bei Utrecht schrieb⁷. Die Ereignisse, die Alpert schildert, hat er selbst erlebt. Soweit seine Berichte auf das

¹ So Hirsch, Heinrich II. Bd. I S. 347, der darunter ein »ganz in Stein gebautes Quartier« versteht. Vgl. Waitz, Heinrich I. S. 232 ff. Waitz, Deutsche Verfgesch. VIII S. 273 Anm. 1, übersetzt auch »Saline«. Die Annalen von Tiel (geschrieben im 14. Jahrh.) erzählen, Beka folgend, Karl Martell habe die murata civitas Tylensis dem Willibrord geschenkt. MG. SS. XXIV S. 22.

² MG. DO. II Nr. 21 S. 347. Die Abtei Deutz bezog später auch Einkünfte aus diesem Hofe (Lacomblet, UB. f. d. Gesch. d. Niederrheins I S. 194).

³ Ann. Hildesh. MG. SS. III S. 93 Z. 4. Danach der Annalista Saxo. Dannenberg a. a. O. S. 225.

⁵ Hans. UB. I Nr. 1, bestätigt i. J. 1025, daselbst Anm. 1.

⁶ Hans. UB. I Nr. 2.

⁷ Wattenbach I S. 419. Gedruckt: MG. SS. IV S. 700 ff.

niederländische Handelsleben einiges Licht werfen, mögen sie hier Platz finden.

Noch immer wurde das Gebiet der Rheinmündungen hin und wieder durch Streifzüge der Normannen beunruhigt. Im J. 1006 tauchten plötzlich ihre Schiffe in grosser Menge auf, fuhren rasch die Merwede aufwärts und gelangten auf der Waal zur Hafensstadt Tiel. Das am Ufer des Flusses wohnende Volk ergriff eilig die Flucht und liess alles ausser seinem Geld im Stich, »denn sie waren Kaufleute«¹. Vergebens sucht der Graf des Landes sie zum Bleiben zu bewegen. Die Feinde kommen heran, reffen die Segel, dringen in den Hafenplatz ein, ohne Widerstand zu finden, schleppen eine Menge Lebensmittel schleunigst in ihre Schiffe und stecken den Ort (vicus) in Brand. Auch das Kloster St. Walpurgis rauben sie aus und ziehen sich dann in ihre Schiffe zurück. Am nächsten Morgen früh erscheint das schleunig herbeigerufene Aufgebot aus der Umgegend unter Führung des Grafen von Teisterbant. Die Normannen lichten sofort die Anker und fahren seewärts ab, stecken aber, obgleich sie verfolgt werden, noch viele Orte in Brand und kommen schliesslich unbehelligt davon. Aus diesem Bericht lässt sich entnehmen, dass sich in Tiel neben dem Kloster eine Ansiedlung von Kaufleuten unmittelbar am Flusse gebildet hatte. Dass sie unbefestigt war, kann man daraus schliessen, dass sonst die Bevölkerung wohl versucht hätte, irgendwelchen Widerstand zu leisten.

Im darauffolgenden Jahre versuchten die Normannen, offenbar ermutigt durch ihren Erfolg, mit 90 Langschiffen einen neuen Angriff auf die Stadt. Aber jetzt war man vorbereitet, und im Angesicht eines wohlbewaffneten Aufgebots von Rittern und Fuss-

¹ MG. SS. IV S. 704 Z. 26 ff. Unter portus ist hier nicht nur der Anlegeplatz für die Schiffe zu verstehen, sondern vor allem die »poort«, der Handelsplatz: usque ad portum Tylae (letzteres braucht nicht der Genetiv zu sein), weiter unten: portum nullo resistente ingressi, dann auch vicus gebraucht. — Populus vero qui circa littora Wal fluminis habitaverunt . . . sua pene omnia praeter pecuniam, quia mercatores erant, alienissimis reliquerunt. Mit diesem Normanneneinfall wird ein Bericht von Snorres Heimskringlasaga über eine Landung Olafs des Heiligen im Kennemerlande zusammengebracht, vgl. MG. SS. XXIX S. 339 Z. 16 und die Anm. dazu.

volk bogen die Normannen, die diesmal den Lek heraufgekommen waren, in den Rhein. Sie wollten noch auf Utrecht, aber auch hier war man gerüstet, und so zogen sie unverrichteter Sache wieder ab¹.

Einige Zeit später, im J. 1018, drohte dem Handel von Tiel eine neue Gefahr. Dietrich III. aus dem alten Geschlecht der Kennemer Grafen, die etwa ein halbes Jahrhundert später als Grafen von Holland erscheinen, suchte sich eine neue Machtstellung an der Maasmündung zu begründen. Er baute auf einer Insel im Walde Merwede eine Burg und fügte den Kaufleuten dadurch grossen Schaden zu, dass er einen hohen Zoll von ihnen forderte². Die dort wohnenden friesischen Jäger und Fischer zwang er, das Land urbar zu machen und ihm Abgaben davon zu entrichten. Auf diese Burg geht vielleicht die Entstehung der Stadt Dordrecht zurück³. Wenn die Grafen hofften, den Handel vom Rheine in die See hier in ihre Gewalt zu bekommen, so täuschten sie sich nicht. Ausser dem Bischof von Utrecht, dessen Besitz in dieser Gegend verletzt wurde, erhoben auch die Kaufleute von Tiel wiederholt Klage beim deutschen König. Sie stellten ihm vor, wenn er sie gegen solche Vergewaltigungen nicht schütze, so könnten sie nicht nach England gelangen, um dort Handel zu treiben, und die Engländer nicht zu ihnen kommen; dann müssten notwendig bald auch des Kaisers Einkünfte aus dem Tieler Zoll zusammenschwinden⁴.

Alpert benutzt die Gelegenheit, von den Sitten und Lebensgewohnheiten der Tieler eine Beschreibung zu geben. Allerdings lässt sie das Verständnis für das weltfrohe Treiben einer Handelsstadt vermissen. Sie bemüht sich vielmehr, die moralischen Mängel dieses Kaufmannslebens aufzudecken⁵. Die Klagen, welche

¹ Alpert S. 705 Z. 4 f.

² A. a. O. S. 718 Z. 35 ff. Gest. epp. Camerac. MG. SS. VII S. 471. Über die ganzen Vorgänge vgl. Hirsch, Heinrich II. Bd. 3 S. 98 ff.

³ Regino erwähnt zum Jahre 898 eine Feste Durfos, die auch als Dordrecht gedeutet wird (MG. SS. I S. 608 Z. 8). Ob mit Recht, scheint fraglich.

⁴ Si id non faciat, neque se causa negotiandi in insulam venire, neque ad se Britannos commeari posse, et ideo vectigalia sibi, ut oportebat, plenius provenire non posse, dicebant.

⁵ Non detrahendo, set ex intimo corde condolendo.

die Tielier beim Kaiser vorbrachten, fasst Alpert als Zeichen ihrer masslosen Überhebung auf. Es seien rohe Menschen, an keine Zucht gewöhnt. Urteile im Gericht würden nicht nach Gesetz, sondern nach Willkür gefällt; sie behaupteten, dieses Recht sei ihnen vom Kaiser verbrieft und bestätigt¹. Die Stadt war also vom Landrecht eximiert und besass ein eigenes kaufmännisches Recht, ein Gewohnheitsrecht als Anfang eines Stadtrechtes (*secundum voluntatem*). Wenn jemand einem anderen etwas geliehen habe, könne der Schuldner, wenn der Gläubiger es am festgesetzten Termine zurückverlange, die Schuld leugnen und sich durch einen Eid von jeder Schuldverpflichtung freischwören; ein Meineidiger könne von niemandem öffentlich belangt werden. *Wenn doch nur ein gläubiger Christ beim Kaiser erreichen könnte, dass solche Greuel verhindert würden, so könnte er sich grosse Gnade im Jenseits verschaffen*. Möglich, dass das altgermanische Rechtsinstitut des Reinigungseides bei den oft verwickelten Schuldverhältnissen im Kaufmannsleben zu Missbräuchen geführt hat. Jedenfalls fehlte dem Mönch das Verständnis für die ganz anders gearteten rechtlichen Verhältnisse einer Kaufmannsbevölkerung. Ehebruch und wüste Trinkgelage, bei denen derbe Reden geführt würden, seien bei den Tielern an der Tagesordnung. Für solche Zwecke schössen sie Geld zusammen und bestritten damit ihre gemeinsamen Festgelage. Zweifellos hatte Alpert hier Kaufmannsgilden im Auge, von denen er allerdings ein recht unklares Bild entwirft².

¹ *Judicia non secundum legem set secundum voluntatem decernentes, et hoc ab imperatore carta traditum et confirmatum dicunt.* Hirsch I S. 348 Anm. glaubt, dass hier Karl der Grosse gemeint sei, und erinnert an die Friesen, die in den 17 Ktoren ihre Freiheiten auf ihn zurückführten. Dazu liegt doch wohl keine Veranlassung vor. Vgl. über diese Dinge Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis S. 193, Keutgen, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 214. — *Si quis quicquam ab alio mutuum sive accomodatum acceperit, et ille ad constitutas inducias rem suam repetit, constanti animo inficias it, et sine mora se nihil ab illo accepisse iurat. Et si quis deprehensus fuerit publice periurasse, a nullo posse redargui confirmant. Si rem quoque una manu tenuerit, si tantilla est ut pugno includi possit, cum altera iuramento denegabit.*

² *Siquidem ob hoc pecuniam simul conferunt, et hanc partitam*

Der Kaiser nahm ein Interesse daran, den Kaufleuten die Strassen frei zu halten, und schenkte den Bitten der Tieler Gehör. Die Rechtsanschauung, dass die Verkehrsstrasse des Rheins als *strata regia* ohne Erlaubnis des Königs nicht mit einem Zoll belastet werden dürfe, hat vermutlich weiterhin die Veranlassung zu gewaltsamen Massregeln gegeben. Bischof Adalbold von Utrecht, Herzog Gottfried von Niederlothringen und andere Territorialherren, deren Besitz durch die Einnahme der Maasmündung verletzt war, liessen sich vom Kaiser zu einer gemeinsamen Aktion gegen den Grafen Dietrich bewegen. Der Verlauf des Kampfes soll hier nicht weiter verfolgt werden. Er endete mit einer vernichtenden Niederlage der Verbündeten in der Nähe der neu erbauten Feste. Der Graf konnte sich ungestört behaupten. Man wagte einen neuen Schlag gegen ihn deshalb nicht, weil der Kaiser den tapferen Grafen für unentbehrlich halten mochte zum Grenzschutz gegen die Normannen, die ihre Überfälle meist von der Maasmündung her ausführten. Zwischen dem Grafen von Holland und dem Bischofe von Utrecht kam schliesslich ein Vergleich zustande¹. Ob der Handel von Tiel eine Erleichterung erfuhr, ist unbekannt, aber nicht ausgeschlossen. Denn die Dordrechter Zollrolle des Jahres 1287 erklärt, dass die Tieler ausser Schiffszoll keinerlei Abgabe zu leisten hätten, welche Waren sie auch führen möchten². Jedenfalls hat das Fehlschlagen der Expedition gegen den Grafen den Untergang des Tieler Handels, wie die Kaufleute befürchtet hatten, nicht herbeigeführt.

Einige neue Züge liefern die Wunder der heiligen Waldburg, die zur Zeit des Bischofs Adalbold (1010—1026) in Tiel selbst niedergeschrieben sind³. Sie wissen von mancherlei Fremden zu erzählen, die nach Tiel kamen und von der Heiligen geheilt wurden. Einer erschien aus der »villa« Wiesbaden im Mainzer

singulis ad lucra distribuunt, et ex his quoscumque potus certis temporibus in anno cernunt, et in celebrioribus festis quasi sollempniter ebrietati inserviunt. Vgl. H. van der Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen âge (1896) S. 24.

¹ Erwähnt in einer Urkunde vom 3. Febr. 1028, V. d. Bergh I Nr. 80 = Stumpf 1966.

² Hans. UB. I Nr. 1033.

³ Wattenbach I S. 438.

Gebiet, ein anderer aus Frankreich, der in Augsburg gewesen war und von dort her Tiel aufsuchte. Ein Besessener aus England, der auf dem Schiffe eines Kaufmanns nach Tiel gefahren war, und den die Schiffsleute, um sich vor seinen Anfällen zu schützen, in einen Sack aus Rindsleder gesteckt hatten, wurde gleichfalls geheilt¹. Wie die Kaufleute Tiels ins Ausland zogen, so besuchten auch Fremde aus den verschiedensten Gegenden den Handelsplatz an der Waal.

Fortan sind wir ausschliesslich auf Urkunden angewiesen. 1057 wurde der Kirche von Utrecht wieder ihr altes Recht am Zoll zu Tiel aus dem Jahre 896 in gleicher Form bestätigt². In Tiel sind damals Münzen geprägt worden mit der Aufschrift »bona urbs Tiele«. Nach ihnen rechnete man auch in Utrecht³. Die Tieler Kaufleute erscheinen sodann im Koblenzer Zolltarif des Jahres 1104, wo sie samt allen Orten in ihrer Gegend von jedem Schiff »pro honore« einen guten Salm und 2 Denariaten Wein, d. h. Wein im Werte von 2 Denaren zahlten⁴. Sie handeln demnach mit Wein und Fischen, von denen sie einen geringen Betrag als Schiffszoll abgeben mussten. Dreissig Jahre später, 1134, wird Tiel wieder als wichtige Reichszollstätte von der Zollfreiheit, welche die Quedlinburger ebenso wie die Magdeburger im ganzen Reiche geniessen, ausdrücklich ausgenommen⁵.

Was in der nächsten Zeit vom Tieler Handel bekannt ist, entspricht nicht mehr der Bedeutung, die er nach Alperfs Schilderung hatte. Damals muss schon der Niedergang eingetreten sein. Man sucht den Grund wohl nicht mit Unrecht in der Verlegung des Zolles von Tiel nach Kaiserswerth⁶. Im J. 1174 klagten die Utrechter Bürger bei Friedrich I. über Zollbedrückungen: in Tiel

¹ *Miracula S. Waldburgae Tielensia* MG. SS. XV S. 765 c. 2, 3, 4. *Erat quidam ex Britannia conductus a mercatore in navim suam . . . comprehenderit et in corium bovis, quod lingua Britanniorum hudisac vocatur, inligaverunt.*

² *Sloet* I Nr. 170 = *Stumpf* 2533.

³ *Sloet* I Nr. 184 (a. 1076—1099); *Utrechter Zollrolle* v. J. 1122 (*Hans. UB.* I Nr. 8); *Müller, Cartularium* S. 112. *Dannenberg* a. a. O. S. 225.

⁴ So *Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter* S. 35.

⁵ *Verz. Hans. UB.* I Nr. 10.

⁶ Vgl. *Blok, Gesch. d. niederl. Volkes* I S. 429.

hätten sie sonst keinen Zoll zu bezahlen brauchen¹. Der Kaiser zog zur Untersuchung der Sache die Schöffen von Tiel heran. Diese gaben die eidliche Erklärung ab, dass die Utrechter keinen Zoll in Tiel zu zahlen brauchten, ausser von Schiffen, die über See (over wilde haf) kämen², also von solchen, die dem Tieler Handel nach England Konkurrenz machen könnten, — und ausser einer Abgabe von 1 Pfg. für jeweiligen Gebrauch von Mass und Wage. Da der Kaiser aber, heisst es weiter, auf Grund einer hofgerichtlichen Entscheidung den Zoll von Tiel nach Kaiserswerth verlegt hat, soll den Utrechtern auch dort ihr altes Recht gewahrt bleiben, auch in dem Falle, dass der Zoll von Kaiserswert aufs neue wegverlegt wird, so dass sie also wie in Tiel so auch in Kaiserswerth ausser dem sogenannten »sythol« nichts zu bezahlen brauchten. Nach wenig mehr als zwei Jahrzehnten erscheint aber wieder ein Zoll zu Tiel. Daraus lässt sich freilich nicht schliessen, dass er von Kaiserswerth nach Tiel zurückverlegt war³. Vielmehr scheint dieser Zoll vom Herzoge von Brabant neu ins Leben gerufen zu sein, denn in dem Friedensvertrage von 1196 zwischen dem Grafen von Geldern und dem genannten Herzoge, der nach einer kurzen Fehde zustande kam, wird bestimmt, dass die Leute des Grafen unterhalb Gola von jeder Zollabgabe zu Tiel frei sein, andererseits die Bürger von Tiel an einigen Zollplätzen des Grafen dieselbe Vergünstigung geniessen sollten⁴. Der Grund der Verlegung des Zolles von Tiel nach Kaiserswerth kann nur der gewesen sein, dass die Einkünfte des Tieler Zolles zugleich mit dem Handel dieser Stadt zurückgingen, weil der im Beginn der Stauferzeit kräftig aufstrebende Seehandel Kölns den Zoll auf dem Lek umgehen konnte und daher ein Ersatz für den Ausfall gewonnen

¹ Hans. UB. I Nr. 24, bestätigt im J. 1220, Sloet I Nr. 460. Vidimus vom Jahre 1295 s. Muller, Bijdragen voor een oorkondenboek van het sticht Utrecht, Regesten van het archief der stad Utrecht (1896) Nr. 63.

² Scabinis nostris Thyle pro veritatis exquisitione ipsos transmisisimus, quorum iudicio et juramento prestito Trajectenses optinuerunt, se nullum apud Thile debere theloneum, nisi de extranea regione et transmarinis partibus, quod vulgo over wilde haf, navigando venirent.

³ 1190 wird der Zoll zu Kaiserswerth erwähnt, vgl. Toeche, Heinrich VI S. 163.

⁴ Sloet I Nr. 387, Hans. UB. I Nr. 43.

wurde, wenn man einen Zollplatz am Niederrhein wählte. Sowohl die Kölner Bürger wie der Erzbischof erhoben freilich hiergegen heftigen Widerspruch. Otto IV. erklärte sich daher 1202 bereit, den Zoll zu ihren Gunsten wieder an den Ort zurückzuziehen, »wo er von Rechts wegen sein sollte«¹. Das Versprechen wurde aber nicht gehalten, worüber es zu Streitigkeiten zwischen Köln und Otto IV. kam². Der Zoll blieb künftighin in Kaiserswerth und der landesherrliche in Tiel ebenfalls³.

Tiel wurde in den mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts neu ausbrechenden Kämpfen zwischen Geldern und Brabant hart mitgenommen. Die Geldrer steckten es im J. 1202 samt 's Hertogenbosch in Brand⁴. In dem Friedensschluss des folgenden Jahres erhielt es eine neue Bestätigung seiner Zollfreiheit an den geldrischen Plätzen Driel und Zuilichem. Philipp von Schwaben dehnte sie 1204 auf das ganze Reich aus⁵. Dennoch blieb es späterhin nur eine unbedeutende Landstadt, bemerkenswert nur als »ein Marktort für die fruchtbare Umgegend«. Sein Zoll trat wohl auch gegen den von Arnheim und Lobith allmählich zurück⁶.

Die Verlegung des Zolles nach Kaiserswerth ist weniger eine Ursache, als eine Folge des Rückganges der Bedeutung Tiels. Zweifellos war Tiel den Städten Köln und Dordrecht, die beide als Endpunkte der Flussschiffahrt bzw. der Seeschiffahrt von der Natur begünstigt waren, nicht mehr gewachsen. Es bot dem Verkehre anscheinend nicht einmal einen natürlichen Strassenknotenpunkt. Besonders Köln, das im englischen Handel die Führung unter den deutschen Städten übernahm, überflügelte es gewiss sehr früh. In dem bekannten Privileg Friedrichs II. für Lübeck vom

¹ Lacomblet I Nr. 562, Hans. UB. I Nr. 48, wo das Datum 1198; 1202 ist anzusetzen nach E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I S. 252, 253 Anm. 1.

² Sommerlad a. a. O. S. 73 f., vgl. Winkelmann I S. 334.

³ Der in Kaiserswerth erwähnt z. J. 1206 (Sloet I Nr. 415 usf. Der in Tiel z. J. 1203 usf. (Sloet I Nr. 401, 456, 460, 501, 799, 959, Hans. UB. I Nr. 144, 145). Die Behauptung Sommerlads (S. 51), die Reichszollstätte zu Tiel sei um 1242 durch die Grafen von Kleve neu ins Leben gerufen, ist demnach ein Irrtum.

⁴ Sloet I Nr. 400 S. 408.

⁵ Sloet I Nr. 412.

⁶ Blok I S. 429.

Jahre 1226¹, welches den Bestrebungen Kölns, die Konkurrenz der Ostseestädte im englischen Handel auszuschliessen, entgegenzutrat, erscheinen noch die Kaufleute von Tiel in London an zweiter Stelle neben den Kölnern. Späterhin begegnet uns Tiels Name immer seltener in den Urkunden. Die im 14. Jahrhundert geschriebenen Annalen von Tiel bieten für die Handelsgeschichte überhaupt kein Interesse mehr².

Seit der Normannenzeit erscheint Tiel als die erste deutsche Seehandelsstadt, über die wir genauere Nachrichten besitzen. Es war im 11. Jahrhundert zweifellos nächst Köln der bedeutendste Handelsplatz am unteren Rhein. Die Ausbreitung seines Handels zu erkennen, reichen die Zeugnisse leider nicht aus. Ausser in England lassen sich nirgends Tieler nachweisen, selbst nicht im Rheinverkehr, ausser an den besprochenen Stellen. Doch ist anzunehmen, dass sich die Tieler auch in weitere Ferne wagten³.

¹ Hans. UB. I Nr. 205.

² Ann. Tiel. MG. SS. XXIV S. 26.

³ In Russland ist ein grosser Münzschatz zutage gefördert, dessen nähere Umstände leider nicht bekannt sind, der aber seiner Zusammensetzung nach wahrscheinlich aus der Gegend von Tiel stammt und auch dem 11. Jahrhundert angehört. Der grösste Teil, fast 1000 Stück, besteht aus Münzen lothringischer Herzöge, etwa 250 sind friesischer, andere Utrechter oder sonstiger niederländischer Herkunft; aus Tiel selbst finden sich allerdings keine darunter. Möglich, dass diese Münzen irgendwie auf dem Wege des Handels in das Ostseegebiet gelangt sind. Über diesen Fund vgl. B. v. Köhne, Ztschr. f. Münz-, Siegel- u. Wappenkunde, Neue Folge 1859—62 S. 321 ff.

(Wird fortgesetzt.)

X.

Die Lübeckischen Pfundzollbücher von
1492—1496.

Von

Friedrich Bruns.

(Fortsetzung von Jahrgang 1907 S. 457—499.)

2. Die Wareneinfuhr.

a. Die Einfuhr von Mecklenburg und Pommern.

	1492	1493	1494	1495	1496	
al	2 ¹ / ₂	2	—	—	—	last.
	8	—	—	—	—	tunnen.
allun	—	—	1	—	—	tunne.
assche	—	4	—	—	—	last.
ber, Embeker	—	1	—	—	—	vat.
boker	—	—	1	—	—	kiste.
botter	2 ¹ / ₂	—	—	—	—	last.
„	24	—	—	—	4	tunnen.
drad	—	2	—	—	—	last.
garn	—	¹ / ₂	—	—	—	last.
„	—	3	9	—	—	schippund.
„	—	—	—	108	—	st[ucke].
gropen	1	—	—	—	—	schippund.
grutte	—	¹ / ₂	—	—	—	last.
hekede	—	—	1	—	—	schippund.
hennep	—	5	—	13	—	vate.
hering	38	90 ¹ / ₂	11	23	—	last.
„	51	52	—	10	14	tunnen.
„ , Alborger	—	—	—	6	—	last.
„ , schalbak	3	—	—	—	—	tunnen.
wrakhering	—	1 ¹ / ₂	—	—	—	last.

	1492	1493	1494	1495	1496	
hode	—	2	—	—	—	vat.
hode u. koken	—	1	—	—	—	droge vat.
honig	33	—	—	7	—	tunnen.
hoppen	3	—	—	—	—	secke.
hude	18	117	48	15	28	deker.
„	—	30	—	1	—	kip.
„	—	11	—	—	9	tunnen.
„, droge	—	—	14	6	—	deker.
„ „	—	—	1	—	—	lose schim- mese.
„, solten	—	6	72	17	—	deker.
„ „	5	—	—	—	—	tunnen.
elendenhude	9 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	deker.
kohude	—	4	—	10	—	„
ossenhude	—	—	—	96	—	„
solten ossen- [hude].	—	—	3	—	—	„
iseren	—	9	—	—	—	schippunt.
kabelgarn	—	—	1	—	—	„
ketele	—	3	—	4	—	schove.
klippenen	2	3	—	—	—	kisten.
clipping	—	—	3	—	—	deker.
„	—	—	2	7	4	hundert.
kokenvet	4	—	—	—	—	tunnen.
komen	2	—	—	—	—	tunnen.
peperkomen	2	—	—	—	—	„
peperkoken	—	—	8	—	—	„
korkes	—	60	—	—	—	bunt.
kram	1	—	—	—	—	kiste.
„	—	1	1	—	—	vat.
„	—	—	—	2	—	clene vate.
kröse	—	5	—	—	—	duzent.
laken	1	—	2	—	—	packen.
„, Rostker	5	9 $\frac{1}{2}$	6	8	3	„
„, „	—	—	1	—	—	paxken.
„, „	4	—	—	—	—	laken.
„, Wismersche	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	packen.
„, „	10	—	—	—	—	laken.
ledger	—	—	—	29	16	deker.
„, gerd	5	—	—	—	—	„
„, loss	3	—	—	—	—	schimmesen.
„, solten	—	—	20	—	40	deker.
ossenledger	10	18	—	—	—	„
mel	1	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	last.

	1492	1493	1494	1495	1496	
mel	—	28	—	—	—	tunnen.
mose	4	—	—	—	—	"
olii	—	—	2	—	—	vate.
osemund	7	—	2	—	—	last.
"	10	—	—	—	—	vate.
pannen	—	2	—	—	—	pannen.
" , olt	—	1	—	—	—	panne.
pik	—	1	—	—	—	last.
rossinen	1	—	—	—	—	vat.
rotscher	—	1	—	—	—	last.
"	7	—	—	—	—	tunnen.
sand(!)	—	1	—	—	—	sak.
selspek	—	1	—	—	—	last.
semess	5	2 ^{1/2}	23	4 ^{1/2}	3	"
"	19	6	—	—	—	tunnen.
"	1	—	—	—	—	ferndel.
sepe	3	—	—	—	—	tunnen.
slachdoke	—	—	—	1	—	olde kiste.
smassen	2	—	—	—	—	tunnen.
smassen u. kalffelle	—	—	—	3	—	vate.
smassen, lamfelle u. up ein stige markscheren }	—	—	—	2	—	vatken, also Hamb. tunnen
solt	—	4	—	15	—	last.
talg	—	3	—	4 ^{1/2}	—	"
"	—	4	—	—	—	schippunt.
"	8	18	11	4	10	tunnen.
"	—	—	3	—	—	smale tunnen.
" , ruch	—	3 ^{1/2}	—	—	—	last.
" , "	—	—	—	7	—	tunnen.
tanthou ¹	—	2	—	—	—	"
teltlaken	—	—	1	—	—	vate.
ter	3	14 ^{1/2}	—	—	—	last.
"	8	—	—	—	—	tunnen.
thest	—	—	1	—	—	tunne.
tin	1	—	—	—	—	vat.
vedderen	3 ^{1/2}	7	5	15	2	sacke.
"	1/2	—	—	—	—	schippunt.
felle	—	8	2	—	—	hundert.
"	—	2	—	—	—	packen.
"	—	—	1	—	—	clen kip.

¹ tanthoye, eine Tunfischart.

	1492	1493	1494	1495	1496	
kalfelle . . .	—	1	—	—	—	hundert.
" . . .	—	—	3	—	—	schimmesen.
lamfelle . . .	—	—	—	4	13	hundert.
schapvelle . . .	—	—	—	1	—	"
velwerk	—	—	—	1	—	lose schim- mese.
" für 100	—	—	—	—	—	⅜.
flaß	—	—	—	—	8	tunne.
"	9 ¹ / ₂	23 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	16	1	vate.
"	—	—	—	5	—	clene vate.
"	—	—	—	3	—	halve vate.
" , Rigesch . . .	—	1	—	—	—	vat.
flesch	8	—	—	—	—	tunnen.
visch	11	—	—	—	—	bogen.
wagenschot . . .	—	1	—	—	—	hundert.
waß	—	—	1 ¹ / ₂	—	—	schippunt.
"	13	9	7	—	—	st[ucke].
win	—	1	—	—	—	vat.
" , roden	—	—	2	—	—	st[ucke].
" , Gobbinsch . .	4	48	—	—	—	"
wulle	—	—	1	—	—	packen.
"	22	45	71 ¹ / ₂	60 ¹ / ₂	21	sacke.
"	2	—	—	—	—	clene sacke.
"	2	—	—	—	—	vatken.
"	2	6	—	—	—	kisten.
"	—	1	—	—	—	lade.
"	1	1	—	¹ / ₂	—	packen.
"	—	2	—	—	—	paxken.
"	—	4	—	—	—	sacke.
"	15	12	18	42	8	schimmesen.
"	1	2	5	4	—	clene schim- mesen.
Unbenanntes Gut	5 ¹ / ₂	33	—	4	1 ¹ / ₂	tunnen.
"	6	—	—	—	—	droge tunnen.
"	1	1	—	—	—	slot tunne.
"	5	7	2	—	—	vate.
"	—	3	2	1	—	droge vate.
"	—	2	—	—	—	clene vat.
"	—	1	1	—	—	slotvat.
"	2	1	—	—	—	vatken.
"	—	1	—	—	—	droge vatken.

b. Die Einfuhr von Danzig.

	1492	1493	1494	1495	1496	
assche	200 ^{1/2}	52	6	—	—	last.
barnsten (sten)	4 ^{1/2}	5	1	3	8	tunnen.
„	3	1	1	—	—	droge tunnen.
„	—	—	—	—	2	vate.
„	—	1	—	—	—	vat van 2 tunnen.
ber	1	—	—	—	—	tunne.
„	1	—	—	—	—	vat.
blig	4	—	—	4 ^{1/2}	—	last.
„	—	—	—	1	—	last, sint 6 st[uckel].
„	214	117	99	108	26 ¹	stucke ² .
„	5	—	—	—	—	st., is 10 schippunt.
„	5	—	—	—	—	st., is 10 schippunt.
„	—	5	—	—	—	st., wegen 1 last.
„	—	—	10	—	—	st., wegen 15 schippunt.
„	—	—	—	5	—	st., wegen 1 last.
„	—	—	—	8	—	st., dahinter: 2 last.
„	—	—	—	57	—	st., de wegen 19 schippunt.
„	115	—	137	16	—	schippunt.
„	50	—	—	—	—	sintener.
bodeme	—	—	4 ^{1/2}	—	—	hundert.
botter	2	8 ^{1/2}	—	—	—	last.
„	34 ^{1/2}	11 ^{1/2}	—	—	—	tunnen.
delen	13 ^{1/2}	1	2	22 ^{1/2}	—	scok.
dorß	3 ^{1/2}	4 ^{1/2}	—	—	—	last.
„	28	—	—	—	—	tunnen.
garn	—	2	4	21	—	packen.
„	1	—	—	1	—	vat.
flessen garn	2	—	—	15	—	packen.
Lettouwesch garn	2	—	—	—	—	„
„	1	—	—	—	—	vat.

¹ Ut den Prusschen schepen.

² 1496 ausgeschrieben, sonst st. abgekürzt

	1492	1493	1494	1495	1496	
grutte	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	last.
bokwetengrutte	—	3	—	—	—	tunnen.
havergrutte	$\frac{1}{2}$	2	—	—	—	last.
„	21	20	—	—	—	tunnen.
hersegrutte	1	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	last.
	13	23	—	—	—	tunnen.
hare	—	2	—	—	—	secke.
elendehare	3	3	—	—	—	„
hennepsat	—	—	9	—	—	tunnen.
hering	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	last.
„	—	—	9	—	—	tunnen.
„, Alborger	9	—	—	—	—	last.
herse	$29\frac{1}{2}$	21	30	8	—	„
	153	57	8	28	—	tunnen.
holt	23	$147\frac{1}{2}$	38	—	—	hundert.
clapholt	1	—	—	—	—	grot hundert.
„	—	29	$52\frac{1}{2}$	—	—	hundert.
„	3	—	5	—	—	quarter.
clenholt	—	—	9	—	—	hundert.
flotholt	2	—	—	—	—	tostich.
hoppen	3	—	—	—	—	secke.
hude	—	—	—	3	—	decker.
elendeshude	—	—	1	—	—	schimmese.
kabelgarn	1	—	—	—	—	last.
kese, fressche	—	—	40	—	—	kese.
kisten	5	13	$12\frac{1}{2}$	13	4	last.
„	—	—	—	4	—	nest.
kisten u. kontor	—	—	1	—	—	last.
kopper	$6\frac{1}{2}$	14	9	1	7	last.
„	1	—	—	—	—	mese.
„	2	3	—	—	—	schippunt.
„	3	58	2	9	—	st[ucke].
„	—	—	—	25	—	st., wegen 5 schippunt.
„	—	—	—	19	—	st., wegen 5 schippunt.
lebeterkopper	—	—	5	—	—	last.
lebeter	—	2	—	—	—	last.
„	135	—	—	—	—	schippunt.
kopperlebeter	—	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	—	last.
platenkopper	—	—	120	—	—	st[ucke].
slagen kopper	—	—	9	—	—	sintener.
„	—	—	—	15	—	st[ucke].
„	—	—	—	20	—	st., dahinter: 3 schippunt.

	1492	1493	1494	1495	1496	
Smollensch koper	40	—	—	—	—	sintener, dat is gesettet up 15 schip- punt.
swart koper. . .	6	—	—	—	—	schippunt.
Swedesch koper	—	—	1/2	—	—	last.
krose	—	—	5	—	—	vate.
kuntor	11	6	—	—	—	nest.
„	11	31	12	8	3	kuntor.
„, clene . . .	—	3	—	—	—	„
laken, Engelsch	—	—	—	1	—	clen paxken mit 4.
lasse	—	—	2	—	—	last.
lebeter s. koper						
ledder	5	2	—	—	—	deker.
„	—	2	—	—	—	packen.
mede	—	16	—	—	—	tunnen.
mel	9 1/2	3	—	1	—	last.
„	55	8	—	—	—	tunnen.
„	1	—	—	—	—	vat.
oer	2	—	—	—	—	tunnen.
olii	1	—	—	—	—	pipe.
osemund	3 1/2	6 1/2	9	10	—	last.
„	15	—	—	—	—	vate.
pik.	66 1/2	138	11	18	3 1/2	last.
„	21	5	—	—	—	tunnen.
pik u. ther. . . .	3	—	—	—	—	last.
remen	12	1	—	—	—	hundert.
„	—	1	—	—	—	scok.
rodeware	—	5	4	2	—	vate.
scottelen	—	2	—	—	—	vate.
selspek	—	1	—	—	—	last.
„	—	16	—	—	—	tunnen.
smassen	7	—	—	—	—	hundert.
solt	1	—	—	—	—	last.
baaie	—	1/2	—	—	—	„
spek	1/2	—	—	—	—	„
„	24	—	—	—	—	siden.
„	2	—	4	—	—	tunnen.
sporden	3	—	—	—	—	„
stor	4 1/2	4 1/2	—	1/2	—	last.
„	47	34 1/2	10	—	—	tunnen.
struwen	—	—	—	1	—	kiste.
talg	1/2	—	—	1	—	last.
„	34	44	17	—	—	tunnen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
talg	5	—	—	—	—	traventunnen.
"	14	17	3	—	—	vate.
goten talg	2	—	—	—	—	smale tunnen.
" "	2	—	—	—	—	vate.
tallor	2	3	2	1	—	vate.
ter	36 ¹ / ₂	26 ¹ / ₂	5	—	—	last.
ter u. pik	—	2	—	—	—	last.
tran	¹ / ₂	—	—	¹ / ₂	—	"
tunnengersten	—	2	—	—	—	"
tunnengut	—	—	1	—	—	"
vate	1	—	—	—	—	tunne.
fate u. tallor	2	—	—	—	—	kisten.
" " "	1	—	—	—	—	Hamborger tunne.
" " "	3	—	—	—	—	grote vate.
fisch	—	92	—	—	—	bogen.
"	29	77	—	—	—	kip.
"	6	—	—	—	—	packen.
"	127	235	176	144	—	rullen.
"	13	—	—	—	—	scok.
"	69	18 ¹ / ₂	6	1	—	sostich.
"	5	12	—	—	—	st[ucke].
loß fisch	3	—	—	—	—	sostich.
runden fisch	5	—	—	—	—	rullen.
flakvisch	—	—	60	—	—	bunt.
"	5	—	—	—	—	kip.
"	1	—	—	—	—	packen.
"	9 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	—	—	1	sostich.
vlaß	37 ¹ / ₂	24	45 ¹ / ₂	41 ¹ / ₂	3	packen.
"	1	10	2	¹ / ₂	—	vate.
"	—	—	—	6	—	clene vatken
vlaß u. garn	—	3	—	—	—	packen.
fleiß	1	—	—	—	—	last.
vloten	—	—	—	—	—	vatken.
wagenschot	143 ¹ / ₂	491 ¹ / ₄	245 ¹ / ₂	—	—	hundert.
ware	—	4	—	—	—	vate.
waß	—	—	1	—	—	schippunt.
"	3	—	3	1	2	schiven.
"	—	—	—	—	1	schive (1 schippunt).
"	2	—	—	—	—	stro.
"	—	—	—	—	5	stro (20 schippunt).
"	29	49	17	8	2	st[ucke].

	1492	1493	1494	1495	1496	
waß	—	—	1	—	—	clene st.
werk	—	1	—	—	—	vat.
weten	—	13	—	—	—	last.
"	—	9	—	—	—	tunnen.
Unbenanntes Gut.	1	19	43	10	12	kisten.
	15	—	—	—	—	gepackede kisten.
	1/2	—	—	—	—	packen.
	1	—	—	—	—	paxken.
	6	—	—	—	—	rullen.
	6 1/2	2	1	1 1/2	—	schimmesen.
	—	—	—	4	—	clene schim- mesen.
	2	4 1/2	—	—	—	tunnen.
	3	1	—	—	—	droge tunnen.
	—	1	—	—	—	slot tunne.
	—	—	—	2	2	vate.
	—	3	—	—	—	boreven vate.
3	2	—	—	2	droge vate.	
1	1	—	—	—	vatken.	
2	—	—	—	—	droge vatken.	

c. Die Einfuhr von Braunsberg.

	1495
pik	4 last.

d. Die Einfuhr von Königsberg.

	1492	1493	1494	1495	1496	
assche	33	40	—	—	—	last.
delen	—	—	—	—	1	schok.
drat	1	—	—	—	—	tunne.
flessen garn . . .	—	—	—	7	—	packen.
havergrutte . . .	—	1	—	—	—	last.
herse	1	—	—	—	—	"
"	10	—	—	—	—	tunnen.
holt	1	42	—	—	—	hundert.
clapholt	2	—	—	—	—	grotehundert.
"	6	—	5 ¹	—	4	hundert.
hude	—	—	—	—	14	deker.
kese	4	—	—	—	—	tunnen.
ledder	4	—	—	—	—	deker.
"	—	—	—	—	6	packen.
" , droge	47 1/2	—	—	—	—	deker.

	1492	1493	1494	1495	1496	
mel	13	—	—	—	—	last.
osemunt	—	—	—	—	1	"
pik.	6	1 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	12	3	"
"	20	—	—	—	—	tunnen.
remen	—	—	1	—	—	hundert ¹ .
roggen	3	—	—	—	—	last.
"	4	—	—	—	—	tunnen.
stor	—	—	6	—	—	last.
"	11	22	4	38	—	tunnen.
ter	8	8	—	4	6	last.
"	—	—	—	—	18	tunnen.
fisch	—	—	4	—	—	dusent.
"	5	—	—	—	—	rullen.
"	14 $\frac{1}{2}$	—	3	—	—	sostich.
runtvisch	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	"
flakvisch	1	—	—	—	—	kip.
"	13	—	—	1	—	sostich.
flaß	126	18	53	144	20	packen.
"	—	—	—	1	—	vat.
wagenschot	49 $\frac{1}{2}$	49	38 ¹	—	—	hundert.
walspek.	—	—	1	—	—	last.
Unbenanntes	}	4	—	—	—	kisten.
Gut		1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	packen.
		1	—	1	—	schimmese.

e. Die Einfuhr von Riga.

	1492	1493	1494	1495	1496	
al	—	5	—	—	—	tunnen.
" Nerweß	—	5	—	—	—	"
assche	272	250	53 $\frac{1}{2}$	37	17	last.
ber, Embeker	—	—	3	—	—	vate.
bollert	—	1	—	—	—	boreven tunne, darinne 2000.

¹ Ohne Angabe der Herkunft sind 1494 im Einfuhrregister gebucht (Bl. 93:) in Andreas Gnewe 600 wagenschot, (Bl. 110^b:) ut Drewes Gremer 100 clapholt 1300 wagenschot, ut Sperlink 1900 wagenschot, ut schipper Everd 100 remen, Nigelß Trouw 3 $\frac{1}{2}$ last hering. Die Holzsendungen sind oben mit verrechnet, da in diesem Jahre sowohl Martin Scherling (nach Juli 6) als auch Everd Tolner (nach Sept. 14) von Königsberg einlaufen, während Andreas Gnome (!) wenigstens 1493 auf der Fahrt von Königsberg nach Lübeck nachweisbar ist. Die vermutlich aus Schonen stammende Heringssendung ist am Schluss der Einfuhr als Ware unbestimmter Herkunft mit aufgeführt.

	1492	1493	1494	1495	1496	
botter	8	—	—	—	—	tunnen.
butte	6	14	4	2	—	„
„	4	1	6	—	—	vate.
„	1	—	—	—	—	droge vat.
„	1	1	—	—	—	vatken.
butte, hude u. lass	—	1	—	—	—	tunne.
„ „ „ „	—	2	—	—	—	vate,
butte u. lass . . .	—	3	—	—	—	tunnen.
butte u. stinte . .	—	4	45	4	—	„
„ „ „	—	1	3	4	—	vat.
„ „ „	—	1	—	—	—	droge vate.
butte, stinte u. wenegallen	—	—	3	—	—	tunnen.
butte u. wemgallen	2	—	—	—	—	vatken.
buxhorn	—	4	—	—	—	vate.
degede ¹	3	—	3	—	—	tunnen.
garn	—	—	—	—	1	hundert.
„	32	22 ^{1/2}	48	50	39	last.
„	10	11	10	17	14	schippunt.
„	1017	468	1353	1676	608	stucke.
„	1	—	—	—	—	tunne.
„	1	—	—	—	—	vat.
wrakgarn	1/2	—	—	—	—	last.
„	—	30	—	—	—	st[ucke].
grutte	3	—	—	—	—	tunnen.
bokwetengrutte	—	1	—	—	—	vat.
hansschen	1	—	—	—	—	droge vat.
harpoß	—	2	—	—	—	last.
hekede	—	1	—	—	—	ducent.
„	—	1	—	—	—	hundert.
„	2	1	2	—	—	kip.
„	—	2	—	1	—	packen.
„	—	—	1	—	—	paxken.
„	2	1 ^{1/2}	—	—	—	schippunt.
„	—	10	—	—	—	tendelink ² .
„	—	1	—	2	—	vate.
„ , Dorpeß	—	1	—	—	—	packen.
hennep	—	1/2	—	—	—	schippunt.
„	38	122 ^{1/2}	48 ^{1/2}	125	3	vate.
hennep u. linsat	—	—	3	—	—	last.
hennep u. vlaš . .	4	—	34	5	9	vate.

¹ Birkenteer.² Anzahl von zehn.

	1492	1493	1494	1495	1496	
hennepsat	—	—	1/2	1/2	—	last.
„	1	6	16	22	—	tunnen.
hennepsat u. hude	—	—	—	3	—	„
hering	—	4	2	—	—	last.
„	—	—	22	—	—	tunnen.
herse	5	—	—	—	—	„
holt	2	—	33 1/2	—	—	hundert.
clapholt	3	7	4	1	2	„
honnig	—	1	—	—	—	tunne.
hude	6	—	—	—	—	deker.
„	—	—	—	—	30	kip.
„	—	—	1	—	—	vat.
„, Russche	—	1	—	—	—	kiste mit 4 1/2 deker.
„, „	—	1	—	—	—	packen.
„, „	—	—	2	2	—	vate.
„, „	—	—	—	1	—	droge vat.
bokhude	1	—	—	—	—	vat.
elendehude	—	12	—	—	—	hude.
kabelgarn	4	1	—	—	—	last.
„	16	—	1	—	10	schippunt.
„	100	—	—	—	180	stuck.
kese	5	—	—	—	—	tunnen.
knocken s. vlas.						
kokenvet	1/2	—	—	—	—	tunne.
kopper	32	—	—	—	—	mesen.
laken	—	1	—	—	—	paxken mit 2.
„	—	—	1	—	—	terlink ¹ .
lasse	—	6	—	—	—	achtendel.
„	—	3	—	—	—	karpe.
„	2	—	—	—	—	kisten.
„	—	—	1 1/2	—	—	last.
„	4	21	25	6	—	tunnen.
„	1	2	—	2	—	vate.
„	—	27	—	—	—	verndel.
lasten	—	10	—	—	—	tunnen.
ledder	4	—	—	—	—	deker.
lin	—	2	—	—	—	tunnen.
linsat	—	—	1	—	—	last.
lunban ²	2	—	—	—	—	tunnen.

¹ Nachträglich unter Hans Molve van Riga na palmen (Einfuhr Bl. 46) gehucht, wahrscheinlich versehentlich statt unter Hans Molre na Rige na pinxten (Ausfuhr Bl. 58).

² Mir unbekannt.

	1492	1493	1494	1495	1496	
matten, Russche	—	1	—	—	—	paxken.
mede	1	15	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	—	last.
„	1	48	—	4	1/2	tunnen.
mel	4 ^{1/2}	1	—	—	—	last.
negenogen	4	—	—	—	—	vate.
osemund	23	9	—	—	—	last.
roggen	39	—	—	—	—	last.
„	17	—	—	—	—	droge tunnen.
sat	—	—	—	—	7	tunnen.
selspek	—	—	—	1/2	—	last.
sepe	1	—	—	—	—	kerpe.
smassen	—	—	—	1	—	tunne.
„	—	1	1	—	—	vat.
solt	—	—	3	—	—	last.
spek	9	—	—	—	—	tunnen.
stinte	—	17 ^{1/2}	22	5	—	„
„	—	6	—	—	—	droge tunnen.
„	—	1	—	—	—	Hamb. tunne.
„	—	10	14 ^{1/2}	1	—	vate.
„	2	—	—	—	—	vatken.
„	—	1	—	—	—	ferndel.
stinte, butte . . .	1	—	—	—	—	droge vat.
stinte u. vlas . . .	—	—	3	—	—	tunnen.
stinte, lasse u. wenegallen	—	1 ^{3/4}	—	—	—	hundert.
stinte, lasse u. wenegallen	—	6	—	—	—	vate.
talg	—	1 ^{1/2}	—	2	2	last.
„	—	21	—	—	—	st[ucke].
„	18	78	17	10	17	tunnen.
„	69 ^{1/2}	51 ^{1/2}	14	27	2	vate.
„	—	1	—	—	—	vatken.
„	4	—	—	—	—	?
„ , ruch	9	—	4	—	—	tunnen.
„ , „	6	2	1	2 ¹	—	vate.
„ , smolten	—	—	1/2	—	—	last.
„ , „	—	—	—	19	—	schippunt.
„ , „	6	20	—	16	—	vate.
„ , „	8	—	—	—	—	vate, wegen 2 last.

¹ Bl. 131 b sind unter der Überschrift: Ut den Revalschen schepen na der hemmeltart Christi (Mai 28) gebucht: ut Hinr. Heine 1 st. waß, ut Bernd Papke 2 vate ruch talch. Da beide Schiffe jedoch Anfang Juli von Riga einlaufen, sind die betr. Waren hier eingereicht.

	1492	1493	1494	1495	1496	
ter	316	385	103 ^{1/2}	52 ^{1/2}	81	last.
"	81	2	9	—	9	tunnen.
test	—	1	—	—	—	tunne.
tronssen, slichte	—	—	—	1	—	clene boreven vatken, da- rinne 2000
velle	1	—	—	—	—	vat.
vlass	3	—	—	—	—	kip.
"	1	3	—	—	—	packen.
"	—	—	1	1	—	paxken.
"	—	1	1	—	—	schippunt.
"	1	1	3	—	—	tunnen.
"	157 ^{1/2}	49 ^{1/2}	219	102 ^{1/2}	38 ^{1/2}	vate.
"	—	—	—	1	—	clen vat.
"	1	—	—	—	—	vatken.
"	1	—	1 ^{1/2}	2	—	clene vatken- spilde vate.
"	—	—	—	4	—	vate.
knocken	8 ^{1/2}	7 ^{1/2}	5	4	—	vate.
"	—	—	—	1	—	Emb. vat.
vissche	—	2	—	—	—	kerpen.
"	—	—	1	—	—	kip.
"	—	—	1	—	—	packen.
"	—	3	10 ^{1/2}	—	—	tunnen.
"	—	1 ^{1/2}	—	—	—	vate.
"	1	—	—	—	—	droge vatken.
vlakvisch	—	1	—	—	—	vat.
vissche u. lasse	4	—	—	—	—	tunnen.
vless	7	—	—	—	—	"
wagenschot	—	48	45	—	—	hundert.
waß	—	23	12	16	25	liespunt.
"	1 ^{1/2}	5 ^{1/2}	3 ^{1/2}	12	15	schippunt.
"	38	—	—	3	124	stro.
"	—	—	—	—	7	stro van 15 schippunt.
"	—	—	—	—	1	stro van 1 ^{1/2} schippunt.
"	63	167 ^{1/2}	151	145	15	stuck.
"	—	—	—	4	—	st. (8 schip- punt).
"	—	—	—	1	—	st. (15 lies- punt).
"	—	—	1	—	—	st. 12 (lies- punt).
"	1	3	2	16	—	clene stucke.

	1492	1493	1494	1495	1496		
waß	—	—	1	—	—	clen stucken van 6 lies- punt.	
"	—	—	—	1	—	tunne.	
"	1	—	—	—	—	clen vatken.	
werk	—	—	2	—	—	tunnen.	
"	—	—	—	—	7	vate.	
"	—	—	—	1	—	vatken.	
"	1	—	—	—	—	clen vatken.	
Un- benanntes Gut	für	75	—	—	—	Mark.	
		3	—	—	—	last.	
		1	15	4	1	—	kerpen.
		—	1	1	—	—	kiste.
		—	1	—	—	—	clen packen.
		3	—	—	—	1	paxken.
		5	3	5	3	2	schimmesen.
		—	—	—	2	—	clen schim- mesen.
		16 ¹ / ₂	31 ¹ / ₂	6	5	6	tunnen.
		—	—	—	3 ¹ / ₂	1	boreven tunn.
		13	29	18	2	—	droge tunnen.
		—	1	1	—	—	Hamb. tunne.
		—	1	—	—	—	slot tunne.
		8 ¹ / ₂	4	4	2	42	vate.
		—	—	2	—	3	clene vate.
		2	14	4	4	3	boreven vate.
		—	—	—	—	1	klen bereven vat.
		6	10	3	8	—	droge vate.
	3	1	1	—	—	vatken.	
	3	1	—	—	—	clene vatken.	
	1	3	3	3	—	bereven "	
	—	3	—	1	—	clene boreven vatken.	
	—	4	—	—	—	droge vatken.	
	—	2	—	—	—	voder.	

f. Die Einfuhr von Pernau.

	1492	1493	1494	1495	1496	
assche	3	—	—	—	—	last ¹ .
buxhorn	—	1	—	—	—	vat.
daver	—	2	—	—	—	vate.
garn	—	1/2	—	—	—	last.
"	—	73	—	—	—	st[ucke], is 7 schippunt.

	1492	1493	1494	1495	1496	
harpoß	—	2 ¹ / ₂	—	—	—	last.
„	—	28	—	—	—	tunnen.
hennep	—	2	—	7	—	vate.
osemund	—	1 ¹ / ₂	—	—	—	last.
ter	4	—	—	—	—	last ¹ .
tran	4	—	—	—	—	vate.
flaß	—	—	1	—	—	kip.
„	157 ¹ / ₂	112	189 ¹ / ₂	170 ¹ / ₂	—	vate.
knocken	—	1	—	—	—	vat.
wenegallen	—	4	—	—	—	tunnen.
Unbenanntes Gut	}	—	2	—	—	„
		14	—	—	—	vate.
		1 ¹ / ₂	—	—	—	droge vat.
		8	—	4	—	vorspile vate.
		1	—	—	—	vatken ¹ .

g. Die Einfuhr von Reval.

	1492	1493	1494	1495	1496	
al	2	14	1 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	—	last.
„	19 ¹ / ₂	82 ¹ / ₂	4	4	—	tunnen.
„, Nerwesch	—	1	—	—	—	last.
„, „	16	—	—	—	—	tunnen.
assche	—	6 ¹ / ₂	51 ¹ / ₂	—	—	last.
botter	—	3 ¹ / ₂	—	—	—	last.
	41 ¹ / ₂	1	42	—	—	tunnen.
	3	—	—	—	—	ferndel.
bucke s. velle						
bussen	—	—	—	2	—	bussen.
butte	—	4	—	—	—	tunnen.
	—	1	—	—	—	vat.
daver	1	4 ¹ / ₂	6	—	—	vate.
degede	—	1	—	—	—	last.
„	2	1	—	—	—	tunnen.
garn	—	3	—	4	1	last.
„	—	—	10	—	—	schippunt.
„	—	357	218	67	—	st[ucke].
„, flessen	—	2	—	—	—	vate.
hansken	1	—	—	1	—	tunne.
haveren	2	—	—	—	—	last.

¹ Von den obigen Waren sind 1492 (Einfuhr Bl. 25) unter Claus Kersten van Rige komende gebucht: 1 vatken, 3 last assche, 4 last ter ut Hans Gerdes, de kumpt van der Pernow.

	1492	1493	1494	1495	1496	
hekede	18 ^{1/2}	16	20	17	—	kip.
”	2	—	4	1	—	packen.
”	1	4	—	—	—	packen.
”	2	—	—	—	—	clene packen,
”	—	1	—	—	—	schimmese.
”	5	8	48	8	—	schippunt.
”	—	—	1	—	—	tunne.
”	—	—	2	—	—	vate.
” , Dorpeß	—	1	3	—	—	kip.
” , ”	1	4	—	—	—	packen.
” , ”	—	1	—	—	—	packen.
” , Vinnsche	—	—	—	6	—	kip.
hennep	11	74	74	31	10	vate.
hennepsat	—	—	—	8	—	tunnen.
”	—	—	—	5	—	vate.
hering	—	—	2	—	—	last.
hornen	—	1	—	—	—	packen.
”	—	2	—	—	—	tunnen.
bokhorne	8	—	—	—	—	hundert.
buxhorne	—	1	—	—	—	vat.
hude	—	9	—	—	—	deker.
”	—	—	—	2	—	vate.
”	—	1	—	—	—	clen vatken.
” , Russche	—	1	—	1	—	tunne.
” , ”	—	—	1	1	—	vat.
” , ”	1	—	—	—	—	vat, darinne 50 deker.
” , ”	—	—	2	—	—	vat, darinne 50 deker.
” , ”	—	1	1	—	—	vatken.
kohude	—	—	4	—	—	deker.
selhude	—	29	—	—	—	”
”	—	3 ^{1/2}	—	—	—	hundert.
Russ. hude und vlaß	—	—	—	1	—	vat.
kabelgarn	—	—	—	4	—	last.
”	—	—	—	35	—	st[ucke].
ketele, Holmeß	1	—	—	—	—	schippunt.
kledere	1	—	—	—	—	tunne.
laken, Deventer- sche	—	4	—	—	—	laken.
laß	—	4 ^{1/2}	1	4	—	last.
”	2 ^{1/2}	29	2 ^{1/2}	2	—	tunnen.
”	3	1	—	—	—	ferndel.

	1492	1493	1494	1495	1496	
lichte	—	2	—	—	—	karpn.
lin	—	—	6	—	—	tunnen.
linsat	—	6	—	—	—	"
maß	1	—	—	—	—	sak.
"	—	4 ¹ / ₂	—	—	—	tunnen.
mel	8	4	—	—	—	"
"	3	—	—	—	—	vate.
molt	2 ¹ / ₂	—	—	—	—	last.
osemund	—	10 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	—	—	"
"	11	—	—	—	—	vate.
roggen	5 ¹ / ₂	—	—	—	—	last.
"	4	—	—	—	—	tunnen.
sant	2	—	—	—	—	"
segen s. velle						
selspek	5 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	1	—	last.
"	5	25	22	5	—	tunnen.
sipollensat	—	4	—	—	—	"
sleden	—	2	—	—	—	sleden.
smassen	—	1	—	—	—	paxken.
"	—	8	2	7	—	tunnen.
"	—	2	—	—	—	droge tunnen.
"	1	3	2	6	—	vate.
"	—	1	—	1	—	vatken.
smassen u. hennep	—	—	—	1	—	talchvat.
smassen u. Russ.						
hude	1	—	—	—	—	vat.
smassen u. Swe-						
deßsch werk	—	—	—	1	—	"
smassen u. Swe-						
deßsch werk	—	—	1	—	—	clen vatken.
spek	1 ¹ / ₂	15 ¹ / ₂	40	2	—	last.
"	12	36	21	16	—	tunnen.
talg	1	20	—	—	—	"
"	104	529	234	112	—	vate.
" , ruch	—	16	—	—	—	tunnen.
" , "	3	57	26	7	13	vate.
" , smolten	28	10	33	42	26	"
ter	—	3 ¹ / ₂	29 ¹ / ₂	—	—	last.
tran	6	139	20 ¹ / ₂	29 ¹ / ₂	—	"
"	54	79	15	36	—	vate.
tunnengut	—	—	¹ / ₂	—	—	last.
vate, Russche	—	2 ¹ / ₂	—	—	—	tunnen.
velle	—	—	2	—	—	paxken.
"	1	—	—	—	—	vat.

	1492	1493	1494	1495	1496	
bucke	—	8	—	—	—	deker.
"	1	3	1	1	—	vate.
kalfelle	—	—	1	—	—	hundert.
"	—	3	—	—	—	packen.
"	—	2	—	—	—	clen paxken.
"	—	1	—	—	—	schimmese.
"	—	—	3	—	—	tunnen.
"	2	7	—	1	—	vate.
"	—	—	1	—	—	spiltval.
kalfelle und smassen	—	—	—	2	—	vate.
fickeler s. vlaß.						
visch	—	1	—	—	—	clen vatken.
"	1	—	—	—	—	tunne.
" , cloven	—	40	—	—	—	viß.
flaß	—	—	—	2	—	schippunt.
"	—	6	6	—	—	tunnen.
"	—	—	—	2	—	Hamb.tunnen.
"	170 ^{1/2}	233	253	64 ^{1/2}	2	vate.
"	—	6	3	—	—	clene vate.
"	—	—	13 ^{1/2}	4 ^{1/2}	—	vorspilde pat.
"	2	4	—	—	—	talchvate.
"	4	8	—	—	—	vatken.
"	—	3	3	2	—	clene vatken.
" , Rigeß	—	9	—	—	—	vate.
" , wedderboget	2	—	—	2	—	"
knocken	39 ^{1/2}	105	206 ^{1/2}	28	—	"
"	—	—	1	—	—	Dorpeß vat.
"	—	—	1	1	—	vatken.
"	—	—	—	2	—	clene vatken.
fickeler	2	—	5	1	—	vate.
fleß	3	4	—	—	—	tunnen.
"	—	1	—	—	—	vat.
waß	—	8 ^{1/2}	16	—	—	liespunt.
"	2	—	—	1 ^{1/2}	—	schippunt.
"	45	—	—	1	3	stro.
"	64	803	822	308	—	st[ucke].
"	—	1	—	—	—	clen st[stuck].
"	—	—	—	2	—	clene st[uck] van 2 schip- punt.
"	—	1	—	—	—	vat.
" , tobroken	—	1	—	—	—	"
werk	5	—	1	3	—	"

	1492	1493	1494	1495	1496	
werk	2	—	—	—	—	vatken.
winsten	—	2	—	—	—	vate.
für	6	—	—	—	—	Mark.
	—	1	2	—	—	karpe.
	1	—	—	—	—	kiste.
	—	1	1	—	—	packen.
	2	1	—	—	—	paxken.
	1	—	—	—	—	clen paxken.
	11	23	11	—	—	schimmesen.
	—	1	—	—	—	clene schim- mese.
	1	—	—	7	—	schimmesen.
	11 ^{1/2}	34	15	1	—	tunnen.
	2	9 ^{1/2}	4	1	—	boreven tunnen.
	6	21	18	1	—	droge "
	1	—	—	—	—	slottunne.
	32	6	15	5	—	vate.
	7	154	61	50	3	boreven vate.
	—	—	2	—	1	clene boreven vate.
Un- benanntes Gut	—	4	1	—	—	clene vate.
	7	20	7	4	1	droge vate.
	—	1	—	—	1	clen droge vat.
	8	17	40	18	—	Dorpeß vate.
	—	1	—	—	—	clene Dorpeß vat.
	28	11	93	65	—	vorspilde vate.
	—	2	1	1	—	selvat.
	1	—	—	—	—	droge tranvat.
	—	2	—	—	—	clene eisen(?) vate.
	3	3	1	1	—	vatken.
	—	—	4	1	—	clene vatken.
	4	28	7	6	—	boreven "
	—	6	—	3	—	clene boreven vatken.
	2	7	9	1	—	droge vatken.
	—	1	—	—	—	clen droge vatken.
	3	—	—	—	—	ferndel.

h. Die Einfuhr von Abo.

	1492	1493	1494	1495	1496	
botter	—	1 ^{1/2}	—	—	—	last.
„	3	2 ^{1/2}	—	—	—	tunnen.
bucke	—	17	11	—	—	deker.
hekede	—	—	10	—	—	kip.
„	5	36	10	—	—	schippunt.
„	3	—	—	—	—	tunnen.
hude	—	10	11 ^{1/2}	—	—	deker.
„	—	—	—	1	—	kip.
kohude	2	—	—	—	—	deker.
selhude	—	—	3	—	—	„
kalfelle	—	5 ^{1/2}	—	—	—	hundert.
kedon	—	1	—	—	—	schippunt.
laß.	—	1 ^{1/2}	—	—	—	last.
mase (mose)	1 ^{1/2}	11	1 ^{1/2}	—	—	„
„ „	3	8	—	—	—	tunnen.
segen	—	—	14	—	—	deker.
segen u. bucke	—	5	—	—	—	„
selspek	—	1	—	—	—	tunne.
smassen	—	4	—	—	—	hundert.
spek	4	4	—	—	—	tunnen.
ter	—	2 ^{1/2}	1	—	—	last.
„	17	28	3	—	—	tunnen.
tran	8	—	—	—	—	last.
„	—	8	—	—	—	vate.
werk	—	44	—	—	—	tymmer.
grauwerk	—	1	—	—	—	tunne.
	5	5	3	—	—	schimmesen.
	—	1	—	—	—	clene schim-
Unbenanntes	—	4	6	—	—	mese.
Gut	1	—	1 ^{1/2}	—	—	tunnen.
	—	—	1	—	—	droge tunnen.
	—	—	2	—	—	vate.
	—	—	—	—	—	droge vate.

i. Die Einfuhr von Gotland.

	1492	1493	1494	1495	1496	
botter	2	—	—	—	—	tunnen.
„	3	—	—	—	—	ferndel.
dorßsch	—	1 ^{1/2}	—	—	—	last.
hansschen	—	—	—	3	—	tunnen.
hude	2	—	—	—	—	„

	1492	1493	1494	1495	1496	
kese	2	—	$\frac{1}{2}$	—	—	last.
"	12	4	5	1	—	tunnen.
"	80	—	—	—	—	kese.
clipping	—	—	3	—	—	hundert.
kokenvet	$2\frac{1}{2}$	—	1	—	—	tunnen.
osemund	2	—	—	—	—	last.
socken u. hans- schen	8	—	—	—	—	hundert.
talg	30	1	7	—	—	tunnen.
ter	$47\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$	19^1	8	—	last.
"	40	57	11^1	—	—	tunnen.
velle	—	—	—	1	—	paxken.
fleßsch	1	—	—	—	—	last.
visch	10	—	—	—	—	bogen.
"	10	—	—	—	—	hundert.
waß	$1\frac{1}{2}$	16	—	—	—	schippunt.
Unbenanntes Gut	}	—	—	2	—	packen.
		$6\frac{1}{2}$	—	2	—	schimmesen.
		—	—	11	—	tunnen.
		2	—	—	—	droge tunnen.

k. Die Einfuhr von Stockholm.

	1492	1493	1494	1495	1496	
al, Nerveßsch	—	5	—	—	—	tunnen.
botter	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	last.
"	30	35	—	—	—	tunnen.
"	4	—	—	—	—	ferndel.
bucke	8	—	—	—	—	deker.
helwort	—	—	1	—	—	vat.
hekede	7.	2	—	—	—	schippunt.
"	1	—	—	—	—	vat.
" , Vinssche	1	—	—	—	—	"
hering	—	—	2	—	—	last.
hode	1	—	—	—	—	vat.
horne	—	20	—	—	—	deker.
elendenhorne	—	—	—	18	—	"
"	20	—	—	—	—	horne.
hude	$32\frac{1}{2}$	4	—	—	9	deker.

¹ Gebucht sind, »ut Jacob Swert«: Bl. 92^b (ohne Herkunftshafen)² last 10 tunnen ter«, Bl. 100^b (unter von Danzig) $5\frac{1}{2}$ last ter; Schiffer Jacob Swert kommt aber nur auf der Fahrt zwischen Lübeck und Gotland vor.

	1492	1493	1494	1495	1496	
hude	—	11	—	—	—	tunnen.
„ , solten	—	—	12	—	—	„
elendenhude	1	—	—	—	—	deker.
kese	2	3	—	—	—	tunnen.
ketele	—	—	—	1	—	kip.
„	—	—	—	14	—	liespunt.
„	—	2 ¹ / ₂	—	—	—	schippunt.
„	1	—	—	—	—	vat.
komen	1	—	—	—	—	„
kopper	—	—	1 ¹ / ₂	—	—	last.
„	749	948 ¹ / ₂	602	145	56	mesen.
„	3	3	—	—	—	schippunt.
„	—	—	2	—	—	st[ucke].
„	—	2	—	—	—	lose st[ucke].
„	1	—	—	—	—	tunne.
laken	—	1	—	—	—	vat.
laß.	79	57 ¹ / ₂	42	13	—	last.
„	58 ¹ / ₂	59	2	—	—	tunnen.
„	4	—	—	—	—	ferndel.
louwand	1	—	—	—	—	tunne.
mase	12	22 ¹ / ₂	—	8	—	last.
mel	1 ¹ / ₂	—	—	—	—	„
„	5	—	—	—	—	tunnen.
osemund	486	603	440	115 ¹ / ₂	16	last.
„	1	—	—	—	—	tunne.
„	137	89	47 ¹	3	—	vate.
scriverie	—	1	—	—	—	scriverie.
selspek	7 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	—	—	—	last.
„	32	35	5	—	—	tunnen.
senegarn	—	—	2	—	—	vate.
smassen	—	—	—	1	—	schimmese.
„	—	6	4	5	—	tunnen.
„	2	—	1	1	—	vat.
solt	—	4	2 ¹ / ₂	—	—	last.
spek	9	4	5 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	—	„
„	50	2	9	—	—	tunnen.
ter	—	1 ¹ / ₂	—	—	—	last.
tran	31 ¹ / ₂	14	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	—	„

¹ Ohne Angabe der Herkunft sind 1494 (Einfuhr Bl. 115) gebucht: ut Greger 1 clen schimmese, 8 vate osemund. Gemeint ist jedenfalls entweder Schiffer Greger Anderson oder Schiffer Lange Greger, die 1494 na ascens. Oom. (Mai 8) u. na ass. Marie (Aug. 15) von Stockholm einlaufen.

	1492	1493	1494	1495	1496	
tran	47	38	—	—	—	vate.
velle	—	1	—	—	—	vat.
kalfelle	—	8	—	—	—	deker.
"	4	—	—	—	—	hundert.
vet	—	—	1 ^{1/2}	—	—	tunnen.
vissche	1	—	—	—	—	droge tunne.
flaß	—	—	16	—	—	tunnen.
"	—	—	—	3	—	vate.
fleßsch	4	—	—	—	—	tunnen.
waß	—	1	—	—	—	st[uck].
werk	4	1	1	—	—	tunnen.
"	16	—	—	—	—	tymmer.
" , Swedeßsch	20	—	—	—	—	"
} für 510	—	—	—	—	—	℥.
} —	—	—	—	9	—	deker.
} —	—	2	—	—	—	kisten.
} 19 ^{1/2}	28 ^{1/2}	8	17	2	—	schimmesen.
} 2	2 ¹	—	—	—	—	clene schim- mesen.
Un- benanntes Gut	4 ^{1/2}	12 ^{1/2}	2	—	—	tunnen.
	1	1	—	—	—	boreven tunnen.
	5	14	1	—	—	droge tunnen.
	—	1	—	—	—	smale tunne.
	6	1	1	4	—	vate.
	3	2	3	—	—	droge vate.

1. Die Einfuhr von Nyköping, Söderköping, Westerwik und Kalmar.

	1492	1493	1494	1495	1496	
aderen ²	—	1	—	—	—	packe.
al	1/2	—	—	—	—	last
"	1	12	—	—	—	tunnen.
bast (basten)	—	—	1/2	—	—	last.
"	—	6	—	—	—	stige.
"	—	—	100	—	—	st[ucke] ³ .
bast u. drat	—	—	2	—	—	last.

¹ Vgl. S. 379 Anm. 1.

² Wohl Tiersehnen zur Seilbereitung.

³ Ohne Herkunftshafen ist 1494 (Einfuhr Bl. 92) aufgeführt: Mencke Meyer ut sinen schepe: 100 st. basten, 100 st. drad, 1 clen schimmese. Kurz zuvor (das. Bl. 89) sind unter der Überschrift Calmeren, Surkoping u[nde] Nikoping na Viti (Juni 15) ut Menken gelöschte Waren gebucht.

	1492	1493	1494	1495	1496	
bastdrat	—	—	3 ¹ / ₂	—	—	last.
botter	5	—	—	—	—	"
"	63	—	—	—	—	tunnen.
botter, talch u. felwerk für	60	—	—	—	—	Mark.
bucke	—	—	16	—	—	deker.
bucke u. segen	—	20	—	—	—	"
dorsch	1	—	—	—	—	last.
"	8	—	—	—	—	tunnen.
drad	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	10	—	—	last.
"	—	—	16	—	—	schippunt.
"	1264 ¹	530	700 ²	—	—	st[ucke].
honnig	—	¹ / ₂	—	—	—	last.
hekede	1	—	—	—	—	schippunt.
hude	6 ¹ / ₂	26	38	—	—	deker.
"	—	1	—	—	—	schimmesen.
"	2	4	2	—	—	tunnen.
" , solten	1 ¹ / ₂	—	—	—	—	deker.
kohude	1 ¹ / ₂	—	6 ¹ / ₂	—	—	"
ossenhude	20	—	1	—	—	"
"	12	—	—	—	—	hude.
iseren	—	—	10	—	—	tunnen.
kalk	26	—	—	—	—	last.
kese	1	1	4	—	—	tunnen.
kokenvet	—	2	—	—	—	"
kopper	—	4	—	—	—	last.
"	25	1	28 ¹ / ₂	—	—	schippunt.
"	4	—	7	—	—	st.
"	1	—	—	—	—	tunne.
leder, droge	—	20	—	—	—	deker.
mase	—	3	2	—	—	last.
mel	5 ¹ / ₂	—	—	—	—	"
"	1	—	—	—	—	tunne.
note	2	—	—	—	—	tunnen.
osemund	64 ¹ / ₂ ³	56	70 ¹ / ₂	—	—	last.
"	7	8	30	—	—	vate.

¹ Von diesen 1264 st. sind 200 st. unter der Einfuhr von Stockholm (Bl. 15) mit der Angabe ut Peter Watsten van Kalmaren und 100 st. unter der Ausfuhr nach Kalmar (Bl. 9^b) mit der Angabe in Sten Nüigelß van Calmeren gebucht.

² Vgl. S. 380 Anm. 3.

³ Davon sind 4 last unter der Einfuhr von Stockholm (Bl. 15) mit der Angabe ut Peter Watsten van Kalmaren gebucht.

	1492	1493	1494	1495	1496	
roggen	15	—	—	—	—	tunnen.
selen	—	1	—	—	—	schimmese.
talg	—	2	2	—	—	last.
"	—	—	2	—	—	schippunt.
"	34	16	69	—	—	tunnen.
talg u. flomen	3	—	—	—	—	last.
ter	—	3 ¹ / ₂	—	—	—	"
velle	8	—	—	—	—	deker.
kalfelle	—	—	1	—	—	knip.
lamfelle	—	1	—	—	—	hundert.
"	—	10	—	—	—	tymmer.
vosse	—	—	10	—	—	vosse.
visch, cloven	—	1	—	—	—	ducent.
werk	—	—	1	—	—	tunne.
"	—	20	96	—	—	tymmer.
grauwerk	2	—	—	—	—	tunnen.
Un- benanntes Gut	für	332	—	—	—	℥ ¹ .
	23 ²	43	54 ¹ / ₂	—	—	schimmesen.
	1	—	2 ³	—	—	clene schim- mesen.
	6	—	—	—	—	droge tunnen.

m. Die Einfuhr von Schonen, Dänemark und
Schleswig-Holstein.

	1492	1493	1494	1495	1496	
al	10	3	3 ¹ / ₂	—	—	last.
"	50 ¹ / ₂	—	—	—	—	tunnen.
botter	¹ / ₂	—	—	—	—	last.
"	28	—	—	—	—	tunnen.
dorbß	¹ / ₂	—	—	—	—	last.
gud	—	—	—	—	9	tunnen.
harpoß	4	—	—	—	—	"
hering	1052 ¹ / ₂	1256 ¹ / ₂	1657 ¹ / ₂	574	—	last.
"	1163	1090 ¹ / ₂	465 ¹ / ₂	276 ¹ / ₂	16 ¹ / ₂	tunnen.
"	7	13	—	—	—	ferndel.
" , Alborger	—	—	23	—	—	last.
" ut den Belte	—	8	—	—	—	"
" " " "	—	4	—	—	—	tunnen.

¹ Schipper Merten Hansen van Niikopinge vor al dat gut, dat he inne hadde, 27 β 8 ø.; Einfuhr Bl. 45.

² Davon ist 1 schimmese unter der Ausfuhr nach Kalmar (Bl. 9^b) mit der Angabe in Sten Niigelß van Calmeren gebucht.

³ Vgl. S. 380 Anm. 1.

	1492	1493	1494	1495	1496	
hering, Schonsch	—	—	1/2	—	—	last.
„ „	—	—	12	—	—	ferndel.
holhering . . .	1	—	—	1	—	last.
schalbak . . .	1	—	—	—	—	„
„	1/2	—	—	—	—	tunne.
hering u. flesch	1 1/2	—	—	—	—	last.
hering u. talg .	—	1	—	—	—	„
hoppen	15	—	—	—	—	drompt.
hude	—	5	—	—	22	deker.
„	104	—	1	—	—	kip.
„	1 1/2	—	—	—	—	last.
„	199	77	63	9	17	tunnen.
kese	12	—	2	11	—	„
klipping	1	—	2	2	—	„
kokenvet	4	—	—	—	—	ferndel.
kram	—	—	1	—	—	vat.
ledder	4	—	—	—	—	deker.
„ , loß	4	—	—	—	—	„
„ , solten	16	—	—	—	—	„
lichte	2	—	—	—	—	tunnen.
note	2 1/2	29	—	—	2	last.
„	69	15	—	—	8	tunnen.
„	—	1	—	—	—	vat.
osemund	3	3	—	—	—	last.
peper	1 1/2	—	—	—	—	tunnen.
semeß	—	7	—	—	—	last.
sennep	2	—	—	—	—	tunnen.
smassen (smasken)	6	28	—	—	—	„
„ „	—	—	—	—	1	vat.
solt	3	—	—	1 1/2	—	last.
talg	1 1/2	—	—	—	—	„
„	106	79 1/2	33	1	10	tunnen.
„	—	2	—	—	—	vate.
„ , ruch	2 1/2	—	—	—	—	last.
tanthei	—	1/2	—	—	—	„
ter	—	1 1/2	—	—	—	„
vedderen	1	—	—	—	—	sak.
velle	—	1	—	—	—	knip.
„	—	—	5	—	—	tunnen.
„	—	2	—	—	—	vatken.
kalfelle	—	—	—	—	—	hundert.
lamfelle	—	6	—	—	—	deker.
„	4	4	20	4	—	hundert.
schapvelle, solten	—	—	9	—	—	tunnen.

	1492	1493	1494	1495	1496		
flesch (vlesk)	7	—	—	1/2	—	last.	
" " " " "	69	—	—	—	5	tunnen.	
schapvlesch	1	—	—	—	—	tunne.	
fleißsch, hering, hude, botter, ael	13	—	—	—	—	tunnen.	
waß ¹	—	—	1	—	—	st[ucke].	
win.	1	—	—	—	—	st[uck].	
witlink	2	—	—	—	—	clene st[ucke].	
Un- benanntes Gut	für	—	360	—	—	℥.	
		—	1	—	—	lade.	
		1	3	—	—	kisten.	
		23	15	13	5	3	schimmesen.
		12	—	6	—	—	clene schim- mesen.
		1	—	—	—	—	schimmesken- tunnen.
		—	12 1/2	—	—	—	droge tunnen.
		2	—	—	—	—	droge tunnen.
		1	1	1	—	—	vat.
		1	1	2	—	—	droge vate.

n. Die Einfuhr aus unbestimmten Häfen.

1492.

Die nachstehend aufgeführten Waren entstammen — abgesehen von 1 1/2 Last Hering unbekannter Herkunft (Einfuhr Bl 2) — den Rubriken Van allen clenen schepen int gemene (Bl 11) und Wismer, Rostok unde van Dennemarken na Petri unde Pauli 1492 (Bl 14 b), soweit dort nicht bei den einzelnen Buchungen bestimmte Herkunftshäfen angegeben oder die Waren nicht als Ausfuhrgegenstände gekennzeichnet sind². Nach Abzug dieses Gutes bleiben übrig:

12 tunnen al, 1/2 last Densch ael, 4 tunnen botter, 2 tunnen dorsch, 4 tunnen grutte, 5 last 9 tunnen haveren, 80 last 168 1/2 tunnen 5 ferndel hering, 9 last Alborger hering, 1 last 10 tunnen Schonsch hering, 1/2 last ruch honnig, 1 kip 3 tunnen hude, 1 kiste koken, 1 tunne kokenvet, 1 kiste kram, 4 packen Rostker laken, 40 deker ledder, 1 last mel, 1 last osemund, 4 last semeß, 1 vat smassen, 2 1/2 last 4 tunnen solt, 2 tunnen spek, 4000 sten, 6 1/2 tunnen talg, 1 last ther, 4 deker velle, 300 calffelle, 300 lamfelle, für 60 ℥ velwark mit perden (!), 1 vat flaß, 3 1/2 tunnen flesch, 1 tunne flomen,

¹ Von Ystad (Ustede).² Wegen der letzteren vgl. Jahrgang 1907 S. 498.

5 secke wulle; ferner an unbenanntem Gut für 218 ℥ , 1 paxken, 21 schimmesen, 3 clene schimmesen, 1 tunne, 3 droge tunnen, 3 droge vate, 1 vatken.

1494.

3 $\frac{1}{2}$ last hering¹, 4 last Alborger hering².

IV.

Der Warenwert.

Der jedenfalls dem Lübecker Marktpreis entsprechende Wert, zu dem die einzelnen Waren verzollt sind, liess sich nur dann ermitteln, wenn der betreffende Zollbetrag entweder für sich gebucht oder doch nur mit dem Zoll solcher Waren zu einer Summe zusammengezogen war, die nach einem ganz feststehenden Wertsatz eingeschätzt sind. Selbstredend war in den letzteren Fällen die grösste Vorsicht geboten. Die, meist weniger häufig vorkommenden Waren, auf welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen, konnten dem nachstehenden Verzeichnis nicht eingereicht werden.

Al s. unter Fisch.

Alaun, ein Ausfuhrartikel nach den grösseren Seeplätzen, wird gerechnet:

1 Last	180 ℥
1 Fass	18 und 32 „
1 Tonne in der Regel 16, seltener ³ 14, 15 und 15 $\frac{2}{3}$ „	

Anis s. Gewürze.

Äpfel s. Obst.

Asche, die vornehmlich aus Preussen und Riga stammt, wird die

Last zu 5 ℥ , zuweilen auch etwas niedriger bewertet.

asschomger } s. Wein.
 assoi }

Baiensalz (baie) s. Salz.

Bast und Bastdrat, die südschwedischen Ursprungs sind, werden die Last zu 12 ℥ gerechnet. Unter dem ebendorther bezogenen »drad« ist gleichfalls Bastdrat zu verstehen, wie der übereinstimmende Preis und auch die Warenbezeichnung »bast unde drad« bezeugt. Es gelten 1 Last 12 ℥ , 1 Schiffspfund 1 ℥ ,

¹ Vgl. S. 366 Anm. 1.

² Bl. 94: ut Jacob Ivendorp, der um dieselbe Zeit mehrfach unter den Überschriften Calmeren, Sutkoping, Nikoping vorkommt.

³ Im folgenden sind die seltener oder ausnahmsweise vorkommenden Wertangaben in Klammern neben den üblicheren beigefügt.

100 »Stück« 12 und 20 $\%$. Dagegen wird Eisen- und Messingdrat bedeutend höher bewertet (vgl. unter Drat).

bastert s. Wein.

Bernstein, der ausschliesslich von Danzig eingeführt ist, gilt:

1 Fass	90 $\%$
1 Fass von 2 Tonnen	72 „
1 Tonne 36, ausnahmsweise	30 „

beddesburen oder Bettüberzüge werden einmal das packen zu 42 $\%$ gerechnet.

An Biersorten werden nur Einbecker und Hamburger aufgeführt; das weniger geschätzte Lübecker Bier ist damals im Ostseehandel von nebensächlicher Bedeutung. Es wird eingeschätzt:

1 Brau Hamburger Bier	64–96 $\%$
1 Last „ „	(24) 30 „
1 Tonne „ „ in der Regel 2 u. 2 $\frac{2}{5}$ „	
1 Fass Einbecker Bier stets	9 „

Bildwerke. Ein nach Danzig ausgeführtes »vat mit stenen bilden« wird zu 48 $\%$ bewertet.

Birnen s. Obst.

Blech (blik, blex, blix), ein lübeckischer Ausfuhrartikel, wird gerechnet die Last zu 108 $\%$, das Fass zu 10, seltener 9 $\%$.

Blei (blig), ungarischer Herkunft, gelangt ausschliesslich über Danzig nach Lübeck, von wo es seewärts nach allen Richtungen in bescheidenen Mengen ausgeführt wird. Es wird zu folgenden Wertbeträgen verzollt:

1 Last	72 (84) $\%$
1 Schiffspfund	6 (7) „
1 Stück	4 $\frac{1}{2}$ –15 „
50 Zentner	144 „

Das Gewicht eines Stückes Blei beträgt nach den Zollbüchern bis zu 3 Schiffspfund.

Bögen s. Waffen.

Bücher sind von Lübeck, wo seit zwei Jahrzehnten der Buchdruck betrieben wurde, nach Mecklenburg, Pommern, Danzig, Stockholm, Südschweden und Dänemark ausgeführt, sowie in einem Falle aus Mecklenburg, wahrscheinlich von Rostock, eingeführt. Sie sind zu folgenden Ansätzen verzollt:

1 Fass mit Büchern	30, 36, 100 $\%$
2 Fässer 1 Tonne mit Büchern	96 „
1 Fass 1 $\frac{1}{2}$ Tonnen mit Büchern	48 „
1 Schlossfass mit Büchern	24 „
1 Fässchen „ „	15, 20 „
1 Kiste mit Büchern	18, 36 „

Zollfrei gelassen ist 1493 eine nach Stockholm verschifftene Sendung von 1 Kiste und 12 Tonnen Bücher mit der Begründung

»hort dem bisschop van Upsal«. Nicht aufgeführt, jedenfalls weil sie als geistliches Gut ebenfalls zollfrei waren, sind die nach anderweitigen Nachrichten 1492 von Bartolomeus Gotan zu Lübeck für das Kloster Vadstena in 800 Exemplaren gedruckten und von zwei Klosterbrüdern nach Schweden genommenen »S. Brigitte de Swecia revelaciones celestes«¹.

Büchsen s. Waffen.

Buchsbaum s. Holz.

Buchweizengrütze s. Grütze.

bucke s. Felle und Häute.

Butte s. Fisch.

Butter s. Fettwaren.

daver, Birkenrinde, ein Einfuhrartikel aus Reval und Pernau, wird das Fass zu 12 fl gerechnet.

Decken, die nur als Ausfuhrartikel vorkommen, werden das Packen zum Preise von 16, 18 und 20 fl angegeben. Ferner werden gerechnet:

Sallunen: 1 Packen	12, 20, 36 fl
„ 1 kleines Packen	15, 24 „
„ 1 paxken	14, 18 „
„ 1 clen paxken	12 „
Sallunendecken: 1 Packen	14 „

Für den lübeckischen Ursprung dieser Wollfabrikate spricht der von den Sallunenmachern hergeleitete Name der dortigen Schlumacherstrasse.

degede, das von Reval und Pernau eingeführt wird, bedeutet jedenfalls das im Russischen Djegot lautende Degen oder Birken-teer, das zur Bereitung der Juchten gebraucht wird. Die Last wird zu 24 fl verzollt.

Dielen s. Holz.

Drat gehört, soweit unter diesem Wort nicht Bastdrat (s. dort) zu verstehen ist, vornehmlich der Ausfuhr an. Es werden gerechnet:

1 Tonne Drat	28, 36 fl
1 kleines Fass mit 6 Zentnern Messingdrat	84 „
1 Fässchen Messingdrat	28 „
1 Packen Eisendrät	24 „
1 Tonne „	20 „

Eisen. Osemund, neben Kupfer der wichtigste Einfuhrartikel aus Schweden, insbesondere aus Stockholm, wird die Last stets zu 30 fl , das Fass in der Regel zu 2 $\frac{1}{2}$ fl , seltener zu 2 und 2 $\frac{3}{4}$ fl bewertet. Dagegen wird das nur als Ausfuhrartikel vor-

¹ Vgl. J. H. von Seelen, Nachricht von dem Ursprung und Fortgang der Buchdruckerey . . . in Lübeck (1741) S. 18.

kommende spanische Eisen und Stangeneisen, ersteres je einmal die Last zu 44 und 60 ℥ , sowie das Schiffspfund zu $4\frac{1}{2}$ ℥ , letzteres die Last zu 48 ℥ gerechnet, während für »isiren« ohne nähere Bezeichnung der Wert nicht ersichtlich ist.

Elennshäute s. Felle und Häute.

Färbstoffe sind Ausfuhrartikel. Es gilt:

Waid 1 Fass 1492 und 1493	24 ℥
„ 1 „ 1495	12 „
„ 1 „ 1496	15 „

Ferner werden »ferwe unde kerseberen« (Kirschsafft zum Färben?), die Last zu 12 ℥ , angegeben.

Federn werden der Sack zu 4–15 ℥ verzollt.

Feigen s. Südfrüchte.

Felle und Häute sind vornehmlich Einfuhrartikel, nur Fuchs- und Otternfelle kommen ausschliesslich unter der Ausfuhr vor.

Es gelten:

Bockfelle (bucke): 1 Fass	50 ℥
Elennshäute: 1 Schimmese	40 „
„ 1 Decher	6 „
Fuchsfelle (vossen): 1 Fass	90, 144 „
„ „ 1 vat, darinne 10 tymmer	100 „
„ „ 1 droge vat mit 6 tymmer	84 „
„ „ 1 vat (4 tymmer)	56 „
„ „ 1 kleines Fass	70 „
Kalbfelle: 1 Schimmese	30 „
„ 1 spilvat	24 „
„ 1 Fass	12, 15 „
„ 1 kleines Packen	15 „
Klipping { 1 kleines Packen	18 „
(geschorene { 1 Hundert	3, $4\frac{1}{2}$ „
Lammfelle) { 1 Tonne	3 „
Kuhhäute: 1 Decher	6 „
Lammfelle: 1 Schimmese	(6, 24) 39 „
„ 1 Hundert	$4\frac{1}{2}$, $4\frac{4}{5}$, 7 „
„ 100 lose Lammfelle	3 „
Ochsenhäute: 1 Decher	6 „
Ziegenfelle (segen): 1 Fass	50 „
Russische { 1 vat darinne 50 dekér	75 „
Häute { 1 Packen	32 „
{ 1 Tonne	9 „
Gesalzene Häute: 1 Tonne	5 „
Häute ohne { 1 Last	48 „
Angabe { 1 knip	30 „
der Art { 1 kleines Fass	12 „

Häute ohne	1 Tonne	4 ¹ / ₆ , 5 $\frac{1}{2}$
Angabe	1 Decher	2 ¹ / ₂ —6 "
der Art	1 kip	1 "
Felle ohne	1 Packen	10 "
Angabe	1 clen kip	12 "
der Art	11 Hundert	40 "

Fettwaren gehören fast ausschliesslich der Einfuhr an. Für Butter, deren Preis nach anderweitigen Angaben¹ 1496 und 1497 die Last 60 $\frac{1}{2}$, die Tonne 5¹/₄ und 6 $\frac{1}{2}$ beträgt, sowie für Fett, Küchenfett (Schmalz?), Flomen und Walspeck liegen in den Pfundzollbüchern keine Wertschätzungen vor, dagegen gilt:

Käse:	1 Hundert	15 $\frac{1}{2}$		
"	1 Tonne	5 (3, 6) "		
Robbenspeck (selspek):	1 Last	60 "		
"	1 Tonne	5 "		
Speck:	1 Last	60 "		
"	1 Tonne in der Regel	5 "		
"	1 Schiffspfund (einmal)	2 ¹ / ₂ "		
Talg:	1 Last	72 (50, 60) "		
"	1 Fass	10, 10 ¹ / ₂ , 12 (7—21) "		
"	1 Tonne in der Regel 6, seltener 4—6 und 9 "			
Rohes (ruch) Talg:	1 Last	72 "		
"	1 Fass	6, 15 "		
"	1 Tonne	4 ² / ₇ . 9 "		
Geschmolzenes	2 Last in 8 Fässern	168 "		
			also 1 Last	84 "
			1 Fass	21 "
Talg:	12 Fässer	108 "		
	also 1 Fass	9 "		
Tran:	1 Last	72 "		

fickeler s. Flachs.

Fische.

Aal. Der aus Mecklenburg, Pommern und Reval bezogene Aal wird die Last zu 60 $\frac{1}{2}$, die Tonne zu 4¹/₆ und 5 $\frac{1}{2}$, und ebenfalls Nerwaischer Aal die Tonne zu 5 $\frac{1}{2}$ verzollt, dagegen wird der aus Dänemark und Schweden eingeführte Aal die Last zu 48 $\frac{1}{2}$ und die Tonne zu 4 $\frac{1}{2}$ gerechnet.

Butte, die nur aus Livland eingeführt sind, gelten 1 Fass 6 und 12 $\frac{1}{2}$, 1 Fässchen 4 $\frac{1}{2}$, 1 Tonne in der Regel 3 $\frac{1}{2}$.

Hechte sind vornehmlich aus Reval, Riga und Abo bezogen. Es gelten:

¹ Vgl. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. LXXXVII.

1 schimmese hekede	48	⚡
1 kip " 	5, 7 ¹ / ₂	12 "
1 schippunt " 	5	"
1 packen Dorpeß hekede	12, 20	"
1 paxken " 	8	"
1 kip Vinssche " 	5	"

Häring bildet den Hauptausfuhrartikel Schonens und Dänemarks und geht über Lübeck nach fast allen Ostseehäfen. Sein Preis ist starken Schwankungen unterworfen. Es werden gerechnet:

- a. 1492 bis na nativ. Marie (Sept. 8)
- | | | |
|---|-------------------------------------|---|
| 1 last hering | 24 (25); 48, 50 | ⚡ |
| 1 tunne " | 2, 4, 4 ¹ / ₂ | " |
| 1 last Schonsch hering | 50 | " |
| 1 tunne " " | 4 | " |
| 1 last holhering | 36 | " |
| 1 tunne " " | 3 | " |
| 1 last [Alborger] ¹ hering | 24 | " |
| 1 tunne " " | 2 | " |
- b. 1492 na nat. Marie (Sept. 8) bis 1493 na Egidii (Sept. 1)
- | | | |
|---|----|---|
| 1 last hering | 48 | ⚡ |
| 1 tunne " | 4 | " |
| 1 last [Alborger] ¹ hering | 24 | " |
- c. 1493 na Egidii (Sept. 1) bis na Andree (Nov. 30)
- | | | |
|-----------------------------------|----|---|
| 1 last hering | 36 | ⚡ |
| 1 tunne " | 3 | " |
| 1 last holhering | 24 | " |
| 1 " Bornholmesch hering | 24 | " |
| 1 " hering ut den Belte | 24 | " |
| 1 tunne Belt. hering | 2 | " |
| 1 last wrakhering | 24 | " |
- d. 1494 na paschen (März 30) bis ad vinc. Petri (Aug. 1)
- | | | |
|----------------------------------|----|---|
| 1 last Alborger hering | 18 | ⚡ |
| 1 " wrakhering | 18 | " |
- e. 1494 na ass. Marie (Aug. 15) und na Bartolomei (Aug. 24)
- | | | |
|-------------------------------------|----|---|
| 1 last Schonsch hering | 48 | ⚡ |
| 1 tunne " " | 4 | " |
| 1 ferndel " " | 1 | " |
- f. 1494 unter na decoll. Joh. (Aug. 29)
- | | | |
|-------------------------|----|---|
| 1 last hering | 36 | ⚡ |
|-------------------------|----|---|
- g. 1494 na nativ. Marie (Sept. 8) bis Ende 1495
- | | | |
|-------------------------|----|---|
| 1 last hering | 24 | ⚡ |
| 1 tunne " | 2 | " |

¹ Unter der Überschrift: van Alborch.

1 last olden hering ¹	20 ¹ / ₇ ℔
1 „ [Alborger] hering ²	18 „
h. 1496 bis Joh. bap. (Juni 24)	
1 last hering	18 ℔
1 tunne „	gegen 1 ¹ / ₂ „

Es erreichen also Alborger, Beltscher und Bornholmscher Häring nur die Hälfte oder zwei Drittel vom Preise des Schonenschen Härings und werden etwa gleichwertig mit Schonenschem Ausschusshering geschätzt.

Lachs, der vorzugsweise von Stockholm, sowie auch aus Livland eingeführt ist, wird die Last mit 60 ℔, das Fass mit 12 ℔ und die Tonne in der Regel mit 5 ℔ verzollt.

Für die aus Norwegen stammenden Fischarten und Fischereierzeugnisse, Rotscher, Sporden, Ore, Raff, Rekeling, Rochen, die in der seewärtigen lübeckischen Ausfuhr von nur untergeordneter Bedeutung sind, liegen folgende Preisangaben vor:

Rotscher: 1492 bis Frühjahr 1494 die Last 48 ℔, die Tonne 4, ausnahmsweise (1492) 5 ℔; im Juni 1494 26 Tonnen 96 ℔, also 1 Tonne etwa 3 ℔ 11 β; 1495 und 1496 die Last 36 ℔, die Tonne 3 ℔.

Raff und Rotscher: 1493 5 Tonnen = 24 ℔.

Sporden: 1492 die Tonne 4 ℔, 1493 die Tonne 2 ℔, 1495 die Last 18 ℔.

Stint, der nur von Riga eingeführt ist, gilt das Fass in der Regel 6 ℔, die Tonne 3 ℔.

Stör wird aus Preussen bezogen und die Last zu 60 ℔, die Tonne zu 5 ℔ und auch etwas niedriger angesetzt; dagegen ist für Störrogen, der von Lübeck ausgeführt und also vermutlich elbischen Ursprungs ist, der Preis nicht ersichtlich.

tanthey, eine Tunfischart, die aus Dänemark und Danzig nach Lübeck gelangt, gilt die Last 36 ℔,

Wenegallen, ein sonst nicht vorkommender Fisch aus Livland, die Tonne 1¹/₂ ℔.

Für die weiter aufgeführten Fischarten Dorsch, Neunaugen (von Riga) und Wittling oder Weisslenge (aus Dänemark) lässt sich der Wert nicht feststellen.

Schliesslich werden Fische ohne Bezeichnung der Art, jedenfalls Stockfische, in beträchtlichen Mengen aus Preussen und Livland eingeführt. Es werden gerechnet:

Fisch: 1 Packen 14 ℔, 1 bogen und 1 Rolle in der Regel 12 ℔,

¹ 1494 na Mathei (Sept. 21).

² Unter der Überschrift: van Alborch.

1 Schock (sostich) 9 ℥ , doch kommen auch Schätzungen zu 8, 12, 15 und 24 ℥ vor, 1 kerpe (hölzerne Kiste) 2 ℥ .
 Flachfisch: 1 kip 12 ℥ , 1 Schock 9, seltener 10 und 16 ℥ ,
 60 Bund 9 ℥ .

Rundfisch: 1 Schock 12 ℥ .

Flachs bildet einen der wichtigsten Einfuhrartikel aus Livland und wird in zweiter Linie auch aus Preussen, Pommern und Mecklenburg bezogen; ausgeführt ist es von Lübeck nach Dänemark und Südschweden. Es werden gerechnet:

a. bei der Einfuhr aus Mecklenburg und Pommern:

Flachs: 1 Fass (18) 24 ℥
 „ 1 kleines Fass 14 „

b. bei der Einfuhr aus Preussen:

Flachs: 1 Packen in der Regel . . . 40 ℥
 seltener 30 (ausnahmsweise 34, 36, 39) „
 Flachs: 1 Fass 20 „
 „ 6 kleine Fässchen 43 „

c. bei der Einfuhr aus Riga:

Flachs: 1 Fass 18, 24 ℥
 (ausnahmsweise . . . 12, 16, 30) „
 „ 1 spilde vat 18 „
 „ 1 Packen (je einmal) . . . 9, 18 „
 knochen: 1 Fass 30 „
 „ 1 Einbecker Fass 96 „

d. bei der Einfuhr aus Pernau:

Flachs: 1 Fass 24 (ausnahmsweise 12) ℥

e. bei der Einfuhr aus Reval:

Flachs: 1 Fass 24, seltener . . . 40 ℥
 (ausnahmsweise 18, 25 $\frac{1}{2}$ —30) „
 „ 1 Dorpater Fass 30 „
 „ 1 spilde vat 24 „
 „ 1 Fässchen 12 „
 seltener 9, 10, 18, 22 „
 „ 1 Talgfass (einmal) 8 „
 „ 1 Tonne 30 „
 knochen: 1 Fass (24, 27 $\frac{1}{2}$) 30 „
 „ 1 Fässchen 24 „
 fickeler: 1 Fass 24 „

f. bei der Ausfuhr:

Flachs: 1 Fass (12), 18, 24, (30) ℥
 „ 1 kleines Fässchen 12 „
 „ 1 Fass, darin ein Schiffspfund 6 „
 „ 1 Packen 15, 21, 40 „
 „ 1 Tonne (einmal) 1(?) „
 Rigisches Flachs: 1 Fass 12, 18 „

Flaschen s. Küchen- und Tischgerät.

Garn, das fast ausschliesslich von Livland und weitaus in erster Linie aus Riga bezogen ist, kostet

1 Last stets	60	℥
1 Schiffspfund in der Regel	5	„
100 Stück in der Regel sowie im Durchschnitt	50	„

Zu demselben Preise wird Kabelgarn, das auch gleichen Ursprungs ist, gerechnet. Ferner wird bewertet

Lettouesch garn: 1 Packen	54	℥
flessen garn: 1 Packen	24 (30)	„
Flamesch garn: 1 Tonne	48	„

Letzteres ist nur in einem einzigen Falle nach Reval verschifft. Für senegarn (Garn zu Bogensehnen?), das ebenfalls einen Ausfuhrartikel bildet, findet sich keine Preisangabe.

Gemälde. Drei vom Lübecker Maler Martin Radeleff 1494 nach Stockholm ausgeführte Tafelbilder werden zusammen mit 48 ℥ bewertet. Die nach Riga und Reval verschifften Altartafeln oder Heiligengemälde (hilgentafeln) sind, weil Kirchen oder geistlichen Bruderschaften gehörig, unverzollt geblieben; für ein nach Stockholm versandtes packen mit malden laken ist der Wert nicht ersichtlich.

Getreide ist unverzollt geblieben.

Gewürze, die naturgemäss nur als Ausfuhrartikel vorkommen, sind zu folgenden Preisen notiert:

Anis: 1 Tonne	15	℥
Nelken: 1 Tonne	12, 20	„
Pfeffer: 1 „	48, 64	„
„ 1 Sack	84	„
Pfefferkümmel (peperkomen): 1 vatken, darinnen 1 ^c	144	„

Für Ingwer, Kümmel, Gartenkümmel, Muskatnüsse und Lorber finden sich keine Preisangaben.

Glas und Glaswaren, wie Gläser, darunter die hohen Pasgläser, Glasfenster, die wohl in diesem Zusammenhange aufzuführenden, sonst m. W. nicht vorkommenden Glesenitzen, sowie Spiegel sind lediglich Ausfuhrgegenstände Lübecks, in dessen Nähe, wahrscheinlich auch am Orte selbst um jene Zeit die Glasindustrie betrieben wurde¹. Es gelten:

Glas: 1 Fass	4, 6, 12, 20	℥
„ 1 Kiste	6—12	„
„ 1 Kiste, darin 12 Zentner	8	„
„ 1 Centner	1	„

¹ Vgl. Th. Hach, Überblick über die ehemalige Glasindustrie in und um Lübeck (Lübeck 1899) S. 16 ff.

Wagenschoss . . . 1 „ 8 (6, 7²/₃, 8²/₅) Z

Holz (von Danzig). 1 Hundert stets 8 „

dagegen wird in den beiden einzigen für Königsberg und Riga vorliegenden Wertnotierungen das Hundert Holz zu 10 Z bzw. ungefähr 5 Z 10 β gerechnet.

Honig, der vornehmlich von Mecklenburg und Pommern eingeführt und nach Reval ausgeführt ist, wird die Tonne zweimal zu 6 Z und je einmal zu 5 und 5²/₅ Z , ruch honnig (Honig in Waben?) einmal die Last zu 72 Z , Honigseim (semeß) in der Regel ebenfalls die Last zu 72 Z und die Tonne zu 6 Z , seltener die Last zu 48 und 60 Z und die Tonne zu 4 und 5 Z angegeben.

Hopfen, ein Ausfuhrartikel, wird gerechnet

1 Last 1492 einmal	8 Z
1 „ 1494 „	6 „
1 Drömpf (= 1/8 Last) stets	1 „
1 Tonne	1/2 „
1 Sack	6—12 „

Horn, insbesondere Bockshörner, werden aus Livland, elendenhorne, der Decher zu 1 Z , aus Stockholm eingeführt.

Hüte, unter denen vorzugsweise punthode, wohl hohe spitze Hüte, sowie auch Hüte aus Herzogenbusch, Bonnitten und weisse Bonnitten angeführt werden, sind besonders nach Livland in auffallend großen Mengen von oder über Lübeck in den Handel gebracht.

Es gelten:

Hüte: 2 Tonnen mit 12 Dtz 9 Z , also 1 Dtz 12 β

„ 1 Fässchen „ 5 „ 10 „ „ 1 „ 2 Z

„ 1 Fass 6—80 „

„ 1 Fässchen 6—15 „

„ 1 paxken 15 „

„ 1 Tonne 4¹/₂—18 „

„ 1 korff 4 „

punthode: 1 Fass mit 8 Dutzend 6 „, also 1 Dtz 12 β

„ 1 Tonne „ 8 „ 6 „ „ 1 „ 12 „

„ 2 Tonnen „ 16 „ 12 „ „ 1 „ 12 „

„ 3 „ „ 20 „ 15 „ „ 1 „ 12 „

„ 1 Fass 24 (12—30) „

„ 1 Tonne 8 „

Kalk, ein Einfuhrartikel aus den südschwedischen Häfen, wird die

Last zu 6 Z gerechnet.

Kannen s. Küchengerät.

Käse s. Fettwaren.

Kessel s. Küchengerät.

Kisten werden von Danzig eingeführt und gelten die Last 24 Z .

Klapholz s. Holz.

clavant, ein nach fast allen grösseren Seeplätzen verschiffter unbekannter Artikel, der nach Stücken in Tonnen und Fässern verpackt ist, gilt

1 droge tunne	45	℥
1 Tonne	20, 24	„
1 Fass mit 20 Stücken	15	„

cloderbesseme oder Bürsten werden die Tonne zu 3 ℥,

Kleider das Fass zu 18 ℥ gerechnet.

klipperen s. Schuhwaren.

klippink s. Felle und Häute.

knocken s. Flachs.

kram, kramerie oder kramwerk gehören, von Handel mit Mecklenburg und Pommern abgesehen, der Ausfuhr an. Es gilt

1 Fass Kram 192 (24—200) ℥
1 Kiste „ 144 (192) „
1 Fässchen 36, 48 „

Kupfer ist teils schwedischer, teils Danziger Herkunft. Ersteres entstammt zweifellos dem Faluner Bergbau und kommt weitaus in erster Linie zu Stockholm auf den Markt, letzteres ist ungarischen Ursprungs und über den Krakauer Stapelplatz in den Handel gelangt.

Aus Stockholm wird das Kupfer fast ausschliesslich in Mese eingeführt, die Mese stets zu 45 ℥ gerechnet; für die geringen aus den übrigen schwedischen Häfen verschifften Mengen wird das Schiffspfund dreimal zu 15 ℥ und einmal zu 16 ℥, die Last demnach zu 180 bzw. 192 ℥ bewertet. Die Mese Kupfer wird also herkömmlicherweise 3 Schiffspfund oder $\frac{1}{4}$ Last umfasst haben¹.

Von den drei zu Danzig unterschiedenen Arten ungarischen Kupfers, Gilnitzer, Schmolnitzer und Lebentzer Kupfer oder Lebeter², kommen in den Zollbüchern die beiden letzteren Arten als Smollensch kopper und lebeter, lebeterkopper oder kopperlebeter vor, ausserdem wird dorthin neben einer geringen Quantität schwedischen Kupfers unreines oder Schwarzkupfer, Kupfer in Platten und »geschlagenes Kupfer« ausgeführt, und zwar gelten

¹ Nach hansischem Beschluss von 1498 sollten »de koppermesen« nicht über 5 Schiffspfund wiegen; HR. III 4 Nr. 79 § 60.

² Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 186, 258. Es ist Kupfer mit dem englischen Leopardenstempel, vgl. Lüb. UB. 8 S. 879.

1 Last Kupfer einmal 60 ¹ , dreimal 168, zweimal . . .	180 \mathcal{Z}
1 Mese "	45 "
5 Sch ℓ oder 19 Stücke 60 \mathcal{Z} , also 1 Sch ℓ 12 \mathcal{Z} , 1 Last	144 \mathcal{Z}
5 " " 25 " 72 " " 1 " 14 ² / ₅ " 1 " ca.	173 "
1 Last kopperlebeter	180 "
1 " lebeterkopper zweimal	180 "
105 Sch ℓ lebeter 1575 \mathcal{Z} also 1 Sch ℓ 15 \mathcal{Z} , 1 Last . .	180 "
1 Centner slagen kopper	8 "
60 Stücke platenkopper zweimal 54, also 100 Stücke =	90 "
2 Sch ℓ swart kopper	10 "
1 Last Schwedisches Kupfer	180 "

Ausserdem wird von Lübeck ausgeführtes altes Kupfer das Sch ℓ zu 19¹/₂ \mathcal{Z} , die Tonne zu 7¹/₂ \mathcal{Z} gerechnet, während das Sch ℓ alte Kessel zu 17 \mathcal{Z} angegeben wird.

Küchen- und Tischgeräte sind vornemlich Erzeugnisse lübeckischen Gewerbflusses.

Es gelten:

Flaschen, wohl aus Zinn, 1 Fass	10 \mathcal{Z}
Grapen, d. h. aus Kupfer und Zinn gegossene	
Töpfe, 1 Schiffspfund	24 "
" 1 Fass	18, 30, 48 "
Kannen, aus Zinn, 1 Fass	12 "
2 Centner in 2 Tonnen	28 "
also 1 Centner	14 "
Kessel, zum Teil	
1 ¹ / ₂ Centner 21 \mathcal{Z} , also 1 Centner	14 "
2 ¹ / ₂ " 36 " " 1 " 14 ² / ₃ "	
Stockholmer	
14 Liespfund 18 " " 1 Liespfund	1 ² / ₇ "
16 " 24 " " 1 " 1 ¹ / ₂ "	
Her- kunft	
1 Schof.	7 ¹ / ₈ , 21, 24, 28, 30, 40 "
1 Fass	32, 67 "
3 Fässer	200 "
Teller (aus Danzig), 1 Fass	6 "

Für Becher, russische Fässer, hölzerne Schüsseln und Fässer, Tiegel und irdene Töpfe finden sich keine Preisnotierungen.

Lachs s. Fisch.

ladenkrud s. Spezereien.

Laken gehören mit Ausnahme des Wismarschen und Rostocker Tuches fast ausschliesslich dem Ausfuhrhandel an und sind vornemlich flämischen und niederländischen Ursprungs. Verzollt sind sie nach Terlingen oder Ballen, deren Stückzahl je nach der Lakenart verschieden und auch für dieselbe Lakenart nicht

¹ E. Bl. 58 zollen 4 Last 20 β . (Schreibfehler?)

genau gleichmässig ist¹, ferner nach Packen, einer zum Teil mit Terlingen gleichbedeutenden Bezeichnung, nach kleineren Packen und nach Stückzahl; kleinere Quantitäten kommen auch in Tonnenpackung vor. Es werden gerechnet:

Altsche ² laken: 1 Terling	250	℥
" " 1 paxken, darinne 14	92	"
" " 1 clen paxken mit 10	60	"
Amsterdamsche: 1 Terling . . (432, 492)	500 (512)	"
Bussche ³ : 1 Terling	250	"

¹ Nach einer Eintragung des Lübecker Niederstadtbuchs von 1481 Sept. 28 enthalten

1 Terling Altsche	45	Laken	im Wert von	43	℥	16	β	Grote
1 " fitzen	20	"	"	40	"	—	"	"
1 " Ninowesche(aus Ninowe in Flandern)	46	"	"	44	"	7	"	"
1 " Poperincksche	20	"	"	42	"	—	"	"
1 " "	20	"	"	41	"	—	"	"
1 " "	21	"	"	43	"	16	"	"
1 " Trikumsche	20	"	"	27 ¹ / ₂	"	—	"	"
2 " Trikumsche u. Poperincksche	43	"	"	61	"	6	"	"

(Das Pfund Grote gilt 1473 und 1475 zu Lübeck 8 ℥ 10 β; HR. II 7 Nr. 86 bzw. Niederstadtbuch 1475 exaudi.)

Ferner enthalten nach einer Anzahl Niederstadtbucheintragungen von 1500 Aug. 19—Nov. 10:

1 packen Altesker	laken 45,	dat par gerekent	10 ¹ / ₂ mr.
1 " myt Bruggeschen	" 14,	dat stuccke ummetrent	21 "
1 " Bussche	" 40,	dat par uppe	10 ¹ / ₂ "
1 tarling Dellermundesch	" 65,	dat stuccke	7 " 4 β
2 " "	" 90,	" "	7 " 4 "
1 packen Gowesche	" 8,	" " ummetrent	18 "
1 tarling Hagenscher	"	ummetrent	42
1 " Leidenscher	"	"	40
1 " "	"	"	42
1 packen "	" 20,	de werde	350 "
1 tarling Poperingsche	"	ummetrent	21
1 " "	"	"	22
1 " "	"	21 efte	22
2 " "	44,	dat stucck vor	12 " 4 "
		und	11 " 12 "

² Aalst nordwestl. Brüssel.

³ Herzogenbusch.

Lubesche: 1 Laken	5	℥
Lubesche grauwe: 1 Packen	72	„
„ „ 1 paxken	36, 100	(9) „
Mechelsche: 1 Terling	500	„
Mollensche: 1 Packen . . (30, 40, 50) 60 (72, 100) „		
„ 1 clen paxken	66	„
„ 1 paxken mit 11	24	„
„ 1 Packen mit 8	16	„
Nerdesche ¹ : 1 Terling (240) 300 (480) „		
„ 1 Packen (214) 300 „		
„ 1 paxken	150	„
„ 1 clen paxken mit 15	96	„
„ 1 paxken mit 12	84	„
„ $\frac{1}{3}$ Packen mit 10	72	„
„ 1 „ „ 8	57	„
„ 1 clen paxken, darinne 6	43	„
„ 1 paxken mit 3	21	„
Olborgesche ² : 7 lose laken	48	„
Osenbruggesche: 1 Packen	60	„
Poppringesche: 1 Terling (219) 300 „		
„ $\frac{1}{2}$ „ mit 15 Laken	216	„
Rostker: 1 Packen	60 (70)	„
„ 1 Laken	4	„
Schottesche: 1 Packen	25	„
Trikumesche ³ : 1 Terling (216) 220 (250) „		
Wismersche: 1 Packen	60, 80, 90	„
„ 1 paxken	75	„
„ 1 clen packen mit 8	40	„
„ 1 clen paxken van 4	18	„
„ 1 Laken	4 $\frac{1}{5}$	„
grau Wismersche: 1 Packen	60	„
grauwe laken: 1 Packen	40, 100	„
„ „ 1 paxken	90	„
„ „ 1 clen paxken mit 5	15	„
grove laken: 1 Packen	60 (160)	„
„ „ 1 paxken	30, 40, 48	„
voderdoke: 1 Packen	18	„

Lammfelle s. Felle und Häute.

lebeter, lebeterkopper s. Kupfer.

Leder, ein Einfuhrartikel, kostet

¹ Naarden am Zuider See.

² Aardenburg nordöstl. Brügge.

³ Tourcoing nordöstl. Lille.

Ochsenleder: 1 Decher 6 $\frac{1}{2}$
 gesalzenes Leder: 1 Decher 6 "
 Leder: 1 Decher (4—5) 6 "

Leinwand, die in grösseren Quantitäten nur für die Ausfuhr nach Stockholm in Betracht kommt, gilt

1 Fass 30, 60 $\frac{1}{2}$
 1 Tonne (15) 30 "
 1 kleine Tonne 8 "

Holländ. Leinwand: 1 paxken mit 4 bolten . . 40 "

luchten oder Laternen werden die Tonne zu 3 $\frac{1}{2}$ angegeben.

malmesier s. Wein.

Mandeln s. Südfrüchte.

mase, mass oder mose, ein in Tonnen, ausnahmsweise auch in Säcken verpackter Einfuhrartikel, der von Stockholm und Abo massenweise, aus dem südlichen Schweden, Reval und Mecklenburg in geringen Mengen nach Lübeck gelangt, wird die Last zu 14 $\frac{1}{2}$ gerechnet.

Messing und Messingdrat ist nur nach Livland und zwar vorzugsweise nach Reval ausgeführt. Es gilt

Messing: 1 Fass mit 6 Zentnern 84 $\frac{1}{2}$
 also 1 Zentner 14 "
 Messingdraht: 1 kleines Fass mit 6 Zentnern . 84 "
 also 1 Zentner 14 "
 " 1 Fässchen 28 "

Meth, das vornehmlich als Einfuhrartikel von Riga vorkommt, wird gerechnet

1492 und 1493: 1 Last 24 $\frac{1}{2}$
 " " " 1 Tonne 2 "
 1493—1495: 1 Last 20 "
 " " " 1 Tonne 1 $\frac{1}{2}$ "

Mohnöl s. Öl.

Most s. Wein.

Nelken s. Gewürze.

Nüsse, d. h. Haselnüsse, die namentlich aus Dänemark eingeführt sind, gelten die Last 10 $\frac{1}{2}$, die Tonne $\frac{4}{5}$ und 1 $\frac{1}{2}$.

An deutschem Obst kommen nur Äpfel und Birnen, letztere auch gedörrt, vor. Sie sind nach den weiter östlich gelegenen Häfen, nach Livland und Stockholm ausgeführt. Verzollt ist die Tonne Äpfel zu 1 $\frac{1}{2}$, die Last Birnen zu 12 $\frac{1}{2}$.

Öl ist Ausfuhrgegenstand. Es gilt

Öl: 1 Pipe (30) 36 (37 $\frac{1}{2}$, 40) $\frac{1}{2}$
 Mohnöl: 1 Fass 10, 12, 14 "
 " 1 Fässchen 12 "
 Rüböl: 1 " 12 "

Osemund s. Eisen.

Papier, ein Ausfuhrgegenstand, wird das Fass zu 24, 30 und 36 ℥ angegeben.

Pech, das preussischer Herkunft ist, wird die Last zu 9 (ausnahmsweise zu $8\frac{1}{2}$ und 10) ℥ , die Tonne zu $\frac{2}{3}$ ℥ gerechnet.

Pechtlink, eine grobe Leinwandart, die vornehmlich nach Stockholm ausgeführt ist, wird der Packen mit 30–144 ℥ bewertet.

Pelzwerk ist in der Regel nach Schimmesen oder Packen ohne Angabe der Art verzollt. Preisangaben finden sich für

pelse: 1 Packen	20 ℥
„ 1 clen packen	16 „
rodeware: 1 Fass	4, 6, 12 „
smasschen oder gekräuselte	{ 1 Hundert 2 „ 1 Fass 12 (18) 24, 36 „ 1 Tonne . . (6) 9, 12 „
Lammfellchen:	
werk: 1 Fass (von Riga u. Danzig)	
„ 1 Fässchen (von Danzig)	360 „
„ 1 Tonne (von Stockholm)	30, 90 „

Unter Pfannen werden Braupfannen zu verstehen sein, denn es gilt

1 Pfanne	36, 48 ℥
1 alte Pfanne	30 „
1 neue „	30 „

Pfeffer und Pfefferkümmel s. Gewürze.

Pfefferkuchen wird die Tonne zu $2\frac{1}{4}$ ℥ verzollt.

Pfeile s. Waffen.

potow s. Wein.

Raff s. Fisch.

Reis, ein Ausfuhrartikel, wird das Fass zu 30 und 36 ℥ gerechnet,

Riemen oder Ruderhölzer (von Danzig) 11 Hundert zu 168 ℥ .

rodeware s. Pelzwerk.

Rosinen s. Südfrüchte.

rotlosch oder Korduan lübeckischer Herkunft wird das Fass mit 30 ℥ , ein packen mit 18 ℥ bewertet.

Rotscher s. Fisch.

rummenie s. Wein.

Rüböl s. Öl.

sallunen s. Decken.

Salpeter wird gerechnet

1 ^o Fass mit 8 Zentnern	90 ℥
1 Fass	24 (32) 48 „

Salz ohne nähere Bezeichnung, das jedenfalls aus Lüneburg stammt, wird die Last zu 18 ℥ , die Tonne zu $1\frac{1}{2}$ ℥ gerechnet, Baiensalz (baie) dagegen die Last (1492–94.) zu 16 und

(1494—96:) zu 12 $\%$. Ebenfalls zu 12 $\%$ wird 1494 auch die Last solt van Solte (aus Salzdethfurth?) angegeben.

An Sämereien kommen neben Hopfen-, Lein- und Rübsaat vor:

Hanfsaat, die Tonne zu 1 $\%$

Zwiebelsaat, 1492 und 1493 die Tonne 10 "

" 1493 " 1494 " " 15 "

Schollen s. Fische.

schorwulle s. Wolle.

Schuhwaren. Es werden gerechnet Schuhe das Fass zu 8, die Tonne zu 6 $\%$, klipperen oder Pantoffel, neben denen auch glopen und pettinen vorkommen, die Kiste zu 12, 16 und 24 $\%$.

Schwefel, ein Ausfuhrartikel, wird gerechnet

1 Fass 6, 12, 24 $\%$

1 Pipe (einmal) 12 "

1 halbe Pipe (einmal) . 12 "

Schwerter s. Waffen.

segen s. Felle und Häute.

Seife gilt die Last 108 $\%$, die Tonne 10, seltener 9 $\%$.

selsspek s. Fettwaren.

semeß s. Honig.

Silber. Die löthige Mark wird zum Ansatz von 11 $\%$ verzollt.

sipollensat s. Sämereien.

smasschen s. Pelzwerk.

Speck s. Fettwaren.

Spezereien und wohlriechende Kräuter gelten:

ladenkrud: 1 Tonne 12 $\frac{1}{2}$ $\%$

Spezerei: 1 Fass 30, 36, 40 "

" 1 kleines Fass 24 "

" 1 Tonne 18 "

" 1 ferndel 102 "(1)

" 1 korveken 48 "

Tymian: 1 Fass 26, 60 "

Spiegel s. Glaswaren.

Sporden s. Fische.

Stahl, ein Ausfuhrartikel, gilt

1 Fass einmal 6¹ $\%$

1 Fässchen einmal 15 "

1 Tonne (18, 20, 24) 30 (32) "

Steine, jedenfalls Mauersteine, werden das Tausend mit 3 $\%$ bewertet.

Stangeneisen s. Eisen.

Stint }
Stör } s. Fisch.

¹ A. Bl. 31 zollen 4 vate stal 2 β . Liegt hier ein Schreibfehler vor?

Südfrüchte kommen zu folgenden Preisnotierungen vor:

Feigen: 1 Last	(20) 24, 36 $\frac{1}{2}$
" 2 last myn 2 tunnen	66 "
" 1 Fass	6, 12 "
" 1 Tonne	3, 5 "
Mandeln: 1 Last	(40) 70 "
" 1 Fässchen	18 "
" 1 Tonne	9, 10, 14 "
Rosinen: 1 Fass	(14, 15) 20 (24, 28) "
" 1 Fässchen	20 "
" 1 Pipe	10 "
" 1 Tonne	4, 6, 8 "

tafelen s. Gemälde.

Talg s. Fettwaren.

tanthey s. Fische.

Teller s. Küchen- und Tischgeräte.

Teer, ein namentlich aus Riga, Gotland und Danzig in Massen bezogener Einfuhrartikel, wird die Last zu 9 (ganz ausnahmsweise zu 8 und 10) $\frac{1}{2}$, die Tonne zu $\frac{3}{4}$ (seltener zu $\frac{2}{3}$ —1) $\frac{1}{2}$ angegeben.

test (thest), eine unbekannte Ware, von der nur je eine Tonne von Mecklenburg und Riga eingeführt ist, wird die Tonne zu 30 $\frac{1}{2}$ angegeben.

Tonnengut ohne nähere Bezeichnung wird die Last zu 48 $\frac{1}{2}$ verzollt.

Tran s. Fettwaren.

Tymian s. Spezereien.

vorderdoke s. Laken.

vossen s. Felle und Häute.

Wachs, das vornehmlich aus Danzig, Riga und Reval eingeführt ist, wird nach Gewicht verzollt, und zwar

1492 das Schiffspfund ausser zu	39—52 $\frac{1}{2}$
meist zu	40 und 50 "
1493 " "	50 "
1494 " "	40, 48, 50 "
1495 u. 1496 das Schiffspfund regelmässig zu 48 "	

Übereinstimmend hiermit ergibt die Rechnung nach Liespfunden folgende Preise:

1494: 6 <i>Ltt</i> zu 12 $\frac{1}{2}$, also 1 <i>Ltt</i> = 2 $\frac{1}{2}$ oder 1 <i>Scht</i> = 40 $\frac{1}{2}$
" 12 " " 25 " " 1 " = 2 $\frac{1}{12}$ " " 1 " = 41 $\frac{2}{3}$ "
1495: 15 " " 36 " " 1 " = 2 $\frac{2}{5}$ " " 1 " = 48 "
1496: 25 " " 60 " " 1 " = 2 $\frac{2}{5}$ " " 1 " = 48 "

Die Grösse der einzelnen Verpackungseinheiten ist ganz willkürlich. Es werden nämlich in den Pfundzollbüchern angegeben:

1 Scheibe Wachs auf	1 Sch ^{ll}
1 Stro " "	1 ¹ / ₂ , 4 " ¹
1 Stück " "	³ / ₄ —4 "
1 den stucken Wachs auf	6 L ^{ll}

und bewertet:

1 Scheibe Wachs mit	160 ℔
1 Stro " "	48—180 "
1 Stück " "	48—320 "

Waffen sind mit Ausnahme zweier 1496 von Reval eingeführter Büchsen Ausfuhrgegenstände.

Bögen, von denen 1496 36 Last nach Stockholm ausgeführt sind, gelten die Last 9, 12 und 16 ℔ . Für eine Sendung Armbrüste liegt keine Preisnotierung vor.

Unter bussen werden nach Ausweis ihrer Verpackung und Preise in der Regel Handfeuerwaffen, in einzelnen Fällen Geschütze zu verstehen sein. Als besondere Arten werden Hakenbüchsen und knippbussen oder Büchsen mit federnder Abzugsvorrichtung aufgeführt. Gerechnet werden:

bussen: 1 korff	10, 72 ℔
" 1 kip	45 "
" 1 paxken	20 "
" 1 busse	20 "
hakenbussen: 25 hakenbussen	24 "
knippbussen: 1 hundert	50 "
" 1 knip	36 "

Harnische. Es wird verzollt »ein kleines Fass mit einem Harnisch« zum Werte von 12 ℔ .

Pfeile werden das Fässchen zu 24 ℔^2 ,

Schwertklingen das Fass zu 16 ℔ angegeben.

Wagenschoss s. Holz.

Waid s. Färbstoffe.

Wein wird von Lübeck nach allen Ostseehäfen ausgeführt; in der Einfuhr kommt nur Gubenscher Wein aus Mecklenburg und Pommern vor, der dorthin zweifellos oderabwärts gelangt ist.

Bei der Zollberechnung für Wein ohne nähere Bezeichnung der Art, unter dem jedenfalls Rheinwein zu verstehen ist, wird das Ohm zugrunde gelegt, welches zu Lübeck 40 Stübchen oder 145,5 Liter fasste, und zwar zollt das Ohm 1492 15 (ausnahmsweise 12) ℔ , 1494 15 ℔ und 1495 11²/₃ und etwa 12¹/₂ ℔ .

Für die Grösse der Gebinde und deren Preis kommen folgende Angaben in Betracht:

¹ Nach alter Gewohnheit sollte ein Stro Wachs nicht über 5 Schiffspfund wiegen; HR. III 4, Nr. 79 § 60.

² A. Bl. 2^b: 1 vatken mit pilen is 2 β .

1492:	1 fat win van 6 amen	90	℥
	1 st[uck] win (61 ¹ / ₂ , 80, 84)	90	"
	" 1 " " von 5 amen	75	"
	" 1 " " " 4 ¹ / ₂ ame	66	"
	" 2 " " " 10 amen	150	"
	" 2 " " " 6 amen beide	90	"
	" 1 lechelgen win	6	"
1493:	1 vat Rinsch win	90	"
	" 1 vat win	60, 90	"
	" 1 st[uck] win (42, 72, 82)	90	"
	" 1 clen st. "	60	"
	" 14 st. win clen unde grot	1032	"
1494:	1 vat win	90	"
	" 1 st. " (60) 72 (81—84)	90	"
	" 2 clene st. win, holden 9 amen	135	"
	" 1 tolast win	45	"
1495:	1 vat win	72	"
	" 1 st. " (60) 72	72	"
	" 6 " " , holden 19 ¹ / ₂ ame	228	"
	" 9 " " van 7 amen id vat	768	"
	" 1 tolast win	42	"
1496:	1 vat "	120	"
	" 1 stuck " (54) 60 (72)	60	"
	" 1 tolast "	48	"

Ferner werden bewertet:

Gubenscher Wein 1493:	1 st[uck]	8 ¹ / ₆ , 9, 12	"
" "	1494 u. 1495: 1 st[uck]	12	"
" "	1494: 1 am	6	"
Rotwein 1493 u. 1494:	1 vat	30	"
" 1495:	1 st.	12, 24, 30	"
Most 1492, 1494 u. 1495:	1 st.	90	"
" 1495:	1 st.	72	"

Die südländischen Weine gelten:

1 pipe asschomger (aus der Gascogne)	30	"
1 " assoi (aus Auxois)	30	"
1 st. bastert oder spanischer Wein	35	"
1 bote malmesier (30, 33)	35, 36	"
1 pipe potow (aus Poitou)	15	"
1 vat "	12	"
1 bote rummenie oder griechischer Wein	30	"
1 vat "	30	"

Weinstein wird das Fass zu 60 ℥, die halbe Tonne zu 7¹/₂ ℥ gerechnet.

Wenegallen s. Fisch.

werk s. Pelzwerk.

Wolle, die hauptsächlich als Einfuhrartikel aus Mecklenburg in Betracht kommt, gilt

1 Sack . . .	6—31 ¹ / ₂ (auch 50 u. 58 ¹ / ₂)	℥
6 Säcke mit 12 Schiffspfund . . .	108	„
1 kleiner Sack (einmal)	6	„
1 Packen	10	„
1 vatken	9	„
25 Stein (= 500 ℔) einmal	12	„
1 Sack schorwulle	9, 12, 24	„

Zeltlaken. Ein aus Mecklenburg oder Pommern eingeführtes Fass wird 36 ℥ gerechnet.

Zinn, ein namentlich nach Reval verschiffter Ausfuhrartikel, gilt

1 Fass	(132) 140 (156)	℥
1 Hamburger Tonne	70	„
1 Tonne	(48) 60 (70)	„
7 Liespfund ¹	15	„

Zucker wird das Fass zu 90 ℥, Zucker und Konfekt das Fass zu 100 ℥ gerechnet.

¹ Es heisst (A. Bl. 8): 1 schip soltes und 7 lis℔ thins 10 β 3 δ. Ein Schiff (Stecknitzschiff) Salz wird stets mit 9 β verzollt.

XI.

Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der Deutschen Hanse.

Von

Walther Stein.

Handelsgeschichtliche Quellen sind in sehr vielen Fällen ein sprödes Material. Zumal wo nicht Quellen der im engeren Sinne politischen Geschichte erläuternd hinzutreten, pflegen die Schwierigkeiten, die Grundlinien der Handelsbewegung, deren Verzweigung und Zusammenhang im einzelnen zu erkennen und nachzuweisen, beträchtlich zu wachsen. Es handelt sich weiter nicht allein darum, das Netz der Verkehrslinien festzulegen, sondern auch den Grad der Frequenz einer jeden von ihnen oder wenigstens der wichtigeren, also die jeweilige kommerzielle Bedeutung derselben in den verschiedenen Perioden der Entwicklung und ihren Wert für ein Land, ein Territorium, eine Stadt zu bestimmen, mithin den Unterschied ihrer Verkehrsbedeutung darzulegen und überhaupt auch auf diesem Gebiet das jeweils Wichtige von dem Unwichtigen zu sondern. Der Lösung dieser Aufgabe, die auch in den Zeiten seit dem Ende des sogenannten Mittelalters, wo eine ansehnliche Überlieferung sichere Hilfsmittel darbietet, selten leicht gelingt, stellen sich in den früheren Jahrhunderten und zwar auf dem Gebiet der norddeutschen und nordeuropäischen Verkehrsgeschichte, die man als die vorhansische bezeichnen könnte und die bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts reicht, vielfach Spärlichkeit, Lückenhaftigkeit, scheinbar unergiebigte Kürze und Dunkelheit der Quellen als die bedeutendsten Hindernisse in den Weg. Da ist und bleibt

noch der Forschung ein weites Arbeitsfeld geöffnet und erscheint jeder wirkliche Fortschritt derselben um so willkommener. Es liegt darin freilich schon ausgesprochen, dass die Forschung nicht überall auf geradem Wege ihr Ziel erreicht, und tatsächlich ist ihr an nicht wenigen Stellen das Schicksal nicht erspart geblieben, sich aus Irrgängen, die sie betreten hatte, wieder auf die sicheren und zu richtiger Anschauung der Vergangenheit führenden Wege herauszuarbeiten. Mindestens in demselben Masse wie die Quellen bedarf die Forschung der Kritik.

Im Jahrgang 1900 dieser Zeitschrift veröffentlichte Th. Kiesselbach eine anregende und scharfsinnige Untersuchung über Grundlage und Bestandteile des alten hamburgischen Schiffrechts. Als Anhang hat er dort einen neuen Abdruck des Schiffrechts hinzugefügt. Er gelangte zu folgenden Ergebnissen, bei deren Zusammenfassung meist die wörtlichen Ausführungen des Verfassers und zwar auch da wiedergegeben sind, wo sie nicht durch Anführungszeichen ausdrücklich als solche kenntlich gemacht werden.

Die wahrscheinlich im Jahre 1292 vom Hamburger Rat in Gemeinschaft mit den am Schiffrecht beteiligten Bürgern vorgenommene älteste Kodifikation des Hamburger Schiffrechts überliefert in ihrem bei weitem grössten Teil einen Rechtsstoff, dessen Entstehungs- und Geltungsgebiet Flandern und dessen Entstehungskreis die Hansebruderschaft der hamburgischen Bürger in Flandern war. Er hatte sich entwickelt »aus dem altherkömmlichen Schiffahrtsbetriebe, dessen kommerzielles Zentrum Flandern bildete«, und war schon zum Ausdruck gekommen in den Urteilen der im Schiffrecht erwähnten Hanse der Hamburger in Flandern. Dagegen sind diejenigen Sätze des Schiffrechts, welche von der Hamburger Hanse in Utrecht handeln und dem Gewohnheitsrecht dieser letzteren Hanse entstammen, nicht nur dem Umfang nach viel geringer als der aus Flandern herrührende Teil, sondern auch die einzigen, die der Utrechter Hanse der Hamburger und also dem Utrechter Verkehr der Hamburger angehören. Die letztere Tatsache ergibt sich auch aus dem Inhalt des Lübecker Schiffrechts (von 1299), welches, obwohl von einer Lübecker Hanse in Utrecht darin nicht die Rede ist und eine solche auch nicht bestanden hat, dennoch eine weitgehende Übereinstimmung zeigt mit dem Hamburger Schiffrecht. Als den dritten, kleinsten und zwar stadt-

hamburgischen Bestandteil des Schiffrchts erweisen sich einige Bestimmungen über das Verhalten der Hamburger und ihrer flandrischen Hanse bei Streitigkeiten untereinander und über die Führung der roten Hamburger Schiffsflagge. Hiernach erscheinen die Bestimmungen im Eingang des Schiffrchts über den Sitz, die Organisation, die Abgaben der Hansens, soweit sie sich auf die Hanse in Utrecht beziehen, als »Einschaltungen«, und auch alle übrigen Teile, bei denen Utrecht nicht ausdrücklich genannt wird und die nicht zu den erwähnten stadthamburgischen Bestandteilen gehören, mithin auch die Sätze über Haverei: Bergung über Bord gegangenen Frachtgutes, Ansegelung, Seewurf usw., als das Recht der Hamburger Hanse in Flandern. Als Sitz der Hamburger Hanse in Flandern nennt das Hamburger Schiffrcht Ostkerken am Zwin, das Lübecker und das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Hamburg nach Bremen übertragene Schiffrcht als Sitz der Lübecker und der Bremer Hanse Houk am Zwin. Wahrscheinlich ist der Sitz der Hamburger Hanse schon vor 1299 nach Houk verlegt worden. Ferner weist der Gebührentarif für das Ein- und Auswinden der Güter nicht nur auf einen einheitlichen Ursprung des Tarifs, sondern auch auf einen gemeinsamen Bestimmungsort der Verschiffungen. Alle Kurse der nach diesem Tarif in Betracht kommenden Verschiffungen richteten sich auf das Zwin in Flandern, dagegen weder auf Utrecht noch auf Hamburg selbst. Ebendieselben Verhältnisse lassen die Münzansätze, die Bestimmungen über die »voringhe«, die Erwähnung gewisser Waren wie Wolle, Wein von La Rochelle erkennen. Wenn das Schiffrcht diesen gemeinsamen Bestimmungsort nicht nennt, so geschieht es deshalb, weil jedermann ihn kannte, so dass es keiner ausdrücklichen Nennung bedurfte. Auch die Sätze des Schiffrchts über Fahrten nach Norwegen und Gotland sind nur zu verstehen von Reisen von der Hamburger Hanse in Flandern nach Norwegen und Gotland, die über Winterlage ebenfalls von Flandern. Flandern war auch das »erste und eigentliche Gebiet« der Rechtssätze über Haverei. Sogar die in einem wesentlich älteren Schreiben Hamburgs an Lübeck (von 1259) mitgeteilte Bestimmung über Entschädigung der Schiffsbesatzung bei Bergung von Frachtgütern entsprang der Rechtsprechung der Hamburger Hanse am Zwin. Das Schiffrcht war bis zur Kodifikation von

1292 ein »vom städtischen Recht getrenntes, ein dem Kreise der Beteiligten ausschliesslich angehörendes, ein Gilde- oder Hanse-recht«. Die Kodifikation von 1292 zeigt aber »althergebrachte Institutionen«, sie bietet »in einem mehr oder weniger grossen Teil der Sätze altes Recht«.

Der interessantesten und im einzelnen sorgfältig formulierten Untersuchung bleibt zunächst das Verdienst, nach Lappenbergs Vorgang von neuem und mit ausführlicher Begründung hingewiesen zu haben auf die Ursprungsorte grosser Teile des Schiffrechts, nämlich auf die Genossenschaften im Ausland, in denen besonders auch seerechtliche Streitfragen zur Aburteilung gelangen mussten. Auch die nachdrückliche Hervorhebung der Wichtigkeit des Zwins für den Schiffs- und Handelsverkehr — Lappenberg sprach nur von »Utrecht oder einem ähnlichen alten Emporium« — bedeutet einen Fortschritt in der Erkenntnis der dem Schiffrecht zugrunde liegenden handelsgeschichtlichen Verhältnisse. Ich habe früher der Beweisführung nachgegeben und auch, Jahrgang 1904—1905 S. 194, aus ihren Resultaten Schlüsse gezogen auf die Ausdehnung und Gestaltung der Hamburger Schifffahrt nach dem Westen zur Zeit des Schiffrechts. Allein die neueste und ausführliche Verwertung der Untersuchungsergebnisse für die Darstellung der allgemeinen nordeuropäischen Handelsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts durch Dr. jur. A. Kiesselbach hat mich stutzig gemacht. Die mangelhafte Begründung dieser neuesten Aufstellungen in den Quellen und der Widerspruch, den Bestand und Inhalt der Überlieferung erheben gegen diese jüngste Darstellung der Handelsgeschichte, führten zu erneuerter Prüfung des Schiffrechts und der ihm gewidmeten Untersuchungen. Es stellte sich doch heraus, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen zum Teil wenigstens vermittelt einer einseitigen und gezwungenen Auslegung einzelner Teile des Schiffrechts gewonnen waren, und dass demnach das Bild der wirklichen Zustände, welche für die Sätze des Schiffrechts die Grundlage gebildet haben müssen, in den Untersuchungsergebnissen in nicht unwesentlich verschobener und verzerrter, also unhistorischer Gestalt erscheint.

So stark auch die Bedeutung des flandrischen Verkehrs in dem Schiffrecht hervortritt, glaube ich doch, dass die Vorstellung, Flandern sei damals der eigentliche Mittelpunkt, der End- und

Ausgangspunkt der hamburgischen Schifffahrt gewesen, weder in den Teilen des Schifffrechts, welche nicht ausdrücklich von Utrecht handeln, noch in den übrigen Quellen eine hinreichende Begründung findet. Der Satz (S. 70) — wir brauchen ihn nicht nur auf den erwähnten Windegeldtarif, sondern können ihn auf das ganze Schifffrecht, soweit es nicht Utrecht nennt, beziehen —, dass das Schifffrecht »nicht einen direkt oder indirekt auf Hamburg gerichteten Seehandel uns vor Augen bringt, sondern einen solchen, welcher in hamburgischen Schiffen auf Brügge und das Zwing und dort als in seinem Zentrum von den verschiedenen Küsten her zusammenlief«, bedarf einiger Einschränkung. Neben den auf Flandern gerichteten Schifffahrtslinien dürfen auch die anderwärts hin gerichteten nicht übersehen oder unterschätzt werden.

Das Alter des hamburgischen Schifffrechts kann für sich die Ansicht von der zentralen Bedeutung Flanderns für die ältere Hamburger Schifffahrt nicht stützen. Die Kodifikation von 1292 — um diese Zeitbestimmung beizubehalten — beruht zum Teil, vielleicht zum weitaus grössten Teil, sicher auf älteren schifffrechtlichen Satzungen. Schon das Hamburger Stadtrecht von 1270 bezieht sich VI. 13, Lappenberg S. 31, auf das »schiprecht«. Weiter hinauf führt ein Schreiben Hamburgs an Lübeck von 1259 (Hans UB. 1 Nr. 538), worin seerechtliche Fragen, wie der Lohn der Schiffsleute für die Bergung schiffbrüchiger Güter, die Ansegelung u. a. behandelt werden, im übrigen eine Örtlichkeit nicht genannt wird. Dieses Schreiben von 1259 weist aber wiederum direkt auf eine in noch viel älterer Zeit erfolgte Festsetzung seerechtlicher Bestimmungen: *super argentum vero et aurum non est jus aliquod ordinatum, quia tunc temporis, cum hec (die vorher genannten Bestimmungen) statuta fuere, mercatores non solebant usquam talia bona navigio destinare*. Mithin gab es in Hamburg mindestens schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schifffrechtliche Bestimmungen. Deren Ursprung fällt also in eine Zeit, in der für Flandern kein Vorgang geltend gemacht werden kann in dem Sinne, dass solche schifffrechtliche Sätze vorzüglich durch den Verkehr mit und in Flandern entstanden sein müssten oder wahrscheinlich entstanden wären. Für diese frühere Zeit bedürfte die Frage, ob in ihr der Verkehr mit Utrecht oder mit Flandern,

ganz abgesehen von dem mit anderen Ländern, für die hamburgischen Schiffe der wichtigere und häufigere gewesen, doppelt vorsichtiger Beantwortung. Der Umstand, dass der Verkehr mit Utrecht den Anschluss bildete sowohl an den Rheinhandel als auch an den flandrischen Handel könnte für diese ältere Zeit eher zu Gunsten Utrechts sprechen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nahm freilich der Verkehr mit Flandern an Bedeutung stetig zu.

Aber auch für die Zeit der Kodifikation des Schiffrchts von 1292 lässt sich die angebliche starke Bevorzugung des flandrischen Verkehrs vor dem mit Utrecht im Schiffrcht aus dem Inhalt des Schiffrchts selbst nicht erweisen. In dem ersten Teil des Schiffrchts (Art. 1—5), der von den beiden Hansen der Hamburger in Flandern (Ostkerken) und Utrecht handelt, von den Abgaben, die an diesen beiden Sitzen der Hansen zu entrichten sind, von den Morgensprachen in diesen Hansen, von der Gerichtsbarkeit in ihnen, von dem Verbot für die Hansegenossen, vor anderen Behörden als in der Morgensprache Recht zu suchen, und von der Berufung von dem Gericht der Morgensprache an den Hamburger Rat, deutet nichts darauf hin, dass die Sätze, in denen Utrecht erwähnt wird, 1 c und 2, als Einschaltungen anzusehen sind, alles übrige, also alles, was sich auf Morgensprache, Gerichtsbarkeit etc. bezieht, nur für die flandrische Hanse Geltung habe und in dem »korporativen Kreise« der Hamburger in Flandern entstanden sei. Auch Flandern (Ostkerken) wird ausdrücklich genannt nur in denselben bzw. den entsprechenden Artikeln wie Utrecht, 1 b und 2. Wenn es in Art. 4 a heisst: *Id ne scal nen use bõrghere den anderen vorclaghē vor dheme baliu ofte vor dheme sculteten*, so deutet die Nennung des Bailli sicher auf Flandern, aber die des Schultheissen kann auf Utrecht bezogen werden, wo Schultheiss und Schöffen die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und »van scade ende van scout« richteten¹. Die Bestimmungen des Schiffrchts Art. 1—5 sind daher so gut auf die Hamburger Hanse in Utrecht wie auf die in Flandern zu beziehen.

Wenn ferner in einigen Artikeln des Schiffrchts, 17—19, spezielle Bestimmungen über den Verkehr in und mit Utrecht ge-

¹ Muller Fz., *De Middeleeuwsche Rechtsbronnen d. st. Utrecht*, Inleiding S. 15.

troffe sind, so werden dafür die besonderen Verhältnisse dieser Schifflinie Veranlassung gegeben haben. Es handelt sich u. a. um längere Abwesenheit des Schiffers, um Warten der Schiffe auf Fracht, Einfrieren der Schiffe, um dementsprechende Löhnung und Beköstigung der Schiffsleute usw., Verhältnisse, die in der Art des Handelsbetriebes in Utrecht und über Utrecht hinaus Erklärung finden. Dass aber nur diese Sätze nach Utrecht gehören, d. h. in der Utrechter Hanse entstanden sind, und auf den Verkehr mit Utrecht sich beziehen, lässt sich aus dem Schiffrrecht nicht folgern. Die Bestimmungen desselben über Schiffbruch, Kollision, Seewurf u. a. werden so gut auf die Fahrt nach Utrecht bezogen werden können, wie sie oder die eine oder andere von ihnen, ganz oder zum Teil, auch in der Utrechter Hanse ihren Entstehungsort gehabt haben können. Auch die vielfache Übereinstimmung des Lübecker Schiffrrechts mit dem hamburgischen erklärt sich nicht allein »durch den Ursprung beider Seegesetze aus demselben Seeverkehr [d. h. mit Flandern] und aus demselben lokalen Zentrum [d. h. Flandern]« (S. 56). Zum Teil allerdings. Das Lübecker Schiffrrecht lässt natürlich diejenigen Bestimmungen fort, die sich im Hamburger Schiffrrecht ausdrücklich auf Utrecht bezogen, weil Lübeck hier, wie es scheint, keine Hanse hatte und die Utrecht nennenden Sätze des Hamburger Schiffrrechts die eigenartigen Verhältnisse des Utrechter Verkehrs der Hamburger betrafen. Das Lübecker Schiffrrecht ist, worauf wir später noch zurückkommen müssen, in seinen Bestimmungen viel deutlicher, konsequenter und ausschliesslicher als das Hamburger auf Flandern bezogen. Das beweist aber noch nicht, dass das Lübecker Schiffrrecht ausschliesslich aus dem flandrischen Verkehr der Lübecker und in ihrer Hanse am Zwin (Houk) entstanden ist. Wiederum: allerdings zum Teil gewiss. Aber die Frage ist hier, ob und wie weit das etwas später verfasste Lübecker Schiffrrecht auf Grund des vorhandenen hamburgischen redigiert worden ist. Die vielfachen Übereinstimmungen vor allem in der Gesamtanlage und auch im einzelnen — die Abweichungen sind freilich ebenfalls nicht gering — und die auf verständlichere und modernere Ausdrucksweise gerichtete Art der lübischen Redaktion des Schiffrrechts beweisen viel mehr die Abhängigkeit der lübischen Redaktion von der schon vorhandenen Kodifikation des hamburgischen Schiffrrechts als die

gemeinsame Entstehung beider Schiffrechte aus demselben Verkehr und Ursprungsort. Das Hamburger Schiffrecht als das ältere ist demnach zunächst aus sich selbst heraus zu erklären¹.

Die aus dem Gebührentarif für das Ein- und Auswinden der Güter (Art. 16) gezogenen Schlüsse entbehren im einzelnen und allgemein der Beweiskraft. Die Gebühren sind fast durchweg in englischem Gelde angesetzt. Nur ausnahmsweise und zwar bei gewissen Holzsorten werden auch hamburgische und flämische Münze angegeben (16gg und 16ii), aber selbst diese letzteren Angaben sind gemischt mit solchen in englischer Münze². Wenn es am Schlusse des Tarifs heisst, dass alles in englischem Gelde gesagt sei, so soll damit nur für diejenigen Ansätze, bei denen nicht ausdrücklich das Wort »englisch« hinzugefügt war, noch besonders bemerkt werden, dass englisches Geld gemeint ist. Dieser Schluss-

¹ Ob die Hamburger Hanse Ende des 13. Jahrhunderts von Ostkerken nach Houk, wo auch der Sitz der Lübecker Hanse war, verlegt wurde oder war, ist für die vorliegende Frage von geringerer Bedeutung. Die für die Verlegung angeführten Gründe machen es nicht wahrscheinlich. Wenn das Lübecker Schiffrecht den Lübecker Kaufleuten, die in Houk lagen, gebietet (Art. IV), dort die Bank der Lübecker zu besuchen zu ihrer Stadt Ehre, so braucht darin kein Hinweis zu liegen auf eine Bank oder Hanse gerade der Hamburger in Houk. Wir finden z. B. im J. 1299 in Houk auch Rostocker genannt (Hans. Geschichtsbibl. Jahrg. 1902 S. 93). Die Ersetzung des Ortsnamens Ostkerken durch Houk von seiten Bremens bei der Aufnahme des Hamburger Schiffrechts in das bremische Recht deutet nicht auf eine Verlegung der Hamburger Hanse nach Houk, sondern darauf, dass die Bremer ihren Vereinigungspunkt in Houk hatten. Ebenso wenig liegt in der Bestimmung des Hamburger Schiffrechts, wonach der Sitz der Hanse nur durch den Alderman mit Rat der Hansebrüder verlegt werden dürfe, ein Hinweis auf eine schon damals beabsichtigte Verlegung. Ausserdem bezieht sich der Satz sowohl auf die Hanse in Utrecht wie auf die in Ostkerken. In der Tat finden wir später die Hamburger Hanse am Zwin in Sluis, die an der Zuiderzee in Stavoren und Amsterdam. Wenn sich an keiner anderen Stelle als allein im Schiffrecht Ostkerken als Sitz der Hamburger Hanse genannt findet, so ist auch das kein Grund zur Annahme einer baldigen Verlegung. Denn auch die Lübecker Hanse in Houk wird nur im Lübecker Schiffrecht genannt, und wir wissen nicht, wie lange sie dort bestand. Die Annahme einer Verlegung der Hamburger Hanse nach Houk schwebt völlig in der Luft.

² Z. B. 16gg: Van ene[me] coghenbrede XL vote lanc enen Hamborgheren penning in, unde uth enen Vlameschen. Is id L vote lanc, men ghif dar vore enen Englichen penning.

satz deutet auch nicht auf einen gemeinsamen Ursprung des ganzen Tarifs, sondern nur auf einen allgemeinen Gebrauch des englischen Geldes bzw. der Rechnung nach englischem Gelde, wie sie im 13. Jahrhundert im Nord- und Ostseegebiet üblich waren. Man sieht nicht ein, weshalb es »ein den Plätzen des Einwindens gemeinsames Recht der Hamburger nicht geben konnte«. Der Tarif bezog sich doch auf die Hamburger Schiffe, und zwar auf alle, und war gültig für alle Häfen, in denen in Hamburger Schiffe eingewunden wurde. Dass der Tarif hinweise auf einen gemeinsamen Bestimmungsort der Hamburger Schiffe und dass die Kurse und Linien der dem Tarif zugrunde liegenden Verschiffungen sämtlich nur nach dem Zwin konvergierten, lässt sich ihm nicht entnehmen. Bestimmte Ein- und Auswindeplätze werden in ihm gar nicht genannt. Aus der Art der Waren kann man den einen oder anderen Bestimmungsort vermuten. Die Geldansätze sind gleich hoch normiert für das Ein- und das Auswinden, was zunächst im Anfangsposten ausdrücklich — van eneme hundred kornes ghift men in unde uth to schepende II sol. Englis unde to kolende I sol. — später nur ausnahmsweise erwähnt wird; einigemale wird die Verschiedenheit der Gebühr für das Ein- bzw. Auswinden hervorgehoben, weil sie in verschiedener Münze entrichtet wurde. Selbstverständlich sind die aufgeführten Waren — übrigens fehlt die Wolle; auch im lübischen Schifffrecht — zum grossen Teil, vielleicht einige ausschliesslich, nach Flandern gegangen, aber es wäre reine Willkür, den Tarif nicht auch für andere Häfen als gültig anzusehen und das Einwinden auf nichtflandrische Häfen, das Auswinden allein auf Flandern zu beziehen. Es müsste doch recht auffallen, wenn das Schifffrecht, welches ja wiederholt auf die Hanse und den Verkehr der Hamburger in Utrecht Bezug nimmt, die Aus- und Einwindegebühr für Utrecht unberücksichtigt gelassen hätte. Der Umstand, dass der Tarif den »gemeinsamen Destinationsplatz«, d. h. Flandern, nicht nennt, erklärt sich nicht dadurch, dass ein solcher »sich ohne weiteres von selbst verstand«, sondern dadurch, dass es einen solchen nicht gab und der Tarif für Utrecht und andere von den Hamburger Schiffen besuchte Häfen ebenso galt wie für Flandern. Dass die einzelnen Ansätze des Tarifs, z. B. die für rheinischen Wein, in Utrecht so gut entstanden sein können wie in Flandern, liegt auf der Hand.

Genauere Ortsnamen bietet Art. 9 des Schiffsrechts über die »voringe« (pacotille), d. h. das Warenquantum, welches jeder Schiffsmann frachtlos für sich mitführen durfte. Der Artikel nennt als Ausgangspunkte der Fahrten La Rochelle, Irland, England, Norwegen, Gotland und Hamburg, als Zielpunkte der Reisen Norwegen und Gotland, jeden Ort mit seinen charakteristischen Exportwaren, z. B. La Rochelle: Wein und Salz, England und Irland: Wolle, Hamburg: Bier, Pech, Asche usw. Die Ausgangspunkte bezeichnen augenscheinlich die Endpunkte des Bereichs, innerhalb dessen die Hamburger Schifffahrt damals tätig war. Warum Schonen nicht genannt wird, welches das Schiffsrecht an anderen Stellen (§ 10) als Ausgangspunkt von Schiffsreisen erwähnt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls liegt es innerhalb des durch die genannten Ortsangaben bezeichneten Bereichs. Nicht erwähnt werden mithin Flandern und Utrecht. Aus diesem Befund lässt sich aber doch nicht schliessen, dass es sich in den Festsetzungen über die Pacotille »nur um einen einzigen Bestimmungsort jener verschiedenen Reisewege« handelte, nämlich um Flandern, und dass dieser, »weil jedem bekannt, keiner Namhaftmachung bedurfte«. Man fragt doch, gab es für die Fahrten der Hamburger nach Utrecht keine Bestimmung über die »voringe«? Ohne Zweifel gab es eine solche. Das Quantum ist unter der Rubrik »von Hamburg« (Art. 9 d) festgelegt. Wie stand es ferner um die »voringe« bei der Ausreisé von Flandern? Der Verfasser nimmt S. 72 an, dass die erwähnten Reisen nach Norwegen und nach Gotland nur von Flandern aus zu verstehen seien. Aber waren diese die einzigen Bestimmungshäfen für Hamburger Schiffe, die von Flandern ausfahren? Ohne Zweifel nicht. Man könnte vielleicht annehmen, dass sie die einzigen Bestimmungshäfen waren, nach denen die Hamburger Schiffe von Flandern mit Ladung fuhren, während sie nach England, Irland, La Rochelle und Hamburg nur mit Ballast segelten, um mit Ladung wieder von dort nach Flandern zurückzukehren. Die Unzulässigkeit einer solchen Annahme vor allem für die Fahrten nach Hamburg und England liegt aber auf der Hand. Es wäre möglich, ja nicht unwahrscheinlich, dass über die »voringe« der von Flandern (und auch von Utrecht) abgehenden Hamburger Schiffe deshalb nichts bestimmt sei, weil die Mannigfaltigkeit der von Flandern zur Verschiffung

kommenden Güter eine bestimmte Festsetzung unmöglich oder unratsam machte, während sie sich für die andern Häfen leichter ergab, weil hier gewisse Warengattungen den weit überwiegenden und wichtigsten Teil des Exports bildeten. Aber damit ist die Behauptung der ausschliesslichen Richtung der hamburgischen Schifffahrt nach dem Zwin und weiter vom Zwin aus noch nicht erwiesen. Was für Flandern gälte, müsste auch für Utrecht gelten. Dass allein Gotland und Norwegen die Zielpunkte der hamburgischen Schifffahrt von Flandern aus gewesen, Hamburg dagegen nicht, ist ausgeschlossen.

Die ganze Vorstellung von einem in dem Schiffrecht vorausgesetzten und in dem Schiffrecht erkennbaren alleinigen Zentralpunkt der Hamburger Schifffahrt, dem Zwin, wohin die Routen der Hamburger Schiffe konzentrisch zusammenliefen, zerstört der Artikel 10a des Schiffrechts. Er lautet:

Wirt ein schip ghehuret to wintervische to Norweghene ofte to Schone, unde also dat schip kûmt to Enghelände ofte to Vlanderen, unde willet dhe vruchtude dat schip hebben dor dhe Hovede, se scolen dheme schipheren gheven den dridden deil der vrucht mer, also dat dhe erste vrucht si dher twe deil, unde dheme sturmanne unde jewelkeme schipmanne den dridden deil sines lones mer.

Hier geht die Fahrt des Schiffes von Norwegen oder Schonen aus. Die Fahrt ist gerichtet auf England oder Flandern. Der Frachtvertrag lautet anfänglich (dhe erste vrucht) auf England oder Flandern. Wollen die Befrachter das Schiff, nachdem es in England oder Flandern angekommen ist, weiter durch die Strasse von Calais (dor dhe Hovede) haben, so sollen sie die Fracht erhöhen um die Hälfte der bisher von Norwegen bzw. Schonen nach England bzw. Flandern gezahlten Fracht. Hier-nach besteht kein Zweifel, dass Hamburger Schiffe von Schonen und Norwegen aus nicht nur mit ihrer Fracht (Winterfisch) direkt, d. h. in ununterbrochener Fahrt oder mindestens ohne in einem Zwischenhafen ihr Frachtgut zu wechseln, nach England führen, sondern auch das Frachtgut aus Norwegen und Schonen durch die Strasse von Calais, also weiter nach einem Hafen an der Südküste Englands, nach Irland oder nach La Rochelle in derselben Weise direkt transportierten. Hamburger Schiffe führen also da-

mals auch nach England und weiter westwärts, ohne Flandern zu berühren.

Auch die Bedeutung Hamburgs als Ausgangs- und Endpunkt der Hamburger Schifffahrt tritt doch im Schifffrecht stärker hervor, als Th. Kiesselbachs Ausführungen verraten. Im Artikel 6:

(a.) So wan ein man sin schip verhuret to Norweghene oder to Gotlande, so scal he jewelkeme knapen gheven to vorlone X sol. Englis to XII weken, unde dar na to jewelker weken X den. Englis. (b.) To Vlanderen wart XII sol. Hambörghere to VII weken, unde dar na to jewelker weken IX penninghe Englis. (c.) Al de wile dat ein man to dheme schore leghet, he ne darf nicht mer gheven to der weken na der halven marc, den to der weken II sol.

will Th. Kiesselbach (S. 72 u. 74) den ersten Satz (6 a) verstanden wissen von Vermietung hamburgischer Schiffe für Fahrten nach Norwegen und Gotland, die von Flandern, nicht von Hamburg ausgingen. Aber die drei Sätze (6 a, b, c) gehören sachlich — sie handeln vom »vorlon« — und formell zusammen, s. auch Lappenbergs Ausgabe S. 76. Auf den ersten Satz über die Fahrten nach Norwegen oder Gotland folgt unmittelbar die Bestimmung: nach Flandern wärts usw. Hier ist als Ausgangspunkt der Reise, wie auch Th. Kiesselbach (S. 72 u. Anm. 1) annimmt, zweifellos Hamburg gedacht. Also im ersten Satz Flandern der vorausgesetzte Ausgangshafen, im zweiten, obwohl er stilistisch mit dem ersten verkettet ist, Hamburg! Die Willkür der Erklärung erscheint um so bedenklicher, als auch im dritten Satz (c) der Ausdruck »to dheme schore« in lokaltechnischem Sinne gebraucht sein wird und eine bestimmte Örtlichkeit in Hamburg bezeichnen dürfte. Schor bedeutet Gestade, Ufer, Küste. In Hamburg aber führte eine bestimmte Uferstrecke diese Bezeichnung (to deme schore). Hier haftete der Ausdruck auch an bestimmten dort liegenden Baulichkeiten: an der Kapelle zum Schar, dem Scharthor (scordor) und der Schor- oder Schordorsbrücke. »To deme schore« bezeichnete in Hamburg die Uferstrecke, die vorzugsweise als Hafen diente (der später sog. Binnenhafen), den in den Burspraken den Seeschiffen angewiesenen gesetzlichen Lösch- oder Ladeplatz, an dessen Ende der den Hafen abschliessende Niederbaum sich befand¹. Weist somit auch der

¹ Vgl. darüber Koppmann, Hamb. Kämmererechnungen 1 S. LXXXV,

dritte Satz auf Hamburg als den vorausgesetzten Ausgangshafen, so liegt um so weniger Grund vor, eine im Text des Art. 6 gar nicht angedeutete und auch in der Sache nicht gegebene Änderung der dem Redaktor vorschwebenden Örtlichkeit anzunehmen und den ersten Satz auf einen anderen Hafen als den Hamburger zu beziehen. Die im ersten Satz genannten Fahrten nach Norwegen und Gotland sind demnach zu verstehen vom Hamburger Hafen aus.

In Art. 11a wird der Fall gesetzt, dass ein mit Winterfisch von Norwegen gekommenes Schiff im Ausland, also gemäss dem vorhin besprochenen Art. 10a in Flandern oder England oder einem weiter westwärts gelegenen Hafen, von dem Schiffer verkauft wird. Der Schiffer soll dann den Befrachtern auf ihr Verlangen ein gutes Schiff mieten, um ihre Waren darauf »to hus«, d. h. nach Hamburg zu befördern. Hier wird mithin für die Beförderung von Frachtgütern der Hamburger aus dem Auslande, und zwar auch aus anderen Ländern als aus Flandern, nach Hamburg Vorsorge getroffen¹. Nimmt man Art. 10 und 11 zusammen, so ergeben sich für die Fahrten der Hamburger Befrachter und Schiffer mit Fischen die Schifffahrtslinien: von Hamburg nach Schonen oder Norwegen (oder, Art. 10b, über Schonen nach Norwegen); von da nach England oder Flandern oder weiter westlich (Südingland, Irland, La Rochelle); von da zurück nach Hamburg;

Gaedechens, Hist. Topographie d. Fr. u. Hansestadt Hamburg S. 36 f., meine Beiträge S. 49. Sachkundige Mitteilungen über die Örtlichkeit verdanke ich auch Herrn Dr. Herm. Joachim in Hamburg. Ausser in Art. 6c findet sich der Ausdruck »to dheme schore« im Hamburger Schiffrecht noch in Art. 23a: So wan ein schip gheladen is to dheme schore, unde wech seghalet ungheschuldeghet van den vrucht luden: kumt dheme goede gicht van werpendes halven, dar ne scal de schiphere nene noet umme liden. Dass die Bezeichnung auf eine bestimmte Örtlichkeit in Hamburg geht, zeigt auch das Verhalten des Lübecker Schiffsrechts. Dieses enthält keine analogen Artikel zum Hamburger Schiffrecht Art. 6, dagegen sagt es in dem dem hamburg. Art. 23a entsprechenden Art. XXXII S. 87: So wanne so ein schip gheladen is, unde de schiphere dat schip to der sewort seghalet umbeschuldeghet van den vrucht luden, unde cumt eme ghicht to van werpendes weghene usw. Es lässt also den in Hamburg lokaltechnisch gebrauchten Ausdruck weg.

¹ Der Ausdruck »von »zu Haus«« d. h. von Hamburg findet sich im Schiffrecht nicht, wie man nach Th. K. S. 77 annehmen könnte. Sonst steht »to hus« nur in dem auf den Utrechter Verkehr bezüglichen Art. 17c.

Fracht auf Hin- und Rückreise. Hiernach erscheint Hamburg als Ausgangs- und Endpunkt mancher Reisen ins Ausland, bei welchen Flandern gar nicht oder nur etwa als Anlegehafen berührt zu werden brauchte.

Warum die Bestimmung in Art. 15, wonach ein Schiffsmieter volle Fracht zu zahlen hat, wenn das Schiff drei Meilen seewärts zurückgelegt hat, nicht für die Fahrt von Hamburg aus, sondern nur vom Zwin aus verständlich sein soll, weil nämlich die Fahrt vom oberen Winkel des Zwin bis zu seiner Mündung drei Meilen betrage, erscheint nicht einleuchtend. Es fragt sich, welche Meile im Hamburger Schiffrrecht gemeint ist. Über die verschiedenen Meilen und ihre Grösse hat Behrman, Über die niederdeutschen Seebücher des 14. und 15. Jahrhunderts S. 49 ff., gehandelt. Das lübische Schiffrrecht setzt statt III mile wegges: ene kenninghe wegges, nach Behrmann S. 48 eine Entfernung von im Durchschnitt 32,55 km, jedenfalls wesentlich mehr als die Entfernung von Damme bis zur Küste oder von Lübeck bis zur Travemündung betrug. Hiernach ist kaum anzunehmen, dass die Schiffrrechte an dieser Stelle bei der Bemessung der Entfernung eine bestimmte Örtlichkeit im Auge hatten.

Auf andere minderwichtige und der subjektiven Deutung leichter anheimfallende Sätze des Schiffrrechts braucht nicht näher eingegangen zu werden. So bedeutend auch der Anteil der Hamburger Schiffer und Kaufleute in der Fremde, überwiegend, wie es scheint, in den Hansen derselben am Zwin und in Utrecht, an der Schöpfung des Schiffrrechts veranschlagt werden muss, so scheint mir Th. Kiesselbach die Beteiligung der Stadt Hamburg selbst daran etwas zu unterschätzen. Allerdings steht das Schiffrrecht, wie schon das Stadtrecht von 1270 zeigt, s. oben S. 413, äusserlich ausserhalb des Stadtrechts, insofern es in besonderen Aufzeichnungen und Kodifikationen neben dem Stadtrecht im engeren Sinn niedergelegt war. Aber deshalb darf man es doch nicht als »ein dem Kreise der Beteiligten ausschliesslich angehörendes, ein Gilde- oder Hansenrecht« bezeichnen, welches ans dem Kreise der Hamburger Hanse in Flandern »in die Vaterstadt herübergenommen und hier aufgezeichnet« sei, (S. 84). Das mag für einen grossen, vielleicht für einen recht grossen Teil desselben zutreffen. Doch geht es nicht an, nur die auf die Hansen in

Utrecht und Flandern und auf die Hamburger Flagge bezüglichen Teile in diesem Sinne als »stadthamburgisch« anzusehen (S. 81). Der Hamburger Rat behielt sich in Art. 5 bei Berufungen gegen Urteile, die in der Morgensprache seiner Hansen gewiesen waren, die Entscheidung vor, und da wird es sich doch auch um schiffrechtliche Streitigkeiten gehandelt haben, so dass auf die endgültige Gestaltung einzelner Sätze des Schifffrechts auch die Ratsentscheidungen eingewirkt haben mögen. Hamburg erklärt ferner in dem schon angeführten Schreiben an Lübeck von 1259, worin es über schiffrechtliche Fragen Auskunft erteilt, nicht nur, dass die angeführten schiffrechtlichen Sätze »nostrae jurisdictionis« seien, sondern auch, was Th. Kiesselbach nicht erwähnt: »et hec est nostre civitatis justicia«. Hiernach bildete das Schifffrecht in Hamburg schon lange vor der uns bekannten Kodifikation von 1292 einen Teil des Stadtrechts. Auch ist es den Städten und zwar schon in viel früherer Zeit nicht so unmöglich gewesen, von sich aus »die Verkehrsverhältnisse der Bürger im Auslande zu normieren« (S. 83). Sie suchten frühzeitig darauf Einfluss zu gewinnen und zogen der freien Bewegung ihrer Bürger im Auslande doch gewisse Grenzen. Das Soester Stadtrecht forderte, dass die Soester Bürger bei Streitigkeiten untereinander im Ausland, die sie nicht selbst entscheiden konnten, die Entscheidung derselben bis zur Rückkehr in die Heimat hinausschieben sollten¹. Dieser Gebrauch war auch nicht beschränkt auf Soest oder vereinzelte Städte. In dem Privileg von 1211, welches Bischof Albert von Riga den in Gotland vereinigten deutschen Kaufleuten für ihren Handelsverkehr in den livländischen Häfen gewährte, bewilligte er unter den von den Kaufleuten gestellten Forderungen auch die, dass die Ahndung der Vergehen der Kaufleute den einzelnen Heimatstädten derselben zustehen sollte². Und dass in dieser älteren Zeit an der Erledigung der Streitigkeiten der Kaufleute untereinander in der Heimatstadt nicht nur die Kaufleute, sondern auch die Stadtbehörden ein Interesse hatten, lehrt eben die Aufnahme jener Bestimmung in das Soester Stadtrecht. In den Seestädten wird gewiss im 13. Jahrhundert mancher Streit über

¹ S. oben S. 222 Anm. 1.

² Hans. UB. I Nr. 88.

schiffrechtliche Fragen erst durch die heimische Behörde erledigt und so die Bildung feststehender Rechtssätze, wenn auch zunächst nur für die einzelne Stadt, gefördert sein.

Die Hauptsache ist, dass die Vorstellung, das Hamburger Schiffrecht kenne, abgesehen von einigen Sätzen, die ausdrücklich Utrecht nennen, nur einen Schiffsverkehr, der ausschliesslich und von allen Seiten auf das Zwin gerichtet sei, in dem Schiffrecht selbst keine Begründung findet. Die Schifffahrtsverhältnisse, die das Hamburger Schiffrecht voraussetzt, werden noch deutlicher, wenn man sie mit denen vergleicht, die das etwas später redigierte Lübecker Schiffrecht darstellt. Die Verschiedenheit der Absicht, die die Redaktoren bei der Abfassung der beiden Schiffrechte leitete, erhellt aus den Abweichungen im Gebrauch der Ortsbezeichnungen. Das Lübecker Schiffrecht nennt Flandern viel häufiger als das Hamburger. Es erwähnt Flandern selbstverständlich in den Eingangsartikeln, wo von der Hanse der Lübecker (in Houk) die Rede ist¹. Ausserdem nennt es Flandern bzw. das Zwin Art. XI: Verkauf eines Schiffes; Art. XXVIII: Entlassung eines Schiffsmannes; Art. XXXI: Einlegen des Schiffes zu Winterlage; Art. XXXVI: Fahrt der Schiffe von Flandern durch den Sund. An allen diesen vier Stellen wird Flandern im Hamburger Schiffrecht nicht genannt. Ferner ist im Lübecker Schiffrecht zweifellos Flandern gemeint in Art. XXXIX, wo der Fall gesetzt ist, dass eine Kogge ganz mit Gewand befrachtet wird. Dagegen erwähnt das Lübecker Schiffrecht an keiner Stelle Norwegen, wenn auch bei Art. XXXVII (Fahrt einer Kogge mit Winterfisch) Norwegen in Betracht kommen mag. Die westlichen Häfen Englands, Irland und La Rochelle werden nur erwähnt in dem oben besprochenen Art. über die »voringe« Art. X², dagegen nicht ausdrücklich als Reiseziel der Lübecker Schiffe, weder England noch die Fahrt durch die Hovede. Die Ostseehäfen erwähnt das Lübecker Schiffrecht ausdrücklich nur bei der Fahrt der Schiffe von Flandern durch den Sund nach Polen, Gotland, Reval und Riga. Endlich fehlt im Lübecker Schiffrecht Utrecht.

Demgegenüber kennt das Hamburger Schiffrecht zwei Ham-

¹ Hierhin gehören Art. I–VI, ferner ist in Art. VIII und XLI an die Lübecker Hanse in Houk gedacht.

² La Rochelle sonst nur als Herkunftsbezeichnung von Waren (Wein) Art. XXI.

burger Hansen, in Flandern und in Utrecht. Es enthält mehrere Artikel, die ausschliesslich die Schiffslinie Hamburg-Utrecht betreffen, einmal auch die Fahrt über Stade nach Utrecht und von der Stör nach Utrecht (Art. 19). Es nennt Flandern, ausser in den die Hanse berührenden Artikeln nur in Verbindung mit anderen Ländern: Vermietung von Schiffen nach Norwegen, Gotland und Flandern, Art. 6 a u. b; Fahrten von Schiffen nach England oder Flandern und durch die Strasse von Calais, Art. 10 a. Es präzisiert, wie hervorgehoben, keine seiner allgemeinen Sätze auf Flandern, wie das im Lübecker Schiffrrecht wiederholt geschieht. Es erwähnt ausserdem wiederholt Schiffsreisen nach und von Norwegen, Art. 6 a, 9 a, 10 a und b, 11 a, nach und von Gotland, 6 a, 9 a, nach und von Schonen, 10 a u. b; sodann in bezug auf die westlichen Länder, abgesehen von den Bestimmungen über die »voringhe« von La Rochelle, England und Irland, noch Frachten, die von Norwegen oder Schonen nach England durch die Strasse von Calais gehen.

Der Unterschied springt in die Augen. Das Lübecker Schiffrrecht beschränkt sich in seinen Ortsangaben. Es hebt nicht nur Flandern häufiger hervor als das Hamburger, und zwar an Stellen, wo es bei der allgemeinen Fassung des Hamburger Schiffrrechts auffällt, sondern es scheidet auch die anderen Verkehrsgebiete viel bestimmter aus. Seinen Ostseeverkehr erwähnt es nirgends, ausser bei den Fahrten von Flandern in die Ostsee. Der Schonenverkehr wird nicht genannt, ebensowenig der mit Norwegen. England und die Häfen westlich der Strasse von Calais erscheinen nur bei der »voringhe«, aber nicht ausdrücklich als Ziel der Schiffsreisen wie im Hamburger Schiffrrecht. Lübeck wollte also durch das Schiffrrecht zunächst nur für einen Teil seines Schiffsverkehrs und Schiffsverkehrsgebietes gewisse Rechtssätze festlegen. Da nun das Lübecker Schiffrrecht vorzugsweise auf einen bestimmten Teil des Lübecker Schiffsverkehrs, den mit Flandern, eingestellt und zugeschnitten ist, kann es auch keine ausreichende Vorstellung gewähren von dem Gesamtverkehr der Lübecker, nicht einmal von dem in der Nordsee. Nichts wäre verkehrter, als aus dem Lübecker Schiffrrecht die Richtungen der Lübecker Schiffslinien nach und in der Nordsee herstellen zu wollen. Es bezieht sich nur auf einen Teil derselben, freilich auf einen sehr wichtigen. Hier

könnte man mit grösserem Recht als bei dem Hamburger Schiffrecht von einem auf Flandern konzentrierten Schiffsverkehr sprechen, wenn es nicht die unverkennbare Absicht des Redaktors wäre, andere Verkehrsgebiete aus der Rechtsdarstellung so weit wie möglich auszuschliessen.

Anders das Hamburger Schiffrecht. Es lässt nicht nur zwei Verkehrsmittelpunkte seiner Schifffahrt in den Niederlanden hervortreten, sondern es berücksichtigt auch andere Verkehrslinien, die nicht auf Flandern gerichtet waren. Es lässt sich nicht sagen, ob sämtliche Schifflinien in ihm angedeutet sind, von denen man nach unserer Kenntnis von dem damaligen Handel Hamburgs annehmen könnte, dass sie von Hamburger Schiffen befahren seien. Jedenfalls sind ihrer viel mehr genannt als im Lübecker Schiffrecht. Nicht Flandern erscheint als das Zentrum dieser Schifflinien, obwohl sicher ein grosser Teil der Hamburger Schifffahrt auf Flandern ging und manche Fahrt der Hamburger nach und aus dem Auslande von Flandern ausging und dort auch ihr Ende fand. Daneben gehen aber offenbar auch Fahrten von Hamburg nach anderen Ländern und von diesen wiederum weiter auf andere nichtflandrische Häfen und aus solchen auch wieder nach Hamburg zurück.

Die Vorstellung von der ausschliesslichen Konzentration der Hamburger Schifflinien im Zwin (abgesehen von Utrecht) findet weder eine Stütze in dem Hamburger Schiffrecht selbst noch in dem Lübecker. Denn dem letzteren lag das erstere schon vor und der Redaktor des Lübecker zog seiner Arbeit absichtlich Schranken, die in dem Hamburger Schiffrecht nicht gegeben waren. Nochmals sei hervorgehoben, dass durch die vorstehenden Erörterungen die Bedeutung der Hamburger Hansen, speziell der in Flandern, für die Entstehung des Schiffrechts nicht in Zweifel gezogen werden sollen, wiewohl neben der flandrischen sicher auch die Hamburger Hanse in Utrecht an der Entstehung des Schiffrechts, und zwar nicht allein in den Sätzen, in denen Utrecht namentlich genannt wird, beteiligt sein wird, und für die endgültige Gestaltung der einzelnen schiffsrechtlichen Bestimmungen auch die Bedeutung Hamburgs selbst in dieser früheren Periode der handelsgeschichtlichen Entwicklung nicht zu sehr unterschätzt werden darf. Aber die aus dem Schiffrecht abgeleiteten Folgerungen für die damalige

Gestaltung der Hamburger Schifffahrt und des Hamburger Handels, als sei Flandern ihr Ausgangs- und Mittelpunkt, das Zentrum der damaligen und auch in dem Schifffrecht vorausgesetzten Hamburger Schiffflinien gewesen, finden im Schifffrecht keine Begründung. Indem also die rechtsgeschichtlichen Ergebnisse in ihrem wichtigsten Punkt gesichert erscheinen, müssen die handels- und schifffahrtsgeschichtlichen als allzu einseitig und der Wirklichkeit nicht entsprechend abgelehnt werden.

Auf den Ergebnissen der Untersuchungen Th. Kiesselbachs über das Hamburger Schifffrecht fusst auch die Arbeit von Dr. jur. G. Arnold Kiesselbach: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts (Berlin. G. Reimer. 1907). Zwei teils nebeneinander durchgeführte, teils ineinander verflochtene Teile oder Grundgedanken dieses umfangreicheren Werkes sind es, die grösseres Interesse erwecken: die Darstellung der Entwicklung des Hamburger Handels und die der Entstehung der Deutschen Hanse. Im wesentlichen beschränken wir uns auf die Erörterung dieser beiden Themata der Darstellung, hauptsächlich auf die des zweiten. Die Einleitung schildert den älteren Handel der Friesen und der Handelsplätze Magdeburg, Bardowiek und Stade, sodann den Handel Hamburgs, der sich seit dem raschen Aufschwung Lübecks und der Zerstörung Bardowieks durch Heinrich den Löwen kräftiger entwickelte. Der erste Abschnitt ist der Entwicklung des Handels im 13. Jahrhundert gewidmet. Die Bedeutung Flanderns und seiner Tuchfabrikation für den internationalen Handel, insbesondere auch für Lübeck und Hamburg, wird geschildert. Das Zwin ist, wie das Hamburger Schifffrecht erweisen soll, für die Hamburger der Ausgangshafen ihrer Ausreisen und das Ziel ihrer Rückreisen. Wir haben gezeigt, dass diese Behauptung der Einschränkung bedarf. Sie wird auch nicht gestützt durch die Urkunde von 1276/1277 und aus späteren Jahren, worin die Grafen von Holland den Hamburgern, Lübeckern und den städterseeischen Städten, die bisher ihre Waren nach dem Zwin gebracht haben, Privilegien erteilte, weil sie den Stapel nach Dordrecht verlegen wollten. Die Urkunden veranschaulichen lediglich den kommerziellen Vorrang Flanderns vor Holland. Willkürlich konstruiert der Verfasser aus den Bestimmungen des Schifffrechts

über die Pacotille (Art. 9) fünf Haupttrouten des hamburgischen Verkehrs zum und vom Zwin. Es ist, wie oben dargelegt, in jenen Sätzen des Schiffrechts vom Zwin gar nicht die Rede. Der letzte Teil dieser Sätze enthält die Bestimmungen über die Pacotille »von Hamburg«. Also, schliesst Dr. Kiesselbach (S. 40), »hat das Schiffsrecht in diesen Bestimmungen nicht Hamburg als Endpunkt der Reisen im Auge«. Das würde konsequenterweise zu der Folgerung führen, dass in Hamburg gar keine Schiffe mit Pacotille ankamen, denn alle Reisen gingen angeblich nur auf das Zwin. Der Irrtum ist evident. Das Schiffrecht hat gar nicht Flandern allein im Auge. Die übrigen Ansätze für Pacotille von Gotland, Norwegen, England usw. galten für Hamburg, Flandern u. a. Bestimmungshäfen.

Wie zur Durchführung einer ungeschichtlichen Konstruktion die Angaben des Schiffrechts verbogen werden müssen, zeigt die Erklärung des oben S. 419 angeführten Artikels 10a des Schiffrechts, wonach Schiffreisen von Norwegen oder Schonen nach England oder Flandern und weiter durch die Strasse von Calais (dor dhe Hovede) stattfanden. Das passt natürlich nicht zu der Ansicht, dass alle Schiffsreisen der Hamburger nur auf Flandern gerichtet gewesen seien. Daher soll »dhe Hovede« den »Vorkanal« bedeuten, die »See zwischen der Themsemündung und Flandern bis Dover-Calais« (S. 41 Anm. 43). Die Schiffe seien also von England in nord-südlicher Richtung auf Flandern gefahren, die Hovede durchquerend, nicht aber westlich über Dover-Calais hinaus. Dem Verfasser ist schon das Anlegen der Schiffe in England unbequem. Er meint, von Schonen sei »der Kurs, wie es scheint, auf die englische Küste gegangen und von dort durch die Hovede nach Flandern«. Das wäre eine auffallende Route. Man segelte, wie das bekannte Schol. 96 (spätestens aus dem 13. Jahrhundert) zu Adam von Bremen lehrt, von Ripen zuerst auf das Zwin und von da nach England hinüber. Sodann wäre doch die Bezeichnung »dor dhe Hovede« für die Fahrt von England nach Flandern und umgekehrt ungeschickt. Man könnte sie vielleicht statthaft finden, bei Annahme der Richtigkeit der erwähnten Ortsklärung, für die Fahrt von der Themsemündung nach Flandern, nicht aber für die Fahrt von einem anderen Hafen der englischen Ostküste nach Flandern, zumal bei einer Fahrt von Norwegen her.

Man fragt, warum nicht das Schiffsrecht statt »dor dhe Hovede« sagt »nach England oder nach Flandern«, wenn diese Länder gemeint sind. Freilich, die falsche Konstruktion beruht hauptsächlich gerade auf dem, was das Schiffsrecht nicht sagt und nur »voraussetzt«. Endlich kann kein Zweifel sein, dass »dhe Hovede« die Strasse von Calais bezeichnet. So erklären Koppmann und Breusing im Seebuch den Ortsnamen, was nach Ausweis der einzelnen Erwähnungen im Seebuch richtig ist, z. B. Art. VII von der Bai von Bourneuf »bet in dhe Hovede«: die aufgezählten Küstenpunkte reichen bis Cap Gris Nez, also bis zu einem Punkt, der noch eine Strecke westlich von Calais liegt. Andere Angaben bestätigen die Richtigkeit dieser Erklärung. Hamburger Schiffer, die 1436 aus dem Zwin nach Hamburg ausgeselten, wurden durch Gegenwind »Caliis vorby in de Hovede« getrieben¹. Der Danziger Gesandte Berndt Pawest berichtete 1472 aus Sluis, dass die französischen Kriegsschiffe »upp dessziit den Hoveden ummetrent Niigeporten« (Nieuport) gekommen seien². 1398 fahren Vitalienbrüder aus Norwegen »vorby dat Zwen in die Hovede«³. Die im Schiffsrecht erwähnte Fahrt der Schiffe ist mithin von Flandern oder England durch die Strasse von Calais nach einem westlicheren Hafen, nicht nach dem Zwin gerichtet.

An dem russischen Warenhandel, der vorzugsweise auf Lübeck ging, hatte Hamburg nur einen Anteil durch das Frachtgeschäft zwischen Hamburg und Flandern, dessen Gewinn nicht erheblich gewesen sein kann. Aber Hamburg wurde »Umschlagsplatz« in diesem Verkehr. Dagegen verkehrten Hamburger Schiffe auf der Linie Flandern-Gotland und erwarb Hamburg Privilegien in Schweden. Der direkte Schiffsverkehr zwischen Ost- und Nordsee um Jütland herum war schon allgemein üblich. Auch der Heringsfang in Schonen zog die Hamburger Schifffahrt an. Auf der Landstrasse von der Ostsee her scheinen hauptsächlich sächsische und märkische Kaufleute Hering durch Hamburg nach dem Westen, besonders nach Flandern, durchgeführt zu haben. Dass nach dem

¹ HR. II, 1 Nr. 537.

² A. a. O. 6 Nr. 553.

³ HR. I, 4 Nr. 453. Auch die von Dr. Kiesselbach angefochtene Erklärung Lappenbergs in der Urk.-Gesch. 2 S. 444 Anm. 1 zu HR. I, 3 Nr. 381 § 3 trifft das Richtige.

Schiffrecht die Hamburger Schiffe, die von Norwegen mit Holz und »Schwerem« kamen, regelmässig Flandern als Bestimmungshafen gehabt (S. 59), ist, wie gesagt, eine unbegründete Annahme. Die Meinung, dass »die Zufuhren Norwegens nicht so ausschliesslich vom Zwin ausgingen wie bei den übrigen Ländern« (S. 69), erklärt sich wieder als Ergebnis einer einseitigen Auslegung des Schiffrechts. Und die weitere Behauptung, dass »zweifellos für Norwegen die wichtigste Verbindung diejenige mit Flandern gewesen« (S. 61), bedurfte des Beweises, der natürlich nicht geführt werden kann.

Die Darstellung wendet sich dem englischen Handel zu, insbesondere dem Wollhandel. Auch hier beherrscht den Verfasser die Vorstellung, dass der deutsch-englische Handel nur ein Zweig des flandrischen sei und nur vom Weltmarkt Brügge ausgehe. Die starke Abhängigkeit Englands vom Brügger Markt und die grosse Bedeutung, welche ihr Anteil an dem englisch-flandrischen Zwischenhandel für die Deutschen hatte, unterliegt keinem Zweifel. Aber darum braucht ein direkter Verkehr zwischen Deutschland und England noch nicht geleugnet zu werden. Das englische Privileg für die Kaufleute von Gotland von 1237 spricht wörtlich und wiederholt sowohl von den Waren, die diese Kaufleute »de partibus suis Guthland« nach England führen, wie von denen, die sie in England kaufen »ducendas versus partes suas«. Der Versuch, (S. 69 Anm. 171), die Bedeutung dieser Tatsache abzuschwächen, muss misslingen. Im Jahre 1309 behaupten eine Anzahl deutscher Kaufleute in England, dass sie Wachs in Flandern zu kaufen und von dort nach England zu führen pflegten. Nach Flandern käme das Wachs aus Russland und anderen fernen Ländern alljährlich um Ostern. In diesem Jahre sei bisher kein Wachs nach Flandern gekommen und daher von ihnen dort keines vorgefunden worden. Mit diesen Ausführungen verteidigen sich die Kaufleute gegen die Anklage, zum Schaden des Königs und des Landes eine Vereinbarung unter sich und mit anderen deutschen Kaufleuten getroffen zu haben, dass keiner von ihnen mit Wachs nach England kommen oder Wachs dorthin schicken solle, infolgedessen alle deutschen Kaufleute sich des Besuchs Englands mit Wachs und anderen Waren von Weihnachten bis jetzt (Juli) enthalten hätten, der königliche Hofhalt das Wachs habe entbehren müssen und

der Preis des Wachses im ganzen Reiche um das doppelte gestiegen sei. Zur weiteren Untersuchung der Sache sollen, wie angeordnet wird, die Londoner Sheriffs auch englische Kaufleute: lanarios, apotecarios, pelliparios, ollarios, qui soliti sunt transfretare ad partes Flandrie et Alemannie, heranziehen¹. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt. Die Zulässigkeit eines allgemeinen Schlusses aus den erwähnten Aussagen der deutschen Kaufleute erscheint doch fraglich. Die Behauptung, dass in dem gegenwärtigen Jahr das Wachs in Flandern ausgeblieben sei, dürfte allerdings glaubwürdig sein. Gerade im J. 1309 sind, infolge der Kämpfe Lübecks und Hamburgs mit Holstein und Mecklenburg, des Eingreifens Erich Menveds von Dänemark, dessen Schutzherrschaft sich zu unterwerfen Lübeck ratsam fand, und der Auflösung des Zusammenhalts der wendischen Städte, die Städte von »Ostland« den Unterhandlungen in Flandern ferngeblieben, die den deutschen Kaufleuten in Flandern die bekannten Privilegien dieses Jahres verschafften. Sehr wohl möglich ist, dass damals und vielleicht schon früher der Ostseehandel nach Flandern ins Stocken geriet. Aber andererseits mag auch die Anklage insofern nicht ganz unbegründet gewesen sein, als deutsche Kaufleute damals das geringe Angebot von Wachs im Westen benutzten zu einem Versuch, das Wachs durch Vereinbarungen zeitweilig von England fern zu halten und so den Preis des Wachses in England in die Höhe zu treiben. Ihre Behauptungen — übrigens werden nur acht bestimmte Kaufleute genannt und beschuldigt —, dass sie Wachs in Flandern zu kaufen pflegten und dort jetzt nichts gefunden hätten, könnten Ausflüchte sein, die augenblicklich den Schein der Wahrheit für sich hatten. Diese Annahme besitzt um so grössere Wahrscheinlichkeit, als in einem im nächsten Jahr, Februar 10, erlassenen Befehl Eduards II. gesagt wird, dass — zu Lebzeiten Eduards I. — dem deutschen Kaufmann Jakob Fisch sein in Lübeck für 600 Mk. Sterl. mit Wachs u. a. Gut nach England geladenes Schiff geraubt und nach Schottland geführt worden sei².

¹ Kunze, Hanseakten a. England Nr. 40, Dr. Kiesselbach S. 70 f. Anm.

² Hans. UB. 2 Nr. 166.

Wahrscheinlich hatte die Beraubung im J. 1296 stattgefunden¹. Hiernach kam Wachs nicht nur aus Flandern, sondern auch aus Lübeck und zwar in direkter Schiffahrt nach England. Direkte Schiffahrt von Hamburg nach England wird auch sonst bezeugt. In der Hamburger Zollrolle von 1262/63 heisst es von den brandenburgischen Kaufleuten: *de omnibus jam [dictis] bonis (Kupfer, Leinentuch, Asche u. a.), si dederint ungeldum in Hamborgh et ducunt in Flandriam vel in Angliam sive alias et comparant pannum de hiis, in reditu de ipso panno nichil dabunt*². Ferner meldet eine Eintragung im Hamburger Schuldbuch zum J. 1289: *Ludeco Blake et uxor ejus debent Bertrammo Lusco quatuor griseos pannos de quatuor marcis argenti vectos in Anglia in navi Godeconis Buttoghe super eventuram dicti Bertrammi; qui dum in Anglia venditi fuerint, idem Ludeco usw.*³. Auch das inhaltreiche Schreiben der hansischen Kaufleute in England an Rostock vom 15. August 1303 lässt keine andere Annahme als die eines direkten Verkehrs zwischen den Ostseehäfen und England zu. Von zwei Schiffsrhedern in Stralsund, deren einer ein Ratsherr war, wird berichtet, dass sie dem einen Schiffer des einen ihrer beiden Schiffe den Befehl gaben, nirgend anders als nach Lynn zu fahren. Eine unbefangene Erklärung des Zusammenhangs der berichteten Tatsachen führt zu der Annahme, dass der Befehl in Stralsund erteilt wurde⁴. Auch wird schon in einem Statut Stralsunds und des Fürsten Wizlaw III. von Rügen von 1278 die Auszahlung der Fracht an den Schiffer innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage

¹ A. a. O. Nr. 147.

² A. a. O. 1 Nr. 573. 2 S. 200. Dr. Kiesselbach, S. 124 Anm. 137, hält die Worte »vel in Angliam« für ein Einschlebsel aus späterer Zeit, bleibt aber den Beweis schuldig. Die Handschrift der Zollrolle entstammt noch dem 13. Jahrhundert.

³ Koppmann, D. hamburg. Schuldbuch v. 1288 S. 20 Anm. 103. Dr. Kiesselbach, S. 124 Anm. 137, meint, die Tuche hätten sich höchstwahrscheinlich in Flandern befunden und hätten von dort aus nach England gebracht werden sollen; von einer Tuchausfuhr von Hamburg nach dem Westen könne in jener Zeit keine Rede sein. Gerade die Farbenbezeichnung spricht dafür, dass es sich um die bekannte geringe Qualität der grauen Osterschen Laken handelt, deren Ausfuhr aus Deutschland wiederholt bezeugt ist.

⁴ Hans. UB. 2 Nr. 40.

an vorgeschrieben, postquam . . . liburna prosperis auris venit ad portum Flandrie vel Angliae¹.

Dieselbe Einseitigkeit in der Auslegung des Schiffrchts verleitet den Verfasser zu der Behauptung, dass auch der Handel Hamburgs mit den niederrheinischen Gebieten und nach Köln »auf die hamburgische Niederlassung am Zwin« gerichtet gewesen sei. Den Beweis dafür sieht er darin, dass in dem Tarif der Windegebühren auch das Windegeld für Rheinwein erwähnt wird. Schwerlich hat der ganze Rheinweinhandel nach dem Osten den Umweg über das Zwin gemacht. Der Verfasser übersieht den Verkehr über Utrecht. Der Windegeldtarif galt eben nicht allein für das Zwin. Selbst wenn das der Fall gewesen wäre, könnte man daraus noch nicht folgern, dass der Rheinweinhandel nicht auch zum Teil oder grösstenteils über Utrecht ging.

Die Darstellung wendet sich den inneren Verhältnissen der deutschen Kaufleute in Flandern zu und versucht, die Frage nach ihrer Organisation zu beantworten. Sie findet schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts vier Genossenschaften oder genossenschaftlich organisierte Gruppen deutscher Kaufleute am Zwin, die höchstwahrscheinlich schon längere Zeit dort bestanden hätten: eine lübeckische, eine hamburgische, eine gotländische und eine kölnisch-westfälische Genossenschaft. Der Verfasser bezeichnet sie auch als Gruppen, er sieht aber in ihnen organisierte Genossenschaften, denn er identifiziert die lübeckische und die hamburgische mit der lübeckischen und der hamburgischen in den Schiffrchten dieser beiden Städte von 1292 und 1299 genannten Hanse und spricht S. 83 von »vier Genossenschaften«. Die urkundlichen Grundlagen für diese Behauptungen bilden die bekannten flandrischen Privilegien, Privilegientwürfe und Akten von 1252 und 1253 sowie die beiden Schiffrchte. Schon die Annahme der früheren Existenz dieser Genossenschaften schwebt in der Luft. Wir wissen schon von dem Verkehr der deutschen Seestädte mit Flandern in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts leider herzlich wenig, und auf eine Organisation ihrer Kaufleute und Schiffer in dieser frühen Zeit deutet auch nicht die geringste Spur. Nicht viel besser steht es hinsichtlich der Urkunden und Akten von 1252 und 1253. Im

¹ A. a. O. I Nr. 810.

Jahrgang 1902, besonders S. 67 ff., 78 f., 83, 89 f., habe ich die Frage einer damals etwa bestehenden Organisation der deutschen Kaufleute besprochen und darf, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf zurückverweisen. Das Ergebnis der Untersuchung war ein negatives. Nicht einmal die Existenz einer lockeren Gesamtorganisation der deutschen Kaufleute lässt sich aus den Urkunden erweisen oder auch nur vermuten, auch nicht die einer Organisation einzelner Teile oder Gruppen der deutschen Kaufleute, geschweige denn etwas über die Art der Organisation. Den einzigen Hinweis auf eine genossenschaftliche Einheit bildet die Adressierung einer Privilegienausfertigung an die Kaufleute des römischen Reiches, welche Gotland besuchen. Darunter ist die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland zu verstehen, die hier als solche auch in der Westsee auftritt. Diese Genossenschaft war, wie ich früher ausführte, für die flandrische Regierung, welche die Privilegien ausstellte, die einzige greifbare, bekannte und durch einen unterscheidenden Namen ausgezeichnete genossenschaftlich organisierte Einheit, der auch die Kaufleute fast aller in den flandrischen Privilegien erwähnten Städte (mit Ausnahme von Aachen), die in und über Gotland Handel trieben, angehörten. Hier war die Gesamtheit, soweit sie organisiert, bezeichnet. Allein der Sitz der gotländischen Genossenschaft lag in der Ferne, und die Oktroyierung der Privilegien auf diese Genossenschaft allein entsprach, wie die übrigen Privilegienausfertigungen dartun, nicht den tatsächlichen Verhältnissen des Verkehrs der Deutschen in Flandern. Lübeck, daneben Hamburg und auch die rheinisch-westfälischen Städte traten hier selbständiger auf, die beiden erstgenannten Städte hatten Ratsgesandte geschickt. Daher wurden die Privilegien usw. auch noch für die Lübecker, die Hamburger und die rheinisch-westfälischen Kaufleute ausgestellt. Aber doch auch wieder nicht für jede von ihnen ausschliesslich, sondern stets zugleich auch für die anderen oder alle Kaufleute des römischen Reiches, wie z. B. »auf Bitten aller Kaufleute des römischen Reiches und der Stadt Hamburg« usw. Die Mannigfaltigkeit der Privilegien- und Briefadressen sowie auch der textliche Inhalt dieser Akten gewährt allerdings einen Einblick in die verschiedenen Interessengruppen innerhalb der Gesamtheit der deutschen Kaufleute. Sie zeigt aber auch, wie schwierig oder richtiger unmöglich es war, diese Ge-

samtheit unter einem zutreffenden und Zweifel ausschliessenden Gesamtnamen zu fassen. Sie spricht vielmehr dafür, dass eine Gesamtorganisation nicht bestand¹. Aber sie lässt auch nicht auf Einzelorganisationen schliessen, und die einzelnen Adressen zielen nicht auf solche hin. Die Ausstellerin der Urkunden hilft sich, indem sie zwei Einheitsbezeichnungen anwendet: »in Gotland verkehrende Kaufleute des römischen Reiches« und »Kaufleute des römischen Reiches«. Jede dieser beiden Bezeichnungen umfasst grundsätzlich Alle und alle Gruppen. Die in Gotland verkehrenden Kaufleute, d. h. die gotländische Genossenschaft, bildeten in Flandern keine Gruppe für sich. Denn zu der gotländischen Genossenschaft gehörten doch auch die Lübecker, die Hamburger und die Kaufleute der meisten in diesen Urkunden genannten rheinisch-westfälischen Städte. Es ist ein Gesamtname, den man aus dem erwähnten Grunde wählte. Aber auch die einzelnen Gruppen werden nicht für sich, sondern jede von ihnen zusammen mit den Kaufleuten des römischen Reiches genannt. Auch die einzelne Gruppe steht also nicht für sich, sondern nur als Teil der Gesamtheit da. Überall wahrt auch hier die Ausstellerin ihren Urkunden den Charakter einer an die grössere Einheit gerichteten Verleihung und hebt daneben noch die einzelne Gruppe hervor. Nichts deutet also auf Genossenschaften, sondern nur auf Interessengruppen. Von vier Genossenschaften kann keine Rede sein, nicht eine einzige wird in den Akten der Jahre 1252/53 bezeugt oder auch nur angedeutet. Die Phantasie hat sie geschaffen. Wenn nun gar als Haupt der angeblichen rheinisch-westfälischen Genossenschaft Köln und die angeblich gotländische in Flandern als das Spiegelbild der deutschen Genossenschaft auf Gotland bezeichnet wird, so liegt auf der Hand, dass hier die Überlieferung völlig missverstanden ist und ihre Lücken auf die bequemste Weise ausgefüllt sind.

Es bleiben die beiden Schiffrechte. Sie datieren ein halbes Jahrhundert später. Dr. Kiesselbach glaubt, dass die in ihnen genannten Hansen der Hamburger und Lübecker identisch seien mit

¹ Dass mit der Einrichtung der 1252 und 1253 geplanten deutschen Kolonie Neudamme eine solche Gesamtorganisation leicht hätte geschaffen werden können, habe ich a. a. O. S. 98 angedeutet.

den von ihm entdeckten Genossenschaften der Lübecker und Hamburger vor und aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Für das Dasein dieser älteren Genossenschaften liegt, wie dargelegt, kein Beweis und kein ausreichender Vermutungsgrund vor. Wie stand es mit diesen Hansen am Ende des 13. Jahrhunderts? Ihre Existenz ist sicher und die Nachrichten der Schifffrechte über sie sind sogar erfreulicherweise detailliert. Aber geben sie hinreichenden Aufschluss über die Organisation der Hamburger und Lübecker in Flandern? Das Hamburger Schifffrecht bestimmt (Art. 1—5): Jeder Hamburger Bürger, der nach Flandern kommt und Waren im Wert von 13 Schill. Engl. oder mehr mit sich führt, zahlt 1 Schill. zu Hanse (to hanse) und 2 Pfen. Fläm. an St. Marien. Die Hanse wird in Ostkerken gehalten und sonst nirgend, ausser wenn der Alderman sie mit Rat der Hansebrüder anderswohin verlegt. Jeder Hamburger Bürger soll Sonntags zur Morgensprache kommen und darf nur mit Erlaubnis des Aldermans wegbleiben. Kein Hamburger Bürger darf einen Mitbürger vor dem Bailli (oder dem Schultheissen) verklagen. In den folgenden Paragraphen wird statt »use borgher« gesagt »ein man« bzw. »nen man«, augenscheinlich ebenfalls in der Bedeutung »unser Bürger«. Hiernach ist anzunehmen, dass alle Hamburger, Kaufleute wie Schiffer, verpflichtet waren zum Eintritt in diese hamburgische Hanse durch Zahlung einer Abgabe, dass diese Hanse nur in Ostkerken oder wohin gemeinsamer Beschluss sie verlegte, gehalten werden durfte, und dass jeder Hamburger, einmal wöchentlich, Sonntags, zur Versammlung der Hanse erscheinen musste. Auf eine andere Gemeinschaft oder Organisation, der ein Hamburger angehören konnte, wird auch mittelbar nicht hingedeutet, freilich diese Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen.

Anders aber das Lübecker Schifffrecht. Auch nach ihm (Art. I—VI) ist jeder Lübecker Bürger, der in das Zwin kommt, falls er das erwähnte Quantum Waren besitzt, verpflichtet zur Zahlung von 12 Pfen. Engl. zu Hanse (to hense). Aber den Besuch der Lübecker Bank (der Hanse) in Houk an jedem Sonntag gebietet das Schifffrecht erstens nur den Lübecker Bürgern, die Schiffer sind und mit ihren Schiffen in Houk liegen oder die, falls ihre Schiffe anderswo im Zwin liegen, nach Houk kommen können. Ferner müssen die Bank der Lübecker allsonntäglich aufsuchen.

die Schiffsleute, die sich Lübecker Rhedern oder Schiffern vermietet haben. Endlich befiehlt das Schiffrrecht allen Lübecker Kaufleuten, die in Houk liegen, den Besuch der Bank an jenem Tage. Hieraus ergibt sich, dass zwar jeder Lübecker Bürger zur Zahlung des Hansegeldes verpflichtet war, womit seine Zugehörigkeit zu der Lübecker Hanse festgestellt ist. Aber zum regelmässigen Besuch der Versammlung der Hanse waren nicht einmal alle Lübecker Schiffer, die im Zwin lagen, verpflichtet, sondern zunächst nur sämtliche Schiffer, die in Houk lagen, die in den übrigen Anlageplätzen (Damme, Monnikerede, Ostkerken, Sluis usw.) liegenden nur, wenn sie konnten. Hier wird Rücksicht genommen auf andere Liegeplätze der Lübecker Schiffer ausserhalb Houks, des Sitzes der Hanse, was bereits die Pflichten dieser Schiffer gegen die Hanse ihrer Mitbürger in Houk lockert. Von den Lübecker Kaufleuten brauchen aber gar alle die, welche ausserhalb Houks in Flandern wohnten, die Lübecker Hanse nicht zu besuchen. Die Pflicht des Besuchs ist also für die Lübecker eingeschränkt, sowohl für die Schiffer wie am meisten für die Kaufleute. Der Zweck dieser Hanse liegt da deutlich zutage. Sie war eine Vereinigung, die vorwiegend den Schifffahrtsinteressen der Lübecker diente. Darum sind auch die Bestimmungen darüber in das Schiffrrecht aufgenommen. Vor allem die Lübecker Schiffer in Houk, dem Ort der Hanse, und die auf Lübecker Schiffen fahrenden Schiffsleute, die keine Lübecker Bürger waren, wurden zum Besuch der Hanse angehalten. Hier befand sich der Hauptladeplatz der Lübecker Schiffe, und damit war für die Schiffer und die Schiffsmannschaft der Sitz ihrer Vereinigung gegeben. Die Kaufleute konnte man nicht binden an diesen Schiffsplatz. Denn der Hauptort des Handels, also der Aufenthaltsort der meisten Kaufleute, war Brügge, wo schon 1282 eine Strasse der Lübecker, 1306 die der Hamburger genannt wird. Von den Kaufleuten konnte nur denen der Besuch der Hanse in Houk zugemutet werden, die in Houk wohnten. Das werden die wenigsten gewesen sein. Nach Art. V und VI des Schiffrrechts waren zweifellos auch die Lübecker Kaufleute verpflichtet, bei Vorladungen durch den Lübecker Alderman der Houker Hanse in Houk zu erscheinen, aber nur bei Vorladungen »umme claghe«, also in Rechtsstreitigkeiten, und der Busse für Nichterscheinen

verfiel auch der, der »aldus gheladen«, d. h. wegen »Klage« geladen, ausblieb. Zum Besuch sonstiger Versammlungen der Lübecker Hansebrüder in Houk, nicht einmal ihrer Gerichtssitzungen (Morgensprachen) — ausser im Klagefall —, waren die in Brügge wohnenden Lübecker Kaufleute nicht verpflichtet. Gerade also den Kaufleuten lässt das Lübecker Schiffrrecht Bewegungsfreiheit. Die Organisation der Lübecker Hanse in Houk, wie sie das Schiffrrecht beschreibt und festsetzt, war für die Lübecker Kaufleute eine so lockere, dass daneben für sie genügend Raum blieb zu anderweitigem Zusammenschluss, unter sich allein oder mit anderen Nichtlübeckern. Die Organisation der Hamburger Hanse am Zwin erscheint strenger. Die Hamburger hielten auch später ihre Sonderhanse in Sluis, als die deutsche Kaufmannschaft in Brügge schon längst ihre gemeinsame und durchgebildete Organisation besass. Selbst wenn um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits eine »lübeckische Genossenschaft« bestanden hätte, wie Dr. Kiesselbach sie konstruiert — wir wissen, wie gesagt, nichts von ihr —, sollte man sich hüten, sie ohne weiteres mit der Lübecker Hanse des Schiffrrechts zu identifizieren, denn diese letztere sollte in erster Linie den Schiffern und Schiffsleuten und deren Interessen einen genossenschaftlichen Vereinigungspunkt bieten. Die Darstellung bei Dr. K. berücksichtigt diese Verhältnisse nicht. Er meint S. 85 f., das Schiffrrecht zeige, dass die Lübecker bei der Morgensprache in Flandern eine »Bank« bildeten; das Schiffrrecht ermähne die Lübecker Schiffer und deren Schiffsleute sowie die Lübecker Kaufleute ausdrücklich, allsonntäglich die Bank der Lübecker zu besuchen. Indessen stellt das Schiffrrecht, wie wir sahen, diese allgemeine Forderung keineswegs. Die Lübecker Kaufleute ausserhalb Houks sind gar nicht zum Besuch der Bank verpflichtet. Von den in Houk liegenden Kaufleuten fordert das Schiffrrecht den Besuch der Bank der Lübecker »zu ihrer Stadt Ehre«. Daraus wird geschlossen: es scheinen also auch Kaufleute anderer Städte bei den Versammlungen zugegen gewesen zu sein usw. Das mag ja vorgekommen sein. Der Schluss ist freilich nicht zwingend, denn der Zusatz »zu ihrer Stadt Ehre« gerade bei den in Houk liegenden Kaufleuten scheint mir eher deshalb gemacht zu sein, weil die Lübecker Kaufleute sonst nicht zum Besuch der Bank verpflichtet

waren, und nur die in Houk liegenden dazu angehalten werden sollten, weil nun einmal eine Bank der Lübecker in Houk bestand, die hauptsächlich für die Lübecker Schiffer und deren Schiffsleute bestimmt war und deren Vereinigung von den an Ort und Stelle verweilenden Kaufleuten durch ihren Besuch respektiert werden sollte. Die anderen Kaufleute brauchten, wie dargelegt, die Bank gar nicht zu besuchen.

Dr. K. bemüht sich zu zeigen, wie etwa die Kaufleute der anderen östlichen Städte, der sächsischen und der wendischen, sich an diese beiden Hanses der Lübecker und Hamburger im Zwin angeschlossen hätten. »Wie die Kölner die westfälischen Kaufleute zu ihrer Hanse zugelassen hatten, werden auch die Lübecker und Hamburger den regelmässig mit ihnen reisenden Kaufleuten anderer Städte den Zutritt zu ihren flandrischen Hanses gestattet haben«. Von einer Hanse der Kölner und der Westfalen in Flandern wissen wir absolut nichts, erst recht nichts von einer Zulassung der Westfalen. Ebenso wenig ist etwas bekannt von einem Zutritt anderer Kaufleute zu den aus den beiden Schiffrechten bekannten Hanses der Lübecker und Hamburger. Wismar nimmt in einem Schreiben an Lübeck aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts Bezug auf Klagen der gemeinen Kaufleute in Flandern über dort erlittene Bedrückungen, die in einem von Lübeck übermittelten Schreiben aus Flandern enthalten waren und die Lübeck auch in einem eigenen Schreiben erwähnt hatte. Wismar erklärt, dass es sich hierin den Beschlüssen Lübecks und der anderen Städte lübischen Rechts anschliessen werde; es spricht im Anschluss daran Lübeck lebhaften Dank aus, quia nos in consortium et societatem vestram non dedignatis recipere¹. Es ist von der Stadt Wismar, nicht von deren Kaufleuten und Schiffern die Rede. Zur Vermutung, dass damit die Aufnahme der Wismarer in die im Schiffrecht genannte Hanse der Lübecker in Houk gemeint sei, liegt kein Grund vor, ganz abgesehen davon, dass wir es bei der Lübecker Hanse in Houk nicht mit einer Hanse der Lübecker Kaufleute und Schiffer schlechthin zu tun haben. Weiter sollen die sächsischen Kaufleute Anschluss gefunden haben an die Hamburger Hanse usw. Satz für Satz folgen vage Vermutungen,

¹ HR. I, 1 Nr. 77, Hans. UB. 2 Nr. 12 zu 1302 Anfang.

ingegeben von der falschen Vorstellung der Existenz der »vier Genossenschaften« und von der irrigen Auffassung der aus den Schiffrchten bekannten Hansen Lübecks und Hamburgs und erzeugt durch das Bestreben, trotz der Lückenhaftigkeit der Überlieferung und der Dunkelheit der ihr zugrunde liegenden Zustände ein genaues, fest umrissenes, durch mancherlei flotte Kombinationen rekonstruiertes Bild zu gewinnen. Das Ergebnis dieser Arbeit der Phantasie ist nur vermehrte Verwirrung.

Die Vorstellung von den vier Genossenschaften beherrscht nun weiter die Darstellung. Sie sind es (S. 84 f.), die 1252 gemeinsam Privilegien erwirken, die 1280 gemeinsam den Stapel von Brügge nach Ardenburg verlegen, die im Anfang des 14. Jahrhunderts — angeblich nach den Privilegien von 1307 und 1309 — »gemeinsam« Versammlungen abhielten, in denen über die Angehörigen der Genossenschaften Recht gesprochen wurde«; »damals bestand bereits eine Ordinancie, ein Statut, welches die Rechtsverhältnisse der Gemeinschaft ordnete« usw. — Von der Existenz der vier Genossenschaften wissen wir leider nichts, sondern nur von den zwei Hansen der Schiffrchte. Natürlich waren die deutschen Kaufleute in Flandern tätig und beteiligt bei jenen Verhandlungen und Streitigkeiten mit den Flämingern. In welcher Weise das geschah, ist nicht überliefert. Dagegen erscheinen in der Überlieferung einzelne Städte und städtische Gesandte als Führer der Verhandlungen, die selbstverständlich gemeinsam handelten mit den Kaufleuten, von ihnen Informationen erhielten usw., in den Jahren 1252/53 Gesandte von Lübeck und Hamburg, seit 1280 solche von Lübeck, Soest und Dortmund, im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts solche von Lübeck und Dortmund. Auf die Organisation der deutschen Kaufleute in Flandern im einzelnen und in ihrer Gesamtheit fällt dabei so gut wie gar kein Licht. Die Privilegien von 1307 und 1309 gewährten der Gesamtheit der Kaufleute des römischen Reiches das Recht, gemeinsam Versammlungen öffentlich abzuhalten, in ihren inneren Angelegenheiten Anordnungen zu treffen, sich Statuten zu geben, deren Übertretung zu bestrafen, kurz die eigene Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen mit Ausnahme der Fälle, die an Leib und Glied gingen. Auf etwa vorhandene Einzelorganisation wird kein Be-

zug genommen. Die Verleihung ist der Gesamtheit erteilt. Auch das Vorhandensein eines allgemeinen Statuts wird in den einschlägigen Bestimmungen nicht notwendig vorausgesetzt, sondern ein solches, mochte es bereits vorhanden sein oder erst geschaffen werden, als rechtsgültig anerkannt. Die Gesamtheit erhielt Korporationsrechte, und deren Anerkennung seitens der Behörden und seitens der einzelnen deutschen Kaufleute wurde noch dadurch gesichert, dass der Bailli und andere gräfliche Beamte angewiesen wurden, diejenigen Kaufleute, die sich den gemeinsamen Anordnungen der Gesamtheit nicht fügen wollten, zum Gehorsam gegen die Gesamtheit zu zwingen. Den Ausdruck *ordinatio*, *ordinance*, *ordenanche* in diesen Privilegien darf man nicht pressen, indem man ihn auf ein vorhandenes schriftliches Statut deutet. Er bezeichnet sowohl ein solches wie auch allgemein Anordnung, Beschluss, Rechtsgewohnheit, Rechtsbrauch. Die Bedeutung der Privilegierung in diesem Punkt lag darin, dass der Gesamtheit als Gesamtkorporation öffentliche Anerkennung gewährt wurde; die Hamburger und die Lübecker — wir wissen nicht ob auch andere — besaßen laut den Schifffrechten von 1292 und 1299 schon früher eine Hanse, die letzteren hauptsächlich für ihre Schiffer und Schiffsleute. Der Verfasser bemerkt S. 88: »Das Recht, Zusammenkünfte abzuhalten, Organisationen zu bilden und die Angelegenheiten ihrer Landsleute in diesen selbständig zu ordnen, stand in Flandern offenbar schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts seit langer Zeit allen Fremden ohne weiteres zu«. Man vermisst den Beweis dafür. Was aber insbesondere die Gesamtheit der deutschen Kaufleute betrifft, weshalb die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechtes in drei Privilegien — von Ardenburg, von den Grafen von Flandern und von der Stadt Brügge —, wenn die Organisationsbildung ohne weiteres jedem erlaubt war? Der Grund für die Erwerbung des Organisationsrechtes kann auch nicht allein darin gesucht werden, dass man sich die Hilfe der gräflichen Beamten zur Anerkennung oder Durchführung der Gesamtorganisation gegenüber den eigenen Landsleuten sichern wollte. Denn die betreffende Bestimmung fehlt in den Privilegien Brügges und Ardenburgs. In Flandern mögen die Fremden in dieser Beziehung grösserer Duldsamkeit begegnet sein als anders-

wo. Dass die Behörden auf ausdrückliche Anerkennung der Korporationsrechte fremder Kaufleute ihrerseits nicht verzichteten, lehren die erwähnten Privilegien.

Weiter behandelt der Verfasser die Bedeutung Hamburgs als Umschlagplatz und Zwischenmarkt. Die Vorstellung, dass Flandern der Mittel- und Zielpunkt aller und jeder Handelstätigkeit der niederdeutschen Kaufleute gewesen, führt zu weiteren Unmöglichkeiten. Auch »für die Kaufleute der westfälischen, rheinischen, sächsischen und sonstigen Binnenstädte« sei »Brügge in nicht geringerem Maasse der Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit, der Ausgangs- und Endpunkt ihrer Handelsreisen« gewesen, als für die Hamburger und Lübecker. »Nicht ihre Heimatstädte, sondern der grosse brüggische Weltmarkt waren der Punkt, wohin sie die Produkte des Nordens, Ostens und Westens führten«. »Von einem unmittelbaren Austausch der Binnenstädte mit den Ländern des Nordens, des Ostens und des Westens kann bei den meisten gar nicht die Rede sein«. »Wenn wir die Kaufleute dieser Binnenstädte im baltischen Gebiete, in Norwegen, in England usw. erwähnt finden, so dürfen wir ihre dort ausgeübte kaufmännische Tätigkeit keineswegs auf ihre Heimatstädte beziehen; regelmässig ist sie vielmehr auf den flandrischen Weltmarkt gerichtet« (S. 89). Das heisst doch, die Wirklichkeit verkennen. Bestand denn in den Binnenstädten kein Bedürfnis nach »Waren des Ostens« zum weiteren Verkauf in der eigenen Stadt und in der näheren oder ferneren Nachbarschaft? Mussten die Soester oder Göttinger oder Magdeburger Kaufleute diesen Bedarf an Wachs oder Pelzwerk oder Seefischen etwa vom »Brügger Weltmarkt« her einführen, statt auf dem Wege über Hamburg oder Lübeck oder irgend eine Ostseestadt? Mindestens den eigenen Bedarf an »Waren des Ostens« hat man doch in der Regel aus dem Osten bezogen. Haben etwa die Kölner ihren für England bestimmten Rheinwein erst nach Flandern geführt, ihn dort verkauft und dann weiter nach England transportiert oder etwa nur solchen Wein nach England geführt, den sie in Flandern nicht verkaufen konnten? In allen Handelsbeziehungen der norddeutschen Kaufleute sieht der Verfasser nur eine Richtung: Alle Waren müssen nach Brügge gehen, und alle Reisen der niederdeutschen Kaufleute, die nicht nach Brügge gehen, dienen nur dem einen Zweck, Waren nach Brügge zu

schaffen. Die Konsequenz ist: Das norddeutsche Binnenland (nur Köln soll eine Ausnahme gebildet haben) bezieht alle Waren der Welt nur aus Brügge.

Auch das zweite Kapitel, welches Hamburg als Umschlagplatz und Zwischenmarkt behandelt, steht unter dem Einfluss dieser ungeschichtlichen Anschauung. Es sucht die Stellung Hamburgs im nordeuropäischen Welthandel zu bestimmen. Die Vorbedingung dafür wäre eine deutliche Darstellung der Handelsbeziehungen Hamburgs zum eigenen Lande, d. h. zu den deutschen Städten, vor allem zu den ihm benachbarten Städten und Territorien. Doch gelingt es dem Verfasser nicht, hier eine klare Anschauung zu vermitteln, zumal er das Wort Umschlagplatz im Sinne von Umladepplatz gebraucht und nicht selten einzelne Sätze miteinander in Widerspruch stehen. Er sieht (S. 117) in dem »Hamburger Eigenhandel mit Holz, Getreide, Bier u. dgl. in der Hauptsache Zwischenhandel« der »lediglich den Verkehr der von dem hamburgischen Markt abhängigen näheren oder weiteren Umgegend der Stadt mit dem Weltmarkt Brügge vermittelte«. »Nach dem Zwin flossen die Holzmassen und Getreidezufuhren, welche in Hamburg sich sammelten, wieder ab«. Es liegt kein Grund vor zu leugnen, dass für diesen Handel und diese Waren nicht auch Utrecht, England und Norwegen in Betracht gekommen wären. Die Abschätzung der Grösse dieses oder jenes Handelszweiges ist mitunter willkürlich. Tatsächlich finden wir einen starken Durchgangsverkehr der Binnendeutschen durch Hamburg zur See, sowie der Bewohner der Nordseeküste: Flandern, Friesland usw. nach Hamburg, einen regen Zwischenhandel, eine ansehnliche Ausfuhr der Hamburger, von der der Verfasser mit Recht schon das Bier hervorhebt, einen regen Warenumsatz in der Stadt, Einkauf von Waren in Hamburg durch die Binnendeutschen u. a. Die Urkunden vermitteln uns ein Bild regsamer Handelstätigkeit in dem Hamburg jener Zeit, sowohl der Hamburger selbst wie der Auswärtigen, sowohl in Hamburg selbst wie durch Hamburg nach der See einer- und nach dem Binnenland andererseits hin. Noch ist der Verkehr der Nichthamburger durch Hamburg gross, aber die Hamburger sind am innerstädtischen Handel wie am Verkehr nach auswärts eifrig beteiligt. Man kann das ganze Getriebe nicht einseitiger schildern als mit den Worten (S. 139), dass »die Stellung der Ham-

burger im nordeuropäischen Welthandel in erster Linie nicht auf dem Umfange des Handels der Stadt, sondern auf der Bedeutung der Tätigkeit beruhte, welche die Hamburger von dem grossen Brügger Weltmarkte aus als Rheder und Kaufleute versahen*. Damit wird die tatsächliche Bedeutung Hamburgs übermässig hinabgedrückt, die Stadt und ihr Verkehr gewissermassen aus dem Netz des nordeuropäischen Verkehrs ausgeschaltet.

Auch in dem zweiten Hauptabschnitt des Buches, dessen Inhalt der Entwicklung des Handels im 14. Jahrhundert gewidmet ist, treibt begreiflicherweise die Vorstellung von dem Alles aufsaugenden und fremde Selbständigkeit fast ganz ausschliessenden Übergewicht Flanderns oder des »Weltmarktes Brügge« ihr verwirrendes Spiel. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde ein Bristoler Kaufmann in Flandern hingerichtet, wie man in England behauptete, auf Anstiften der deutschen Kaufleute in Flandern. Infolgedessen verhängte die englische Regierung Arrest über die Güter der deutsch-hansischen Kaufleute in England, die als Mitglieder der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern bezeichnet wurden. Die Verzeichnisse der beschlagnahmten Waren nennen Rheinwein, Pelzwerk, Holz, Waid, Asche, Federn, Blei, Tücher, Wolle, Gascogner Wein, Wachs, Silber usw. Obwohl zahlreiche deutsche Kaufleute beschworen, dass sie niemals der deutschen Genossenschaft in Flandern angehört hätten¹, was denn auch die Aufhebung des Arrestes zur Folge hatte, sollen diese Güterverzeichnisse »veranschaulichen, wie die Einfuhr der Deutschen nach England von Flandern aus sich abspielte« (S. 172). Eine Liste der Hamburger Kaufleute von 1375 zählt 84 »mercatores de Flandria« und 35 »mercatores de Anglia« auf. Man kann daraus den Schluss ziehen, dass die Bedeutung und der Umfang des Verkehrs Hamburgs mit Flandern den mit England um mehr als das Doppelte übertraf². Ausdrücklich werden beide Kategorien getrennt. Aber selbstverständlich »kann nach dem früher Gesagten nicht zweifelhaft sein, dass dieser ganze Handelsbetrieb der Hamburger von England aus auf das Zwin gerichtet war« (S. 183).

¹ HR. I, 1 Nr. 152.

² Der Schluss ist selbstverständlich nicht zwingend, aber die Zahlen lassen an dem sehr starken Übergewicht der Flandernverkehrs der Hamburger über den Englandverkehr keinen Zweifel.

Nicht nur der direkte Verkehr zwischen Hamburg und England fällt damit aus, auch die Tatsache, dass das Zwin oft nur Schiffahrtsstation war oder Anlaufhafen zur Löschung oder Vervollständigung eines Teiles der Ladung, wird verkannt. Dass die Kölner das Zwin für ihren Weinhandel nach England und sonst in den Nord- und Ostseegebieten auch als Ausfuhrhafen benutzten und sich daher gegen den Stapelzwang in Damme wehrten, ergibt sich aus den Ausführungen des Verfassers selbst (S. 184). Brügge war für den Kölner Handel keineswegs der Weltmarkt, und die Kölner bewerkstelligten ihre Ausfuhr auch aus anderen ausserflandrischen Seehäfen.

Wieder wendet sich die Darstellung den inneren Verhältnissen der deutschen Kaufleute in Flandern zu. Die »vier Genossenschaften« tauchen wieder auf. Diese Genossenschaften haben sich, meint der Verfasser (S. 189), zu einer einheitlichen Hanse zusammengeschlossen, etwas später als in Norwegen, wo die »hansa teutonica« schon 1343 als geschlossene Einheit erscheine. Die Satzungen dieser flandrischen Hanse von 1347 sollen angeblich zeigen, dass die verschiedenen Genossenschaften zu einer Gemeinschaft mit einheitlicher Vertretung nach aussen zusammengetreten waren. Obwohl das Wort Hanse in den Statuten von 1347 nicht vorkomme, sondern nur von den »ghemenen copluden« die Rede sei, finde es sich einige Jahre später gebraucht für die Vereinigung der deutschen Kaufleute in Flandern. Auch der bekannte Beschluss der Städte von 1358, in welchem sie die Angelegenheiten der flandrischen Genossenschaft von sich aus regelten, die Selbständigkeit der Genossenschaft beseitigten und diese der Oberleitung der Städte unterwarfen, womit der Übergang von der zunächst als Hanse der deutschen Kaufleute bezeichneten Gesamtheit der niederdeutschen Kaufleute zur Hanse der deutschen Städte sich vollzog, — auch dieser Beschluss soll den Zusammenschluss der Einzelgenossenschaften der deutschen Kaufleute in Flandern zu einer einheitlichen Hanse, der deutschen Hanse in Brügge, erweisen usw. Die deutschen Genossenschaften in Flandern sind also zur deutschen Hanse in Flandern geworden. Diese ist zuerst eine Kaufmannshanse, dann wird sie zu einer Städtehanse, zur Gemeinschaft der Städte, deren Bürger der deutschen Hanse in Flandern angehörten. So entsteht die grosse deutsche Hanse, die

Hanse der Hansestädte, aus der Hanse der deutschen Kaufleute in Flandern, und diese wieder ist hervorgegangen aus den vier Genossenschaften der deutschen Kaufleute in Flandern im 13. Jahrhundert.

Das Ergebnis ist zwar nicht ganz neu, aber doch überraschend. Es unterscheidet sich von der bisherigen Auffassung, die übrigens der Verfasser nicht ausdrücklich bekämpft, dadurch, dass die Entstehung einer mit den Worten Deutsche Hanse bezeichneten Gemeinschaft der niederdeutschen Kaufleute in dem Gesamtbereich der Tätigkeit dieser Kaufleute, d. h. in den Nordsee- und Ostseeländern, insbesondere in den grossen Niederlassungen der Niederdeutschen (Flandern-Brügge, England-London, Norwegen-Bergen, Russland-Nowgorod) geleugnet wird, und der Verfasser die deutsche Hanse entstehen lässt an einem einzelnen Punkt dieses Gesamtgebietes, in Flandern. Hier besteht nach ihm die älteste deutsche Hanse, hervorgegangen, wie erwähnt, aus den »vier Genossenschaften«. Von hier aus gehen Name und Sache auf das weitere Gebiet über. Aus der Hanse der deutschen Kaufleute in Flandern wird die grosse deutsche Städtehanse. Nicht, wie man bisher sagte, trat an die Stelle der zuerst als deutsche Hanse bezeichneten Gesamtheit der in den vier genannten Ländern und Niederlassungen verkehrenden und berechtigten niederdeutschen Kaufleute seit 1356 die als Städte von der deutschen Hanse bezeichnete Gesamtheit der Städte, denen diese Kaufleute angehörten, indem die Gesamtheit der Städte seit jenem Jahre die Oberleitung der auswärtigen Niederlassungen und damit die oberste Leitung der auswärtigen Handelspolitik übernahm — sondern die deutsche Hanse entstand in Flandern, sie ist nur eine Erweiterung der zuerst als deutsche Hanse bezeichneten Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern.

Die Mittel, mit deren Hilfe dies Ergebnis gewonnen wird, verdienen deutliche Kennzeichnung. Die »vier Genossenschaften« kennen wir zur Genüge. Sie bestehen nur in der Phantasie des Verfassers. Die Überlieferung selbst lehrt folgendes: Der Name Deutsche Hanse taucht keineswegs zuerst in Flandern auf. In England ist seit lange von der Hanse Deutschlands, von Kaufleuten von der Hanse Deutschlands, von Kaufleuten von der deutschen Hanse die Rede. Dann folgt Norwegen, zuerst 1343. Damals verlieh

König Magnus von Norwegen und Schweden den sechs wendischen Städten, ihren Einwohnern und »universis mercatoribus de hansa Theutonicorum« Freiheiten in Norwegen¹. Im Jahre 1352 führt derselbe König Magnus Klage »contra mercatores de civitatibus maritimis dictos hensebrodere«², und 1354 schrieben die Städte an den König wegen ihrer »mercatores de hansa Theutonicorum suas mercaciones in Norwegia exercere solentes«³. Die erste Erwähnung in Nowgorod geschieht in einem undatierten Schreiben Rostocks an den livländischen Ordensmeister Goswin von Herike, welches Höhlbaum zu c. 1350 setzt⁴. Darin schreibt Rostock wegen eines Lombarden, den die deutsche Genossenschaft in Nowgorod nicht zum St. Petershof zugelassen hatte, cum secundum jura, libertates et consuetudines hanse sue et antiqua privilegia inter mercatores et Rutenos ibidem ab olim hincinde firmata nullus talis videlicet Lombardus aut aliquis alius extra Theutonicorum mercatorum hansam existens ad unionem mercatorum recipi seu admitti debeat, sicut ibi antiquitus est servatum. Endlich wird in der auf Flandern bezüglichen Überlieferung der Name Deutsche Hanse, und zwar »Kaufleute, die zur deutschen Hanse gehören«, »Hansebrüder« zuerst im J. 1350 in dem gleich zu besprechenden Aktenstück genannt.

Auf die zeitliche Folge der Erwähnungen kommt es nicht an, abgesehen von dem frühzeitigen Gebrauch des Wortes in England. Ebenso wenig fällt ins Gewicht, dass in Norwegen die Bezeichnung schon damals häufiger erscheint als an anderen Stellen. Das Gemeinsame ist erstens, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung Hanse der deutschen Kaufleute, Kaufleute von der Hanse der Deutschen usw. im Nord- und Ostseegebiet allgemein üblich geworden ist oder üblich zu werden beginnt; zweitens, dass noch nicht von Städten von der deutschen Hanse, sondern nur von Kaufleuten von der deutschen Hanse, Hanse der deutschen Kaufleute usw. die Rede ist. In England, Norwegen, Flandern und Nowgorod kennt man diesen Ausdruck. Man wendet ihn an so-

¹ Hans. UB. 2 Nr. 13.

² HR. I, 1 Nr. 177.

³ A. a. O. Nr. 196.

⁴ Hans. UB. 3 Nr. 180.

wohl für Einzelgenossenschaften der Deutschen in einem ihrer Verkehrs- und Niederlassungsgebiete, wie nun auch für die Gesamtheit aller deutschen Kaufleute, die in dem Bereich dieser Länder und in diesen Niederlassungen verkehren. In England ist es der Name für die organisierte Gemeinschaft der deutschen Kaufleute, insbesondere in der Landeshauptstadt, zu der auch die Deutschen in den übrigen englischen Städten in einem Verhältnis der Unterordnung stehen. In Norwegen wird das Wort schon auf einen weiteren Kreis ausgedehnt. In Nowgorod bezeichnet die Genossenschaft des Hofes — für die Formulierung ist Rostock verantwortlich — einerseits sich selbst (*hanse sue*), andererseits eine weitere Gemeinschaft als *Hansa der deutschen Kaufleute* (*Lombardus aut aliquis alius extra Theutonicorum mercatorum hansam existens*). Daraus ergibt sich der Sinn des Beschlusses der flandrischen Genossenschaft von 1350. In Flandern findet sich der Ausdruck *Hanse* in bezug auf die Deutschen in älterer Zeit nur bei jenen in den Schifffrechten erwähnten *Hansen* der Hamburger und Lübecker, von denen die der Lübecker hauptsächlich eine Schiffergesellschaft war und die der Hamburger eine Zugehörigkeit der Hamburger Kaufleute zu etwa vorhandenen anderen kaufmännischen Vereinigungen der Deutschen in Flandern an sich nicht ausschloss. Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern, die wir seit ihrem Statut von 1347 als dreigeteilte Genossenschaft kennen, nennt sich nicht *Hanse*, sondern »die gemeinen Kaufleute aus dem römischen Reich von Almanien«. Sie bestrafte 1350 ein ungehorsames Mitglied (Th. Blumenrod), welches sich gröblich gegen die Genossenschaftsstatuten vergangen hatte, aus der Genossenschaft ausgetreten war (*ende seghede dat recht des copmans op bi vrevelen mode*) und später die Genossenschaft vor den Brügger Schöffen wegen Erpressung verklagt hatte. Die Genossenschaft — sie nennt sich »der gemeine Kaufmann« — beschloss darauf, dass kein Kaufmann, der zur deutschen Hanse gehört, mit dem Abtrünnigen Gesellschaft haben und nicht mit ihm oder seiner Gesellschaft in demselben Schiff Güter verfrachten und dass kein von Hansebrüdern gemieteter oder befrachteter Schiffer Blumenrods Güter führen soll. Dr. Kiesselbach meint (S. 189), gerade hier sei der Ausdruck *deutsche Hanse* auf die Genossenschaft zu beziehen; die Genossenschaft bezeichne sich selbst als *deutsche Hanse*. Aber

warum nennt das Strafurteil die deutsche Hanse, während in der längeren Motivierung desselben die Genossenschaft sich nur als der gemeine Kaufmann bezeichnet? Es handelt sich in der Strafsatzung nicht um einen Ausschluss aus der Genossenschaft, wie der Verfasser behauptet (S. 190 Anm. 225), denn der Bestrafte war schon vorher aus der Genossenschaft ausgetreten, sondern um einen Ausschluss aus der Verkehrsgemeinschaft. Aus der Verkehrsgemeinschaft mit wem? Selbstverständlich aus der mit den Genossenschaftsangehörigen. Aber das allein hätte wenig geholfen. Wäre der Verkehrsausschluss auf diese beschränkt gewesen, so hätte der Bestrafte noch genug deutsche Kaufleute und Schiffer in den übrigen deutschen Niederlassungen gefunden, die keine Angehörigen der Brügger Genossenschaft waren und darum mit ihm in Verkehrsgemeinschaft, auch für seinen Handelsbetrieb in Flandern, hätten stehen können. Die Beschränkung auf die Genossenschaftsangehörigen hätte den Beschluss unwirksam gemacht. Er erstreckt sich daher weiter, und zwar auf die Gesamtheit der zur deutschen Hanse gerechneten Kaufleute, auf die Einheit der Kaufleute, die bereits, wie gezeigt wurde, alle auswärtigen Niederlassungen mit dem Namen der Kaufleute von der deutschen Hanse umfasste oder zu umfassen begann. Darin lag die Schärfe und die Bürgschaft für die Wirksamkeit der Strafe. Wie könne man, meint der Verfasser, den Ausdruck deutsche Hanse in dieser Strafsentenz auf die Städtehanse beziehen, da »deren stimm-berechtigte Mitglieder allein die Stadtobrigkeiten sind«¹? Die »stimmberechtigten Mitglieder« lassen wir schon dahingestellt, da es auf die Beseitigung einiger Unklarheiten mehr oder weniger nicht mehr ankommt. Auf die Städtehanse kann man den Ausdruck aus dem einfachen Grunde nicht beziehen, weil es im J. 1350 eine Städtehanse noch nicht gab. Übrigens würde der Verfasser bei Berücksichtigung der älteren Literatur gefunden haben, dass derselbe Irrtum, nämlich die Beziehung der Worte deutsche Hanse auf die flandrische Genossenschaft, schon vor 36 Jahren aufgetaucht und von Koppmann mit drastischen Worten abgewiesen ist².

¹ Gegen Koppmann und mich gerichtet.

² Jahrg. 1872 S. 88.

Noch schlimmer steht es mit der Auslegung des Rezesses von 1358. Damals bezeichneten sich die Städte, welche die Handelsperre gegen Flandern beschlossen, als die Vertreter des Drittels »aller koplude des Romeschen rikes van Alemannien van der Dudeschen hense, de to Brugge in Vlanderen pleghen to wesende«. Der Verfasser findet ein einfaches Mittel zum Beweise seiner Ansicht, dass die deutsche Hanse die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern bedeute. Er übersetzt nicht, wie es sprachlich allein möglich: die Vertreter des Drittels aller zu Brügge in Flandern sich aufhaltenden Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien von der deutschen Hanse, sondern: die Vertreter des Drittels aller Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien von der deutschen Hanse, die sich zu Brügge in Flandern aufhält. Er interpretiert also, als wenn pleghet dastände statt pleghen. Mit Hilfe solcher Willkürlichkeiten wird »der Ursprung der Städtehanse« (5. Kapitel) konstruiert. Es bedarf kaum der Erinnerung, dass die richtige Auffassung nicht auf der erwähnten Stelle allein und auf der richtigen Wertung des kleinen Schlussbuchstabens beruht. Es gibt genug Erwähnungen der brüggischen Genossenschaft auch aus dieser Zeit und seitens der Genossenschaft selbst, die zeigen, dass die Genossenschaft die Bezeichnung deutsche Hanse nicht geführt hat¹. Vielmehr ist die von Dr. Kiesselbach herausgehobene die einzige, die überhaupt auf jenen Gedanken führen könnte, vorausgesetzt, dass man sie — falsch interpretiert. Dementsprechend werden auch weiterhin (S. 252 Anm. 14) in der Verordnung der Städte über die Handelsperre gegen Flandern von 1358 die Bestimmungen, welche die Übertreter der Sperre mit Ausschluss aus der deutschen Hanse bedrohen, nur auf die »Hanse der Deutschen in Flandern« bezogen! Die ungewöhnliche Oberflächlichkeit dieser Forschung wäre sofort zutage getreten, wenn der Verfasser auch die übrigen Bestimmungen des Sperrstatuts, in denen die deutsche Hanse genannt wird, erwähnt hätte. Denn die Sperrverordnungen gelten ausdrücklich für alle Kaufleute, Schiffer und Städte von der deut-

¹ So die Statuten von 1347, zahlreiche Briefe und Akten, HR. I, 1 Nr. 158—171, der Rezess der städtischen Gesandten in Brügge Nr. 200 usw.

schen Hanse, denen allen die Durchführung der Sperre anbefohlen wird. Wenn die deutsche Hanse hier nur die Genossenschaft in Brügge bezeichnen sollte, wäre von einer allgemehnhansischen Sperre gar keine Rede und bezöge sich die Verordnung gar nicht auf die deutschen Kaufleute und Schiffer in England, Norwegen usw. Es lohnt nicht, solchen Widersinn weiter aufzudecken.

In der gleichen dilettantischen Weise legt sich der Verfasser die Entwicklung der Brügger Genossenschaft zurecht (S. 190 ff.). Die schlimmen »vier Genossenschaften« haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, aber sie sind nicht in ihr aufgegangen. Sie führen noch weiter ein Dasein als »Unterabteilungen dieses Bundes« (!), »gleichsam wie Bundesstaaten im Einheitsstaat«! Aus diesen vier Genossenschaften sind nämlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts drei geworden, und zwar sind es die bekannten drei Drittel der Brügger Genossenschaft, in denen jene vier nunmehr fortleben. Das gotländisch-livländisch-schwedische Drittel ist die alte Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland. Natürlich fehlt der Beweis. Die alte gotländische Genossenschaft war längst aus der Überlieferung verschwunden und hatte längst zu existieren aufgehört, da die Städte ihr schon 1299 den Gebrauch des gemeinsamen Siegels verboten hatten. Ausserdem gehörten ja auch die Kaufleute aus den wendischen, sächsischen, westfälischen und anderen Städten zur gotländischen Genossenschaft. Auch später finden sich noch genossenschaftliche Einungen der Deutschen, und zwar auch der Westdeutschen, in Wisby. Dortmund ernannte um 1350 noch einen (seinen) Alderman in Wisby. Selbst wenn man hiernach eine Fortdauer der alten gotländischen Genossenschaft annehmen möchte, natürlich in anderen Formen als in denen des 13. Jahrhunderts, könnte also von einer Zusammenschumpfung derselben auf die Kaufleute von Gotland—Livland—Schweden, die das eine Drittel in Brügge bildeten, nicht die Rede sein.

Der Verfasser bemüht sich weiter, die Entstehung des westfälisch-preussischen Drittels der Brügger Genossenschaft zu erklären. Die bisherigen Erklärungsversuche blieben bekanntlich erfolglos. Dr. K. findet sie in den »auf das Zwin gerichteten gemeinsamen Fahrten der Westfalen und Preussen namentlich von Schonen aus auf den Schiffen der Süderseeer«. Er hält diese Er-

klärung für »höchst wahrscheinlich«. In Wirklichkeit fügt er zu den vorhandenen Hypothesen nur eine neue und erst recht mangelhaft begründete hinzu. Er geht von dem Kamper Zolltarif von c. 1340 aus, nach welchem westfälische Kaufleute ihre Seefahrten in Kampen antraten. Die Westfalen hätten vermutlich hauptsächlich die Schiffe ihrer benachbarten Hafenstädte für ihre Seereisen benutzt. Die grosse Bedeutung Schonens als Umschlagplatz usw. hätte sie dort mit den Preussen zusammengeführt, und durch die Benutzung der süderseeischen Schifffahrt von Schonen aus hätten beide Gruppen sich der Bevormundung Lübecks im russisch-flandrischen Verkehr entziehen wollen. Alles das beruht auf vagen Vermutungen und Kombinationen, die nichts weniger als einleuchtend sind. Wo in der handelsgeschichtlichen Forschung Beweise fehlen, stellen äusserst probable Vermutungen sich dutzendweise ein.

Ebenso problematisch sind des Verfassers Behauptungen über die Stellung der Süderseeer zur deutschen Genossenschaft in Brügge. Zahlreiche stiftutrechtsche, geldernsche, klevische Städte sind, wie bekannt, erst später der Hanse beigetreten. Denen aber, die, wie Harderwijk und wahrscheinlich auch Deventer und Zütphen, von vornherein der Hanse und der deutschen Genossenschaft in Brügge angehörten, eine untergeordnete Stellung in der Genossenschaft anzuweisen, liegt kein Grund vor. Dr. K. meint, sie und die Kaufleute anderer Städte aus diesen Territorien hätten sich an die deutsche Genossenschaft »angelehnt«, sie seien in ihr nur »geduldet« worden, sie seien »lediglich Gäste der flandrischen Genossenschaft« gewesen, bei der sie »hospitieren«. Man gewöhnt sich daran, auf immer neue Willkürlichkeiten zu stossen. Demgegenüber ist es wieder eine in ihrer Absicht nicht unerklärliche Verwässerung guter Überlieferung, wenn es (S. 193) heisst: »nur in England scheinen die Niederländer wohl Aufnahme in die dortige deutsche Hanse gefunden zu haben«. Kaufleute nämlich aus Deventer und Harderwijk sind in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sicher als Mitglieder der Hanse der Deutschen in London beglaubigt.

Nachdem zwei Drittel der Brügger Genossenschaft untergebracht sind, fällt es nicht schwer, auch die Entstehung des dritten — des lübisch-wendisch-sächsischen — zu erklären. Zu-

nächst hilft wieder eine Vermuthung. Die Entstehung dieses Drittels soll sich erklären als die Rückwirkung des Anschlusses der Preussen an die rheinisch-westfälische Genossenschaft. Denn der Zusammenschluss dieser beiden letzteren Gruppen richtete seine Spitze gegen Lübecks Vorherrschaft im baltisch-flandrischen Verkehr. Das neue Drittel ist nun entstanden durch den Zusammenschluss der aus den Schifffrechten uns hinlänglich bekannten Hansen der Hamburger und Lübecker in Ostkerken und Houk. Jetzt finden wir die Lübecker und die Hamburger mit ihren beiderseitigen Gefolgschaften, d. h. Lübeck mit seinem Gefolge der wendischen und Hamburg mit seinem Gefolge der sächsischen Städte, in einer Organisation, dem lübisch-wendisch-sächsischen Drittel, vereinigt. Auch hier kann man nicht umhin, dem freien Spiel der Phantasie bewundernd zu folgen. Die Entstehung des letztgenannten Drittels als Rückwirkung der des westfälisch-preussischen zu betrachten, ist an und für sich reine Vermutung. Aber auch die Quellen sprechen dagegen. Sucht man in der dürftigen und undeutlichen Überlieferung nach Spuren früherer Existenz der oder eines der erst in den Statuten von 1347 genannten drei Drittel oder vielmehr des Zusammenhanges und Zusammengehens der in den Statuten zu Dritteln zusammengefassten landschaftlichen Gruppen, so führt die älteste, im Jahre 1309 erkennbare Spur auf einen Zusammenhang der wendischen und sächsischen Kaufleute in Flandern. Die Nachricht ist längst bekannt und verwertet worden. Dr. K. übergeht sie. Wir kommen auf sie zurück. Ein Zusammenhang der westfälischen und preussischen Gruppe tritt erst 1340 zutage, freilich nicht für Flandern, sondern für Holland. Natürlich liegt die Annahme nahe, dass diese in Holland auftretende Verbindung auch für Flandern ihre Bedeutung hatte. Wenn also ein Motiv der Rückwirkung im Spiel war, kann nach vorsichtiger Erwägung der Überlieferung die Priorität der Entstehung nur für die wendisch-sächsische Gruppe in Anspruch genommen werden, und eine Rückwirkung ihres Bestehens wäre dann vielleicht die Entstehung der westfälisch-preussischen. Doch spricht die Überlieferung, wie weiter unten gezeigt werden wird, eher gegen als für die Existenz einer Organisation der westfälisch-preussischen Gruppe vor dem Jahre 1347. Von einem Zusammenschluss der beiden älteren Hansen Lübecks

und Hamburgs ist nichts bekannt. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die lübische Hanse in Houk vorzugsweise eine Schiffergesellschaft war. Keine Spur weist darauf, dass aus diesen Hansens das spätere Drittel entstand. Was wir von jenen Hansens wissen, deutet eher auf das Gegenteil. Denn die in den Schiffsrechten dargestellte Organisation dieser beiden Hansens war, wie Dr. K. selbst hervorhebt, verschieden. Freilich kostet es infolge des Mangels an Überlieferung nur ein paar Federzüge des modernen Schriftstellers, um ihre Vereinigung zu dekretieren. Leider findet sich auch später noch eine Sonderhanse der Hamburger in Sluis. Die Vermutung läge nahe, dass diese Sluiser Hanse eine Fortsetzung der alten in Ostkerken war. Aber: »Die Körperschaft der Hamburger am Zwin scheint noch nicht in jeder Hinsicht aufgelöst zu sein«. Man muss sich zu helfen wissen. »Alle wesentlichen Aufgaben der ehemaligen Hamburger Hanse am Zwin waren jedenfalls auf die vereinigte Genossenschaft der Lübecker und Hamburger mit ihren Genossen, den wendischen und sächsischen Kaufleuten, übergegangen«. Wenn man nur etwas davon wüsste! Der Verfasser gruppiert sehr einfach die wendischen Kaufleute um Lübeck (alte Lübecker Hanse in Houk) und die sächsischen Kaufleute um Hamburg (alte Hamburger Hanse in Ostkerken). Der Zusammenschluss der beiden Hansens zieht die Gefolgschaften mit sich. Leider ist auch von einer engeren Verbindung der sächsischen Kaufleute mit Hamburg nichts bekannt. Wenn Hamburg einer Städtegruppe zugerechnet wird, so ist es der der wendischen Städte. Die sächsischen Städte stehen nicht zu Hamburg in einem Verhältnis wie die wendischen zu Lübeck, ein Verhältnis, das man, natürlich mit allem Vorbehalt, als eine Gefolgschaft bezeichnen könnte. Unter den sächsischen Städten nahmen eine Art von vorörtlicher Stellung Braunschweig und Magdeburg, jedenfalls nicht Hamburg ein. Bei dem Beschluss über die Verhängung der Handelssperre gegen Flandern im J. 1358, der zunächst nur von den Städten des lübisch-wendisch-sächsischen Drittels und den preussischen Städten ausging, finden sich als Vertreter des genannten Drittels Räte und Ratsgesandte von Lübeck, Goslar, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Braunschweig. Selbstverständlich spielten bei dem Zusammenschluss der wendischen und sächsischen Kaufleute in Brügge auch

kommerzielle und schiffahrtliche, sodann wohl auch politische Gesichtspunkte eine Rolle. Aber es liegt weder eine Andeutung noch — nach dem Schiffrecht und den sonstigen Quellen — Grund zur Annahme vor, dass die sächsischen Kaufleute sich in Flandern zur Hamburger Hanse in Ostkerken gehalten hätten. Dergleichen ist Sache des Glaubens. Aber selbst wenn sie es getan hätten, läge darin noch kein Beweis für eine spätere Vereinigung der Hamburger und Lübecker Hansens. Alles bleibt lediglich Vermutung und dazu recht unwahrscheinliche.

* * *

Damit nicht die Kritik von Phantasie und Willkür allein das Wort behält, soll hier nochmals in aller Kürze zusammengestellt werden, was über die Organisation deutscher Kaufleute und Schiffer in Flandern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bekannt geworden ist. Dabei werden einzelne Wiederholungen früherer Ausführungen nicht vermieden werden können. Einiges Neue ist im letzten Jahrzehnt hinzugekommen. Anderes, schon Bekanntes lässt sich vielleicht bestimmter fassen, weniger Beachtetes deutlicher in den Zusammenhang rücken.

Die ältesten und ziemlich zahlreichen Urkunden und Akten über die Verkehrsverhältnisse der deutschen Kaufleute in Flandern, die den Verhandlungen der Jahre 1252 und 1253 ihre Entstehung verdanken, gewähren keinen Einblick in eine etwa bestehende Organisation der deutschen Kaufleute in Flandern. Sie lassen sogar zweifelhaft, ob überhaupt eine Organisation der Gesamtheit der deutschen Kaufleute oder eines Teiles derselben bestand. Freilich tritt damals die gotländische Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern auf. An ihre Adresse ist eine der von der flandrischen Regierung ausgestellten Urkunden gerichtet. Die gotländische Genossenschaft vereinigte im 13. Jahrhundert für den Ostseehandel Kaufleute aus den bedeutendsten niederdeutschen Städten von Köln bis Reval: also Rheinländer, ferner die Westfalen, auch Utrecht, Groningen und Bremen, dazu die Sachsen, auch Märker, ferner die sogenannten wendischen Städte, samt Stade, Kiel und Greifswald, endlich preussische und livländische Städte. Es ist wahrscheinlich, dass bei jenen Verhandlungen in Flandern, wo die Lübecker gewisse Zusagen mit dem Siegel der Gesamtheit zu besiegeln versprochen, an das Siegel der gotländischen Ge-

nossenschaft gedacht war. Allein in Flandern erscheint diese Genossenschaft doch nicht als die einzige und überhaupt nicht als die massgebende Vertretung der Gesamtheit. Wortführer der deutschen Kaufleute und Führer der Verhandlungen von ihrer Seite waren Gesandte Lübecks und Hamburgs. Es zeigt sich eine Gruppe der westfälischen und rheinischen Kaufleute, unter ihnen auch Achen. Die Gesamtheit wird bezeichnet als die gotländische Genossenschaft und als Kaufleute des römischen Reiches. Die Privilegien werden unter verschiedenen Adressen und an verschiedene Gruppen und Städte, diesen freilich immer nur als Teilen der Gesamtheit, ausgestellt. Gerade diese Verschiedenheit der Adressen verrät die Schwierigkeit, die Gesamtheit unzweideutig und korrekt zu bezeichnen, und spricht zugunsten der Annahme, dass eine Gesamtorganisation der deutschen Kaufleute in Flandern nicht bestand. Für die Annahme der Existenz etwa vorhandener Organisationen der Kaufleute einzelner Gruppen oder Städte gewähren die Urkunden nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Auch den Quellen für die Verhandlungen von 1280—1282 lässt sich in dieser Beziehung nichts Sichereres entnehmen. Als oberster Leiter der Verhandlungen in diesen Jahren auf deutscher Seite erscheint Lübeck und ein Gesandter Lübecks in Flandern. Auch Gesandte westfälischer Städte werden erwähnt. Äusserungen Goslars und Münsters lassen eher darauf schliessen, dass es der Gesamtheit der deutschen Kaufleute in Flandern an einem festen Zusammenhang noch fehlte¹. Dagegen geben die Schiffrechte Hamburgs und Lübecks aus dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts Nachricht von einer Organisation der Hamburger und der Lübecker in den kleinen Anlegeplätzen im Zwin. Die Hamburger hatten eine Hanse in Ostkerken, die Lübecker eine solche in Houk. Vermutlich vereinigte auch die Bremer eine solche Hanse und zwar in Houk. An der Spitze jeder Hanse stand ein Alderman. Die Hanse besass eine Genossenschaftskasse, hielt Gericht für ihre Angehörigen in der Morgensprache usw. Die Organisation wird in den Schiffrechten beschrieben. Berufungen von dem Gericht gingen an den Rat der Heimatstadt. Übrigens war die Organisation dieser Hansen verschieden. Auch war die Hanse:

¹ S. meine Genossenschaft S. 10 f.

der Lübecker vorwiegend eine Schifferhanse, die der Hamburger umfasste Schiffer und Kaufleute in gleichmässigerer Weise. Ob und wie die Lübecker, Hamburger und andere deutsche Kaufleute, die in Brügge wohnten und sonst in Flandern verkehrten, organisiert waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Schon 1282 gab es in Brügge eine Strasse der Lübecker; 1306 erscheint dort zuerst eine Strasse der Hamburger. Endlich: die Hansen der Hamburger und der Lübecker in Ostkerken und Houk werden nur in diesen Schiffrechten, sonst nirgends erwähnt.

Die Verhandlungen und Ereignisse im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, welche in die Erwerbung der wichtigen Privilegien von 1307 und 1309 ausmündeten, liefern etwas bestimmtere Nachrichten. Aus dem Jahre 1308 stammt das älteste, bisher bekannt gewordene Schreiben der Gesamtheit der deutschen Kaufleute in Flandern an eine Stadt in der Heimat, an Rostock¹. Leider ist sein Text gegen den Schluss hin verstümmelt. Die Gesamtheit bezeichnet sich als »universi mercatores Teutunici nunc in partibus Flandrie existentes« und als »communitas mercandizans perseverans Brugis«. Weder diese Formeln noch der übrige Inhalt des Briefes beweisen eine Organisation der Gesamtheit oder eines Teiles derselben. Das Schreiben war mit einem Siegel versehen, doch sind bedauerlicherweise »weder Bild noch Schrift erkennbar«. In den Privilegien von 1307 und 1309 erwarben aber die deutschen Kaufleute die Rechte einer öffentlich anerkannten Organisation. Die Kaufleute des römischen Reiches erhielten das Recht, gemeinsame und öffentliche Versammlungen abzuhalten, in Streitigkeiten eigene Rechtsprechung auf Grund eigener Rechtsbestimmungen auszuüben ohne Einmischung und Anteil des Bailli, ausgenommen nur die an Leib oder Glied gehenden Exzesse. Der Landesherr gewährleistete den Bestand der Gesamtheit als öffentlich anerkannter Korporation noch besonders durch das Versprechen, dass ungehorsame Mitglieder durch seine Beamten, den Bailli und andere gräfliche Diener, zur Genugtuung d. h. zum Gehorsam gezwungen werden sollten. Die Organisation der Kaufleute bleibt freilich auch jetzt noch im Dunkeln. Ob und in welcher Weise

¹ Veröffentlicht von E. Dragendorff, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 145. Das Datum ist gesichert.

sich die Gesamtheit auf Grund der erwähnten Privilegienbestimmungen organisierte oder ob sie schon früher eine Gesamtorganisation besass, muss ganz dahingestellt bleiben. Auch diesmal wurden anfänglich die Verhandlungen geleitet von städtischen Gesandten. Hauptsächlich traten Gesandte Lübecks und Dortmunds auf. Im Jahre 1309 waren infolge der dänischen Verwicklungen die wendischen Städte nicht mehr an den Verhandlungen beteiligt. Da bemerkt man, dass in bezug auf Flandern eine engere Verbindung bestand zwischen den sächsischen und wendischen Städten und ihren Kaufleuten. Die sächsischen liessen sich nämlich von Brügge dessen neues Privileg für sich gesondert und ausserdem eine Erklärung ausstellen, dass die Annahme des neuen Privilegs den wendischen Städten (steiden van Oestland) vorbehalten bleibe.

Mehrere Jahrzehnte lang fehlen weiterhin Nachrichten über die inneren Verhältnisse der Deutschen in Flandern. Aus den Statuten der Genossenschaft vom 28. Oktober 1347 endlich, welche die bekannte Dreiteilung der Gesamtheit festsetzen, lässt sich für die Vergangenheit nichts Sicheres schliessen. Die in diesen Statuten für die flandrische Genossenschaft bekundete Vereinigung der Westfalen und Preussen, die hier in einem Drittel zusammenstehen, findet sich schon einige Jahre früher (1340 und 1341) in Holland. Dort erwarben damals die Preussen und die Westfalen gemeinsam Zoll- und andere Verkehrsrechte. Die Vermutung ist zulässig, dass diese Verbindung auch in Flandern bestand, vielleicht dort ihren Ursprung hatte. Allein auch hierbei ist Vorsicht geboten. Wir besitzen zwei wenig beachtete Aufzeichnungen vom 28. Mai 1347 über die in Gegenwart der Brügger Schöffen vorgenommene amtliche Aichung des Gewichts der Osterlinge in Brügge und über die Orte, an welchen die Gewichte und die Schlüssel zu ihnen aufbewahrt wurden. Das Brügger Privileg von 1309 berechnete die deutschen Kaufleute, Gegengewichte zu den im täglichen Gebrauch befindlichen, mit dem Zeichen der Stadt Brügge versehenen Gewichten der Brügger Wage zu halten. Die Aichung der Brügger Gewichte sollte durch die Schöffen im Beisein der deutschen Kaufleute erfolgen¹. An dem erwähnten Tage fand die Aichung der Gegengewichte

¹ Hans. UB. 2 Nr. 154 § 5.

der deutschen Kaufleute nach dem Brügger Stadtgewicht statt. Es handelte sich also nicht um eine bedeutungslose Sache. Die eine der beiden Aufzeichnungen¹ nennt nun auch die Namen der beiderseitigen Vertreter: auf der Seite Brügges zwei Schöffen und zwei Bürgermeister, auf der Seite der deutschen Kaufleute zwei Älterleute von Lübeck, einen Ältermann von Preussen und einen Kaufmann (Bertram Suderman) von Dortmund². Die Aufzeichnung verdient um so mehr Beachtung, als sie fünf Monate vor Feststellung der Statuten vom 28. Oktober desselben Jahres entstanden ist. Sie stellt das älteste Zeugnis dar, welches Einblick gewährt in die inneren Verhältnisse und die Organisation der Gesamtheit der deutschen Kaufleute. Es liegt kein Grund vor, den Wert seiner Angaben herabzusetzen oder zu bestreiten etwa durch den Einwand, dass der Zeitpunkt der Aufzeichnung die Unvollständigkeit der Vertretung der deutschen Kaufleute möglich erscheinen oder annehmen lasse. Ende Mai waren in der Regel alle Gruppen der niederdeutschen Kaufleute, auch die am weitesten entfernt wohnenden, wie die Livländer, in Brügge vertreten. Die Preussen werden denn auch durch einen Ältermann repräsentiert. Aber unter den Vertretern der Deutschen fehlen die Livländer und Gotländer. Ausserdem sind die Westfalen nicht durch einen Ältermann vertreten, sondern durch eine Privatperson. Das fällt um so mehr auf, als alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die beiden Älterleute »van Lubeke« hier nicht nur die Angehörigen der Stadt Lübeck repräsentierten. Das lübisch-wendisch-sächsische Drittel wird späterhin häufig, in der von 1356—1404 reichenden Liste der Älterleute der brüggischen Genossenschaft regelmässig als das Drittel »de Lubeke« oder die »tercia pars Lubicensis« bezeichnet³. Ausserdem macht die Zahl der Älterleute »van Lubeke«: zwei, wahrscheinlich, dass die beiden eine grössere Gemeinschaft, und zwar die Vereinigung der-wendischen und sächsischen Kaufleute vertraten, die seit dem 28. Oktober als ein Drittel der Gesamtheit erscheint. Dass eine solche engere

¹ Hans. UB. 3 Nr. 97. 2.

² Hierover waren van Lubeke Heinrick van Loen, Hartwiick van Werden ende van Pruyns Johan de Rode upte tiit aldermans ende van Dorpmonde Bertram Suderman.

³ HR. I, 1 Nr. 201.

Verbindung dieser beiden Gruppen der wendischen und sächsischen Kaufleute schon früher in der Überlieferung angedeutet wird, wurde vorhin hervorgehoben. Dagegen liegt kein Grund zur Annahme vor, dass die Westfalen und Preussen schon vor den Statuten vom 28. Oktober 1347 eine organisierte Gemeinschaft gebildet hätten. Nur die Preussen erscheinen früher schon organisiert mit einem Ältermann an ihrer Spitze, die Westfalen nicht. Man könnte einwenden, dass bei den letzteren eine zufällige Heranziehung einer beliebigen Persönlichkeit vorliege. Dem widerspricht aber der Name der Stadt und der Familie. . . Dortmund war es, das frühzeitig unter allen Städten des Westens den grössten Anteil nahm an der Entwicklung der Verhältnisse der Deutschen in Flandern und Brügge¹, und die Sudermans waren die erste Kaufmannsfamilie Dortmunds, deren weitverzweigte Handelsbeziehungen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ins Ostseegebiet und nach Krakau, nach Norwegen, nach England, Flandern und Breslau reichten. Daher erscheint das Auftreten gerade dieser Persönlichkeit hinsichtlich ihrer repräsentativen Aufgabe als ausreichend und sachgemäss. Er ist, wie ich meine, und soll sein der Repräsentant der als Gruppe nicht organisierten westfälisch-rheinischen Kaufleute. Die Livländer und Gotländer fehlen ganz und sind überhaupt nicht vertreten. Die Kritik darf nicht zulassen, dass um allgemeiner und subjektiver Vorstellungen von althergebrachter Übung und Gewohnheit willen, die in früherer Zeit namentlich

¹ Einen weit grösseren vor allem als Köln. Koppmanns Ansicht, HR. I S. XXXI, dass »die Städte, deren Kaufleute die Westsee befahren, Köln zum Vorort haben«, trifft für Flandern nicht das Richtige. Denn dort stand Dortmund an der Spitze der westdeutschen Städte. Von allen Städten des Westens ist allein Dortmund an allen wichtigen und entscheidenden Ereignissen und Wendepunkten der flandrisch-deutschen Handelsbeziehungen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1252/53, 1280 bis 82, 1307—09) beteiligt gewesen. In den Verhandlungen von 1252/53 wird es als erste unter den westfälischen Städten genannt, bei den späteren Verwicklungen hat es Gesandte geschickt. Den lebhaften Anteil Dortmunds an den Verhandlungen von 1252/53 bezeugt der verhältnismässig grosse Vorrat an Akten aus den Verhandlungen dieser Jahre in seinem Archiv. Mehrere Stücke sind nur in diesem erhalten. Köln dagegen wird nur in den Akten von 1252/53 erwähnt, hier an erster Stelle unter den rheinisch-westfälischen Städten, was sich aber aus Gründen der Reverenz erklären dürfte.

von Sartorius, Lappenberg, Hardung, Ennen, Sattler geäußert sind, gerade das älteste und einwandfreie Zeugnis beiseite geschoben wird, also die Existenz der Zustände, speziell der Gruppierung der Kaufleute und ihrer Organisation, wie sie in den späteren Statuten vom 28. Oktober 1347 deutlich zutage treten, beliebig in die Vergangenheit hinauf verlängert wird. Die vorhandene Überlieferung verlangt vielmehr die Annahme, dass vor dem 28. Oktober 1347 nur die um Lübeck geschaarten Gruppen der wendischen und sächsischen Kaufleute und die Gruppe der Preussen Organisation mit Älterleuten an ihrer Spitze besaßen. Eine Gesamtorganisation, welche allen Gruppen Vertretung gewährte oder überhaupt im Sinne der späteren Zeit als Gesamtvertretung angesehen werden konnte, bestand noch nicht.

Auch der Inhalt der Statuten vom Oktober 1347 selbst bietet keinen sicheren Anhaltspunkt für Rückschlüsse auf die älteren genossenschaftlichen Zustände unter den deutschen Kaufleuten. Immerhin dürfte zu beachten sein, dass die Statuten uns nicht im Original oder in einer gleichzeitigen Aufzeichnung überliefert sind. Wir kennen sie nur in der Gestalt, in der sie in dem Brügger Recess der städtischen Gesandten von 1356, der zu den Statuten von 1347 noch weitere, die Organisation der Brügger Genossenschaft betreffende Bestimmungen hinzufügt, inseriert sind. Es lässt sich daher nicht mit Sicherheit sagen, ob die Statuten in ihrer originalen Form in den Recess hinübergenommen sind. Wie dem auch sei, der Inhalt der vorliegenden Statuten von 1347 lässt nirgend einen Schluss auf die Vergangenheit zu. Die Statuten selbst sagen, dass damals die gemeinen Kaufleute aus dem römischen Reich von Almanien beschlossen, »dat se wolden hebben ende halden en ghemene bok«, um in ihm alle Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten aufzuzeichnen. Je nachdem man den Nachdruck auf »ghemene« oder auf »bok« legt, kann man das Vorhandensein früherer schriftlicher Aufzeichnungen in Büchern einzelner organisierter Gruppen annehmen oder nicht. Die Entscheidung in dem einem oder anderen Sinn bleibt willkürlich. Sicher ist dagegen nur eins: die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit auch der Gesamtorganisation vom Oktober 1347. Die Städte mussten schon 1356 eingreifen wegen Streitigkeiten der Älterleute untereinander. Auch die neue Regelung von 1356 liess

Manches recht unvollkommen. Besonders auf dem Gebiet der Beitragspflicht zu den Genossenschaftskosten blieben starke tatsächliche Ungleichheiten. Diese Verhältnisse und die langwierigen Versuche sie zu bessern, habe ich früher geschildert. Die erheblichen Mängel dieser Organisation und die Streitigkeiten darüber werden vollkommen begreiflich, wenn man sich die Zustände, die sich auf Grund der Statuten von 1347 und 1356 entwickelten, vergegenwärtigt. Die weiteren Folgerungen liegen nahe. Finden wir noch nach den Statuten von 1347 und 1356 so manche Unfertigkeit und Ungleichheit in der Organisation der deutschen Kaufleute, so haben wir allen Grund, dergleichen für die frühere Zeit erst recht und in noch viel höherem Maasse vorauszusetzen. Und damit steht wieder in vollkommenem Einklang das aus der Zeit vor Abfassung der Oktoberstatuten von 1347 stammende urkundliche Zeugnis, welches die Organisation der deutschen Kaufmannschaft als eine in ihrer Gesamtheit wie in gewissen Gruppen noch recht unfertige erkennen lässt. Der Gesamtbestand der Überlieferung weist darauf hin, dass die Statuten von 1347 in bezug auf die Organisation der Gesamtheit und der einzelnen Gruppen etwas im wesentlichen Neues geschaffen haben, dass sie nicht bereits vorhandene Zustände legalisierten und befestigten und schon bestehende Organisationen bloß zusammenfassten und vereinigten, sondern dass sie für gewisse — westfälisch-rheinische und livländisch-gotländische Kaufleute — Gruppen und für die Gesamtheit Organisation erst gebracht haben. Der Grund für diesen besonderen Verlauf der Entwicklung der flandrischen Genossenschaft, der mir der wichtigste zu sein scheint, ist bekannt. Den deutschen Kaufleuten in Brügge fehlte eine räumlich geschlossene Ansiedlung, wie sie ihnen in ihren Niederlassungen in London, Bergen und Nowgorod zur Verfügung stand.

*

*

*

Aus den weiteren Erörterungen des vorliegenden Buches hebe ich noch einiges heraus. Wenn es S. 203 heisst: »Was England, Russland, Schonen, Skandinavien, Preussen, die Gebiete der Oder, Elbe und Weser von Überschüssen ihrer wirtschaftlichen Produkte an den Handel abgeben, das fließt im wesentlichen dem flandrischen Märkte zu«, so liegt darin eine starke Übertreibung. Auch der folgende Satz, »der wirtschaftliche Austausch, der neben dem

flandrischen Handelszuge besteht, ist gering und beschränkt sich zum grössten Teil auf Lokalverkehr, tritt jedenfalls hinter dem flandrischen Verkehr überall ganz zurück«, bedarf der Berichtigung. Solche Urteile korrespondieren mit Behauptungen wie der, dass auch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts von einem nennenswerten unmittelbaren Verkehr Hamburgs mit England nicht die Rede sein könne (S. 232). Das ist natürlich sehr einfach zu beweisen, wenn man (S. 245) frischweg behauptet, die in dem Hamburger Verzeichnis von 1375 neben den 84 Hamburger »mercatores de Flandria« genannten 35 Hamburger »mercatores de Anglia« hätten »nicht nach Hamburg, sondern nach Flandern gehandelt«. Diese Anschauung geht zurück auf die uns bekannte einseitige Auslegung der älteren Schiffrechte.

Der Versuch (S. 248 ff.), die Beteiligung am russischen Handel als »entscheidend« nachzuweisen »für die volle Mitgliedsberechtigung in dieser Hanse der Deutschen am Zwin« ist verfehlt und trägt zur Erklärung der Entstehung der Hanse nichts bei. Die irrige Vorstellung von der Existenz einer »Hanse der Deutschen am Zwin« haben wir schon beleuchtet. Die Absicht des Verfassers ist dabei, die Teilnahme am russischen Handel zum Kriterium der Zugehörigkeit zur Hanse zu machen. »Der russische Handel scheidet den hansischen Kaufmann von dem nichthansischen«. »Wer etwa sonst noch in dieser Genossenschaft (der Deutschen am Zwin) geduldet wird, ohne zum russischen Handel berechtigt zu sein, ist nicht vollberechtigtes Mitglied«. Der Verfasser will damit erklären, weshalb die Niederländer in der Mitte und der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch nicht zur Hanse gehörten. Dabei stösst er aber auf Schwierigkeiten. Einzelne süderseeische Städte nämlich, wie Harderwijk und Deventer, wurden in England und Flandern schon vor und um die Mitte des 14. Jahrhunderts zur Hanse gerechnet. Aber der Verfasser hilft sich. Diese Städte werden in der Brügger Genossenschaft nur »geduldet« und sind dort »nicht vollberechtigte Mitglieder«. Natürlich fehlt der Beweis dafür. Ausserdem lässt uns bei der Untersuchung der Frage, welche Kaufleute damals zum Besuch des St. Petershofes in Nowgorod berechtigt waren und tatsächlich dort verkehrt haben, die Überlieferung insofern fast völlig im Stich, als wir im einzelnen nicht bestimmen können, wo der Kreis der Berechtigten aufhörte.

Was die prinzipielle Frage der Berechtigung betrifft, so ist für die ältere Zeit (1366) nur der Beschluss bekannt, dass niemand Nowgorod d. h. den St. Petershof besuchen dürfe, der nicht im Recht oder in der Hanse der Deutschen sei, wobei eben die Hanse wieder als die grössere Einheit erscheint, von der die deutschen Kaufleute in Nowgorod nur einen Teil bilden. Selbst wenn nachgewiesen werden könnte, dass die Niederländer einschliesslich der Süderseer in Nowgorod nicht verkehrt hätten oder hätten verkehren dürfen, wäre damit nichts gewonnen. Denn da die Harderwijker und andere Süderseer in England und in Flandern als Mitglieder der Hanse in London bezw. der Genossenschaft in Brügge nachweisbar sind, wäre eben auch in diesem Fall erwiesen, dass die Beteiligung oder Nichtbeteiligung am russischen Handel kein Kriterium für die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur »Hanse am Zwin« bezw. zur Städtehanse bildete. Ein weiteres Eingehen auf die geschraubten und im wesentlichen verfehlten Versuche, alle Süderseer als nichtberechtigt oder halbberechtigt nachzuweisen (besonders S. 272 Anm. 93), kann um so eher unterbleiben, als der Verfasser immerfort die Städtehanse verwechselt und zusammenwirft mit der »Hanse am Zwin«, d. h. mit der deutschen Genossenschaft in Brügge. Erwähnt sei nur, dass die »Vollberechtigung« oder »Halbberechtigung« in einer der auswärtigen Niederlassungen der Deutschen für die Zugehörigkeit zur Hanse an und für sich nichts] entscheidet. In Nowgorod selbst bestanden wesentliche Unterschiede in bezug auf die Rechte der dort verkehrenden Kaufleute innerhalb der Organisation des St. Petershofes. Nur eine bestimmte Gruppe (Wisby und Lübeck) nahm dort die Einsetzung der Älterleute und des Priesters für sich allein in Anspruch und hielt diesen Anspruch aufrecht gegen den Widerspruch der Preussen. Dabei wurde aber die hansische Qualität der preussischen und anderer in dieser Beziehung minderberechtigter Kaufleute keineswegs bestritten und ebensowenig die Zugehörigkeit der preussischen und anderer Städte zur Städtehanse deshalb in Zweifel gezogen, weil ihre Kaufleute in Nowgorod nicht gleichberechtigt waren¹.

¹ Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. S. 156 ff., Sattler, Hans. Geschichtsb. Jahrg. 1878 S. 82 f., 1882 S. 54, Frensdorff, Abh. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen Bd. 34, 1887, S. 52 ff.

In dem Schlussabschnitt tritt uns das Bestreben, die Vergangenheit mittelst begriffsartig konstruierter und mechanisch abgezikelter, dabei vielfach willkürlich gebildeter und aus der Phantasie geschöpfter Vorstellungen zu erfassen und zu veranschaulichen, wiederum charakteristisch und sozusagen mit starren Zügen entgegen. Zunächst stellt sich da die Städtehanse auf. Sie ist »das Spiegelbild« der Hanse in Flandern. Nur weil diese letztere »eine durch Satzungen festgelegte Unterlage hatte«, »konnte« die Städtehanse »als ein Städtebund bestehen, ohne dass irgend ein Bündnis der Städte untereinander zugrunde lag«. Also ein Bund, der kein Bund war! Oder etwa die Organisation der Brügger Genossenschaft, die doch nicht bloß in der Dreiteilung bestand, als Grundlage der Organisation der Städtehanse? Daneben tritt dann der »wendische Bund«. Der Verfasser will damit die enge Interessengemeinschaft der wendischen Städte auf dem Gebiet der Territorial- und Handelspolitik bezeichnen, die bekanntlich in manchen gemeinsamen Massregeln und wiederholt auch in Bündnissen aller oder einiger wendischen Städte mit Nachbarstädten anderer Territorien usw. Ausdruck gefunden hat. »Aus dem wendischen Bunde aber ist die Städtehanse nicht erwachsen«; »auch das Verhältnis der wendischen Städte untereinander findet im wendischen Bunde in vieler Beziehung seine Regelung«! »Auch seiner rechtlichen Natur nach unterschied sich der wendische Bund von der auf der flandrischen Genossenschaft beruhenden Städtehanse, indem dem wendischen Bunde zahlreiche Verträge der wendischen Städte und Lübecks zugrunde lagen, während der Städtehanse eine solche völkerrechtliche Grundlage fehlte«. Man kann in wenigen Sätzen nicht gut zahlreichere Schiefheiten und Leerheiten vorbringen. Denn man denke bei dem Worte wendischer Bund nur beileibe nicht an ein wirkliches und dauerndes Bündnis oder Vertrag. Aber »wendischer Bund« erweckt doch anklingende Vorstellungen, man kann sich dabei vieles, was mit der Vorstellung »Bund« zusammenhängt, denken, auch das Widersprechende. Der gedankenlose Gebrauch der Bezeichnung »Hansebund« rächt sich. Zu dem Hansebund und dem wendischen Bund gesellt sich endlich als dritter im Bunde der Kölner Bund, die Konföderation von 1367, die bekanntlich hansische und nicht-hansische (holländische usw.) Städte umfasste. Diese drei »Bünde«

sind es, welche die ausserordentliche Machtsteigerung Lübecks bewirkten (S. 259, 272)¹.

Dem Fleiss, mit welchem Dr. Kiesselbach einen reichen Quellenstoff durchgesehen und zusammengetragen hat, und seiner ausgedehnten Belesenheit gebührt gewiss alle Anerkennung. Auch wird vielleicht die Arbeit nicht ohne Nutzen bleiben. Aber ihr Verfasser unterliegt vielfach irrigen Vorstellungen über wichtige Seiten des Handelslebens und der Schifffahrt. Vor allem lässt die Methode und die Unbefangenheit der Forschung viel zu wünschen übrig. Der Phantasie wird ein viel zu weiter Spielraum gelassen. Vorgefasste Meinungen verleiten zur Vergewaltigung der Überlieferung. Daraus ergibt sich die Pflicht der Kritik. Das Buch tritt mit nicht geringen Ansprüchen auf. Aber gerade in dem, was es als neu bringen will, ist es verfehlt. Gegen die Polemik, die der Verfasser im Vorwort und an manchen Stellen seines Buches führt, kann selbstverständlich, wiewohl sie sachlich vielfach missglückt ist, mitunter auch überflüssig erscheint, an sich kein Vorwurf erhoben werden. Auf der anderen Seite braucht aber auch nicht verschwiegen zu werden, dass kaum ein anderer Teil der hansischen Geschichtsschreibung in bezug auf die allgemeine Auffassung wie in der Entwicklung einzelner wichtiger Züge, besonders auch in seiner Forschungsmethode, so zahlreiche und durchgehende Irrtümer und Schiefheiten enthält, wie dieses Buch. Der Nutzen, den es durch die fleissige Zusammenstellung von Quellen und Literatur bringen kann, wird davon abhängen, ob der Benutzer sich die bezeichneten Mängel der Forschung stets vergegenwärtigt und seine Auffassung schliesslich an den Quellen selbst zu bilden und zu orientieren vermag.

¹ Auf den Schlussseiten des Buches S. 277—278 findet man noch eine Aufreihung der hauptsächlichsten oben besprochenen Irrtümer und Willkürlichkeiten.

XII.

Rezensionen und Referate.

I.

Jules Finot, *Etude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et la République de Gènes au Moyen Age*. Paris (Picard) 1906. XII und 384 S.

Von

Rudolf Häpke.

Die Gebiete der mittelalterlichen Seehandelsgeschichte sind noch nicht gleichmässig und nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeitet. Während Ostsee und Mittelmeer ihre Historiker gefunden haben, können ganz elementare Fragen des Westseehandels nicht mit der wünschenswerten Sicherheit beantwortet werden. Es gibt beispielsweise keine brauchbare Darstellung des älteren englischen Eigenhandels, und weder Normandie noch Bretagne besitzen moderne Studien über ihren mittelalterlichen Verkehr, geschweige denn die spanische Nordküste.

Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich um die Erforschung dieser westlichen Handelsverhältnisse zweifellos ein Verdienst erworben. Er war der einzige unter den französischen Historikern, der ihnen Monographien gewidmet hat. Indem er Flandern zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen machte, hat er die kommerziellen Beziehungen Frankreichs und Spaniens zu diesem Lande dargestellt¹, und dem hier zu besprechenden, Genua

¹ *Étude historique sur les relations commerciales entre la France et la Flandre au Moyen Age*. Paris 1894. — *Relations commerciales et maritimes entre la Flandre et l'Espagne au Moyen Age*. Ann. du Comité flamand de France Bd. 24. Lille 1898.

und Flandern gewidmeten Bande sollten ähnliche Arbeiten über »Lombarden, Venetianer, Florentiner« folgen. Wir hätten dann eine Geschichte des romanisch-flandrischen Handels erhalten, die Einheitlichkeit der Darstellung und Anlage und gleichzeitig die Vermehrung des urkundlichen Materials durch den stets beigegebenen Anhang für sich geltend machen konnte. Im Mai dieses Jahres hat der Tod indessen dem 66 jährigen Forscher die Feder aus der Hand genommen¹.

Finots Absicht bei der Abfassung dieser Schriften war, wie die Vorrede versichert, Beiträge zur Geschichte der Blütezeit Flanderns vom 12. bis 16. Jahrhundert zu liefern. In der Tat wird sie glänzend genug dadurch dokumentiert, dass die Romanen, im Bestreben, sich den nordeuropäischen Markt zu sichern, ihren Handel auf Brügge dirigieren und diesen Stützpunkt fast zwei Jahrhunderte beibehalten. Der Verfasser hätte indessen Flanderns Stellung noch mehr hervorheben können. Er durfte die Tuchindustrie der Grafschaft als ein wichtiges Moment für die Entstehung des Weltmarkts in Brügges Mauern bezeichnen. Denn gerade der Tuchexport des Landes war es, der die fremden Kaufleute anzog, nicht nur die günstige Lage als Zwischenmarkt für Nord- und Südeuropa.

Auf 300 Seiten hat der Verfasser die Entwicklung des genuesischen Handels mit der damals so überaus rührigen Landschaft zwischen Schelde und Nordsee verfolgt. Zeitlich umfasst die Arbeit im wesentlichen die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, als die Übersiedelung nach Antwerpen erfolgte. Für die Genuesen in Antwerpen werden sogar noch einige Nachrichten bis 1660 gegeben. Zweifellos ist dieser Rahmen zu weit gespannt, um eine abschliessende Leistung zu ermöglichen. Man erkennt eben zu oft die Anforderungen wirtschaftsgeschichtlicher Stoffe und versucht mehr zu bieten, als bei der mangelhaften Fundierung der Vorarbeiten zurzeit möglich ist.

Am wenigsten befriedigen die ersten Kapitel. Da wir für

¹ Eine kurze Notiz über das Ableben des verdienten Mannes und einige Daten aus seinem Leben bringt das Juliheft der *Annales de l'Est et du Nord*. 4. Jg. Nr. 3. Paris-Nancy 1908.

Genuas Handel im Mittelmeer und in der Champagne bis 1250 Adolf Schaubes Handelsgeschichte, die in demselben Jahre erschien, besitzen, so wird der deutsche Leser überhaupt auf Finots wenig übersichtliche Ausführungen kaum zurückkommen. Im einzelnen fällt die scheinbar unausrottbare Verquickung der flandrischen Hanse von London mit der nordfranzösisch-flandrischen Hanse der 17 Städte für den Messverkehr der Champagne auf. Ebenso wird der flandrische Annalist des 16. Jahrhunderts Jakob Meyer als Autorität hingestellt, während er doch nur ein sorgfältiger Compiler und guter Stilist ist. Endlich glaubt Finot, die Genuesen hätten bereits im 12. Jahrhundert zu Nürnberg eine Handelsniederlassung besessen. Glücklicher ist der Verfasser indessen, wenn er die Kämpfe Philipps IV. von Frankreich mit Flandern und das Aufkommen des Seeverkehrs zwischen Genua und Brügge in Verbindung bringt und ebenso auf den Krieg Venedigs und Genuas, der erst im letzten Jahre des scheidenden 13. Jahrhunderts beigelegt wurde, hinweist. Nicht zu seinem Schaden berücksichtigt er Heyd, dessen Buch ja durch die Übersetzung Furcy Reynauds dem französischen Forscher zugänglicher gemacht ist; doch hätten die Close und Patent Rolls der beiden ersten Eduarde mit Nutzen herangezogen werden können¹. Dem deutschen Buch schreibt Finot auch den Irrtum nach, dass es sich in den Antwerpener Stadtrechnungen von 1324 um einen Kapitän der genuesischen Galeeren zu Sluis handle. Die bei Mertens und Torf² gedruckte Notiz nennt vielmehr »den capitaen« und gemeint ist nicht ein einzelner Schiffsführer, sondern der Chef des Geschwaders. Sehr wünschenswert wäre es, wenn Adolf Schaub aus der profunden Kenntnis des italienischen Quellenkreises heraus ähnlich ergiebige Untersuchungen über diese ersten genuesischen Fahrten anstellte, wie er sie für den Seehandel Venedigs mit Flandern bereits veröffentlicht hat³. Wir würden möglicherweise auch für Genua noch einmal umlernen müssen.

¹ Vgl. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908. S. 156 f.

² Geschiedenis van Antwerpen Teil II. Antwerpen; 1846. S. 542.

³ Die Anfänge der venezianischen Galeerenfahrten nach der Nordsee. Historische Zeitschrift III. F. 5. Bd. 1. H. (1908) S. 28—89; vgl.

Der Fortgang der Verkehrsbewegung während des 14. und 15. und den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wird in chronologischer Folge, meist nach den Urkunden des Brügger Archivs und der Veröffentlichung von Desimoni und Belgrano geschildert. Da die Verwicklungen im Mittelmeer jedesmal ihre Gegenwirkung auf den romanischen Handel am Swin haben, so wird auch ihrer gedacht. Eine klare Vorstellung von der Wichtigkeit und dem Wesen des Genuesischen Handelszuges erhält man kaum. Zum Teil hindert das bei dieser Anordnung und mit diesen Mitteln doppelt spröde Material, zum Teil stören rein äusserliche Mängel. Die Handelsgeschichte ist überhaupt erst daran, sich einen eigenen Stil zu schaffen. Politische Geschichte, Theoretische Nationalökonomie und Kunstgeschichte besitzen ihre wohlerworbene Phraseologie; auf dem Gebiete der Handelsgeschichte dagegen stösst man nur allzu oft auf ebenso unleidliche altertümliche Ausdrücke wie auf unangebrachte hypermoderne Bezeichnungen. Finot war noch relativ gut gestellt, da die französische Geschichtsschreibung in engerer Fühlung mit der Stilistik steht als die — anderer Länder.

Grenzpfähle und Sprachgrenzen haben bei der Entstehung des Buches ungünstig eingewirkt. Die ersten Bände des Hansischen Urkundenbuches, wobei Höhlbaums Name Verfasser oder Drucker stets erhebliche Schwierigkeiten bereiten, werden allerdings zitiert, und wir irren wohl nicht, wenn wir dies den alten Beziehungen der hansischen Forschung zum Departementalarchiv zu Lille zuschreiben. Da aber die Recesses kaum benutzt werden, so entgeht dem Verfasser Genuas Schreiben vom 8. März 1457¹, durch das Genua gleich den anderen in Brügge residierenden Romanen zwischen der Hanse und Flandern zu vermitteln suchte. Ferner setzt Finot auf S. 146 den Recess zu Lübeck vom 20. März desselben Jahres² noch nach Gilliodts zum 8. März 1458. Auch die

im besonderen S. 40 A. 1. Ich bedaure, dass der Aufsatz nicht mehr für »Brügges Entwicklung« hat verwandt werden können; doch hoffe ich, von der niederländischen Seite aus darauf zurückzukommen.

¹ HR. II 4 Nr. 493.

² HR. II 4 Nr. 506. Aus den Recessen zitiere ich noch II 1 S. 284 Nr. 40; 3 S. 285 unten; 4 Nr. 51 S. 35; 4 S. 414; 6 S. 308; III 2 S. 323 und 289.

weiteren Bände des Urkundenbuches hätten zumal über den Verkehr der Genuesen in Antwerpen, Middelburg, überhaupt in Holland und Seeland und endlich in England noch Wissenswertes ergeben¹. Es wird nur in ihrem eigensten Interesse sein, wenn die ausländische Geschichtsforschung mehr als bisher die hansischen Publikationen berücksichtigt. — Auffallender ist noch, dass auch französische Quellen nicht voll ausgenutzt sind. Finot gedenkt auch der Genuesen im Solde der französischen Könige und beschreibt z. B. ausführlich die Schlacht bei Sluis (1340) um Barba-veras willen; aber über Philipps IV. Flottenrüstungen 1292, 1294 und 1295, wobei genuesische Unternehmer und Werkleute im Mittelmeer und in Rouen ganz hervorragenden Anteil nahmen, geht er nur kurz hinweg². Noch näher lag es, von dem Admiral und Piraten Grimaldi, der 1304 an der Spitze einer französischen Galeerenflotte die Schlacht von Zierikzee für Frankreich gewann, zu erzählen³. Endlich entgeht ihm der Bericht des Olivier de la Marche über die burgundische Hochzeit von 1468⁴. Damals hatten sich 108 Genuesen in Brügge eingefunden, durch Aussicht auf Verdienst und glänzende Festlichkeiten gelockt. Die Republik war gleich stark im Festzuge vertreten wie die deutsche Hanse.

Ein besonderes Kapitel ist bei Finot dem Genueser Kaufmannshause in Brügge, dem einzigen das erhalten ist, gewidmet; ein zweites, jedenfalls das bestbeschriebene des Buches, dem Alaunhandel. Leider ist dem Verfasser Frh. von der Ropps schöne Studie⁴ nebst der dort angeführten Arbeit Gottlobs unbekannt

¹ Vgl. Hans. UB. IV Nr. 95 S. 408 A. 1; Nr. 996 A. 2; VI Nr. 127 A. 1; VIII Nr. 64; 203 Einl.; Nr. 689; S. 171 A. 1.

² Ch. de la Roncière, Histoire de la marine française. Paris 1899. I S. 333 ff.

³ Eb. S. 369 f., auch 375 A. 2; Hápke, Brügges Entwicklung S. 217.

⁴ Michaud et Poujoulat, Collection des memoires pour servir à l'histoire de France. T. III. Paris 1837. S. 524 f.

⁴ In diesen Blättern Jahrg. 1900. Denselben Jahre wie Finots Buch gehört Otto Meltzings Arbeit, Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse, ebd. Jahrg. 1906, an, der den Alaunhandel der Medici indessen nur gelegentlich streift. Seither erschien G. Zippel, L'allume di Tolfa e il suo commercio. Archivio della R. Società Romana di Storia Patria vol. XXX. Roma 1907. Er will weitere Ausführungen folgen lassen.

geblieben. Dafür beziehen sich indessen nicht weniger als acht von den dreizehn im Anhang abgedruckten Urkunden auf die Verwicklungen, welche die monopolistischen Bestrebungen des Heiligen Stuhles und des Generalpächters seiner Alaungruben zu Tolfa Agostino Chigi hervorriefen. Wir merken besonders das Gutachten des Rates von Flandern für die Statthalterin Margaretha (Nr. 6) an, das in Sachen Chigis gegen Hieronimus Frescobaldi, der das Monopol zu umgehen gewagt hatte, erging.

Wie die beigegebenen Urkunden sämtlich dem Archiv des Norddepartements zu Lille entstammen, so hat es auch die Verwertung der Rechnungen des Hafenmeisters vom Swin für 1400 bis 1411 und 1450—1479 ermöglicht. Sie werfen einige Streiflichter auf die strenge Handhabung der Hafensordnung und des Brügger Swinstapels¹. Finot geht auch auf die Entstehung einer eigenen Bailliage des Hafens ein und meint, dass wir für das 13. Jahrhundert keine urkundliche Erwähnung des Amtes besäßen; er übersah also nicht zu seinem Nachteil das von Gilliodts publizierte und zu 1279 gesetzte Fragment einer Rechnung des balliu del hauwe Johann Lennoet². Diese Rechnung, die mir aus dem Reichsarchiv zu Brüssel (Chambre des comptes, comptes en rouleaux) vorliegt und dort auch in einem zweiten Exemplar vollständig vorhanden ist, gehört vielmehr zu 1378 Sept. 20—1379 Jan. 10. Da sie nur die Nummer einer Serie ausmacht, die noch mehr Wissenswertes über das Leben und Treiben am Hafen enthält, so würde es sich lohnen, auf diese Brüsseler Rechnungen zurückzukommen.

Wir wollen zum Schluss noch auf einen der Leitgedanken des Autors eingehen. Er sieht im 15. Jahrhundert den Höhepunkt des genuesischen Handels und des gesamten Weltmarktes in Brügge. Er betont die Fürsorge der burgundischen Regierung für Flandern.

¹ Die Deutsche betreffenden Eintragungen hat Finot seinerzeit Karl Kunze zugänglich gemacht. Vgl. dessen Reisebericht in diesen Blättern Jahrg. 1896 S. XVIII. Die Notizen Hans. UB. V Nr. 853 Einl. und 982 Einl. finden sich bei Finot S. 65 wieder. Zu erwähnen ist noch das Vorrecht der Francs Allemans, will sagen, der »privilegierten Deutschen« bei der Tucheinfuhr aus England nach Sluis zum Jahre 1405.

² Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges. I. Brügge 1904. Nr. 78.

Aber es wäre noch zu entscheiden, ob sie nicht einer schon dekadenten oder stagnierenden Wirtschaft gewidmet war, und ob nicht die unruhige Zeit der städtischen Übermacht wesentlich gesündere Lebensbedingungen des flandrischen Volkskörpers aufwies.

2.

Det gamle handelssted Gásar (at Gásum), yngre Gæsir, ved Øfjord (Eyjafjörður). Undersøgelser foretagne i sommeren 1907 ved Finnur Jónsson og Daniel Bruun. (Særtryk af Oversigt over det Kgl. Danske Videnskabernes selskabs forhandlinger. 1908. Nr. 3.) S. 95—111 u. VIII Tafeln.

Von

Edward Schröder.

Von den topographischen Forschungen und den Ausgrabungen auf Island, welche namentlich Daniel Bruun, ein intelligenter, dänischer Offizier, im letzten Jahrzehnt ausgeführt hat, ist in Deutschland wenig bekannt geworden, obgleich manche Ergebnisse, wie z. B. die über alte Tempelbauten, ein Interesse über die skandinavische Welt hinaus wohl verdient hätten. Die letzte Expedition Bruuns, welcher sich der ungemein rührige und wissenschaftlich produktive Vertreter der isländischen Sprache und Literatur an der Kopenhagener Universität Finnur Jónsson angeschlossen hat, galt der Festlegung des alten Handelsplatzes Gæsir »Gänse« oder at Gásum »bei den Gänsen« an der Westseite des Øfjords, dessen Name noch an einem kleinen Bauernhofe etwa 20 Kilometer nördlich von Akureyri, der zweiten »Hauptstadt« des heutigen Island, haftet. Dies Gehöft ist seit dem 15. Jahrhundert bezeugt, die historischen Nachrichten über den Handelsplatz in Sögur und Annalen erstrecken sich von ca. 960 bis zum Jahre 1391 und sind zahlreicher als für irgend einen anderen Hafentort; sie ergeben, dass Gæsir in diesem Zeitraum der wichtigste aller Handelsplätze auf Island gewesen ist. Als Gegenstände des Handels werden ausdrücklich erwähnt Malz, Bauholz, Waffen und gedörrte Fische;

dass man bei den norwegischen Kaufleuten dort auch einen guten, oder doch einen kräftigen Trunk (Met oder Bier) haben konnte, beweist die eigenartige Nachricht, dass im J. 1317 einige Mönche des nahegelegenen Mödruvallaklosters, als sie trunken von Gæsir heim kamen, durch unvorsichtiges Handhaben des Lichtes den Brand der Kirche und des Klosters herbeiführten. Eine Kirche befand sich übrigens auch in Gæsir selbst: die isländischen Annalen melden zum Jahre 1359, dass sie »zerbrach«. Dass die gottesdienstlichen Funktionen aber von einem auswärtigen Klosterbruder versehen wurden, scheint mir so natürlich, dass ich die Erwähnung eines Ortsgeistlichen keineswegs vermisste, wie das Finnur Jónsson tut. Die ganze Niederlassung lag ja offenbar auf geistlichem Terrain: Mödruvellir übernahm es 1452 vom Munketværaakloster.

Gæsir war trotz seiner jahrhundertelangen Geschichte keineswegs eine Niederlassung mit dauerhaften, aus Stein und Holz errichteten Wohnhäusern und Lagerschuppen. Die Kaufleute, die hier verkehrten — anfangs waren es Norweger und Isländer, später, seit dem 13. Jahrhundert haben die Isländer keine Schiffe mehr zur Auslandsfahrt besessen — hielten sich nur während der kurzen Sommerzeit hier auf und begnügten sich mit Einrichtungen, die zwar ein wenig komfortabler gewesen sein mögen als die »Buden«, in denen die Isländer auf dem Thingfelde zu hausen pflegten, von denen aber, wenn sie beim Herannahen des Winters Abschied nahmen, nur die Erdumwallungen zurückblieben. Haben doch auch die ziemlich ausgedehnten Grabungen von Gegenständen des Gebrauchs und Verbrauchs nichts als einen Schleifstein und ein paar Knochen zutage gefördert. Die norwegischen Kauf- und Schiffsherren müssen beim Aufbruch immer gut aufgeräumt — oder aber der Bauer vom nahen Hofe wird stets eine sorgfältige Nachlese gehalten haben. Eine »Handelsstadt« mit einer Geschichte von mehr als 400 Jahren — und keine Münze gefunden! So etwas ist eben nur in der ultima Thule möglich.

Die dem Bericht beigegebenen Tafeln lassen zunächst den Umfang der kaufmännischen Siedlung erkennen, die sich im Gesamtbilde (Tafel II) als eine lange Hauptstrasse von Süden nach Norden erstreckt und am Nordende verbreitert. Die einzelnen Wohn- und Schuppenplätze treten als Erdhügel heute noch deutlich zutage, ihre Zahl genau zu bestimmen ist unmöglich; einmal,

weil es sich hier um Wohnvorrichtungen und Lagerhäuser handelt, die von Jahr zu Jahr erneuert werden, und dann, weil es allzu kostspielig sein würde, das Ganze auszugraben um eines Resultates willen, dessen Unsicherheit und geringe Bedeutung vor auszusehen ist. Es wurden also 16 Versuchsgrabungen und eine umfangreichere und intensivere Ausgrabung vorgenommen, diese natürlich an einer Stelle, die sich schon äusserlich als Aufschluss versprechend darbot. Man stellte hier ein grösseres Etablissement fest, das aus vier zusammenhängenden und einem abseits gelegenen Raume bestand (Tafel II und Tafel VII): der Fussboden war mehrfach durch Ansammlung und Aufschüttung erhöht, ebenso wiesen die in verschiedener Höhe gefundenen Feuerstätten (mit Asche und Kohlen) darauf hin, dass hier viele Generationen nacheinander gehaust hatten; aber immer nur in zeltartigen Buden, für die man bloss eine schützende Erdumwallung brauchte, keine Fundamente und keine kräftigen Holzpfiler.

Nur um die Neugier des Lesers zu befriedigen, aber ohne irgend welche Verantwortung für meine Angabe zu übernehmen, füge ich auf Grund des Kartenbildes hinzu, dass je nachdem 10 bis 15 (allenfalls auch 20) derartige Etablissements, grösstenteils freilich wohl von geringerem Umfange als das ausgegrabene, gleichzeitig in der sommerlichen Handelszeit zu Gæsir bestanden haben mögen.

Der einzige Bau, dessen Herrichtung als auf Dauer berechnet erscheint, ist die etwas abseits landeinwärts gelegene Kirche (Tafel VI); sie ist von einem fast kreisrunden Erdwall umgeben, 40 Fuss lang und 14 Fuss breit; auf den quadratischen Chor entfallen 12 Fuss; der Eingang war auf der Südseite. Die Steinreihe, welche heute noch den Umfang der Kirche genau angibt, diente als Fundament für einen Holzbau, der, wie gesagt, im J. 1359 dem Sturme — wo nicht dem Alter — zum Opfer fiel.

3.

Beiträge zur russischen Geschichte Theodor Schiemann zum 60. Geburtstage von Freunden und Schülern dargestellt und herausgegeben von Otto Höttsch. Berlin 1907. Alex. Duncker. 270 S.

Von

Walther Stein.

Eine Anzahl von Freunden und früheren Schülern Theodor Schiemanns bringt in diesem Bande dem anregenden Förderer der geschichtlichen Studien auf dem Gebiet der osteuropäischen Geschichte zu seinem 60. Geburtstage ihre Huldigung dar mit einer Sammlung von acht Einzelabhandlungen und Essays aus verschiedenen Zeiten und über verschiedene Gegenstände der Geschichte Russlands. Otto Höttsch erinnert in einem Geleitwort an die Verdienste Schiemanns und an die Einrichtung des Seminars für osteuropäische Geschichte und Landeskunde an der Berliner Universität im Jahre 1902. Wir beschränken unsere Berichterstattung über den mannigfachen Inhalt der lesenswerten Sammlung hauptsächlich auf die Teile derselben, die dem Gebiete naheliegen, dessen Erforschung diese Zeitschrift dient.

Drei Abhandlungen der »Beiträge« beschäftigen sich mit einzelnen Partien der russischen Handelsgeschichte. Einen willkommenen Beitrag zur hansischen Geschichte bietet die Untersuchung von P. von der Osten-Sacken über den Hansehandel mit Pleskau bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Pleskau (Pskow) war neben Nowgorod und Polozk — denn Smolensk trat später in den Hintergrund — die dritte der grossen nordwestrussischen Städte, die einen ebenso eifrigen und regelmässigen wie z. Th. unentbehrlichen Verkehr mit den deutsch-hansischen Kaufleuten pflogen. Während Nowgorod der russische Verkehrsmittelpunkt für alle deutschen, später hansischen Kaufleute war, soweit sie zu diesem Verkehr zugelassen wurden, lag der Verkehr mit Pleskau und Polozk überwiegend in den Händen der Städte Dorpat und Riga, wiewohl an dem Handel mit diesen Städten sowohl

andere livländische wie auch überseeische hansische Kaufleute teilnahmen. Das Archiv der Stadt Dorpat, die den Handel mit Pleskau vermittelte und beherrschte, ist bei den Verwüstungen der Stadt in den Russenkriegen des 16. Jahrhunderts zugrunde gegangen, und daher muss das Bild der Handelsbeziehungen Dorpats zu Pleskau im wesentlichen rekonstruiert werden aus den Archiven der übrigen livländischen und anderen Hansestädte. Die Abhandlung, welche den gedruckten Quellenstoff heranzieht von den Erzählungen Heinrichs des Letten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, zerfällt in zwei Abschnitte: einen systematischen und einen chronologisch geordneten Teil. In dem ersten werden die Anfänge des Handels, dann die Handelswege besprochen. Von den Handelswegen war der zwischen Nowgorod und Pleskau, dessen genauere Richtung festgelegt wird, besonders wichtig, zumal die letztere Stadt zu der ersteren im Verhältnis eines Beiorts stand, aber auch als Zufluchtsort dienen konnte, wenn in Nowgorod Störungen eintraten. Der älteste ist der Weg in der Richtung von Nowgorod nach Pleskau; seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gewann der Landweg durch Livland über Pleskau nach Nowgorod besondere Bedeutung. Der Hauptweg von Dorpat nach Pleskau führte durch den Embach und den Peipussee. Die genauere Richtung der einzelnen Strassen, Wasser- und Landwege, werden besprochen. Vielleicht sind kleinere Schiffe auf der Narowa bis Dorpat gelangt. Auch die Preussen und die Rigaer verkehrten nach Pleskau und weiter nach Nowgorod auf dem Landwege. Dieser führte nicht notwendig über Dorpat; aber Dorpat errang in dem Handel mit Pleskau, ja selbst mit Nowgorod immer mehr die Vorherrschaft, sein Einfluss überwog den Revals und Rigas. Der Grund dafür lag in der von den Einwirkungen der Politik des Ordens und anderer Landesherren unabhängigen Stellung der Stadt und ihres Bischofs. Stadt und Bischof hielten im allgemeinen zusammen, und das ermöglichte Dorpat die ungehinderte Beweglichkeit seiner Handelspolitik, die auch bei Streitigkeiten zwischen Livland und den Russen den Weg über Embach und Peipussee für den Handel frei hielt. Die sorgfältige Herausarbeitung dieser unabhängigen Stellung Dorpats innerhalb der gesamten livländischen Kolonie ist ein Gewinn für die livländische und hansische Forschung. Auch das Verhältnis der Stadt zur Hanse findet mannigfache Erläuterungen.

Ein deutscher Kaufhof hat in Pleskau nicht früher als seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden, und ebensowenig bis zur Mitte dieses Jahrhunderts ein russischer Hof in Dorpat. Es ergibt sich ferner, dass der S. Petershof in Nowgorod einen bestimmenden Einfluss auf die in Pleskau Handel treibende deutsche Kaufmannschaft nicht ausgeübt hat. Vielmehr geriet der erstere schliesslich in Abhängigkeit von Dorpat. Dass über die Einrichtungen und Gebräuche des Handels in Pleskau sehr wenig bekannt ist, liegt an der bedauerlichen Lückenhaftigkeit der Überlieferung. Als Hauptausfuhrartikel aus Pleskau kamen in Betracht Pelzwerk und Wachs, gelegentlich Getreide, vermutlich auch Teer, Flachs u. a., als Einfuhrwaren vor allem Salz, dessen Absperrung für Pleskau unerträglich sein konnte, dann Tuche, Heringe, Wein, spanisches Horn für Bogen und Armbruste, Metallwaren und unedle Metalle, endlich Pferde. Nicht so ganz befriedigen die Ausführungen S. 64 f. über den Inhalt der Kreuzküssungen; sakewolde wird mit Sachwalter nicht richtig wiedergegeben. Der chronologische Teil der Abhandlung bietet sodann eine Aufzählung der in Bezug auf den Handel mit Pleskau seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannten Ereignisse und Verhandlungen. Die Veränderungen endlich, die im Laufe des 15. Jahrhunderts in und mit Nowgorod vor sich gingen, haben Pleskau direkt wenig berührt und geschädigt. Es wurde, da es sich an Moskau anschloss, zum Teil der kommerzielle Erbe des in inneren Kämpfen sich verzehrenden und schliesslich dem Moskauer Grossfürstentum zum Opfer fallenden früheren Oberorts Nowgorod und blieb als solcher noch ein Jahrhundert lang im regen Handelsverkehr mit Dorpat. — Emil Zweig widmet der Entstehung und Organisation der englisch-russischen Handelsbeziehungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine instructive Darstellung. Die englische Anknüpfung entsprang dem durch Elisabeth tatkräftig geförderten, auf die Gewinnung neuer und unbekannter Handelsgebiete gerichteten Unternehmungsgeist des englischen Kaufmannsstandes. Auf russischer Seite kam diesen Bestrebungen das persönliche Interesse des Zaren, der selbst der grösste Kaufmann seines Landes war, und das infolge der zahlreichen inneren und äusseren Kämpfe gesteigerte Bedürfnis des Zaren nach Einfuhr von Kriegsmaterial entgegen. Von der ersten Expedition, welche die von Sebastian Cabot gegründete Handels-

kompagnie zur Entdeckung unbekannter Länder entsandte und die unter Willoughbys Oberbefehl im J. 1553 die nordöstliche Durchfahrt mit dem Endziel China zu erzwingen versuchte, gelangte bekanntlich nur das eine Schiff des Richard Chancellor durch Zufall in den Mündungsarm der Dwina. Chancellor fand sogleich gute Aufnahme beim Zaren, der Handelsfreiheiten gewährte und englische Niederlassungen in Aussicht nahm. Diesem glücklichen Anfang folgte alsbald in England die Organisation der neuen Kompagnie durch königliches Privileg, das ihr für alle im Norden, Nordosten und Nordwesten Londons liegenden, bis zu jener Expedition noch nicht bekannten und besuchten Länder ein Monopol für Handel und Schifffahrt mit Beschlagsnahmerecht gegen Verletzer des Monopols verlieh. Ohne Zeitverlust entwickelten nun die Engländer eine rege Handelstätigkeit im Reiche, erhielten allgemeine Zollfreiheit, gründeten Niederlassungen, zuerst in Colmogro an der Dwina oberhalb Archangel und in Wologda, weiter in Narwa, Jaroslaw, Moskau, ferner in Kasan für den Handel nach Persien, später auch in Archangel, besuchten aber auch andere bedeutende Handelsplätze im Innern, wie Pskow, die beiden Nowgorod, Astrachan u. a. Trotz mancher Schwierigkeiten, die in den Transport- und Verkehrsverhältnissen, in dem schädlichen Treiben der Interlopers und besonders in dem schwankenden und auf politische Vorteile bedachten Verhalten Iwans lagen, gestaltete sich der Handel der englischen Kompagnie recht gewinnbringend. Nicht nur die Kriegslieferungen, sondern auch die Einfuhr anderer spezifisch englischer Erzeugnisse wie Tuche, Baumwollstoffe, Zinngeräte, ferner auch die aus Russland exportierten Waren warfen sehr hohen Nutzen ab. Ein Gewinn von 40% galt als gering. Der Verkaufspreis überstieg um ein mehr- ja vielfaches die Herstellungskosten (S. 139 f.). Auch die industriellen Unternehmungen der Engländer entwickelten sich günstig. Das Monopol des Handels über das Weisse Meer verlor freilich die Kompagnie nach andert- halb Jahrzehnten, die vorübergehend beschränkte Zollfreiheit hat sie wiedererworben. In manchen Zügen des Handelsbetriebes, besonders in solchen, welche die Organisation betrafen, erscheinen doch auch hier die Ideen des Mittelalters noch durchaus in lebendiger Wirkungskraft. Die Verlegenheiten, die der Zar den Engländern und ihrer Königin bereitete, entsprangen anfänglich

aus seinen politischen Forderungen — er suchte ein Bündnis mit England, welches ihm auch als Zufluchtsort für den Fall einer Revolution dienen sollte — und später aus seinen Heiratsplänen. Die z. T. amüsanten Ausführungen über die letzteren illustrieren lebhaft den Kulturunterschied beider Länder. Nach dem Tode Iwans fanden die Engländer an Boris Godunoff ihren zuverlässigsten Förderer, und obwohl die Eröffnung Archangels auch anderen Nationen den Zugang von Norden her erschloss, standen doch die Engländer 1596, mit welchem Jahre der Verfasser die Anfangsperiode des englischen Handels nach Russland endigen lässt, allen Konkurrenten weit voran. In einem kurzen Überblick schildert zuletzt der Verfasser die spätere Entwicklung: die wachsenden Angriffe in England auf das Monopol der Kompagnie und die abwechselnd günstige und ungünstige Lage der Kompagnie während der Regierungszeit Boris Godunoffs, in den darauf folgenden Wirren und in der ersten Zeit der Romanoffs, sodann die im Laufe des 17. Jahrhunderts steigende Konkurrenz der Holländer, die Aufhebung der Privilegien der Kompagnie infolge der englischen Revolution und der Hinrichtung Karls I. und die Veränderung des alten Charakters der Kompagnie, der bald darauf der Übergang des bedeutendsten Teiles des Archangeler Handels auf Peters des Grossen Neugründung an der Newa folgte. — Die Abhandlung von A. L a p p o - D a n i e w s k i über die russische Handelskommission von 1763—1796 beschäftigt sich mit den Befugnissen und der Tätigkeit dieser von Katharina II. ins Leben gerufenen Behörde. Während in Peters des Grossen Wirtschaftspolitik die Anschauungen des Merkantilismus den grösseren Einfluss behaupteten, ging Katharina zu einem gemilderten, gemässigt-liberalen System über, welches der freien Bewegung des Handels und der Entwicklung des einheimischen Gewerbes etwas mehr Raum liess. Angeregt durch die Lektüre von Montesquieus *Esprit des lois* und der Encyclopädisten und offenbar in dem Bestreben, sich selbst in diesen verwickelten und schwierigen Fragen einen genaueren Einblick und die nötige Klarheit zu verschaffen, ging sie zunächst darauf aus, Grundsätze für die Behandlung der Handelssachen, also ein System von festen Regeln für diesen vernachlässigten Zweig der Staatsgeschäfte aufstellen zu lassen. Wie wenig geklärt in dieser Hinsicht die Kenntnisse und Ansichten der leitenden

Kreise und wie plump selbst die Beurteilung der eigenen russischen Zustände war, zeigt die Denkschrift Panins über die Notwendigkeit der Bildung einer besonderen Kommission unter Aufsicht der Kaiserin. Der Verfasser bespricht die staatsrechtliche Stellung der Ende 1763 einberufenen Kommission, die unmittelbar unter Katharinas Aufsicht stand und, vorzugsweise zur Beratung und Information über Handelsangelegenheiten bestellt, teils in einer gewissen Unterordnung unter dem einige Jahre später errichteten Reichsrat stand, teils auch unabhängig von ihm arbeitete. Den interessantesten Teil der Ausführungen des Verfassers bildet die Charakteristik der wirtschaftlichen Anschauungen der bedeutendsten Kommissionsmitglieder Schachowskoi, Münnich, Teplow und Woronzow, von denen er zutreffend bemerkt, dass sie »grösstenteils gemässigte und ziemlich verworrene Ansichten« hatten. Schachowskoi beispielsweise wollte die Bildung und die gesellschaftliche Stellung der russischen Kaufleute heben, sie und ihren Handel aber unter der Aufsicht des Staates lassen, zugleich auch den Export von Waren, die nicht »zur Befriedigung der Notdurft« dienten, verbieten. Bemerkenswert ist, dass Münnich, der in mancher Beziehung merkantilistischen Anschauungen huldigte, wie er z. B. die Wohlfeilheit der Waren von behördlichen Anordnungen abhängig glaubte, zu der Einsicht kam, dass Zollerhöhungen auf den Import, die eine Verminderung desselben herbeiführten, auch den Export verringern würden, weil dieser in Russland grösstenteils auf Tausch beruhe. Am meisten scheint Teplow die freie Bewegung des Handels befürwortet zu haben in dem Sinne, dass den Bauern der Handel erleichtert, der Kaufmannstand in bezug auf Bewegungsfreiheit und Bildung gehoben werde und der Staat sich nicht »auf direkte Art« in den Handel einmischen solle. Am meisten vorgeschritten erscheinen die Ansichten Woronzows, der die einheimischen Gewerbe und den Innenhandel befördern, den Staat von unmittelbarer Einmischung in den Handel zurückhalten, auch den Import von Luxusartikeln nicht verbieten und solche, die zur Förderung von Wissenschaft und Kunst dienten, sogar zollfrei zulassen wollte. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, dass die Oberflächlichkeiten und Willkürlichkeiten dieser und ähnlicher Ansichten der Kommissionsmitglieder sich erklären durch die ökonomischen und politischen Verhältnisse Russlands, wo die

Krone ihren besonders bevorrechtigten Handel neben dem nationalen betrieb, dieser letztere vom Staat beschränkt und belastet wurde, Bildungsgrad und soziale Stellung der Kaufleute weit geringer und niedriger waren als in den west- und mitteleuropäischen Ländern und der Handelsbetrieb selbst ein unentwickelter und primitiver war. Demgemäss erwies sich die praktische Anwendung westeuropäischer abstrakter Theorien auf die russischen Verhältnisse als unmöglich. Der Verfasser verfolgt endlich die Tätigkeit der Kommission, die für die höhere Bildung des Kaufmannsstandes nicht viel erreichte, sich im übrigen mit der Ausarbeitung des neuen Zolltarifs von 1782 und auch eines Bankerottstatuts beschäftigt hat, ferner bei der Beratung und Vorbereitung von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten mitwirkte. Nach Katharinas Tod wurde die Kommission schon Ende 1796 aufgehoben. Doch sind auch ihre unvollendeten Vorarbeiten nicht vergeblich gewesen; vieles davon ist in die spätere russische Gesetzgebung übergegangen, oder ihr sonst zustatten gekommen.

Die übrigen Aufsätze behandeln sehr verschiedenartige Fragen. Richard Salomon bespricht eine Sammlung kleiner historischer Aufzeichnungen, die unter dem Namen des Ignatij von Smolensk gehen, eines Geistlichen, von dessen Leben und Persönlichkeit nur wenige Nachrichten vom Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts Kunde geben. Von diesen Aufzeichnungen haben sicher den Ignatij zum Verfasser ein Tagebuch über die Reise des Metropoliten Pimen nach Konstantinopel im J. 1389 und eine Beschreibung Konstantinopels in Tagebuchform, vielleicht auch eine kurze Beschreibung von Saloniki und dem Athos. Zwei andere Berichte über innere Kämpfe im griechischen Reich im J. 1390 und über die Krönung Kaiser Manuels II. sind ebenfalls vermutlich dem Ignatij zuzuschreiben. S. geht sodann ein auf den Inhalt der Aufzeichnungen in den beiden Tagebüchern und gibt sowohl die Aufzeichnung über die Kämpfe im griechischen Reich von 1390 wie auch den interessanten Bericht über die Kaiserkrönung Manuels und seiner Gemahlin im J. 1392 in Übersetzung mit einzelnen Erläuterungen. — In Bemerkungen zu den Briefen der Kaiserin Katharina an den Fürsten Karl Joseph von Ligne legt Fr. Andreae dar, dass nicht eigentlich die Politik es war, die zwischen der Kaiserin und dem glänzenden, geistreichen

Aristokraten die langjährige Freundschaft begründete, als deren Denkmal ihr Briefwechsel uns erhalten ist. Katharina fand, wie sie dem Baron Grimm schreibt, Freude an der auch geistig hochstehenden Persönlichkeit, die gesellschaftliche Vollkommenheit mit philosophischer Bildung verband: *qui est des êtres les plus plaisants et les plus aisés à vivre que j'ai jamais vus. Voilà bien une tête originale qui pense profondément et fait des folies comme un enfant. Je m'accommoderais bien de cette compagnie-là* (S. 148). Andreae sucht Katharinas Persönlichkeit dem Verständnis dadurch näher zu bringen, dass er Jakob Burckhardts Charakteristik der Italienerinnen der Renaissance auf sie anwendet. Als Paralleleigenschaften erkennt er bei Katharina die männliche Art des Wesens, die kalte Sachlichkeit ihrer Staatskunst, ganz besonders die Ruhmsucht, die sie auch die zahlreichen Freundschaften mit berühmten Männern und Schriftstellern anknüpfen lässt, mit denen sie einen Briefwechsel führt und die ihren Ruhm verbreiten sollen, wie die Menschen der Renaissance in der Literatur das Mittel zur ruhmvollen Verewigung ihres Andenkens sahen. Im allgemeinen tragen die Briefe Katharinas an den Fürsten einen persönlichen und aufrichtigen, keinen berechneten oder politischen Charakter. Was sie über Politik mitteilt, schreibt sie absichtslos, aus persönlichem Interesse. Der Vergleich des Fürsten von Ligne mit P. P. Rubens im Beginn der Abhandlung dürfte doch im wesentlichen nicht zutreffend sein. — Der Aufsatz von Markus Wischnitzer über Nikolaj Turgenews politische Ideale bringt eine Analyse der im 3. Bande des Hauptwerkes »La Russie et les Russes« dieses Politikers niedergelegten Reformideen. Turgenew war während der Befreiungskriege russischer Deputierter in der unter Leitung des Freiherrn vom Stein stehenden, seit dem Oktober 1813 neuengerichteten Zentralverwaltung der Verbündeten, gewann Steins Zuneigung und blieb ein glühender Bewunderer des Reformwerkes und der Reformbestrebungen des deutschen Staatsmannes (M. Lehmann, Freiherr vom Stein 3, 333). Er gelangte später in Russland in hohe Verwaltungsämter, besass auch das Vertrauen Alexanders I., wurde aber während eines Aufenthaltes im Auslande in den Dekabristenprozess verwickelt und blieb dann in London, später in Paris, wo er das erwähnte Werk verfasste. Bemerkenswert ist die Wandlung seiner Ansichten über die

Bauernfrage; anfänglich beschränkte er sich auf die Forderung der persönlichen Freilassung der Bauern, späterhin befürwortete er die Aufteilung des Landes ohne Entschädigung der Gutsbesitzer an die freigelassenen Bauern, doch nur an die einzelnen Familien, nicht an die Bauerngemeinden. Nicht weniger merkwürdig und charakteristisch einerseits für den teilweisen Doktrinarismus seiner aus fremden Kulturen geschöpften Theorien, andererseits für seine Einsicht in die Notwendigkeit schonender Berücksichtigung historisch gegebener Zustände ist seine Meinung, dass der Absolutismus der Krone erhalten bleiben und dennoch eine repräsentative Verfassung mit einer gesetzgebenden, aus gewählten Volksvertretern bestehenden Versammlung mit Ministerverantwortlichkeit, gesetzlich geregelter Pressfreiheit, Geschworenengerichten usw. eingerichtet werden sollte. Hingewiesen sei noch auf Turgenews Äusserungen über den russischen Adel. — Die Abhandlung des Grossfürsten Nicolai Michailowitsch über die Legende vom Fortleben Kaiser Alexanders I. in Sibirien in der Gestalt des Einsiedlers Feodor Kusmisch erweist die Unglaubwürdigkeit der Gerüchte, die bis in unser Jahrhundert hinein den Glauben nicht erlöschen liessen, dass zur Zeit des angeblichen Todes Alexanders statt des kaiserlichen ein anderer Körper eingesargt und beigesetzt sei, während der Kaiser selbst sich in die Einsamkeit zurückgezogen habe. Ein Kaufmann Chronow aus Tomsk gab sich später Mühe, die Aufmerksamkeit in dieser Richtung hinzulenken auf einen längere Zeit in seiner Wohnung lebenden Einsiedler Feodor Kusmich, der 1864 starb, über dessen Herkunft aber nichts sicheres zu ermitteln ist. — In einem gehaltvollen Aufsatz bietet endlich Otto Höttsch einen Überblick über die historischen Grundlagen eines konstitutionellen Lebens in Russland, eine gedrängte Zusammenfassung der Versuche und Bestrebungen, hauptsächlich während des 19. Jahrhunderts, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse Russlands umzugestalten im Sinn einer Annäherung an die in den westlichen Nachbarländern herrschenden Zustände. Eine mehr als 150jährige Kluft des streng durchgeführten Absolutismus trennt in Russland die Zeit, wo es in den Sjemschij Sobor eine in ihren Befugnissen freilich sehr eingeschränkte Volksvertretung gab, d. h. die Zeit von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, von dem Anfang der

neuen Entwicklung, dem Zeitalter Alexanders I. Seit Alexander samt einem Teil des hohen Adels stark beeinflusst wurde von den konstitutionellen Ideen der französischen Revolution, deren Wirkungen in mehreren Verfassungsentwürfen und in der Erteilung einer Konstitution für Polen vorliegen, blieb in der Folgezeit der Verfassungsgedanke auch bei den Zaren immerfort lebendig, mochte er nun gefördert oder bekämpft werden. Es ist in Russland nicht gelungen, eine Verfassung zu schaffen mit Hilfe der einheimischen Organe der Selbstverwaltung, d. h. der Adelskorporationen und der Sjemstwoversammlungen. Vielmehr hat man sich zuletzt entschlossen müssen, an westeuropäische Vorbilder anzuknüpfen. Die Regierung versäumte es und beabsichtigte auch gar nicht, die Einrichtung der Sjemstwoversammlungen zur politischen Erziehung des Volkes zunächst auf dem Gebiet der Selbstverwaltung zu benutzen. Gleichwohl erschütterten die wirtschaftliche Umwälzung, die Bauernbefreiung und die Ablösung des gutsherrlichen Eigentums, das Aufkommen einer starken Industrie und eines Arbeiterstandes, mit einem Wort die Entstehung einer kapitalistischen Volkswirtschaft die alte Stellung der wichtigsten Stände, des Adels und der Bauern, neben denen das Bürgertum — auch hierin unterscheiden sich die Zustände Russlands wesentlich von den west- und mitteleuropäischen — eine nur untergeordnete Rolle spielt. Den wirtschaftlichen Bewegungen zur Seite gehen die geistigen, die gerade in Russland von hohem Interesse sind: die Tätigkeit der Männer, die in der Heimat und im Auslande mit der Feder wirkten. Der Verfasser lässt in einer Reihe von Gruppenbildern diese geistigen Strömungen an uns vorüberziehen, die geheimen Verbindungen und Verschwörungen unter Alexander, die grossen Schriftsteller der vierziger Jahre, Puschkin, Turgenjew, Herzen u. a., die neue und einseitigere Richtung des Slavophilismus, die später in den Panslavismus überging, den durch eine ungeschickte Universitätspolitik beförderten Umschwung zum Nihilismus und endlich das Eindringen des revolutionären Sozialismus. Für die gegenwärtigen Zustände ist entscheidend geworden, dass die in diesen langen geistigen Bewegungen zutage getretenen und formulierten Wünsche und Hoffnungen nicht in Einklang stehen mit dem materiell-sozialen und geistigen Bildungs- und Reifegrad der russischen Gesellschaft.

4.

Friedrich Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Band XXVI Heft 2.) Leipzig 1906. Duncker & Humblot. XLIII und 304 S. nebst 215 S. Beilagen, in 8^o. Preis 15 M.

Von

Julius Hartwig.

Bothe hat seit längerem vor, die Geschichte des Fettmilch-
aufstandes, der grossen Frankfurter Bürgerrevolte von 1612—1614.
zu schreiben; mit dem vorliegenden stattlichen Buch wollte er sich,
indem er die Ursachen, insbesondere die wirtschaftlichen Ursachen
des Aufstandes aufzudecken unternahm, die nötigen Unterlagen
schaffen. Er hat bei seiner Arbeit ein umfangreiches Material
verwertet; die Zusammenstellung der archivalischen Quellen weist
mehr als 60, das Verzeichnis der gedruckten Literatur nicht
weniger als 282 Nummern auf. Und er hat es gründlich ver-
wertet, weit über seinen steuergeschichtlichen Inhalt hinaus, und
so ein Buch geschrieben, das m. E. den inhaltreichsten und inter-
essantesten Detailstudien über städtische Steuern zuzurechnen
ist. Diesem Urteil vermögen die Ausstellungen, die ich im
folgenden mache, keinen Abbruch zu tun.

Bothe hat seinen Text in vier Teile zerlegt: Teil I (S. 16—103)
handelt von den Steuerbestimmungen, Teil II (S. 104—166)
von den Steuerergebnissen, Teil III (S. 167—282) legt die
Steuerpolitik und soziale Lage dar und Teil IV (S. 283
bis 304) geht auf die Stellung der Steuerfrage unter den
Gründen zum Fettmilchaufstande ein.

Teil I beginnt mit einem Überblick über die ältesten Nach-
richten von einer direkten Geldsteuer. Bis ins Jahr 1234
und früher gehen sie zurück. Die Bede ist auch in Frankfurt
zunächst eine öffentlichrechtliche, seit 1320 fixierte Abgabe der
Stadt an den König gewesen, die vom Rat durch Umlage auf die

Bürger aufgebracht ward, um dann zu einer im Interesse der Stadt erhobenen Steuer zu werden, deren Höhe das jeweilige Bedürfnis bestimmte. Als Steuer an das Reich war sie jährlich fällig, als städtische Steuer wurde sie nur erhoben, wenn die Stadtkasse Geldmangel aufwies; noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts z. B. ist sie Jahrzehnte hindurch nicht zur Erhebung gelangt. — Dann folgt eine Darstellung der Steuertarife (S. 28 f.). Die Bede war eine Vermögenssteuer, es sollte »im Prinzip das wirklich zur Verfügung stehende, unbelastete, ertragbringende Vermögen, das Reinvermögen, zur Steuer veranlagt werden« (S. 63.) Anfangs wurden wohl alle Vermögensbestandteile mit einem Satz belegt, später aber spezifiziert und verschieden besteuert, das Geldkapital stärker als der liegende Besitz, das Barvermögen vier bis fünfmal so hoch als das in Gülden angelegte, die ertraglosen und Viktualien dagegen steuerfrei gelassen; also ein Abweichen vom Prinzip der Proportionalbesteuerung und zwar aus politischen Rücksichten. Dabei ist es bis 1495 geblieben, nur in Einzelheiten traten Änderungen ein; die Steuersätze wurden anders bestimmt, im 15. Jahrhundert auch die steuerfreien Vermögensobjekte bedeutend vermehrt, sodass schliesslich der ganze vorrätige Jahresbedarf unverbedet bleiben konnte. 1495 ward die Steuerveranlagung völlig anders: das Vermögen wurde fortan nicht mehr in seinen Einzelbestandteilen ergriffen und mit verschiedenen Sätzen belegt, sondern in seiner Gesamtheit erfasst und mit einem einheitlichen Satz herangezogen. Die Bede stellt sich jetzt als eine Klassensteuer dar, bei der die Steuerzahler auf 20 Stufen verteilt sind. Steuerfreie Vermögensteile gibt es nicht mehr, doch wird den geringsten Vermögen eine Erleichterung gewährt; wer weniger als 20 Gulden besitzt, hat nur den Herdschilling zu zahlen. Sonst ist der Reichtum begünstigt; wer über 10 000 Gulden besitzt, braucht vom Mehrbetrag nicht zu steuern, die Steuerpflicht hört also bei einer Maximalgrenze auf, ausserdem ist der Bedesatz für die einzelnen Vermögensklassen so abgestuft, dass die Belastung nach unten hin zunimmt, degressiv ist. 1556, nachdem 46 Jahre überhaupt keine Bede erhoben war — erst seit 1576 kam sie jährlich zur Erhebung — kam wieder ein anderer Besteuerungsmodus zur Anwendung: jeder, ob arm oder reich, muss $\frac{1}{2}$ Gulden Herdgeld zahlen, die Vermögen bis zu 30 000 Gulden sind auf 23 Steuer-

klassen verteilt, solche unter 20 Gulden aber freigelassen, der Hausbedarf an Korn und Wein, die Harnische, alle Waffen, mit denen kein Handel getrieben wird, und das Silbergeschirr bleiben in allen Vermögensklassen steuerfrei; also eine stärkere Heranziehung der grossen Vermögen und zugleich eine Freilassung bestimmter Vermögensbestandteile. Spätere Veränderungen der Veranlagung haben aber wieder dem Reichtum Vorteil und der Armut Nachteil gebracht und deshalb verbitternd gewirkt. Die historische Entwicklung der direkten Steuern in Frankfurt war im allgemeinen derart, dass die ärmere Bevölkerung immer stärker belastet wurde. — Dem Abschnitt über die Steuertarife schliesst sich einer über die Steuererhebung (S. 88—103) an. Hatte der Rat die Erhebung einer Bede beschlossen und durch Aushang auf dem Rathaus und Verkündigung von der Kanzel und in den Zunftstuben bekannt gemacht, so wählte er aus seiner Mitte mehrere Bedemeister, denen die Durchführung der Erhebung anvertraut ward. Sie hatten zunächst einen Umgang durch die Stadt zu halten, die Bewohner strassenweise aufzuzeichnen und zu verpflichten, binnen bestimmter Frist vor ihnen zur Deklaration und Zahlung ihrer Steuer zu erscheinen, und darauf sich in bestimmten Häusern zur Empfangnahme der Steuern bereit zu halten. Die Erhebung pflegte sich wochenlang hinzuziehen. Jeder musste sein Vermögen in seinen einzelnen Bestandteilen eidlich deklarieren, wenn es sich um grössere Summen handelte, schriftlich deklarieren, darnach berechnete der Einnehmer den Bedesatz, die Summe ward in den Kasten gesteckt, als bezahlt im Bedebuch vermerkt und die vereinnahmten Gelder zur Rechei geschafft. Höchst auffallend ist, dass die Frauen ihre Angaben nicht zu beschwören brauchten, dass man sich bei ihnen mit einer Berufung auf ihre *„freuwelich ere vnd leste hynfart“* zufrieden gab. Anderorten war man im Mittelalter von tiefstem Misstrauen gegen ihre Ehrlichkeit erfüllt, in Lübeck z. B. war ihnen bei Strafe verboten, persönlich ihren Schoss zu bringen, ihr Mann oder Vormund sollte das tun (mein Buch: Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit, S. 163). Die Bedeherren wurden für ihre Mühewaltung und Auslagen aus den von ihnen vereinnahmten Geldern entschädigt; in älterer Zeit zogen sie, was ihnen zukam, selber vom Ertrage ab, später wurden sie von den Rechenmeistern abgefunden. Sie

hatten das Recht die Steuer im Einzelfall zu erhöhen, zu ermässigen und ganz zu erlassen. Wenn ein Vermögen ihnen zu niedrig eingeschätzt schien, konnten sie es zum angegebenen Wert für die Stadt ankaufen; wer nicht ehrlich war, riskierte also seiner verheimlichten Vermögensteile mit einem Schlage verlustig zu gehen. Erst im 16. Jahrhundert wurde diese Konfiskation durch eine Geldstrafe ersetzt. Wer mit der Zahlung im Verzuge war, wurde zunächst für jeden rückständigen Tag mit hoher Geldstrafe belegt; wo Mahnungen nichts fruchteten, verschloss man sein Haus und und pfändete ihn, zeitweilig ward er auch in den Turm gesperrt. Das Mittelalter hat überall mit seinen säumigen und unehrlichen Steuerpflichtigen nicht viel Federlesens gemacht; es hatte Recht daran, nur dass dies scharfe Vorgehen auch gegenüber Not und Armut stattfand und sich hier bis zur Brutalität gesteigert hat.

Im Teil II seiner Ausführungen geht Bothe zunächst (S. 104—117) auf die Stellung der direkten Steuer im Haushalt der Stadt ein. Die Bede hat im Laufe der Zeit sehr verschiedene Erträge gehabt: 1410/1 warf sie rund 6500, 1556 etwa 10 000, 1580 fast 15 000 und in den Jahren vor 1612 rund 25 000 Gulden ab. Die Unterschiede sind in erster Linie auf die Verschiedenheit der Steuertarife zurückzuführen, — so zog der Übergang zur Klassensteuer im Jahre 1495 einen starken Einnahmeausfall nach sich —, ferner machen sich das Anwachsen der Bevölkerung und die Zunahme ihres Wohlstandes (B. nennt das »Anreicherung«, ein hässliches Wort) im Ertrage geltend, auch ist nicht immer eine ganze Bede zur Erhebung gelangt. Wie der Ertrag der Bede, hat auch ihr Anteil an den Gesamteinnahmen der Stadt geschwankt. Doch nahm er im 16. Jahrhundert mehr und mehr zu; während um 1560 nur vorübergehend etwa 25% der reinen Jahreseinnahme aus direkten Steuern gewonnen sind, brachten sie zu Anfang des 17. Jahrhunderts ständig über 25% auf.

Hieran schliesst sich eine eingehende Untersuchung über Reichtum und Armut im alten Frankfurt an. Drei Abschnitte sind ihr gewidmet: Die Steuerkataster (117—142), die Verteilung der Steuerzahler (S. 142—155) und Berufe (S. 155—166) auf die Steuerstufen. Die Bedebücher lassen die Zusammensetzung der Bürgerschaft und ihre Vermögenslage er-

kennen, zeigen z. B. klar, dass die Geistlichkeit im mittelalterlichen Frankfurt trotz aller Prohibitivmassregeln eine Geldmacht dargestellt hat, und ermöglichen auch auf die Grösse der damaligen Bevölkerung zu schliessen. Bothe hat einige Bedebücher neu aufgezählt, er kommt, wie vor ihm Bücher, zu dem Ergebnis, dass das mittelalterliche Frankfurt nur eine niedrige Einwohnerzahl, bestenfalls 10 000, aufzuweisen vermochte (S. 130 f). Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann die Stadt zu wachsen, zur Zeit des Aufstandes dürfte sie etwa 18 000 christliche Bewohner gezählt haben. Die früheren Vorstellungen über die Grösse mittelalterlicher Städte werden somit erneut ad absurdum geführt. Zur Illustrierung der Vermögenslage der Bevölkerung sei hervorgehoben, dass 1354: 23,6%, 1475: 32,5% und 1495: 43,3% der Steuerzahler »Nichtshäbige« waren. Die wirtschaftliche Lage der Stadt weist also seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine starke Verschlechterung auf, die städtische Wirtschaft hat trotz ihrer strengen Organisation der Arbeit nicht die Differenzierung der Vermögen und die Verkümmern grosser Bevölkerungsteile zu verhindern vermocht. Die Steuerpolitik des Rates aber hat dies alles ausser acht gelassen, ihre Massnahmen kamen ausschliesslich den Reichen zugute; zum Beweis diene, dass die Reichsten 1354, 1475 und 1495, wo sie 5,9%, 3% und 4,2% der Steuernden zählten, 52%, 54% und 35,8% der Steuersumme aufgebracht haben. Die Steuerreform von 1495 vor allem war nach Lage der Dinge so unklug wie nur möglich; der Rat hätte den armen Mann auf Kosten der Reichen entlasten sollen, dadurch, dass er das Gegenteil tat, beschwor er die grössten Gefahren herauf. Die grossen Vermögen wurden von Patriziern, Kaufleuten, Händlern und Wechslern besessen, aber auch Handwerker haben mitunter Vermögen gehabt. Im 16. Jahrhundert begann sich die Mehrzahl der Patrizier vom Handel fernzuhalten; ihre Liegenschaften brachten ihnen so viel ein, dass sie nicht noch hinzu zu verdienen brauchten. Diese ihre wirtschaftliche Untätigkeit hatte zur Folge, dass um 1600 unter den Reichen das kaufmännische Element mehr und mehr Überhand gewann.

Im Teil III (Steuerpolitik und soziale Lage), dem längsten, werden zunächst die prozentualen Steuerleistungen der Vermögen (S. 167—173) dargelegt. B. kommt zu dem Ergebnis,

dass die Besteuerung der Vermögen von 20 und 10000 Gulden sich 1495 wie 34:1,9‰ und 1599 wie 108:3,6‰ verhielt und die von ihnen zu entrichtenden Abgaben im gleichen Zeitraum bei ersterer Summe um das fünffache, bei letzterer dagegen noch nicht um das dreifache zugenommen haben. Was bei dem damaligen Besteuerungsmodus mit Degression und oberer Besteuerungsgrenze nicht weiter, überraschend ist. Man versteht aber auch, dass er böses Blut machen musste. Er tat dies um so mehr, als noch eine Verstärkung des Steuerdrucks durch die wirtschaftliche Entwicklung (S. 173—239) eintrat. Zum Beweis dessen setzt B. zunächst (S. 173—192) auseinander, dass vom 15. bis zum 17. Jahrhundert das Verhältnis von Preis und Lohn sich zu Ungunsten der Konsumenten verschob. In den 60 Jahren, die dem Fettmilchaufstande voraufgingen, haben sich z. B. die Lebensbedürfnisse von 1 auf 2,6 verteuert, die Löhne aber im Durchschnitt nur von 1 bis 1,3 zugenommen; die menschliche Arbeit wurde also am Ausgang des 16. Jahrhunderts verhältnismässig nur halb so gut wie früher bewertet. Alles war teurer geworden, auch Grund und Boden, Wohnung und Steuersumme, nur der Lohn hatte sich dem Sinken des Geldwertes nicht angepasst, in einigen Berufen war er gar zurückgegangen. Ursachen dieser Preissteigerung waren die Entwicklung des Münzwesens (S. 192—221) und die Industrialisierung Frankfurts (S. 221—239). Das Silber verlor wegen seiner Menge an Wert, die guten schweren Münzen flossen ins Ausland ab, minderwertiges fremdes Geld trat an ihre Stelle, um so mehr, je stärker der Geldbedarf ward, die Warenpreise zogen an, die Verteuierung der guten Münzsorten ging immer weiter, Frankfurt wurde mit schlechtem Geld förmlich überschwemmt und alle Gegenmassregeln fruchteten nichts. So entstand eine schlimme Münzkalamität, die geringhaltige Pfennigmünze wurde immer wertloser. Gerade sie befand sich in den Händen des armen Mannes, er hatte darum unter ihrer Entwertung am schlimmsten zu leiden, zumal schliesslich auch der Rat sie bei Bede und Zoll nicht mehr als vollwertig anerkennen wollte. Ausser der Münzverschlechterung hat aber auch das Aufkommen einer Grossindustrie und eines Grosshandels in Frankfurt preissteigernd gewirkt (S. 221—239). Noch bis tief ins Reformationszeitalter hinein haben seine Bewohner grössten-

teils Beziehungen zur Landwirtschaft gehabt, bis dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Zuwanderung aus den Niederlanden die Wirtschaftsverfassung der Stadt ein ganz anderes Aussehen erhielt. Die damals nach Frankfurt flüchtenden Niederländer waren vielfach begütert, brachten höhere Kulturformen und eine besser entwickelte Technik mit und haben deshalb auch hier belebend und treibend gewirkt. Die Messe blühte wie nie, in allen Berufen machte sich eine lebhaft produktive Tätigkeit geltend. Bisher landwirtschaftlich tätige Arbeiter wandten sich der lohnenderen industriellen zu, ja, die Industrie drang bis in die Dörfer hinein. So erhielt das Leben der Stadt einen neuen Zug. Das brachte manche Nachteile mit sich. Prachtliebe und Genussucht machten sich in früher unbekanntem Masse breit, die neue Arbeitsart entbehrte der alten Übersichtlichkeit und Sicherheit, so dass leicht eine Überproduktion eintreten konnte, die zur Betriebs-einschränkung und Ablohnung von Arbeitern zwang, das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen verschlechterte sich, die Ungleichheit der Vermögen wuchs, die Zahl des in der Stadt ansässigen Proletariats nahm in ungesunder Weise zu und mehr und mehr bekam die ärmere Bevölkerung die Konkurrenz des Grosskapitals zu spüren, ohne dass der Rat irgendeinen steuerlichen Ausgleich schuf. Solange die gute Konjunktur währte, war dies alles zu ertragen. Die Schattenseiten des neuen Systems machten sich erst geltend, als eine industrielle Krise eine wirtschaftliche Notlage (S. 240—268) nach sich zog. Die Zeit der schlechten Konjunktur wurde durch die Abwanderung vieler reicher Verleger eingeleitet. Religiöse Unduldsamkeit (die Niederländer waren meist Calvinisten, auch in Frankfurt haben sie sich also als Element des wirtschaftlichen Fortschritts gezeigt; die neuerdings viel und m. E. mit Recht vertretene These vom Kausalzusammenhang zwischen Calvinismus und Kapitalismus wird durch B. weiter fundementiert) und schlechte Behandlung, mit der man sich an ihrer Überlegenheit zu rächen suchte, veranlassten sie, der Stadt den Rücken zu kehren. Rat und Gemeinde hatten das gerade gewollt; denn mit Missgunst und Sorge hatte man gesehen, wie Handel und Reichtum mehr und mehr in der Niederländer Hände übergingen, und alle bisher angewandten Massregeln hatten nichts genützt. Nun wollte man ihnen den Boden

unter den Füßen wegziehen, indem man ihnen den Gottesdienst verkümmerte, ohne den sie nicht leben konnten. Ein grosser Teil von ihnen zog 1596 auch von dannen. Aber er liess sich schon im nahen Hanau wieder nieder und die Frankfurter Industrie hatte einen neuen Konkurrenten mehr. Das wurde um so stärker empfunden, als die Konjunktur sich andauernd verschlechterte. Der Rat lenkte deshalb ein: 1601 ward den Niederländern ihr Gottesdienst in bestimmtem Umfang wieder freigegeben. Aber der Schade war damit nicht wieder gut zu machen, manche der Emigranten zogen vor in Hanau zu bleiben. Und die Rückkehrenden haben sich auch nicht lange freier Religionsübung zu erfreuen gehabt: als 1608 ihr Kirchlein niederbrannte, setzte die lutherische Geistlichkeit durch, dass sie ihnen von neuem verboten ward. »Lieber mit Christo Hunger leiden als mit dem Teufel in vollen Gütern sitzen«, hiess es und Rat und Gemeinde gaben unklug nach. Wieder zog ein Teil der Niederländer fort und Handel und Wandel gingen erneut zurück. So kam zur Geldkrise eine industrielle hinzu, die z. T. auf Übersättigung des Marktes, vor allem aber auf die Unduldsamkeit der lutherischen Geistlichkeit und die Angst des Patriziats vor politischer, finanzieller und sozialer Überflügelung zurückzuführen ist. Die wirtschaftliche Depression hätte zur Änderung der bisherigen Steuerpolitik veranlassen sollen. Das geschah jedoch nicht, die Steuerlast blieb hoch und ihre Verteilung schlecht und die unsoziale Haltung des Rats (S. 269—282) liess die bereits vorhandene Missstimmung immer weiter um sich greifen. So verlangte er, dass die Bürger ihre Bede in grobem Geld erlegten, während sie doch meist nur minderwertige Pfennige in Händen hatten; so ging er mit grosser Schärfe gegen säumige Steuerzahler vor. Öfter geschah es, dass sie gefangen gesetzt und, wenn sie trotzdem nicht zahlen konnten, aus der Stadt verwiesen wurden, nur gegen solche aus den wohlhabenden Ständen legte er eine ebenso grosse wie unberechtigte Langmut an den Tag. Dabei verstand er seinen eigenen Vorteil nur zu gut wahrzunehmen. Finanzielle Misswirtschaft, Mangel an sozialem Empfinden, Geringschätzung des kleinen Mannes, Missbrauch der Stellung zur Aufbesserung der eigenen Finanzen usw., alle diese Momente trugen dazu bei, das Ansehen der regierenden Kreise im Volk völlig zu erschüttern. — Dieser Abschnitt ist

reichlich temperamentvoll geschrieben, wie denn B. überhaupt ein wenig Anlage hat, in die Tonart eines politischen Leitartiklers zu verfallen.

Im Teil IV (S. 283—304) endlich geht B. auf die Stellung der Steuerfrage unter den Gründen zum Fettmilch-aufstande ein und legt dar, dass die Bürgerschaft den Sturz des alten Rates nicht von vornherein im Auge hatte und dass weder die fraglos vorhandene Erbitterung gegen die Juden den Stein ins Rollen brachte noch die Niederländer als erste Urheber der Revolution betrachtet werden können, sondern dass sie in der Hauptsache auf die schlechte wirtschaftliche Lage eines grossen Teils der Bevölkerung zurückgeht und dass diese durch die Münzverschlechterung, die einer falschen Wirtschaftspolitik des Rates zuzuschreibende industrielle Krise und vor allem durch seine ungerechte Steuerpolitik hervorgerufen ist.

Der Darstellung ist eine Einleitung (S. 1—15) vorausgeschickt, die das Thema formuliert, Angaben über Münze, Gewicht und Maass enthält und sich kurz über die Zwecke der Besteuerung auslässt. Diese steuertheoretische Auslassung wird bei National-ökonomien wenig Zustimmung finden. Zwar sind auch einige von ihnen, vor allem Adolph Wagner, der Ansicht, dass es Aufgabe des Staates sei, »mit Hilfe der Besteuerung eine gerechtere Verteilung der Einkünfte herbeizuführen«; aber im grossen und ganzen hat man doch festgehalten, dass die Funktion der Steuer nur darin besteht, die Ausgaben der öffentlichen Körper zu bestreiten. Eine »steuerliche Entlastung der steuerschwächeren Schultern« ist mit dieser älteren Auffassung aufs beste vereinbar. — Drei umfangreiche Beilagen (S. 1—95, 96—136 und 137—215) bieten urkundliches Material für die Teile I—III. Ausserdem hat der Verfasser noch auf S. XXXIII—XLIII einen m. E. besser an das Ende des Buches passenden Exkurs beigegeben, der seinen Standpunkt in dem Streite über die Entstehung grosser Vermögen im Mittelalter präzisiert.

Zum Schluss sei noch hervorgehoben, dass die Art, wie B. zitiert, mir in verschiedener Hinsicht nicht als korrekt erscheint. Dass er viele Hinweise gibt, ist kein Schade, wenn auch gelegentlich seine Zitate sich unnötig häufen, so z. B. wenn er S. 16 Anm. 5 auf mich Bezug nimmt. Aber er geht öfter nicht auf die

Quellen zurück, führt in ihnen nicht immer die richtige Seite an und verschiedentlich ist mir überhaupt nicht klar geworden, was der Hinweis bezweckt, weil an der angegebenen Stelle ganz etwas anderes steht. Beispiele mögen das belegen. S. 40 Anm. 1 und S. 79 Anm. 6 bin ich zitiert, während Lang, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen, und Hartung, Die Augsbургische Vermögenssteuer usw. genannt werden mussten. Aus dem gleichen Grunde hätte S. 126 Anm. 3 nicht auf Reisner, den ein Druckfehler im Literaturverzeichnis zum Reimer macht, sondern auf Schönberg verwiesen werden sollen. S. 47 Anm. 2 und S. 59 Anm. 1 war von meinem Schosbuch nicht S. 49 und S. 42, sondern S. 27 f. und S. 165 anzumerken. Und auf S. 32 Anm. 2, S. 60 Anm. 1, S. 81 Anm. 4 und S. 83 Anm. 6 bin ich meines Erachtens ganz zu Unrecht zitiert; es muss eine andere Seite gemeint sein oder die Anmerkung hat zu einem anderen Satz oder Wort gemacht werden sollen.

5.

1. **Charles Gross.** The court of piepowder. Quarterly journal of economics publ. for Harvard University. Febr. 1906.

2. **Dr. W. Schlüter.** Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert. S.-A aus Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Bd. XVIII. 1907.

3. **Val. Loewenberg.** Die Beziehungen der Reichsstadt Mühlhausen zur Hanse. Mühlhäuser Geschichtsblätter. Jahrg. VIII. 1907/08. S. 70—84.

4. **Aloys Schulte.** Vom Grutbiere. Eine Studie zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft LXXXV. 1908.

5. **A. Kiesselbach.** Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrhundert. Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte. 37. Bd. 1907. S. 141 ff.

6. **Kurt Stahr.** Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474. Diss. Marburg 1907. 83 S. u. 2 Beil.

7. **Hans Chr. Cordsen.** Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder. Diss. Halle 1907. 42 S.

8. **K. Friedrich Beug.** Die Handlungsgehülfen des Hansischen Kaufmanns. Diss. Rostock 1907. 60 S.

Von

Walther Stein.

Auf eine rechtsgeschichtlich wie handelsgeschichtlich interessante, bisher nur wenig beachtete Institution der englischen Ver-

fassung lenkt Charles Gross in einem kurzen, aber inhaltreichen Aufsatz die Aufmerksamkeit. Es ist das alte Markt- und Messegericht, das Gericht für die wandernden, von Markt zu Markt ziehenden Kaufleute, für den »wandernden Mann«, wie deutsche Quellen diese Leute häufig nennen, die reisenden Händler, deren Füße der Staub der Landstrasse bedeckte, also das Gericht für die *pede pulverosi*, die *pepoudrous*, *peepoudres*, *piepoudres* usw., davon das Gericht selbst den Namen führt: *placitum pedis pulverosati*, *curia pedis pulverizati*, *pletz entre gentz estraunges qe lem appele pepoudrous*, *curia que in vulgo dicitur pypoudres*, *court of piepowder* usw. Die Nachrichten über dieses alte Kaufmannsgericht fließen freilich, trotz der weiten Verbreitung desselben in England, nicht reichlich, und die bisherigen Darstellungen der englischen Wirtschafts- und Handelsgeschichte gehen rasch über den Gegenstand hinweg. Wie auf dem Kontinent, war auch in England das Recht zur Verleihung eines Marktes oder einer Messe ein Regal, und die königlichen Marktverleihungen umschlossen auch in England seit der normannischen Eroberung eine Marktgerichtsbarkeit cum . . . *aliis consuetudinibus omnibus que pertinent ad jus feriarum*, wie es in einem Marktprivileg Heinrichs I. für den Bischof von Norwich heisst. Damals war in England und anscheinend auch in Schottland während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Marktgericht ein notwendiger Bestandteil eines Jahrmarktes. Zahlreichere Nachrichten über die Tätigkeit dieser Kaufmannsgerichte liegen vor aus dem 13. und den folgenden Jahrhunderten. Unter Eduard IV. und Richard III. wurde durch Parlamentsakte der *court of piepowder* als regelmässiges Zubehör eines Jahrmarktes anerkannt. Auch in den späteren Jahrhunderten bestanden sie fort, und erst die neuere Entwicklung des Verkehrswesens und die Verbesserung der Verkehrs- und Transportmittel liess die Institution der Kaufmannsgerichte gänzlich veralten und überflüssig erscheinen. An einzelnen Orten erhielten sie sich bis in das 19. Jahrhundert, in London bis in die Mitte, anderswo bis zum Ende des Jahrhunderts, und Reste des Verfahrens im alten *Court of piepowder* scheinen sich bis heute erhalten zu haben. Der *Court of piepowder* wurde übrigens in dem Maasse als ein Bestandteil der städtischen Gerichtsverfassung betrachtet, dass der Besitz eines solchen auch für

dieser Städte als Regel galt, die keine Messe oder Markt besaßen.

In einem zweiten Abschnitt bespricht Gross die Organisation, die Zuständigkeit und das Prozessverfahren in dem Court of piepowder. Charakteristisch waren erstens die Häufigkeit der Sitzungen — z. B. an einigen Orten zwei Sitzungen täglich; dann die Zuständigkeit für Schuldsachen, Verträge, Übertretungen der Lebensmitteltaxen, bisweilen auch darüber hinaus für schwere Vergehen; ferner bis zu Ende des Mittelalters die Urteilsfindung durch Kaufleute, wie die Abhandlung des 14. Jahrhunderts über die »lex mercatoria«, das Little Red Book von Bristol, sagt: in omni curia mercati singula judicia reddi debent per mercatores ejusdem curie et non per majorem nec per senescallum mercati; ausserdem die Verpflichtung für den Kläger, im Court den Beweis zu führen; endlich die Schnelligkeit des Verfahrens, propter personas qui celerem habere debent justiciam, sicut sunt mercatores, quibus exhibetur justitia pepoudrous. Seit dem 12. Jahrhundert finden sich Bestimmungen über möglichst schnelle Erledigung der Prozesse der Kaufleute. Ein Beispiel eines in Colchester in den Jahren 1458 oder 1459 geführten Prozesses erläutert schlagend die Promptheit des Verfahrens im Court of p. Endlich weist Gross auf die Bedeutung des Verfahrens in den Courts of p. für die Entwicklung eines allgemeinen Kaufmannsrechts hin, wie es im späteren Mittelalter deutlicher heraustritt. Dieses in den Courts of p. geschaffene Recht der wandernden Leute, das schon im 11. und 12. Jahrhundert in England und Schottland als *lex de pede pulveroso* bezeichnet wird, ist der Vorläufer des seit dem 13. Jahrhundert als *lex mercatoria* bezeichneten, überall in den englischen Städten, Märkten und Messen geltenden und geübten Kaufmannsrechtes. In diesen bescheidenen, niederen Gerichtshöfen ist zum erstenmal ein dem besonderen Beruf der Kaufleute angemessenes Recht und wahrscheinlich auch zuerst ein rationelleres Beweisverfahren, der Beweis durch Zeugen, ausgebildet worden.

Mehrere, nicht umfangreiche, aber wertvolle und interessante Fundstücke zur älteren Geschichte der Deutschen in den Ostseeländern, speziell auf Gotland, ediert und bespricht Dr. W. Schlüter: nämlich zwei Fragmente aus einem unbekanntem,

in mittelniederdeutscher Sprache abgefassten Stadtrecht von Wisby aus dem 13. Jahrhundert. Auf das eine der beiden Bruchstücke hat schon vor zehn Jahren der Rigaer Stadtbibliothekar Busch, der es zuerst wieder entdeckte, hingewiesen. Die Veröffentlichung mit kritischen Erörterungen erfolgt jetzt durch Schlüter¹. Dieses Bruchstück ist in der Rigaschen Stadtbibliothek in einer Abschrift von der Hand J. Chr. Brotzes erhalten, der die nach seiner Vorlage »auf Pergament sine dato mit Münchsschrift geschrieben« angefertigte Abschrift seinen handschriftlichen Annales Rigenses zum Jahre 1230 einreihete, übrigens glücklicherweise eine Zeile der Vorlage faksimiliert beifügte, so dass über die Zeit der Aufzeichnung der Vorlage, das 13. Jahrhundert, kein Zweifel herrschen kann. Brotzes Abschrift ist im allgemeinen zuverlässig. Diesem Funde konnte Schlüter noch einen zweiten eigenen beifügen. Er fand in der Wolfenbütteler Bibliothek unter Pergamentblättern, die von Einbanddeckeln abgelöst waren, ein Doppelblatt, das eine Abschrift der älteren Nowgoroder Skra und einen anderen Teil des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert enthielt. Auf den Inhalt des Doppelblattes hatte zuerst Borchling aufmerksam gemacht; die richtige Bestimmung des mit dem Fragment der Nowgoroder Skra überlieferten Inhalts des Wolfenbütteler Doppelblattes als eines anderen Teiles des verlorenen älteren Wisbyschen Stadtrechts ist Schlüters Verdienst.

Die Auffindung der beiden Fragmente des Wisbyschen Stadtrechts ist um so erfreulicher, als die bisher bekannte älteste, in Schlyters Corp. juris Sueo-Gotorum antiqui abgedruckte Form des Wisbyschen Stadtrechts erst der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, die beiden neugefundenen Fragmente also die ältere Fassung und die Grundlage der bisher bekannten darstellen. S. 492—499 gibt Schlüter einen Abdruck des rigischen Bruchstückes, neben dessen Paragraphen zur Vergleichung die entsprechenden Stellen des Wisbyschen Stadtrechts saec. 14 gestellt sind. Gleich die Eingangsworte des älteren Textes verdienen Erwähnung. Während der jüngere kurz sagt: *Dat si witlic, dat do sik de lyde to Gotlande van manigherhande tunghen sammeden,*

¹ Eine vorläufige Mitteilung Schlüters s. in den Sitzungsberichten der Gel. Estnischen Ges. Dorpat 1906.

do svor man den vrede, führt der ältere breiter, altertümlicher und zugleich aktueller aus: Dhat si wetelic allen dhengenen, dhe nu sint unde hir na comen solen, dat sint dher tit dat sic in dheme namen Godes begunde to versamende uppe Gotlande dhydesch tunge unde nedher to donde dhorch eine meine ghenut unde mak allen dhengenen dhe sic dhar nedher gedan hebben unde mit Godes willen noch dhenken nedher to donde, redhelike unde bedherflikten van eneme menen wilkore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, recht aldus gesat is unde beschreven. Besondere Beachtung verdienen die Worte, die auf den noch immer andauernden Zuzug von Deutschen nach Gotland hinweisen, sowie der Umstand, dass hier nur von der deutschen Zunge und von den gemeinen Deutschen, die auf Gotland wohnen, die Rede ist, nicht von den Goten selbst oder anderen Fremden, während in der Fassung des 14. Jahrhunderts diese lebendigen Züge der Wirklichkeit absichtlich oder unabsichtlich verwischt oder verblasst sind. Im übrigen enthält das Fragment in 30 Paragraphen Bestimmungen über Eherecht, Verlöbniß, Hochzeitsfestlichkeiten, Kindelbier, Erbrecht, Vormundschaft, Testamente u. a. S. 500 bis 501 folgt der Text des wesentlich kürzeren Wolfenbütteler Bruchstückes, welches einen Teil der strafrechtlichen Bestimmungen des älteren Stadtrechts enthält: die Bussen für die verschiedenartigen Verletzungen nach Art und Schwere der Verwundung und nach dem Gliede, das beschädigt wird. An die Textausgabe reiht Schlüter eine Übersetzung der beiden Bruchstücke mit wertvollen sachlichen und sprachlichen Erläuterungen. Daran schliesst sich ein Abdruck des auf dem Wolfenbütteler Doppelblatt überlieferten Fragments der älteren Nowgoroder Skra, und endlich wendet sich Schlüter in ausführlicher Untersuchung der Frage nach der Abfassungszeit der beiden Fragmente und damit des älteren Wisbyschen Stadtrechts zu.

Wir berühren nur kurz die Hauptpunkte der Untersuchung. Nachdem die Übereinstimmung der beiden Fragmente hinsichtlich der Schriftzüge — auf einer beigehefteten Tafel sind fünf Faksimiles zur Vergleichung geboten — sowie der Orthographie und Grammatik, also ihre gleichzeitige Niederschrift, festgestellt ist, gewinnt Schlüter als den weiteren Zeitraum der Abfassung das 13. Jahrhundert, als den engeren die Zeit um 1270. Die sach-

liche Vergleichung der einzelnen Bestimmungen der Fragmente mit denen des Stadtrechtes des 14. Jahrhunderts zeigt wohl den zeitlichen Unterschied beider Überlieferungen, insofern z. B. die Wortfassung der Fragmente knapper und auch originaler erscheint, die des Stadtrechtes breiter ausführend und glatter, reicht aber nicht aus zur genaueren Zeitbestimmung der Fragmente. Auffallender ist der Umstand, der schon Busch veranlasste, die Abfassungszeit des rigischen Fragments, auch entsprechend der Überlieferung durch Brotze, um 1230 anzusetzen, dass die Fragmente nirgends den Rat erwähnen, wo es das Stadtrecht des 14. Jahrhunderts an den entsprechenden Stellen tut, noch überhaupt eine oberste Behörde nennen, sondern dass sie an mehreren Stellen statt des Rats lediglich auf das »stades recht« hinweisen.

Seit wann ein Rat in Wisby — es ist nach Lage der Überlieferung schwierig, den richtigen Ausdruck für die Sache zu treffen — bestanden hat, ist strittig. Allgemein zugestanden ist das Vorhandensein eines Stadtrats seit dem Beginn des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts (1276). Indessen erweist eine Urkunde des Bischofs Nikolaus von Riga von 1232 das Vorhandensein von »consules in Wisebu«. Dem vereinzelt Zeugnis hat man die Beweiskraft bestritten. Allein Schlüter weist mit Recht die Vermutung Björkanders zurück, dass diese consules die Vorsteher der deutschen Kaufmannsgenossenschaft in Wisby gewesen seien. Das ist in der Tat sehr unwahrscheinlich. Andererseits möchte ich auch Schlüter nicht unbedingt darin beistimmen, dass unter den consules von 1232 der »städtische Rat« gemeint sei. Darunter könnte im Sinne Schlüters nur der Rat der aus Goten und Deutschen bestehenden gesamten Stadtgemeinde zu verstehen sein. Doch wäre vorzuziehen, die Existenz der consules zunächst zu beschränken auf den deutschen Teil der Stadtgemeinde, der die Ratsverfassung aus den Heimatstädten kannte. Die Annahme, dass die Organisation des gotischen Teils der Stadtgemeinde schon damals mit der des deutschen Teiles übereingestimmt haben müsse, erscheint nicht unbedingt geboten. Werden doch in der Urkunde von 1276, wo zum erstenmal die beiden Nationalitäten und ihre Verfassung gemeinsam genannt werden — abgesehen von der *communitas* —, neben den consules auch *seniores* erwähnt, und tritt ja der deutsche Teil der Stadtgemeinde gelegentlich noch

selbständig handelnd auf, wie z. B. bei dem Abschluss eines Bündnisses mit Lübeck im J. 1280 oder in den oben erwähnten Eingangsworten zu den im rigischen Fragment enthaltenen Rechtsbestimmungen. Jedenfalls wird man Schlüter Recht geben, wenn er das Dasein einer Ratsverfassung in Wisby schon vor 1232 behauptet, umso mehr, als auch in Riga, der Tochterstadt Wisbys, bereits 1226 die Ratsverfassung eingeführt wurde. Wenn daher die Nichterwähnung des Rats in den Fragmenten sich erklären sollte durch die Nichtexistenz eines Rats in Wisby, müsste die Abfassung der Fragmente nicht unbeträchtlich vor das Jahr 1232 hinaufgerückt werden. Gegen diese auf die Behauptung eines ungewöhnlich hohen Alters des älteren Wisbyer Stadtrechts hinauslaufende Folgerung erhebt freilich Schlüter wiederum berechnete Einwendungen. Zunächst spricht dagegen der Gebrauch der deutschen Sprache in den Fragmenten. Er weist, obwohl im Ostseegebiet der Gebrauch der niederdeutschen Sprache auch im offiziellen Verkehr schon recht frühzeitig, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, beginnt, doch eher auf die zweite Hälfte desselben hin. Ferner deutet sowohl die Orthographie der Fragmente wie auch die Übereinstimmung ihres sachlichen Inhalts mit dem Stadtrecht des 14. Jahrhunderts auf eine spätere Abfassungszeit als die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Weiter legt Schlüter Gewicht auf die Ausführlichkeit der Luxusverbote, wie das Rigaer Fragment sie bringt, die nur in das späte 13. Jahrhundert hineinpassen und kaum original, sondern eher abgeleitet sind aus Stadtrechten der Heimat, deren älteste Fassungen aber ausführliche Luxusverbote noch nicht kennen. Schliesslich entkräftet Schlüter das Argument, dass die Nichterwähnung des Rats in den Fragmenten deren Abfassung vor der Entstehung des Rats in Wisby beweise oder wahrscheinlich mache, durch den Hinweis auf das Beispiel der ältesten Fassungen des Braunschweiger Stadtrechts, wo der Rat ebenfalls nicht erwähnt wird, obwohl er schon längst bestand. Das Gesamtergebnis der umsichtigen und sorgfältigen Untersuchung, dem man beistimmen muss, fasst Schlüter S. 551 dahin zusammen, dass in den beiden Fragmenten „uns Reste des um 1270 geltenden und nicht lange vorher kodifizierten deutschen Stadtrechts der deutschen Stadtgemeinde Wisby erhalten sind“.

Einige Nachrichten über die Beziehungen der Reichsstadt Mühlhausen zur Hanse stellt V. Loewenberg zusammen. Die Beziehungen beschränken sich auf Nachrichten über die Beteiligung Mühlhausens am Landfrieden in Thüringen, an der Ausdehnung des westfälischen Landfriedens auf Thüringen und an Städtebündnissen. Neu ist, dass ein vom Lübecker Hansetag wegen ungehöriger Kürze der Laken an Göttingen gerichtetes Schreiben von 1423 Aug. 10 (Kunze, Hans. UB. 6 Nr. 520) in gleichem Wortlaut an Mühlhausen erging. Die Mühlhauser Tuche waren im Verkehr nach Norden der wichtigste Artikel der Mühlhauser Industrie, sie werden wiederholt in den hansischen Akten erwähnt. Im übrigen lag das Schwergewicht des Mühlhauser Handelsverkehrs in den Beziehungen zu Thüringen und Sachsen. Es ist recht wenig, was der Verfasser über den Verkehr mit den nördlich gelegenen Hansestädten beibringen kann, und ich möchte glauben, dass in den so wohlerhaltenen Archivbeständen der alten Reichsstadt doch mehr Nachrichten über diese Handelsbeziehungen vorhanden sind, als der Verf. bisher gefunden hat. Als Beilagen druckt der Verf. zwei Urkunden von 1475 und 1476, freilich recht fehlerhaft, ab, die sich auf einen durch die Grafen von Hohenstein und deren Knecht Kuntze Lamaschovet an Lübecker Kaufleuten verübten Raub beziehen, sowie auch einige Schriftstücke von 1604 und 1621, die Annäherungsversuche der Hansestädte an Mühlhausen zum Gegenstand haben.

Einen handels- und auch verfassungsgeschichtlich wichtigen, zum Teil schwierigen Gegenstand, die Zusammensetzung, Zubereitung und Verbreitung des Grutbieres samt dem Grutbannrecht und dem Verhältnis des Grutbieres zum Hopfenbier, behandelt eine inhaltreiche und anregende Untersuchung Aloys Schultes. Für das Wort Grut (fermentum) fehlt bisher eine ausreichende Erklärung, die urkundlichen Zeugnisse reichen nur bis ins 10. Jahrhundert zurück, doch scheinen Name und Sache älter. Als Hauptingredienzien der Grut erscheinen Gagelkraut (lat. myrtus in Deventer, costus, custus etc. in Wesel) und Porsch (wilder Rosmarin und sonst unter zahlreichen Namen bekannt), wahrscheinlich übrigens beide dieselbe Pflanze, das Gagelkraut, bezeichnend, Porsch in Westfalen, Gagel am Rhein und sonst gebräuchlich. Andere konservierende oder würzende Bestandteile

des Grutbieres waren Harz, »Sermontaine« (siler montanum, Laserkraut u. a.), Lorbeer, »zwaerkruyt« unbekannter Art, Wachholder, Kirschen, Anis und verschiedenes andere. Geschmack und Gewohnheit bestimmten an den einzelnen Orten die Verschiedenheit der Zutaten, ihrer Art und Menge. Leider ist bisher eine Brauanweisung oder ein Rezept nicht bekannt geworden. Die Feststellung des Verbreitungsgebietes des Grutbieres ist handelsgeographisch von nicht geringem Interesse. Es reicht im Westen bis an die Somme, im Süden rheinaufwärts bis Aachen und Köln, im rechtsrheinischen Süddeutschland, Holland eingeschlossen, noch nicht bis an die Weser; ausserdem aber umfasst es England und Skandinavien. War das Gebiet der Rheinmündungen der Ausgangspunkt der Verbreitung? Die Grutbereitung bedurfte grösserer Anlagen und Geldmittel, da die Ingredienzien durch den Handel aus der Ferne beschafft werden mussten. Die Schwierigkeit der Technik bot daher die Möglichkeit zur Ausbildung des Monopols, des Grutbannrechts. Königliche Verleihungen der Grut sind nur von Otto II. und III. bekannt, aber zahlreiche Landesherren, geistliche und weltliche, in dem bezeichneten Gebiet erwarben und nutzten das Bannrecht, ausser ihnen auch kleinere Herren, manche Klöster, Stifter und Städte. Die finanzielle Ergiebigkeit des Grutbannes erweisen die Pachtsummen an zahlreichen Orten, vor allem die Stadtrechnungen. Beispielsweise erzielte Wesel von 1343 bis 1390 19,27% seiner Gesamteinnahme, Duisburg im J. 1417 22,50% derselben aus der Grut. Die Kosten des Bannrechts zahlte freilich zum guten Teil die Umgegend. Aber die Besteuerung traf in den Städten weiter auch den Hopfen, das Hopfenbier und den Wein. In das Gebiet des Grutbieres drang dann das Hopfenbier ein; nachdem der Handel es eingeführt hatte braute man in den holländischen Städten neben der Grut seit den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts auch Hopfenbier. Im 13. Jahrhundert war im Grutgebiet der Gebrauch des Hopfens noch unbekannt, aber Hopfenbier dürfte damals schon eingeführt sein. Die ältere Geschichte des Hopfenbieres aufzuklären, wird Aufgabe der Forschung sein. Jedenfalls war es das Hopfenbier aus den Nord- und Ostseestädten von Bremen an ostwärts, welches das Grutbier in seinem alten Gebiet mit grossem Erfolg bekämpfte und verdrängte. Das Grutbier war nicht versandfähig wie das

Hopfenbier. Am längsten hat sich England gegen das Hopfenbier gewehrt. Das Hopfenbier Bremens, Hamburgs und Wismars besass den grössten Ruf. Die interessante Studie findet hoffentlich bald eine Ergänzung für die Spezialität des hansischen Gebiets: das Hopfenbier, zumal hier mannigfache Quellen bereit liegen.

A. Kiesselbach bespricht die Bedeutung Schlesiens als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrhundert, in welchem langen Zeitraum Schleswig »ein Umschlagplatz für den Austausch zwischen den Ostseeländern und dem Westen war«. Er erörtert eingehend die Frage, welchen Weg der von Westen aus dem Rheinmündungsgebiet und Friesland kommende Seeverkehr durch die jütische Halbinsel nach Schleswig einschlug, bevor er sich daran gewöhnte, die Halbinsel zu umschiffen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Ort, bis zu welchem die Schifffahrt von Westen her gelangte, das im 12. und 13. Jahrhundert genannte Huchlstieth (Huhelstath, Hugglestadt, Hugaestat u. a.) war und dass von hier aus der Landtransport nach Schleswig begann. Leider ist die Lage des Ortes unbekannt und die Deutung des Namens unsicher. Die Bestimmung der Lage wird um so schwieriger, als die Westküste Schlesiens im Laufe der Jahrhunderte ihre Gestalt vielfach verändert hat. Vermutlich lag der Ort an einem der zur Nordsee fliessenden Wasserläufe Eider, Sorge oder Treene.

Die Arbeit von Kurt Stahr: Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474, will eine zusammenhängende Darstellung der Verkehrsbeziehungen dieser beiden Handelsmächte zu einander geben, den Verkehr der einen in dem Gebiet der anderen darlegen und die Entwicklung des Gegensatzes zwischen beiden verfolgen. Um die Lösung der schwierigen Aufgabe hat sich der Verf. in den drei ersten Kapiteln nicht ohne Geschick bemüht. Die Darstellung setzt ein mit den Beziehungen der deutschen Kaufleute zu Holland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und erörtert dann eingehender die wechselvollen Ereignisse unter der langen Regierung Herzog Albrechts (1358—1404). Im Vergleich mit anderen Ländern wie Flandern und England war Holland für die Hanse kein Arbeitsfeld erster Ordnung, sie benutzte es als Rivalen Flanderns und liess es wieder fahren, wenn sie mit Flandern zurecht gekommen war. Albrecht sah sich in seinen Hoffnungen getäuscht, die Freundschaft ging, zumal in-

folge der friesischen Wirren, in die besonders Hamburg verwickelt war, bald über in Zwistigkeiten und auch Wilhelm VI., der letzte der selbständigen Grafen von Holland, verharrte in dieser feindseligen Haltung. Die spätere Darstellung befriedigt weniger und auch gegen die frühere lässt sich einzelnes einwenden. Um die Stellung der beiden Gegner: wendische Städte und Holländer, im nordischen Kriege verständlich zu machen, hätte die Gestaltung der Handelsverhältnisse klarer auseinandergesetzt werden müssen. Leider fehlt bisher eine gründliche Untersuchung über die Ausbreitung des holländischen Handels im hansischen Ostseegebiet. Der Verf. ist der Meinung, die Absicht der wendischen Städte sei gewesen, die Holländer vom Ostseeverkehr auszuschliessen (S. 43, 61 f., 64). Dass die Absicht wirklich bestand, lässt die Darstellung nicht erkennen; der Verf. hätte seine Behauptung beweisen müssen. Über diese irrtümliche Auffassung der Politik der wendischen Städte vgl. meine Ausführungen in Gött. Gel. Anzeigen 1907 Nr. 5 S. 375 ff. Die politische Stellung der wendischen Städte im Krieg hat sich der Verf. nicht klar gemacht. Einer der Hauptpunkte des Kopenhagener Stillstandes vom Aug. 1441, die Ungültigkeit aller Neuerungen, der später in den Verhandlungen zwischen beiden Mächten eine so wichtige Rolle spielte, hätte bei der Inhaltsangabe der Bestimmungen des Friedens (S. 59) nicht unerwähnt bleiben dürfen. Die Akten der Verhandlungen in Groningen 1463 sind nicht vollständig herangezogen, vgl. Hans. UB. 8 Nr. 1255. Nach dem Kopenhagener Stillstand schrumpft die Darstellung zusammen auf die Erörterung der Beziehungen zwischen den Holländern und den wendischen Städten. Der Verf. motiviert das damit (S. 62), dass die preussischen Städte »allmählich die Lösung vom Bunde vollzogen«, und dass Danzig und dessen Schwesterstädte nach ihrer Unterwerfung unter die polnische Herrschaft sich von der Hanse getrennt hätten; eine ganz neue Entdeckung! Die Entwicklung des Verkehrs der Hansen in Holland und die der Holländer im hansischen Gebiet verdienen eine gründlichere und vollständige Erörterung und die Darstellung der Utrechter Verhandlung würde wesentlich gewonnen haben, wenn der Verf. die politische Gesamtlage berücksichtigt hätte. Mit dem geheimen Vertrag zwischen Christian von Dänemark und den wendischen Städten (S. 74 f., 75 Anm. 1) im J. 1471 verhält es sich doch anders, als der Verf. glaubt, vgl.

Hans. UB. 10 Nr. 11, 18, 20, 55 (Einl. S. XII). Die ganze Darstellung, auch schon die der Zeit vor 1441, leidet an schiefer Auffassung. Das Urteil S. 62, dass jetzt bei den Hansen »kleinliche Interessenpolitik und allzu zähes Festhalten an überlebten und veralteten Vorrechten ausserordentlich auffallend« zutage getreten sei, und dass »wir« also angesichts »der immer neuen Versuche unserer Vorfahren, dem Vordringen der Holländer Halt zu gebieten«, doch »bedauern müssen, dass sie ihre Kraft an ein von vornherein aussichtsloses Unternehmen verschwendeten«, ist ganz verfehlt und irreleitend. Bezüglich des burgundischen Reiches sagt der Verf. zu viel, wenn er S. 49 dem Herzog Philipp den Plan eines burgundischen Weltreiches zuschreibt, und zu wenig, wenn er S. 73 dessen Politik als ein Intriguenspiel bezeichnet. Ebenso ist es verkehrt, wenn er S. 49 den Streit der Holländer mit der Hanse seit dem Regierungsantritt Philipps als »die endgültige Loslösung der holländischen Gemeinwesen vom deutschen Bunde« bezeichnet. Waren sie denn jemals Glieder dieses »Bundes« gewesen? S. auch die Kritik W. Vogels in der Deutschen Literaturzeitung, XXIX. Jahrg. 1908 Nr. 38 Sp. 2413.

Die Dissertation H. Chr. Cordsens, Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder, bildet nach S. 11 Anm. einen Teil einer »zusammenhängenden Geschichte der Vitalienbrüder«. Sie behandelt den Beginn des Seeräuberkrieges, die Bezeichnungen Vitalienbrüder und Likedeeler, den Angriff der Vitalienbrüder auf Bergen und die Herkunft der Führer der Vitalienbrüder. Den Beginn des Kaperkrieges setzt Cordsen schon in den Herbst 1390, statt, wie bisher überwiegend geschah, in das folgende Jahr. Die Untersuchung der Bezeichnung Vitalienbrüder führt zur Erörterung des Zusammenhanges der ganzen Erscheinung der Vitalienbrüder mit den Söldnerbanden, deren Auftreten und Raubwesen zu Land und Wasser in hundertjährigem Kriege zwischen England und Frankreich, namentlich in Frankreich und Italien, die völlige Entartung des Kriegswesens kennzeichnen. Der Name ist den nordischen Piraten nicht, wie man bisher meist annahm, beigelegt worden, weil ihre Aufgabe war, Stockholm mit Lebensmitteln zu versehen (vitallien); vielmehr stammt das Wort in der Form vitailleur, victuailleur, vitailleur, vitelleris usw. aus Frankreich und England, wo es erst Fourageur bedeutet und weiter auf

die Söldnerbanden selbst ausgedehnt wird, die sich ihren Unterhalt zusammenraubten, wo sie ihn fanden, und diese ihre Beute zunächst in der Habe der Bevölkerung an Lebensmitteln, Vieh u. dgl. (vitalien) suchten. Der hundertjährige Krieg zeigte bereits ganz ähnliche Erscheinungen wie später der nordische der Vitalienbrüder, insofern beispielsweise die zur Verproviantierung von Calais benutzten Söldnerscharen schon 1347 als vitailleurs bezeichnet werden. Während man bisher fast allgemein zwei Angriffe der Vitalienbrüder auf Bergen annahm, 1392 oder 1393 und 1395, zeigt C. nach dem Vorgang Storms, dass nur einer und zwar im April 1393 stattgefunden hat. Den besten Bericht darüber enthalten die isländischen Annalen. Einer der Anführer der Vitalienbrüder, der dort im Kampf fiel und von den isländischen Annalen Maekingborg genannt wird, war vielleicht Johann I. der Ältere von Stargard. Die meisten Anführer der Vitalienbrüder lassen sich als Angehörige mecklenburgischer Adelsgeschlechter nachweisen.

Beug bespricht die Lehrzeit der Handlungsgehülfen der hansischen Kaufleute, ihre Benennungen (Knecht, famulus, knape, Diener, servus, nuncius, scholaris, clericus u. a.), dann besonders auf Grund der Stadtrechte und des Sachsenspiegels die Rechtsnatur des Vertrages zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfen, ferner ihre Tätigkeit in der Heimat und auf Reisen, weiter die Stellung selbständigerer Handlungsgehülfen — wobei übrigens der Verfasser mit der Äusserung, dass man sich die damaligen Kaufherren »von einer Schar solcher »Kaufgesellen« in freierer Stellung, die sich nach beendeter Ausbildung auch weiterhin ihrem »heren« anschlossen, umgeben zu denken« habe, übertreibt —, die der Sendeve-Beauftragten, die der Gesellschafter ihrer Prinzipale und die der ständigen Vertreter ihrer Prinzipale im Auslande (Lieger, Faktoren). Namentlich die Ausführungen des Verfassers über die Lieger scheinen mir nicht ergiebig genug, ihre Stellung wird nicht klar, und die hansischen Quellen enthalten m. W. darüber mehr, als der Verfasser beibringt. Die eindringenden Untersuchungen Keutgens über die hansischen Handelsgesellschaften vornehmlich im 14. Jahrhundert in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4 u. 5, hat B. wohl nicht mehr benutzen können.

XIII.
Nachrichten
vom Hansischen Geschichtsverein.

I.
Siebenunddreissigster Jahresbericht.

Erstattet
vom Vorstande
in der Versammlung zu Rostock am 10. Juni 1908.

Die Vereinsarbeiten haben im verflossenen Jahre eine vielseitige Förderung erfahren.

Der X. Band des Hansischen Urkundenbuches, von unserem Vorstandsmitgliede Walther Stein bearbeitet, ist, wie im letzten Jahresberichte angekündigt, im Frühsommer 1907 ausgegeben worden. Er umfaßt die Jahre von 1471 bis 1485. Die wichtigsten Ereignisse, die diesem Zeitabschnitt Gepräge und Bedeutung verleihen, sind auf dem Gebiete des Äussern der Friede von Utrecht, der den Streit der Hanse mit England im wesentlichen zum Vorteil der ersteren beendigte, im Innern die Unterwerfung des abtrünnigen Köln. Der erste kürzere Teil dieses Bandes bringt den Stoff zur Geschichte der lebhaft bewegten Jahre vor den Friedensschlüssen, der zweite Teil entfällt auf das erste Jahrzehnt der Friedenszeit und veranschaulicht besonders die mannigfachen Bestrebungen der Hanse und der Hansestädte, die Friedenszeit auszunutzen zum Ausbau ihrer Stellung in den Staaten an der atlantischen Küste.

Über den Fortgang der Arbeiten am VII. Bande des Urkundenbuches berichtet Professor Kunze, dass das Material des Kölner Archivs an Umfang und Bedeutung die Erwartungen erheblich übertroffen habe. Die Stellung Kölns zum Brügger Kontor und zur Schoßfrage erhält neue Beleuchtung, die hansischen Verhandlungen mit England und Flandern von 1434, 1437 und 1447 runden sich zu volleren Bildern ab, als sie das in den Rezessen veröffentlichte Material bieten konnte. Die Art des neu gewonnenen Stoffes wird es mit sich bringen, dass der bisher streng durchgeführte Unterschied zwischen Urkundenbuch und Rezessen sich nicht mehr völlig durchführen lassen, und dass der VII. Band stellenweise eine direkte Ergänzung der zeitlich entsprechenden Rezessbände werden wird. Falls die noch aus Danzig und Königsberg zu sammelnden Archivalien eine ähnlich reiche Ausbeute geben sollten, wie sie das Kölner Archiv dank der inzwischen fortgeschrittenen Neuordnung geboten hat, so wird es zweifelhaft, ob es möglich sein wird, den reichen Stoff in einem ungeteilten Band zusammenzufassen.

Der Arbeitsplan für das Danziger Inventar hat insofern eine Abänderung erfahren, als der Vorstand beschlossen hat, es nur bis zum Jahre 1591 zu führen, dagegen die einschlägigen Urkunden der anderen preussischen Hansestädte in das Inventar mit hineinzubeziehen. Professor Simson hat zu diesem Zwecke im April die Archive von Elbing, Braunsberg und Königsberg besucht und wird im Herbst auch nach Thorn gehen. Die Ausbeute war insbesondere in Braunsberg eine überraschende. Der Herausgeber hofft im Laufe des kommenden Vereinsjahres die Materialiensammlung abschliessen und dann auch bald das Manuskript fertigstellen zu können. In die Bearbeitung der 3. Abteilung der Hanserezesse ist zur Unterstützung des Professors Dr. Schäfer Ratsarchivar Dr. Techen in Wismar eingetreten. Die Arbeit des VIII. Bandes ist so weit vorgeschritten, dass am Schlusse des Jahres voraussichtlich mit der Drucklegung begonnen werden wird. Dr. Adolf Hofmeister hat im Auftrage des Vereins als Vorarbeit für die Erforschung der niederländischen Quellen ein Verzeichnis der gedruckten Literatur zusammengestellt, das dem Bearbeiter dieser Quellen überwiesen wurde.

Das zweite Heft des Jahrganges 1907 der Hansischen

Geschichtsblätter ist im Spätherbst ausgegeben worden. Das beigelegte Sachregister für den Band 1907 wurde vom Oberlehrer Dr. Wilmanns in Lübeck bearbeitet. Das erste Heft des Jahrganges 1908 gelangte Mitte Mai zur Ausgabe.

Auch unser Pfingstblatt (Nr. 4) ist in diesem Jahre pünktlich erschienen. Es enthält eine Arbeit von Hans Nirnheim: »Hinrich Murmester. Ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit.«

Eine Denkschrift Dietrich Schäfers, die eine Reihe neuer Aufgaben zur Erwägung stellt, hat den Vorstand veranlasst, in eingehende Beratungen über die Erweiterung des Arbeitsfeldes unseres Vereines einzutreten. Diese Beratungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Beschlossen wurde, das Hansische Geschichtsmaterial und einschlägiges Material für die Geschichte des niederländischen Handels, das sich in niederländischen und belgischen Archiven findet, in einem Regestenwerk zusammenstellen zu lassen. Die Bearbeitung und Herausgabe dieses Niederländischen Inventars ist dem Dr. Rudolf Häpke aus Bremen übertragen, der im letzten Herbst seinen Wohnsitz zunächst in Brüssel genommen und bereits einen ersten Reisebericht erstattet hat. Das bedeutende hansische und niederländische Material wird ihn im Reichsarchiv zu Brüssel noch auf längere Zeit beschäftigen. Der Reisebericht wird in den Hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht werden.

Im Anschluss an die Vereinsarbeiten im engeren Sinne ist, ebenfalls von Dietrich Schäfer angeregt, ein Werk in Angriff genommen, dessen Prospekt im letzten Monat versandt worden ist: *Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte*, die im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins im Verlage von Karl Curtius in Berlin herausgegeben werden. Es eröffnen die Reihe Rudolf Häpke, »Brüggens Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt«, und Bernhard Hagedorn, »Emdens und Ostfrieslands Handelsblüte im 16. Jahrhundert«. Die erste Abhandlung ist soeben erschienen.

Diese knapp gefasste Übersicht über die Tätigkeit des letzten Jahres rechtfertigt wohl die Bemerkung, dass das Leben unseres

Vereins kräftig pulsiert und einen Ausblick auf fernere fruchtbringende Arbeit gewährt.

Es gereicht dem Vorstande zur Genugtuung, auch feststellen zu können, dass seine Bestrebungen in immer weiteren Kreisen Anerkennung finden und dass die Zahl der Mitglieder, in deren Reihen der Tod so viele Lücken gerissen, sich doch stetig vergrößert.

Zu unserer Freude hat die Reichshauptstadt, die vor Jahren ausgeschieden war, wiederum ihren Beitritt erklärt und für 1908 einen Jahresbeitrag von M. 500 bewilligt. Ausserdem sind 36 neue Mitglieder eingetreten:

Königl. Institut für Meereskunde in Berlin,
 Historisches Seminar der Universität Freiburg,
 Königl. und Provinzial-Bibliothek zu Hannover,
 Archivrat Dr. Wachter in Aurich,
 Dr. B. Hagedorn in Aurich,
 Verlagsbuchhändler E. Frensdorff in Berlin,
 Dr. Rud. Hüpke in Bremen,
 Konsul Ad. Unruh in Danzig,
 Archiv-Assistent Dr. Reibstein in Düsseldorf,
 Rat Dr. E. Ahrens in Hamburg,
 Oberlandesgerichtsrat Heinichen in Hamburg,
 Archiv-Assistent Dr. Joachim in Hamburg,
 Sekretär der Handelskammer Dr. A. Kiesselbach in Hamburg,
 Kaufmann O. Krauel in Hamburg,
 Archiv-Assistent Dr. Peters in Hannover,
 Archivdirektor Professor Dr. Hansen in Köln,
 Staatsarchivar Archivrat Dr. Kretschmar in Lübeck,
 Rechtsanwalt Dr. Kähler in Lübeck,
 Oberlehrer Dr. Wilmanns in Lübeck,
 Archivar G. Espinas in Paris,
 Dr. A. von Bulmerincq in Riga,
 Syndikus Dr. Asmus in Rostock,
 Professor Dr. Dopp in Rostock,
 Senator Ehmig in Rostock,
 Professor Dr. Hübner in Rostock,
 Rechtsanwalt Kiesow in Rostock,
 Archivsekretär Krause in Rostock,

Amtsrichter Dr. Lange in Wismar,
 Rechtsanwalt Lembke in Wismar,
 Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Reitzes in Berlin,
 Dr. med. Roseck in Stolp,
 Dr. med. W. Schmidt in Rostock,
 stud. hist. Gerrit Noteboom in Rostock,
 Frau Professor Lehmann in Rostock,
 Archivar Dr. Witte in Schwerin,
 Professor Fabricius in Bützow.

Verstorben sind 13 Mitglieder, unter ihnen mehrere, die seit langen Jahren ein lebhaftes Interesse für unseren Verein betätigt haben. In erster Linie sei hier in dankbarer Erinnerung an seine treue Mitarbeit Senator Ehmck aus Bremen genannt, der zu den Begründern unseres Vereins zählte und bis 1879 dem Vorstände angehörte. Ausserdem sind durch Tod ausgeschieden:

Bürgermeister Dr. Mönckeberg in Hamburg,
 Rechtsanwalt Dr. J. Scharlach in Hamburg,
 Professor Dr. Dünzelmann in Bremen,
 H. A. Gildemeister in Bremen,
 Geh. Justizrat Professor Dr. Dove in Göttingen,
 Professor Dr. Wrede in Göttingen,
 E. H. C. Carstens in Lübeck,
 Hofrat Dr. Fastenrat in Köln,
 Senator Koch in Rostock,
 Geh. Kommerzienrat Mann in Rostock,
 Geh. Kommerzienrat Scheel in Rostock,
 Handelskammerpräses Hermann Fehling in Lübeck.

5 Mitglieder sind ausgetreten. Die Mitgliederzahl hat sich sonach um 18 vermehrt und beträgt heute 452.

Die Jahresrechnung ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Professor Dr. Dopp in Rostock durchgesehen und richtig befunden.

Eingegangen sind folgende Schriften:
 Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 29.
 Baltische Studien Bd. 11.
 Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
 Geschichte Bd. 20.

- Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1907—08.
 Kammereirechnungen von Deventer Bd. 6, 4.
 Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1906,
 Verhandlungen Bd. 22, 1.
 Jahresbericht der Felliner literarischen Gesellschaft 1905—06.
 Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 1906
 und 1907.
 Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte H. 23.
 Anzeiger der Akademie zu Krakau 1907; Rozprawy Akademii
 t 24; Scriptores rer. Pol. t. 19, 20; W. Sobieski, Henryk IV.
 wobek Polski i Szwecyi 1602—10.
 Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw. Bd. 62.
 Geschichtsblätter für Magdeburg 1907 H. 1 und 2.
 Mühlhäuser Geschichtsblätter Bd. 8.
 Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1907,
 3—4, 1908, 1—2.
 Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte
 1907, Register 1887—1906.
 Jahresbericht 21 des Historischen Vereins für Ravensberg.
 Beiträge zur Geschichte Rostocks Bd. 4, 4.
 Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Ge-
 schichte Bd. 37.
 Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 32.
 Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 1907,
 H. 1, 2.
 Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Geschichts-
 vereins 23, 2.
 Von der Vereinigung zu Utrecht: Rechtsbronnen 9, Verslagen
 en Mededeelingen 5, 4.
 Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 65.
 Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins 1907,
 1—4.
 Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte
 1907, 1—4.

Kassenabschluss

am 25. Mai 1908.

Einnahme.

Vermögensbestand	<i>M</i>	21 166,43
Zinsen	„	798,88
Beitrag S. M. des Kaisers	„	100,—
Beiträge deutscher Städte	„	8 371,—
„ niederländischer Städte	„	379,18
„ von Vereinen und Instituten	„	396,80
„ von Mitgliedern	„	2 021,95
Für verkaufte Schriften	„	95,75
Beim Verkauf von Wertpapieren	„	45,65
Geschenk des Norddeutschen Lloyd	„	3 000,—
	<i>M</i>	<u>36 375,64</u>

Ausgabe.

Urkundenbuch (Honorar und Druck)	<i>M</i>	5 285,05
Hansische Inventare	„	951,55
Geschichtsblätter	„	2 581,27
Pfingstblätter	„	201,80
Urkundenforschungen	„	3 227,39
Ausgaben des Vorstandes	„	1 519,45
Ankauf von Exemplaren einer geographischen Schrift	„	520,—
Verwaltung	„	746,62
	<i>M</i>	<u>15 033,13</u>
Kassenbestand	„	21 342,51
	<i>M</i>	<u>36 375,64</u>

II. Reiseberichte.

Von
Rudolf Häpke.

I.

Am 21. Oktober 1907 traf ich in Brüssel ein. Im dortigen Reichsarchiv, so war vorgesehen, sollte ich die Sammlungen für das Niederländische Inventar zur Geschichte des hansisch-niederländischen Handels, zunächst für die Zeit von 1531—1585, beginnen.

Herr Archivar Ed. Laloire wies mich auf das Deutsch-nordische Staatssekretariat hin. Es sollte sich bald zeigen, dass hier in der Tat eine ergiebige Mine zu erschliessen war. Von 1836—1842 hatte Coremans¹, wenn nicht der Abstammung, so doch dem Wesen nach durchaus ein deutscher Gelehrter, im alten Gerichtsgebäude zu Brüssel 95 000 Nummern des »Deutschen Archivs« aus dem Staube der Böden hervorgezogen und der Wissenschaft zugänglich gemacht. Die Ereignisse von 1521 bis

¹ Über ihn vgl. den warmherzigen Aufsatz von Charles Rahlenbeck in der Revue de Belgique, Jahrg. 34. 2 S. t. 34. Brüssel 1902. S. 351—364. Victor-Amédée Coremans, 1802 in Brüssel geboren, bezog mit 16 Jahren die Universität Erlangen, wurde als begeisterter Liberaler zu Nürnberg in die politischen Kämpfe der 30er Jahre verwickelt, sah sich den Verfolgungen der bayrischen Regierung ausgesetzt und kehrte 1834 nach Belgien zurück, wo er am Reichsarchiv Anstellung fand. Er trat eifrig für das Deutschtum in Belgien ein, bis der Tod seinem auch in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit an Enttäuschungen reichen Leben am 23. Oktober 1872 ein Ziel setzte.

zum Ende der österreichischen Herrschaft in Belgien hatten darin ihren Niederschlag gefunden. Auch auf die Hanse nahm Coremans Rücksicht; drei Kartons enthielten Urkunden von der Statthalter-schaft Alexander Farneses bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, und für die Epoche Karls V. verwies er auf seine »Reformations-akten« (documents relatifs à la Reforme) als wichtige Quelle für die Hansegeschichte¹. Leider hat man später die Papiere von neuem klassifizieren wollen; man zerstörte so Coremans Werk, kam aber mit der Neuordnung nicht zum Abschluss. Ein Umzug des Archivs in den 80er Jahren hat dann das Seine dazu beigetragen, die Verwirrung zu vermehren. Jedenfalls ist heute die Epoche Karls V. aus den Brüsseler Akten schwieriger zu bearbeiten, als zur Zeit Rankes und Karl Lanz¹, die dem hingebenden Fleiss Coremans ihre volle Anerkennung reichlich zuteil werden liessen.

Im Herbst fand ich ein geschriebenes Inventar vor, das mit der Regentschaft Margarethas von Parma anhub. Ich beschloss, hier einzusetzen und mich nach den Urkunden des vorhergehenden Zeitraums erst umzusehen, wenn ich mit den reichen Beständen des Archivs vertrauter geworden war.

»Die Korrespondenz Margarethas von Parma mit deutschen Städten« (Reg. 370)² sowie mit den Fürsten, deren Territorien am Hanse- und Seehandel teilnahmen (Reg. 360—364), liegt ziemlich vollständig vor. Die Sorgfalt, die Philipp II. in der Aufbewahrung der Staatspapiere nachgerühmt wird, hat auch die Erhaltung dieser dem Staatssekretär Urban Scharberger anvertrauten Kanzlei bewirkt. Dass freilich jeder Entwurf aufgehoben ist, bietet im Verein

¹ Vgl. Coremans, Exposé général du classement, maintenant terminé, des archives de l'ancienne secrétairerie d'État d'Allemagne et du Nord à Bruxelles. Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire ou recueil de ses bulletins. t. VI. Brüssel 1843. S. 9 ff.

² Die Papiere der Niederburgundischen hochdeutschen Kanzlei, wie ihr offizieller Titel lautete (Reg. 391 Bl. 178), sind zu »registres« zusammengebunden, welche die nach den Adressaten geordnete deutsche und nordische Korrespondenz der Statthalter, Eingänge und Konzepte, enthalten. Da die Bezeichnungen registre, liasse, carton, portefeuille etc. sich nicht völlig mit deutschen Ausdrücken decken, so empfiehlt es sich, zwecks späterer rascher Orientierung die französische Form beizubehalten.

mit der Weitschweifigkeit und Länge der Stücke der Forschung nicht geringe Schwierigkeiten. Die Akten schlichtweg abzuschreiben, war nur bei besonders wichtigen Urkunden, Relationen, Briefen persönlicher Art, Instruktionen u. dgl. möglich; im übrigen musste ich mich gleich an Ort und Stelle so weit einarbeiten, dass Regesten und Auszüge angefertigt werden konnten. Inhaltlich herrscht bunte Mannigfaltigkeit: Danziger Korrespondenzen wegen Störungen im Kornhandel zu Amsterdam wechseln ab mit Klagen über einen neuen Weinimpost zu Dordrecht, Forderungen Hamburger Bürger auf Ersatz von Schiffsverlusten bei der Expedition gegen die Bretagne (1558), mit einer äusserst weitschichtigen Sache Deventers gegen Herzog Ulrich und Johann Albrecht von Mecklenburg. Nicht wenige Stücke ergänzen Hölhbaums Kölner Inventar; doch habe ich mich noch mehr um die Details bemüht, als es dort geschehen ist. Einzelheiten, die über den kaufmännischen Geschäftsbetrieb Aufschluss geben, verdienen neben den handelspolitischen Staatsaktionen volle Berücksichtigung; sind sie es doch, die der Handelsgeschichte erst die nötige Farbe verleihen. Sie waren in Menge in den Requeten vorhanden, die mitsamt den zugehörigen Fürschreiben einen guten Teil der Akten ausmachen. Deutsche sind begreiflicherweise nur dann darunter, wenn die in Antwerpen ansässigen Kaufleute den Schutz der Regentin anrufen. Aber auch die Eingaben der Niederländer habe ich gemäss meines Arbeitsauftrags verzeichnet; ein hansisches Inventar des 16. Jahrhunderts, das nicht auch der holländischen Konkurrenz speziell im Ostseehandel gedächte, wäre in der Tat ein Unding.

Schon in diesen Bänden, die ziemlich oberflächlich chronologisch geordnet auch Stücke enthalten, die der Aufschrift nicht entsprechen, waren Nummern mit untergelaufen, die sich auf den nordischen Siebenjährigen Krieg von 1563–70 bezogen. Eine Fülle dieser Dokumente wurde aufgefunden, als ich nunmehr zur Korrespondenz der Regentin mit den nordischen Reichen fortschritt. In drei Bänden (Reg. 351–353) war fast Blatt für Blatt zu berücksichtigen. Die neutralen Niederlande wollen während des dänisch-lübischen Kampfes gegen Schweden ihren blühenden Ostseehandel möglichst ungestört fortsetzen. Da Dänemark, nicht zum wenigsten auf Lübecks Betreiben, den Sund sperren

oder doch von den passierenden Schiffen neue Auflagen erheben will, da ferner sämtliche Kriegführenden niederländische Schiffe aufbringen, weil sie — nicht immer bona fide — gegen eins der zahlreichen Fahrt- und Zufuhrverbote gehandelt haben, so häufen sich die niederländischen Reklamationen. Auch die dänischen oder schwedischen Antworten liegen fast lückenlos vor.

Inzwischen habe ich mich auch um jene älteren Fonds des »Deutschen Archivs« bemüht, die von 1531 an interessierten. Vornehmlich waren Coremans Reformationsakten in 34 Bänden der geplanten Neuordnung zum Opfer gefallen; doch gelang es, einen guten Teil der Urkunden in den Diètes et diétines herbeizuschaffen. Der Rest wird hoffentlich in den Korrespondenzen Karls V. und Marias von Ungarn enthalten sein.

Eine gute Ausbeute versprechen die sog. Österreichischen Rückgaben. Was an hansischen Stücken bis 1585 in den Jahren 1856—63 aus Wien an das hiesige Archiv zurückgekommen ist, hatte man glücklicherweise diesem Fonds belassen, so dass vermittelst detaillierter Inventare die einschlägigen Akten leicht aufzufinden waren. Sie beziehen sich zumeist auf das Bündnis, das Philipp II. der Hanse im Februar 1557 anbot, und auf die Vermittlung des Königs bei der englischen Krone zu gunsten der Hansestädte. Zum Teil stammen sie aus dem Nachlass des Präsidenten Viglius van Zwychem. Dieser Staatsmann war in hansischen Angelegenheiten eine wichtige Persönlichkeit; ein altes Inventar führt unter den Papieren, die nach seinem Tode der spanischen Regierung übergeben wurden, 34 Aktenstücke »der deutschen Hansestädte« an¹.

Dagegen bieten die Bestände der Brüsseler Zentralbehörden nur wenig. Zwei kleine Faszikel weniger wichtigen Inhalts und schon aus den Jahren 1588 und 1617 waren alles, was mir Herr E. de Breyne, Chef der I. Sektion, in liebenswürdiger Weise aus den Fonds des Geheimen Rats übermittelte. Das Archiv des Finanzrats, der sich mit Handelsangelegenheiten befasste, wurde 1731 durch Feuer bis auf geringe Reste vernichtet. Nur eine Nummer zu 1643 wurde aus den fragmentarischen Überbleibseln

¹ Vgl. Joseph Cuvelier, *Inventaire des inventaires de la deuxième section des Arch. Gen. du Royaume*, Brüssel 1904, n. 420, S. 189 f.

verzeichnet. Aus den Registres der Rechenkammer wies mir Herr J. Cuvelier, Sous-chef der II. Section, freundlichst zwei Stücke nach, wie ich denn bei ihm nie vergeblich anklopfte, sondern stets erschöpfende Auskunft in Archivangelegenheiten erhielt. Überhaupt kann ich der Liebenswürdigkeit der Beamten und der wahrhaft liberalen Weise, mit der die reichen Bestände des Archivs¹ dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden, nur dankbar und rühmend gedenken. Vorläufig finde ich hier in Brüssel noch reichlich zu tun.

Mittlerweile hatte ich auch der Handschriftenabteilung der Kgl. Bibliothek einen Besuch abgestattet. Briefschaften, vielleicht auch Denkschriften, konnte man erwarten. Der Konservator J. van den Gheyn S. J. machte mir indessen wenig Hoffnung. So ergab auch die Durchsicht seines soeben erschienenen Katalogs² wohl Material zur Geschichte des belgischen Handels im 17. und 18. Jahrhundert, aber nichts für die Epoche des Inventars.

Vom 8. bis 13. März wurde das Brügger Stadtarchiv für die Zwecke des Inventars erledigt. Herr Dr. Gilliodts van Severen selbst führte mich durch sein Archiv. Für das 16. Jahrhundert durfte ich freilich nicht viel erwarten, da der Niedergang Brügges in dieser Zeit bereits nicht mehr aufzuhalten war. Zwar enthalten die fünf Aktenstöße³, die er mir vorlegte, Wissenswertes genug; aber Gilliodts selbst hat es in seinem *Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges*, Brügge 1904–06, 4 Bde., in ausführlicher Weise veröffentlicht. Eine neue Publikation aus seiner Feder über den Zoll (Tonlieu) von Brügge soll den Rest bringen. So blieb mir nur eine unbedeutende Nachlese übrig. Die Stadtrechnungen

¹ Den besten Überblick über das Reichsarchiv wie überhaupt über die belgischen Archive gibt E. Laloire, *Les Archives en Belgique*, *Annuaire de la Belgique Scientifique, Artistique et Littéraire* 1907/08. Brüssel (Hayez) 1907.

² *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque roy. de Belgique. Histoire des Pays. Allemagne, Angleterre, Autriche, Belgique (Hist. generale) VII.* Brüssel 1907.

³ *Commerce Oosterlins* (1), 1500–1600; *copies des chartes* (1) 1500–1550, (2) 1550–1600; *commerce et navigation* (1) 1500–1600, (2) 1600–1659.

Brügger, die indessen für diese späte Zeit nicht mehr von der gleichen Wichtigkeit sind wie für die früheren Jahrhunderte, werde ich nach dem lückenlosen Exemplar des Brüsseler Reichsarchivs durchsehen.

Das Brügger Staatsarchiv, wo ich in dem Konservator Baron Albert van Zuylen-Nyvelt einen liebenswürdigen Berater und Helfer fand, war schon am 14. Februar auf einschlägiges Material, jedoch vergeblich, angesprochen worden.

Zum Schluss möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass das im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins von Herrn Dr. A. Hofmeister hergestellte Verzeichnis aller bislang schon gedruckten Urkunden schätzenswerte Dienste geleistet hat.

Brüssel, den 4. April 1908.

II.

Auch die Arbeit des Sommers war dem Reichsarchiv zu Brüssel gewidmet. Sie bewegte sich innerhalb des Bestandes des Deutsch-nordischen Staatssekretariats, auf dessen Wichtigkeit für die Geschichte der deutsch-niederländischen Handelsbeziehungen bereits der erste Bericht hingewiesen hat.

Aus der Zeit nach Margarethas von Parma Regentschaft wurden die Korrespondenzen der Statthalter Alba, Requesens, Don Juan d'Austria und Alexander Farnese mit deutschen Städten erledigt¹. Im Anschluss daran sind die Briefwechsel zwischen der Regierung einerseits, ihren Beamten, Gesandten und deutschen Fürsten, die mit der Hanse in Berührung kamen, anderseits durchgesehen². Die Schriftstücke stehen ganz unter dem Zeichen der niederländischen Wirren und des alsbald einsetzenden Kampfes gegen die spanische Herrschaft. Reklamationen der deutschen Seestädte gegen Übergriffe der Geusen oder der spanischen Beamten und Truppen, Ausfuhrverbote, neue Auflagen und Handelsperren machen den Inhalt der Papiere aus.

Zu Albas Zeit (1567—1573) tritt Köln in den Vordergrund. Die Stadt, die den ganzen Druck der Gewaltpolitik des Herzogs

¹ Registres 63, 445, 417, 437.

² Registres 37—41², 65, 75, 78 bis, 414—422, 446, 447.

zu spüren hatte, war seit Beginn der Unruhen Zufluchtsort niederländischer Verbannter und Antwerpener Kaufleute. Zahlreiche Handelsbeziehungen verknüpften sie mit den Niederlanden, und ebenso war die städtische Getreidepolitik auf den Kornstapel Amsterdams angewiesen. So kam es, dass die Briefboten zeitweise mehrfach im Monat den Weg von der Reichsstadt nach Brüssel oder dem herzoglichen Hauptquartier zu Nymwegen zurückzulegen hatten. Bei der Ordnung der Papiere hat man diesem Verhältnis dadurch Rechnung getragen, dass man der Korrespondenz Albas mit Köln einen eigenen Band (Reg. 74⁴) zuwies, dem 37 Nummern entnommen wurden. Selbstverständlich lehnte sich meine Arbeit an das Kölner Inventar an, das sie erweitert und gelegentlich berichtigt,

Während der Statthalterschaft des Grosskommandeurs von Kastilien Don Luis de Requesens y Zuniga (1573—76) hat ein besonderer Anlass den Aktenbestand um wichtige Stücke vermehrt. Requesens wünschte deutsche und dänische Schiffe gegen die Geusen in Dienst zu nehmen. Im Winter 1573/74 sandte er daher den Rat von Overyssel Gerhard van Oestendorp nach Bremen und Hamburg, den Groninger Syndikus Georg van Westendorp nach Dänemark, Holstein, Lübeck, beide begleitet von einer Abordnung der Stadt Amsterdam. Die Berichte Oestendorps sind in den Bänden 445—447 vollständig, die Westendorps teilweise enthalten. Daher tritt die Persönlichkeit des Rats von Overyssel deutlicher hervor. Er sandte zugleich mit den offiziellen Relationen an Requesens vertrauliche, von eigener Hand geschriebene Rapporte an Präsident Viglius. Sie bringen nicht uninteressante Stimmungsbilder aus den Städten. Hamburg lehnte es übrigens im Gegensatz zu Lübeck und Bremen ab, seinen abschlägigen Bescheid schriftlich aufzusetzen, wodurch Oestendorps ausführliche Darstellung der Verhandlungen auf dem Hamburger Rathause von besonderem Wert wird. Was Westendorps Briefe anlangt, so verlautet nichts über seine Tätigkeit in Lübeck und Hamburg, wo er gleichfalls vorsprechen sollte. Um so ausführlicher schildert er seine Audienz bei Herzog Adolf von Holstein, der stets gut spanisch gesinnt war, und seinen Aufenthalt in Dänemark. Er entrüstet sich über die oranischen Sympathien im Königreich und klagt über den frostigen Empfang, den man

ihm bei Hofe bereitet. Wenn man dem Gesandten Glauben schenken darf, so war sein bedeutendster Gegenspieler der einflussreiche Peter Oxe, den er eines ausgedehnten Handels mit den Rebellen in Salz und Weinen beschuldigt. Die Städte haben dann ihrerseits die gute Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den Gesandten Spaniens die Gesuche ihrer von Geusen und Spanien häufig geschädigten Schiffer und Kaufleute einzuhändigen.

Von der Korrespondenz Don Juans (1576—78) wurden die neun Bände, die unter seinem Namen geordnet sind, sämtlich durchgesehen¹. Die Hansen sind zumal im Beginn seiner Amtsperiode an ihn herangetreten, um Erstattung ihrer bei der spanischen Furie zu Antwerpen (4. Nov. 1576) erlittenen Verluste zu erwirken. In den Papieren der Deutschen Kanzlei ist darüber nichts erhalten, aber die Akten sind vollständig unter den Österreichischen Rückgaben aufgefunden worden.

Die Briefschaften Alexander Farneses (1578—1591) wurden gemäss der vorläufigen Abgrenzung des Stoffes bis 1585 verarbeitet. Nur zwei Briefe Sudermanns vom 20. September und 25. Oktober 1590 wurden noch abgeschrieben, da sie späteren Nachforschungen in der Masse der Papiere leicht entgehen könnten. Wichtig waren vor allem zwei Instruktionen Farneses, die seine Politik beleuchten, ein Zusammengehen mit den Hansestädten herbeizuführen, im besonderen der Pyrenäenhalbinsel die Getreidezufuhr Danzigs und anderer deutscher Häfen zu sichern.

Eine Sonderstellung nehmen die Bände 390 und 391 ein, die Urban Scharbergers Briefschaften enthalten. Registre 390 ist ungenau als die Korrespondenz des Staatssekretärs mit Viglius bezeichnet. Sie füllt vielmehr nur die erste Hälfte des stattlichen Bandes aus, während den Rest die Briefe des kaiserlichen Vizekanzlers Georg Sigismund Seld an Viglius aus den Jahren 1557—1565 bilden. Die Briefwechsel dieser hohen Beamten haben für die allgemeine Geschichte ein bedeutendes Interesse; für das Inventar ergaben sie nur wenig, obwohl Viglius und Scharberger häufig, Seld gelegentlich sich mit hansischen Angelegenheiten zu befassen hatten.

Endlich sei noch ein besonderer Fund erwähnt. Wie sein Nachfolger, so gedachte auch Alba mit einer deutschen Hilfsflotte

¹ Registres 414—422.

die Geusen niederzuwerfen. Auf sein Betreiben ist man 1570/71 in Deutschland der Errichtung einer Reichsflotte näher getreten. Darauf bezieht sich eine übrigens durchaus ablehnende Denkschrift Lübecks, die aus Registre 65 abgeschrieben wurde. Eine gleichfalls aus der Lübischen Kanzlei stammende Anlage (Reg. 75) berichtet über die Ausrüstung eines Kriegsschiffes von 200 Lasten, und ebenso betreffen mehrere Briefe Hamburgs, Bremens und des Herzogs Adolf von Holstein dieses Projekt.

Brüssel, den 31. August 1908.

*

*

*

Die »Rücksendungen aus Wien« oder die »Österreichischen Rückgaben« von 1856 und 1862 enthielten weit mehr Hanseatica, als eine erste Durchsicht vermuten liess. Ich erwähnte sie bereits und stellte fest, dass sowohl über die hansisch-niederländischen Bündnispläne — das Protokoll einer Sitzung Oraniens, Sudermanns und Hopperus' vom 6. September 1560 sei hervorgehoben — wie über die Stellung der Osterlinge zur spanischen Furie in Antwerpen Material vorliegt. Während des Frühjahrs 1577 hat Sudermann trotz des anarchischen Zustandes der Niederlande unermüdlich und unverdrossen um Erstattung des Schadens und speziell um Ersatz der Ranzion von 20000 Goldgulden, die für das Hansehaus bezahlt worden waren, bei allen irgend zuständigen Stellen angehalten. Er hat Rechtsgutachten erwirkt, dem Staatsrat und den Generalständen ausführliche Eingaben unterbreitet und Don Juan d'Austria und einflussreichen Persönlichkeiten, wie Gouverneur Champagny und Propst Funck, sorgfältig stilisierte und geschriebene Schriftstücke zukommen lassen. Schliesslich ist seine Mühe dann doch vergeblich gewesen. —

Die Pakete, die aus Wien zurückkamen, sind besonders dadurch wertvoll, dass sie die Entscheidungen der niederländischen Behörden, denen hansische Sachen überwiesen wurden, enthalten. Dieser Umstand machte sich recht günstig geltend, als ein umfangreicher Bestand von Zollakten aus den Jahren 1565—67 aufzuarbeiten war. Die Relation des Dezernenten, des Finanzrats Albrecht van Loo, leistete zur Ordnung der Papiere die besten Dienste. Das Kontor zu Antwerpen beklagte sich damals, vom Pächter des Brabanter Zolls, der auf dem Antwerpener Handel

lastete, übervorteilt zu werden. Man reichte spezifizierte Tabellen ein, der Zollpächter antwortete gleich ausführlich, und endlich wurde am 24. Dez. 1567 eine neue Zolltafel für die Hansen veröffentlicht. Ich habe die drei umfangreichen, für Waren- und Zollgeschichte interessanten Stücke so kopiert, dass sie nebeneinander zum Abdruck gelangen können.

Ferner seien genannt einige Urkunden, die über die Verhandlungen der hansischen Gesandten Rudel und Pfeil mit der Regentin Maria von Ungarn (1552) Licht verbreiten, mehrere Nummern über den Danziger Getreidehandel (1558) und umfangreiches Material zur Geschichte der englisch-hansischen Beziehungen, das wegen der spanischen Vermittlung zur Zeit Maria Tudors seinen Weg in das Brüsseler Archiv genommen hat.

Brüssel, den 19. Oktober 1908.

Namen- und Sachregister

von

Dr. Wilmanns.

- Aachen 155. 156. 157. 178. 338. 434. 456.
Aalborg, Alborg 27. 28. Heringe von A. 357. 362. 382. 384. 385. 390. 391.
Aar 189.
Aarau 188. 189.
Aarberg 188.
Aardenburg, Olborg 400. 440. 441.
Abcoude, Herren von A. 344.
Aberdeen 201.
Abo, Einfuhr von A. nach Lübeck 377. 389. 401.
Adalbold, Bischof von Utrecht 352.
Adam v. Bremen 323. 325. 428.
Aderlassmännlein 169.
Adolf-Friedrich, Herzog von Mecklenburg 113. 121. 122. 123. 140. 141. 148. 149.
Affen, Hans van, Stettiner Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
Ägidienkirche zu Lübeck 40. 42. 81. 85. 86. 87.
Ägidienkonvent zu Lübeck 81. 85. 90.
Agnetenhaus, Armenhaus zu Lübeck 90. 91.
Ahr 178.
Ahrensböck 47.
Ahus in Schonen 30.
Ala siehe Elle.
Alb 178.
Albert II., Erzbischof von Bremen 65.
Albert von Stade, Verfasser eines Itinerars 154.
Albert, Bischof von Riga 423.
Al Botho del Formari 187.
Albrecht, Herzog von Mecklenburg 117. 118. 119. 120. 121. 123. 124. 125. 133. 135.
—, I. von Braunschweig 213.
Aldermann 210. Wahl und Rechte der Kölner A. 220. 221. Herkunft des Ausdrucks 221. 222. Verhältnis des Hanserechts und der Wahl eines A. 222. 223—225. 239.
Al Isola 187.
Al Joff siehe Il Giogo.
Alkuin 306. 314.
Allastala siehe La Scala.
Allersberg, Halersperg 182.
Allgem. oder General Rayssbuch 164.
Allier 178. 179.
Alpen 155. 157. 171.
Alpert, Metzger Mönch 348. Schrift über den Wechsel der Zeiten 349 bis 352. 353.
Al ponte desmomiglia 186. 187.
Al porga = Borgo Fornari 186. 187.
Alt-Bukow in Mecklenburg 100.

- Altefähre, kleine, bei Lübeck 47.
 Altenburg 290.
 Altmark 286.
 Altsche, aus Aalst 398.
 Amberg siehe Ober-Ammergau.
 Ambrosius, Peter, Verfasser der
 »vornehmsten Europäischen Reisen«
 167.
 Amerika 29.
 Amersfoort bei Utrecht 348.
 Amiens 307.
 Ampezza 176.
 Amsterdam 20. 21. 27. 28. 30. 117.
 164. 299. 398.
 Andernach 177.
 Andree, Lambertus, Kölner Drucker
 164.
 Angelsachsen 273. 309. 311. 312.
 313. 314. 315. 329.
 Anhalt-Köthen 290.
 Anklam, pommerscher Städtetag zu
 A. 242. 244.
 Anna, Herzogin von Mecklenburg 126.
 —, hl. 189.
 Annenkloster s. St. Annenkloster.
 Anskar, hl. 309. 323. 324. 325.
 326.
 Antwerpen, Antdorff 160. 171. 173.
 176. 178. 179. 181. 305. 331.
 Apennin 186.
 Apri 179.
 Apulien 154.
 Aren, Riemenschneider zu Köln 235.
 Armada, spanische 33.
 Ärmelkanal 274.
 Armengänge, -höfe in Lübeck
 92—93.
 Armenhäuser in Lübeck 89—92.
 Arndes, Theodor, Bischof von Lübeck
 87.
 Arnhem 340. 348. 355.
 Arnold, Bischof von Lübeck 86. 87.
 Arqua, Arquata, Atqua 187.
 Arson sur mare 181.
 Ärztin in Lübeck 53.
 Aschaffenburg, Aschenburg 182.
 Asega, friesischer 300.
 Assino 184.
 Atlantischer Ozean, Küste des
 173.
 Atrebanten 330.
 Attendorf, Volmar, Ratsherr in
 Lübeck, Gründer des Katharinen-
 konvents 81.
 Auglin 179.
 Augsburg, Augusta Vindelicorum
 161. 164. 171. 173. 175. 176. 178.
 192. 193. 195. 353.
 Augustin, hl. 86.
 Augustiner 47. 69; in Segeberg 86;
 in Hildesheim 88.
 Augustinerinnen 71.
Baccano, Bachan 184. 185.
 Bäcker in Lübeck 50; in Köln 236.
 Baden, Bada 188. 189.
 Bader in Lübeck 50. 63.
 Bagdad 328.
 Baldrich, Bischof von Utrecht 347.
 Balino 185.
 Balkan-Halbinsel 276.
 Balten, baltisch 4. 7. 22. 272. 273.
 280. 325. 442. 453.
 Balthasar, Herzog von Mecklenburg
 117. 121.
 Balustri siehe Velletri.
 Bamberg 160.
 Bampolschin = Campodolcino 190.
 Banat 291.
 Barbara, Ärztin in Lübeck 53.
 Barbierer in Lübeck 50. 55.
 Barcelona 192. 194.
 Bardowiek 348. 427.
 Barlassina, Berlasina 191.
 Barnekow in Mecklenburg 136. 139.
 Basel 37. 162.
 Bataver 335.
 Bayersoien, Soija 175.
 Bayonne 155.
 Bechermacher in Lübeck 50. 57.

- Becker, Anklamer Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 Beda 313.
 Beghe, Lambert le B., Lütticher Bussprediger 80.
 Beginen 80—82.
 Beginenhäuser in Lübeck 80—85.
 Beidenfleth 31.
 Bekerwitz in Mecklenburg 138.
 Bekkevik in Norwegen 28.
 Belgien 20.
 Bellegarde 189.
 Belt 100. 382. 390. 391.
 Benedikt, hl. 64. 65.
 Benediktiner 47. 64. 65. 69. 70.
 Berching, Percham 182.
 Bergen in Norwegen 27. 28. 29. 31. 273. 446. 462.
 Bergenfahrer 38.
 Berlasina siehe Barlassina.
 Bern 155. 189.
 Bernsteindreher in Lübeck 50. 56. 58. 63.
 Berskamp, Johann, Stifter eines Armenhofes in Lübeck 93.
 Bertold, Bischof von Lübeck 64.
 Besselin, Baltzar, Rostocker Bürger 148. 149.
 Bessay 180.
 Bettole, Bottola 186. 187.
 Betuwe 298. 336. 341. 343.
 Beutelmacher in Lübeck 50. 55.
 Beveland 335.
 Beverley 225. 226.
 Beyrlin, Jakob, Verfasser eines Reisebuches 164. 187.
 Bezières 155.
 Bibrach 188. 189. 190.
 v. Biel 146.
 Binasco 186.
 Bingen, Binck, Pigna 177. 181.
 Birka, Björkö, am Mälarsee 325. 326. 327.
 Bischofsheim s. Tauberbischofsheim.
 Bischofsgate 222.
 Birten bei Xanten 316.
 Blake, Ludecus, Hamburger 432.
 Blaye 155.
 Blumenrod, Th., aufsässiges Mitglied der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern 448.
 Blowaz in Mecklenburg 99.
 Blussepenge, Feuergeld 3.
 Bodensee 189.
 Böhmen 163. 291.
 Boitetal 176.
 Bologna 157. 183. 184.
 Bolsena, Bulsiena 184. 185.
 Bondefjord in Norwegen 28.
 Bonifaz, hl. 313.
 Bonn, Pont 181.
 Bonny 180.
 Boppard, Pobart 177.
 Borchert, Heinrich, Travemünder Bürger 139.
 borchuelde, Burgfeld zu Lübeck 79.
 Bordeaux 153. 155.
 Borghetto, Borgedt 185. 186.
 Borgo, Purgen 175. 186. 187.
 Borgo Fornari, Al porga 186.
 Bornholm 242. 245. 390. 391.
 Boseberch, Hans, Kolberger Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 Bossu 181.
 Boston 202. 203.
 Böttcher in Lübeck 59; in Köln 234.
 Bourneuf 429.
 Bourouwe, Hans, Stralsunder Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 boven den Uiffhusen, Kapelle bei Lübeck 43.
 Bozen, Potzen 175.
 Brabant 192. 193. 299. 331. 354. 355.
 Bracco, Bracho 185.
 Braciano, See von 153.
 Braine le Comte, Preue, Bresme 179. 181.

- Brandenburg 432.
 —, Heinrich, Lütbecker, Stifter eines Armenhauses 89. 91.
 Brandenhusen in Mecklenburg 98. 114.
 Brant, Sebastian 159. 160. 161. 162. 167.
 Brauer in Lübeck 50; in Köln 236.
 Braunsberg 365.
 Braunschweig 71. 213. 454.
 brazo, Elle s. dieses.
 Bregenz 191.
 Bremen 9. Schifffahrt durch den Sund 10—11. 18. 27. 28. 30. 65. 121. 144. 146. 157. 411. 455. 456.
 Bremerhaven 296.
 Brenner 157. 171. 176.
 Breslau 145. 160. 290. 460.
 Bretten, Predte 177.
 Briare, Priara 178. 180.
 Brieg 290.
 Brielle 30.
 Bristol 444.
 Brittannien 273. 312.
 Brixen 175.
 Brok, Konrad de, vielleicht Aldermann der Deutschen in London um 1324 227.
 Brömsebro, Friede von I. 16.
 Brouage 30.
 Bruchsal, Prussel 177. 178.
 Brügge 153. 173. 235. 273. 399. 409. 413. 430. 437. 438. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 448. 449. 450. 451. 452. 454. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465.
 Brügger Itinerar 153. 167.
 Brune, Daniel, Notar in Rostock 148.
 Brunshaupten 102.
 Bruskow, Joh., Stifter eines Armenanges in Lübeck 92.
 Brüssel, Prtssel, Bruxelles 160. 179. 181. 193.
 Bug 101.
 Bulsiena s. Bolsena.
- Bukow in Mecklenburg 126. 127. 131. 148.
 Bukowina 289.
 Bully 180.
 Bülow, Lewin v. 121.
 —, Paul v. 136.
 Buntfutterer in Lübeck 55. 58.
 Buntwörter, Kürschner in Köln 235.
 Burchard, Bischof von Lübeck 39.
 Burdigalense s. itinerarium Hierosolymetanus.
 Büren, Piro 188.
 Burgkloster in Lübeck 46.
 Burgstrasse in Lübeck 81.
 Burgund 8. 20.
 Busch s. Herzogenbosch.
 —, Johann, Augustinerpropst, visitiert das Johanniskloster in Lübeck 69. 87.
 Büsum 31.
 Buttoghe, Godeco, Hamburger Schiffseigentümer 432.
 Butzala, Burala 187.
 Bützow in Mecklenburg 125.
- Calais 160. Strasse von C., dhe Hovede 419. 424. 425. 428. 429.
 Cambrai, Cambri 179. 181.
 Campodolcino, Bampolschin 190.
 Canche 314.
 Candia 192. 194.
 Caninefaten 309. 310.
 canna, Rohr, Längenmass 193. 195.
 Cannstatt 176. 178.
 Capela, La chapelle 178.
 Cap Gris Nez 429.
 Carlsbergfond in Kopenhagen I. 4.
 Carnoj s. Gournay.
 Castel fiorentino, Castre fiorentin 185.
 cathentoll, Reichszoll auf der Jissel 347.
 Cava 186.
 Cecilio = Sicilien? 192.
 Centeno, Ponti Centin 184. 185.
 Cerdon, Scherdung 189.

- Chambéry 155.
 Champagne, Messen der 173.
 Changy 180.
 Chateau Laudan = Pontergossa,
 Le pot Agasson 179. 180.
 Châtillon, Schatelion 188.
 Chauken 309.
 Chiavari 185.
 Chiavenna, Kloffe 190.
 Chiusaforte, Clauss 183.
 Choisy 180.
 Christianopel, Traktat v. Chr. 5.
 Chur, Kur 190.
 Cisa-Pass 186.
 Cipro s. Cypern.
 Cismar in Holstein 47. Die Mönche
 des Johannesklosters zu Lübeck wer-
 den nach C. versetzt 65.
 Cistercienser in Lübeck 47. Cister-
 cienserinnen 65. 70.
 Clarissen 70.
 Claussen, Cornelius, Unternehmer
 eines Hafenaues 147. 148.
 —, s. Klausen.
 Clerk, Adam, Kaufmann aus Lynn,
 Prozess des 201. 207. 209. 215.
 Cleyss, Johann, Stifter eines Armen-
 hauses in Lübeck 90. 91.
 clostervaert, Eintritt ins Kloster 72.
 Cluniacenser 328.
 Codogno, Verfasser einer Itinerar-
 sammlung 161. 164. 165.
 Cölln s. Köln.
 Collonges, Colliunche 188.
 Como, Kom 191.
 Coppet, Kup 190.
 Corance 180.
 Corffum s. Korfu.
 Cornuda, Cornuta 175. 176.
 Cosne, Conna 178. 180.
 Crane, Willekinus, Gründer eines
 Beginenhauses in Lübeck 81.
 Crispus, Johannes, Gründer eines
 Beginenhauses in Lübeck 81.
 Cypern, Cipro 192. 194.
 Daldorf, Hans von, Mecklenburger
 123.
 Damaskus 192. 194.
 Damme 437. 445.
 Dänemark, Dänen, dänisch 2. 4.
 6. 7. 8. 11. 12. 13. 15. 18. 21. 27.
 28. 29. 31. 117. 156. 166. 167. 228.
 241. 243. 272. 300. 301. 313. 316.
 323. 324. 325. 327. 338. 340. 341.
 342. 343. 345. Einfuhr nach Lübeck
 382—384. 386. 389. 390. 391. 392.
 394. 401. 431. 458.
 Dänengeld 326.
 Dankquart, Melchior, Mecklen-
 burgisch-herzoglicher Sekretär 137.
 Dankwartsgrube in Lübeck 47.
 Danzig 4. 9. 13. 14. 18. 20. 27. 28.
 29. 30. 31. 33. 123. 157. 275. Ein-
 fuhr nach Lübeck 361—365. 386.
 391. 394. 395. 396. 402. 404. 429.
 Dellermond s. Dendermonde.
 Dendermonde, östlich Gent 399.
 Deutschland, deutsch 7. 8. 9. 27.
 29. 31. 36. 80. 155. 156. 157. 158.
 159. 160. 162. 163. 164. 165. 166.
 167. 170. 171. 173. 175. 178. 181.
 182. 186. 194. 199. 200. 201. 202.
 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209.
 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216.
 221. 222. 225. 226. 227. 230. 231.
 232. 233. 236. 239. 272. 273. 274.
 275. 278. 280. 281. 282. 283. 284.
 285. 287. 288. 289. 291. 292. 293.
 307. 313. 316. 323. 331. 334. 345.
 346. 347. 348. 350. 401. 423. Der
 frühe deutsch-englische Handel 429
 bis 433. 434. 438. 440. 441. 443.
 444. 446. 447. 448. 449. 450. 451.
 452. 455. 456. 457. 458. 459. 460.
 461. 462. 463. 464.
 Deutscher Orden, Besizung in
 Lübeck 47.
 Deventer 305. 308. 344. 346. 347.
 373. 399. 452. 463.
 Diest, Dirst, Tisch 181.

- Dietmaring s. Tittmoning.
 Dietrich III., Graf des Kennemerlandes 350. 352.
 djegot = degen, degede, Birkenteer 387.
 Doberan 47. 112. 124. 127. 145. 148. 149. 150.
 Dolgen, Hans van, Stettiner Ratsendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 Dom zu Lübeck 42.
 Domburg in Zeeland 315.
 Dominikaner 46. 93.
 Domkapitel, Lübecker 39. 40. 44. 45. 89. 97.
 Dordrecht 350. 352. 355. 427.
 Dorneshof, Armenhof in Lübeck 93.
 Dorpass, von Dorpat 367. 373. 380. 392.
 Dorstat 297. 298. 299. 303. 305. Handel im frühen Mittelalter 306 bis 309. 311. 313. 314. 316. 324. 325. 326. 327. 340. 341. 344. 346.
 Dortmund 203. 211. 212. 214. 399. 440. 451. 458. 459. 460.
 Dover 154. 428.
 Drau 183.
 Drechsler in Lübeck 55.
 Drechthausen s. Trechtingshausen.
 Dresden 160. 161. 163. 167.
 Driel 355.
 Driesen in der Neumark 290.
 Droege, Peter, Stifter eines Hövelnganges in Lübeck 92.
 Duffel, nördlich Mecheln 399.
 Duisburg 11. 317.
 Dundee 30.
 Dünkirchen 20.
 Düren, Teyren 178. 181.
 Dusses s. Thusis.
Ebersbach 176.
 Echternach 333.
 Eckendorf, Ehrcendorff 177.
 Edrisi, Verfasser einer Weltbeschreibung 153.
 Eduard I. von England 209. 431.
 —, II. 206. 211. 215. 431.
 —, III. 215.
 Eem 299.
 Eggerstorf in Mecklenburg 136. 138.
 Egidiiikirche s. Ägidienkirche.
 Eichow, Cyprian, Verfasser eines Wegebuches 164.
 Eider 324.
 Eiderstedt 31.
 Einsiedeln 155. 157.
 Eisack 176.
 Eisenmarkt, Gaffel in Köln 235.
 Elbe 100. 105. 160. 277. 300. 323. 391. 462.
 Elbing 15. 27. 28. 30.
 Elemosine 42. 43.
 Elemosinarien zu Lübeck 42.
 Elle, ala, pano, gado, picho, verga, brazo, Länge u. verschiedene Arten 192. Übersichtstafel 193. 194.
 Elsa, Tal der E. 186.
 Elsass 159. 320. 330. 337.
 Elten, Kloster 347.
 Elze an der Leine 321.
 Embek 357. 366. 386.
 Emden 1. 20. 28. 30.
 Emmerich 11.
 Ems 31.
 England, Engländer, englisch 4. 7. Schifffahrt durch den Sund 17. 18. 27. 28. 29. 33. 154. 192. 194. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 205. 206. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 235. 236. 237. 238. 239. 304. 306. 309. 310. 311. 312. 313. 315. 326. 328. 329. 330. 334. 336. 340. 348. 350. 353. 354. 355. 356. 363. 399. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 424. 425. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 436. 442. 443. 444. 445.

446. 447. 448. 451. 452. 460. 462.
463. 464.
- Englandfahrer 198.
- Enkhuisen 20.
- Erfurt 161.
- Erich der Pommer, König von Dänemark 2. 242. 243.
- Erich Menved, König von Dänemark 431.
- Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg 103.
- Ermland 289.
- Ermoldus Nigellus 330. 336. 337. 338.
- Erzgebirge 290.
- Escailly 180.
- Essex 315.
- Esslingen 176.
- Essonnes, Issona 179. 180.
- Estiennes, Charles, Verfasser eines Routenbuches 161. 179. 180.
- Esthland 7. 16. 272.
- Etaples 314.
- Etsch 176.
- Etzlaub, Erhard, Nürnberger Kartograph 156. 157. 158. 159. 160. 167.
- Europa 154. 156. 158. 167. 174. 278. 291. 345.
- Evers, Drewes, Mecklenburger Bauer 139.
- Evinghusen, Hermann, Stifter eines Armenhofes in Lübeck 93.
- , Tidemann, Stifter eines Hövelnganges in Lübeck 92.
- F**ainckh s. Vaihingen.
- Faluner Bergbau 396.
- Falzion s. Val Sugana.
- Fassbinder in Köln 236.
- Feldkirch 190. 191.
- Feltre, Feltres 175. 176.
- Felua, fränkischer Gau 298. 342.
- Ferrara 183. 184.
- Feuergeld 3.
- Fidus Achates oder getreuer Reisgefert von Martin Zeiller 167.
- Filzmacher in Lübeck 50.
- Finnland, finnisch 4. 7. 16. 272. 373. 378. 390.
- Fioren Jola s. Firenzuola.
- Firenzuola, Fioren Jola 183. 186.
- Fisch, Jakob, deutscher Kaufmann in England 431.
- Fischer in Lübeck 50.
- Fischhändler in Lübeck 50; in Köln 236.
- Flamen 393. 397. 416. 436. 440.
- Flandern, Flandrer 20. 80. 155. 173. 232. 235. 296. 322. 330. 331. 335. 336. 410. 411. 412. 413. Hatte der flandrische Handel zentrale Bedeutung für die Hamburger Schifffahrt? 413—429; s. auch Hamburg 430. 431. 432. Die Organisation der deutschen Kaufleute in F. (Kritik von A. Kiesselbach) 433—442. 445 bis 462. Die Urkunden von 1252 und 1253 433—435. Die Hansen des alten Hamburger und Lübecker Schiffsrechtes 435—439. Anschluss von Kaufleuten aus fremden Städten an diese Hansen? 439—440. Organisation der deutschen Kaufleute Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts 440—442. 443. 444. Die »deutschen Genossenschaften in Flandern« und die deutsche Hanse 445—451. Entstehung der Drittel der Brügger Genossenschaft 451 bis 455. Die Organisation der deutschen Kaufleute in Flandern. Urkunden und Akten von 1252 und 1253 455 bis 456. Die Verhandlungen von 1280—1282 456—457. Die Verhandlungen bis 1307 und 1309 457 bis 458. Die Statuten von 1347 458 bis 462. 463. 464. 465.
- Fleischer in Köln 236.
- Flensburg 31. 118.
- Flethetti, fränkischer Gau 298.
- Fli, das 297. 299. 300. 302. 332. 341.

- Flienstorf in Mecklenburg 136.
 Florenz, Fiorenza 171. 183. 184.
 192. 194. 195.
 Fornovo 186.
 Franeker bei Leeuwarden, Münzfund
 von 315.
 Franken 273. 298. 299. 300. 303.
 304. 306. 311. 314. 323. 324. 327.
 329. 334. 336. 338. 340. 345.
 Frankenstein 290.
 Frankfurt 37. 80. 160. 161. 164.
 171. 173. 181. 182. 192. 193.
 Frankreich, Franzosen, französisch
 4. 7. Schifffahrt durch den Sund 18.
 19. 20. 28. 30. 31. 155. 161. 162.
 163. 164. 165. 167. 179. 273. 279.
 285. 331. 336. 353. 429.
 Franziskaner 46. 88.
 Frauenfrage im mittelalterlichen
 Lübeck 35—94. Definition 35. 36.
 Ursachen und Sexualproportion in
 der Neuzeit 37; im Mittelalter 38;
 in Lübeck 38. Soziale Ursachen des
 Frauentüberschusses 38; rechtliche 39.
 Zahl der Geistlichen 39—48. Für-
 sorge für alleinstehende Frauen 48
 bis 94. Haushalt 48. 49. Weibliche
 Zunftmeister 49—51. Gewerbetrei-
 bende Frauen ausserhalb der Zunft
 51—54. Familienstand gewerblich
 selbständiger Frauen 54—60. Ab-
 schluss einer Ehe 60—63. Unselb-
 ständige erwerbstätige Frauen 63. 64.
 Versorgungsanstalten alleinstehender
 Frauen. Klöster 64—72. Johanniskloster
 64—69. Fremde Klöster 69
 bis 71. Annenkloster 71. Die »closter
 vaert« 72. Andere Anstalten. Heilige-
 Geist-Hospital 73—77. Siechen-
 häuser 77—80. Beginenhäuser, Zahl
 und Namen 80—82. Ihre Ordnung
 82—85. Michaeliskonvent 85—87.
 Dessen erwerbstätige Insassen 88.
 Tertiärerinnen 88. 89. Armenhäuser,
 Zahl und Namen 89—91. Ihre
 Ordnung 91—92. Armengänge und
 Höfe 92. 93. Gottesbuden 93.
 Frauen in Männerklöstern 93. 94.
 Frauenschulen in Lübeck 52.
 Freiburg, Schweiz 189.
 Freistadt 192. 193.
 Friedeberg 290.
 Friedrich I. 353.
 —, II. 232. 355.
 Friedrichsdorf in Mecklenburg 99.
 Friesland, Friesen, friesisch 21. 203.
 281. Handel der F. in der Karolinger-
 zeit. Grenzen Frieslands 296—300.
 Natur des Landes 301. 302. Die
 friesischen Handelsstädte, emporium,
 vicus 303. Utrecht 303—305.
 Deventer, Witla 305. Dorstat 306
 bis 309. Ausdehnung des friesischen
 Handels in römischer Zeit 309—311.
 Handel nach dem Frankenreich 311
 bis 312; nach England 312—316;
 London 313—314; York 315; nach
 Deutschland 316—323; Rhein 316
 bis 320; Mosel 320—321; Weser
 321—322; Sachsen 322—323; nach
 dem Norden; Schleswig 323—324;
 Birka 325—326. Münzen 326—327.
 Gegenstände des friesischen Handels
 327—338. Tuche 328—329. Ihr
 Produktionsland. England? 329.
 Flandern? 330—331. Friesland 332
 bis 336. Wein, Holz 337—338.
 Niedergang des friesischen Handels
 338—345. Friedliche und feindliche
 Beziehungen zu den Normannen
 338—343. Niedergang Dorstats 344
 bis 345. Die Erben Dorstats 346—356.
 Deventer 346—347. Tiel 347—348.
 Bericht des Mönches Alpert 348 bis
 352. Zollpolitik 353—356. 427. 443.
 Fugger 173.
 Fulda 305; Annalen 316. 318. 332. 333.
 Funni, Fundi 187.
 Fussach 190. 191.
 Fyrpenge, Feuergeld 3.

- Gadebusch** 116.
Gades 153. 192. 194.
gado, Elle s. dieses.
Gaffeln, Hansekaufleute in den
 Kölner G. 235. 236. 237. 238. 239.
Galizien 155. 289. 291.
Galleno = **Balino**? 185.
Gallien 310 s. Frankreich.
Galling s. Golling.
Gannascus, Caninefat, Seefahrer
 310.
Gärtner in Lübeck 50. 57.
Garz in Mecklenburg 100. 125. 144.
 145. 147. 148.
Gascogne 406.
Gehrden, Moritz von, Lübecker
 Maler, will ausserhalb der Zunft
 freien 58.
Geislingen 176. 178.
Geldern 298. 347. 354. 355. 452.
Gemona, Glenraum 183.
geneceum, Frauenarbeitshaus 331.
Genf 155. 156. 174. 188. 189. 190.
Gent 332. 334.
Genua 162. 171. 174. 184. 185. 186.
 187. 192. 193. 195.
Georg glogkendon, Nürnberger
 Drucker 157.
Gerhard, Erzbischof von Bremen 65.
Gerken, Till, schenkt in Lübeck
 den Armen ein Haus 90. 91. 92.
Germanien s. Deutschland.
germanisch 271. 273. 310. 312. 351.
 Nationalmuseum zu Nürnberg 151.
Germanisation des Ostens 271 bis
 293. noch nicht erforscht 274—275.
Urgermanentheorie 279—280. Ist
 das Problem mit Hilfe der Sprache
 zu lösen? 281—282; mit Hilfe der
 Namen? 282; des Rechts? 283; der
 Agrarordnung? 283. Das Problem
 negativ durch Feststellung der Reste
 des Slaventums zu lösen 284—288.
 Vorbilder dieser Methode 289.
Geverdeshaus, Armenhaus in
 Lübeck 90.
Gewandscherer in Lübeck 57.
Gildhalle der Deutschen in London
 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212.
 213. 215. 216. 224. 225. 226. 229.
 232. 272.
Gilnitzer Kupfer 396.
Gir, Tilmannus, Aldermann der Kölner
 Hansebrüder 198. 220. 227. 228.
giscot, geschot, Abgabe bei Dorstat
 307. 308.
Glaser in Lübeck 59.
Glenraum s. Gemona.
Glockengiesserstrasse in Lübeck
 81. 90. 91.
Gmünd, Gmundt 182.
Gola 354.
Goldberger See 287.
Goldschmiede in Lübeck 50. 57;
 in Köln 235.
Golling, Galling 182.
Golwitz in Mecklenburg 114. 123.
 124. 125. 126. 133. 134.
Göppingen 176. 178.
Goslar 322. 454. 456.
Göta-Elf 29.
Gotan, Bartolomeus, Lübecker
 Drucker 387.
Gotha 154.
Göttingen 152. 442.
gotisch 274.
Gotland 272. Einfuhr nach Lübeck
 377—378. 394. 404. 411. 418. 419.
 420. 421. 423. 424. 425. 428. 429.
 430. 433. 451. 455. 456. 459. 460.
 462. Die Genossenschaft der deut-
 schen Kaufleute in Gotland und die
 flandrischen Privilegien 434—435.
 455—456.
Gottesbuden, -keller, Freiwohnungen
 für Arme in Lübeck 93.
Gottfried, normannischer Herrscher
 in Friesland 343; Herzog v. Nieder-
 lothringen 352.

- Göttrick, König v. Dänemark 323.
 Gouda, Ter gouw an der Yssel 399.
 Goude, Zeeland 355.
 Gournay, Carnoj 179. 181.
 Gouw s. Gouda.
 Grafenfehde 10. 125.
 Granada, Grannatha 192. 194. 195.
 Gratorolo, Wilhelm, Verfasser eines
 Wegebuches 162.
 Greifswald 201. 203. 205. 209. 214.
 215. 242. 243. 244. 245. 455.
 Grevesmühlen 112. 136.
 Griechenland 406.
 Grigno, Grin 175.
 Grönland 154.
 Groningen 20. 297. 334. 455.
 Gross-Britannien 154.
 Guben, gubensch, gobbinsch 360.
 405. 406.
 Guespelle 181.
 Guldhalm in Norwegen 27. 30.
 Gulpen 178.
 Günzburg, Gintzburg 176. 178.
 Gurkow, Kämmereidorf im Friede-
 bergischen 290.
 Gürtler in Lübeck 55; in Köln 234.
 236.
 Güstrow 133. 145. 148.
- H**aardeckenmacher in Lübeck 64.
 Haaren, Hagen 181.
 Haarlem 28.
 Haarlemer Meer 20.
 Häbler, Strassburger Drucker 155.
 habsburgisch 8.
 Hafenrecht in Wismar 95—150.
 Bestand das H. von Anfang an?
 96—100. Die Hansa verbietet Ver-
 schiffung von Korn aus ungewöhn-
 lichen Häfen 100. Lübecks und
 Wismars Stellung dazu 101. 102.
 Das H. seit dem 16. Jahrh., Be-
 nutzung des Hafens von Wismar
 durch den Landesherrn 117—120.
 Benutzung des Hafens durch die
 Bürger 120. 121. Anerkennung der
 ausschliesslichen Hafengerechtigkeit
 durch die Herzöge 121—125. Die
 Städte gegen die Benutzung der
 Klipphäfen durch Adel, Bauern und
 Kaufleute 125—142. Behandlung der
 Frage durch Schweden 142. 143.
 Die Frage nach 1803 144—147.
 Hagen 399.
 Hagen, Achim von, Amtmann in
 Doberan 112.
 Halersperg s. Allersberg.
 Hallein, Heiling 182.
 Hallun in Friesland 315.
 Halmstadt 29.
 Hamaland 298.
 Hamburg 3. 4. 9. 10. Schifffahrt
 durch den Sund 11—12. 18. 28. 30.
 31. 167. 203. 213. 214. 232. 272.
 324. 386. 407. Das alte hamburgische
 Schiffsrecht (Th. Kiesselbach)
 410—412. Hatte der flandrische
 Handel zentrale Bedeutung für die
 Hamburger Schifffahrt? 413—429.
 Das Hamburger Schiffsrecht und die
 Bedeutung des flandrischen Handels
 413—422. Anteil der Stadt Ham-
 burg an der Entstehung des Schiffs-
 rechtes 422—424. Das Hamburger
 und das Lübecker Schiffsrecht 424 bis
 427. Der frühe deutsch-englische
 Handel 429—433. Der hamburgisch-
 niederrheinische Handel 433. 434.
 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441.
 Hamburg als Umschlagplatz und
 Zwischenmarkt im 13. u. 14. Jahrh.
 442—445. 448. 453. 454. 455. 456
 457. 463.
 Hannover 11. 160. 283. 286.
 Hansa, Hansestädte, hansisch 2. 27.
 29. 100. 101. 102. Hansebruder-
 schaft 197—240 s. dieses, 242. 243.
 271. 272. 273. 409. 410. Die Hansen
 des alten Hamburger und Lübecker
 Schiffsrechts 414—415. 417. 435 bis

439. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 432. 433. Schlossen sich Kaufleute aus fremden Städten an die Hansen des Hamburger u. Lübecker Schiffsrechtes an? 439—440. 441. 444. Entstehung der deutschen Hanse in Flandern? 445—451. Entstehung der Drittel der Brügger Genossenschaft 451—455. Organisation der Deutschen in Flandern; die Verhandlungen v. 1252 u. 1253 455 bis 456; die Verhandlungen von 1280 bis 1282 456—457; die Verhandlungen bis 1307 u. 1309 457—458. Die Statuten von 1347 458—462. Der russische Handel und die Mitgliedschaft zur Hanse 463—464. 465. 466.
- Hans Albrecht s. Johann Albrecht.
- Hansebruderschaft d. Kölner Englandfahrer, ihr Statut 197 bis 240. auf 1324 zu datieren 197. 198. Lokaler Charakter des Statuts 199. 200. Anlass zur Abfassung 200—216; nicht aus innerstädtischen Verhältnissen hervorgegangen 200; vielleicht aus den englisch-hansischen 200. 201. Prozess Clerk und Widdeslade 201—203. Königliche Arreste 203. 204. Unterscheidung hansischer und nicht hansischer Kaufleute durch England 205. Verleihung des Privilegs der Freiheit von Haftung für Schulden und Vergehen anderer 206. 207. Zusammenhang mit den Prozessen 207. 208. Prüfung der rechtlichen Grundlagen der Stellung der deutschen Kaufleute in England 209—215; nach englischer Anschauung; nur Angehörige der H. haben teil an den Privilegien 215. Entstehung des Statuts aus diesen Zuständen 216; erlassen von den Kölner Stadtbehörden 217. Das Recht, welches hansa genannt wird, soll von jedem Kölner Kaufmann in England erworben werden 218. 219. Inhalt des Rechtes, Wahl eines Aldermanns 220. 221. Dieses Recht ein Stück englischer Verfassung 221. 222. Durch das Hanserecht wird Korporationsrecht verliehen 222. 223. Das Korporationsrecht bedingt durch den Besitz der Gildhalle 224. 225. Fortsetzung der Hanse in England nach Köln in der Kölner Hansebruderschaft 227. 228. Verbindung des Kölner Bürgerrechts mit der Erwerbung der Hanse in Köln und England 228. 229. Behandlung der Güter von kölnischen Nichthansebrüdern 229. 230. Möglichkeit, die Hanse nicht nur in England, sondern in Köln zu erwerben 230. 231. Erwerbung der Hanse in England bei der Hansebruderschaft, nicht bei einer englischen Behörde 231—233. Teilnahme von Handwerkern am englischen Handel 233. 234. Verhältnis der Hansebruderschaft der Englandfahrer zu andern Kaufleuten 234. 235; zu Mitgliedern anderer Korporationen 235—238. Charakter der Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer 238. 239.
- Harderwijk s. Herderwik.
- Harlingen 21.
- Harmensund in Norwegen 29. 30.
- Hartengrube, Strasse in Lübeck 47. 90.
- Haspres, Hapre = Apri? 179. 181.
- Hasselt 178.
- Havel 323.
- Hedio, Caspar, Strassburger, Verfasser der »auserlesenen Chronik« 160.
- Heide 31.
- Heidelberg 146.
- Heilige Geist-Hospital in Lübeck 41. 42. Gründung 73. Ordnung 74. 75. Insassen 76. 77. 98. 99.

- Heilige Geist-Orden 73.
 Heiligenhafen 119.
 Heiliges Kreuz-Kloster in Rostock 70.
 Heiliges Land s. Palästina.
 Heiling s. Hallein.
 heimgereden, vollberechtigte Markgenossen in Worms 320.
 Heine, Dr., Besitzer des Hofes Redentin in Mecklenburg 138.
 Heinrich, Bischof von Lübeck 45. 64.
 —, Herzog von Mecklenburg 117. 125. 126. 133. 134.
 —, II., Kaiser 348.
 —, III. von England 200. 209. 210. 215. 219.
 —, der Löwe 427.
 Heirat, Abschluss einer mittelalterlichen 60—63.
 Helgoland 31.
 Helsingör 28. 29. 30.
 Hemming, Graf, christlicher Däne 340.
 Henneke, Georgi, Lübecker Ratsherr, Stifter von 3 Vikarien 41.
 Heraclea 153.
 Herba, genuesischer Postmeister, Verfasser des itinerario delle poste 162. 165.
 Herbede, Hans, Stifter eines Armenhauses in Lübeck 90.
 Herchingen = Hernsmusen? 188.
 Herderwik, Harderwijk 399. 452. 463. 464.
 Herike, Goswin von, livländischer Ordensmeister 447.
 Hernsmusen s. Herchingen.
 Hersselt, Hessel, Harssel 178. 181.
 Hertoghenbosch, Busch 355. 395. 398. 399.
 Hettergau 298.
 Hildesheim 88. 321. 322.
 Himmelreich in Köln 235.
 Hinterpommern 290.
 Hirschberg 290.
 Hoben in Mecklenburg 136. 139.
 Hodernen s. Oggersheim.
 Hohen-Wischendorf in Mecklenburg 189.
 Höker in Lübeck 50. 54.
 Holbäk 29.
 Holland, Holländer, holländisch 20. 21. 100. 123. 124. 126. 147. 148. 149. 150. 203. 281. 297. 299. 300. 310. 332. 334. 345. 350. 352. 401. 427. 453. 458. 465.
 holmess, von Stockholm 373.
 Holstein, holsteinisch 12. 65. 70. 102. 281. 431.
 Hoorn am Zuidersee 20. 399.
 Hostholt auf Beveland 335.
 Houk am Zwin 411. 415. 424. 436. 437. 438. 439. 453. 454. 456. 457.
 Hovede, dhe, Strasse von Calais 419. 424. 428. 429.
 Hövelnscher Armengang 92.
 Hövisch, August, Lübecker 135.
 Hrabanus Maurus 334.
 Hull 30.
 Hundestrasse in Lübeck 89. 91. 92.
 Hungern s. Ungarn.
 Husum 31.
Hbbö, friesischer Kaufmann im Dienst des Klosters St. Maximin 321.
 iberische Halbinsel 25.
 Ij 20. 299.
 Ijssel 298. 342. 347.
 Il Giogo, All Joff 183.
 Illhorn, Johann, Lübecker Ratsherr, Stifter eines Armenhauses 90. 91.
 Indien 153.
 Indogermanen 278.
 Ingiltera s. England.
 Inn 176.
 Innsbruck 175. 176.
 In paia 184.
 Instarlake, Gau, Umgegend von Utrecht 298.
 Irland 273. 418. 419. 421. 424. 425.

- Isère, Dep. 157.
 Isidor 310.
 Isola Farnese 184. 185. 187.
 Issona s. Essonnes.
 Italien, Italiener, italienisch 7. 157.
 162. 163. 164. 165. 167. 186. 195.
 279. 348.
 Iteghem, Ittikum 181.
 Itinerarliteratur 152—167. Definition des Wortes Itinerarsammlung 152; itinerarium Antonini 152. 153; tabula Peutingeriana 152. 153; itinerarium Hierosolymetanum 153. Reisebücher 153. Weltbeschreibung von Edrisi 153. Brügger Itinerar 153. 154; Itinerar des Albert von Stade 154; des Matthaëus Paris 154. 155. Wallfahrtsbücher 155. 156. Itinerarkarten. Erhard Etzlaub 156. 157. 158. Waldseemüller 158. 159. Itinerarsammlung des Sebastian Brant 159 bis 161. Tafelförmige Wegeverzeichnisse 161. Meilenzeiger 161. Wegebücher 161. 162. Herbasches Itinerar 162. 163. Literatur des 16. u. 17. Jahrh. 163—167.
 Itinerarrolle von Seiler s. Seiler.
 Itzehoe 31.
Jabelheide in Mecklenburg 283. 286.
 Jacobus, hl. 155.
 Jakobikirche in Lübeck 40. 42; -schule 44.
 Jakobsbrüder 155.
 Jen uff s. Genf.
 Jerusalem 153.
 Johann, Bischof von Lübeck 41. 45. 64. 65.
 —, Herzog von Mecklenburg 127.
 Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg 118. 120. 122. 123. 126. 136. 147. 148.
 Johann Friedrich, Erwählter von Bremen und Lübeck 121.
 Johanniskloster s. St. Johanniskloster.
 Johanniskonvent, Beginenhaus in Lübeck 81. 82.
 Johannisstrasse in Lübeck 81. 89. 90. 91.
 Johanniterorden 73.
 Juden 320. 327.
 Julius, Frantz, Bildschnitzer des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg 149.
 Junge, Schiffer aus Heiligenhafen 118.
 Jura 189.
 Justuisy 180.
 Jütland 313. 429.
Kaiserstuhl 188. 189.
 Kaiserswerth 353. 354. 355.
 Kalender s. Seilersches Itinerar 168—171.
 Kalmar 29. Einfuhr nach Lübeck 380—382.
 Kampen 399. 452.
 Kannengiesser in Köln 236.
 Kaplane an den Lübecker Kirchen 40. 41. 45. 46.
 Karl der Grosse 303. 306. 307. 318. 321. 323. 326. 328. 330. 333. 343. 345.
 Karl der Kahle 339.
 Karolinger 297. 299. 302. 303. 309. 311. 312. 315. 316. 322. 326. 327. 330. 331. 333. 334. 335. 345. 346.
 Karthäuser 47.
 Kassel 161.
 Katen, Koten = cathentoll? 347.
 Katharinenkloster in Lübeck 46. 81. 89.
 Katharinenkonvent 81. 82.
 Kauffrauen in Lübeck 53.
 Kehdingen, Land K. 28.
 Kennemerland 297. 299. 300. 350.
 kerkheren in Lübeck 40. 44.

- Kerkring, Thomas, Lübecker Rats-
herr, schenkt ein Haus für die Armen
90.
Kerzengiesser in Lübeck 50. 58.
Kiel 31. 118. 455.
Kirkesund in Norwegen 27.
Kistenmacher in Lübeck 50. 56. 57.
Kistenmacherstrasse in Rostock
149.
Klaineriss s. Tarvis.
Klausen, Claussen 175.
Kleiderhändlerinnen in Lübeck
51.
Klemenskapelle bei Lübeck 42.
Kleve 11. 452. Klevescher Krieg 11.
Klipphäfen, mecklenburgische 95.
121. 123. 125. 130. 131. 139. 140.
142. 143. 144. 147. 148. 149.
Kloffe s. Chiavenna.
Klützer Ort in Mecklenburg 114.
145. 147.
Koblenz, Cobelentz 177. 181. 353.
Köge in Dänemark 27.
Kogge 337.
Kolberg 242. 244.
Kolbuk, Anklamer Ratssendebote
auf dem Städtetage zu Anklam 244.
Köln 11. 37. 160. 164. 177. 192.
193. 197. 198. 199. 200. 201. 203.
211. 212. 213. 216. 217. 218. 219.
220. 221. 222. 223. 224. 227. 228.
229. 230. 231. 232. 233. 234. 235.
236. 237. 238. 239. 240. 272. 317.
320. 348. 354. 355. 356. 433. 435.
439. 442. 443. 445. 455. 465; s. a.
Hansebruderschaft.
Kom s. Como.
Kommende 42. 43.
Kommendisten zu Lübeck 42. 46.
Königsberg 15. 20. 27. 28. 29. 30.
31. 118. 123. Einfuhr nach Lübeck
365. 366. 395.
Konrad II. 348.
Konstanz 188. 189.
Kopenhagen 1. 27. 29.
kopperlebeter s. Lebentz.
Korfu 192. 194.
Köter, Hartwig, Travemünder Bürger
139.
Köthen 290.
Krähenstrasse in Lübeck 90.
Krakau 156. 157. 396. 460. Kra-
kauer See 287.
Krämer in Lübeck 50; weibliche 54;
in Köln 234.
Krämengang, Armengang, in Lü-
beck 92.
Kranenkonvent, conventus Crano-
nis, in Lübeck 81.
Krebel, Gottlob, Bearbeiter des Reise-
buches: Die vornehmsten europäischen
Reisen 167.
Krems 192. 193.
Kresel, Christoph, Amtmann in
Grevesmühlen 112.
Kreta 192. 194.
Kreydlein, Georg, Verfasser eines
Wegeverzeichnisses 161.
Kriwitz 139.
Krummendiek, Albert, Bischof von
Lübeck 87.
Krusenkonvent, domus beginarum
Johannis Crispi, conventus Crusen,
in Lübeck 81.
Künig, Hermann, Verfasser der Wall-
fahrt und Strasse zu St. Jakob 155.
159. 167. 189.
Küp s. Coppet.
Kur s. Chur.
Kurland 7. 16. 121.
Kürschner in Köln 234.
La Buissiere 180.
La chapelle, Capela 178. 180. 181.
La chapelle la Royne 180.
La Charité, Cheriter 178. 180.
La Fontaine 180.
La Futa-Pass 184.
La Genette 181.
Lakenmacher in Lübeck 64.

- Landsberg 175.
 Landshut, Landtut 182. 183. 192.
 193.
 Lange, Joh., Aldermann der Deutschen in England 227.
 Lapalisse, Palisa 178. 190.
 La Pasquaudiere 180.
 l'Arbresle, Aleprela, La Bresle 178.
 180.
 Larchant = St. Maturin 179. 180.
 La Rochelle 411. 418. 419. 421.
 424. 425.
 La Saulsaye 180.
 La Scala, Allastala 184. 185.
 lasstäfelin, Aderlasstafel 169.
 Lastepengene, Lastgeld 3.
 La tour 180.
 Laubach 297.
 Laufen, Lauff 182.
 Laurenberg, Professor in Rostock
 149.
 Laurenbergk, Petrus 149.
 Lausanne 155. 188. 189.
 Lauwerszee in Holländisch-Friesland 297.
 La Villette saint Ladre 180.
 Lebentzer Kupfer, lebeterkopper,
 kopperlebeter 363. 396. 397. 400.
 Le Bourget 180.
 Lech 176.
 Leeuwarden 315.
 lega, französische Meile = $14\frac{1}{2}$ km
 174. 175. 178. 179.
 Leiden 399.
 Leine 321.
 Leinenweber in Lübeck 51.
 Leinwandhändler in Lübeck 50.
 Leipzig 160. 161. 163. 192. 193. 290.
 Leith 30.
 Lek 298. 299. 305. 306. 336. 341.
 350. 354.
 Lenzburg 188.
 Leon s. Lyon.
 Le pont Harne 181.
 Le pont Iblon 180.
- Les Besars 180.
 Les Verneaulx 180.
 Levico, Leuen 175.
 L'hospital 180.
 Libau 28.
 Licourt 181.
 Lier 178.
 Lincoln 203.
 Lindau 190. 191.
 Linz 192. 193.
 Lissabon 27. 28. 29. 30. 31. 192.
 194.
 Littauen 274. 361. 393.
 Lindgar, Apostel der Friesen 314.
 Livland 7. 16. 272. 389. 391. 392.
 393. 394. 395. 401. 423. 447. 451.
 455. 459. 460. 462.
 Lizent, schwedische in Wismar und
 Warnemünde 142. 143.
 Lobith 355.
 Lodi 192. 194. 195.
 Lohberg, langer, Strasse in Lübeck
 90.
 Lohgerber in Lübeck 51. 58.
 Loire 30. 179.
 Lojano 183.
 Lombarden 447. 448.
 London 27. 30. 31. 154. 199. 201.
 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208.
 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215.
 216. 220. 222. 224. 226. 227. 237.
 271. 272. 273. 313. 314. 356. 431.
 445. 452. 462. 464.
 Loreto 157. 165.
 Lothar I. 309. 318.
 Lothringen 352.
 Louvres, Louers, Louures en Paris
 179. 181.
 Löwenberg 290.
 Lübeck 3. 9. 13. Schifffahrt durch
 den Sund 14. 18. 28. 29. 30. 35. 36.
 37. 38. Die Zahl der Geistlichen in
 Lübeck. Weltgeistliche, Domkapitel
 39. 40; kerkheren 40; Kapläne 40.
 41; Vikare 41. 42; Inhaber kleinerer

- geistlicher Stiftungen 42. 43; Weltgeistliche ohne Pfründe 43. 44; Gesamtzahl 44—46; Klostergeistliche 46. 47; Gesamtzahl von Welt- und Klostergeistlichkeit 48. Weibliche Zunftmeister 49—51; weibliche Gewerbetreibende ausserhalb der Zünfte 51—54. Aufnahme von Frauen zu Bürgern 54; rechtliche Bedingungen für Gewerbebetrieb durch Frauen in Zünften 54—58; Heiratszwang der Zünfte 58—60; megede in den Zünften 63. 64. Versorgungsanstalten für alleinstehende Frauen 64—94. Johanniskloster 64—69. Lübeckerrinnen in fremden Klöstern 69—71. Gründung des Annenklosters 71. Heilige Geist-Hospital 73—77. Siechenhäuser 77—80. Beginenhäuser 80—82; deren Ordnung 82—85. Michaeliskonvent 85—88. Tertiarierrinnen 88. 89. Armenhäuser 89 bis 91; deren Ordnung 91. 92. Armengänge und Höfe 92. 93. Gottesbuden 93. Stellen für Frauen in Männerklöstern 93. 94. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 111. 113. 114. 115. 121. 125. 126. 127. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 142. 160. 200. 201. 202. 203. 207. 209. 213. 215. 219. 232. 241. 242. 243. 244. 272. 355. Pfundzollbücher 357—407 s. dieses. 385. 387. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 397. 399. 400. 401. 402. 405. 410. 411. 413. Das alte Lübecker Schiffsrecht 415. 417. 422. 423. 424—426. 427. 429. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 448. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 461. 464. 465. 466.
- Lübeke, Bertram van, Greifswalder Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
- Lucca 185. 186. 192. 194.
- Lucignano, Lusignari 184. 185.
- Ludwig der Fromme 307. 318. 321. 326. 328. 333. 340.
- Lühe, Heinrich von der, Mecklenburgischer Ritter 121.
- Lühe, von der, Oberlanddrost in Mecklenburg 143.
- Lund 327.
- Lunden 31.
- Lüne, Kloster 71.
- Lüneburg 3. 402.
- Lüneburg, Lübecker Familie 89. 91.
- Luscus, Bertramus, Hamburger 432.
- Lüttich 80.
- Luzern 155. 189.
- Luziensteige 191.
- Lynden, Taleke van der, wird ins Heilige Geist-Hospital aufgenommen 76.
- Lynn 201. 432.
- Lyon, Leon 154. 160. 171. 174. 178. 179. 180. 188. 189.
- Lysekil in Norwegen 29.
- Maas 160. 299. 321. 343. 350. 352.
- Maasgau 298.
- Maastricht 178. 181. 307. 321.
- Magdeburg 348. 353. 427. 442. 454.
- Magnus, Herzog von Mecklenburg 71. 117. 121.
- , König von Schweden und Norwegen 447.
- Magny 180.
- Maienfeld 190.
- Mailand 153. 160. 171. 173. 174. 186. 190. 191. 192. 194. 309.
- Main 318.
- Mainz 171. 177. 178. 181. 309. 318. 348. 352.
- Mälarsee 325.
- Malborgeth, Maluargeth 183.
- Malchow, Blasius, Bürger von Wismar 119.
- Maler in Lübeck 51. 59. 63.
- Malmö 27. Vertrag von M. 145.

- Marburg 157. 160.
 Maria, hl. 189.
 Maria - Magdalenenkloster in
 Lübeck, Burgkloster 46.
 Marienwohld bei Mölln 71.
 Maritzi 187.
 Mark Brandenburg 276. 429. 455.
 Markdorf, Mackdorff 188.
 Marktzwang. Allgemeines 103 bis
 105. Mecklenburgische Polizeiord-
 nung über Marktzwang 106—109;
 herzogliche Mandate 109—112.
 Gegensatz der Städte und des Landes
 112—115. Wismar unterschwedischer
 Herrschaft 115—116.
 Marlesgrube, Strasse in Lübeck 47.
 Marnitz 287.
 Marstrand in Norwegen 27. 28. 29.
 30. 31.
 Martha, Klosterdienerin bei den
 Dominikanern 93.
 Martinus Hilacomilis s. Waldsee-
 müller.
 Masse und Gewichte 357 ff.
 achtendel 368.
 ame 405. 406.
 ballen 397.
 bogen 360. 364. 378. 391.
 bolten 401.
 bote 406.
 bruw 386.
 bunth 358. 364. 392.
 bussen 372. 405.
 c = hundert 358. 359. 360. 361.
 362. 363. 364. 365. 366. 367.
 368. 369. 370. 373. 375. 377.
 378. 380. 382. 383. 388. 389.
 394. 395. 401. 402. 405; grot
 hundert 362. 365.
 c = sintener 361. 386. 393. 397;
 sintener dat is gesettet up ...
 schippunt 363.
 deker 358. 362. 363. 365. 368. 373.
 375. 377. 378. 379. 380. 381.
 382. 383. 384. 388. 389. 395. 401.
 382. 383. 384. 388. 389. 395. 401.
 drömp 383. 395.
 duser 358. 366. 367. 382.
 ferndel, verndel 359. 368. 369. 372.
 373. 376. 377. 378. 379. 382.
 383. 384. 390. 403.
 hele 399.
 home 378.
 hude 368. 381.
 karpe 368. 374. 376.
 kerpe, hölzerner Kiste 369. 370.
 371. 392.
 kese 362. 378.
 kip 358. 364. 366. 367. 368. 370.
 372. 373. 377. 379. 383. 384.
 389. 390. 405; clen kip 359. 389.
 kiste 357. 358. 360. 363. 365. 366.
 371. 376. 380. 384. 386. 393.
 396. 403; olde k. 359; gepackede
 k. 365; k. mit 4½ deker 368.
 knip 382. 383. 388. 405.
 korf 395; korveken 403. 405.
 kunter 363.
 lade 360. 384.
 laken 358. 373. 399. 400; lose l.
 400.
 last 357. 358. 359. 361. 362. 363.
 364. 365. 366. 367. 368. 369.
 370. 371. 372. 373. 374. 377.
 378. 379. 380. 381. 382. 383.
 384. 385. 386. 387. 388. 389.
 390. 391. 393. 394. 395. 396.
 397. 401. 402. 404. 405; l. sint
 C st(ucke) 361; l. myn 2 tunnen
 404.
 lechelgen 406.
 liespunt 370. 371. 375. 379. 397.
 404. 405. 407.
 Mark 371. 376. 381; löthige M. 403.
 mese 362. 368. 379. 396. 397.
 nest 362. 363.
 Ohm s. ame.
 packen 358. 360. 361. 363. 364.
 365. 366. 367. 370. 373. 375.
 376. 378. 380. 384. 387. 389.
 390. 391. 392. 393. 398. 399.
 35

400. 402. 407; clen p. 371. 388;
p. darinne 3. 399; p. mit 8. 400.
pannen 359. 402.
pascken 358. 360. 365. 367. 369.
370. 371. 373. 374. 376. 378.
385. 386. 387. 390. 393. 395.
398. 399. 400. 405; clen p. 363.
373. 375. 376. 399. 400. 402; p.
mit 2 terlink 368; p. mit 18. 399.
400; p. darinne 20. 399. 400; p.
mit 4 bolten 401.
pipen 363. 401. 403. 404. 406.
quarter 362.
rulle 364. 365. 366. 391.
sak, seke 358. 359. 360. 362. 374.
383. 385. 388. 393. 395. 407;
clene s. 360; 6 s. mit 12 schippunt
407.
schimmese 360. 362. 365. 366. 371.
373. 375. 376. 378. 379. 380.
381. 382. 384. 385. 388. 390.
402; lose sch. 358. 360; clene sch.
360. 365. 371. 376. 377. 380.
382. 384. 385; schimmesken 376.
384.
schippunt 357. 358. 359. 361. 362.
363. 364. 367. 368. 369. 370.
372. 373. 375. 377. 378. 379.
381. 382. 385. 386. 389. 390.
393. 396. 397. 404. 405. 407.
schiven 364; sch. 1 schippunt 364.
schove, schoff, schoveken 358. 397.
scok, schok 361 363. 364. 365. 392.
394.
siden 363.
sleden 374.
slotunne 360. 365. 371. 376.
slotvat 360. 386.
sostich 364. 366.
sten = 500 *fl* 407.
stige 380.
stro 364. 370. 375. 405. str. (20
schippunt) 364. str. van . . .
schippunt 370.
stübchen, 40. Teil eines Ohm 405.
st, stuke 360. 361. 362. 364. 367.
368. 369. 370. 372. 373. 375.
379. 380. 381. 384. 386. 393.
397. 398. 406; st. wegen . . .
schippunt, . . . last 361. 362; st.
is . . . schippunt, . . . liespunt
361. 370. 371; clen st. 365. 370.
375. 384. 406; clene st. van . . .
schippunt, . . . liespunt 371. 375;
lose st. 379; st. van . . . amen 406.
tendelink, Anzahl von zehn 367.
terling 368. 397. 398. 399. 400; t.
mit 15 laken 400.
tolast 406.
tostich 362.
tunne 357. 358. 359. 360. 361.
362. 363. 364. 365. 366. 367.
368. 369. 370. 371. 372. 373.
374. 375. 376. 377. 378. 379.
380. 381. 382. 383. 384. 385.
386. 387. 388. 389. 390. 391.
392. 393. 394. 395. 397. 398.
399. 401. 402. 403. 404; droge t.
360. 361. 365. 369. 371. 374.
376. 377. 378. 380. 382. 384.
385. 396; boreven t. 371. 376.
380; boreven t. darinne 2000
366; smale tunne 359. 364. 380;
Hamb. t. 359. 364. 369. 371. 375.
407; Traventunne 364.
tymmer 377. 380. 382. 388.
vat 357. 358. 359. 360. 361. 363.
364. 365. 366. 367. 368. 369.
370. 371. 372. 373. 374. 375.
376. 377. 378. 379. 380. 381.
383. 384. 385. 386. 387. 388.
389. 391. 392. 394. 395. 397.
399. 401. 402. 403. 404. 405.
406. 407; droge v. 358. 360. 365.
367. 368. 369. 372. 376. 377.
380. 384; droge tranvat 376;
clene v. 358. 360. 370. 371. 375.
376. 392. 394; grote v. 364; v.
van 2 tunnen 361; halbe v. 360.
boreven v. 365. 376; clen bereven

- v. 371; clene eisen v. 376; spilde (vorspilde) v. 370. 372. 375. 376. 392; spiltvat 375. 388; talchvat 374. 375. 392; selvat 376; Emb. v. 370. 392; Dorpes. v. 375. 376. 392; clene Dorpess. v. 376; v. wegen 2 last 369; v. darinne . . . deker, tymmer, schip-punt 373. 388. 392; v. mit 20 st. 396. 399; fat win van 6 amen 406. vatken 360. 365. 367. 369. 372. 374. 375. 376. 383. 385. 386. 387. 389. 392. 393. 395. 396. 401. 402. 404. 407; droge v. 360. 365. 370; clen droge v. 376; clene v. 364. 370. 371. 373. 374. 375. 392; clene boreven v. 376; boreven v. 371; clene boreven v. darinne 2000 370; v. alse Hamb. tunnen 359.
- viss 375.
voder 371.
vosse 382.
- ℥ 360. 380. 382. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407.
- Massa, Mossa, Massarossa 185. 186.
Matarana, Mabarana 185.
mathematische Klimate, auf Karten des 16. Jahrhunderts eingezeichnete Parallelkreise zur Bezeichnung der Orte mit gleicher Tageslänge 170.
Maulbronn, Maelpronn 177.
Mauterndorf 182.
Maximin, hl. 321.
Mayerne s. Turquet.
Mayoricha, Mallorca 192. 194.
Mayr, Georg, Verfasser eines Wegebuches 163.
Mecheln, Malines 179. 181. 400.
Mechelsdorf in Mecklenburg 144. 146. 147.
- Mecklenburg, mecklenburgisch 13. 20. 31. 69. 70. 71. 95. 96. 102. 106. 110. 113. 115. 116. 119. 134. 140. 142. 143. 144. 145. 147. 148. 271. 276. 283. 286. Einfuhr nach Lübeck 357—360. 386. 389. 392. 394. 395. 396. 401. 404. 405. 407 431.
Medemblik 20.
Meersburg 188. 189.
Meersen, Vertrag von 341.
Megedebeke, Kapelle zur M., bei Lübeck 42.
Meile, deutsche, durchschnittlich = 7½ km 174. 175; welsche M., durchschnittlich 1½—2 km 174. 175; französische M. s. lega.
Meilenzeiger, tabellarische Verzeichnisse der Entfernungen der Städte 161.
Meissen 290.
Meldorp 31.
Mellingen 188.
Memel 28. 29. 160.
Menapier 330. 335.
Mercien, angelsächsisches Reich 315.
Merdö in Norwegen 28.
Merowinger 311. 315. 318.
Merwede 349. 350.
Messen, oberdeutsche, französische 173. 174.
Metta, Frau, bremisches Schiff 144.
Metz 156.
Meydenrick, Esabe, gründet einen Armengang in Lübeck 92.
Michaeliskonvent = Segebergskonvent 85.
Middelburg 28.
Milano s. Mailand.
Milly 180.
Miltenberg, Miltenpurg 182.
Mitteldeutschland 170. 289.
Mitteleuropa 156. 158.
Mittenwald 175. 176.
Moce Rosse s. Monterosi.

- Modena 192. 194. 195.
 Modung s. Moudon.
 Moisy 180.
 Moldau 289.
 Moldesund in Norwegen 27. 28.
 29. 30.
 Molla = Tre di Mola? 187.
 Mölln 71. 103. 400.
 Monnikererde 437.
 Mons 179. 181.
 Montargis 180.
 Mont Cenis 154 s. auch Scusae.
 Montefiascone, monrefiascon 184.
 185.
 Monterosi, Moce Rosse 184. 185.
 Montluel, Mulair 189.
 Montpellier 192. 193. 195.
 Montpreveyres, Mumbrowere 188.
 Morges, Morse, Morsel 188.
 Moriner 330. 331. 335.
 Morta s. Murten.
 Mosel 160. 274. 320. 334.
 Mossa s. Massa.
 Moudon, modung, Merdon 156. 188.
 189.
 Moulins, Molin 178. 180.
 Moyelke Eberhard, Stifter eines
 Armenhauses in Lübeck 90. 91.
 Mühlenbesitzer in Lübeck 51.
 Mühlenstrasse in Lübeck 47.
 Mulair s. Montluel.
 Mulinaco 185.
 Mumbrowere s. Montpreveyres.
 München 161.
 Münster 203. 456.
 Münter, Rudolf, Lübecker 47.
 Münzen, Funde zu Dorstat 309.
 Funde altenglischer M. in Friesland
 315—316; karolingischer in Skandi-
 navien 326; erste in Skandinavien
 geprägte Münzen 327.
 Murten, Morta 188. 189.
 Naarden, Nerden, am Zuidersee 400.
 Nädler in Lübeck 51. 58. 63.
 Nantua 188. 189.
 Narwa 27.
 Neapel 156. 171. 174. 187. 192. 194.
 195.
 Neckar 178.
 Nefass s. Neuss.
 Negendank, Hans, Mecklenburger
 138.
 —, Paschen 136.
 Nerden s. Naarden.
 Nerwess, Nerwaisch 366. 372. 378.
 389.
 Nesle 181.
 Neu-Bukow 97. 149. 150.
 Neukloster in Mecklenburg 70. 116.
 Neumark 290.
 Neumarkt, Newmarkt 175. 182. 290.
 Neuss, Nefass 190. 316.
 Neustadt a. d. Aisch 182.
 —, a. d. Donau 182. 183.
 Nevers, Niuers, Neuers 178. 180.
 Newcastle 30.
 Nieder Breisig, Preisson 181.
 Niederdeutschland, niederdeutsch
 155. 156. 271. 272. 422. 442. 445.
 446. 455. 459.
 Niederlande, niederländisch 4. 5.
 7. 8. 10. 11. 18. 20. 21. 22. 25.
 26. 30. 31. 124. 222. 230. 235. 295.
 296. 299. 310. 312. 322. 345. 346.
 347. 348. 397. 426. 452. 463. 464.
 Niedersachsen, niedersächsisch 11.
 121. 283. 304.
 Niendorf auf Pöl in Mecklenburg 139.
 Nieuport 157. 429.
 Nikolaus, Bischof von Lübeck 76.
 Nimes 155.
 Nimwegen 348.
 Nion s. Nyon.
 Nonara 178.
 Nonne, die, Klagelied 68.
 Norddeutschland, norddeutsch 73.
 80. 232. 409. 442. 443.
 Norden, Schlacht bei, gegen die
 Normannen 342.

- Nordeuropa 409. 412. 443. 444.
 Nordgermanen 323. 338.
 nordisch 272. 306. 327. 340; nor-
 discher 7jähriger Krieg 8. 13. 15.
 21. 24.
 Nordsee, Nordseeländer 9. 11. 26.
 300. 323. 324. 325. 334. 417. 425.
 429. 445. 446. 447.
 Nordwestdeutschland 4. 5. 28.
 Normandie, friesische 341. 342.
 Normannen 298. 299. 300. 302. 305.
 306. 308. 313. 314. 316. 317. 325.
 327. 337. 339. 340. 341. 342. 344.
 345. 346. 349. 350. 356.
 Northumberland 315.
 Norwegen 4. 7. Schiffahrt durch
 d. Sund 15. 18. 27. 28. 29. 30. 31.
 231. 391. 411. 418. 419. 420. 421.
 424. 425. 428. 429. 440. 442. 443.
 446. 447. 448. 451. 460.
 Notker d. Stammler 329.
 Nowgorod 272. 446. 447. 448. 462.
 463. 464.
 Noyant= Nouara? 178. 180.
 Nürnberg 37. 151. 156. 157. 158.
 159. 160. 161. 169. 170. 171. 173.
 182. 183. 192. 193.
 Nyköbing-Falster 30. Einfuhr
 nach Lübeck 380—382.
 Ny-Lödöse, an der Göta-Elf 29. 30.
 Nyon, Nion 188.
- O**berammergau 175.
 Oberdeutschland, oberdeutsch
 155. 166. 170. 171. 273. 312.
 Obertrawe 47.
 Oberwesel, Wessel 177.
 Oder 160. 290. 405. 462.
 Odilienberg s. St. Ottilien.
 Offa, angelsächsischer König 309. 315.
 Offizianten zu Lübeck 42.
 Offna = Ofen? 192. 193.
 Oggersheim = Hodernen 177.
 Olborg s. Aardenburg.
 Oldenburg 28. 30.
- Oldesloe, Gerhard, Stifter eines
 Armenhauses in Lübeck 90.
 Olten, Ollta 188. 189.
 Oostburg 331.
 Oosterbeck 340.
 Oppenheim, Oppenen 177.
 Öresund 100.
 Orléans 156.
 Örtzen, Matthias v. Ö. zu Wustrow,
 mecklenburgischer Ritter 125. 126.
 133. 134.
 Ösel 28.
 Osenbrugge 400.
 Oslo-Christiania 29.
 Osnabrück 102. 203.
 Ostanglien 315.
 Ostergo 340. 341. 342.
 Ostfriesland, Ostfriesen 9. Schiff-
 fahrt durch den Sund 10. 17. 18.
 20. 27. 31.
 Ostindien 29.
 Ostkerken am Zwin 411. 414. 436.
 437. 453. 454. 455. 456. 457.
 Ostpreussen, ostpreussisch 4. 9. 14.
 15. 20. 30.
 Ostsee (-Städte, -Länder, -Häfen) 8.
 9. 13. 21. 23. 24. 25. 26. 28. 31.
 33. 100. 147. 201. 230. 232. 271.
 272. 273. 281. 323. 325. 326. 337.
 356. 386. 390. 405. 417. 424. 425.
 429. 431. 432. 442. 445. 446. 447.
 455. 460.
 Öttingen 157. 182.
 Ottmachau 290.
 Otto I. 344. 347.
 —, II. 348.
 —, III. 347.
 —, IV. 117. 355.
 Ottonen 304.
 Oxenstiern, Graf Bengt 143.
- P**adua 164. 183. 184.
 Pagönnienstrasse in Lübeck 90.
 Palästina 162.
 Palisa s. Lpalisse.

- palmo, Spanne, Längenmass 193. 195.
 Pamplona 155.
 Pancharana 186.
 Panitera 178.
 pano s. Elle.
 Parigny 180.
 Paris 154. 156. 160. 161. 171. 179.
 180. 311.
 Paris, Matthäus, Verfasser eines
 Itinerars 154. 155. 156.
 Partenkirchen 176.
 Pavenstedt, mecklenburgischer Guts-
 besitzer 144. 145.
 —, Senator in Bremen 146.
 Pavia 186. 309.
 Pawest, Bernd, Danziger 429.
 Payerne 188.
 Pedramala s. Pietramala.
 Peisser 175.
 Pelzhändler in Köln 234.
 Percham s. Berching.
 Pergine 176.
 Perlsticker in Lübeck 51.
 Perna 27. 29. Einfuhr nach
 Lübeck 371—372. 387. 392. 394.
 Peronne, Pereona 179. 181.
 Perthes, Justus 154.
 Petrikirche in Lübeck 40. 42. 43.
 — Schule 44.
 Peutelsteiner Pass 176.
 Peutingersche Tafel 152. 153.
 162.
 Pfeffenhausen 182.
 Pfundzoll 243. 244; -bücher s.
 Jahrgang 1907, Band XIII. Fort-
 setzung: Wareneinfuhr, Band XIV.
 357—385. Der Wert der Waren
 385—407. Masse und Gewichte s.
 unter Masse. Waren vergleiche die
 alphabetische Zusammenstellung,
 Band XIII, 458 ff. und Bd. XIV,
 Register unter Waren.
 Philipp v. Schwaben 355.
 —, II. von Spanien 8.
 Piacenza 186.
 Pianoro 183.
 Piave 176.
 Piburg s. Vilsbiburg.
 Picaud Aymeric, Verfasser eines
 Wallfahrtsbuches 155.
 picho s. Elle.
 Pietramala, Pedramala 183.
 Pietrasanta 185.
 Pigna s. Bingen.
 Pippin, der mittlere 311.
 —, König 304. 308. 315. 318.
 Pirna 290.
 Piro s. Büren.
 Pisa 192. 194. 195.
 Pitres, Reichstag zu 339.
 Pizzale, pitza 186.
 Plauer See 287.
 Plessen, Jochim v., mecklenburgi-
 scher Ritter 139. 140.
 —, Martin v., mecklenburgischer Ritter
 136. 137.
 Pobart s. Boppard.
 Poggibonsi, Pogibontz 171. 184.
 185. 186.
 Poitou 406.
 Pöl in Mecklenburg 98. 99. 100.
 101. 102. 115. 116. 123. 126. 127.
 130. 133. 137. 138. 139. 143.
 Polen 164. 166. 279. 281. 284. 289.
 290. 292. 293. 424.
 Polizeiordnung, mecklenburgische,
 über das Marktrecht 106—109. 125.
 127. 134. 141.
 Pommern, 4. 9. Schifffahrt durch
 den Sund 12—13. 18. 20. 30. 31.
 242. 245. 276. 290. Einfuhr nach
 Lübeck 357—360. 386. 389. 392.
 394. 395. 396. 405. 407.
 Pont s. Bonn.
 Pontafel 157. Pass von P. 171. 183.
 Ponte a Elsa, pontessen 185.
 Pontecurone, Vonthechiro 186.
 Ponte decimo, Al ponte desmo-
 miglia 186. 187.
 Pontergossa s. Chateau Laudan,

- Ponti Centin s. Centeno.
 Pontocherra 180.
 Pontremoli 186.
 Pont saint Maxence 181.
 Poppring 400.
 Pordenone, Portha 183.
 Portugal, Portugiesen 7. 27. 28. 29.
 30. 31. 154.
 Posen 289.
 Post = posita statio 162.
 Potzen s. Bozen.
 Prag 160. 161. 192. 193.
 Prämonstratenser 69.
 Predte s. Bretten.
 Preetz, Kloster in Holstein 70.
 Preisson s. Nieder-Breisig.
 Preue s. Braine le Comte.
 Preussen, preussisch 33. 242. 274.
 289. 385. 391. 392. 394. 402. 451.
 452. 453. 454. 455. 459. 460. 461.
 462. 464.
 Priara s. Briare.
 Prignitz 286.
 Prixen s. Brixen.
 Prokop 312.
 Prüm 317.
 Prussel s. Bruchsal.
 Prüssel s. Brüssel.
 ptolemäische Karte 156.
 Purgen s. Borgo.
 Pyrenäische Halbinsel 273.
Quaad, Matthäus, Übersetzer des
 Itinerarium universae Germaniae 164.
 Quedlinburg 353.
 Quentowic 307. 314.
Rademacher in Lübeck 51. 57.
 Radeleff, Martin, Lübecker Maler
 393.
 Radstadt, Rochenstat unter denn
 Tauren 182.
 Radstädter Tauern 171. 183.
 Ragusa 192. 194.
 Rakow in Mecklenburg 147.
 Randers in Dänemark 27.
 Ransdorp in den Niederlanden 30.
 Rapallo 185.
 Ratbod, friesischer Fürst 343.
 Ratskuchenbäcker in Lübeck 51.
 Ratzeburg 103. 147.
 Ravenna 157. Geograph. v. R. 316.
 Ravensburg, Raffenspurg 188. 189.
 190. 191.
 Ravensworth 202. 209.
 Recorsa s. Riccorsi.
 Recco, Recho 185.
 Redentin in Mecklenburg 98. 137.
 138.
 Regensburg 161.
 Regiomontans Kalender 169.
 170.
 Rehna, Kloster 69. 71.
 Reifschläger in Lübeck 51.
 Reinbeck, Kloster 71.
 Reinfeld, Kloster 46. 47. 97.
 Reklinghausen 203.
 Rektor 40; der Schule zu Lütbeck
 vor der Reformation 44.
 Rennweg 182.
 Restorf, Frau von 147.
 Reval 28. Einfuhr nach Lütbeck 372
 bis 376. 387. 389. 392. 393. 394.
 401. 404. 405. 407. 424. 455.
 Rhein, rheinisch 80. 155. 160. 178.
 189. 191. 272. 274. 303. 305. 306.
 310. 311. 312. 316. 317. 319. 322.
 336. 337. 338. 341. 342. 343. 346.
 347. 348. 349. 350. 352. 355. 356.
 Wein 405. 414. 417. 433. 434. 435.
 442. 453. 455. 456. 460. 462.
 Rheinbach, Rimpach 178.
 Rheinhausen 178.
 Rhone 189.
 Ribnitz, Kloster in Mecklenburg 70.
 122. 133. 147. 148.
 Riccorsi, Recorsa 184. 185.
 Richard Löwenherz 211. 224.
 Richerzeche 198.
 Riemer in Köln 234.
 Rienz 176.

- Rier 192. 193.
 Riga 27. 28. 29. 30. 31. 33. 360; Einfuhr nach Lübeck 366—371. 375. 385. 389. 391. 392. 393. 394. 395. 401. 404. 423. 424.
 Rimbart, hl. 309. 342.
 Ringmanns Philesius 158.
 ripaticum, römisch-fränkische Hafengebuhre 306. 307.
 Ripen 157. 323. 428.
 ripuarische Franken 298.
 Ris 180.
 Ritterstrasse in Lübeck 71.
 Riva, Riben 190.
 Roanne, Roana 178. 179. 180.
 Rocha 187.
 Rochenstat s. Radstadt.
 Rodanensis, pagus, westlich der Schelde 331.
 Rode, Johann, weltlicher Stadtschreiber in Lübeck 43.
 Roger II. v. Sicilien 153.
 Rolle 188. 190.
 Rom, Römer, römisch, römisches Reich 153. 154. 156. 157. 162. 164. 171. 174. 183. 184. 185. 187. 192. 193. 195. 306. 309. 310. 311. 327. 329. 330. 334. 335. 348. 434. 435. 448. 450. 456. 457. 461.
 Romont 189.
 Roncevalles 155.
 Ronciglione 184. 185.
 Rönnikendorf, Idel, Bürgermeister v. Kriwitz 139.
 Rorik, Normanne, wird mit Dorstat belehnt 341. 342. 343.
 Rosenbart, Anklamer Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 Rosengarten, Strasse in Lübeck 81.
 Rostock 3. 9; Schifffahrt durch den Sund 12. 17. 18. 20. 29. 30. 37. 70; Hafengebuhre, Marktzwang s. diese 95. 96. 101. 102. 103. 117. 119. 122. 123. 124. 125. 126. 130. 131. 133. 134. 135. 140. 143. 145. 148. 157. 242. 243. 244. 245. 271. 358. 384. 386. 397. 400. 432. 447. 448. 454. 457.
 Rotger, Margarethe, tritt ins Heilig-Geist-Hospital ein 77.
 Rötchenbach, Rettenpach 182.
 Rotlöcher in Lübeck 56.
 Rouen 30. 307.
 Roven 163.
 Rovigo 183.
 Roze, Roi 179. 181.
 Ruderzoll = Schiffszoll 3.
 Rühn, Frauenkloster bei Bützow 70.
 Rumänien, Wein 402. 406.
 Russfärber in Lübeck 51. 55. 58.
 Russland, russisch 272. 276. 282. 325. 368. 369. 373. 374. 387. 397. 429. 430. 446. 447. 452. 462. 463. 464.
 Sachsen, sächsisch 163. 273. 290. 296. 297. 298. 300. 304. 311. 312. 317. 321. 322. 324. 340. 342. 346. 429. 439. 442. 451. 452. 454. 455. 458. 459. 460. 461.
 Sachsen-Lauenburg 103.
 Sacktuuchweber in Köln 236.
 Saint . . . siehe St. . . .
 Sallunenmacher 387.
 Salzach 183.
 Salzburg 182. 193.
 San aggia siehe Staggia.
 San Cargalo 183.
 San Casciano, S. Casan 183.
 San Daniele 183.
 San Domino 186.
 San Giorgio, S. Joss 183.
 Sankt . . . siehe St. . . .
 San Lorenzo 184. 185.
 San Michele 175.
 San Miniato = Mulinaco? 185.
 San piero matr siehe St. Pierre le Moütier.
 San Pietro in Casale 183.
 San Steffano 186.

- Santa Maria della Suorte 186. Schmiede in Köln 236.
 Santiago de Compostela 155. Schmolnitzer Kupfer, Smollensch
 159. 163. 165. 169. K. 396.
 Saraual s. Serravalle. Schneider in Lübeck 51. 64; in
 Sarazenen 327. Köln 234.
 Sarworter, Harnischmacher in Schönberg in Mecklenburg 121.
 Köln 236. Schonen 30. 31. 243. 273. Einfuhr
 Sarzana 185. 186. nach Lübeck 382—384. 390. 391.
 Sattelmacher in Lübek 57. 418. 419. 421. 425. 428. 429. 451.
 Saur, M. Abrah., Verfasser eines 452. 462.
 Itinerars 164. Schongau, Schonga 175. 176.
 Saxo Grammaticus 301. Schoorl in Nordholland 332.
 Scarica l'Asino 183. Schor = Gestade; to deme schore, als
 Scarperia, S. Caparia 183. Hafen dienende Uferstrecke in Ham-
 sceatla, angelsächsische Silbermünze burg 420.
 309. 315. Schossbücher, Lübecker 37.
 Schaffhausen 188. Schott, Franz, Verfasser eines
 Schamhaupten 182. Itinerars 164. 165.
 Scharfstorf in Mecklenburg 136. Schottland, Schotten 4. 7. Schiff-
 Schatellion s. Châtillon. fahrt durch den Sund 17. 18. 28.
 Schelde 331. 29. 30. 31. 201. 203. 400. 431.
 Schelling, ter, in d. Niederlanden Schouwen 335.
 30. Schröder in Köln 236.
 Schellingwoude in d. Nieder- Schuster in Lübeck 56. 57. 64; in
 landen 30. Köln 236.
 Schenkwirtinnen in Lübeck 51. Schwaben 336. 355.
 Schepenstede, Johannes, Lübecker Schwartau bei Lübeck, Siechen-
 Ratsherr 61. haus zu Sch. 78. 80.
 —, Margarethe, des vorigen Tochter Schwarzenhaus in Köln 235.
 61. Schwarzkopf, Jaspas, Weddeherr
 Scherdung siehe Cerdon. in Wismar 138.
 Schiffszoll 3. Schweden, schwedisch 2. 4. 7. 13.
 Schilder in Köln 236. 15. Schifffahrt durch den Sund 16.
 Schiller, Benjamin, Verleger in 18. 115. 116. 142. 143. 144. 145.
 Hamburg 167. 166. 167. 325. 326. 363. 374. 380.
 Schirmer, Joh., Verfasser eines 385. 386. 387. 389. 392. 395. 396.
 Wegeverzeichnisses 161. 397. 401. 429. 447. 451.
 Schlesien 290. Schweiz 160.
 Schleswig 296. 323. 324. 325. 326. Schwerin 99. 117. 146. 149. 287.
 327. Schweriner See 105.
 Schleswig-Holstein 9. 15. 31. Selusae = Mont Cenis 307.
 Einfuhr nach Lübeck 382—384. Sconebergh, Alheydis de, tritt ins
 Schlumacherstrasse in Lübeck Heilig-Geist-Hospital in Lübeck ein
 93. 387. 76.
 Schlutup 42. Scrivia 187.

- Seedorf in Mecklenburg 98.
 Seefeld 175. Seefelder Pass 176.
 Seeland 20. 28. 203. 322.
 Segeberg 47. 86.
 —, Bertold, Stifter eines Armenhauses
 in Lübeck 90.
 —, Jakob, Stifter eines Armenhauses
 in Lübeck 90.
 —, Johann, Lübecker Ratsherr, stiftet
 den Michaeliskonvent in Lübeck 86.
 Segebergsarmenhaus in Lübeck
 90. 91.
 Segebergskonvent in Lübeck
 s. Michaeliskonvent 85.
 Seifensieder, Johann, lehrt die In-
 sassen des Michaeliskonvents in
 Lübeck weisse Seife zu machen 88.
 Seiler, Seilersches Itinerar 151. 152.
 156. 159. 163; dessen Bedeutung
 167. 168; äussere Beschreibung 168.
 Kalender 168—171. Aderlasstafel,
 Entstehungsort und Zeit 169. 170.
 Das Itinerar 171—191. Verzeichnis
 der Routen 171. Handelsgeschicht-
 liche Tatsachen u. Datierung des
 Seilerschen Itinerars 173. 174. Be-
 stimmung der Meilen 174. 175; der
 einzelnen Routen 175—191; der
 Masse 191—195. Elle, canna, palmo
 192. 193. Übersicht der Mafse,
 nach Ländern geordnet 193—194.
 Angaben f. canna u. palmo 195.
 Seine 179.
 Semmering 157.
 Senefass s. Genf.
 Senifs s. Siena.
 Senkler, Schnallenmacher in Lübeck
 51.
 Senlis, Sengliss 179. 181.
 Sensermon s. St. Germain.
 Serimunt, Gau, etwa Anhalt-Köthen
 290.
 Sermoneta, Solmertzi 187.
 Serravalle, Saraul 186. 187.
 Sestri, Sesti 185.
- Setubal in Portugal 27. 28. 29. 30.
 31.
 S. gwer s. St. Goar.
 Sicilien 153. 194. 195.
 Siebenbürgen 164. 166.
 Siechenhäuser in Lübeck 77—80.
 Siena, Seniss 184. 185.
 Sigismund, Kaiser 71.
 Sigtuna in Schweden 325.
 Sinkfal, das Swin 296. 297. 331.
 341.
 Sinzich, Sinsijch 177. 178.
 Skandinavien, skandinavisch 7. 8.
 154. 315. 326. 327. 462.
 Skien in Norwegen 29.
 Slaven 272. 274. 275. 276. 277. 280.
 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287.
 288. 290. 291. 346.
 Sluis 429. 437. 438. 454.
 Smidt, Klawes, Kaufmann in Flens-
 burg 118.
 Söderköping, Einfuhr nach Lübeck
 380—382.
 Soest 203. 205. 209. 211. 212. 213.
 216. 226. 423. 440. 442.
 Soija s. Bayersaien.
 Solmertzi s. Sermoneta.
 Solothurn 188. 189.
 Solte=Salzdetfurth? 403.
 Soltow, Bernhardus, Rostocker 149.
 Sommer, Jürgen, kauft sich ins
 Heilig-Geist-Hospital in Lübeck ein
 77.
 Sommo, Sonia 186.
 Sonderburg 31.
 Sophie, Herzogin von Mecklenburg
 138.
 Soria s. Syrien.
 Spanien, Spanier, spanisch 7. 20.
 25. 162. 163. 164. 165. 192. 194.
 279. 388. 406.
 Speier 142. 177. 178.
 Speter, Ele, Lübecker Bürger 63.
 Spezia 186.
 Spital 182. 183.

- Splügen, Spreuer 157. 171. 190. 191.
 Stade 28. 425. 427. 455.
 Stadl 175.
 Staggia, S. aggia 184. 185.
 St. Annenkloster in Lübeck 46.
 71.
 St. Annenstrasse in Lübeck 47.
 81. 89. 90.
 St. Antoine de Viennois, Dép.
 Isère 157.
 Stauer 354.
 Stavenstrasse in Lübeck 81. 90.
 91.
 Stavoren 21.
 St. Bavo, Kloster in Gent 332. 335.
 St. Brigitte 387.
 St. Christophle 181.
 St. Denis, Zollprivileg 311.
 Steckborn 188.
 Stedinger 296.
 St. Elsabenhaus, Armenhaus in
 Lübeck 90.
 Stein, Stain 188.
 Steinach=Strimmach? 175.
 Steinbecker Mühle in Mecklen-
 burg 102.
 Steinmetzen in Köln 236.
 Sternberg 157.
 Sterzing 175.
 Steterburg, Kloster bei Wolfen-
 büttel 71.
 Stettin 20. 157. 160. 241. 242. 243.
 244. 245.
 St. Gallen 329.
 St. Gan 180.
 St. Gereon in Köln 317.
 St. Germain, Sensermon 188.
 St. Germain des Prés 307.
 St. Gertrud in Lübeck 40. 42. 78.
 79.
 St. Goar, S. Gwerd, S. gwer 177.
 181. 318.
 Stiter, Lübecker Familie 90. 91.
 St. Jakob 155. 189.
 St. Jan 332.
- St. Johanniskloster in Lübeck
 40. 41. 42. 43. 46. 64. 66. 68. 69. 72.
 St. Jürgen in Lübeck 40. 41. 42.
 43. 77. 78. 79.
 St. Ladre 181.
 St. Loup 180.
 St. Marienkirche in Lübeck 40.
 42; -schule 44.
 St. Martin 180.
 St. Martinskirche zu Aachen 348.
 —, zu Köln 317.
 —, zu Utrecht 304. 306. 339. 344.
 St. Maturin s. Larchant.
 St. Maurice, Samoritz 189.
 Stockholm 29. 30. 142. 325. Ein-
 fuhr nach Lübeck 378—380. 386.
 387. 391. 393. 395. 396. 401. 402.
 405.
 Stolpen bei Pirna 290.
 Stoltevot, Anklamer Ratssendebote
 auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 Stör, die 31. 425.
 St. Ottilien im Elsass 157.
 St. Paul zu Worms 320.
 St. Peterhof in Nowgorod 447.
 463. 464.
 St. Pierre le Moûtier, S. piero
 matr. 178. 180.
 Strada d'Allemagna 176.
 Stralendorf, Heinrich 133.
 Stralsund 3. 9. Schiffahrt durch
 den Sund 12—13. 18. 20. 29. 30.
 201. 215. 242. 243. 244. 245. 452.
 454.
 Strassburg 80. 155. 158. 159. 160.
 161. 164. 166. 167. 307. 320.
 Straubing 192. 193.
 Strehlen 290.
 Strimmach 175.
 St. Saphorin de Loy 185.
 St. Wolfgang 187.¹
 St. Yves 31.
 Süddeutschland 171. 173.
 Sudermann, Bertram, Dortmunder
 Kaufmann 459. 460.

- Südtirol 291.
 Sueven 274.
 Sund 424.
 Sundzollisten 1—33. Bericht über ihre Bearbeitung 1. 2. Wert als Geschichtsquelle 2. 3. Schiffszoll und Warencoll 3. Überlieferung der Listen 3. Bearbeitung von Nina Ellinger-Bang 4. 5. Frequenz der Schifffahrt im Sund 6. Verteilung auf die Nationen. Niederländer 7. 8. Deutsche 9—15. Ostfriesen 10. Bremen 10. 11. Hamburg 11. 12. Rostock 12. Stralsund 12. 13. Mecklenburg und Pommern 13. Lübeck 14. Danzig 14. Dänemark 15. Norwegen 15. 16. Schweden 16. Liv-, Esth- u. Kurland 16. 17. England 17. Schottland 17. 18. Frankreich 18. 19. Beteiligung der einzelnen niederländischen Häfen, zeitliche Schwankungen 20. 21. Verhältnis der Fahrten in Ballast und mit Ladung, Folgerungen 22—25. Heimatsorte der Schiffe 25—27. Handelsbeziehungen einzelner Länder 27—32. Ostfriesland 27. Bremen 27. Andere nordwestdeutsche Häfen 28. Hamburg 28. Lübeck 28. 29. Rostock 29. Wismar 29. Stralsund 29. 30. Pommern 30. Danzig 30. Elbing 30. Königsborg 30. 31. Schleswig-Holstein 31. 32. Bedeutung der Sundzollisten für weitere Forschung 32. 33.
- Sussex 315.
 Sutor, Cornelius, Verleger 164.
 Swine 243. 245.
 Sybrand, Siebrand, Chüme, Rostocker Bürger, bekundet, dass Herzog Adolf Friedrich die Ämter Dobberan und Bukow an die Holländer verpachten will 148. 149.
- syethol, Reichszoll in Kaiserswert 354.
 Sype 300.
 Syrien, Soria 192. 194.
- Tacitus 336.
 Tanglam=Anklam s. dieses.
 Tarare 180.
 Tartona s. Tortona.
 Tarvis, Klainderiss 183.
 Tauberbischofsheim, Bischofsheim 182.
 Tavarnella, Tauernela 184.
 Taventarum=Deventer 305.
 Teisterbant, fränkischer Gau 298. 342. 349.
 Tenserouwe, Anklamer Ratssendebote auf dem Städtetage zu Anklam 244.
 Terschelling, holländische Insel 20.
 Tertiarierinnen in Lübeck 88.
 Terwispel in der Provinz Friesland 315.
 Teyren s. Düren.
 Themse 428.
 Theole s. Tiel.
 Theophano, Kaiserin 348.
 Theotolach, Bischof v. Worms 319.
 Thüringen 163.
 Thusis, Dusses 190.
 Tidenprester in Lübeck=Kommendisten 42.
 Tiel 232. 233. 305. 308. 344. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356.
 Tischt s. Diest.
 Tittmoning, Dietmaring 182.
 Toledo 164.
 Tolon 180.
 Tönningen 31.
 Torrenieri, Tornier 184. 185.
 Tortona, Tartona 186. 187.
 Toulouse 155.
 Tourcoing, Triikum, nordöstlich Lille 400.

- Tours 156.
 Toxandrien, Nordbrabant 299.
 Trajectum, Trecht = Utrecht 304.
 Trave 121.
 Travemünde 138. 139.
 Trechtingshausen, Drechthausen 177.
 Tre di Mola 187.
 Treviso, Terfiss 175. 309.
 Trient 175. 176.
 Trier 160.
 Trikum s. Tourcoing.
 Tschechen 284. 291.
 Tuche, friesische 328. Herstellungs-ort 329—336.
 Tuchfärber in Lübeck 56. 57.
 Tuchhändler in Köln 234.
 Turquet, Th. de Mayerne, Verfasser eines Reisebuches 163. 187.
 Turstan, Erzbischof von York 225.
- U**
 ubba, friesischer Herzog, Anführer einer dänischen Flotte 313.
 Ulm 161. 167. 171. 173. 176. 178. 188. 189. 190. 194.
 Ulrich, Herzog von Mecklenburg 112. 118. 120. 125. 126. 127. 131. 136. 137. 138.
 Ungarn 163. 166. 289. 339. 346. 386. 397.
 Upsala 387.
 Urden, Simon van, Stralsunder Ratssendebote auf dem Anklamer Städtetage 244.
 Ursel 164.
 Utrecht 157. 297. 298. Handel U.'s in karolingischer Zeit 303—305. 306. 307. 308. 313. 332. 339. 341. 343. 344. 346. 347. 348. 350. 352. 353. 354. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 417. 418. 419. 422. 423. 424. 425. 426. 433. 443. 452. 455.
- V**
 ach 155.
 Vadstena, Kloster in Schweden 287.
- Vaglia 183.
 Vaihingen, Fainckh 177.
 Val di Paglia = In paia 184. 185.
 Valence 155.
 Valenciennes, Valinsiana 179. 181.
 Val Sugana, Falzion 171. 176.
 Vandaler 274.
 Varatal 186.
 Varennes sur Allier, Varnes 178 179. 180.
 Vault de Relan 180.
 Vecht 298. 299. 341.
 Velletri, Balustri 187.
 Veluwe s. Felua.
 Venedig 160. 164. 171. 173. 174. 175. 176. 182. 183. 184. 192. 194. 195.
 verga s. Elle.
 Vertault 180.
 Via Francesca 184. 186.
 via mala 191.
 Viatorium s. Itinerar.
 Vicarello 153.
 Vieregge, Jochim, fürstlicher heübt-mann zu Doberan 149. 150.
 Vikare an den Lübecker Kirchen 41. 42. 45. 46.
 Villach 182. 183.
 Villa Franca 186.
 Ville iuifue 180.
 Villeneufue 180.
 Villenorden 181.
 Vilsbiburg, Piburg 182.
 Vinsch, finnisch, s. Finnland.
 Viterbo 184. 185.
 Vitrich s. Wichterich.
 Vlie 20.
 Vlieland, Insel 20.
 Vlissingen 30.
 Vogelsang, am, Strasse in Lübeck 149.
 Voghera 186.
 Volkesdorf, Marquard, Lübecker 66.
 —, Elisabeth, dessen Tochter, tritt ins Johanniskloster ein 66.

Volmariconventus = Katharinen-
konvent in Lübeck 81.
Vonthechiro s. Pontecurone.
voringe, pacotille 418. 419. 424.
425. 428.
Vorrade, Bertram, Ratsherr in
Lübeck, stiftet ein Armenhaus 89.
Vvalen 181.

Waal 299. 308. 336. 347. 348. 349.
353.
Wagrien 281.
Wahmstrasse in Lübeck 92.
Walbome, Kersten, Lübecker 63.
Walcheren 297. 340.
Waldburg, Kloster der hl. W. zu
Tiel 347. 349. 352.
Waldsee 188. 190.
Waldseemüller, Waltzemüller,
Martinus, Verfasser der Carta
Itineraria Europae 158. 159.
Waldstein = Wallenstein 103.
Wallfahrtsbücher 155. 156. 159.
167. 168.
Wangern in Mecklenburg 99.
Warberg 30.
Waren.
aderen 380.
ael 384.
Al 357. 366. 372. 378. 380. 382.
385. 389.
alun, Alaun 357. 385.
Anis 385. 393.
assche, Asche 357. 361. 365. 366.
371. 372. 385.
asschonger, Gascogner Wein 385. 406.
assoï, Wein von Auxois 406.
Baiensalz 363. 385. 402.
barnsten, Bernstein 361. 384. 386.
bast, Bast 380. 385.
bastdraht 381. 385.
bastert, spanischer Wein 386. 406.
Becher 397.
beddesburen, Bettüberzüge 386.
ber, Bier 351. 361. 366. 386.

Bildwerke 386.
blig, Blei 361. 386.
blik, blix, blex, Blech 386.
bodeme 361.
boker, Bücher 357. 386. 387.
bollert 366.
botter, Butter 357. 361. 367. 372.
377. 378. 381. 382. 384. 387. 389.
bogen, Waffe 386. 405.
Buchsbaum 387. 394.
bucke, Felle 372. 374. 377. 378.
381. 387.
bussen, Büchsen 372. 387. 405.
Butte, Fisch 367. 372. 387. 389.
buxhorn, Bockshörner 367. 371.
clavant, unbekannter Artikel 396.
clederbesseme, Kleiderbürsten 396.
clipping s. klippling.
daver, Birkenrinde 371. 372. 387.
Decken 387.
degede, Birkenteer 367. 372. 387.
delen, Dielen 361. 365. 387. 394.
dorss, Dorsch 361. 377. 381. 382.
384. 391.
drad, Drat 357. 365. 380. 381. 387.
Eisen 358. 359. 363. 366. 369. 372.
374. 378. 379. 381. 383. 384. 387.
388.
Eisendrat 386. 387.
Färbstoffe 388.
fat, vat, Fass 364. 367. 374. 397.
Federn 359. 383. 388.
Feigen 388. 404.
felwerk, Felle 359. 370. 372. 374.
377. 378. 380. 381. 382. 383.
384. 387. 388. 389. 400.
Fett, Fettwaren 380. 389.
fickeler, vlass, Flachs 360. 364. 366.
368. 370. 372. 373. 375. 380. 384.
389. 392.
Fisch 358. 359. 360. 362. 363. 364.
366. 370. 375. 378. 380. 382. 389.
390. 391. 392.
Flaschen 393. 397.

- flesch, Fleisch 360. 364. 370. 375.
 378. 380. 383. 384.
 flomen, Fettware 384. 389.
 Füchse 382. 388. 404.
 Garn 357. 361. 364. 365. 367. 371.
 372. 393.
 Gemälde 393. 404.
 Getreide 393.
 Gewürze 393.
 Glas 393.
 Glezenitzen, Glasware 393. 394.
 graspen, gropen, Küchengerät 357.
 394. 397.
 grutte, Grütze 357. 362. 365. 367.
 384. 387. 394.
 Gürtel 394.
 gud 382.
 Hakenbüchsen 405.
 hannschen, hansken, Handschuh 367.
 372. 377. 378. 394.
 Hare 362.
 Häring 357. 362. 368. 373. 378. 382.
 383. 384. 385. 390. 391. 394.
 Harnisch 394. 405.
 harposs, Harpois 367. 372. 382. 394.
 haveren, Hafer 372. 384.
 hekede, Hechte 357. 367. 373. 377.
 378. 381. 389. 390. 394.
 helwort 378.
 hennep, Hanf 357. 367. 372. 373.
 374. 394.
 hennepsat, Hanfsaat 362. 368. 373.
 herse, Hirse 362. 365. 368. 394.
 hode, Hüte 358. 378. 395.
 holt, Holz 360. 362. 363. 364. 366.
 368. 387. 394. 395.
 Honig 358. 368. 381. 384. 395.
 hoppen, Hopfen 358. 362. 383. 395.
 403.
 Hörner 373. 378. 395.
 hude, Häute 358. 362. 365. 368.
 373. 374. 377. 378. 379. 381. 383.
 384.
 Ingwer 393.
 iseren 358.
 kabelgarn 358. 362. 368. 373. 393.
 kalk 381. 395.
 Kannen 395. 397.
 keden 377.
 ketele 358. 373. 379. 395. 397.
 kese, Käse 362. 365. 368. 378. 379.
 381. 383. 389. 395.
 Kisten 362. 395.
 kledere, Kleider 373. 396.
 klipperen, Schuhwaren 358. 396.
 klipping, clipping, geschorene Lamm-
 felle 358. 378. 383. 396.
 knipbussen, Waffe 405.
 knocken 368. 392. 396; s. Flachs.
 kokenvet, Küchenfett 358. 368. 378.
 381. 383. 384. 389.
 komen, Kümmel 358. 379. 393.
 kontor 362. 363.
 koper, Kupfer 362. 363. 368. 379.
 381. 387. 396. 397.
 Korduan s. rotlosch.
 korkes 358.
 kram, kramerie, Kramwerk 358. 383.
 384. 396.
 krose 358. 363.
 Küchengeräte 397.
 ladenkrut, Spezerei 397. 403.
 laken 358. 363. 368. 373. 379. 384.
 397. 398. 399. 400.
 lasse, Lachse 363. 367. 368. 369.
 373. 377. 379. 391. 397.
 lasten 368.
 Leder 358. 363. 365. 368. 381. 383.
 384. 400. 401.
 Leinwand 401.
 lin, Lein 368. 374.
 linsat, Leinsaat 367. 368. 374. 403.
 Lorberen 393.
 louwand 379.
 luchten, Lichte 374. 401.
 lunban, unbekannte Ware 368.
 Malmesier, Wein 401. 406.
 Mandeln 401. 404.
 mase, mass, mose 359. 374. 377.
 379. 381. 400.

- Matten 369.
 mede, Meth 363. 369. 401.
 mel, Mehl 358. 359. 363. 366. 369.
 374. 379. 381. 384.
 Messingdrat 386. 387. 401.
 Mohnöl 401; s. Öl.
 molt 374.
 Most 401. 406.
 Muskatnuss 393.
 negenogen, Neunaugen 369. 391.
 Nelken, Gewürz 393. 401.
 note, Nüsse 381. 383. 401.
 Obst 385. 386. 401.
 oer, Ore 363. 391.
 olii, Öl 359. 363. 401.
 osemund, Eisen 359. 363. 366. 369.
 372. 374. 378. 379. 381. 383.
 384. 387. 401.
 pannen, Pfannen 359. 402.
 Papier 402.
 Pechtlink, Leinwandart 402.
 Pelzwerk 363. 365. 402.
 peperkomen, Pfefferkümmel 358. 393.
 402.
 peper, Pfeffer 383. 393. 402.
 peperkoken, Pfefferkuchen 358. 402.
 Pfeile 402. 405.
 pik, Pech 359. 363. 364. 365. 366.
 402.
 potow, Wein aus Poitou 402. 406.
 Raff, Fisch 391. 402.
 Reis 402.
 Rekeling 391.
 remen, Ruder 363. 366. 402.
 Rochen 391.
 rodeware, Pelzwerk 363. 402.
 Roggen 366. 369. 374. 382.
 rossinen, Rosinen 359. 402. 404.
 rotlosch, Korduan 402.
 Rotscher, Fisch 359. 391. 402.
 Rotwein 406.
 Rüböl 402.
 Rübsaat 403.
 Rumenischer Wein 402. 406.
 Sallunen, Decken 387. 402.
- Salpeter 402.
 Sämereien 403.
 Sand 359. 374.
 sat, Saat 369.
 schalbak 383.
 Schollen, Fisch 403.
 schorwulle 403.
 Schuhwaren 403.
 Schüsseln 397.
 Schwefel 403.
 Schwerter 403. 405.
 scottelen 363.
 scriverie 379.
 segen 374. 377. 381. 403; s. Felle.
 Seife 403.
 selen 382.
 selsspek, Robbenspek 359. 363. 369.
 374. 377. 379. 389. 403.
 semess, Honig 359. 383. 384. 395.
 403.
 senegarn, Garn zu Bogensehnen?
 379. 393.
 sennep 383.
 sepe 359. 369.
 Silber 403.
 sipollensat 374. 403.
 slachdoke 359.
 sleden 374.
 smassen, smasschen, gekräuselte
 Lammfelle 359. 363. 369. 374. 377.
 379. 383. 384. 402. 403.
 socken 378.
 solt, Salz 359. 363. 369. 379. 383.
 384. 402. 403.
 spek, Speck 363. 369. 374. 377. 379.
 384. 389. 403.
 Spezereien 403.
 Spiegel 394. 403.
 sporden, Fisch 363. 391. 403.
 Stahl 403.
 Stangeneisen 403.
 Steine 403.
 Stint 367. 369. 391. 403.
 Stockfisch 391. 392.
 stor, Stör 363. 366. 391. 403.

- struwen 363.
 Südfrüchte 404.
 tafeln, Gemälde 404.
 talg, Talg 359. 363. 364. 369. 374.
 378. 381. 382. 383. 384. 389. 404.
 tallor, Teller 364. 397. 404.
 tantheu, tanthey, tantoye, Tunfisch-
 art 359. 383. 391. 404.
 Teer 359. 363. 364. 366. 370. 372.
 374. 377. 378. 379. 382. 383. 384.
 404.
 teltlaken, Zeltlaken 359.
 thest, test, unbekannte Ware 359.
 370. 404.
 Tiegel 397.
 tin 359.
 Tonnengerste 364.
 Tonnengut 364. 374. 404.
 Töpfe 397.
 tran, Thran 364. 372. 374. 377. 379.
 380. 389. 404.
 tronssen 370.
 Tymian 403. 404.
 vedderen s. Federn.
 vlomen 364. 382; s. flomen.
 voderdoke, Laken 404.
 vosse, Füchse 382. 404.
 Waffen 386. 387. 405.
 wagenschot, Holz 360. 364. 366. 370.
 395. 405.
 Waid 388. 405.
 walspek 366. 389.
 wass, Wachs 360. 364. 365. 370. 371.
 375. 378. 380. 384. 404. 405.
 Wein 360. 384. 405. 406.
 Wenegallen, Fisch 367. 369. 372.
 391. 406.
 werk, Pelzwerk 365. 371. 374. 375.
 376. 377. 380. 382. 402. 406.
 weten 365.
 winsten, Weinstein 376. 406.
 witlink, Wittling, Weisslenge 384.
 391.
 wrakhering 357. 390.
 wulle, Wolle 360. 385. 407.
 Hansische Geschichtsblätter. XXXV, 2.
 Zinn 407.
 Zucker 407.
 Zwiebelsaat 403.
 Warendorp, Wilh. 89.
 Warnemünde 142. 143.
 Wase, Wasse 190.
 Weber in Köln 234.
 Wechsler in Lübeck 51.
 Weichsel 160. 279.
 Weigel, Verfasser des sicheren Weg-
 weisers in Italien 164.
 Weinhändler in Köln 234.
 Weitendorf in Mecklenburg 99.
 Weltgeistliche ohne Pfründe in
 Lübeck 43.
 wendische Städte 3. 4. 28. 272.
 280. 281. 282. 284. 285. 286. 287.
 290. 293. 431. 439. 447. 451. 452.
 454. 455. 458. 459. 460. 461. 465.
 Wendland, hannoversches 283. 286.
 Weningen in Mecklenburg 286.
 Werden a. d. Ruhr, Kloster 332.
 Werfen 182.
 Weser 31. 100. 296. 297. 321. 332.
 462.
 Wessel s. Oberwesel.
 Wesselburen 31.
 Westergo 341.
 Westerwik, Einfuhr nach Lübeck
 380—382.
 Westeuropa 174.
 Westflinge=Westfriesen 300.
 Westfriesland 20. 21.
 Westfalen, westfälisch 272. 281.
 433. 434. 435. 439. 442. 451. 452.
 453. 455. 456. 458. 459. 460. 462.
 Westfälischer Friede 145.
 Westpreussen, westpreussisch 4. 9.
 15. 20.
 Westual, Gese, tritt ins Heilig-
 Geist-Hospital in Lübeck ein 77.
 Wichterich, Vitrich 178.
 Wickede, Lübecker Familie 89. 90.
 91. 92.

- Widdeslade, Wilhelm de, Londoner Kaufmann, Prozess des W. 203. 204. 205. 207. 208. 209. 214. 215.
- Widelspaiss s. Wiedlisbach.
- Wiedlisbach, Widelspaiss 188.
- Wien 160. 192. 193.
- Wiesbaden 352.
- Wihbrecht, Vermächtnis v. dessen Sohn für W.'s Seelenheil für eine Utrechter Kirche 339.
- Wijk by Duurstede, Dorstat 305. 315. 344. 345.
- Wilsnack 157.
- Wiltaburg = Utrecht 304.
- Wilzen 323.
- Windau 28.
- Windeck in Köln 231.
- Wintzenberger, Daniel, Verfasser eines Itinerars 163. 187.
- Wisby 451. 464.
- Wismar 3. 9. Schiffahrt durch den Sund 12. 29. Haferecht u. Marktzwang s. diese 95. 96. 97. 98. 99. 101. 102. 103. 105. 111. 113. 114. 115. 116. 117. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 130. 131. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 243. 244. 287. 358. 384. 397. 400. 439. 454.
- Witte Korneliszoon de Wit 2. 8.
- Wittenberg 160.
- Wittenburg 287.
- Witla an der Maas 305.
- Wizlaw III. von Rügen 432.
- Wohlenberger Wiek in Mecklenburg 136.
- Wolfenbüttel 71.
- Wollenamt in Köln 235.
- Wollsüsteren, Insassen des Michaeliskonvents in Lübeck 88.
- Wordingborg, Friede zu 3.
- Worms, Wurms 161. 177. 311. Friesen in W. 318—320.
- Wulues, Metke, Witwe, pachtet die Stadtwage in Lübeck 52.
- Wursten, Land W. 296.
- Würzburg 160. 182.
- Wustrow in Mecklenburg 125. 133. 134. 143.
- Wyck s. Dorstat.
- X**anten 317.
- Y**ork 204. 225. 226. 314. 315.
- Z**arrentin 70. 71.
- Zarrentin, Heinrich, schenkt sein Haus in Lübeck den Armen 90. 91.
- Zedeler, Hans, mecklenburgischer Kaufmann 121.
- Zeeland 299. 315. 335.
- Zeiller, Martin, Verfasser eines Itinerars 166. 167.
- Zibühl in Mecklenburg 121.
- Zierow in Mecklenburg 146.
- Zizers, Zuters 190.
- Zuidersee 297. 298. 299. 427. 451. 452. 463. 464.
- Zuillichem 355.
- Zum heiligen Blut = Wilsnack 157.
- Zunft, weibliche Zunftmeister 49 bis 51. 55—59; unselbständige erwerbstätige Frauen in den Zünften, megede 63. 64.
- Zusmarshausen 176.
- Zütten 452.
- Zuters s. Zizers.
- Zwentibold, König 305. 308.
- Zwickau 290.
- Zwijn, Zwin 173. 411. 412. 413. 415. 417. 419. 422. 424. 426. 427. 428. 429. 430. 433. 436. 437. 438. 439. 443. 444. 445. 451. 454. 456. 463. 464.
- Zwinger, Theodor, Verfasser eines Itinerars 163.
- Zwolle 347.